This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

24817. e 90

ALLGEMEINE

STATSLEHRE

VON

J. C. BLUNTSCHLI.

Fünfte umgearbeitete Auflage des ersten Bandes

des

ALLGEMEINEN STATSRECHTS.

Verlag d[illegible] STUTTGART.
[illegible]er J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1875.

Nun bittet die [illegible]
[illegible]nzeigen auf Seite 2—4 des Umschlages beachten zu wollen.

In demselben Verlage erschienen ferner:

Bluntschli, Dr. J. C., Deutsches Privatrecht. Dritte durch Aufnahme des Handels- und Wechselrechts erweiterte Auflage, besorgt von Prof. Dr. F. Dahn. gr. 8. 12. —

— **Ueber den Unterschied der mittelalterlichen und der modernen Staatsidee.** 8. 1. —

Arndts, Dr. L., Lehrbuch der Pandekten. Zehnte Auflage, besorgt von Dr. L. Pfaff und Dr. F. Hofmann. gr. 8. 15. —

— **Juristische Encyklopädie und Methodologie.** Siebente verbesserte Auflage. Herausgegeben von Dr. E. Grueber. gr. 8. 1. 50.

— **Gesammelte civilistische Schriften.** Band I. Zum Pandektenrecht. Mit Bezug auf des Verfassers Lehrbuch der Pandekten. 8. 9. —

— — Band II. Erbrecht. 8. 12. —

— — Band III. Zur römischen Rechtsgeschichte. 8. 12. —

Bayer, Hieronymus v., Vorträge über den deutschen gemeinen Civilproceß. Zunächst für seine Zuhörer herausgegeben. Zehnte Auflage. gr. 8. 13. 50.

— **Theorie des Concursprocesses nach gemeinem Rechte.** Vierte durchgesehene und verbesserte Auflage. gr. 8. 4. —

Döllinger, Ign. v., Kirche und Kirchen, Papstthum und Kirchenstaat. Historisch-politische Betrachtungen. Zweiter Abdruck. 8. 4. —

Golther, Dr. L. v., Der Staat und die katholische Kirche im Königreich Württemberg. Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Verhältnisses zwischen beiden und des geltenden Rechts auf Grund der Gesetze von 1862 mit besonderer Beziehung auf die neuesten preußischen Kirchengesetze von 1873 gr. 8. 12. —

Hecht, Dr. F., Die Mündel- und Stiftungsgelder in den deutschen Staaten. 5. 50.

BODLEIAN LIBRARY
OXFORD

LEHRE

VOM

MODERNEN STAT.

BEARBEITET VON

J. C. BLUNTSCHLI.

ERSTER THEIL.

ALLGEMEINE STATSLEHRE.

STUTTGART.
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1875.

ALLGEMEINE

STATSLEHRE

VON

J. C. BLUNTSCHLI.

Fünfte umgearbeitete Auflage des ersten Bandes

des

ALLGEMEINEN STATSRECHTS.

STUTTGART.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1875.

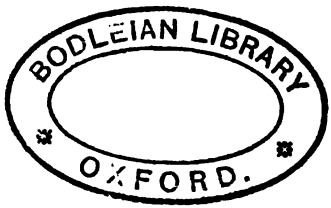

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Vorwort.

Im Jahr 1852 ist dieses Werk zuerst unter dem Titel erschienen: „Allgemeines Statsrecht geschichtlich begründet“ in Einem Bande. Seither hat dasselbe mehrere Auflagen erlebt und manche Erweiterung und Verbesserung im Einzelnen erfahren.

Als eine fünfte Auflage nöthig wurde, faszte ich den Entschlusz, diese Statslehre durch die Aufnahme der Politik zu vervollständigen und in drei Abtheilungen

I. Allgemeine Statslehre,
II. Allgemeines Statsrecht,
III. Politik

den Fortschritten der Wissenschaft gemäsz darzustellen. Das bisherige Werk muszte in Folge dessen gänzlich umgearbeitet werden. Die beiden ersten Bände entsprechen groszentheils den beiden Bänden des früheren Allgemeinen Statsrechts. Nur habe ich die gemeinsame Grundlage des Statsrechts und der Politik in dem Ersten Bande als Allgemeine Stats-

lehre voraus geschickt. Zu diesem Behuf habe ich auch die bisher nicht beachtete Lehre vom Statszweck neu hinzugefügt und die Begriffe der Souveränetät und die allgemeine Institution des Statsamts in diesen ersten Band aufgenommen. Dagegen habe ich die bisher im ersten Bande enthaltene Lehre von der Gesetzgebung nun dem zweiten Bande zugewiesen, welcher als Allgemeines Statsrecht erscheint.

In diesen beiden ersten Bänden ist vieles im Einzelnen neu bearbeitet. Der dritte Band Politik ist ganz neu.

Ich habe in diesem für wissenschaftlich Gebildete, insbesondere auch für Studirende der Stats- und Rechtswissenschaft bestimmten Werke die Ergebnisse vieljähriger Arbeit und wiederholten Nachdenkens niedergelegt und betrachte dasselbe als den schriftstellerischen Abschlusz eines reifen der Wissenschaft und der Praxis gewidmeten Lebens. Ich hoffe, dasz dasselbe eine ebenso günstige Aufnahme finden werde, wie die früheren Auflagen.

Heidelberg, 1. Mai 1875.

Bluntschli.

Inhalt.

Einleitung.

Seite

Cap. I. Die Statswissenschaft 1

Cap. II. Wissenschaftliche Methoden 5

Cap. III. Allgemeine und besondere Statswissenschaft 11

Erstes Buch.

Der Statsbegriff.

Cap. I. Statsbegriff und Statsidee. Der allgemeine Statsbegriff . 14

Cap. II. Die menschliche Statsidee. Das Weltreich 25

Cap. III. Entwicklungsgeschichte der Statsidee.

I. Die antike Welt 37

Cap. IV. II. Das Mittelalter 42

Cap. V. III. Die moderne Statsidee.

1. Wann beginnt das moderne Weltalter? . . 52

Cap. VI. 2. Hauptunterschiede des modernen Statsbegriffs von dem antiken und dem mittelalterlichen Statsbegriff 60

Cap. VII. Die Entwicklung und die Gegensätze der Statslehre . . 68

Zweites Buch.

Die Grundbedingungen des Stats in der Menschen- und Volksnatur.

			Seite
Cap.	I.	I. Die Menschheit, die Menschenrassen und die Völkerfamilien	85
Cap.	II.	II. Die Begriffe Nation und Volk	91
Cap.	III.	Nationale Rechte	99
Cap.	IV.	Die nationale Statenbildung und das Nationalitätsprincip	103
Cap.	V.	III. Die Gesellschaft	118
Cap.	VI.	IV. Die Stämme	121
Cap.	VII.	V. Kasten. Stände. Classen.	
		A. Die Kasten	123
Cap.	VIII.	B. Die Stände	129
Cap.	IX.	1. Der Klerus	134
Cap.	X.	2. Der Adel.	
		A. Der französische Adel	141
Cap.	XI.	B. Der englische Adel	154
Cap.	XII.	C. Der deutsche Adel.	
		I. Herrenadel	163
Cap.	XIII.	II. Ritterschaftlicher Adel	170
Cap.	XIV.	3. Der Bürgerstand	176
Cap.	XV.	4. Der Bauernstand	186
Cap.	XVI.	5. Die Sclaverei und ihre Aufhebung	191
Cap.	XVII.	6. Die modernen Classen.	
		I. Das Princip	199
Cap.	XVIII.	II. Die einzelnen Classen	203
Cap.	XIX.	Verhältnisz des States zur Familie.	
		1. Geschlechterstat. Patriarchie. Ehe	216
Cap.	XX.	2. Die Frauen	228

Seite

Cap. XXI. Verhältnisz des Stats zu den Individuen.
1. Volksgenossen und Fremde 235
Cap. XXII. 2. Die Statsbürger im engeren Sinne 246

Drittes Buch.

Die Grundlagen des Stats in der äuszeren Natur. Das Land.

Cap. I. I. Das Klima 254
Cap. II. II. Bodengestalt und Naturerscheinungen 259
Cap. III. III. Fruchtbarkeit des Bodens 263
Cap. IV. IV. Das Land 270
Cap. V. V. Von der Gebietshoheit. (Sogenanntes Statseigenthum) 278
Cap. VI. VI. Eintheilung des Landes 283
Cap. VII. VII. Verhältnisz des Stats zum Privateigenthum . . . 286

Viertes Buch.

Von der Entstehung und dem Untergang des States.

Cap. I. Einleitung 298
Cap. II. A. Geschichtliche Entstehungsformen.
I. Ursprüngliche 301
Cap. III. II. Secundäre Entstehungsformen 307
Cap. IV. III. Abgeleitete Entstehungsformen 317
Cap. V. IV. Untergang der Staten 319
Cap. VI. B. Speculative Theorien.
I. Der sogenannte Naturstand 323
Cap. VII. II. Der Stat als göttliche Institution 326
Cap. VIII. III. Die Theorie der Gewalt 333

Seite

Cap. IX. IV. Die Vertragstheorie 335

Cap. X. V. Der organische Statstrieb und das Statsbewusztsein 341

Fünftes Buch.

Der Statszweck.

Cap. I. Ist der Stat Zweck oder Mittel? Inwiefern Zweck und Mittel? 345

Cap. II. Falsche Bestimmung des Statszwecks 350

Cap. III. Ungenügende oder übertriebene Bestimmungen des Statszwecks 354

Cap. IV. Der wahre Statszweck 358

Sechstes Buch.

Die Statsformen.

Cap. I. Die Eintheilung des Aristoteles 369

Cap. II. Der sogenannte gemischte Stat 372

Cap. III. Neuere Fortbildung der Theorie 376

Cap. IV. Das Princip der vier Grundformen 378

Cap. V. Das Princip der vier Nebenformen 382

Cap. VI. I. Die (Ideokratie) Theokratie 386

Cap. VII. II. Monarchische Statsformen.

Die Hauptarten der Monarchie 399

Cap. VIII. A. Hellenisches und altgermanisches Geschlechtskönigthum 403

Cap. IX. B. Altrömisches Volkskönigthum 410

Cap. X. C. Das römische Kaiserthum 415

Cap. XI. D. Fränkisches Königthum 421

Cap. XII. E. Die Lehensmonarchie und die ständische beschränkte Monarchie 429

Seite

Cap. XIII. F. Die neuere absolute Monarchie 440
Cap. XIV. G. Die constitutionelle Monarchie.
1. Die Entstehung und Verbreitung der constitutionellen Monarchie 448
Cap. XV. 2. Falsche Vorstellungen von der constitutionellen Monarchie 486
Cap. XVI. 3. Das monarchische Princip und der Begriff der constitutionellen Monarchie 492
Cap. XVII. III. Die Aristokratie.
A. Hellenische Form. Sparta 502
Cap. XVIII. B. Die römische Aristokratie 508
Cap. XIX. Bemerkungen über die Aristokratie . . . 516
Cap. XX. IV. Demokratische Statsformen.
A. Die unmittelbare (antike) Demokratie . . 525
Cap. XXI. Beurtheilung der unmittelbaren Demokratie 531
Cap. XXII. B. Die repräsentative (moderne) Demokratie, die heutige Republik 537
Cap. XXIII. Betrachtungen über die Repräsentativdemokratie 549
Cap. XXIV. V. Zusammengesetzte Statsformen 555

Siebentes Buch.

Statshoheit und Statsgewalt (Souveränetät), ihre Gliederung. Statsdienst und Statsamt.

Cap. I. Der Begriff der Statsgewalt (Souveränetät) 561
Cap. II. Statssouveränetät (Volkssouveränetät) und Regentensouveränetät 565
Cap. III. I. Inhalt der Statssouveränetät 575
Cap. IV. II. Die Fürstensouveränetät 581
Cap. V. Die Sonderung der Gewalten. Antike Zustände . . . 583

Seite

Cap. VI. Aeltere Unterscheidung der statlichen Functionen . . 584

Cap. VII. Das moderne Princip der Sonderung der Gewalten . . 588

Cap. VIII. Statsdiener und Statsämter 599

Cap. IX. Besetzung der Statsämter 605

Cap. X. Rechte und Verpflichtungen der Statsbeamten 615

Cap. XI. Ende des Statsdienstes 627

Einleitung.

Erstes Capitel.

Die Statswissenschaft.

Unter Statswissenschaft im eigentlichen Sinne verstehen wir die Wissenschaft, deren Gegenstand der Stat ist, welche den Stat in seinen Grundlagen, in seinem Wesen, seinen Erscheinungsformen, seiner Entwicklung zu erkennen und zu begreifen sucht.

In diesem Sinne gehören manche Wissenschaften, welche man zuweilen den Statswissenschaften beizählt, nicht zu diesen, obwohl sie auch eine Beziehung auf den Stat haben und immerhin als Hülfswissenschaft des Statslebens mit in Betracht kommen, wie insbesondere:

a) nicht die Geschichte einer Nation eines Volkes, insofern dieselbe nicht ausschliesslich Statsgeschichte ist, sondern zugleich die allgemeinen Erlebnisse eines Volkes oder die That einzelner Personen darstellt, die Geschichte der Kunst und Wissenschaft, der Wirthschaft und der Sitten, die diplomatischen und politischen Kämpfe, die Kriegsereignisse darstellt;

b) selbst nicht die Statistik, in wiefern sie sich nicht auf die statlichen Zustände beschränkt, sondern auch die gesellschaftlichen und Privatzustände mit umfasst;

c) ebenso wenig die Nationalökonomie, insofern sie die wirthschaftlichen Gesetze erforscht, welche für Jedermann — nicht bloss für den Stat — gelten;

d) noch die Lehre von der Gesellschaft, insofern das Leben der Gesellschaft sich selbständig bewegt, nicht als Statsleben erscheint.

Die alten Griechen nannten die gesammte Statswissenschaft Politik. Wir unterscheiden Statsrecht und Politik sorgfältiger als zwei besondere Wissenschaften, und fügen denselben überdem noch manche besondere Lehren unter eigenem Namen bei, wie z. B. die statliche Statistik, das Verwaltungsrecht, das Völkerrecht, die Polizeiwissenschaft u. s. f.

Statsrecht und Politik betrachten beide den Stat im Grossen und Ganzen, aber jede der beiden Wissenschaften betrachtet ihn von einem andern Standpunkte aus und nach anderer Richtung. Um den Stat gründlicher zu erkennen, zerlegt die Wissenschaft den Stat in die beiden Hauptseiten seines Daseins und Lebens. Sie untersucht die Theile, damit sie das Ganze vollständiger begreife. Dem wissenschaftlichen Interesse entspricht das practische. Die Klarheit, das Masz und die Stärke des Rechts haben gewonnen, seitdem man dieses schärfer abgesondert hat von der Politik; und der Reichthum der Politik entwickelt sich erst in voller Freiheit, wenn sie in ihrer Eigenthümlichkeit geschaut und erwogen wird.

Die Wissenschaft des Statsrechts betrachtet den Stat in seinem geregelten Bestand, in seiner richtigen Ordnung. Sie stellt die Organisation des States dar und die dauerhaften Grundbedingungen seines Lebens, die Regeln seiner Existenz, die Nothwendigkeit seiner Verhältnisse. Der Stat, wie er ist, in seinen geordneten Verhältnissen, das ist das Statsrecht.

Die Wissenschaft der Politik aber betrachtet den Stat in

seinem Leben, in seiner Entwicklung, sie weist auf die Ziele hin, nach denen das öffentliche Streben sich bewegt und lehrt die Wege kennen, welche zu diesen Zielen führen, sie erwägt die Mittel, mit welchen die begehrten Zwecke zu erlangen sind, sie beobachtet die Wirkungen auch des Rechts auf die Gesammtzustände und überlegt, wie die schädlichen Wirkungen zu vermeiden, wie die Mängel der bestehenden Einrichtungen zu heben sind. Das Statsleben, die Statspraxis, das ist die Politik.

Das Recht verhält sich also zur Politik wie die Ordnung zur Freiheit, wie die ruhige Bestimmtheit der Verhältnisse zu der mannigfaltigen Bewegung in denselben, wie der Körper zu den Handlungen desselben und zu dem Geist, der sich mannigfaltig ausspricht. Das Statsrecht prüft die Rechtmässigkeit der Zustände, die Politik prüft die Zweckmässigkeit der Handlung.

Sowohl in dem Recht als in der Politik ist ein sittlicher Gehalt. Der Stat ist ein sittliches Wesen und er hat sittliche Lebensaufgaben. Aber Recht und Politik werden nicht von dem Sittengesetz allein und nicht vollständig von dem Sittengesetz bestimmt. Sie sind als Wissenschaften nicht einzelne Capitel der Sittenlehre. Vielmehr haben sie ihre Grundlage im Stat und ihre Bestimmung für den Stat. Sie sind Statswissenschaften. Die Sittenlehre aber ist keine Statswissenschaft, weil ihre Grundgesetze nicht aus dem Stat zu erklären sind, sondern eine breitere Basis in der Menschennatur überhaupt und eine höhere Begründung in der göttlichen Weltordnung und der göttlichen Bestimmung des Menschengeschlechts haben.

Man darf Statsrecht und Politik nicht absolut von einander trennen. Der wirkliche Stat lebt; d. h. er ist Verbindung von Recht und Politik. Auch das Recht ist nicht absolut ruhend, nicht unveränderlich, und die Bewegung der Politik will wieder zur Ruhe kommen. Es gibt nicht

blosz ein Rechtssystem, sondern auch eine Rechtsgeschichte; und es gibt eine Politik der Gesetzgebung. Zwischen beiden Seiten ist eine Wechselwirkung wahrzunehmen, wie überall, wo organische Wesen erscheinen. Damit wird jener Unterschied nicht beseitigt, sondern besser erklärt. Die Rechtsgeschichte unterscheidet sich gerade dadurch von der politischen Geschichte, dasz jene sich darauf beschränkt, den Entwicklungsgang der normalen, fest gewordenen Existenz des States nachzuweisen und die Entstehung und Veränderung der dauernd gewordenen Institutionen und Gesetze darzustellen, diese aber den Hauptnachdruck auf die wechselnden Schicksale und Erlebnisse des Volkes, die Motive und Handlungsweise der politischen Personen, die Thaten und Leiden beider legt, und so das reich bewegte Leben schildert. Der oberste und reinste Ausdruck des Statsrechts ist das Gesetz (die Verfassung), die klarste und lebendigste Aeuszerung der Politik ist die practische Leitung des States selbst (die Regierung). Die Politik ist daher mehr noch Kunst als Wissenschaft. Das Recht ist eine Voraussetzung der Politik, eine Grundbedingung ihrer Freiheit, freilich nicht die einzige. Die Politik soll sich mit Beachtung der rechtlichen Schranken entfalten. So übernimmt sie die Sorge für die wechselnden Bedürfnisse des Lebens. Das Recht hinwieder bedarf der Politik, um vor Erstarrung gesichert zu bleiben und mit der Entwicklung des Lebens Schritt zu halten. Ohne den belebenden Hauch der Politik würde der Rechtskörper zum Leichnam werden, ohne die Grundlagen und die Schranken des Rechtes würde die Politik in ungezügelter Selbstsucht und in verderblicher Zerstörungswuth untergehen.

Lediglich Gründe der Klarheit und Vereinfachung bestimmen uns, den beiden Statslehren Statsrecht und Politik noch als dritte, oder vielmehr erste Abtheilung der Statswissenschaft die Allgemeine Statslehre voraus zu schicken. Wir betrachten hier noch den Stat im Ganzen,

ohne vorerst die beiden Seiten in ihm, die unterlägliche des Rechts und die eigenschaftliche der Politik zu unterscheiden. Der Statsbegriff, seine Grundlagen und Bestandtheile (Volk und Land), seine Entstehung, sein Zweck, die Hauptformen seiner Verfassung, der Begriff und die Gliederung der Statsgewalt, bilden den Inhalt der allgemeinen Statslehre, welche hinwieder den beiden besonderen Statswissenschaften, dem Statsrecht und der Politik, zu Grunde liegt.

In diesem Sinn soll der erste Theil dieses Werks der allgemeinen Statslehre, der zweite dem Statsrecht und der dritte der Politik gewidmet sein.

Zweites Capitel.

Wissenschaftliche Methoden.

Die wissenschaftliche Betrachtung des Stats kann von verschiedenem Standpunkte aus und in verschiedener Weise unternommen werden. Wir unterscheiden zwei innerlich begründete Methoden der wissenschaftlichen Untersuchung und zwei falsche fehlerhafte Methoden, welche als einseitige Abarten der ersten beiden Arten erscheinen. Wir bezeichnen als richtige Methoden die philosophische und die historische Methode. Die Abarten entstehen aus der extremen Uebertreibung je der einen vorherrschenden Seite jener erstern Methoden; aus der philosophischen ist so die blosz abstract-ideologische, aus der historischen die einseitig-empirische wie aus dem Urbild das Zerrbild durch Verderbnisz hervorgegangen.

Der Gegensatz der Methoden schlieszt sich an theils an die Eigenschaften sowohl des Rechtes als der Politik, theils an die Verschiedenheit der geistigen Anlagen derer, welche in dieser Wissenschaft gearbeitet haben.

Alles Recht und alle Politik nämlich hat eine ideale Seite, einen sittlichen und geistigen Gehalt in sich, aber beide ruhen zugleich auf einem realen Boden, und haben auch eine leibliche Gestalt und Geltung. Die letztere Seite ist von der abstracten Ideologie verkannt und übersehen worden. Sie pflegt sich ein abgezogenes Statsprincip auszudenken, und daraus eine Reihe logischer Folgerungen zu ziehen, ohne Rücksicht auf den wirklichen Stat und dessen reale Verhältnisse. Selbst Platon ist in seiner Republik in diesen Fehler verfallen und daher zu Sätzen gekommen, welche der Natur und den Bedürfnissen der Menschen geradezu widersprechen. Indessen war Platon doch durch den Reichthum seines Geistes und seinen Sinn für die Schönheit der Form vor der armseligen Lehre ausgedörrter Formeln bewahrt geblieben, welche uns in den Statslehren der Neuern so häufig begegnen. Der Stat als ein sittlich organisches Wesen ist nicht ein Product der bloszen kalten Logik, und das Recht des States ist nicht eine Sammlung speculativer Sätze.

Diese Methode führt, wenn sie als wissenschaftliche Untersuchung betrieben wird, leicht zu unfruchtbaren Resultaten; wenn sie aber in die Praxis übertritt, zu der gefährlichsten Geltendmachung fixer Ideen und zur Auflösung und Zerstörung des bestehenden Stats. In Zeiten der Revolution, wo die losgebundenen Leidenschaften sich um so lieber solcher abstracten Lehren bemächtigen, je mehr sie mit deren Hülfe die Schranken des Gesetzes zu durchbrechen Hoffnung haben, erhalten derlei ideologische Sätze leicht eine ungeheure Macht, und werfen, unfähig einen neuen Organismus hervorzubringen, mit dämonischer Gewalt Alles vor sich nieder. Die französische Revolution in ihren leidenschaftlichen Phasen hat der Welt entsetzliche Belege für die Wahrheit dieser Beobachtung vor die Augen geführt: und Napoleon hatte nicht Unrecht zu sagen: „Die Metaphysiker, die Ideologen haben Frankreich zu Grunde gerichtet.“ Die ideologische Auffassung der

„Freiheit und Gleichheit“ hat Frankreich mit Ruinen gefüllt und mit Blut getränkt, die doctrinäre Ausbeutung des „monarchischen Princips“ hat die politische Freiheit Deutschlands niedergedrückt und seine Machtentwicklung gehemmt, und die abstracte Durchführung des Nationalitätengrundsatzes hat den Frieden von ganz Europa bedroht. Die fruchtbarsten und wahrsten Ideen werden verderblich, wenn sie ideologisch erfaszt und dann mit dem Fanatismus der Bornirtheit verwirklicht werden.

Der entgegengesetzten Einseitigkeit macht sich die ausschlieszlich empirische Methode schuldig, indem sie sich blosz an die vorhandene äuszerliche Form, an den Buchstaben des Gesetzes oder an die thatsächlichen Erscheinungen hält. Diese Methode, welche in der Wissenschaft höchstens durch ihre Sammelwerke einen Werth hat, in denen sie groszen Stoff anhäuft, findet in dem Statsleben häufig, zumal unter bureaukratisch gebildeten Beamten, zahlreichen Anhang. Sie gefährdet dann zwar selten unmittelbar die ganze Statsordnung, wie die ideologischen Gegenfüszler, aber sie setzt sich wie ein Rost an das blanke Schwert der Gerechtigkeit an, umstrickt die öffentliche Wohlfahrt mit Hemmnissen aller Art, verursacht eine Menge kleiner Schäden, entnervt die sittliche Kraft und schwächt die Gesundheit des States dergestalt, dasz um ihretwillen in kritischen Zeiten seine Rettung überaus erschwert, zuweilen unmöglich gemacht wird. Führt die blosz ideologische Methode, wenn sie practisch wird, den Stat eher in fieberhafte Stimmungen und Krisen hinein, so hat diese blosz empirische Methode unter derselben Voraussetzung eher chronische Uebel zur Folge.

Die historische Methode unterscheidet sich von der letztern vortheilhaft dadurch, dasz sie nicht blosz das gerade vorhandene Gesetz oder die vorhandenen Thatsachen gedankenlos und knechtisch verehrt, sondern den innern Zusammenhang zwischen Vergangenheit und Gegenwart, die orga-

nische Entwicklung des Volkslebens und die in der Geschichte offenbar gewordene sittliche Idee erkennt, nachweist und beleuchtet. Sie geht zwar auch zunächst von der realen Erscheinung aus, aber sie faszt diese als eine lebendige auf, nicht als eine todte.

Verwandt mit ihr ist die wahrhaft philosophische Methode, welche nicht blosz abstract speculirt, sondern concret denkt und eben darum Idee und Realität verbindet. Während jene ihrer Betrachtung die geschichtliche Erscheinung und Entwicklung zu Grunde legt, geht diese zunächst von der Erkenntniss der menschlichen Seele aus, und betrachtet von da aus die in der Geschichte geoffenbarten Aeuszerungen des menschlichen Geistes.

Nur wenigen Individuen war es vergönnt, diese beiderlei Betrachtungsweisen zugleich in sich zu vereinigen. Die meisten, die sich auf einen höheren wissenschaftlichen Standpunkt erhoben haben, wurden durch ihre natürlichen Anlagen entweder der einen oder der andern Richtung vorzugsweise zugeleitet. Unter jenen Erstern verdient Aristoteles voraus unsere Bewunderung, dessen Statslehre, obwol in jener jugendlichen Periode der Geschichte der Menschheit geschrieben, welche der reiferen Statenbildung vorausging, dennoch auf Jahrtausende nach ihm eine der reinsten Quellen statlicher Weisheit geblieben ist. Der Römer Cicero ahmte zwar in der Form der Begründung und Darstellung die philosophische Weise der darin reicher begabten Griechen nach, den besten Theil des Inhaltes aber schöpfte er mit Recht aus der Fülle practisch-römischer Politik. Unter den Neuern sind der Franzose Bodin, der Italiener Vico und der Engländer Baco de Verulam als frühe Repräsentanten der philosophisch-historischen Methode zu nennen. Cicero ähnlich an hinreiszender, schwunghafter Beredsamkeit hat der Engländer Burke die Lehren der englischen Statswissenschaft ebenso aus der Geschichte und dem Leben seines Volkes gegriffen und in geist-

reicher und philosophischer Form verherrlicht. Der Italiener Machiavelli, der in seinen Werken die reiche und schwere Lebenserfahrung eines tiefen und klugen Menschenkenners niedergelegt hat, und der Franzose Montesquieu, welcher mit freiem und heiterm Blicke die Welt anschaut und reich ist an feinen Bemerkungen und treffenden Beobachtungen, wechseln in ihren Schriften in der Methode; doch ist jener mehr der historischen, dieser mehr der philosophischen ergeben. Der welsche Schweizer Rousseau und der Engländer Bentham dagegen halten sich, gleich den meisten Deutschen, mehr an die philosophische Methode, verfallen aber häufiger als ihr gröszeres Vorbild Platon in die einseitigen Verirrungen der bloszen Ideologie.

Es ist somit klar: die beiden Methoden, die historische und die philosophische, bestreiten sich nicht. Sie ergänzen sich vielmehr und corrigiren sich. Der ist sicherlich ein bornirter Historiker, der meint, mit ihm sei die Geschichte abgeschlossen, und es werde kein neues Recht mehr geboren, und der ein eitler und thörichter Philosoph, der meint, er sei der Anfang und das Ende aller Wahrheit. Der echte Historiker ist als solcher genöthigt den Werth auch der Philosophie anzuerkennen, und der wahre Philosoph ist ebenso darauf hingewiesen auch die Geschichte zu Rathe zu ziehen.

Wohl aber hat jede der beiden Methoden ihre eigenthümlichen Vorzüge und hinwieder ihre besondern Schwächen und Gefahren. Der Hauptvorzug der historischen ist der Reichthum und die Positivität ihrer Resultate; denn die Geschichte ist voll lebendiger Mannichfaltigkeit und zugleich durch und durch positiv. Was der fruchtbarste Denker in seinem Kopfe auszudenken vermag, wird doch immer, verglichen mit den in der Geschichte der Menschheit geoffenbarten Gedanken, nur ein ärmliches Stückwerk sein, und gewöhnlich nur eine unsichere und nebelhafte Gestalt erlangen. Aber daneben besteht allerdings die Gefahr, dasz man, den

historischen Bahnen folgend, leicht über der reichen Mannichfaltigkeit der Einheit vergiszt und die Einheit verliert, dasz man von der Schwere des Stoffes niedergedrückt, und von der Massenhaftigkeit der geschichtlichen Erfahrungen überwältigt wird, dasz man insbesondere, von der Vergangenheit angezogen und gefesselt, den frischen Blick in das Leben der Gegenwart und nach der Zukunft hin verliert. Freilich sind das keineswegs nothwendige Folgen der historischen Methode, aber die Geschichte selber zeigt uns, wie häufig Männer, die sich ihr leidenschaftlich hingegeben haben, auf derlei Abwege sich verirren.

Die Vorzüge der philosophischen Methode dagegen sind: Reinheit, Harmonie und Einheit des Systems, vollere Befriedigung des allgemeinen menschlichen Strebens nach Vervollkommnung, Idealität. Ihre Resultate haben einen vorzugsweise menschlichen Charakter, ein vorzugsweise ideales Gepräge. Und wieder drohen ihr eigenthämliche Gefahren, insbesondere dasz die Philosophen in dem Streben nach dem Einen oft als einfach gedachten Ziele die innere Mannichfaltigkeit der Natur und den reichen Inhalt des realen Daseins übersehen, dasz sie, dem raschen Fluge der freien Gedanken folgend, nicht selten statt wirkliche Gesetze zu entdecken, leere Formeln ohne Gehalt, Blasen ohne Kern finden, und dem Spiele mit diesen verfallen, dasz sie, die natürliche Entwicklung verkennend, unreife Früchte pflücken, wurzellose Bäume in die Erde stecken und in ideologischen Irrwahn versinken. Nur wenigen philosophischen Geistern ist es geglückt, sich von diesen Verirrungen frei zu erhalten.

Anmerkung. Diese und verwandte Gedanken habe ich 1841 in der Schrift: „Die neueren Rechtsschulen der deutschen Juristen“ in ihrer Beziehung auf die deutsche Wissenschaft näher ausgeführt. Zweite Auflage, Zürich, 1862. Weit früher aber hat der englische Kanzler Bacon die Gebrechen der naturrechtlichen und der positiven Jurisprudenz seiner Zeit gerügt und von der Verbindung der Geschichte mit der Philosophie die nöthige Reform der Rechtswissenschaft erwartet.

Drittes Capitel.

Allgemeine und besondere Statswissenschaft.

Die besondere Statswissenschaft beschränkt die Untersuchung und Darstellung des Stats auf ein bestimmtes Volk und einen einzelnen Stat, z. B. die alte römische Republik, die neuere englische Verfassung, das heutige deutsche Reich.

Die allgemeine Statswissenschaft dagegen beruht auf universeller Auffassung nicht eines einzelnen, sondern des States. Der besondere Stat geht von einem bestimmten Volke aus, der allgemeine sieht voraus auf die menschliche Natur und geht von der Menschheit aus.[1]

Man faszt die allgemeine Statslehre und insbesondere das allgemeine Statsrecht sehr oft als das Product idealer Speculation auf und versucht dasselbe aus einer speculativen Weltanschauung durch einfache logische Schluszfolgerung herzuleiten. Es sind so mancherlei Systeme entstanden eines sogenannten philosophischen oder natürlichen Statsrechtes, welches sodann dem sogenannten positiven und historischen Statsrechte entgegengesetzt wurde.

Ich verstehe den Gegensatz anders. Der Stat musz sowohl philosophisch begriffen als historisch erkannt werden: und das allgemeine Statsrecht kann so wenig als das besondere dieser zweiseitigen Arbeit entbehren.

Die besondere Statslehre setzt die allgemeine voraus, wie die besondere Volksart die gemeinsame Menschennatur voraussetzt. Die allgemeine Statswissenschaft stellt die Grund-

[1] Derselbe Gedanke liegt der römischen Anschauungsweise zu Grunde. L. 9. (*Gajus*) D. de Justitia et Iure: „Omnes populi, qui legibus et moribus reguntur, partim *suo proprio* partim *communi omnium hominum jure* utuntur. Nam quod quisque populus ipse sibi jus constituit, id ipsius proprium civitatis est, vocaturque *jus civile;* quod vero naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes peraeque custoditur, vocaturque *jus gentium*, quasi quo jure omnes gentes utuntur.“

begriffe dar, welche in den besonderen Statslehren zu mannigfaltiger Erscheinung kommen. Die Geschichte, die jene beachtet, ist die Weltgeschichte. nicht die enge Landesgeschichte, welche den besondern Stat erklärt. In der Weltgeschichte finden wir die Probe der philosophischen Gedanken; und in ihr entdecken wir eine Fülle positiven Gehaltes, welche so oft der blosz speculativen Betrachtung fehlt. Die Weltgeschichte zeigt uns die verschiedenen Entwicklungsstufen, welche die Menschheit seit ihrer Kindheit durchlebt hat, und auf jeder finden wir eigenthümliche Anschauungen vom State und verschiedene Statenbildungen. Sie lehrt uns das Verhältnisz verstehen, in welchem die mancherlei Nationen an der gemeinsamen Aufgabe der Menschheit Theil genommen haben.

Aber nicht alle Perioden der Weltgeschichte und nicht alle Völker haben dieselbe Bedeutung für unsere Wissenschaft. Den Stat der Gegenwart, den modernen Stat zu erkennen, ist vornehmlich ihre Aufgabe. Die antiken und mittelalterlichen Statenbildungen kommen nur als Vorstufen in Betracht und um durch den Gegensatz gegen den heutigen Stat diesen besser ins Licht zu setzen. Den Werth der verschiedenen Völker für die moderne Statenbildung überhaupt bestimmen wir je nach ihrem Antheil an den Fortschritten der politischen Civilisation, d. h. eines menschlich geordneten und menschlich freien Gemeinwesens. Die arische Völkerfamilie (Indo-Germanen) ist vorzugsweise für den Stat, wie die semitische für die Religion welthistorisch bestimmend geworden; aber erst in Europa haben es auch die arischen Völker zu einer bewuszteren und edleren Statenbildung gebracht. Sind unter ihnen hinwieder im Alterthum die Hellenen und die Römer, im Mittelalter die Germanen voran gegangen, so beruht unsere heutige Statscultur vornehmlich auf der Mischung der helleno-romanischen und germanischen Elemente. Die Engländer, in denen diese Mischung

auch in der Volksrasse am stärksten vollzogen worden ist, sodann die Franzosen, in denen ebenfalls alt-keltische und romanische Elemente mit germanischen gemischt worden, zuletzt die Preuszen, in denen germanischer Rechtssinn und männlicher Trotz mit dem Autoritätsbedürfnisz und der Fügsamkeit der Slaven verbunden worden, haben einen gröszeren Antheil daran, als viele andere Völker. Das amerikanische Statsleben ist von dem europäischen abgeleitet, aber es hat nur in Nordamerika eigenthümliche Fortschritte gemacht.

Die allgemeine Statswissenschaft soll also das gemeinsame statliche Bewusztsein der heutigen civilisirten Menschheit und die Grundbegriffe und wesentlich gemeinsamen Einrichtungen darstellen, welche in den besonderen Staten zu mannigfaltiger Erscheinung kommen. Auch das allgemeine Statsrecht ist keine blosze Lehre, es hat eine positive Wirksamkeit, aber diese Geltung ist nicht eine unmittelbare, da es keinen allgemeinen Stat gibt, sondern eine durch die besonderen Staten vermittelte. Es hat aber nicht blosz eine ideale, es hat auch eine reale Wahrheit, so gewisz als die Menschheit und die Weltgeschichte keine bloszen Gedankendinge, sondern reale Wahrheiten sind.

Anmerkung. Der Gegensatz bei Aristoteles (Rhetor. I. 10. 13.) zwischen *νόμος ἴδιος* (besonderes Recht) und *νόμος κοινός* (gemeines Recht) hat doch noch einen andern Sinn. Unter jenem versteht er das Recht, welches ein bestimmter Stat für sich hervorgebracht hat, sei es nun geschrieben oder nicht, unter diesem das von Natur gerechte (*φύσει κοινὸν δίκαιον*) ohne Rücksicht auf statliche Gemeinschaft.

Erstes Buch.

Der Statsbegriff.

Erstes Capitel.

Statsbegriff und Statsidee. Der allgemeine Statsbegriff.

Der Statsbegriff erkennt und bestimmt die Natur und die wesentlichen Eigenschaften wirklicher Staten. Die Statsidee zeigt das Bild des noch nicht verwirklichten, aber anzustrebenden States in dem leuchtenden Glanze gedachter Vollkommenheit. Der Statsbegriff kann nur durch geschichtliche Prüfung gefunden werden; die Statsidee wird von der philosophischen Speculation erschaut. Der allgemeine Statsbegriff wird erkannt, wenn man die vielen wirklichen Staten, welche die Weltgeschichte hervorgebracht hat, überschaut und die gemeinsamen Merkmale aufsucht. Die höchste Statsidee wird geschaut, wenn die Anlage der Menschennatur zum State erwogen und die höchste denkbare und mögliche Entwicklung dieser Anlage als statliches Ziel der Menschheit betrachtet wird.

Wenn wir die grosze Anzahl von Staten überblicken, welche uns die Geschichte vor die Augen führt, so werden wir einzelne gemeinsame Merkmale aller Staten sofort gewahr, andere aber stellen sich erst bei näherer Prüfung heraus.

1. Vorerst ist es klar, dasz in jedem State eine Masse von Menschen verbunden ist. So sehr verschieden auch

die Volkszahl der einzelnen Staten sein kann, indem die einen nur wenige Tausende, andere dagegen viele Millionen Menschen umfassen, so steht doch das fest, dasz von Stat erst dann die Rede ist, wenn der Kreis einer bloszen Familie überschritten ist, und sich eine Menge von Menschen (beziehungsweise von Familien, Männer, Weiber und Kinder) vereinigt finden. Eine Familie, ein Geschlecht wie das Haus des jüdischen Erzvaters Jakob kann der Kern werden, um den sich mit der Zeit eine gröszere Menge Menschen ansammelt, aber erst wenn das geschehen ist, erst wenn die einzelne Familie sich in eine Reihe von Familien aufgelöst hat, und die Verwandtschaft zur Völkerschaft erweitert ist, ist eine wirkliche Statenbildung möglich. Die Horde ist noch nicht Völkerschaft. Ohne Völkerschaft, oder auf den höheren Stufen der Civilisation, ohne Volk kein Stat.

Eine Normalzahl für die Grösze des Volks im Stat gibt es nicht, am wenigsten eine so geringe, wie Rousseau gemeint hat, von nur 10,000 Mann. Im Mittelalter konnten wohl so kleine Staten sicher und würdig bestehen. Die neuere Zeit treibt zu gröszerer Statenbildung an, theils weil die politischen Aufgaben des modernen Stats einer reicheren Fülle von Volkskräften bedürfen, theils weil die gesteigerte Macht der Groszstaten für die Unabhängigkeit und Freiheit der Kleinstaten leicht gefährlich und bedrohlich wird.

2. Sodann zeigt sich eine dauernde Beziehung des Volkes zum Boden als nothwendig für die Fortdauer des Stats. Der Stat verlangt ein Statsgebiet, zum Volke gehört das Land.

Nomadenvölker, obwohl Häuptlinge an ihrer Spitze stehen, und obwohl sie unter sich das Recht handhaben, bewegen sich doch nur in dem Vorhofe des States. Erst die feste Niederlassung derselben bedingt das Statwerden. Moses hat des jüdische Volk zum Stat erzogen, aber Josua erst hat den jüdischen Stat in Palästina gegründet. Als in den Zeiten

der groszen Völkerwanderung die Völker ihre Wohnsitze verlieszen und neue zu erobern unternahmen, befanden sie sich in einem unsicheren Uebergangszustande. Der frühere Stat, den sie gebildet hatten, bestand nicht mehr, der neue noch nicht. Der persönliche Verband dauerte noch eine Weile fort, der Zusammenhang mit dem Lande war gelöst. Nur wenn es ihnen gelang, von neuem festen Boden zu gewinnen, so glückte es ihnen eben deszhalb, einen neuen Stat herzustellen; die Völker aber, welchen das nicht gelang, gingen unter. So retteten die Athener unter Themistokles auf ihren Schiffen den Stat Athen, weil sie nach dem Siege die Stadt wieder einnahmen; aber die Cimbern und Teutonen gingen unter, weil sie die alte Heimat verlassen hatten und keine neue erwarben. Sogar der römische Stat wäre untergegangen, wenn sich die Römer nach dem Brande der Stadt nach Veji übergesiedelt hätten.

3. In dem State stellt sich die Einheit des Ganzen, die Zusammengehörigkeit des Volkes dar. Im Innern sind zwar verschiedene Gliederungen möglich mit groszer und eigenthümlicher Selbständigkeit, wie in Rom der Populus der Patricier und daneben die Plebes, wie im ältern germanischen Mittelalter die Volksverfassung neben der Lehensverfassung. Der Stat kann auch aus mehreren Theilen zusammengesetzt sein, die in sich selber wieder Staten bilden, wie aus dem alten deutschen Reich allmälich Territorialstaten herausgewachsen sind, oder wie in den modernen Bundesstaten Nordamerikas und der Schweiz und ebenso in dem neuen deutschen Reich ein gemeinsamer Gesammtstat und eine Anzahl verbündeter Länderstaten zugleich bestehen. Aber wenn die Gemeinschaft nicht, sei es in ihrem innern Organismus, einen einheitlichen Zusammenhang besizt, sei es im Verhältnisz zu den auswärtigen Staten sich als ein zusammengehöriges Ganzes darstellt, so ist kein Stat da.

4. In allen Staten tritt der Gegensatz zwischen Regierenden und Regierten, oder um uns eines alten, zuweilen miszverstandenen und auch wohl miszbrauchten Ausdrucks zu bedienen, der aber an und für sich weder gehässig noch unfrei ist, zwischen Obrigkeit und Unterthanen, zwar in den mannichfaltigsten Formen, aber immerhin als nothwendig hervor. Selbst in der ausgebildetsten Demokratie, in welcher dieser Gegensatz zu verschwinden scheint, ist derselbe dennoch vorhanden. Die Volksgemeinde der athenischen Bürger war die Obrigkeit, und die einzelnen Athener waren im Verhältnisz zu jener Unterthanen.

Wo es keine Obrigkeit mehr gibt, welche die Autorität besizt, wo die Regierten den politischen Gehorsam gekündigt haben, und Jeder thut wozu ihn die Lust treibt, wo Anarchie ist, da hat der Stat aufgehört. Die Anarchie kann aber, wie alle Negation, so wenig dauern, dasz sich aus ihr sofort wieder, wenn auch in roher und oft grausamer despotischer Form, unter jedem lebendigen Volke eine Art von neuer Obrigkeit aufwirft, welche sich Gehorsam erzwingt, und so jenen unentbehrlichen Gegensatz herstellt. Die Communisten verneinen zwar denselben in ihren Theorien, aber damit verneinen sie den Stat selbst. Auch ist es ihnen noch unter keinem Volke gelungen, mit Vernichtung des States ihren blosz gesellschaftlichen Verband einzuführen, und würde es ihnen je gelingen, vorübergehend die Massen für sich und ihre Plane einzunehmen, so wäre, nach dem Vorbilde der religiösen Communisten des XVI. Jahrhunderts, der Wiedertäufer, und nach der innern Consequenz der Dinge, mit Sicherheit darauf zu rechnen, dasz auch sie wieder eine Herrschaft, und zwar die härteste, die es je gegeben, aufrichten würden.

Bei den slavischen Völkern finden wir die alte Idee, dasz nur die Einstimmigkeit aller Gemeindeglieder den Gemeinwillen hervorbringe und nicht die Mehrheit noch eine höhere Stimme entscheide. Das kann aber höchstens als

Gemeindeprincip und auch nur bei einer Nation gelten, in der sich Alle leicht und rasch zusammen schlieszen, nicht aber als Statsprincip; denn der Stat musz den unvermeidlichen Widerspruch Einzelner überwältigen.

5. Der Stat ist keineswegs ein lebloses Instrument, nicht eine todte Maschine, sondern ein lebendiges und daher organisches Wesen. Nicht immer wurde diese organische Natur des States begriffen. Die politischen Völker hatten freilich eine Vorstellung derselben und erkannten in der Sprache dieselbe willig an. Aber der Wissenschaft blieb die Einsicht in den statlichen Organismus lange verborgen und heute noch haben manche Statsgelehrte kein Verständnisz dafür. Es ist das Verdienst hauptsächlich der deutschen historischen Rechtsschule, die organische Natur des Volkes und States erkannt zu haben. Dadurch wurde sowohl die mathematisch-mechanische Auffassung des States welche nur mit Zahlen operirte, und die atomistische Behandlungsweise widerlegt, welche über den Einzelnen das Ganze vergasz. Wie das Oelgemälde etwas anderes ist als eine Anhäufung von farbigen Oeltropfen, und eine Statue etwas anderes als eine Verbindung von Körnchen Marmor, und wie der Mensch nicht eine blosze Menge von Blutkügelchen und Zellengefässen ist, so ist auch das Volk nicht eine blosze Summe von Bürgern und der Stat nicht eine blosze Anhäufung von äuszeren Einrichtungen.

Allerdings ist der Stat kein Naturgeschöpf, und daher nicht ein natürlicher Organismus. Er ist ein mittelbares Werk der Menschen. Die Anlage zur Statenbildung freilich ist schon in der Menschennatur zu finden. Insofern hat der Stat selber eine natürliche Grundlage. Aber die Natur hat es der menschlichen Arbeit und der menschlichen Einrichtung überlassen, jene Statsanlage zu verwirklichen. Insofern ist der Stat ein Product der menschlichen Thätigkeit und seine organische Erscheinung eine Nachbildung des natürlichen Organismus.

Wenn wir den Stat einen Organismus nennen, so denken wir auch nicht an die Thätigkeit der Naturgeschöpfe, Nahrung zu suchen, aufzunehmen und umzubilden, und ihre Art fortzupflanzen. Wir denken vielmehr an folgende Eigenschaften der natürlichen Organismen:

a) Jeder Organismus ist eine Verbindung von leiblich-materiellen Elementen mit belebt-seelischen Kräften, oder kurz von Seele und Leib.

b) Obwohl das organische Wesen Ein Ganzes ist und bleibt, so ist es doch in seinen Theilen mit Gliedern ausgestattet, welche von besonderen Trieben und Fähigkeiten beseelt sind, um den wechselnden Lebensbedürfnissen auch des Ganzen in mannigfaltiger Weise Befriedigung zu verschaffen.

c) Der Organismus hat eine Entwicklung von Innen heraus und ein äuszeres Wachsthum.

In allen drei Beziehungen zeigt sich die organische Natur des States:

a) In dem State sind der Statsgeist und der Statskörper, der Statswille und die wirkenden Statsorgane nothwendig verbunden zu Einem Leben. Der Eine Volksgeist, der etwas anderes ist als die Durchschnittssumme der gleichzeitigen Geister aller Bürger, ist der Statsgeist. Der Eine Volkswille, der verschieden ist von dem Durchschnittswillen der Menge, ist der Statswille. Die Statsverfassung mit ihren Organen einer Repräsentation des Ganzen, welche den Statswillen als Gesetz ausspricht, mit einem Statshaupte, welches regiert, mit mancherlei Behörden und Aemtern, welche die Verwaltung ausüben, mit den Gerichten, welche die Gerechtigkeit des States handhaben, mit Pflegeämtern aller Art für die gemeinsamen Cultur- und Wirthschaftsinteressen, mit dem Heere, welches die Stärke des States bedeutet, diese Statsverfassung ist der Statskörper, in dessen Gestalt das Volk sein Gesammtleben zur Erscheinung bringt. Charakter, Geist und

Form der Statsindividuen sind verschieden, ähnlich wie die einzelnen Menschen von einander verschieden sind. Der Fortschritt der Menschheit beruht wesentlich auf dem Wettstreit der Völker und Staten, aus denen sie besteht.

b) In der Statsverfassung offenbart sich auch die Gliederung des Statskörpers. Jedes Amt und jede statliche Versammlung ist ein besonderes Glied desselben, welchem eigenthümliche Functionen zukommen. Das Amt ist nicht wie ein Theil einer Maschine, es hat nicht blosze mechanische Thätigkeiten auszuüben, die sich immer gleich bleiben, wie die Räder und die Spindeln einer Fabrik, welche immer dasselbe in gleicher Weise thun. Seine Functionen haben einen geistigen Charakter und ändern sich im Einzelnen je nach den Bedürfnissen des öffentlichen Lebens, zu deren Befriedigung sie bestimmt sind. Dem Leben dienend sind sie in sich selber lebendig. Wo daher das Leben in dem Amte erstirbt, wo dieses in einen gedankenlosen Formalismus versinkt und sich der Natur einer Maschine annähert, welche ohne Unterscheidung, ohne Berücksichtigung der eigenthümlichen und wandelbaren Verhältnisse, die vorliegen, nach festen äuszern Gesetzen in regelmäsziger mechanischer Bewegung fortarbeitet, da ist das Amt selbst dem Verderben verfallen, und der in eine Maschine verkommene Stat geht sicher eben deszhalb zu Grunde.

Nicht allein der Mensch, welcher in dem Amte wirkt, das Amt selbst hat in sich eine psychische Bedeutung, es lebt in ihm ein seelisches Princip. Es gibt einen Charakter, einen Geist des Amtes, der hinwieder auf die Person, welche, wie in dem Körper das Individuum, in dem Amte waltet, einen Einfluss übt. In dem römischen Consulate lag eine würdevolle Hoheit und Machtfülle, welche auch einen nicht bedeutenden Mann, der zum Consul erwählt worden war, emporhob, und seine natürlichen Kräfte steigerte. Das Richteramt ist ein so heiliges, der Gerechtigkeit ge-

weihtes, dasz diese erhabenen Eigenschaften auch die Seele eines schwächeren Mannes, welcher zum Richter bestellt wird, erfüllen und in ihm den Muth, für das Recht einzustehen, wecken können. Der Geist des Amtes vermag zwar nicht die Natur des Beamten umzuändern, er ist nicht mächtig genug diesen so zu durchdringen, dasz jederzeit die persönliche Erfüllung des Amtes der Bedeutung desselben vollkommen entspricht; aber der Beamte verspürt doch jederzeit eine psychische Einwirkung des Amtes auf seinen individuellen Geist und sein Gemüth, und wenn er einen offenen Sinn hat, kann es ihm nicht entgehen, dasz in dem Amte selbst eine Seele lebt, welche zwar nun mit seiner Individualität in eine enge Beziehung und in unmittelbare Verbindung getreten ist, aber immerhin von jener verschieden ist und seine Persönlichkeit überdauert.

c) Die Völker und Staten haben eine Entwicklung und ein eigenthümliches Wachsthum. Die Perioden der Völker- und Statengeschichte bemessen sich nach groszen, die Altersperioden der einzelnen Menschen weit überragenden Zeitaltern. Wenn diese nach Jahren und nach Jahrzehnten sich unterscheiden, so sind jene über Jahrhunderte ausgebreitet. Jede Periode hat wieder ihren besonderen Charakter und die Gesammtgeschichte eines Volkes und States stellt sich als ein zusammenhängendes Ganze dar. Die Kindheit der Völker hat einen andern Charakter als ihr reifes Alter und jeder Statsmann ist genöthigt, die Lebenszeit, in welcher der Stat sich befindet, zu beachten. Auch da gilt die Lebensweisheit: Ein jedes Ding hat seine Zeit.

Allerdings besteht aber neben dieser Verwandtschaft mit der Entwicklung der organischen Naturwesen auch ein beachtenswerther Gegensatz. Während nämlich das Leben der Pflanze, des Thieres und des Menschen in regelmäszigen Perioden und Stufen auf- und hinwieder absteigt, so ist der Entwicklungsgang der Staten und der statlichen Institutionen

nicht immer ebenso regelmäszig. Die Einwirkungen der menschlichen Freiheit oder äuszerer Schicksale bringen öfter bedeutende Abweichungen hervor, und unterbrechen bald oder fördern plötzlich die normale Stufenfolge oder wandeln sie zuweilen um, je nachdem grosze und gewaltige Männer oder wilde Leidenschaften auch des Volkes in dieselben eingreifen. Diese Abweichungen sind zwar weder so zahlreich noch gewöhnlich so grosz, dasz die Regel selbst um derselben willen bedeutungslos würde. Im Gegentheil sie sind viel seltener, und meistens auch geringfügiger, als die wähnen, welche sich in ihren Meinungen von den unmittelbaren Eindrücken der jeweiligen Gegenwart bestimmen lassen. Aber sie sind doch wichtig genug, um den Beweis zu führen, dasz der Gedanke einer bloszen Naturwüchsigkeit des States einseitig und unbefriedigend sei, und um der freien individuellen That auch in dieser Hinsicht ihr Recht widerfahren zu lassen.

6. Indem die Geschichte uns Aufschlusz gibt über die organische Natur des Staates, läszt sie uns zugleich erkennen, dasz der Stat nicht mit den niedern Organismen der Pflanzen und der Thiere auf Einer Stufe stehe, sondern von höherer Art sei. Sie stellt ihn als einen sittlich-geistigen Organismus dar, als einen groszen Körper, der fähig ist die Gefühle und Gedanken der Völker in sich aufzunehmen und als Gesetz auszusprechen, als That zu verwirklichen. Sie berichtet uns von moralischen Eigenschaften, von dem Charakter der einzelnen Staten. Sie schreibt dem State eine Persönlichkeit zu, die mit Geist und Körper begabt ihren eigenen Willen hat und kundgibt.

Der Ruhm und die Ehre des States haben von jeher auch das Herz seiner Söhne gehoben und zu Opfern begeistert. Für die Freiheit und Selbständigkeit, für das Recht des States haben in allen Zeiten und unter allen Völkern je die Edelsten und Besten ihr Gut und Blut eingesetzt. Das Ansehen und die Macht des States zu erweitern, die Wohlfahrt und das

Glück desselben zu fördern, ist überall als eine der ehrenvollsten Aufgaben der begabten Männer angesehen worden. An den Freuden und Leiden des States haben jederzeit alle Bürger desselben Antheil genommen. Die ganze grosze Idee des Vaterlandes und die Liebe zum Vaterlande wäre undenkbar, wenn dem State nicht diese hohe sittlich-persönliche Natur zukäme.

Die Anerkennung der Persönlichkeit des States ist denn auch für das Statsrecht nicht weniger unerläszlich als für das Völkerrecht.

Person im rechtlichen Sinn ist ein Wesen, dem wir einen Rechtswillen zuschreiben, welches Rechte erwerben, schaffen, haben kann. Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts ist dieser Begriff ebenso bedeutsam, wie auf dem Gebiete des Privatrechts. Doch ist der Stat die öffentlich-rechtliche Person im höchsten Sinne. Die ganze Statsverfassung ist dazu eingerichtet, dasz die Person des Stats ihren Statswillen, der verschieden ist von dem Individualwillen aller Einzelnen und etwas anderes ist als die Summe der Einzelwillen, einheitlich gestalten und bethätigen kann.

Allerdings ist die Persönlichkeit des States nur von freien Völkern erkannt und nur in dem civilisirten Volksstat zur vollen Wirksamkeit gelangt. Auf den Vorstufen der Statenbildung stellt sich noch der Fürst vor, er allein sei Person und der Stat lediglich der Bereich seiner persönlichen Herrschaft.

7. Aehnlich verhält es sich mit der männlichen Eigenschaft des modernen States, welche erst im Gegensatze zu der weiblichen Kirche erkannt worden ist. Es kann eine religiöse Gemeinschaft alle andern Merkmale einer Statsgemeinschaft an sich tragen; dennoch will sie nicht Stat sein und ist nicht Stat, eben weil sie nicht in selbsbewuszter Weise sich männlich selber beherrscht und im äuszern Leben frei bethätigt, sondern nur Gott dienen und ihre religiösen Pflichten üben will.

Fassen wir das Resultat dieser historischen Betrachtung zusammen, so läszt sich der allgemeine Begriff des States so bestimmen: Der Stat ist eine Gesammtheit von Menschen, in der Form von Regierung und Regierten auf einem bestimmten Gebiete verbunden zu einer sittlich-organischen, männlichen Persönlichkeit. Oder kürzer ausgedrückt: Der Stat ist die politisch organisirte Volksperson eines bestimmten Landes.

Anmerkungen. 1. Es ist nicht ohne Interesse nachzusehen, wie die verschiedenen Völker den Stat benannt haben. Die Griechen noch bezeichneten Stadt und Stat mit dem nämlichen Wort (*πόλις*), zum Zeichen, dasz ihr Begriff vom Stat auf die Stadt gegründet und durch den städtischen Gesichtskreis auch beschränkt war. Auch der römische Ausdruck *civitas* weist noch auf die Bürgerschaft einer Stadt hin, als den Kern des States, aber ist persönlicher gehalten als das griechische Wort, und eher geeignet, gröszere Volksmassen in sich aufzunehmen. Auch spricht es für die hohe sittliche Bedeutung des States, dasz der Ausdruck Civilisation von dem Namen des Stats abgeleitet ist, und practisch mit der Ausbreitung und Verwirklichung des States zusammenfällt.

In gewissem Betracht steht der andere römische Name *res publica* noch höher, insofern nämlich als demselben die Beziehung nicht blosz auf eine (städtische) Bürgerschaft, sondern ein Volk zu Grunde liegt (*res populi*), und die Rücksicht auf Volkswohlfahrt darin enthalten ist. Im Sinne der Alten schlieszt der Ausdruck Republik die Monarchie nicht aus, paszt aber nicht auf despotisch geartete Staten.

In den modernen Sprachen hat nicht blosz unter den Romanen, sondern eben so unter den Germanen der Ausdruck Stat (stato, état, state) überhand genommen. An sich völlig indifferent (er bezeichnet ursprünglich jeden Zustand, und offenbar ergänzte man anfänglich status rei publicae, um eine nähere Beziehung zu dem State zu erlangen) ist dieser Ausdruck mit der Zeit zu der allgemeinsten und durch keinerlei Nebenbegriffe beschränkten, noch durch schillernden Doppelsinn zweifelhaften Bezeichnung des States geworden. Obwohl darin das Feste, was steht, hervorgehoben ist, so ist doch auch dieser Zusammenhang in Vergessenheit gerathen, und bezeichnet das Wort nicht etwa die bestehende Statsordnung und Statsverfassung (*πολιτεία*), sondern den Stat, welcher auch einige völlige Umgestaltung der Regierungsform überleben kann.

Alle andern modernen Ausdrücke haben nur eine beschränkte Geltung; so das stolze Wort Reich, welches nur auf grosze Staten paszt, die überdem monarchisch organisirt, auch wohl aus mehreren beziehungs-

weise wieder selbständigen Ländern zusammengesetzt sind, ähnlich dem romanischen Worte *imperium*, *empire*, in welchem zugleich auf die kaiserliche Herrschaft angespielt wird. Enger ist der Sinn des Wortes Land, welches zunächst das äuszere, und zwar ein zusammenhängendes Statsgebiet, dann aber auch den auf diesem Gebiete ruhenden Stat bezeichnet. Es bildet übrigens dieser Ausdruck den natürlichen Gegensatz zu der griechischen πόλις, indem er auf die Landschaft zunächst den Stat gründet, wie dieses ihn aus der Stadt erwachsen läszt. Noch enger — um der Beziehung auf das Individuum willen — aber zugleich durch die persönliche Hinweisung auf den Zusammenhang und die Vererbung der Blutsverwandtschaft im Lande gehobener und vergeistigter ist das schöne Wort Vaterland, in welchem die ganze volle Liebe und Pietät des einzelnen Statsbürgers zu dem groszen und lebendigen Ganzen, dem er mit seinem Leibe angehört, mit dessen Dasein auch sein Dasein verwachsen ist, dem sich zu opfern die höchste Ehre des Mannes ist, sich so verständlich und gemüthlich ausprägt. [1]

2. Ich habe in den psychologischen Studien über Stat und Kirche (Zürich 1845) die Männlichkeit des States näher erörtert. Der französische Ausdruck: *L'état c'est l'homme* bedeutet nicht blos: Der Stat ist der Mensch im Groszen, sondern zugleich: Der Stat ist der Mann im Groszen, wie die Kirche die weibliche Natur im Groszen, die Frau darstellt.

Zweites Capitel.

Die menschliche Statsidee. Das Weltreich.

Genügt der Statsbegriff, wie ihn die historische Betrachtung der verschiedenen Staten nachzuweisen vermag, dem menschlichen Geiste? Die historische Schule fühlt sich wohl befriedigt in der Annahme, dasz der Stat der Körper sei

[1] Euripides in den Phönicierinnen:

Zum Vaterland fühlt Jeder sich gezogen.
Wer anders redet, Mutter, spielt mit Worten,
Und nach der Heimat stehen die Gedanken.

Schiller im Wilhelm Tell:

Ans Vaterland, ans theure, schliesz' dich an,
Das halte fest, mit deinem ganzen Herzen.
Hier sind die starken Wurzeln deiner Kraft;
Dort in der fremden Welt stehst du allein.

der Volksgemeinschaft. Sie leitet ihn her aus der Natur und dem Bedürfnisse der Nation, und beschränkt ihn auf die Nation.

Die philosophische Erkenntnisz aber kann sich mit dieser Antwort nieht so leicht zufrieden geben. Indem sie den tiefern Grund der Staten aufsucht, findet sie in der menschlichen Natur die Anlage und das Bedürfnisz zum Stat. Aristoteles schon hat die fruchtbare Wahrheit ausgesprochen: „Der Mensch ist ein von Natur statliches Wesen“ (*φύσει πολιτικὸν ζῶον*). Nicht die nationale Eigenthümlichkeit macht ihn zum State fähig und des States bedürftig, sondern die gemeinsame menschliche Natur. Indem wir ferner den Organismus der verschiedenen Staten untersuchen, machen wir die Entdeckung, dasz die wesentlichen Organe sich bei sehr verschiedenen Völkern in derselben Weise wieder finden. Ein gemeinsamer, menschlicher Charakter ist überall zu erkennen, dem gegenüber die besonderen nationalen Formen nur wie Variationen erscheinen über dasselbe Thema. Der Begriff des Volkes selbst endlich ist kein für sich bestehender abgeschlossener, er weist mit innerer Nothwendigkeit auf die höhere Einheit der Menschheit hin, deren Glieder die Völker sind. Wie könnte sich daher auf das Volk der Stat begründen lassen, ohne Rücksicht auf die höhere Gesammtheit, der das Volk untergeordnet ist? Und wenn die Menschheit in Wahrheit ein Ganzes ist, wenn sie von einem gemeinsamen Geiste beseelt ist, wie sollte sie nicht nach Verleiblichung ihres eigenen Wesens streben, d. h. zum State zu werden suchen?

Die national beschränkten Staten haben daher nur eine relative Wahrheit und Geltung. Der Denker kann in ihnen noch nicht die Erfüllung der höchsten Statsidee erkennen. Ihm ist der Stat ein menschlicher Organismus, eine menschliche Person. Ist er aber das, so musz der menschliche Geist, der in ihm lebt, auch einen menschlichen Körper haben, denn Geist und Körper gehören zusammen und bilden vereint die

Person, und in einem nicht-menschlich organisirten Körper kann der Menschengeist nicht wahrhaft leben. Der Statskörper musz daher dem menschlichen Körper nachgebildet sein. Der vollkommene Stat ist also der körperlich sichtbaren Menschheit gleich. Der Weltstat oder das Weltreich ist das Ideal der fortschreitenden Menschheit.

Der einzelne Mensch als Individuum, und die Menschheit als Ganzes, das sind die ursprünglichen und bleibenden Gegensätze der Schöpfung. Darauf beruht im letzten Grunde der Unterschied des Privatrechts und des Statsrechts. Das gemeinsame Bewusztsein der Menschheit ist freilich noch in träumerischem Zustande befangen und vielfältig verwirrt. Es ist noch nicht zu voller Klarheit erwacht, und nicht zur Einheit des Willens vorgeschritten. Die Menschheit hat daher ihr organisches Dasein auch noch nicht ausbilden können. Erst die späteren Jahrhunderte werden das Weltreich sich verwirklichen sehen. Aber die Sehnsucht nach einer solchen organisirten Lebensgemeinschaft aller Völker ist schon in der bisherigen Weltgeschichte von Zeit zu Zeit offenbar geworden, und die civilisirte europäische Menschheit faszt bereits das hohe Ziel fester ins Auge.

Es ist wahr, dasz alle geschichtlichen Versuche, den Weltstat zu verwirklichen, am Ende verunglückt sind. Aber daraus folgt für den Stat so wenig die Unerreichbarkeit dieses Ziels, als für die christliche Kirche, welche ebenso die Hoffnung in sich trägt, dereinst die ganze Menschheit zu umfassen, aus der bisherigen Nichterfüllung auf die Unmöglichkeit der Erfüllung geschlossen werden kann. Wie die christliche Kirche den Glauben nicht aufgeben kann, eine allgemeine zu werden, so kann die humane Politik das Streben nicht aufgeben, die ganze Menschheit zu organisiren. Der Idee der universellen Kirche entspricht in der Politik die Idee des universellen Weltreichs.

Die Geschichte selbst, wenn wir sie nur freien Blickes zu würdigen wissen, weist deutlich genug auf den Weg hin, welcher zu diesem Ziele führt und warnt zugleich vor den Irrgängen, in welche auch das politische Genie gerathen ist, als es in kühnem Eifer den Weltstat zu früh zu verwirklichen versucht hat.

Seitdem in Europa zuerst ein menschliches Bewusztsein vom State erwacht ist, hat jede Periode den Versuch in ihrer Weise gewagt.

Zuerst Alexander der Grosze. In dem hundertpaarigen Ehefest zu Susa gab Alexander der Welt[1] ein Bild seiner Idee. Er wollte den männlichen Geist der Hellenen mit der weiblichen Sinnigkeit der Asiaten vermählen. Der Occident und der Orient sollten sich verbinden und vermischen und aus der Mischung beider „wie in einem Becher der Liebe" die neue Menschheit hervorgehen, die Ein groszes göttlich-menschliches Reich erfülle und in demselben ihre Befriedigung finde. Die Cultur der folgenden Jahrhunderte wurde allerdings durch Alexander in solcher Weise bestimmt; und der griechische Saame der Bildung gedieh zu üppigem Wachsthum in dem eröffneten Boden Asiens. Aber es ist nicht blosz dem verhängniszvollen Schicksal zuzuschreiben, welches den Gründer des neuen Weltstates in der Blüthe der Jahre wegraffte, bevor er noch die einheitlichen Institutionen befestigt und für die Nachfolge in der Herrschaft gesorgt hatte, dasz dieser erste geniale Versuch, ein Weltreich herzustellen, keinen Bestand gehabt hat und hoffnungslos mit dem Tode Alexanders gescheitert ist. Die Mischung der Gegensätze war zugleich eine Trübung der Wahrheit, die leitende Idee selbst war unklar.

Die politischen Ideen wurden durch die Mischung verwirrt. Die freie menschliche Ansicht der Hellenen vom State

[1] „Rex terrarum omnium ac mundi." *Justin.* XII. 16. *Laurent* hist. du Droit des Gens II. 5. 262.

liesz sich nicht mit der religiösen Betrachtung der Perser von dem göttlichen Königthum vereinigen. Die makedonische Monarchie konnte nicht zugleich asiatische Theokratie sein. Die Orientalen glaubten willig, dasz Alexander der Sohn des höchsten Gottes sei, die Europäer wurden von der Zumuthung angewidert, dem menschlichen Herrscher göttliche Ehre zu erweisen.

Und die Völker wurden verwirrt. Die hellenische Wissenschaft und Cultur befreite wohl die orientalische Welt aus den strengen Banden der religiös-politischen Beschränkung, aber ihre Wirkung war mehr Auflösung der alten, nicht Schöpfung einer neuen Welt. Die Vergöttlichung des Menschen verdrängte die Ehrfurcht vor den alten Göttern; und die liederlich gewordene Cultur der Europäer half mit, den Orient vollends zu entnerven.

Einen dauerhafteren und nachhaltigeren Erfolg hat der Versuch der Römer gehabt, die Weltherrschaft zu erobern. Das römische Reich war ein Weltreich. Das ganze römische Volk fühlte sich berufen, seine Statsidee über die Erde zu verbreiten, und alle Völker der römischen Hoheit zu unterwerfen. Die männliche Kraft und die eherne Gewalt des römischen Charakters überwand die zahlreichen Nationen, die sich ihrem Siegeszug über den Erdkreis entgegenzusetzen wagten: und schon war der römische Stat mit seinen Rechtsinstitutionen von Granit in drei Welttheilen auf festen Grundlagen aufgebaut. Der gröszte Römer Julius Cäsar hat der Nachwelt die Kaiseridee als Erbgut hinterlassen und in ihr eine Autorität begründet, welche über die nationalen Schranken hinaus die Welt umspannt.

Aber auch das Streben der Römer ist von der Weltgeschichte gerichtet. Es war nicht, wie das Alexanders auf die Mischung der Völker, sondern auf die höhere Natur Eines Volkes gegründet, welches der Menschheit seinen Volkscharakter einprägen, die Welt romanisiren wollte.

Das war sein inneres Gebrechen. Keine Nation ist grosz genug, um die Menschheit zu umfassen, und die andern Nationen in ihren Armen zu erdrücken. An dem Widerstand der jugendlich-frischen germanischen Nation ist der römische Weltstat gescheitert. Er vermochte die Deutschen nicht zu bezwingen, und ist nach Jahrhunderte langen Kämpfen ihrem Andrang erlegen.

Die Idee des Weltstates hat seither nie mehr so glänzend geleuchtet an dem politischen Horizont, aber sie ist doch nie mehr untergegangen. Das romanisch-germanische Mittelalter hat sie wieder in seiner Weise zu verwirklichen gesucht, zuerst in der fränkischen Monarchie, dann in dem römisch-deutschen Kaiserthum. In bescheideneren Verhältnissen freilich, aber nicht ohne in der Erkenntnisz der Wahrheit wichtige Fortschritte gemacht zu haben. Es sollte nicht mehr Ein übermächtiges absolutes Reich hergestellt werden, welches alle Seiten des gemeinsamen Lebens gleichmäszig beherrsche. Der grosze für die Menschheit so folgenreiche Gegensatz von Stat und Kirche war inzwischen durch das Christenthum offenbar geworden. Der Stat verzichtete darauf, auch die Gewissen durch seine Gesetze zu beherrschen. Er erkannte an, dasz es neben ihm auch eine religiöse Gemeinschaft gebe, welche ein eigenes Lebensprincip und ebenfalls einen sichtbaren Körper habe, verschieden von seiner Existenz und wesentlich selbständig. Damit aber war eine Schranke gezogen, welche ihn hinderte, allmächtige Herrschaft zu üben. Er war genöthigt, das religiöse Leben der Leitung der Kirche zu überlassen. Er gelangte über sein Verhältnisz zur Kirche zwar nicht zu voller Klarheit, aber die Freiheit des religiösen Glaubens und die Verehrung Gottes war vor seiner Willkür gerettet, die Autorität des Christenthums war nicht von ihm abhängig.

Sodann sollte das christliche Weltreich nicht mehr die verschiedenen Völker verschlingen und vernichten, sondern

allen Völkern Frieden und Recht gewähren. Der mittelalterliche römische Kaiser galt nicht als absoluter Herr über alle Völker, sondern als gerechter Schirmer ihres Rechts und ihrer Freiheit. Die Kaiseridee, für welche sich ein Statsmann wie Friedrich II.[2] und ein Denker wie Dante[3] begeistert hatte, war so gereinigt. Das mittelalterliche Reich umfaszte eine grosze Anzahl wesentlich selbständiger Staten, welche zu einer Gesammtordnung zwar verbunden und formell dem Kaiser untergeordnet, aber in allen wesentlichen Beziehungen unabhängig waren und für sich lebten nach eigenem Willen. Die Mannichfaltigkeit auch des Volks- und Stammeslebens wurde im Mittelalter mit Vorliebe geschützt und gepflegt. Aber was an sich ein Fortschritt war in der Entwicklung des Weltstates, führte, weil zu einseitig verfolgt, zu dessen Auflösung. Der Trieb zur Sonderung wurde stärker als der Drang nach Einheit. Die Spaltung der Nationalitäten, der Gegensatz der Sprachen, hat Frankreich und Deutschland getrennt, und die fränkische Weltmonarchie in zwei Theile zerrissen. Der Erhebung der Fürsten und Landesherrn vermochte das karg ausgestattete deutsche König- und römische Kaiserthum nicht zu begegnen. Die deutsche Centralinstitution hatte keine centrale Unterlage, daher erhielt die Peripherie die Oberhand, und das Reich ging aus den Fugen. Wieder sind die Versuche verunglückt, aber wieder haben sie den nachfolgenden Geschlechtern beachtenswerthe Lehren hinterlassen.

In unserem Jahrhundert hat der Kaiser Napoleon I. den Gedanken, der eine Zeit lang im Dunkel geblieben,

[2] Friderici Constit. Regni Siculi I. 30.: „Oportet Caesarem fore justitiae patrem et filium, dominum et ministrum; patrem et dominum in edendo justitiam et editam conservando: sic et in venerando justitiam sit filius et in ipsius copiam miuistrando minister."

[3] Seine Schrift de monarchia verherrlicht das Kaiserthum; und in seiner göttlichen Komödie verehrt er in dem Kaiser die Spitze der göttlichen Weltordnung. Vgl. Wegele Dante's Leben und Werke. Jena 1852.

wieder zu beleben unternommen. Er vermied den Fehler des Mittelalters und sorgte voraus für eine starke, durchgreifende Centralgewalt; aber er bewahrte die wahren Fortschritte des Mittelalters nicht mit der nöthigen Sorgfalt. Er achtete die fremden Nationalitäten zu wenig, und trat insofern wieder auf die Bahn zurück, welche die Römer zuvor begangen hatten, wenn auch gemäszigter als sie vorschreitend. Er wollte Europa zu einem groszen völkerrechtlichen Gesammtstat organisiren, welcher sich nach Einzelstaten gliedere. Das Kaiserthum sollte der französischen Nation angehören, und diese in der groszen Völkerfamilie die Stellung des Hauptes einnehmen. In einem Menschenalter hoffte er zu erreichen, wozu die Römer Jahrhunderte gebraucht hatten. Er vermochte aber seine Plane nicht durchzuführen. Zwar scheiterten dieselben dieszmal nicht an dem Widerstand der deutschen Nation. Obwohl dieselbe unwillig die französische Oberhoheit trug, schien sie sich doch, an dem alten eigenen Reiche verzweifelnd, und unzufrieden mit den vaterländischen Zuständen, der Napoleonischen Gestaltung zu fügen. Nur die beiden groszen deutschen Staten, das aufstrebende Preuszen und das länder- und völkerreiche Oesterreich, jenes für seine Existenz besorgt, dieses sich selbst als kaiserlichen Stat fühlend, suchten in wiederholten Kriegen die französische Uebermacht zu bekämpfen; aber auch sie wurden von dem überlegenen Statsmanne und Feldherrn besiegt. Aber über den Widerstand Englands, in dem ein groszes historisches Nationalgefühl mit germanischen Freiheitsideen sich verbunden hatte, wurde Napoleon nicht Herr, und die noch halbbarbarischen Russen wichen besiegt in ihre Steppen zurück, aber unterwarfen sich nicht. Und die Franzosen hielten im Unglück nicht aus, als sich das verbundene Europa wider sie wandte. Der Napoleonische Gedanke kam doch aus ähnlichen Gründen nicht zur Erfüllung, wie zuvor der römische. Die übrigen Völker fühlten sich bedroht von der Universalmonarchie, nicht gesichert und

befriedigt von der neuen Weltregierung; und das französische Volk war nicht mächtig genug, jene sich dauernd unterzuordnen.

Inzwischen arbeitet die unbesiegbare Zeit selbst unablässig fort, die Völker einander näher zu bringen, und das allgemeine Bewusztsein der menschlichen Gemeinschaft zu wecken. Das ist aber die natürliche Vorbereitung einer gemeinsamen Weltordnung. Es ist nicht zufällig, dasz die modernen Entdeckungen und die zahlreichen neuen Verbindungsmittel durchweg diesem Ziele dienen, dasz die gesammte Wissenschaft der neueren Zeit diesem Impulse folgt und voraus der Menschheit — erst in untergeordneter Beziehung den einzelnen Nationen angehört, dasz eine Menge Hindernisse und Schranken, die zwischen den Völkern lagen, wegfallen. Heute schon verspürt die gesammte europäische Menschheit jede Störung, die einem einzelnen State widerfährt, als ein Uebel, an dem sie mitzuleiden hat, und was an den äuszersten Grenzen des europäischen Körpers begegnet, findet sofort allgemeines Interesse auch in dem Innern desselben. Der europäische Geist wendet bereits seine Blicke auf den Erdkreis und die arische Rasse fühlt sich berufen, die Welt zu ordnen.

Wir sind noch nicht so weit. Es fehlt aber gegenwärtig schon weniger an dem Willen und an der Macht als an der geistigen Reife. Die Glieder der europäischen Völkerfamilie kennen ihre Ueberlegenheit über die andern Völker gut genug, aber sie sind unter sich und über sich selbst noch nicht ins Klare gekommen. Ein endlicher Erfolg ist erst möglich, wenn das lichtende Wort der Erkenntnisz darüber und über das Wesen der Menschheit ausgesprochen sein wird, und die Völker bereit sind, es zu hören.

Bis dahin wird das Weltreich eine Idee sein, welcher Viele nachstreben, welche keiner zu erfüllen im Stande ist. Aber als Idee der Zukunft darf die Wissenschaft der allgemeinen Statslehre sie nicht übersehen. Erst in dem Welt-

reiche wird der wahre menschliche Stat offenbar, in ihm auch das Völkerrecht seine Vollendung und in höherer Gestalt ein gesichertes Dasein finden. Zu dem Weltreich verhalten sich die Einzelstaten, wie sich die Völker zur Menschheit verhalten. Die Einzelstaten sind Glieder des Weltreiches und erlangen in ihm ihre Ergänzung und ihre volle Befriedigung, wie die Glieder im Körper. Das Weltreich hat nicht die Aufgabe, die Einzelstaten aufzulösen und die Völker zu unterdrücken, sondern den Frieden jener und die Freiheit dieser besser zu schützen.

Der höchste zur Zeit noch nicht realisirte Statsbegriff ist also: Der Stat ist die organisirte Menschheit, aber die Menschheit in ihrer männlichen Erscheinung, nicht in der weiblichen Gestaltung. Der Stat ist der Mann.

Anmerkungen. 1. Einer der geistreichsten und wahrheitsliebendsten Männer, der Waadtländer Vinet (l'individualisme et le socialisme), erhob das Bedenken gegen die Idee des humanen States, dasz durch denselben alles menschliche Leben absorbirt, die individuelle Freiheit im Princip aufgehoben, und über die Gewissen der Einzelnen wie über die Wissenschaft eine ungebührliche weltliche Herrschaft geübt würde. Dieser Einwurf nöthigt in der That zu einer genauern Begrenzung jener Idee.

Vorerst ist anzuerkennen, dasz der Stat nicht die einzige humane Gemeinschaft, nicht die einzige leibliche Darstellung der Menschheit ist. Die Kirche ist in ihrer irdisch-sichtbaren Erscheinung auch eine Gemeinschaft, auch ein Leib der Menschheit. Damit ist aber zugleich anerkannt, dasz die politische Herrschaft des States nicht das religiöse Leben der Menschen bestimmt, und dasz die Freiheit der Gewissen und der Glaube des Individuums nicht durch den Stat gefährdet wird.

Sodann folgt aus der menschlichen Natur des States keineswegs, dasz der Stat eine vollkommene Herrschaft über das Individuum habe. In jedem einzelnen Menschen können wir vielmehr zwei Naturen unterscheiden, die individuelle und die gemeinsam-menschliche. Das Individuum mit seinem Leben gehört nicht ausschlieszlich, nicht ganz weder der Gemeinschaft mit andern Individuen noch der Erde an, somit auch nicht dem State, als einer irdischen Lebensgemeinschaft. Der Stat beruht auf der menschlichen Natur nicht insofern als sie sich in Millionen von Individuen mannichfaltig offenbart, sondern insofern als die gemeinsame Natur der Menschheit in Einem Wesen erscheint,

und die Autorität des States erstreckt sich daher nicht weiter, als die Interessen der Gemeinschaft und das Nebeneinanderbestehen und Zusammenleben der Menschen es erfordern. Der Stat hat selbst, wenn er in das freie individuelle Gebiet miszbräuchlich übergreift, die Macht nicht, seine Herrschaft auch hier durchzusetzen; denn den Geist des Individuums vermag er nicht zu fesseln, und die Seele des Individuums kann er nicht tödten.

2. Neuestens hat sich auch Laurent gegen die Idee des Weltstats erklärt (Histoire du droit des gens I. S. 39 f.). Seine Gründe sind folgende:

a) Der Weltstat wäre Universalmonarchie und diese unverträglich mit der Souveränetät der Staten.

b) Die Individuen als natürliche und die Völker als künstliche Personen sind verschieden. Jene sind in sich mangelhaft und werden von bösen Leidenschaften bewegt, diese sind vollkommene und moralische Wesen. Das Nebeneinanderbestehen jener erfordert daher die fortdauernde Wirksamkeit der Statsgewalt, das Nebeneinander dieser nicht oder nur ausnahmsweise.

c) Das Individuum ist schwach und musz sich der Statsgewalt unterwerfen; die Staten aber sind stark und werden sich daher nicht unter eine höhere Gewalt beugen lassen.

d) Wäre der Weltstaat so mächtig, um auch die Staten wider ihren Willen zu beugen, so würde diese Uebermacht das Recht und die Freiheit unterdrücken, denn wo Widerstand unmöglich ist, da kann die Freiheit nicht bestehen.

e) Der Volksstat ist nöthig für die Entwicklung der Individuen, aber er genügt auch dafür. Die Förderung der Individuen bedarf des Weltstates nicht, und für die Entwicklung der Nationen wäre er gefährlich.

Auch diese Gründe meines verehrten Freundes haben mich nicht überzeugt. Dagegen ist zu erinnern:

Zu a) Man kann sich das Weltreich mit monarchischer Spitze (Kaiserthum), aber auch in republikanischer Form denken, sei es als Directorium (ich erinnere an die europäische Pentarchie) oder als Conföderation oder Union sämmtlicher Staten. Keinenfalls aber braucht man sich eine absolute Macht der Weltregierung zu denken; und der Fortbestand der Volksstaten macht geradezu eine Ausscheidung der Competenzen zwischen ihnen und dem Weltreich nothwendig. Es ist kein Grund den Bereich des letztern über die gemeinsamen Weltangelegenheiten hinaus auszudehnen, wie insbesondere die Erhaltung des Weltfriedens und den Schutz des Weltverkehrs, überhaupt des Gebietes, das wir heute Völkerrecht heiszen. Die Form des Bundesstates oder des Bundesreiches, in welchem für die gemeinsamen Bundesangelegenheiten eine gemeinsame Gesetzgebung, Regierung, Rechtspflege besteht, und für die besonderen Landesangelegenheiten ebenso

die Souveränetät der Einzelstaten anerkannt bleibt, kann hier als Vorbild dienen.

Zu b) Die Völker haben ihre Mängel und ihre Leidenschaften ähnlich den Individuen, und gäbe es kein Völkerrecht, so würden die schwachen und hülflosen Völker die bequeme Beute der starken und herrschsüchtigen Völker. Derselbe Grund, auf dem das Völkerrecht ruht, ist auch die Grundlage des Weltreichs.

Zu c) Die Stärke der Volksstaten — auch dem Weltreich gegenüber — ist die beste Garantie dafür, dasz jene nicht durch dieses unterdrückt werden; aber so stark ist auch der gröszte Volksstat nicht, um für sich allein, wenn er im Unrecht ist, den Kampf mit der Welt aufzunehmen. Nur wenn Gruppen von Staten oder Parteien einander feindlich entgegen treten, wird dann noch ein Krieg möglich sein. In allen andern Fällen wird sich derselbe in Execution der Weltrechtspflege verwandeln. Da wir durch die beszte Statseinrichtung doch nicht völlig gegen den Bürgerkrieg gesichert sind, so werden wir auch zufrieden sein müssen, wenn die stärkere Ordnung des Völkerrechts den Statenkrieg seltener macht. Die Vervollkommnung des Rechtes nähert sich im beszten Falle dem Ideal; sie erreicht es nie.

Zu d) Das Weltreich ist im Verhältnisz zu den Volksstaten unter allen Umständen weniger übermächtig, als der Volksstat im Verhältnisz zu den Bürgern; dennoch wird die Freiheit der Bürger nicht bedroht, sondern geschützt durch die Statsordnung.

Zu e) Nicht alle individuellen Bedürfnisse werden durch den Stat befriedigt; es gibt auch kosmopolitische Interessen, sowohl geistige als materielle (Weltwissenschaft, Weltlitteratur, Weltkunst, Welthandel), die eine volle Befriedigung nur in dem Weltreich finden können; wie wenig aber heute noch die Rechte ganzer Völker gesichert sind, beweiszt die europäische und amerikanische Völkergeschichte.

Laurent gründet das Völkerrecht auf die Einheit des Menschengeschlechts, und ein anderer Grund ist nirgends zu finden. Aber wenn er diese Einheit nur als eine innere erkennt, so fordern meines Erachtens Logik und Psychologie zugleich, dasz die innere Kraft sich auch äuszerlich darstelle. Wenn die Menschheit innerlich Ein Wesen ist, so musz sie sich auch in ihrer vollen Entwicklung als Eine Person offenbaren. Die Organisation der Menschheit aber ist der Weltstat.

Ich weisz, dasz die Meisten der Mitlebenden diese Idee für einen Traum halten; aber das darf mich nicht abhalten, meine Ueberzeugung auszusprechen und zu begründen. Die späteren Geschlechter, vielleicht erst nach Jahrhunderten, werden über die Streitfrage endgültig entscheiden.

Drittes Capitel.

Entwicklungsgeschichte der Statsidee.

I. Die antike Welt.

A. Die hellenische Statsidee.

Die eigentliche Statswissenschaft beginnt zuerst unter den Hellenen. In Hellas gelangte das menschliche Selbstbewusztsein zuerst wie zu künstlerischer und philosophischer, so auch zu politischer Entfaltung.

So klein das Gebiet der hellenischen Staten und so beschränkt ihre Macht noch war, so breit und umfassend war die Grundlage, auf der sich der hellenische Statsgedanke erhob, und so hoch und edel ist die Statsidee, welche die griechischen Denker aussprechen. Sie gründen den Stat auf die Menschennatur, und sind der Meinung, nur im State könne der Mensch seine Vollkommenheit erreichen und die wahre Befriedigung finden. Der Stat ist ihnen die sittliche Weltordnung, in welcher die Menschennatur ihre Bestimmung erfüllt.

Platon (Rep. V.) spricht das grosze Wort aus: „Je mehr sich der Stat in seiner Organisation dem Menschen nähert, desto besser ist es. Leidet ein Theil des Statskörpers, oder befindet er sich wohl, so wird der ganze Staatskörper diese Empfindung als die seinige ansehen, und mitleiden oder sich dessen erfreuen.“ Er hat somit die organische und zwar die menschlich-organische Natur des States bereits erkannt, obwohl diesen fruchtbaren Gedanken noch nicht in seinen Consequenzen verfolgt.

Der Stat ist nach Platon die höchste Offenbarung der menschlichen Tugend, die harmonische Darstellung der menschlichen Seelenkräfte, die vollkommene Menschheit. Wie die Seele des Menschen aus bewuszter Geisteskraft

(Vernunft), männlichem Muthe und sinnlichen Begierden besteht, und wie Intelligenz und Muth die Begierde zu beherrschen bestimmt sind, so sollen in dem Platonischen Statsideal die Weisen herrschen, die tapfern Krieger die Gemeinschaft schützen und sind die mit dem äuszern Erwerb und der leiblichen Arbeit beschäftigten Classen den beiden höheren Ständen unterthänig. In dem Staatskörper soll die Gerechtigkeit alle Verhältnisse ihrer Natur nach ordnen.

Aristoteles, für dessen Statslehre unsere Bewunderung steigt, je näher wir die Arbeiten seiner Nachfolger betrachten, läszt sich weniger als Platon von der Phantasie leiten, prüft vorsichtiger die realen Grundlagen und erkennt schärfer die Bedürfnisse des Menschen. Während Platon die regierenden Classen der Weisen und der Wächter, damit sie ganz und gar dem State leben, von der Familie ablöst, und für sie Weiber- und Gütergemeinschaft fordert, will Aristoteles im Gegentheil die groszen Institutionen der Ehe, der Familie und des Privateigenthums erhalten. Er erklärt den Stat als die Gemeinschaft von Geschlechtern und Ortschaften (Volk und Land) zu einem vollkommenen und in sich befriedigenden Leben.[1] Er nennt auch den Menschen ein „von Natur politisches Wesen," und betrachtet den Stat als Product der menschlichen Natur. Der Stat, sagt er, zunächst zur Sicherheit des gemeinsamen Lebens gegründet, wird im Verfolg zur Wohlfahrt des gemeinen Lebens.[2]

Es begegnen sich und mischen sich in dieser Stastidee alle gemeinsamen Bestrebungen der Hellenen in Religion und in Recht, in Sitte und Geselligkeit, in Kunst und Wissenschaft, in Eigenthum und Wirthschaft, in Handel und Handwerk. Nur im Stat wird der einzelne Mensch als ein Rechts-

[1] *Aristot.* Polit. III. 5., 14. *πόλις δὲ ἡ γενῶν καὶ κωμῶν κοινωνία ζωῆς τελείας καὶ αὐτάρκους.*" Vgl. III. 1. 8.

[2] *Aristot.* Polit. I. 1., 8. 9. *ἡ πόλις — γινομένη μὲν οὖν τοῦ ζῆν ἕνεκεν, οὖσα δὲ τοῦ εὖ ζῆν.*

wesen anerkannt, ohne die Hülfe des Stats findet er weder Sicherheit noch Freiheit. Der Barbare ist ein natürlicher Feind, und die unterworfenen Feinde werden Sclaven, die ausgeschlossen sind von der Statsgemeinschaft und deszhalb verstoszen sind in einen herabgewürdigten, nicht mehr menschenwürdigen Zustand.

Der hellenische Stat, wie der antike überhaupt, ist übermächtig, weil er als allmächtig gilt. Er ist Alles in Allem: der Bürger ist nur Etwas, weil er ein Glied des States ist. Seine ganze Existenz ist vom Stat abhängig, dem Stat unterthan. Wenn die Athener auch die Geistesfreiheit besaszen und übten, so war das nur, weil der Athenische Stat die Freiheit überhaupt hoch schätzte, nicht weil er die Menschenrechte anerkannte. Derselbe freieste Stat liesz Sokrates hinrichten, und glaubte dabei sein Recht zu üben. Die Selbständigkeit der Familie, die elterliche Erziehung, sogar die eheliche Treue sind in keiner Weise sicher vor den Uebergriffen des Stats; noch weniger ist es natürlich das Privatvermögen der Bürger. In alle Dinge mischt sich der Stat, er weisz von keinen sittlichen und von keinen rechtlichen Schranken seiner Macht. Er verfügt über die Körper und sogar über die Talente seiner Bürger. Er nöthigt zu den Aemtern wie zum Kriegsdienst. Das Individuum soll erst im State unter- und aufgehen, dann erst kann es durch den Stat wieder zu freiem und edlem Leben gewissermaszen neu geboren werden. Die absolute Gewalt des States wird abgesehen von der Macht der alten Sitte fast nur dadurch gemäszigt. theils dasz die Bürger selbst einen Antheil an ihrer Ausübung haben, und aus Besorgniſz, die Despotie des Demos könnte auch ihnen schädlich werden, die äuszersten Consequenzen des statlichen Communismus vermeiden, theils dasz in den kleinen Verhältnissen die Leidenschaften nur geringe Mittel finden, über die sie verfügen können, und genöthigt sind, auch die Nachbarn zu berücksichtigen. Die hellenischen Staten sind doch nur aus Bruch-

stücken der hellenischen Nation, aus Stämmen und Stammestheilen gebildet. Sie erheben sich nur wenig über blosze Stadtgemeinden. Die hohe Idee gewinnt daher nur eine niedere Gestalt; obwohl auf die Menschheit bezogen, kann sie nur in dem engen Umkreis eines Gebirgsthals oder eines Küstensaumes zu kindlicher Erscheinung gelangen.

Die Ueberspannung der Statsidee zur Allmacht und die Ohnmacht in der Gestaltung der wirklichen Staten sind also dicht beisammen; es sind das die beiden Hauptmängel des im übrigen höchst würdigen und in anderer Hinsicht menschlich-wahren und fruchtbaren hellenischen Statsbegriffs.

B. Die römische Statsidee.

Die Römer waren das genialste Rechts- und Statsvolk des classischen Alterthums; und sie waren das mehr noch durch ihren Charakter als ihren Geist. Sie übten daher auch eine gröszere Wirkung auf die Welt aus als die Hellenen.

Zunächst freilich ist die römische Statsidee mit der griechischen nahe verwandt. Cicero hat in seinen Werken über den Stat beständig die Athenischen Vorbilder vor Augen; und wenn die römischen Juristen das Recht und den Stat im Allgemeinen erklären, so folgen sie den griechischen Philosophen, vorzüglich den Stoikern nach.

So erklärt Cicero den Stat für die höchste Schöpfung der menschlichen Kraft (virtus) und erhebt es preisend, „dasz in Nichts mehr der Mensch sich dem Willen der Götter nähere, als in der Begründung und Erhaltung der Staten.“[3] Auch er vergleicht gelegentlich den Stat mit dem Menschen und das Statshaupt mit dem Geiste, der den Leib beherrsche.[4]

[3] *Cicero* de Rep. 1. 7.: „Neque est ulla res, in qua propius ad Deorum numen virtus accedat humana, quam civitates aut condere novas aut conservare jam conditas.“

[4] *Cicero* de Rep. III. 25.: „Sic regum, sic imperatorum, sic magistratuum, sic patrum, sic populorum imperia civibus sociisque praesunt, ut corporibus animus.“

Aber in einigen wesentlichen Beziehungen unterscheidet sich doch der römische Statsbegriff von der hellenischen Idee:

1) Indem die Römer zuerst das Recht von der Moral ausscheiden und in bestimmter Form darstellen, prägen sie die Rechtsnatur des States viel entschiedener aus. Sie beschränken dadurch den Stat und sie befestigen und bekräftigen ihn. Er ist ihnen nicht mehr die gesammte ethische Weltordnung, sondern zunächst die gemeinsame Rechtsordnung. Die Römer überlassen sehr Vieles der freien Sitte, der Religiosität der Menschen. Die römische Familie ist freier dem State gegenüber; das Privatvermögen und das Privatrecht überhaupt wird besser geschützt, auch gegen die Willkür der öffentlichen Gewalten. Zwar ist auch ihnen das Statswohl das oberste Gesetz. Vom State aus ordnen sie auch die Götterverehrung. Niemand kann dem State widerstehen, wenn dieser seinen Willen ausspricht. Aber der römische Stat beschränkt sich selber; er bestimmt selber die Grenzen seines Machtbereichs und seiner Einwirkung.

2) Ferner erkennen die Römer den Volksbegriff und bringen die Statsverfassung in einen organischen Zusammenhang mit dem Volk. Sie erklärten den Stat als „die Gestaltung des Volks“ und bezeichnen den Willen des Volks als die Quelle alles Rechts.[5] Der römische Stat ist doch nicht eine blosze Gemeinde, er erhebt sich zum Volksstat (res publica).

3) Der Römerstat ist überdem darauf angelegt, sich zum Weltstat zu erweitern. Durch die ganze römische Geschichte geht dieser Zug zur Weltherrschaft; an den nationalen Kern des jus civile schlosz sich die menschlichere

[5] *Cicero* de Rep. I. 25.: „Est igitur, inquit (Scipio) Africanus, res publica *res populi;* populus autem non omnis hominum coetus quoquo modo congregatus, sed coetus multitudinis *juris consensu et utilitatis communione* sociatus.“ I. 26.: „Civitas est *constitutio populi.*“ *Gajus* Inst. I. §. 1.: „Nam quod quisque populus ipse sibi jus constituit, id ipsius proprium civitatis est, vocaturque jus civile.“

Bildung des jus gentium an. Die ewige Stadt, die Urbs wurde zur Hauptstadt des Orbis, das imperium der römischen Magistrate zum imperium mundi, der römische Senat zum Senat aller Nationen und ihrer Könige. In der Majestät des Kaiserthums gipfelte die Majestät des römischen Volks. Die Geschichte Roms wurde nach dem stolzen Ausdrucke von Florus zur Geschichte der Menschheit. Dieses Streben gab der römischen Staatsidee einen kühnen Schwung, dem die griechischen Staten nicht zu folgen vermochten, und eine Grösze, vor der sich diese beugen muszten. Es war das nicht ein eitles Spiel der Phantasie, sondern eine leibhafte Wirklichkeit, welche die antike Welt beherrschte, gegen die im Occident nur noch die Germanen, im Orient die Perser anzukämpfen, den Muth und die Kraft hatten.

Viertes Capitel.

II. Das Mittelalter.

Die beiden neuen Mächte, welche den römischen Weltstat theils umgebildet, theils zerstört haben, sind das Christenthum und die Germanen.

A. Das Christenthum.

Im Widerspruch mit der Autorität sowohl des jüdischen States als des römischen Kaiserreichs breitete die christliche Religion ihre Macht über die Gemüther aus. Ihr Stifter war kein Fürst dieser Welt. Der alte Stat verfolgte ihn und seine Jünger bis zum Tode. Die ersten Christen waren, wenn nicht geradezu statsfeindlich gesinnt, doch für andere Dinge als für die Statsordnung und die Statsinteressen hegeistert. Als die christliche Welt ihren Frieden schlosz mit dem antiken hellenisch-römischen Stat, war doch bereits die religiöse Gemeinschaft als Kirche ihrer geistigen Eigenthümlichkeit bewuszt,

sie fühlte sich nicht als eine blosze Statsanstalt. Die antike Statsidee muszte sich gefallen lassen, dasz das ganze religiöse Gemeinleben zwar nicht ganz der statlichen Sorge und dem statlichen Einflusz entzogen, aber wesentlich von dem State unabhängig erklärt werde. Die Zweiheit von Stat und Kirche, die nun sichtbar im Groszen hervortrat, ward zu einer wesentlichen Beschränkung des Stats. Der Stat war nur noch die Gemeinschaft des Rechts und der Politik, nicht mehr zugleich die Gemeinschaft der Religion und des Cultus.

Als im Verfolg die Kirche in dem Papste ein sichtbares von dem Kaiser unabhängig gewordenes Haupt und in Rom ihre Hauptstadt erhalten hatte, erneuerte sie den alt-römischen Gedanken der Weltherrschaft in geistlicher Gestalt. Wenn es ihr selbst auf der Höhe ihres mittelalterlichen Ansehens nicht gelang, den Stat zu einer bloszen Kirchenanstalt zu erniedrigen und das Eine römisch-geistliche Weltreich aufzurichten, so wurde doch die Statsidee auf lange Zeit durch ihre glänzendere Erscheinung weit überstrahlt. Sie konnte sich selber mit der Sonne, und den Stat mit dem Monde vergleichen; hinter dem „geistigen“ Reiche muszte das „leibliche“ bescheiden zurückstehen.[1] Aber die Zweiheit von Stat und Kirche blieb anerkannt, und damit war in der Hauptsache die Selbständigkeit des Stats gerettet. Auch das Schwert des Kaisers wird, wie das des Papstes von Gott abgeleitet, als dem höchsten und wahren Herrn der Welt.[2]

So weit die kirchliche Lehre einwirkte, war freilich nun die Statsidee wieder, wie früher im Orient, religiös begründet, die Statsgewalt war ein Gotteslehen, aber gleichzeitig ward

[1] Darüber mehr im zweiten Theil.

[2] *Hincmari* de Ordine Palatii 5: „Duo sunt, quibus principaliter — mundus hic regitur: auctoritas sacra Pontificum et Regalis potestas.“ — Sachsensp. I. 1.: „Tvei svert lit got in ertrike to bescermene de kristenheit. Deme pavese is gesat dat geistlike, deme kaisere dat wertlike.“

die geistige Bedeutung des Stats übersehen und verkannt, und da alles Geistesleben von der Kirche geleitet werden sollte, der blosz leiblich geachtete Stat in eine untergeordnete Stellung nieder gedrückt. Der Trost gegen diese Uebel, welcher in der Erhebung der Statsidee über die enge Nationalität lag, war doch unzureichend. Weniger die Menschheit, als die Christenheit sollte er in äuszerlichen Dingen ordnen und leiten. Das römische Reich ward so gut es ging, in mittelalterlichen Formen erneuert, aber die angesehenere Darstellung desselben war die römische Kirche, die mindere das heilige römische Reich deutscher Nation.

B. Die Germanen.

Das alt-römische Weltreich konnte sich auf die Dauer nicht mehr behaupten gegen die germanischen Völker. Bald mit Gewalt entrissen diese kriegerischen Völkerschaften eine Provinz nach der andern der römischen Herrschaft, bald wurden die germanischen Fürsten mit ihren Volksheeren von den romanischen Provincialen oder den Kaisern selber zum Schutz herbeigerufen und übernahmen dann in friedlicher Weise die Landeshoheit. Während des Mittelalters herrschten überall in dem Abendlande die Germanen. Sie kamen unter die christliche Erziehung der römischen Kirche und geriethen unter den nachwirkenden Einfluss der römischen Cultur. Aber sie behaupteten sich auf den Thronen der Fürsten und in den Burgen der Aristokratie. Das Scepter und das Schwert waren vornehmlich in ihren Händen.

Die Germanen sind nicht in dem eminenten Sinne eine statliche Nation, wie die Römer. Nur widerwillig ordnen sie sich dem groszen Ganzen unter. Ihr starkes, trotziges und eigenwilliges Selbstgefühl tritt dem Gesammtbewusztsein hindernd in den Weg und lähmt dessen Macht. Sie bedurften daher erst der romanischen Erziehung für den Stat. Aber trotz alledem hat die weltgeschichtliche Entwicklung des States ihnen sehr viel zu verdanken. Die Germanen voraus haben

den Absolutismus des Römerstates gebrochen und sie haben die spätere Statenbildung mit dem Geiste der persönlichen, genossenschaftlichen und ständischen Freiheit erfüllt. Montesquieu hat ein wahres Wort gesprochen, dasz in den deutschen Wäldern unter den alten noch uncivilisirten Germanen die Keime der spätern parlamentarischen Verfassung zu finden seien. In den uralten Formen des Zusammenwirkens der germanischen Volkskönige, mit den Gaufürsten und den andern Häuptlingen einerseits, und mit der groszen Gemeinde der freien Männer andrerseits, wie Tacitus uns das schildert, erkennen wir deutlich die noch rohen Anfänge des freien Repräsentativstates, den die spätern Jahrhunderte hervorgebracht haben.

Der Germane leitet das Recht nicht ab, wenigstens zunächst nicht ab von dem Willen des Volks. Er nimmt für sich ein angeborenes Recht in Anspruch, welches der Stat wohl zu schützen berufen ist, aber nicht schafft, und er verficht sein natürliches Recht wider alle Welt, selbst gegen die Obrigkeit. Den antiken Gedanken, dasz der Stat Alles in Allem sei, verwirft er mit Eifer. Das ganze Verhältniss wird umgedreht. Dem Germanen ist die individuelle Freiheit das Höchste; dann erst hintendrein läszt er sich herbei, einen Theil derselben dem State zu opfern, um das Uebrige desto sicherer zu wahren.

Eine nothwendige Folge dieses Charakters ist es, dasz die germanische Statsidee viel entschiedener als die römische die Selbständigkeit des Privatrechts achten musz. Die Freiheit der Person, der Familie, der genossenschaftlichen Verbände ist damit gesicherter und ausgedehnter als in dem alten Römerreich. Das Statsrecht musz sich die Beschränkung auch durch das Privatrecht gefallen lassen.

Eine zweite öffentlich-rechtliche Folge ist, dasz die germanischen Völker überhaupt keine absolute Statsgewalt, auch nicht in den gemeinsamen Angelegenheiten kennen und

dulden. Der römische Begriff des imperium ist ihnen fremd. Sie wollen mitrathen und mitstimmen, wenn sie gehorchen sollen. Ihre Stände sind eine politische Macht, mit welcher die Königsmacht sich vereinbaren musz, um Gesetze zu geben. Der Gedanke des Stats als einer Gesammtperson liegt ihnen noch fern und ist ihnen meist unverständlich. Sie lösen den Stat eher auf in leibhafte Personen oder Gruppen von Personen; sie begreifen ihn zunächst in dem Könige oder andern Fürsten, welche das Gericht und die Volksversammlung leiten, in den Vorständen der Gaue und Zenten, in der Volksgemeinde. Je durch die einen Personen werden die andern theils verstärkt, theils beschränkt. So wird die ganze Einrichtung des Gemeinwesens auch in ihren Theilen von dem Geiste der Freiheit erfüllt. Die Einheit ist verhältniszmäszig schwach, aber die relative Selbständigkeit der Glieder stark.

Diese Aenderungen der Statsidee, in denen wir erhebliche Fortschritte erkennen, zeigten sich übrigens mehr in der Praxis als in der Theorie. Eine germanische Statslehre gab es überhaupt nicht. Die Wissenschaft ward im Mittelalter zuerst von der Kirche beherrscht, später durch die Ueberlieferung der römischen Jurisprudenz und der griechischen Philosophie bestimmt. Schon in den alten Volksgesetzen finden sich derartige Reminiscenzen. In dem westgothischen Gesetze z. B. wird nach dem Vorbild der classischen Literatur der Statskörper mit dem Menschen, der König mit dem Haupt, das Volk mit den Gliedern des Leibes verglichen.[3] Aber das war nur ein erborgter Schmuck der Rede, ohne tiefere Bedeutung. Der mittelalterliche Stat war damit gar nicht bezeichnet.

[3] *Lex Wisigothor.* II. 1. §. 4. „Bene Deus conditor rerum disponens humani corporis formam, in sublime caput erexit, atque ex illo cunctas membrorum fibras exoriri decrevit. Hinc est et peritorum medicorum praecipua cura, ut ante capiti quam membris incipiant adhibere medelam. Sicque in Statu et negotiis plebium ordinatio dirigenda, ut dum salus competens prospicitur Regum, fida valentibus teneatur salvatio populorum."

In einigen andern Beziehungen hatte die Statsidee auch Rückschritte gemacht, und nicht blosz, weil der kirchliche Glaube sie entwürdigte.

Man konnte auch den mittelalterlichen Stat einen Rechtsstat nennen; aber in einem andern als in dem Sinne der Römer. Er war nicht die reine Ordnung des öffentlichen Rechts. Vielmehr wurden alle seine Institutionen mit privatrechtlichen Elementen versetzt und gemischt. Wie ein Familiengut, wie ein Stammeseigenthum, wurde die Landesherrschaft betrachtet, und die öffentlichen Pflichten wurden wie Reallasten behandelt. Das ganze Lehensrecht und alle Erscheinungen des Patrimonialstates leiden an dieser Mischung. Das Statsrecht der Römer war nur eine Grundlage, von der aus die öffentliche Wohlfahrt erstrebt wurde. Das mittelalterliche Recht schien auch das wesentliche Ziel des mittelalterlichen States zu sein. Die Volkswohlfahrt wurde darob vernachlässigt.

Der Gedanke des Volksstats war nicht mehr lebendig. Die Spaltung und Zerbröckelung der Volks- und Statseinheit durch das Lehenswesen, durch den Gegensatz der Territorien, der Stände, der Dynastien hatte ihn zerstört, und was endlich von dem alten römischen Weltstat noch übrig geblieben war, das war mehr eine ideale völkerrechtliche als eine statsrechtliche Verbindung der abendländischen Christenländer, welche mehr noch durch die Autorität des Papstes und den römischen Klerus als durch das Kaiserthum zusammengehalten wurden.

Im Groszen und Ganzen waren die Saaten zu einer freieren und richtigeren Statsentwicklung ausgestreut worden, aber die Staatsidee selbst hatte im Mittelalter viel von der römischen Klarheit und Energie verloren.

C. Der Einflusz der Renaissance.

Auch während des Mittelalters war die Erinnerung an den antiken Stat nie völlig erloschen. Rom war die

geistige Hauptstadt der Abendländer geblieben. Das alte, römische Weltreich freilich war vor den Germanen in Stücke geschlagen worden, aber die Germanen, welche aus den römischen Provinzen selbständige Königreiche geschaffen hatten, erhielten ihre Bildung und voraus ihre Religion doch wieder von Rom und an die Stelle der untergegangenen Römerstadt trat nun die römische Kirche als herrschende Weltmacht des Mittelalters, der sich auch die gläubigen Germanen unterwarfen. In den Institutionen, in der Methode, in den Sitten, im Recht und in der Sprache der römischen Kirche war Vieles, ja das Meiste aus dem antiken römischen State überliefert. Das alte Kaiserreich hatte sich in das neuere Papstreich, der Weltstat in die Weltkirche umgewandelt, um in dieser Form die Völker leichter zu beherrschen. Hatte der alt-römische Kaiser durch seine Statthalter und Beamten mit Hülfe des römischen Rechts und im Namen des römischen Volks und Stats seine Herrschaft geübt und derselben mit seinen Legionen Nachdruck gegeben, so verehrte man nun den römischen Papst im Namen Gottes und der Kirche durch die Bischöfe und mit Hülfe des kanonischen Rechts und der Kirchenzucht und gab seinen Decreten Nachdruck durch die zahlreichen Mönchsorden, welche den Widerstand besiegten.

Daneben aber erhielt sich die Erinnerung an das alte Kaiserthum. Wir wissen nun, wie grundverschieden das römische Kaiserthum, welches seit Karl dem Groszen die Könige der Franken und seit Otto dem Groszen die deutschen Könige erneuert und sich zugeeignet hatten, von dem antiken römischen Kaiserthum war, dessen Sitze Rom und Konstantinopel gewesen waren. Aber das ganze Mittelalter glaubte, dasz jenes nur die Fortsetzung dieses und der fränkisch-römische Kaiser oder der römische Kaiser deutscher Nation der rechtmäszige Nachfolger der Claudier, der Antonine und der Konstantine sei. Und jedenfalls bedeutete die erneuerte Würde der Kaiser eine Erinnerung an das antike

Römerreich und eine ideale Verbindung der mittelalterlichen Ideen und Institutionen mit der antiken Welt.

Dazu kam nun die Wiederfindung des altrömischen kaiserlichen Gesetzbuchs, des Corpus Juris Romani, welches seit dem XII. Jahrhundert auf den italienischen Universitäten ausgelegt und wie eine Offenbarung des universellen Menschenrechts verehrt wurde. Von Italien her breitete sich diese Autorität erobernd aus über ganz Westeuropa, schon seit dem XIII. Jahrhundert in Frankreich und mit gröszerem Erfolge noch seit dem XV. Jahrhundert in Deutschland. Allerdings hatten die gelehrten Juristen dabei eher das Privatrecht und etwa noch das Strafrecht vor Augen, als das Statsrecht. Aber manche Grundansichten vom State, seiner Gesetzgebung, der souveränen Statsgewalt, welche von den Römern ausgesprochen waren, wurden doch auf diesem Wege vermittelt und gingen in den Vorstellungskreis der Studirten über.

Auch Erinnerungen an die alte römische Republik und ihre Herrlichkeit tauchten zuweilen auf und begeisterten die Bürger der Städte in dem Streben, neue Städterepubliken zu gründen. Schon der Name der städtischen Rathsherren in Italien und in Deutschland ist eine freilich unklare Erinnerung an die Consuln der römischen Republik. Zweimal unternahm es die Bürgerschaft von Rom im Mittelalter in romantischer Begeisterung die längst verstorbene Römerrepublik wieder aufzuerwecken und neuerdings ins Leben zu rufen: das einemal unter der Führung von Arnold von Brescia im XII. Jahrhundert, das anderemal unter dem Tribunen Cola Rienzi im XIV. Jahrhundert. Beide Versuche freilich scheiterten an der politischen Unfähigkeit der mittelalterlichen Römer, aber beide zeugen für die Macht der antiken Ueberlieferung.

Sogar die griechische Statslehre war dem romanischen Mittelalter nicht völlig unbekannt. Die Politik des Aristo-

teles wurde in manchen Klosterschulen beachtet. Sogar der gepriesenste Doktor der Theologie, Thomas von Aquino, interpretirte das berühmte Werk des hellenischen Philosophen.

Aber trotz alledem war die Rechtsbildung und ganz besonders die Statsordnung des Mittelalters grundverschieden von dem antiken Recht und Stat. Der germanische Grundcharakter in den Institutionen und die kirchlich-theologischen Principien in den Ideen waren durchaus vorherrschend.

Erst in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts erwachte das Andenken an die klassische Periode wieder lebhafter und der klassische Geist der Griechen und der Römer feierte seine Wiedergeburt (renaissance). Die Kunstwerke der Alten wirken nun befreiend und verschönernd auf die italienischen Künstler, in der Architektur, der Plastik, der Malerei und in der Poesie. Die Gedanken der antiken Wissenschaft kommen wieder zu Ehren und durchbrechen die klösterlich-theologischen Gehäge der mittelalterlichen Scholastik. Der Humanismus erhebt sich über die kirchliche Weltscheu und eine hellere freudigere Weltanschauung findet an den Höfen und in den Städten vielfältigen Beifall. Wie fast zweitausend Jahre früher die Sophisten die Lehrer wurden der griechischen Zöglinge aus angesehenen Familien, so werden nun die Humanisten die bevorzugten Lehrer der aufstrebenden Jugend in Italien, Frankreich und Deutschland. Die Gebildeten lassen sich nicht mehr durch den Vorwurf zurückschrecken, dasz sie wieder aus Christen zu Heiden werden. Die Päpste selber gehen dieser Bewegung der Geister mit leuchtendem Vorbilde voran: Nicolaus V. (1447—1455), Pius II. (Aeneas Sylvius 1458—1464), Julius II. (1503 bis 1514), Leo X. (1513—1521) beschützen und fördern die freiere Kunstrichtung der Renaissance. Die fürstlichen Medici, voran Cosmo (1428—1464) und Lorenzo (1472—1492) erheben das schöne Florenz zu einem neuen italienischen Athen.

Auch der antike Statsbegriff und die antike Statslehre erleben eine theilweise Erneuerung und wirken auf die öffentlichen Zustände ein.

Der Einflusz derselben zeigt sich vornehmlich in folgenden Wirkungen. Einzelne kühnere Denker wagen es wieder, die Entstehung der Staten und das Wesen der statlichen Obrigkeit in weltlichem Geiste aus menschlichen Erwägungen zu begründen und zu erklären und daher der theokratischen Denkweise entgegen zu treten.

Sodann: der Gedanke einer bewuszten, Mittel und Zweck kalt berechnenden Politik, welche die Leitung des States und die Herrschaft über die Völker bestimmen, wird in der Statspraxis und in der Statstheorie entscheidend. Derselbe gewinnt durch Macchiavelli (1469—1527) seinen schärfsten und klarsten Ausdruck. Sowohl seine Discorsi zu Livius, in denen er die römische Republik verherrlicht, als sein Principe, in dem er der fürstlichen Herrschsucht die Wege weist, sind von dem Geist der politischen Renaissance erfüllt.

Ferner die Erneuerung eines statlichen Imperium und einer statlichen Souveränetät, vor deren zwingender Einheitsgewalt sich Alles beugen musz. In der Hand des Fürsten, der den Stat beherrscht, wird diese Statsgewalt, in schroffem Gegensatze zu allem Lehenswesen und zu allen ständischen Schranken des Mittelalters, zu einem Absolutismus gesteigert, der wohl an den Absolutismus der römischen Kaiser erinnert.

Endlich offenbart sich dieselbe Renaissance auch in der Form des Widerspruchs, zu welchem diese ins Schrankenlose wachsende „Tyrannei“ reizt. Mit der Erinnerung an die Cäsare wird auch wieder die Erinnerung an Brutus geweckt, und der Tyrannenmord wird als republikanische Tugend gepriesen. Selbst die Catilinarier wiederholen sich als Verschwörer.[1]

Aber alle diese „Wiedergeburt“ antiker Statsideen

[1] Burckhard: Die Renaissance. S. 44 ff.

und antiker Tendenzen bleibt doch auf einen verhältniszmäszig engen Kreis von höher Gebildeten beschränkt. Die Massen haben dafür kein Verständnisz und keine Empfänglichkeit. Die ganze Einwirkung der Renaissance auf den Stat ist nur eine theilweise und sie geht bald wieder vorüber. Sie hilft mit den mittelalterlichen Stat auflösen und den modernen Stat vorbereiten, aber sie bringt für sich keinen neuen Stat hervor.

Fünftes Capitel.

III. Die moderne Statsidee.

1. Wann beginnt das moderne Weltalter?

Das heutige geschichtliche Bewusztsein der europäisch-amerikanischen Menschheit ist einig in der Annahme eines viele Jahrhunderte umfassenden Lebensalters der Menschheit, welches wir das Mittelalter nennen; ebenso in der Wahrnehmung, dass wir gegenwärtig in einem neuen Weltalter leben. Aber noch sind die Meinungen getheilt über den Zeitpunkt, in welchem sich die Neuzeit von dem Mittelalter entschieden abhebt. Wir wissen längst, dasz die Vergangenheit mit der Zukunft verbunden bleibt. Die Ahnungen und die ersten Triebe der kommenden Zeiten regen sich schon lange zuvor in den früheren Zeiten und unzählige Nachwirkungen vergangener Tage werden forterhalten in der veränderten Altersperiode. Mitten im Mittelalter sprachen einzelne Geister Gedanken aus, die erst in unserm Jahrhundert verstanden werden und in den heutigen Zuständen noch sehen wir manche Ueberreste der mittelalterlichen Bildung und zwar nicht blosz in Klöstern und auf adelichen Schlössern sorgfältig erhalten. Dieser Zusammenhang, der jeden scharfen Schnitt zwischen Altem und Neuem wie eine unsinnige Verwundung empfindet.

ist schon durch die Einheit des Lebens bedingt. Es ist nicht anders mit den Altersstufen des Einzellebens. Aber trotz dem haben wir ein Bedürfnisz, uns über die verschiedenen Zeitperioden zurecht zu finden, die an den Grenzen in einander übergehen, und die dennoch im Groszen betrachtet wohl zu unterscheiden sind.

1. Manche datiren den Anfang der neuen Zeit schon von der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts. Das Zeitalter der Renaissance erscheint ihnen als die Wandlung aus dem Mittelalter zur modernen Welt. Das Erwachen des philosophischen Geistesbewusstseins aus mehr als tausendjährigem Schlummer, das Wiederaufleben der antiken Ideen und Erinnerungen im Gegensatze zu dem mittelalterlichen Glauben und den mittelalterlichen Institutionen, die erneuerte Blüthe einer freieren und froheren Kunst nach dem Vorbilde der klassischen Kunstwerke, die Erhebung vorzüglich der italienischen Städte, die sich nicht scheuten, der Vormundschaft der päpstlichen Hierarchie sich gelegentlich zu entwinden, die Ausbreitung des römischen Rechts und sein Vorzug vor dem kanonischen Rechte, die Erfindung der Buchdruckerkunst und die Ausstreuung der Druckschriften, die Erfindung des Pulvers und die Umbildung der Heere, die kühnere Seefahrt und die Entdeckung unbekannter Länder an den Küsten von Afrika und in Indien und eines neuen Welttheils im Westen; all' das weist allerdings auf eine Wendung hin aus dem Mittelalter in die Neuzeit. Aber es ist doch noch nicht der Abschlusz des Mittelalters, sondern nur die absteigende Entwicklung des Mittelalters, welche der aufsteigenden Richtung der Neuzeit vorarbeitet und vorausgeht. Der damalige Zeitgeist hat doch eher einen reifen, als einen jugendlichen oder gar kindlichen Charakter. Er will weniger Neues schaffen, als Altes erneuern. Es sind durchweg antike Ideen und antike Vorbilder, denen er nachstrebt. Er reformirt theilweise und er erschüttert theilweise die mittelalterliche Weltordnung, aber er stürzt sie

nicht und ersetzt sie nicht durch eine Neuschöpfung. Am Ende erstarrt die Bewegung doch in der absoluten Herrschaft groszer und kleiner Fürsten.

2. Oefter noch wird das Zeitalter der kirchlichen Reformation als der Beginn der Neuzeit betrachtet. Man denkt dabei weniger an die mangelhaften Reformversuche des deutschen Reiches auf dem Wormser Reichstag von 1495, als an die Kirchenreform des XVI. Jahrhunderts und rechnet diese von dem Anschlag der Thesen Martin Luthers 31. Oct. 1517 an der Kirchenthüre zu Wittenberg.

In der That war damals der weltgeschichtliche Bruch mit der mittelalterlichen Autorität der römischen Kirche ein vollständiger und die Gründung von protestantischen Kirchen war wirklich eine neue Schöpfung auf kirchlichem Gebiete. Die damalige Befreiung des religiösen Gewissens von der römischen Bedrängnisz und Knechtschaft gab auch unbestreitbar einen mächtigen Anstosz zu der spätern Befreiung der Wissenschaft von der Autorität des kirchlichen Glaubens überhaupt. Die sittliche Reinigung und Erhebung der Statsidee wirkte vorbereitend auf die Gestaltung des modernen States.

Dennoch war der Grundgedanke der deutschen Kirchenreform nicht eine Neubildung, sondern die Säuberung der alten Kirche von dem Wust verjährter Miszbräuche und die Herstellung der ursprünglichen Reinheit des Christenthums. Die alte geschichtliche Autorität der päpstlichen Kirche und ihrer Tradition wurde gebrochen, aber die ältere ebenfalls geschichtliche Autorität der heiligen Schrift strenger als vordem gewahrt. Das ursprüngliche Christenthum war freilich nicht mehr herzustellen, so wenig als die classische Kunst der Athener und der Römer durch die Renaissance der italienischen Meister herzustellen war. Die erneuerten Ideen der alten Welt bekamen in der inzwischen umgewandelten Menschheit eine neue Gestalt. Das europäische Leben war noch im Fortschritte begriffen, und die protestantische Kirche wie der

vom Protestantismus berührte Stat waren daher relativ neue Erscheinungen. Die Staatsidee selbst aber blieb doch noch wesentlich die mittelalterliche: der Stat galt noch als das leiblich-irdische Reich, die Kirche noch als die vorzugsweise geistige in den Himmel hinein ragende Gemeinschaft der Heiligen.

Der entscheidende Beweis aber dafür, dasz die reformatorische Bewegung des XVI. Jahrhunderts eher dem seinem Ende zureifenden Weltalter des Mittelalters als der jugendlich aufstrebenden Neuzeit angehört, liegt in dem Charakter der beiden Jahrhunderte von 1540—1740. Diese lange Periode macht auf den unbefangenen Betrachter den Eindruck nicht der Jugend, sondern des Alters. Selbst in der protestantischen Kirche nimmt sofort wieder eine starre, todte Orthodoxie überhand, die keine frischeren Triebe aufkommen läszt und das wissenschaftliche Leben fesselt und niederdrückt. In der katholischen Kirche breitet der Jesuitenorden, der ausgesprochenste Träger der künstlich conservirten mittelalterlichen Hierarchie, seine Macht aus. Der fürstliche Absolutismus unterwirft sich den mittelalterlichen Adel und löst das Lehenswesen auf, aber es pulsirt in ihm doch vorzüglich altes Leben. Die absolute Monarchie, die nun auf dem ganzen Continente von Europa herrschend wird und nur in England abgewehrt wird, stützt sich vornehmlich auf alte Ideen, dynastische und römische, patrimoniale und theokratische. Auch der behaglich ausschweifende Zopfstyl, der allmählich die Renaissance verdrängt, ist eine ältliche Erscheinung. In alledem zeigt sich eher Auflösung, das Absterben des Mittelalters, als eine von Grund aus neue Zeit. Der junge Leibnitz hatte einen so lebhaften Eindruck empfangen von dem ältlichen Charakter seiner Zeit, dass er im Jahre 1669 schrieb: man habe „Grund zu der Annahme, dass die Welt in ihr Greisenalter eingetreten sei.“ [1]

[1] Pichler, Theologie von Leibnitz. I. S. 23.

3. Diese Erwägung hindert uns auch, den Anfang des modernen Weltalters in der englischen Revolution zu erkennen, sei es der Revolution von 1640, sei es der sogenannten „glorreichen“ Revolution von 1688. Gewisz brachte auch sie Neues. Die constitutionelle Monarchie kam nun zum Durchbruch. Jede sorgfältigere Vergleichung aber der englischen mit der französischen Revolution bestärkt unsere Wahrnehmung, dasz jene noch in das Ende des Mittelalters, diese in die Neuzeit gehört. Die Engländer kämpften noch vorzugsweise für die alte angelsächsische Volksfreiheit und die hergebrachten Rechte des Parlaments wider den Absolutismus des Königs, während die Franzosen eine neue rationelle Gestaltung des Stats und eine neue gesellschaftliche Freiheit zu verwirklichen suchten.

4. Viele sehen desshalb in dem Zeitalter der französischen Revolution die ersten entschiedenen Regungen der modernen Zeit und datiren dieselbe von 1789 an. Die Annahme schmeichelt überdem der französischen Eitelkeit. Aber wenn gleich es unbestreitbar ist, dasz die französische Revolution von dem modernen Geiste erfüllt und bewegt ist, so hat derselbe doch früher schon seine Schwingen zu regen begonnen. Das Zeitalter der Aufklärung ging voran und trägt bereits den unverkennbaren Stempel der Neuzeit.

Schon Manche haben es bemerkt, insbesondere auch Thomas Buckle, der gelehrte Verfasser der Geschichte der neueren Civilisation, dasz mit dem Jahre 1740 eine veränderte Strömung der Geister sichtbar wird. Wie die Sonne zuerst die Spitzen der Berge beleuchtet und dann erst mit ihren Strahlen in die Thäler niedersteigt, so zeigt sich der neue Geist zuerst in hervorragenden Menschen, und breitet sich nur allmählich aus über die Menge. Aber in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts sind es doch nicht blosz wenige Auserwählte, nicht blosze Vorläufer und Propheten einer kommenden Zeit, die von dem neuen Geiste ergriffen werden. Ueberall steigen neue

Ideen auf an dem Horizont, und das Verlangen nach einer Umgestaltung der Welt regt sich in weiten Kreisen. Die Hoffnung auf ein neues Leben schwellt die Herzen. In der Kunst und in der Literatur, im Stat und in der Gesellschaft vollzieht sich eine Wandlung. Der Sinn der Welt wendet sich entschieden ab von dem Mittelalter, einer Neuschöpfung zu.

Man vergleiche verwandte Personen und Erscheinungen seit 1740 mit denen der letzten Jahrhunderte vorher, und man wird die gewaltige Veränderung in dem Charakter der Zeiten deutlich erkennen. Nicht blosz die Individuen sind andere, auch die Bedingungen ihres Daseins, der Boden, auf dem sie stehen, die Luft um sie her sind anders geworden. Man vergleiche z. B. Friedrich den Groszen von Preuszen, den bedeutendsten Repräsentanten des modernen Stats und der modernen Weltanschauung, nicht nur mit Ludwig XIV. von Frankreich, dem deutlichsten Repräsentanten des absoluten Königthums von Gottes Gnaden, welcher das Mittelalter abschlieszt, sondern selbst mit seinem groszen Ahnherrn, dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm; oder man vergleiche die Befreiung der Niederlande von der spanischen Herrschaft mit der Befreiung Nordamerikas von der englischen Nation, oder die englische und die französische Revolution, oder Rousseau mit Hutten, Lessing mit Luther, und man wird den heftigen Gegensatz der Zeiten deutlich erkennen.

Die neue Zeit, in welche die civilisirte Menschheit seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts eingetreten ist, zeigt sich auch in dem unsichern Tasten und Experimentiren der Statstheorie und der Statspraxis, in den kecken Versuchen einer völligen Neuschöpfung und in der momentanen Verzweiflung, welche dem Miszlingen auf dem Fusze folgt, in dem Schwanken zwischen Revolution und Reaktion.

Wenn das moderne Weltalter im Grossen den Charakter selbstbewuszter Männlichkeit zeigt, in höherem Grade als irgend eine frühere Periode der Geschichte, so verrathen

diese Züge doch, dasz wir nur die erste Entwicklungsstufe dieser männlichen Zeit erlebt haben, welche noch ebenso ein unreifes jugendliches, zuweilen kindliches Antlitz trägt, wie die letzten Jahrhunderte des Mittelalters ein ältliches Aussehen haben. Das organisch-psychologische Gesetz der Altersentwicklung bestimmt nicht blosz das Gesammtleben der Menschheit in seinen Weltaltern, es wiederholt sich in fortgesetztem Kreislauf auch in den einzelnen Perioden innerhalb der verschiedenen Weltalter.

Wir datiren also das Moderne Weltalter seit dem Jahre 1740. Die Erhebung des preuszischen Königsstates, die Josephinische Bewegung in Oesterreich, die Gründung der nordamerikanischen Union, die Wandlungen der französischen Revolution und der Napoleonische Staat, die Verpflanzung der constitutionellen Monarchie aus England in die Continentalstaten, die Versuche, die repräsentative Demokratie einzuführen, die Gründung nationaler Staten, die Losschälung des öffentlichen Rechts von der confessionellen Umhüllung, die Sonderung oder Trennung von Stat und Kirche, die Beseitigung alles Feudalismus, aller ständischen Privilegien, die Erhebung des einheitlichen Volksbegriffs und die Anerkennung der freien Gesellschaft sind sämmtlich theils erste Versuche, theils erste Gestaltungen und Wirkungen des modernen Gesammtlebens und daher auch des modernen States.

Anmerkung. Wir sind gewohnt, die Geschichte der Menschheit in ihrem innern Zusammenhang und in geregelter Folge zu betrachten. Wir unterscheiden daher die verschiedenen Weltalter ähnlich wie wir die Lebensalter der Einzelmenschen unterscheiden. Wir sprechen von einem Kindesalter, von einem Jugendalter der Menschheit, und schlieszen dieses mit der classischen Periode des hellenischen und römischen Culturlebens ab. In dieser Weise scheiden wir auch das Mittelalter von den jugendlich-genialen Weltaltern der alten Griechen und Römer ab und ebenso nach der anderen Seite von der reiferen und männlicheren Neuzeit.

Während das Leben des Einzelmenschen nach Jahren und nach Jahrzehnten bemessen wird, rechnen wir das Leben der Menschheit nach Jahrhunderten und Jahrtausenden. Innerhalb der einzelnen Weltalter entdecken wir nochmals denselben Kreislauf und dieselbe Folge der Altersstufen und nehmen wir wieder erst aufsteigende, dann absteigende Linien der Entwicklung wahr. Wie den Weltaltern im Groszen, so sprechen wir ihren Perioden und Phasen im Kleinen einen bestimmten Charakter und Geist zu. Die erste und die zweite Hälfte des XVIII. Jahrhunderts zeigen so einen durchaus verschiedenen Typus ähnlich wie die erste und die zweite Hälfte des XVI. Jahrhunderts.

Diese ganze weltgeschichtliche Betrachtungsweise hat aber eine Wahrheit nur unter der Voraussetzung, dasz die Menschheit nicht blosz eine Summe von Einzelmenschen und dasz das Leben der Menschheit nicht blosz eine Summe von Einzelleben sei. Sie ruht vielmehr auf der Annahme, dasz die Menschheit ein Ganzes sei und dasz es eine Entwicklung der Menschheit im Groszen gebe, welche zu ihrer Bewegung und zu ihren Fortschritten gröszerer Zeitperioden bedürfe, als die Altersperioden der Einzelnen. Indem wir ganze Perioden von Jahrhunderten und Jahrtausenden überschauen, können wir uns den Eindrücken jenes groszartigen Zusammenhangs und dieser bestimmten Folge der Entwicklung nicht entziehen, und wir schlieszen daraus auf die Einheit des Menschengeschlechts und auf die Bestimmung der Menschheit, deren groszes Leben über das kleine Leben der Einzelmenschen hinschreitet, dem aber das kleine Einzelleben bewuszt oder unbewuszt zu dienen hat.

Wenn diese Wahrnehmung richtig ist, so nöthigt sie uns zu einem Rückschlusz auf die Dauer der Menschheit, deren Leben die Weltgeschichte darstellt. Es ist nicht wahrscheinlich, dasz die uns unbekannte oder doch nur wenig bekannte Kindheitsperiode der Menschheit sich ins Unermeszliche ausdehne, während die Jünglingszeit derselben und die seitherige Entwicklung zu männlicher Reife einige Jahrtausende nicht übersteigt. Der Unterschied kann nicht ein unverhältniszmäsziger sein. Indessen scheint dieser Annahme die heutige Naturwissenschaft zu widersprechen.

Wie das Alter der Erdrinde, welches die semitische Schöpfungsgeschichte auf eine kurze Zeit von wenigen Jahrtausenden zusammengedrängt hat, in Folge einer gründlicheren Forschung ins Ungeheure ausgedehnt worden ist, und wir hier nach Millionen oder gar nach Milliarden von Jahren zu rechnen gelernt haben, so hat dieselbe Untersuchung auch die Anfänge der Menschheit in eine viel fernere Vorzeit verlegt, deren weite, kaum näher bestimmbare Zeiten auszer Verhältnisz sind zu den bekannten Weltaltern der späteren Geschichte. Es ist mindestens sehr wahrscheinlich, wenn nicht gewisz, dasz es schon vor Hunderttausenden von Jahren menschenartige Geschöpfe gegeben hat. Die Naturforschung hat uralte menschliche Knochen- und Schädelreste entdeckt, die in einer unbekannten Vorzeit mit den Höhlenbären gleich-

zeitig gelebt haben. Sie unternimmt es sogar den leiblichen Zusammenhang und die Wandlungsstufen aufzuzeigen, welche den Menschenkörper mit den älteren Körperformen der Thiere verbinden. Sie macht es wahrscheinlich, dasz die vorgeschichtlichen Menschenrassen mit den Affen und andern Thieren noch näher verwandt waren, als die heutige Menschheit. In dieser Beobachtung liegt zunächst eine Verschärfung, bei näherer Erwägung aber eine Lösung jenes Widerspruchs.

Mag immerhin die Geschichte der Menschenschöpfung, oder wie Manche es nennen, der Menschenzüchtung, welche die Naturwissenschaft aufsucht, auf sehr viel frühere Zeiten hinweisen, als die hergebrachte Annahme eines Kindheitsalters der Menschheit vermuthet, so haben wir doch keinen Grund, die Culturgeschichte der Menschheit, und das was wir Weltgeschichte nennen, ebenso ins Weite auszudehnen. Die Weltgeschichte konnte erst in der Zeit beginnen, als eine höhere Menschenrasse die Fähigkeit offenbarte, selber schöpferisch an der Vervollkommnung des Menschengeschlechts zu arbeiten. Sie fängt daher erst an mit der Erscheinung der weiszen Menschenrasse, der Kinder des Lichts, der Bildner und Träger der Weltgeschichte. Der weisze Mensch ist keinenfalls so alt als der sogenannte Affenmensch.

Das Gesetz der organisch-psychologischen Entwicklung der Weltgeschichte ist also nicht mit dem Naturgesetze der leiblichen Abstammung zu verwechseln. Das menschliche Gemeingefühl und der Gemeingeist, welche sich in jenem offenbaren und die Entwicklungsstufen, die sich in dem wechselnden Vortreten der verschiedenen Geistes- und Gemüthskräfte und in den Menschenwerken darstellen, gehören wesentlich der höchsten Menschennatur an, und nicht der Natur der mancherlei Thiergattungen.

Die niedrigeren ersten Erscheinungen von Menschenrassen mögen als Vorstufen der höheren Menschheitsform eine stoffliche Bedeutung haben. An der eigentlichen Geschichte der Menschheit haben sie kaum mehr Antheil als die Farbe und der Pinsel an dem Gemälde des Künstlers.

Sechstes Capitel.

2. Hauptunterschiede des modernen Statsbegriffs von dem antiken und dem mittelalterlichen Statsbegriff.

Der Gegensatz des modernen und des antiken Statsbegriffs läszt sich in folgender Gegenüberstellung der Hauptunterschiede darstellen.

Antiker Stat.

1. Der antike Stat erkennt noch nicht die persönlichen Menschenrechte und daher auch nicht die individuellen Freiheitsrechte an. In allen antiken Staten bestand mindestens die Hälfte der Bevölkerung aus rechtlosen Sclaven und nur die kleinere Hälfte aus freien Bürgern. Der Landbau, die Viehzucht, das Handwerk, der häusliche Gesindedienst und sogar ein groszer Theil des Handels wurden vorzugsweise von Sclaven besorgt. In Folge dessen wurde die Arbeit gering geachtet, und die Arbeiter galten wenig. Die Sclaven waren nur durch ihren Herrn mit dem State verbunden. Sie hatten keinen Antheil an dem State, kein Vaterland. Die Menschenrechte waren ihnen fast gänzlich versagt. Die Sitte freilich war oft besser als das Gesetz, aber auch die bessern thatsächlichen Zustände waren unsicher und konnten plötzlich ein Ende nehmen mit Schrecken. Von Zeit zu Zeit brachen Sclavenaufstände los und wurden dann blutig niedergeworfen.

Moderner Stat.

1. Der moderne Stat erkennt die Menschenrechte in Jedermann an. Ueberall hat er die Sclaverei aufgehoben als ein Unrecht, und sogar die mildere Hörigkeit und die Erbunterthänigkeit beseitigt, als eine Miszachtung der natürlichen Freiheit der Person. Der Mensch hat kein Eigenthum über den Menschen, denn nie ist der Mensch eine Sache, sondern immer eine Person, d. h. ein Rechtswesen. Es gibt nur freie Arbeit, und sie wird geschätzt. Auch die politische Theilnahme an dem State ist allen Volksclassen zugänglich, und das statliche Stimmrecht ist auch auf die Arbeiter und die Dienstboten ausgebreitet worden. Die Gefahr von Sclavenaufständen ist verschwunden. Der ganze Stat ruht auf breiterer Grundlage. Seine Wurzeln sind über die ganze Bevölkerung ausgedehnt.

Antiker Stat.	Moderner Stat.
2. Die antike Statsidee umfasst das gesammte gemeinsame Menschenleben, in Religion und Recht, Sitte und Kunst, Cultur und Wissenschaft. Priesteramt ist Statsamt. Der antike Stat kennt noch nicht die volle Geistesfreiheit der Individuen.	2. Der moderne Stat ist sich der Schranken seiner Macht und seines Rechts bewuszt geworden. Er betrachtet sich wesentlich als Rechtsgemeinschaft und politische Gemeinschaft. Er verzichtet darauf, die Religion und den Cultus zu beherrschen, und überlässt beides den Kirchen und den Individuen. Priesteramt ist Kirchenamt. Er nimmt auch keine wissenschaftliche und keine künstlerische Autorität für sich in Anspruch. Er achtet und schützt die wissenschaftliche Freiheit der Forschung und der Meinungsäuszerung.
3. Der antike Mensch ist nur als Statsbürger vollberechtigt. Bei den Hellenen waren noch Privatrecht und öffentliches Recht unausgeschieden durch einander gemischt. Die Römer sonderten zwar die beiden Ordnungen grundsätzlich, aber noch blieb ihr Privatrecht völlig von dem Volks- und Statswillen abhängig. Die individuelle Freiheit auch gegenüber dem Stat war noch nicht anerkannt.	3. Der moderne Mensch ist als Individuum berechtigt. Das Privatrecht wird von dem öffentlichen Recht scharf unterschieden. Jenes wird von dem State eher erkannt als geschaffen, mehr geschützt als beherrscht. Die freie Person geht nicht im State auf. Sie entwickelt sich selbständig und übt ihr Recht nicht nach dem Willen der Staatsgewalt, sondern nach persönlichem Willen aus.

Antiker Stat.	Moderner Stat.
4. Die antike Statsgewalt hat einen absoluten Charakter.	4. Die moderne Statsgewalt ist verfassungsmäszig beschränkt.
5. Die öffentlichen Gewalten werden unmittelbar von den dazu Berechtigten ausgeübt. In der antiken Republik erscheint die Bürgerschaft in groszen Volksversammlungen (Ekklesien, Comitien) und beschlieszt hier selber über wichtige Statsangelegenheiten.	5. Der moderne Stat ist vorzugsweise Repräsentativstat. An die Stelle der massenhaften Volksversammlung tritt der gewählte Ausschusz der Bürger als Volksvertretung. Die heutigen Repräsentativkörper sind befähigter als die antiken Volksversammlungen, die Gesetze zu prüfen, Beschlüsse zu erwägen und Controle zu üben.
6. Die hellenischen Staten sind wesentlich Städtestaten, Politien. Aus einem Städtestat hat sich Rom zum Weltstat erweitert.	6. Die modernen Staten sind wesentlich Volksstaten. Die Stadt ist nur eine Gemeinde in dem State, nicht der Kern des States.
7. In dem antiken State werden zwar die öffentlichen Thätigkeiten je nach ihrer Art und Richtung unterschieden. Aber gewöhnlich üben dieselben Versammlungen und Magistrate verschiedenartige Functionen aus, Gesetzgebung und Regierung, Imperium und Jurisdictio.	7. In dem modernen State werden für die verschiedenen Thätigkeiten auch verschiedene Organe geschaffen und so die frühere nur gegenständliche Unterscheidung der Gewalten zu persönlicher Sonderung der Functionen fortgebildet.
8. Der antike Stat fühlt sich auch nach Auszen nur durch	8. Die modernen Staten erkennen in dem Völkerrecht

Antiker Stat.

den Widerstand andrer Staten, thatsächlich aber nicht durch das gemeinsame Völkerrecht beschränkt. Rom strebte rücksichtslos die Weltherrschaft an wie sein natürliches Vorrecht.

Moderner Stat.

eine rechtliche Schranke ihrer Herrschaft an. Das Völkerrecht schützt den Bestand und die Freiheit aller Völker und Staten und verwirft die Universalherrschaft Eines States über alle Nationen.

Die Hauptunterschiede der modernen Statenbildung und der mittelalterlichen sind:

Mittelalterlicher Stat.

1. Das Mittelalter leitet den Stat und die Statsgewalt von Gott ab. Der Stat ist eine von Gott gewollte und geschaffene Ordnung.

Moderner Stat.

1. Der moderne Stat wird aus der Menschennatur menschlich begründet. Der Stat ist eine von den Menschen zu menschlichen Zwecken geschaffene und verwaltete gemeinsame Lebensordnung.

2. Die theologischen Principien sind grundlegend und maszgebend für den Statsbegriff. Der ganz und gar mittelalterliche Islam kennt nur Ein Gottesreich, welches von Gott dem Sultan zur Herrschaft verliehen ist. Das christliche Mittelalter will den Dualismus von Kirche und Stat, aber es glaubt, dasz beide Schwerter, das geistliche und das weltliche, von Gott verliehen werden, das erste an den Papst, das zweite an den Kaiser. Die

2. Die weltlichen Wissenschaften der Philosophie und Geschichte bestimmen die Grundprincipien des Stats. Die moderne Statswissenschaft geht von der Betrachtung des Menschen aus, wenn sie den Stat erklärt. Die einen denken sich den Stat als eine Gesellschaft von Einzelmenschen, welche zum Schutz ihrer Sicherheit und ihrer Freiheit sich vereinbaren, die andern als eine Verkörperung des Volks in seiner Einheit.

Die moderne Statsidee ist

Mittelalterlicher Stat.

protestantische Theologie verwarf die Idee des geistlichen Schwertes und erkannte nur das Eine Schwert des States an; aber auch sie hielt an dem religiösen Gedanken fest, dasz die obrigkeitliche Gewalt von Gott komme.

3. Das Ideal des mittelalterlichen States ist zwar nicht mehr, wie das der alten orientalischen Völker, die unmittelbare Theokratie, aber die mittelbare Theokratie. Der Herrscher ist Stellvertreter Gottes.

4. Der mittelalterliche Stat ruht auf der Glaubensgemeinschaft und fordert Glaubenseinheit. Die Ungläubigen und Irrgläubigen

Moderner Stat.

nicht religiös, aber sie ist darum nicht irreligiös, d. h. sie macht den Stat nicht abhängig von dem religiösen Glauben, aber sie läugnet nicht, dasz Gott die menschliche Natur geschaffen und an der Weltregierung sich in dem Schicksal eine Mitleitung vorbehalten habe. Die moderne Statswissenschaft bescheidet sich, den Gedanken Gottes nicht ergründen zu können, aber sie bemüht sich, den Stat menschlich zu begreifen.

3. Dem politischen Bewusztsein der modernen Völker ist alle Theokratie verhaszt. Der moderne Stat ist eine menschliche Verfassungsordnung. Die moderne Statsgewalt ist durch das öffentliche Recht bedingt, und ihre Politik strebt die Volkswohlfahrt an, wie sie dieselbe mit menschlichem Verstande begreift und mit menschlichen Mitteln durchführt.

4. Der moderne Stat betrachtet die Religion nicht als eine Bedingung des Rechts. Das öffentliche und das Privatrecht sind unabhängig

Mittelalterlicher Stat.	Moderner Stat.
haben kein statliches Recht. Sie werden verfolgt und ausgerottet, im günstigsten Falle nur geduldet.	von dem Glauben. Der moderne Stat schützt die Bekenntniszfreiheit und einigt friedlich verschiedene Kirchen und Religionsgenossenschaften. Er enthält sich jeder Verfolgung von Andersgläubigen oder von Ungläubigen.
5. Das christliche Mittelalter betrachtet die Kirche als das geistige und daher höhere, den Stat als das leibliche und daher niedere Reich. Damit ist die Herrschaft oder doch die Vormundschaft des Priesterthums über das Fürstenthum begründet. Der Klerus steht hoch über den Laien und ist durch Immunitäten privilegirt.	5. Der moderne Stat betrachtet sich als eine Person, die zugleich aus Geist (dem Volksgeist) und Leib, der Verfassung, besteht. Er fühlt sich auch der Kirche gegenüber, die ebenfalls eine aus Geist und Körper bestehende religiöse Gesammtperson ist, unabhängig und frei und behauptet seine Hoheit auch über die Kirche. Er erkennt keine Ueberordnung des Klerus an, verwirft die Privilegien der Immunitäten und breitet seine Rechtsherrschaft über alle Classen gleichmäszig aus.
6. Im Mittelalter leitet die Kirche die Erziehung der Jugend und übt ihre Autorität auch über die Wissenschaft aus.	6. Der moderne Stat überläszt nur die religiöse Erziehung der Kirche. Die Schule ist Statsschule. Die Wissenschaft ist frei von der kirchlichen Autorität und wird

Mittelalterlicher Stat.	Moderner Stat.
	von dem State in ihrer Freiheit geschützt.
7. Das Mittelalter vermengt überall öffentliches und Privatrecht. Es betrachtet die Landeshoheit ähnlich dem Grundeigenthum und das Fürstenthum wie ein Familienrecht.	7. Der moderne Stat unterscheidet öffentliches Recht und Privatrecht und verbindet mit dem öffentlichen Recht die öffentliche Pflicht.
8. Das Mittelalter hat die Tendenz zur Lehensordnung (Feudalismus). Es spaltet die Statsgewalt und leitet ihre Stücke stufenweise ab von Gott auf den König, von diesem auf die Fürsten, dann die Ritter und die Städte. Die Rechtsbildung wird particularistisch.	8. Der moderne Stat ist Volksordnung und bewahrt die Einheit der Statsgewalt im Centrum. Die Statenbildung ist national geeint, zu gröszeren Gemeinwesen hinstrebend. Die Rechtsbildung ist national und menschlich; sie ordnet das gesammte Leben gleichmäszig.
9. Die Vertretung ist ständisch gegliedert. Die aristokratischen Stände, Klerus und Adel herrschen vor. Das Recht ist ständisch verschieden.	9. Der moderne Stat verlangt eine einheitliche Volksvertretung. Die groszen Volksclassen haben das Uebergewicht. Die Grundlage ist demokratisch. Das Statsbürgerthum umfaszt alle Classen gleichmäszig. Das Recht ist gemeines Landes- und Volksrecht.
10. Das Mittelalter schützt die dynastische und ständische Freiheit der groszen und kleinen Herren in weitem	10. Der moderne Stat entwickelt die gemeine bürgerliche Freiheit in allen Classen und nöthigt Jeder-

Mittelalterlicher Stat.	Moderner Stat.
Masze bis zur Lähmung der Statsautorität. Dagegen hält es die Bauern in der Unfreiheit.	mann, der Statsautorität zu gehorchen.
11. Der mittelalterliche Stat ist bloszer Rechtsstat, aber mit mangelhaftem Gerichtsschutz und viel Selbsthülfe.	11. Der moderne Stat ist als Verfassungsstat zwar ebenfalls Rechtsstat, aber er ist zugleich volkswirthschaftlicher und Culturstat und vor allen politischer Stat.
Regierung und Verwaltung sind im Mittelalter wenig ausgebildet und schwach.	Die Regierung des modernen Stats ist mächtig und seine Verwaltung mit Rücksicht auf die Wohlfahrt des Volks und der Gesellschaft sorgfältig durchgebildet.
12. Der mittelalterliche Stat ist geistig wenig bewuszt. Er läszt sich mehr durch Instincte und Neigungen bestimmen. Er macht den Eindruck der Naturwüchsigkeit. Das Gewohnheitsrecht ist die Hauptquelle der Rechtsbildung.	12. Der moderne Stat ist selbstbewuszt. Er handelt nach Principien. Er ist eher rationell als instinctiv. Das Gesetz ist die wichtigste Rechtsquelle.

Siebentes Capitel.

Die Entwicklung und die Gegensätze der Statslehre.

An der Umgestaltung der Statsidee und des wirklichen Statsbegriffs hat auch die Statswissenschaft[1] einen sehr

[1] Näher dargestellt ist diese Entwicklung der Statswissenschaft in dem Werke: *Bluntschli*, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik. München 1864. Zweite Auflage 1867.

bedeutenden Antheil. Es ging die moderne Statstheorie der modernen Statspraxis voraus. Regelmäszig begleitete jene die Wandlungen dieser, die Wege beleuchtend. Zuweilen folgte sie dieser nach.

Es sind hauptsächlich folgende Phasen der wissenschaftlichen Entwicklung hervorzuheben:

1. Der Statsbegriff der Renaissance, welcher durch Machiavelli, Bodin, zum Theil auch durch Hugo de Grot vornehmlich vertreten wird, schlieszt sich noch an den antiken Statsbegriff an, aber fängt doch an denselben umzubilden.

Der Stat, wie ihn Machiavelli als das herrlichste Erzeugniss des menschlichen Geistes verehrt und mit Leidenschaft liebt, ist ihm höchstes Dasein. Unbedenklich opfert er dem State Alles, selber die Religion und die Tugend. Sein Stat ist aber nicht mehr Rechts- oder Verfassungsstat, wie dieses der alte Römerstat gewesen war. Das öffentliche Recht gilt ihm nur als ein Mittel, die Wohlfahrt des States zu fördern und die Machtentfaltung des States zu sichern. Sein Statsideal ist ausschlieszlich von der Politik erfüllt und bestimmt. Der Stat ist für ihn weder ein sittliches noch ein Rechtswesen, sondern nur ein politisches Wesen. Daher ist der alleinige Maszstab aller statlichen Handlungen die Zweckmäszigkeit. Was die Statsmacht und die Statsherrschaft fördert, das soll der Statsmann thun, unbekümmert um alle Sittengesetze und um alles Recht. Was dem Statswohl schädlich ist, das soll er vermeiden. Machiavelli hat das grosze Verdienst, die Statswissenschaft ganz unabhängig gemacht zu haben von der Theologie, und den Gegensatz des Statsrechts und der Politik aufgedeckt zu haben. Aber er hat auch eine unsittliche und widerrechtliche Politik beschönigt, seine klugen Rathschläge auch der Tyrannei zur Verfügung gestellt und so das Verderbniss der Statspraxis in den letzten Jahrhunderten mitverschuldet.

Bodin sieht in dem Stat „eine Rechtsordnung einer Mehrzahl von Familien und ihrer gemeinsamen Güter in Form der souveränen Gewalt.“ [2] Ihm ist der Stat vornehmlich auf die Familie, das Gemeingut und die Souveränetät gegründet und er tadelt es an dem antiken Statsgedanken, dasz auf das Glück und Wohlergehen zu viel gesehen werde. Er hat dem Absolutismus des französischen Königthums durch seine Lehre von der Souveränetät des Statsherrschers eine wissenschaftliche Stütze verschafft.

Hugo Grotius lehnt sich noch an die Begriffsbestimmung von Cicero an; aber es ist bei ihm doch ganz deutlich die Wendung zu bemerken zu dem modernen Statsgedanken. Er gründet den Stat, wie die Alten, auf die menschliche Natur, aber er denkt dabei weniger als die Alten an die Menschheit oder ein ganzes Volk; er sieht voraus auf die Einzelnmenschen, die Individuen. Sein Satz: „Hominis proprium sociale“ ist keine glückliche Uebertragung des Aristotelischen: *ὁ ἄνθρωπος ζῶον πολιτικόν*. Aber sie ist charakteristisch dafür, dasz der moderne Geist nicht wie der antike erst den Stat, und dann das Individuum, sondern vorerst an die Einzelnen und dann an ihre Verbindung denkt. Ueberdem sind die scharfe Sonderung der religiösen Gemeinschaft der Kirche von der weltlichen und politischen Statsgemeinschaft und die entschiedene Betonung der persönlichen Freiheit zwei Merkmale der modernen Auffassung des holländischen Autors. Er erklärt den Stat als „die vollkommene Vereinigung freier Menschen, welche sich zum Genusz des Rechts und zum Zwecke gemeinsamer Wohlfahrt verbinden.“ [3] Die Persönlichkeit des States war ihm nicht unbekannt, aber sie beherrscht

[2] De la République. I. 1. „République est un droit gouvernement de plusieurs mesnages et de ce qui leur est commun avec puissance souveraine.“

[3] *Hugo Grotius* de J. B. I. I. §. 14. „Est civitas coetus perfectus liberorum hominum, juris fruendi et communis utilitatis causa sociatus.“ I. 3. §. 7. Prolegom. §. 16. Vgl. Leo, Weltgeschichte IV. S. 149.

nicht seine Statslehre und indem er auf den Consens der Menschen als die Hauptquelle auch des öffentlichen Rechts hinweist, gibt er den Anstosz zu der späteren Vertragstheorie.

2. Naturrechtliche Theorien, Vertrags- und Gesellschaftsstat. Von dieser Grundlage aus bildete sich nun die moderne speculative und naturrechtliche Statslehre weiter aus, und zwar selbständig, auch von der antiken scharf getrennt. Die Gegensätze der philosophischen Schulen und der politischen Parteien brachten freilich auch hier eine grosze und lebhafte Meinungsverschiedenheit hervor; und fast niemals stimmte der eine Schriftsteller mit dem andern völlig zusammen. Aber bis in unser Jahrhundert hinein herrschte in den vielerlei Darstellungen des Naturrechts und des allgemeinen Statsbegriffs der Grundgedanke vor, dasz der Stat wesentlich eine Gesellschaft von Einzelnen und daher ein freies Werk der individuellen Willkür sei. Der absolutistische Hobbes,[4] der die Statsgewalt des Monarchen zu dem Alles verschlingenden Leviathan macht, ist darin mit dem radicalen Rousseau[5] einig, dessen Volkssouveränetät den Fortbestand der ganzen Statsordnung jeden Augenbliek in Frage stellt. Der geistreiche Samuel Puffendorf[6] be-

[4] *Hobbes* de Cive S. 87. „Civitas ergo est persona una (?), cujus voluntas *ex pactis plurium hominum* pro voluntate habenda est *ipsorum hominum;* ut singulorum viribus et facultatibus uti possit ad pacem et defensionem communem."

[5] *Rousseau,* Contract Social. c. 6.: „Eine Form der gesellschaftlichen Verbindung (Association) zu finden, welche mit aller gemeinsamer Kraft die Person und das Vermögen jedes einzelnen Gesellschafters vertheidige und schirme, und durch welche jeder Einzelne sich mit allen vereinigend doch nur sich selber gehorche und eben so frei bleibe als zuvor? das ist das tiefe Problem, das in dem Gesellschaftsvertrag seine Lösung findet."

[6] De jure Naturali et gentium VII. 2. 13. „Unde civitatis haec commodissima videtur definitio, quod sit persona moralis composita, cujus voluntas ex plurium pactis implicita et unita pro voluntate omnium habetur, ut singulorum viribus et facultatibus ad pacem et securitatem communem uti possit.

zeichnet zwar den Stat als eine „sittliche Person," aber der Statswille ist auch für ihn nur aus den Individualwillen Aller zusammengesetzt und er bildet die Theorie des Gesellschaftsvertrags, aus dem der Stat erklärt wird, mit Vorliebe aus. John Locke vertheidigt ebenso die Vertragslehre mit Eifer gegen die Angriffe der Frömmler und sieht in ihr eine Garantie der englischen Bürgerfreiheit. Auch Kant kommt nicht darüber hinaus, obwohl er schon den Fusz erhebt, um über die Schranken der Vertragslehre wegzukommen;[7] und selbst Fichte in seinen früheren Schriften ist noch in jener Ansicht befangen.

Der Stat der ganzen naturrechtlichen Philosophie ist wesentlich Vertrags- und Gesellschaftsstat. Hatten die alten Philosophen über dem Einen Stat die Rechte der Individuen nicht hinreichend gewürdigt, so begingen die neuern Philosophen nun den entgegengesetzten Fehler, indem sie über der Rücksicht auf die Einzelnmenschen die Bedeutung des States als eines Ganzen verkannten.

3. Obrigkeitlicher Statsbegriff. Die naturrechtliche Lehre von dem Gesellschaftsstate konnte erst in dem modernen Weltalter zu allgemeiner Verbreitung kommen und zu Versuchen ihrer Verwirklichung führen. Dem absolutistischen Charakter der beiden Jahrhunderte vor 1740 sagte nur eine Statslehre zu, welche den Stat von oben her begriff und vornehmlich auf die obrigkeitliche Gewalt gründete. Woher diese stamme, wurde dann nicht näher geprüft. Bald beruhigte man sich bei dem hergebrachten kirchlichen Glauben, dasz die Obrigkeit ihr Schwert von Gott empfangen habe, bald lehnte man sich an die patrimoniale Ueberlieferung an, dasz der Fürst der Obereigenthümer des Landes sei. Indessen

[7] Werke VII. 197: „Verbindung Vieler zu irgend einem Zwecke ist in allen Gesellschaftsverträgen anzutreffen; aber Verbindung derselben, die an sich selbst Zweck ist, ist nur in einer Gesellschaft, soferne sie ein gemeinsames Wesen ausmacht, anzutreffen."

muszten sich diese ältern Doctrinen doch eine Umbildung gefallen lassen theils durch die entschiedene Betonung des öffentlich-rechtlichen Souveränetätsbegriffs, theils durch die unabweisbare Rücksicht auf das öffentliche Wohl.

Der Stat erschien dann als das Reich der Herrschaft von Oben und die Obrigkeit wurde geradezu mit dem State selber identificirt. „Die Obrigkeit ist der Stat" (das l'état c'est moi Ludwigs XIV.). Das war der Grundgedanke dieser absolutistischen Statslehre, welche durch Bodin und Hobbes vorbereitet vorzugsweise von dem Engländer Filmer und dem Franzosen Bossuet theologisch ausgebildet und in hunderterlei Variationen der Schuldoctrin dargestellt wurde. Bei dieser einseitigen Beachtung der obrigkeitlichen Gewalt wurde natürlich das Recht und die Freiheit der Regierten gänzlich verdunkelt. Wie die römisch-katholische Kirche ihr Wesen nur in dem Klerus, zuoberst in dem Papste dargestellt hat, und die Laien wie eine Heerde Schafe betrachtete, welche von den geistlichen Hirten zu führen und zu scheeren sei, so hatten in dieser Statslehre nur der Fürst und die obrigkeitlichen Beamten einen Werth und wurden die Unterthanen nur als eine passive Masse angesehen, welche von oben her verwaltet und regiert werden müsse, aber keinen Anspruch auf Selbstverwaltung, noch auf Mitregierung, noch auf Controle der obrigkeitlichen Führung habe.

4. Der Stat als Rechtsstat. Offenbar war es zunächst eine Verengung sowohl des naturrechtlichen als des obrigkeitlichen Statsbegriffs, wenn Kant und Wilhelm von Humboldt den Stat für einen Rechsstat in dem Sinne erklärten, dasz seine einzige Aufgabe die Gewährung der Rechtssicherheit für Jedermann sei. Zwar durchbrach Fichte diese engen Grenzen, indem er den Stat zugleich als Wirthschaftstat schilderte und ihm hier eine übermächtige Gewalt einräumte und gegen das Ende seines Lebens von der nationalen Erhebung für deutsche Freiheit begeistert, dem Stat noch

höhere geistige Lebensaufgaben zuwies. Aber die meisten deutschen Philosophen und Juristen der nächsten Generation hielten sich doch in der Theorie an den engen kantischen Begriff.

Wir begreifen es, dass der Gedanke bei Vielen Beifall fand, welche gegen die Vielregiererei der Zeit und gegen die Polizei- und Militärwillkür Schutz suchten. Aber wenn man oft den „Rechtsstat“ dem „Polizeistat“ entgegen gesetzt und es als die Aufgabe der neuen Zeit bezeichnet hat, diesen durch jenen zu verdrängen und zu ersetzen, so war man dabei der reichen Natur des Stats nicht klar bewuszt. Der Stat darf eben so wenig zum bloszen Rechtsstat werden, als er ein bloszer Polizeistat sein darf. Die Ausbildung des „Rechtsstats“ einseitig verfolgt, würde zuletzt den Stat zu einer bloszen Anstalt für Rechtspflege verkrüppeln, in welcher die gesetzgebende Gewalt das Recht im allgemeinen festsetzen, das Gericht dasselbe im einzelnen Falle zur Anerkennung bringen und schützen würde, und der Regierung fast keine andere Thätigkeit als die eines Gerichtsdieners oder der Gendarmerie übrig bliebe. Die nationalen Interessen der Wirthschaft, der Bildung, der Machtentfaltung würden verkümmern und von einer groszen Politik könnte nicht mehr die Rede sein. Umgekehrt würde eine einseitige Ausbildung des „Polizeistates“ am Ende jede individuelle Rechtssicherheit und Freiheit der ausschlieszlichen Rücksicht auf das, was dem Ganzen nützlich scheint, zum Opfer bringen und eine unerträgliche Bevormundung freier Männer herbeiführen.

Versteht man daher unter Rechtsstat

1) den Gedanken, dasz der Stat nur eine Anstalt sei, um die Rechte der Individuen zu schützen, so wird offenbar das ganze Staatsrecht zu einem bloszen Mittel für das Privatrecht, und der Stat zum bloszen Diener der Privatpersonen erniedrigt.

Versteht man ferner unter „Rechtsstat“

2) die Meinung, dasz der Stat die Rechte der Gemeinschaft zu ordnen und zugleich für Anerkennung der individuellen Rechte zu sorgen habe, so ist das zwar ganz richtig, aber durchaus ungenügend, indem gerade die fruchtbarste Thätigkeit des Statsmannes, die Sorge für die materielle Wohlfahrt und für die geistige Erhebung des Volks, übersehen wird;

3) oder dasz der Stat zwar wohl dem Inhalte nach auch die öffentliche Wohlfahrt befördern, aber der Form nach doch nur insofern Zwang üben dürfe, als eine rechtliche Nothwendigkeit diesen begründe, so ist gegen diesen Gedanken zwar schwerlich etwas einzuwenden, aber zugleich wiederum klar, dasz damit nur eine Seite der statlichen Thätigkeit näher bestimmt, die Aeuszerung der statlichen Sorge aber, z. B. für Nahrungs-, Verkehrs- und Culturbedürfnisse, welche sich innerhalb jener rechtlichen Schranken frei bewegt und keineswegs der Form des Zwanges bedarf, nicht begriffen wird.

Versteht man unter dem Wort Rechtsstat

4) die Verneinung der religiösen Begründung des Stats und die Behauptung seiner menschlichen Grundlage und Beschränkung, oder

5) die Bekämpfung jeder absoluten Statsgewalt und auch des Patrimonialstats, der sich mit der Polizeiwillkür ganz trefflich abzufinden gewuszt hat, und die Behauptung, dasz den Statsbürgern ein Antheil gebühre an den öffentlichen Rechten;

so werden zwar damit charakteristische Merkmale des modernen Stats gemeint, aber der Ausdruck ist sehr unglücklich gewählt, um diese Gedanken anzudeuten. Besser wird er Verfassungstat genannt.

Wie es zwei Seiten gibt des statlichen Wesens, Ruhe und Bewegung, Bestand und Entwicklung, Körper und Geist, und wie es diesem innern organisch verbundenen Gegensatz

entsprechend vornehmlich zwei Statswissenschaften gibt, Statsrecht und Politik, so gibt es auch zwei grosze Statsprincipien, welche wie zwei leuchtende Gestirne das Leben des States erhellen und befruchten, welche beide die Form und den Inhalt des States bedingen: die Gerechtigkeit (justitia) und die öffentliche Wohlfahrt (salus publica). Statsmänner werden vorzugsweise die letztere, Juristen eher die erste vor Augen haben. Die Idee des Rechts bestimmt vorzugsweise das Statsrecht. Die Idee der Wohlfahrt leitet vornehmlich die Politik.

Die Sorge der Regierung wird sich mehr noch auf die öffentliche Wohlfahrt, obwohl innerhalb der Schranken des Rechtes beziehen, wie denn auch die statlich fortgeschrittenen Römer gerade den höchsten Magistraten die Sorge für die öffentliche Wohlfahrt als ihre oberste Pflicht ans Herz gelegt haben;[8] die Thätigkeit der Gerichte wird sich auf die Aufrechthaltung der Rechtsordnung beschränken. Der Stat selbst aber bedarf zu seiner Existenz und zu seinem Gedeihen der steten Rücksicht sowohl auf die öffentliche Wohlfahrt als auf das Recht. Gerade der moderne Stat aber achtet in höherem Masze, als der mittelalterliche auf die Bedürfnisse des gemeinen Wohles, und kann daher weniger als der letztere zu einem bloszen „Rechtsstate“ werden.

5. Historische Schule. Organische Statslehre. Ein Verdienst der historischen Schule ist es, den organischen Charakter des States von neuem ins Bewusztsein gebracht zu haben. Einzelne grosze Statsmänner hatten zwar ein lebendiges Verständnisz des organischen States bewahrt. Friedrich der Grosze von Preuszen z. B. sprach in seinem Antimachiavell (c. 9.) es deutlich aus: „Wie die Menschen geboren werden, dann eine Zeit lang leben, endlich aus Krankheit oder Alter sterben, so bilden sich auch die Staten,

[8] *Cicero*, de Legibus III. c. 3. von den Consuln: „Ollis Salus Populi Suprema Lex Esto.“

gedeihen einige Jahrhunderte und gehen endlich wieder unter.“ Aber die Wissenschaft hatte diese Einsicht so sehr vernachläszigt, dasz die Erneuerung derselben von Seite der historischen Schule wie eine neue Entdeckung wirkte, und die Fortbildung der Wissenschaft doch nun eine ganz andere und fruchtbarere Richtung nahm. Indessen war die historische Schule geneigt, den Begriff des States zu sehr als einen blosz nationalen aufzufassen, und die höhere menschliche Bedeutung desselben zu übersehen, oder geradezu zu bestreiten. So erklärte Savigny den Stat als „die leibliche Gestalt der geistigen Volksgemeinschaft,“ als „die organische Erscheinung des Volks.“ [9] Der geniale Engländer Edm. Burke aber brachte den historischen Stat, indem er die revolutionäre Theorie bekämpfte, wieder in den Lichtkreis der göttlichen Weltordnung in jener berühmten Stelle seiner Betrachtungen über die französische Revolution: „Der Stat ist nicht eine Genossenschaft in Dingen, welche nur dem rohen leiblichen Dasein einer kurze Zeit währenden und vergänglichen Natur frohnden. Er ist eine Genossenschaft in aller Wissenschaft, in aller Kunst, in jeder Tugend und in jeder Vollkommenheit. Da eine derartige Genossenschaft ihr Ziel nicht in einigen Generationen erreichen kann, so wird sie zu einer Genossenschaft, welche nicht allein die Lebenden verbindet, sondern auch die, welche bereits gestorben sind und die, welche noch geboren werden. Jeder besondere Statsvertrag ist nur eine Klausel in dem grossen Urvertrage der ewigen Weltordnung, welcher die niedern Wesen mit den höhern verkettet, die sichtbare und die unsichtbare Welt verbindet und zu einem festen Rechtsverhältnisz zusammenstimmt, das durch den unverletzbaren Eid geheiligt wird, welcher alle physischen und moralischen Naturen jede an ihrem angewiesenen Platze festhält.“ [10]

[9] Savigny, Syst. des röm. Rechts. I. S. 22.

[10] *Edm. Burke*, Reflect. on the revol. in France. Vgl. auch Leo, Weltgeschichte VI. S. 759, der die Gedanken Burke's weiter ausführt.

Vor einer so hohen geistigen Erfassung des States konnte die mittelalterliche Lehre, dasz der Stat zur Kirche sich verhalte wie der Leib zum Geiste, unmöglich bestehen.

Die historische Schule nahm aber den Stat an wie er geworden war; und der auf die Vergangenheit gewendete Blick wurde von den Bildern des untergegangenen Lebens so mächtig angezogen, dasz viele Anhänger dieser Richtung darüber das Verständnisz der Gegenwart und die Neigung an der Vervollkommnung der öffentlichen Zustände mitzuwirken einbüszten. Konnte man einem groszen Theil der naturrechtlichen Schule vorwerfen, dasz ihre Statsidee ein Spielball der individuellen Willkür sei, so war auch die historische Schule nicht von dem Vorwurf freizusprechen, dasz ihr Statsbegriff noch festgebunden sei an die herkömmlichen Autoritäten und an die überlieferten Vorurtheile.[11]

6. Neuere deutsche Statsphilosophen. Hegel. Stahl. Obwohl die Arbeiten der historischen Schule fast ausschlieszlich auf die Rechtsgeschichte und die politische Geschichte einzelner bestimmter Staten beschränkt blieben, so

Jene glänzende Aeuszerung des Staatsmannes erinnert an die nicht minder erhebenden Worte Shakespeare's (Troilus und Cress. III. 3.):

„Ein tief Geheimnisz wohnt (dem die Geschichte
Stets fremd geblieben) in des States Seele:
Desz Wirksamkeit so göttlicher Natur,
Dasz Sprache nicht noch Feder sie kann deuten."

Vgl. auch Shakespeare's König Heinrich V. — 1. 2.:

Exeter: „Dein Regiment, zwar hoch und tief und tiefer
Vertheilt an Glieder, hält den Einklang doch
Und stimmt zu einem vollen reinen Schlusz,
So wie Musik."

Canterbury: „Sehr wahr! Drum theilt der Himmel
Der Menschen Stand in mancherlei Beruf,
Und setzt Bestrebung in beständ'gen Gang,
Dem als zum Ziel Gehorsam ist gestellt."

[11] In den Schriften von De Maistre und Ludwig Haller nahm die geschichtliche Richtung geradezu einen reactionären, die Rückkehr in mittelalterliche Zustände verlangenden Charakter an.

zog doch auch die speculative Philosophie aus den neuen Forschungen Gewinn.

Sogar Hegel nahm in seiner Rechtslehre mehr Rücksicht auf die geschichtliche Statenbildung, als es die früheren Naturrechtslehrer gethan hatten. Freilich vermeinte er in der Weltgeschichte einen dialektischen Procesz der Vernunftthätigkeit zu begreifen. Das „Bestehende“ erschien ihm vernünftig. Seine Lehre verherrlichte vorzüglich den damaligen preuszischen Stat, der noch absolut, wenn gleich im Gefühl der öffentlichen Pflichten regiert wurde. Sie vertheidigte die monarchische Machtfülle uud wirkte nicht förderlich für die constitutionelle Freiheit. Aber mit Nachdruck hob er wieder die sittliche Bedeutung des States hervor und pries den Stat, im Gegensatze zu den jämmerlichen Vorstellungen, dasz er ein nothwendiges Uebel sei, als die höchste und herrlichste Verwirklichung der Rechtsidee.

Der Hegelsche Stat ist jedoch nur eine logische Abstraction, kein lebendiger Organismus, ein bloszer logischer Gedanke, keine Person.[12] Indem Hegel den Stat wie das Recht lediglich auf den Willen gründet, übersieht er, dasz im State nicht blosz der menschliche Gesammtwille thätig ist, sondern alle menschlichen Geistes- und Gemüthskräfte zusammen wirken.

Fr. J. Stahl, der nach Hegel der bedeutendste Vertreter der philosophischen Statslehre in Berlin war, bekämpfte die naturrechtliche Schule und die Hegelsche Lehre mit Eifer und Geschick. Er unternahm es die geschichtliche Richtung mit der phantasiereichen Speculation Schellings zu vermählen.

In vielen Beziehungen hat Stahl durch seine dialektische

[12] Hegel, Rechtsphilosophie §. 57: „Der Stat ist die Wirklichkeit der sittlichen Idee, der sittliche Geist als der offenbare, sich selbst deutliche substantielle Wille, der sich denkt und weisz, und das was er weisz und insofern er es weisz, vollführt.“ Vgl. Werke IX. §. 44.

und kritische Gewandtheit neue Gesichtspunkte zu finden und durch den Scharfblick, mit dem er manche dunkle Stelle beleuchtete, die Statswissenschaft sehr gefördert; in anderer Hinsicht aber hat sein Mangel an gründlicher historischer Bildung und seine diensteifrige Sophistik, welche den romantischen Liebhabereien groszer und kleiner Herren moderne Formeln zur Verfügung stellte, auch in der Wissenschaft groszen Schaden angerichtet. Stahl bezeichnet den Stat als ein „sittlich-intellectuelles Reich," als „die Einigung der Menge zu Einer geordneten Gemeinexistenz, die Aufrichtung einer sittlichen Autorität und Macht mit ihrer Erhabenheit und Majestät und der Hingebung der Unterthanen." Seine Statsidee ist lebendiger als die Hegels, er erkennt auch an, dasz die Herrschaft des States „beschränkt sei auf den Gemeinzustand" und hütet sich so vor der Ueberspannung des antiken Stats. Aber durch seine ganze Statslehre geht wie ein rother Faden ein Zug der alttestamentlichen Theokratie durch, welcher dieselbe für die moderne europäische Welt doch ungenieszbar macht. Die göttliche — oder übermenschlich gedachte — Majestät der Statsgewalt kann mit der menschlich bürgerlichen Freiheit keinen Frieden schlieszen.

7. Verbindung der philosophischen und der historischen Methode. Die nationale Statslehre. Der alte Streit der philosophischen und der geschichtlichen Schule in Deutschland hat gänzlich aufgehört. Schon zu Anfang der Vierzigerjahre wurde der Friede abgeschlossen. Seitdem wird es allseitig anerkannt, dasz eine geschichtliche Darstellung geistlos ist, wenn sie nicht die Erfahrungen und Erscheinungen der Geschichte mit dem Lichte der Idee beleuchtet, und dasz eine Speculation kindisch ist, wenn sie nicht die realen Voraussetzungen des Völkerlebens beachtet. Diese Verbindung der beiden Methoden, die sich ergänzen und berichtigen, hindert freilich nicht, dasz nicht bei den einen die philosophische, bei den anderen die geschichtliche

Betrachtung überwiegt, je nach der verschiedenen Geistesart der Autoren.

Andere charakteristische Züge der neueren Statswissenschaft sind die schärfere Kritik, welche sowohl in der Prüfung der Thatsachen als bei der Abstraction aus den Thatsachen und der Construction der Begriffe geübt wird. Diese Kritik betrachtet den Stat von den verschiedensten Standpunkten. Um einige der angesehensten Schriftsteller zu nennen, so tritt in den Werken Roberts von Mohl vorzüglich der litterarische Gesichtspunkt, aber verbunden mit einer nüchtern verständigen Prüfung der Brauchbarkeit im Leben hervor. Alexis de Tocqueville hat immer die Bewegung der groszen Politik vor Augen, mag er die amerikanische Demokratie, oder den Zusammenhang der französischen Revolution mit dem ancien régime, oder die Zustände der englischen Aristokratie schildern. Auf die Schriften des Barons Eötvös hat das Misztrauen gegen die modernen Ideen eingewirkt. John Stuart Mill kritisirt die öffentlichen Zustände von dem radicalen aber durch englisches Naturell ermäszigten Standpunkt logischer Abstraction. Thomas Buckle wendet die naturwissenschaftliche Methode auf die Statslehre an und versucht das Statsleben aus der Berechnung der wirkenden Naturkräfte zu erklären.

Wieder bei andern hat die Kritik einen entschieden geschichtlichen Charakter, wie vorzüglich bei Gneist, dem grösten Kenner der englischen Verfaszungsgeschichte, bei Édouard Laboulaye, der mit Vorliebe den nordamerikanischen Stat beachtet, und bei Heinrich von Treitschke, der zuerst die Bedeutung der preuszischen Monarchie glänzend beleuchtet hat. Bei Lorenz von Stein folgt dieselbe mehr noch der pragmatischen Richtung auf die Statsverwaltung im Einzelnen.

In der neueren Schule Gerbers hat die Kritik vorzugsweise einen juristischen Charakter bekommen, der aber,

wie manche Schriften seiner Schüler zeigen, die Gefahr in sich birgt, die politische Entwicklung durch formale Abstractionen eher zu hemmen als zu fördern.

Im Gegensatze dazu versucht es die psychologische Betrachtung des States, das Statsleben aus den Formen und den Kräften des menschlichen Geistes gründlicher zu erklären. Die damit verbundene Gefahr ist die entgegengesetzte, nämlich dasz der feste und gesicherte Rechtsboden von der Bewegung der Politik nicht hinreichend beachtet, sondern erschüttert und umgebildet würde.

Zu der neuen Richtung paszte die vergleichende Methode vortrefflich, welche die wichtigsten Staten neben einander betrachtete und darstellte. Die meisten der genannten Schriftsteller haben dieselbe mit Erfolg geübt. Für die allgemeine Statslehre ist dieselbe unentbehrlich.

Endlich muszte in dem Zeitalter nationaler Statenbildung, in welchem wir leben, die Statslehre entschiedener als früher den nationalen Charakter des Stats betonen. Welcker in Freiburg, Franz Lieber in New-York, Fr. Laurent in Gent, Bluntschli in Zürich und München hatten diese Richtung schon vor den nationalen Einigungsversuchen der Italiener und der Deutschen in der Wissenschaft eingeschlagen. Mit besonderem Nachdruck — anfangs nicht ohne einseitige Leidenschaft — wurde die nationale Begründung des Stats von der neu erstandenen, jugendlich-frischen Statswissenschaft der Italiener vertreten, unter denen Mancini und Padeletti in Rom, und Pierantoni in Neapel hervorragen. Auch die Italiener wie die Deutschen verbinden fortwährend die historische und die philosophische Methode in ihren Arbeiten.

Anmerkung. Das Verständnisz des organischen oder höher ausgedrückt des psychologisch-menschlichen Wesens des States ist noch immer gering. Wie es Menschen, zuweilen gebildete Menschen gibt, die kein musikalisches Gehör haben oder für die Schönheit eines Gemäldes oder einer Zeichnung durchaus unempfindlich sind, so gibt es auch unter den Gelehrten viele, welchen organisches oder psychologisches

Denken gänzlich fremd ist. Man darf ihnen das nicht zur Schuld anrechnen, denn Niemand kann über seine Naturanlage hinaus gehen. Aber sie thun wohl, sich jedes Urtheils zu enthalten über die Dinge, die sie nicht verstehen; denn sonst offenbaren sie mit dem Mangel ihres Verständnisses zugleich ihren anmaszlichen Sinn.

Einer der Ersten, welche der organischen Betrachtung Bahn gebrochen haben, war Fr. Schmitthenner, der den Stat als „ethischen Organismus" erklärte, „bestimmt die öffentlichen Angelegenheiten des äuszern Lebens, des Rechtes, der Wohlfahrt und der Bildung zu vertreten."

Einen merkwürdigen Versuch hat Vollgraff gemacht, die Statslehre auf die Psychologie der Völker zu gründen (Erster Versuch einer wissenschaftlichen Begründung, sowohl der allgemeinen Ethnologie durch die Anthropologie wie auch der Stats- und Rechtsphilosophie durch die Ethnologie oder Nationalität der Völker. III Theile. 1851—1853). Das Werk gibt sich selbst als „ersten Versuch" und ist als solcher ehrenwerth. Aber dasselbe ist doch nicht geeignet, die psychologische Methode zu Ehren zu bringen. Weder befriedigt die Darstellung der menschlichen Seelenkräfte, noch die Schätzung der verschiedenen Temperamente; und der angesammelte ansehnliche Stoff von historischen Notizen und mannigfaltigen Beobachtungen und Reisebemerkungen ist zu wenig kritisch verarbeitet und gar zu sehr mit bloszen Phantasiebildern gemischt, so dasz auch das Gefühl der realen Sicherheit nicht aufkommt.

Ahrens, dem Philosophen Krause folgend, hat es unternommen, eine „organische Statslehre" zu schreiben (H. Ahrens, die organische Statslehre. Bd. I. Wien 1850). Aber er versteht unter dem Organismus des Stats nicht so wohl ein lebendiges persönliches Gemeinwesen, als vielmehr eine organische Einrichtung für Rechtsgemeinschaft.

Waitz (Politik. 1862. I. 1.) endlich sagt vom Stat: „Der Stat ist nichts willkürlich Gemachtes, nicht durch Vertrag der Menschen, nicht durch Gewalt eines oder einiger Einzelnen entstanden. Der Stat erwächst organisch als ein Organismus, aber nicht nach den Gesetzen und für die Zwecke des Naturlebens, sondern er ruht auf den höheren sittlichen Anlagen der Menschen, in ihren wahren sittlichen Ideen; es ist kein natürlicher, ein ethischer Organismus. Der Stat ist die Organisation des Volks." Der Stat ist aber nicht die Verwirklichung des sittlichen Lebens überhaupt. Die sittlichen Anlagen der Menschen und die sittlichen Ideen bestimmen ebenso das Privat- wie das Statsleben, die Kirche wie den Stat, die Familie und die Gesellschaft. Nur wenn die menschliche Gesammt-Natur der Völker und der Menschheit psychologisch verstanden wird, ist eine unterscheidende und erklärende Grundlage gewonnen für den Stats-Begriff. In meinen „Psychologischen Studien über Stat und Kirche," Zürich 1844, ist der erste Versuch gemacht, den Stat aus der Psychologie Fr. Rohmers zu erklären. Ich setzte dabei irriger Weise einiges Verständnisz für diese in der „Lehre

von den Parteien“ zu Tag getretene Wissenschaft voraus, machte aber die Erfahrung, dasz nicht allein jenes nicht vorhanden, sondern dasz jedes psychologische Denken über den Stat der heutigen Schulbildung abhanden gekommen sei und fremdartig erscheine. Die Studien wurden von den Mitlebenden wie eine „unbegreifliche Narrheit eines sonst doch verständigen Mannes“ verworfen. Die Früchte jener Studien aber, wie sie später in diesem Werke herangereift sind, werden ziemlich allgemein mit Gunst und Dank angenommen. Inzwischen ist die Zeit näher gerückt, in der auch der Weg, den jene Studien eingeschlagen haben, nicht mehr als abenteuerlich erscheinen und die organisch-psychologische Erkenntnisz des Stats mit Vorliebe gepflegt werden wird. Dann wird auch der Werth oder Unwerth jener „Studien“ richtig beurtheilt werden können. Inzwischen finde ich eine Genugthuung für manches Miszverständnisz und manche Miszachtung, die ich erfahren habe in der Wahrnehmung, dasz die beiden genialsten deutschen Statsmänner Friedrich der Grosze und Fürst Bismarck ihr psychologisches Verständnisz des Völker- und Statslebens durch That und Wort bewährt haben.

— —

Zweites Buch.

Die Grundbedingungen des Stats in der Menschen- und Volksnatur.

Erstes Capitel.

I. Die Menschheit, die Menschenrassen und die Völkerfamilien.

Die Menschheit hat ihre Gesammtorganisation in dem Weltreiche noch nicht gefunden. Vorerst kennt die Geschichte nur einzelne Reiche und Staten, welche auf Bruchtheile der Menschheit beschränkt sind. Das allgemeine Statsrecht unserer Zeit musz daher voraus jene Theile beachten, und das Verhältnisz der Völker zur Menschheit und zum State bestimmen.

Der Glaube an die Einheit des Menschengeschlechts ist dem gereinigten religiösen Gefühl unentbehrlich. Das Christenthum hat alle Menschen zur Kindschaft Gottes berufen. Der civilisirte Stat setzt diese Einheit ebenfalls voraus und achtet auch in den niedern Rassen und Stämmen doch die gemeinsame Menschennatur. Für den Stat und das Statsrecht aber ist neben jener Einheit der Menschheit die Verschiedenheit der Rassen von höchster Bedeutung; denn im State erscheinen die Menschen geordnet und Ordnung ist nicht denkbar ohne Unterscheidung.

Die Wissenschaft hat bis jetzt den Schleier, welcher den geheimniszvollen Ursprung der verschiedenen Hauptrassen der Menschheit deckt, nicht zu heben vermocht. Beruhen die Rassen auf verschiedenen Schöpfungsacten und sind die einen Rassen früher, die andern später erschaffen worden? Oder haben sich die verschiedenen Rassen aus der ursprünglichen Einen Urrasse allmählich losgetrennt und kraft welcher Naturgewalten? Wir wissen es noch nicht. Die Verschiedenheit der Hauptrassen aber sowohl in ihrem Körperbau und in ihrer Farbe, als in ihrer geistigen Anlage ist schon da in den ersten Anfängen der bekannten Entwicklungsgeschichte der Menschheit und sie ist bis auf heute wesentlich dieselbe geblieben. Es hat sich wohl keine derselben ganz rein erhalten und mancherlei Mischungen der Geschichte haben grosze Bestandtheile der Urrassen zum Theil losgerissen von der Gemeinschaft mit den übrigen Massen, zum Theil zu neuen Völkern umgewandelt. Aber immerfort sind die Gegensätze der weiszen, der schwarzen, der gelben und wohl auch der rothen Rassen erkennbar und wirksam und mehr noch in der Entwicklungsgeschichte als in ihren zuweilen trügerischen Farben. Es gibt wohl manche selbst sehr geistreiche Männer, welche die geistige Ungleichheit dieser Rassen in der Theorie läugnen, aber schwerlich einen, der dieselbe im practischen Leben und Verkehr nicht fortwährend beachtet. Die ganze Weltgeschichte zeugt von Jahrhundert zu Jahrhundert für die verschiedene Begabung der Rassen, und selbst für die ungleiche Fähigkeit der einzelnen Völker, die aus ihnen erwachsen sind.

1. Es ist wahrscheinlich, dasz die schwarze äthiopische Rasse, die Nachtvölker, wie Carus sie nennt, in der Vorzeit nicht blosz Afrika, den vornehmlich für sie bestimmten Welttheil, sondern ebenso die südlichen Länder von Asien überdeckt und sogar in den südlichen Ausläufern des europäischen Festlandes Wohnsitze gehabt habe. Ueber das

hohe Alter dieser vielleicht erstgebornen Rasse kann kein Zweifel sein. Aber nie und nirgends hat es diese Rasse von sich aus zu einer auch nur einigermaszen civilisirten Rechts- und Statenbildung gebracht. Sie hat keine wahre Geschichte. In jedem Zusammentreffen mit Individuen oder Stämmen der weiszen Rasse ist sie sofort unter deren Herrschaft gerathen. So ausschweifend ihre Phantasie und so reizbar ihre Sinnlichkeit ist, so mangelhaft ist ihr Verstand ausgestattet und so schwach ihr Wille. Von Natur kindisch ist sie auf die Erziehung und Beherrschung durch höhere Völker angewiesen.

Schon im Alterthum wurde die schwarze Rasse in Indien und in Aegypten von den weiszen Ariern und Semiten beherrscht. Heute noch sind die alten afrikanischen Negerherrschaften keine wirkliche Staten, sondern willkürliche und launenhafte Despotien. Einen erheblichen Fortschritt machten diese Stämme, wie sie unter die Leitung der mohammedanischen Religion und Cultur kamen, wie insbesondere in Nordafrika und in den Reichen des mittleren Sudan. Die Nachbildung des französischen Imperatorenthums durch die Neger auf der Insel Hayti und der nordamerikanischen Republik in dem Negerstate Liberia macht auf Europäer oder Amerikaner eher den Eindruck eines Schauspiels, welches das Leben statlicher Völker nachahmt, aber nicht verwirklicht.

2. Einen ältlichen Ausdruck dagegen hat die röthliche Rasse der Amerikanischen Stämme, der Indianer. Für den Stat haben aber auch sie nur eine geringe Begabung. Zwar gab es in Amerika, vor der Colonisation durch die Europäer, gröszere Staten, mit einer ansehnlichen und ehrwürdigen Civilisation. Aber es scheint, dasz die theokratischen Reiche von Peru und Mexiko nicht das Werk der einheimischen Rasse, sondern von Einwanderern aus Ost- und Südasien gegründet waren. Die Bezeichnung der Inkas in Peru als „weiszer Sonnenkinder“ und die Verehrung der weiszen Männer als „Göttersöhne“ weisen unverkennbar auf arischen Ursprung hin.

Wo die Indianer sich selbst überlassen blieben, da verwilderten sie wieder als Jäger und zerfielen sie in kleine Gruppen. Ihre Stammesrepubliken mit wechselnden Häuptern, eifrigen Rednern und Versammlungen der Männer, haben keinen festen Rechtsboden und keine gesicherten Institutionen. Sie sind Jägergenossenschaften, nicht Staten. Die einzelnen Männer leben wohl in eigenwilliger und trotziger Freiheit, aber der Verband des Ganzen ist roh und ungefüge. Dem Fortschritte der weiszen Colonisation vermögen sie keinen Widerstand zu leisten. Sie werden verdrängt und aufgezehrt.

3. Bedeutender für die statliche Entwicklung ist die sogenannte gelbliche Rasse, deren Heimat Asien geblieben ist, mit ihren beiden Hauptstämmen, dem bräunlicheren Typus der Malajen und dem helleren der finnisch-mongolischen Völker. Besonders die leztere Völkerfamilie hat viele grosze Fürsten, Heerführer und Statsmänner hervorgebracht. Ein Theil freilich dieser Stämme blieb fortwährend und bis auf den heutigen Tag in nomadischem Zustand, als Hirten, Jäger und Räuber, vorzüglich in Mittelasien. Aber andere Völker von dieser Rasse haben grosze Reiche gegründet. Sie sind durchweg roher im Westen geblieben und humaner im Osten geworden. Die ganze Rasse steht der kaukasischen näher als die der Neger und der Indianer, und hat sich frühzeitig, zumal in den oberen Classen, mit Weiszen gemischt. Zu einer höheren Civilisation als die Hunnen und die Türken haben es die Culturvölker von China und Japan gebracht. Sogar eine feine Statsphilosophie ist ihr Werk; und die Ideale der Humanität im Gegensatz zur Barbarei und des persönlichen Verdienstes im Gegensatz zu dem Rang der Geburt sind bei ihnen früher noch zur Geltung gelangt als unter den arischen Europäern. Für die Landwirthschaft, die Gewerbe, für die Schulen und die Polizei haben sie Bedeutendes geleistet. Aber ihre Rechtsideen blieben gemischt mit den moralischen Vorschriften und sind gebunden durch die Rück-

sichten auf das Familienleben und die Zucht der Unmündigen. Ihr Regiment hat einen wohlwollenden, aber oft auch einen despotischen Charakter. Das Ehrgefühl ist unempfindlich und die Volksfreiheit bei ihnen nicht entwickelt.

4. Ueber alle diese Rassen erhebt sich aber die weisze Rasse der sogenannten kaukasischen oder iranischen Völker die Carus im Gegensatze zu den Nacht- und Dämmerungs-(Morgen- und Abend-)Völkern als Tagvölker bezeichnet, die Kinder der Sonne und des Himmels, wie das Alterthum sie benannt hat. Sie sind vorzugsweise die historischen Völker. Sie bestimmen die Geschichte der Welt. Alle höheren Religionen, welche den Menschen mit Gott verbinden, zind zuerst durch Männer von ihrem Stamme geoffenbart worden, fast alle Philosophie ist aus den Arbeiten ihres Geistes hervorgegangen. Im Zusammenstosz mit den andern Rassen sind diese zuletzt immer von ihnen besiegt und ihnen unterthan worden. Alle höhere Statenbildung gehört ihrem Impuls an, und ist ihr Werk. Die höchste Civilisation und die Vervollkommnung der geistigen Zustände der Menschen verdanken wir — nächst Gott — ihrem Verstande und der Energie ihres Willens.

Diese Tagvölker theilen sich aber in zwei grosze Völkerfamilien, die semitischen und die arischen (indo-germanischen) Völker. Die Semiten haben vorzugsweise eine religiöse Mission für die Welt. Das Judenthum, das Christenthum und der Islam, alle diese Religionen sind zuerst unter semitischen Völkern im Orient verkündet worden. Für den Stat aber sind sie weniger begabt. Dagegen nimmt für die politische Geschichte und die Rechtsbildung hinwieder die arische Völkerfamilie, deren Sprache auch die formen- und gedankenreichste ist, den obersten Rang ein, und diese hat voraus in Europa ihre wahre Heimat gefunden und da ihren männlichen Statsgeist zur Reife entfaltet. Darauf ist das Recht dieser europäisch-arischen Völker begründet, die übrigen Völker der Erde mit ihren Ideen und ihren Institutionen

politisch zu leiten und so die Organisirung der Menschheit zu vollziehen.

Wir betrachten so die Verschiedenheit der Menschenrassen als ein Werk der schöpferisch erregten Natur, nicht als ein Werk unserer menschlichen Geschichte, und erkennen in ihnen natürliche Varietäten der Menschheit. Dagegen die Völker, in welche die Rassen sich theilen, oder welche aus der Mischung verschiedener Rassen entstanden sind, sind offenbar das Erzeugnisz unserer Geschichte. Die Völker sind historische Glieder der Menschheit und ihrer Rassen. Zwar kennen wir auch Urvölker, d. h. die uns schon in den ersten Zeiten begegnen, aus welchen uns eine dürftige Kunde zugekommen ist, oder deren Ursprung sich in ein dunkles Alterthum verliert. Aber wir kennen eine sehr grosze Zahl Völker, deren Entstehung in den Bereich unserer historischen Kenntnisz fällt und haben Gründe genug für die Annahme, dasz auch jene Urvölker in ähnlicher Weise entstanden seien. Die Geschichte durch ihre Trennungen und Vermischungen, wie durch ihre Wandlungen und Entwicklungen hat im Laufe der Zeit die Völker gesondert und neue Völker hervorgebracht. Die Eigenthümlichkeit der Völker zeigt sich daher weniger noch in ihrer physischen Erscheinung als in ihrem Geist und in ihrem Charakter, d. h. in der Sprache und im Recht.

Anmerkungen. 1. Prichard hat in seinem Werke: Naturgeschichte des Menschengeschlechtes (in deutscher Uebersetzung von R. Wagner, Leipzig 1840, 4 Thle.) vorzüglich die physiologischen und sprachlichen Unterschiede und Verwandtschaften der wesentlichen Rassen behandelt; A. de Gobineau dagegen in seinem Essai sur l'inégalité des races humaines, Paris 1652—55, mehr die politischen Gegensätze darzustellen gesucht. So anregend und interessant diese Untersuchungen sind, so ist in beiderlei Hinsicht noch sehr viel zu thun, um sichere wissenschaftliche Resultate zu erreichen. Das neueste und vielseitige Werk ist von Th. Waitz, Anthropologie der Naturvölker.

2. Man hat die Bedeutung der Rasse für Recht und Stat lange in der Wissenschaft übersehen und miszachtet. Das Werk von Gobineau sucht diesem Mangel abzuhelfen, verirrt sich aber nicht selten in den

entgegengesetzten Fehler, Alles aus der Anlage der Rasse erklären zu wollen. Er faszt die Rasse überdem zu sehr als Geburtsrasse auf und betont die Einwirkung der Abstammung und des Geblüts zu ausschlieszlich. Es gibt aber nicht blosz eine angeborene Rasse — allerdings die ursprüngliche und natürliche Bedeutung der Rasse — es gibt auch eine anerzogene Rasse, die wir sowohl in den Familien als in den Völkern deutlich wahrnehmen, und die obwohl secundär und in höherem Grade von menschlicher Freiheit bestimmt, doch einen gewaltigen Einflusz auf die Rechtsbildung übt. Man denke nur an den römischen Klerus in dem modernen Europa, um sich die Macht der anerzogenen Rasse zu vergegenwärtigen. Von der Rasse ist das Individuum zu unterscheiden, und die individuelle Einwirkung nicht minder zu beachten. Die Weltgeschichte ist fast mehr noch von den Individuen als von den Rassen bestimmt worden. Die wichtigen Aufschlüsse, welche über diese Gegensätze in Friedr. Rohmers Lehre von den politischen Parteien (dargestellt durch Theodor Rohmer, Zürich 1844) gegeben werden, sind noch nicht so beachtet und gewürdigt worden, wie das Werk es verdient.

Zweites Capitel.

II. Die Begriffe Nation und Volk.

Der vulgäre Sprachgebrauch vermischt und verwechselt die beiden Ausdrücke Nation und Volk, welche die Wissenschaft sorgfältig zu unterscheiden genöthigt ist. Aber auch die wissenschaftliche Sprache wird vielfältig dadurch verwirrt, dasz die verschiedenen Culturvölker denselben Wörtern einen verschiedenen Sinn beilegen.

Wir verstehen in der deutschen Sprache, ebenso wie die alten Römer in der lateinischen Sprache unter Nation (nationalità der Italiener) einen Culturbegriff, den die neueren Franzosen und Engländer eher peuple und people nennen. Wir heiszen den Statsbegriff Volk (populus), welchen die Westvölker eher nation nennen. Die Etymologie spricht für den deutschen Sprachgebrauch, denn das Wort natio (von nasci) deutet auf die Geburt und die Rasse, und

die Wörter Volk und populus weisen eher auf das öffentliche Gemeinwesen (πόλις, res publica) hin.

Demgemäsz waren die Deutschen im Mittelalter zugleich eine Nation und ein Volk und in den letzten Jahrhunderten wohl eine grosze in vielerlei Staten und Länder, beziehungsweise Völker zertheilte Nation, aber es gab kein deutsches Volk mehr. Heute ist das deutsche Volk wieder erstanden, aber auszerdem sind noch einzelne Theile der deutschen Nation Bestandtheile auszerdeutscher Völker und Staten. Obwohl das nationale Bewusztsein in unserer Zeit stärker ist, als in irgend einer früheren Periode, so decken sich auch heute noch die Begriffe Nation und Volk nirgends völlig. Der Umfang und die Grenzen beider sind nicht dieselben.

Die Nationen und die Völker sind Bildungen der Geschichte. Die Entstehung einer Nation vollzieht sich langsam, durch einen psychologischen Procesz, welcher allmählich in einer Masse Menschen eine unterscheidende Daseinsform und Lebensgemeinschaft hervorbringt und in der erblichen Rasse befestigt. Niemals ist aus einer willkürlich zusammen gerotteten oder geworbenen Menge Menschen eine Nation entstanden. Auch die freie Willensübereinkunft und der gesellschaftliche Vertrag von vielen Individuen vermag nicht, eine Nation zu schaffen. Zu ihrer Bildung müssen die Erlebnisse und Schicksale von mehreren Generationen zusammen wirken, und sie hat erst dann Bestand gewonnen, wenn ihre Eigenart durch die Fortpflanzung der Familien und die Ueberlieferung der Cultur von Geschlecht zu Geschlecht erblich geworden ist.

Die Entstehung eines Volkes setzt einen politischen Procesz, eine Statenbildung voraus, und kann daher, am sichersten freilich auf nationaler Grundlage, auch rasch durch eine neue Organisation vollzogen werden.

Bei der Bildung der Nationen wirken durchweg mehrere Kräfte und Factoren zusammen, welche geeignet sind, die

Massen durch gemeinsamen Geist, gemeinsame Interessen und gemeinsame Gewohnheiten zu verbinden und von andern, fremd gewordenen Massen abzutrennen und denselben entgegen zu setzen.

Die wichtigsten Motive sind:

a) die Religion. Der religiöse Glaube hat vorzüglich in dem alten Asien, aber auch während des Mittelalters in Europa so mächtig auf die ganze Denkart und Lebensweise der Massen eingewirkt, dasz die Religionsgenossen sich als Nationale wider die Andersgläubigen als Fremde abschlossen. Es ist wahrscheinlich, dasz die arischen Perser und die arischen Indier sich vorerst um des Glaubens willen von einander getrennt haben und gewisz, dasz die Brahmanisten und die Buddhisten trotz ihrer gemeinsamen Wohnsitze, Sprache und Abstammung lediglich des Glaubens wegen sich als einander fremde Nationen bekämpften. So bewahrte die jüdische Nation ihre Eigenart nicht blosz in ihrem Vaterlande, Palästina, sondern zur Zeit der Babylonischen Knechtschaft, später im Römerreiche zu Alexandrien und in Rom und nach der Zerstörung des jüdischen Stats in der Zerstreuung unter fremde Nationen und Staten.

Aber es ist ein Kennzeichen unsrer Zeit, welche die religiöse Freiheit höher schätzt als die Glaubenseinheit, dasz heute die Religion nicht mehr diese starke Wirkung auf Neubildung und Trennung der Nationen übt. Vielmehr erweist sich die einigende und unterscheidende Macht der Nationalität, abgesehen von der Religion, heute stärker als die religiöse Gemeinschaft und Spaltung. Die Deutschen sind ihrer nationalen Genossenschaft bewuszt geworden, unbekümmert darum, ob sie Protestanten oder Katholiken, von mosaischem Glauben oder Pantheisten sind, und sie unterscheiden sich von fremden Nationen, obwohl viele von ihnen Religionsgenossen dieser sind.

b) Stärker als die Religion wirkt auf die Scheidung der

Nationen der Gegensatz der Sprache. Die Nation erscheint ganz besonders deutlich als Sprachgenossenschaft. Indem die Massen in verschiedenen Ländern allmählich ihre Sprache eigenthümlich fortbilden, kommt eine Zeit, in der sich die früheren Sprachgenossen nicht mehr verstehen, weil ihre Sprachen sich nach und nach geschieden haben. Von da an erkennen sich die, welche noch dieselbe Sprache reden und verstehen, als Nationale, und die Anderen, deren Sprache ihnen unverständlich geworden ist, als Fremde.

Die Sprache ist der Ausdruck des gemeinsamen Geistes und das Werkzeug des geistigen Verkehrs. Sie wird in der Familie fortgepflanzt und gleichsam vererbt. Die Muttersprache hält daher das Bewusztsein der Nationalität in täglicher Uebung wach und lebendig. Selbst fremde Rassen werden durch eine neue Sprache, welche sie in erblicher Weise aufnehmen, nach und nach geistig umgebildet und erhalten so die Nationalität, deren Sprache sie reden. In dieser Weise sind die germanischen Ostgothen und Longobarden nach und nach in Italien zu Italienern, die Kelten, die Franken und die Burgunder in Frankreich zu Franzosen, die Slaven und Wenden in Preuszen zu Deutschen geworden.

Wenn in unsern Tagen das Nationalbewusztsein kräftiger und wirksamer geworden ist, als je zuvor, so haben die Werke der Sprache, so hat die Litteratur und ganz vorzüglich die periodische Presse in der Landessprache den erheblichsten Antheil an dieser Erscheinung. Die nationale Bewegung hat zumeist ihre Impulse von der nationalen Litteratur empfangen, welche die Gemeinschaft des Denkens und Empfindens vermittelt und den geistigen Gemeinbesitz erweitert.

Dennoch entscheidet auch die Sprache nicht immer über die Nationalität. Daher sind die Begriffe Nation und erbliche Sprachgenossenschaft nicht völlig gleichbedeutend. Die Bewohner der Bretagne und die Basken betrachten sich selbst

als nationale Franzosen, obwohl sie die französische Sprache entweder gar nicht oder nur wie eine fremde erlernte Sprache reden. Hier haben die statliche Verbindung zu Einem Volk, die gemeinsamen Schicksale und Interessen, die Gemeinschaft der Cultur das Gefühl der französischen Nationalität geweckt und ausgebildet. Hinwieder betrachten sich Engländer und Nordamerikaner trotz der fortdauernden Sprachgemeinschaft doch als zwei getrennte, wenn gleich nahe verwandte Nationalitäten. Nicht die Sprache sondern der Gegensatz zweier Welttheile, zwischen denen das breite Weltmeer sich ausdehnt, die Verschiedenheit der Natur- und der Lebensaufgaben, die geschichtlichen, socialen und politischen Gegensätze haben die Eine Nation in zwei Nationen gespalten.

Diese Beispiele zeigen, dasz auszer der Religion und der Sprache auch a) die Gemeinschaft des Wohnsitzes und des Landes, b) der Lebensart, der Lebensaufgaben und der Sitten und c) der statlichen Verbindung auf die Bildung neuer Nationen einwirken.

Endlich üben auf dieselbe die Mischungen einen bedeutenden Einflusz aus, welche die Theile einer Nationalität mit den Angehörigen einer andern Nation verbinden. Es kann daraus ein neuer Typus und ein neuer Charakter der Massengemeinschaft, folglich auch eine neue Nation entspringen. Die europäische und die amerikanische Geschichte ist reich an Belegen dafür.

Die Nation ist ein Culturwesen, indem sowohl ihre innere Zusammengehörigkeit als ihre Abtrennung von fremden Nationen vornehmlich aus der Culturentwicklung enstanden sind und vorzugsweise ihre Wirkung auf die Culturzustände äuszern. Sie ist nur psychologisch zu verstehen, indem ihr Wesen in dem Gemeingeist und Gemeincharakter zu erkennen ist, der sie beseelt. Man kann sie insofern auch einen Organismus nennen, als ihre Eigenart auch in dem gleichartigen Körperbau der nationalen Rasse und in den

äuszeren Kundgebungen der Sprache und der Sitte eine sichtbare Darstellung erhalten haben. Aber sie ist doch nicht ein organisches Wesen in dem höheren Sinne, wie das Volk eine Person ist. Die Gemeinschaft ist in ihr lebendig und die Anlage zur Einheit. Aber die Einheit des Rechtswillens und der That, die rechtliche Persönlichkeit hat sie nicht, wenn sie nicht im Stat zum Volk geworden ist.

Obwohl der menschliche Geist und die menschliche Arbeit auch an der Bildung der Nationen einen sehr erheblichen Antheil haben, so vollzieht sich dieselbe doch zumeist unbewuszt, wie eine Naturnothwendigkeit. Indem sich die Eine Menschheit in viele Nationen zertheilt, erhält sie die Möglichkeit, alle die verborgenen Kräfte ihrer Natur, die der gemeinsamen Entwicklung fähig sind, durch den Wettstreit und die mannigfaltigen Arbeiten der verschiedenen Nationen zu offenbaren und ihre Bestimmung reicher zu erfüllen. Das Wachsthum und die Entfaltung der Nationen bildet daher einen starken Hebel der Weltgeschichte und gehört sicher zu den Grundlinien des göttlichen Weltplans.

Der Begriff der Nation läszt sich daher so bestimmen: Nation ist die erblich gewordene Geistes-, Gemüths- und Rassegemeinschaft von Menschenmassen der verschiedenen Berufszweige und Gesellschaftsschichten, welche auch abgesehen von dem Statsverband als culturverwandte Stammesgenossenschaft vorzüglich in der Sprache, den Sitten, der Cultur sich verbunden fühlt und von den übrigen Massen als Fremden sich unterscheidet.

Die Grenzen einer Nation sind veränderlich und beweglich. Sie kann fortwährend wachsen und sich ausbreiten, wenn es ihr gelingt, ihre Sprache und ihre Sitte, ihre Cultur auf fremde Massen auszudehnen und dieselben dadurch zu assimiliren. Sie kann abnehmen, zusammenschrumpfen und ganz aussterben, wenn eine fremde Cultur siegreich wider sie vorgeht und ihre bisherigen Glieder für sich einnimmt und

umbildet. Eine höhere Cultur einer groszen Nation zehrt so nach und nach die roheren Culturen kleiner Stämme auf und ersetzt dieselben durch ihre reichere Bildung.

Unter Volk verstehen wir in der Regel die zum State geeinigte und im State organisirte Gemeinschaft aller Statsgenossen. Die Entstehung des Volkes kommt zugleich mit der Schöpfung des Stats zur Wirksamkeit. Das Gefühl, in höherer Stufe das Bewusztsein politischer Zusammengehörigkeit und Einheit hebt das Volk über die Nation empor. Es ist zwar denkbar dasz ein Volk, welches sein Land verläszt, vorläufig noch Volk bleibt, aber es ist doch nur provisorisch als Volk anzusehen, bis es ihm gelingt, in einem neuen Lande einen Stat zu bilden. Ebenso kann ein Volk dem State vorhergehen, wie das jüdische Volk unter Moses dem jüdischen State; aber doch wieder nur, weil in ihm der Statstrieb kräftig entwickelt ist und es zur Gründung eines Stats einheitlich organisirt ist. Insofern ist die Beziehung des Volksbegriffs zum Stat immer nothwendig und man kann sagen: Kein Volk ohne Stat. Wir werden diese Entstehung des States in dem vierten Buche besonders betrachten.

Wir pflegen aber die blosz passive, beherrschte Masse, ohne politische Rechte, nicht Volk zu nennen. Insofern läszt sich nicht sagen: Kein Stat ohne Volk. Die Despotie weisz nichts von Völkern, sondern nur von Unterthanen.

Wenn das Volk entweder insgesammt oder in dem Kern der Statsbewohner auf nationaler Grundlage steht, so hat es natürlich auch seinen Antheil an der nationalen Geistes-, Charakter-, Sprach- und Sittengemeinschaft. Wenn es dagegen aus mehreren Nationen oder aus Bruchstückcn solcher gemischt ist, so ist diese Gemeinschaft weniger allgemein in ihm als in der Nation.

Dagegen zeichnet sich das Volk vor der Nation hauptsächlich dadurch aus, dasz in ihm die Rechtsgemein-

schaft entschiedener ausgebildet und zu politischer Theilnahme an der Statsleitung gesteigert ist, und seine Fähigkeit, einen Gesammtwillen auszusprechen und durch Thaten zu bewähren, durch die Statsverfassung die erforderlichen Organe erworben hat, mit Einem Worte, dasz es eine rechtliche und statliche Gesammtperson ist.

Mit vollem Rechte spricht man daher von einem Volksgeiste und von einem Volkswillen, der etwas anderes ist als die blosze Summe des Geistes und des Willens aller zum Volk gehörigen Individuen. Jener Geist und Wille ist seinen Organen und seinem Inhalte nach einheitlicher Gemeingeist und Statswillen, nicht individueller und mannigfaltig sich widersprechender Einzelngeist und Einzelnwille.

Auch die Völker sind organische Wesen; und deszhalb stehen sie unter den Naturgesetzen alles organischen Lebens. In der Entwicklungsgeschichte der Völker lassen sich dieselben Altersperioden unterscheiden, wie in dem Leben der Individuen. Die natürlichen Kräfte und Anlagen eines Volkes, seine Vorstellungen, seine Bedürfnisse sind anders in der Zeit seiner Kindheit, und anders in der Zeit seines Alters. Wie für den einzelnen Menschen, so ist auch für das Volk die mittlere Periode seines Lebens regelmäszig die Zeit der höchsten Entwicklung seines Geistes und seiner Macht. Nur sind diese Perioden bei den Völkern nach Jahrhunderten zu bemessen, während sie bei den Individuen nach Jahrzehnten sich unterscheiden. Unsterblichkeit aber scheint auch den Völkern nicht verliehen zu sein.

Anmerkungen. 1. Es ist ein Verdienst Savigny's, die Bedeutung des Volkes als eines organischen Wesens und den Einflusz seiner Lebensalter auf die Rechtsbildung in Deutschland wieder nachdrucksam hervorgehoben zu haben.

2. Die Familienverbindung ferner für sich allein erzeugt weder eine Nation noch ein Volk, und der Satz Schleiermachers: „Wenn eine Masse von Familien unter sich verbunden und von andern ausgeschlossen ist durch Connubium, so stellt sich die Volkseinheit dar," wird in zwie-

facher Beziehung durch die Geschichte widerlegt. Die römischen Patricier waren unter sich durch Connubium verbunden, die Plebejer ebenso. Aber weder jene noch diese waren für sich allein das römische Volk; und beide waren in älterer Zeit nicht durch Connubium mit einander verbunden, und doch bestand das römische Volk aus ihrer Vereinigung. Die germanischen Völker waren aus Ständen verbunden, von welchen jeder nur in seinem Innern unter seines Gleichen die Ehegenossenschaft zuliesz. In neuerer Zeit endlich besteht überall Ehegenossenschaft und Familienverbindung auch unter verschiedenen Nationen, ohne dasz daraus eine neue Nation entsteht.

3. Mancini (Della nazionalità come fondamento del Diritto delle Genti Napoli 1873. S. 37) erklärt die „Nationalität" ebenso als eine „natürliche Genossenschaft von Menschen, welche durch die Einheit ihrer Wohnsitze (des Landes), durch ihre Abstammung, ihre Sitten und ihre Sprache zu einer Lebensgemeinschaft geeinigt sind und das Bewusztsein dieser Gemeinschaft haben." Aber wenn er mit Recht in der Nationalität die natürliche Anlage zur Statenbildung erkennt, so tritt in seiner Lehre doch der Unterschied zwischen Nation und Volk nicht scharf genug hervor, und ist er geneigt, schon die Nation als Rechtsperson zu betrachten, was sie nicht ist, und im günstigsten Fall erst werden kann, wenn sie die statliche Organisation erlangt hat.

Drittes Capitel.

Nationale Rechte.

Es ist ein Fortschritt der Civilisation, dasz wir anfangen, von nationalen Rechten zu sprechen und Achtung für dieselben zu fordern. Da die Nationen Theile der Menschheit und das Product eines groszen welthistorischen Entwicklungsprocesses sind, so sollen sie auch in ihrem Bestande geachtet und geschützt werden. Das erste und natürlichste Grundrecht ist allezeit die menschliche Existenz. Welche menschliche Existenz aber hätte ein besseres Recht von Natur als die des nationalen Gemeingeistes? Sie ist ja zugleich die Unterlage auch der individuellen Existenz und eine Grundbedingung der Entwicklung der Menschheit.

Aber nur allmählich wird es gelingen, dieses zunächst blosz sittliche Gebot in die entsprechende Rechtsformel zu fassen. Die Hauptbedeutung des Nationalitätsprincips liegt vorerst noch in der Politik, nicht im Statsrecht.

Als nationale Rechtsgrundsätze aber lassen sich folgende anführen, die daher von den Genossen derselben Nation geltend gemacht werden dürfen:

1. Das Recht auf die nationale Sprache.

Die Sprache ist das eigenste Gute jeder Nation, in der Sprache vorzüglich gibt sich die Eigenart derselben kund, sie ist das stärkste Band, welches die Genossen der Nation zu einer Culturgemeinschaft verbindet.

Daher darf der Stat nicht der Nation ihre Sprache verbieten, noch die Ausbildung derselben und ihre Litteratur untersagen. Es ist im Gegentheil Statspflicht, die Cultur der Sprache frei gewähren zu lassen und so weit die allgemeinen Bildungsinteressen nicht dadurch verletzt werden, wohlwollend zu fördern.[1] Die Unterdrückung der einheimischen Sprachen der Provinzialen durch die Römer war ein furchtbarer Misbrauch der Statsgewalt, und das Verbot der wendischen Volkssprache in dem Gebiete des deutschen Ordens unter Androhung der Todesstrafe war eine widerrechtliche Barbarei.

Aus diesem Princip folgt aber nicht, dasz es in den Statsangelegenheiten nicht eine bevorzugte Statssprache geben dürfe mit Ausschlusz aller übrigen Volkssprachen. So weit es sich nicht um das blosze Nationalleben, sondern um das Statsleben handelt, da kann das Interesse des gesammten Statsvolkes die Einheit der Sprache erfordern. So wird im englischen Parlamente mit Recht nur englisch, nicht auch irisch noch gälisch gesprochen, in den französischen Centralbehörden nur französisch, nicht auch keltisch oder baskisch,

[1] Oesterreich. Statsverfassung v. 1849, §. 5: „Alle Volksstämme sind gleichberechtigt (?) und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache."

und im deutschen Reichstag nur deutsch, nicht auch polnisch oder dänisch oder französisch. Sorgfältiger aber achtet die Schweiz die verschiedenen Nationalitäten, aus denen sie zusammengesetzt ist, indem sie die deutsche mit der französischen Statssprache verbindet, und nach Bedürfnisz auch die italienische respectirt.

Ebenso wenig ist der Stat gehindert, dafür zu sorgen, dasz in den Schulen die höhere Cultursprache gepflegt und die Kinder einer noch ungebildeten Nation an der Errungenschaft und Erbschaft einer veredelten Litteratur einen Antheil erhalten. Dagegen wird es von einer civilisirten Nation als ein bitteres Unrecht empfunden, wenn ihre Sprache aus der Schule und der Kirche zu Gunsten einer fremden Sprache verdrängt wird.

2. Die Nation hat ferner ein Recht, ihre nationale Sitte zu üben, so weit dieselbe nicht dem höhern menschlichen Sittengesetze widerstreitet, oder die Rechte des States verletzt. Die herrschenden Engländer sind berechtigt, nicht länger zu dulden, dasz die indischen Frauen zur Todtenfeier ihrer Männer sich ebenfalls dem Tode opfern. Die Untersagung aber unschädlicher Volksspiele ist eine nicht zu rechtfertigende Anmaszung des States.

3. Auf dem Gebiete der eigentlichen Rechtsinstitutionen ist die Berechtigung der bloszen Nation auf statliche Anerkennung und Schutz geringer, weil hier theils die Einheit und Harmonie des States, theils die Interessen des statlichen Culturvolkes einen naturgemäszen höhern Einflusz äuszern. Eine die Gesammtbevölkerung umfassende, und die einzelnen Volksrechte umbildende oder aufhebende Gesetzgebung ist ein Bedürfnisz des entwickelten States. Man darf es den Römern nicht verargen, dasz sie das römische Recht überall in ihrem Reiche einzuführen suchten. Rücksichtsloses Unmasz aber verdient Tadel. Einen der ärgsten Miszgriffe der Art hat das englische Parlament begangen, als es 1773

in Bengalen die Formen des englischen Gerichtsverfahrens und des englischen Rechts den dafür unreifen Indiern aufnöthigen wollte. In den deutschen Staten aber verfuhr man gleichzeitig in der Aufrechthaltung eines wahren Wustes von hergebrachten Statutarrechten für kleine Volksparcellen überängstlich, und in der Einführung eines fremden gemeinen Rechtes für die Nation über die Maszen kühn und eingreifend.

Mit Bezug auf die Fortbildung des Rechts gewinnt daher das Volk die Oberhand über die Nation und vor der Einheit des Gesetzes und der Rechtspflege müssen sich die nationalen Verschiedenheiten beugen, die Rechtsgleichheit der Statsbürger erhält den Vorzug vor der Mannigfaltigkeit der nationalen Uebungen. Es ist den Römern doch sehr viel leichter geworden, die unterthänigen Nationen im Recht zu romanisiren als in der Sprache zu latinisiren, und wir nehmen keinen Anstosz daran, dasz die Franzosen ihren Code Napoleon auch auf das deutsche Elsasz und auf die altgallische Bretagne angewendet haben. Wir tadeln es nicht, wenn die englische Gesetzgebung auch das Recht der Iren und der Walliser gleichmäszig ordnet. Aber wir erinnern uns doch auch, dasz der Versuch der Römer, die noch rohen Germanen der römischen Rechtspflege zu unterwerfen, den groszen germanischen Freiheitskampf entzündet hat und es während Jahrhunderten ein Princip der germanischen Rechtsüberzeugung war, man müsse jede Nation bei ihrem Rechte lassen und jeden nach seinem angebornen (d. h. nationalen) Rechte schützen. Die altrömische Maxime einseitig durchgeführt, hätte alle nationale Freiheit mit dem nationalen Recht zerstört, die alt-germanische Weise zähe bewahrt, hätte alle höhere Stats- und Rechtscultur unmöglich gemacht. Es war ein Glück für die Freiheit der Nationen und für die fortschreitende Civilisation, dasz Römer und Germanen feindlich aufeinander trafen und keines der beiden Principien zu alleiniger Herrschaft gelangte.

4. Wird eine Nation in ihrer sittlichen und geistigen Existenz von der Statsgewalt angegriffen, so sind ihre Genossen zum zähesten Widerstand dagegen veranlaszt. Es gibt keine gerechtere Ursache zur Auflehnung wider die Tyrannei, als die Vertheidigung der Nationalität.[2] Die Legalität kann dabei Schaden leiden, das Recht wird nicht verletzt.

Viertes Capitel.

Die nationale Statenbildung und das Nationalitätsprincip.

In allen Zeiten der Weltgeschichte hat die Nationalität eine mächtige Wirkung auf die Staten und die Politik geübt. Das Gefühl der nationalen Verwandtschaft und Eigenart hat die Hellenen in ihren Kämpfen mit den Persern begeistert. Für ihre nationale Freiheit haben die alten Germanen wider die Römer gestritten. Nach nationalen Gegensätzen ist das römische Weltreich in das lateinische und das griechische Kaiserthum gespalten worden. An dem Zwiespalt in der fränkischen Monarchie und der Scheidung von Frankreich und Deutschland hat der Unterschied der romanischen und der germanischen Sprache einen erheblichen Antheil gehabt. Auch während des Mittelalters tritt zuweilen der Gegensatz der Nationen scharf hervor. Aber zum erstenmal in der Geschichte ist doch erst in unserm Zeitalter das Princip der Nationalität als entscheidendes Statsprincip verkündet worden.

[2] *Niebuhr* (Preussens Recht gegen den Sächsischen Hof): „Die Gemeinschaft der Nationalität ist höher als die Statsverhältnisse, welche die verschiedenen Völker eines Stammes vereinigen oder trennen. Durch Grammatik, Sprache, Sitten, Tradition und Literatur entsteht eine Verbrüderung zwischen ihnen, die sie von fremden Stämmen scheidet, und die Absonderung, die sich mit dem Auslande gegen den eignen Stamm verbindet, zur Ruchlosigkeit macht."

Während des Mittelalters war der Grundcharakter der Statenbildung dynastisch oder ständisch, eher noch territorial als national. In den letzten Jahrhunderten wuchsen die groszen europäischen Nationen heran, aber der Stat bekam doch nicht eine nationale Begründung noch einen nationalen Ausdruck. Vielmehr wurde damals der obrigkeitliche Stat der Fürsten und ihrer Beamten ausgebildet.

Auch die naturrechtliche Statslehre gründete ihre Anforderungen an den idealen Stat nicht auf die nationale Gemeinschaft, sondern auf die menschliche Natur, ihre Bedürfnisse und den freien Willen der Einzelmenschen. Rousseau sah in der Gesellschaft, nicht in der Nation die Grundlage des Stats. Das „Volk", dem er die oberste Statsgewalt, die „Souveränetät" zuschreibt, ist nicht die geeinte Nation, sondern die „Gesammtheit", beziehungsweise die „Mehrheit der Bürger", die sich zu dem State willkürlich vereinigt haben, gleichviel ob sie nur einen kleinen Bruchtheil einer Nation bilden oder aus verschiedenen Nationalitäten zusammen getreten sind. Von denselben Grundsätzen gingen noch die französischen Verfassungen von 1791 bis 1793 (Art. 25—28), und von 1795 (Art. 17) aus. Die Ausdrücke peuple und nation wurden noch abwechselnd gebraucht, aber immer zur Bezeichnung der „Gesammtheit der Bürger" (universalité des citoyens). Die statliche Herrschaft erhielt nur einen andern Sitz. Sie wurde von dem Centrum in die Peripherie verlegt, von dem Könige auf den Demos übergetragen.

Als zu Anfang unseres Jahrhunderts Napoleon I. es unternahm, das Reich Karls des Groszen zu erneuern, und gestützt auf die französische Nation eine Universalmonarchie über Europa aufzurichten, da stiesz er auf den Widerstand der übrigen Nationen, welche die französische Herrschaft mit Widerwillen und Hasz betrachteten. Trotz seines Genies ist der Kaiser, der kein Verständnisz für die Eigenart der Nationen hatte, schlieszlich dem nationalen Widerstand

erlegen. Dennoch war auch damals das nationale Bewusztsein nur wenig entwickelt. Die nationalen Gefühle wirkten wohl unbewuszt in den Massen und begeisterten diese zum Kampf, aber der Nationalgeist war noch nicht erwacht. Sogar die ausdauernde und hartnäckige Feindschaft der Engländer wider die Franzosen hatte nicht darin ihren Grund, dasz jene die Freiheit der Nationen vor dem französischen Drucke retten wollten, sondern weit mehr in dem Hasz der englischen Aristokratie wider die französische Revolution, in der Besorgnisz vor der Uebermacht Frankreichs in Europa, in den bedrohten Handelsinteressen. Das englische Statsbewusztsein ist freilich gehoben durch den männlichen Stolz und den freien Rechtssinn der angelsächsischen Rasse und der englischen Nationalität. Aber trotzdem sind die Engländer misztrauisch gegen das Nationalitätsprincip als Statsprincip. Sie wissen, dasz ihr europäisches Inselreich verschiedene Nationen zusammenhält und dasz insbesondere das aufgeregte Nationalgefühl der keltischen Iren schon mehr als einmal an dem englischen Statsverband gerüttelt hat. Ihre Weltherrschaft in Ostindien und in andern überseeischen Ländern wird nicht minder durch eine scharfe Betonung jenes Princips in Frage gestellt. Auch die Spanier fühlten sich in ihrem Kampfe wider die Franzosen als eine eigenartige Nation und haszten diese als Fremde. Aber sie betrachteten den Krieg doch weniger als einen nationalen, sondern vielmehr als einen Kampf für ihren legitimen König und für ihre katholische Religion wider die teuflischen Revolutionäre. Den Deutschen war das politische Nationalgefühl schon seit Jahrhunderten durch die confessionelle Zwietracht und durch die Zerbröckelung des Reiches in selbständige dynastisch regierte Länder abhanden gekommen und nur eine Anzahl Gebildeter hörte auf die begeisternden Reden von Fichte und die Schriften von Arndt, welche das deutsche Nationalbewusztsein wieder zu wecken suchten. Die Russen gingen für ihren Kaiser und sein heiliges orthodoxes Reich

wider den gottlosen Westen ins Feld und in den Tod. An ihre nationale Berechtigung dachten sie nicht.

Selbst der unklare Ansatz der französischen Revolution, den Nationen das Recht der Selbstbestimmung zu gewähren, wurde in der Restaurationsperiode wieder gewaltsam zertreten. Der Wiener Congresz kümmerte sich nichts um die Nationen. Er vertheilte ohne Scheu und ohne Scham die Stücke groszer Nationen unter die restaurirten Dynastien. Wie früher Polen zerrissen und zwischen Russland, Oesterreich und Preuszen getheilt worden war, so wurden nun Italien und Deutschland in eine Anzahl souveräner Staten zertheilt, Belgien und Holland aber, trotz des nationalen Gegensatzes, zu Einem Königreich zusammen geschmiedet.

Weder das Revolutions- noch das Restaurationszeitalter hat das Princip der Nationalität als Statsprincip anerkannt. Um so entschiedener dagegen wird die Statengeschichte der Gegenwart von dem Nationalbewusztsein aus bedingt und bestimmt. Die Wissenschaft und ganz vorzüglich die deutsche und die italienische Wissenschaft hatte vorher schon auf die nationale Idee hingewiesen und ihre politischen Aussprüche beleuchtet. Die Statspraxis aber hat erst seit den Vierzigerjahren sich auf das natürliche Recht der Nationen berufen, sich statlich zu gestalten. Stärker als je zuvor regten sich die nationalen Triebe auch in den Massen und verlangten nicht blosz litterarische, sondern überdem politische Befriedigung. Die Nationen wollten ihre Gemeinschaft zu statlicher Macht steigern und Völker werden. Das ganze aus dem Mittelalter überlieferte dynastische Statensystem Europas wurde nun von den nationalen Verlangen und Leidenschaften bedroht. Alle Reiche, wie insbesondere Oesterreich, wurden durch dieselben in ihrem Bestande erschüttert, weil die verschiedenen in denselben politisch geeinigten Nationalitäten nach Selbständigkeit strebten. Neue Reiche, wie voraus Italien und das deutsche Reich, wurden gebildet, kraft des

nationalen Gedankens, welcher die zerstreuten Gliedmaszen der Einen Nation sammelte und zu einem Statskörper organisirte. Die Macht dieses nationalen Strebens ist unläugbar; über den Umfang seines Rechts mag man noch streiten.

Die Beziehung der Nationalität zum State ist offenbar enger und stärker als die zur Kirche, welche leichter einen universellen Charakter bewahrt. Denn der Stat erscheint als die Organisation eines Volks, und die Völker erhalten ihren Charakter und Geist vornehmlich von den Nationen, welche im State leben. Zwischen den Begriffen Nation und Volk zeigt sich daher eine natürliche Verwandtschaft und eine stetige Wechselwirkung.

Zunächst freilich ist die Nation nur Cultur- und nicht Statsgemeinschaft. Aber wenn sie sich ihrer Geistesgemeinschaft recht lebendig bewuszt wird, dann liegt der Gedanke und das Verlangen nahe, dasz sie diese Gemeinschaft auch zu voller Persönlichkeit ausbilde, dasz sie auch einen gemeinsamen Willen hervorbringe und ihren Willen machtvoll bethätige, d. h. dasz sie den Stat bestimme oder zum State werde.

Das ist die Begründung des politischen Nationalitätsprincips, wie dasselbe heute sich geltend macht. Dasselbe begnügt sich nicht mehr damit, dasz der Stat die nationale Sprache, Sitte und Cultur schütze, sondern es verlangt, dasz der Stat selber zum Nationalstat werde. In seiner absoluten Fassung bedeutet es: „Jede Nation ist berufen und berechtigt, einen Stat zu bilden. Wie die Menschheit in eine Anzahl von Nationen getheilt ist, so soll die Welt in eben so viele Staten zerlegt werden. Jede Nation Ein Stat. Jeder Stat ein nationales Wesen.“ Ist dieser Gedanke wahr?

Ueberschauen wir vorerst die hauptsächlichsten vorhandenen Gegensätze zwischen dem Umfang der Nation und der Ausdehnung des States.

I. Wenn das Statsgebiet kleiner ist als die Nation, so werden wir zwei entgegen gesetzte Strömungen gewahr:

1) Ist das Statsbewusztsein in den Bürgern sehr kräftig und lebendig, so zeigt sich das Streben des Stats, seine Bevölkerung zu einer neuen Nation eigenthümlich auszubilden. In dieser Weise sind im Alterthum die Athener und Spartaner kraft ihrer statlichen Erziehung und Absonderung zu relativen Nationen geworden; aber auch im Mittelalter die Venetianer und die Genuesen, und später die Holländer und theilweise die Schweizer. Das groszartigste Beispiel aber der Bildung einer neuen Nation durch die Kraft des politischen Geistes, der freilich von dem Gegensatz der Lage unterstüzt ward, ist die nationale Scheidung der Nordamerikaner von den Engländern.

2) Wenn dagegen die nationalen Triebe in dem engen Statsgebiet sich unbefriedigt fühlen, dann streben sie umgekehrt, die Grenzen des Stats zu überschreiten und sich mit ihren nationalen Genossen in andern Staten zu einem gröszeren nationalen State zusammen zu schlieszen. Dieser Zug bewegte schon früher die französische und sie bestimmt in unserm Jahrhundert die italienische und die deutsche Statenbildung.

II. Wenn das Statsgebiet weiter ist als die Nation, d. h. wenn es zwei oder mehrere Nationen oder doch Bruchtheile von solchen umfaszt, dann sind mehrere Fälle zu unterscheiden:

A) Die verschiedenen Nationen oder Theile von Nationen sind massenhaft neben einander in dem Einen Statsgebiet gelagert. Dann zeigen sich folgende Strömungen:

1) Die Tendenz des States, gestützt auf die hervorragende Cultur einer Nationalität, allmählich die andern nationalen Elemente zu assimiliren und dadurch das ganze Volk zu Einer Nation umzuwandeln. So wurde in dem altrömischen Kaiserreiche der Occident latinisirt und der Orient hellenisirt. In ähnlicher Weise sucht heute der

belgische Stat, gestützt auf die Wallonen und auf die französische Bildung der Hauptstadt Brüssel, die höheren Classen auch der vlämischen Bevölkerung zu *französiren*. Ebenso unternimmt es Russland, die polnische Nation gewaltsam zu *russificiren*.

Diese *Nationalisirung* gelingt nur da, wo die herrschende Nation den übrigen an Bildung, Geist und Macht entschieden überlegen ist. An dem Widerstand der Germanen und der Perser ist doch auch die nationalisirende Politik von Rom und Constantinopel gescheitert.

2) Die Tendenz der verschiedenen *Nationen*, den Stat zu *theilen* und *politisch aus einander zu gehen*. Die Repealbewegung der Iren gegen den englischen Stat, die Lostrennung der Lombarden und der Venetianer von Oesterreich, die Verfassungskämpfe in Oesterreich überhaupt, der erneuerte Dualismus von Oesterreich und Ungarn, aber auch der Streit zwischen Magyaren und Slaven, Deutschen und Czechen offenbaren die zähe Kraft dieser Richtung.

3) Ihr entgegen zeigt sich ferner die Absicht des *States*, die verschiedenen Nationen *zusammen zu halten*, ohne sie zu Gunsten Einer Nationalität umzubilden. Dann aber musz der Stat darauf verzichten, ein specifisch-nationaler zu sein. Er verhält sich dann in nationaler Beziehung als *neutral* oder vielmehr als *gemeinsam*. Er läszt jede Nation in seinem Innern, soweit ihre Culturinteressen in Frage sind, völlig frei gewähren und betrachtet sie alle als *gleichberechtigt*. Soweit die Politik zu bestimmen ist, vermeidet er die nationale Einseitigkeit und bestimmt dieselbe lediglich nach *gemeinsamen politischen*, nicht nach besonderen nationalen Motiven.

Das ist die Methode, durch welche es früher der *Schweiz* gelungen ist, das schwierige Problem des Nebeneinander verschiedener Nationalitäten zu lösen und dieselben zu befriedigen, ohne die Einheit des States zu gefährden. In dem

centralen Gebirgsstocke zwischen Deutschland, Frankreich und Italien haben sich so Bruchstücke der drei groszen Nationen zu kleinen republikanischen Gemeinwesen gestaltet und zu einem friedlichen und neutralen Gesammtkörper geeinigt. Die einzelnen Cantone freilich sind durchweg nationale Staten, sei es weil ihre ganze Bevölkerung nur Einer Nation angehört, wie in den deutschen Cantonen der nördlichen und östlichen Schweiz oder in den französischen Cantonen der westlichen Schweiz, oder in dem italienischen Tessin, sei es weil eine Nationalität entschieden über die andern Elemente überwiegt, wie in Bern und Graubündten die deutsche über die wälsche, in Freiburg und in Wallis die französische über die deutsche.

Eine völlig andere Methode, die verschiedenen Nationen statlich zusammen zu halten ohne sie umzugestalten, hatte die österreichische Politik eine Zeit lang mit scheinbarem Erfolge eingeschlagen, nachdem zuvor der Versuch Kaiser Josephs II., Oesterreich zu germanisiren, verunglückt war. Jeder einzelne Stat sollte mit den Kräften der übrigen bezwungen werden.[1] Diese mechanische Methode der gewaltsamen Einigung kann wohl das Ganze künstlich zusammen halten, aber nur so lange als die eiserne Gewalt gefürchtet wird. Wenn ihr Zwang nachläszt oder unanwendbar wird, dann treiben die gekränkten und miszhandelten Nationalitäten nur um so leidenschaftlicher aus einander. Oesterreich hat das seit 1848 erfahren.

B) Die verschiedenen Nationalitäten sind nicht massenhaft neben einander gelagert, sondern durch einander ge-

[1] *De Pariew* Polit. S. 304 theilt eine Aeuszerung des Kaisers Franz II. an den französischen Botschafter in Wien mit: „Mes peuples sont étrangers les uns aux autres et c'est tant mieux. Ils ne prennent pas les mêmes maladies en même temps. En France, quand la fièvre vient, elle vous prend tous le même jour. Je mets des Hongrois en Italie et des Italiens en Hongrie. Chacun garde son voisin; ils ne se comprennent pas et se détestent. De leurs antipathies nait l'ordre et de leur haine réciproque la paix générale."

mischt. Dann ist keine Gefahr für die Einheit des Stats. Eher entsteht die Gefahr für die schwächere Nationalität, dasz sie von der stärkeren, die sie umschlingt, erdrückt und aufgezehrt werde. Die geistig überlegene Nationalität wird dann herrschend und assimilirt sich nach und nach die vereinzelten Theile der fremden Nationalitäten. In dieser Weise sind die Germanen in den vormaligen römischen Provinzen mit der Zeit romanisirt worden, obwohl sie die herrschenden Stämme waren. So werden Iren, Deutsche und Franzosen in den Vereinigten Staten von Amerika nach ein paar Generationen von dem angelsächsischen Typus der Nordamerikaner umgebildet.

Dieser Ueberblick beweist für die Wechselwirkung des Nationalitäts- und des Statsprincips, aber zugleich gegen die Annahme, dasz Nation und Volk nothwendig in Eins zusammen treffen.

Wir können daher dem Nationalitätsprincip nur eine relative, nicht eine absolute Berechtigung zugestehen, und gelangen bei näherer Erwägung zu folgenden Sätzen:

I. Nicht jede Nation ist fähig, einen Stat zu erzeugen und zu behaupten, und nur eine politisch befähigte Nation kann berechtigt sein, ein selbständiges Volk zu werden. Die unfähigen bedürfen der Leitung durch andere begabtere Völker. Die schwachen sind genöthigt, sich mit andern zu verbinden, oder sich dem Schutze stärkerer Mächte unterzuordnen. So haben in ganz Westeuropa die keltischen Nationen der römischen und der germanischen Statenbildung als passiver Stoff gedient. Die mancherlei Nationalitäten in Südosteuropa vermögen nur im Anschlusz an einander statlich zu bestehen. Die Berechtigung der englischen Herrschaft in Ostindien beruht auf dem Bedürfnisz jener Nationen nach einer höheren Leitung.

Die volle Geistes- und Charakterkraft, um einen nationalen Stat zu schaffen und zu erhalten, haben strenge

genommen nur die Nationen, in welchen die männlichen Seeleneigenschaften (wie Verstand und Muth) überwiegen. Die mehr weiblich gearteten werden schlieszlich immer durch andere ihnen überlegene Mächte statlich beherrscht werden.

2. Da das Wesen der Nation vorerst Culturgemeinschaft, nicht Statseinheit ist, so kann es vorkommen, dasz eine Nation sich ihrer Culturverwandtschaft bewuszt ist, aber in ihren politischen Ideen uneinig ist. Ein Theil der Nation kann monarchisch, ein anderer republikanisch gesinnt und jeder Theil entschlossen sein, das ihm zusagende Statsideal zu verwirklichen. Dann kann es geschehen, dasz dieselbe Nation in verschiedenen Statsformen ihre Eigenthümlichkeit darstellt und nur in dieser mannigfaltigen Statenbildung sich befriedigt fühlt. Dieser Zwiespalt ist zuweilen eine politische Schwäche einer Nation. Die hellenische Nation ist um solcher innerer Zerklüftung willen in eine Anzahl kleiner Städtestaten die Beute erst der Makedonischen Könige, dann der Römer geworden. Italien und Deutschland haben sich in Folge ähnlicher Spaltungen der fremden Uebermacht nur unvollkommen erwehren können und sind politisch verkümmert worden. Der Gegensatz zweier oder mehrerer nationaler Staten kann aber auch die Wirkung einer ungewöhnlich reichen Anlage einer Nation und ein Zeichen ihrer groszen Lebenskraft sein. Das angelsächsische Brüderpaar der aristokratischen Monarchie von England und der demokratischen Republik in Nordamerika ist ein Beleg für diese letztere Möglichkeit. Es ist ebenso ein Beweis für den Reichthum der deutschen Nation, dasz es auszer dem deutschen Reiche noch eine deutsche Schweiz und ein deutsches Oesterreich gibt.

3. Eine ihrer selbst bewuszte Nation, welche auch einen politischen Beruf in sich fühlt, hat das natürliche Bedürfnisz, in einem State zu wirksamer Offenbarung ihres Wesens zu gelangen. Hat sie auch die Kraft dazu, diesen Trieb zu

befriedigen, so hat sie zugleich ein natürliches Recht zur Statenbildung. Dem höchsten Recht der ganzen Nation auf ihre Existenz und ihre Entwicklung gegenüber sind alle Rechte einzelner Glieder der Nation oder ihrer Fürsten nur von untergeordneter Bedeutung. Die Bestimmung der Menschheit kann nicht erfüllt werden, wenn nicht die Nationen, aus denen sie besteht, im Stande sind, ihre Lebensaufgabe zu vollbringen. Die Nationen müssen, nach Fürst Bismarcks Ausdruck, athmen und ihre Glieder bewegen können, damit sie leben. Darauf beruht das heilige Recht der Nationen, sich zu gestalten und Organe zu bilden, mit denen sich ihr Gesammtleben bewegen und äuszern kann; ein Recht, das heiliger ist als alle andern Rechte, das Eine, der Menschheit selber ausgenommen, das alle übrigen begründet und zusammen faszt.

4. Aber ein nationaler Stat kann entstehen und dauern, wenn gleich nicht die ganze Nation in denselben aufgenommen wird. Die nationale Statenbildung erfordert nur die Erfüllung mit einem so groszen und so starken Theil der Nation, dasz derselbe die Kraft hat, ihren Charakter und ihren Geist in dem State ganz und voll zur Geltung zu bringen. Es ist daher eine übertriebene Forderung des Nationalitätsprincips, dasz der nationale Stat so weit ausgedehnt werde, als die nationale Sprache reicht. Die Consequenz würde dahin treiben, die Statsgrenzen ebenso beweglich zu machen wie die Sprachgrenzen, was mit der Festigkeit der Statsperson und mit der allgemeinen Rechtssicherheit unverträglich wäre.

Frankreich, Italien und das deutsche Reich sind nationale Staten, wenn gleich einzelne Bestandtheile der französischen, der italienischen und der deutschen Nation nicht zu ihnen gehören.

Wohl aber ist eine Nation, welche Volk geworden oder im Begriffe ist, Volk zu werden, berechtigt, die zerstreuten

Glieder, deren sie zu ihrem Dasein bedarf, an sich zu ziehen, aber sie ist nicht berechtigt, solche Theile, die in einem andern Statsverband leben und ihre Befriedigung finden, von diesem gewaltsam loszureiszen, wenn sie ihrer entbehren kann.

5. Die höchste Statenbildung beschränkt sich nicht auf eine einzelne Nationalität. Die Entwicklung der Menschheit setzt nicht blosz die freie Offenbarung und den Wettkampf der Nationen als Grundbedingung voraus, sondern sie verlangt hinwieder die Verbindung der Nationen zu höherer Einheit. Das Recht beruht in höherem Grade auf der Menschennatur als auf den nationalen Besonderheiten. Das ausgebildete Recht der Culturvölker wird mehr durch die Bedürfnisse des menschlichen Verkehrs bestimmt als durch die nationale Sitte. Die wesentlichen Einrichtungen des States sind dieselben bei den verschiedenen Völkern. Die höchste Statsidee ist menschlich.

Daher kann auch der Volksstat Bestandtheile von verschiedenen Nationalitäten einigen. Sogar die entschieden nationalen Staten erhalten durch die beigemischten Bruchstücke von fremden Nationen oft eine nützliche Ergänzung ihrer nationalen Beschränktheit und es können diese fremden Bestandtheile auch als Vermittlungsglieder dienen, welche den Zusammenhang mit der Cultur andrer Nationen herstellen und wirksam erhalten. Zuweilen wirkt diese Mischung ebenso wohlthätig und förderlich für das Statsleben, wie die Legirung der Edelmetalle mit Kupfer dieselben erst für die Verkehrsmünzen brauchbar macht.

6. Dagegen ist es der Einheit des States allerdings sehr förderlich, wenn das Volk wesentlich auf eine bestimmte Hauptnation sich stützen kann und die übrigen Volkselemente nur in einem numerisch untergeordneten Verhältnisse zu demselben stehen, wie die Deutschen in Ruszland, die slavischen Stämme in Preuszen, die Juden in Deutsch-

land, die Franzosen in Nordamerika. Viel schwieriger ist die Einheit des Volkes zu begründen und zu bewahren, wenn dieselbe aus mehreren Nationen besteht, welche an Macht und Bedeutung mit einander wetteifern. Diese Schwierigkeit hatte England zu überwinden, indem es erst die Sachsen und die Normannen, dann die Engländer und Schotten, zuletzt diese zusammen und die Iren einigte, und ihr zu erliegen ist für Oesterreich eine noch nicht überwundene Gefahr.

7. Wenn ein Stat aus verschiedenen Nationalitäten besteht, die zusammen Ein Volk bilden, so dürfen die politischen Rechte nicht nach Nationalitäten vertheilt werden, sondern es ist die politische Gemeinschaft und Gleichberechtigung ohne Unterschied der Nationalitäten zu bewahren.[2]

8. Ueber die Fähigkeit und Würdigkeit einer Nation zur Statenbildung entscheidet freilich bei dem unvollkommenen Zustande des Völkerrechts kein menschliches, sondern nur das Gottesgericht, welches in der Weltgeschichte sich offenbart. Nur in groszen Kämpfen durch seine Leiden und seine Thaten bewährt das Volk gewöhnlich seine Berechtigung.

Soll der Stat als Leib des Volks seine Bestimmung erfüllen, so ist es klar, dasz seine Einrichtungen und Gesetze auf die Eigenschaften und die Bedürfnisse desselben Rücksicht nehmen müssen, mit einem Worte, dasz der Stat volksthümlich sein musz. Eine Statsverfassung, welche zu dem Charakter des Volks nicht paszt, seine Eigenthümlichkeit nicht beachtet, seinem Geiste und seiner Sinnesweise nicht gemäsz ist, ist ein unnatürlicher und ein untauglicher Körper. Wird dieselbe durch fremde Gewalt einer Nation aufgedrungen, oder wie wir das auch schon in Zeiten groszer politischen Fieber gesehen haben, von dem miszleiteten und kranken Volke selbst gewählt, so stürzt sie immer wieder zusammen, sobald jene Gewalt nachläszt, oder das Volk seine

[2] *Eötvös*, Die Nationalitätsfrage. Wien 1865.

Besonnenheit wieder findet. In beiden Fällen ist aber das Gebrechen in dem statlichen Organismus so grosz, dasz dasselbe auch den Untergang des Volkes zur Folge haben kann und jedenfalls seine volle Gesundheit auf lange Zeit hin verhindert.

Jede grosze Nation, die geeignet ist zum Statsvolk zu werden, hat auch eine eigenthümliche politische Lebensansicht, und eine besondere statliche Mission. Das Volk erfüllt diese Bestimmung, indem es dem State das Gepräge seines Wesens verleiht. Das ist das natürliche Recht des Volkes auf eine volksthümliche Verfassung. Die Verschiedenheit der Völker entspricht so der Verschiedenheit der Nationen, und die Mannichfaltigkeit der statlichen Formen beurkundet die Mannichfaltigkeit, welche Gott in die Natur der Nationen gelegt hat.

Die Eigenthümlichkeit des Volkes spiegelt sich aber nicht etwa ein für allemal in dem State ab. Das Volk durchlebt verschiedene Phasen seiner Entwicklung, und es ändern sich, obwohl es wesentlich dasselbe bleibt, doch seine Bedürfnisse und seine Ansichten, je nach der Lebensperiode, in welcher es gerade steht. Der nationale und volksthümliche Stat begleitet das Volk auch in dieser Entwicklung, und macht auch in seinem Organismus ähnliche Wandlungen und Umgestaltungen durch, ohne deszhalb völlig ein anderer zu werden. Wie sehr verschieden war die äuszere Erscheinung des römischen States in den verschiedenen Perioden seiner Geschichte, und dennoch wie klar stellt sich fortwährend der national-römische Charakter derselben dar. Die königliche, die republikanische, die kaiserliche Statsform entsprechen den verschiedenen Lebensaltern des römischen Volks, in allen aber wird das specifisch-römische Gepräge sichtbar. Die englische Monarchie unter den Tudors unterscheidet sich von der englischen Monarchie unter dem Hause Hannover, wie sich die Entwicklungsstufen des englischen Volkes im XVI. und XVIII. Jahrhundert unterscheiden.

Das ist das natürliche Recht des Volkes auf zeitgemäsze Umbildung seiner Verfassung.

Fassen wir diesz in Einem Satze zusammen: Die naturgemäsze Statsform entspricht jeder Zeit der Eigenthümlichkeit und der Entwicklungsperiode des Volkes, welches in dem State lebt.

Anmerkungen. 1. Cato bei Cicero de Republ. II. 21. „Nec temporis unius nec hominis est constitutio reipublicae."

2. Friedrich der Grosze von Preuszen (im Antimachiav. 12.): „Die Charaktere der Individuen sind verschieden, und die Natur hat dieselbe Verschiedenheit in den Charakteren (dans les tempéraments) der Staten hervorgebracht. Ich verstehe unter Charakter eines States seine Lage, seine Ausdehnung, die Zahl und den eigenthümlichen Geist seiner Völker, seinen Handel, seine Gewohnheiten, seine Gesetze, seine Stärke, seine Mängel, seine Reichthümer, seine Hülfsquellen."

3. *De Maistre* (1796): „Eine Verfassung, welche für alle Nationen gemacht ist, taugt für gar keine; sie ist eine leere Abstraction, ein Werk der Schule, nur geeignet, den Geist an idealen Voraussetzungen zu üben, und für den reinen Menschen in den eingebildeten Räumen bestimmt, wo er allein zu finden ist" (qu'il faut adresser à l'homme dans les espaces imaginaires où il habite).

4. Napoleon an die Schweizer (1803): „Eine Regierungsform, die nicht das Resultat einer langen Reihe von Begebenheiten, Unglücksfällen, Anstrengungen und Unternehmungen eines Volkes ist, kann niemals Wurzel fassen."

5. Sismondi, Studien über die Verfassung freier Völker: „Die Verfassung nicht minder als die Gesetze beruhen auf den Gewohnheiten einer Nation, ihren Neigungen, Erinnerungen, auf den Bedürfnissen ihrer Vorstellungsweise. Es ist ein unverkennbares Zeichen eines äuszerst oberflächlichen und zugleich falschen Geistes, wenn er versucht wird, eine neue Verfassung einem Volke nicht nach seinem eigenthümlichen Geiste und seiner eigenen Geschichte, sondern nach einigen allgemeinen Sätzen zu geben, welche man mit dem Namen von Principien fälschlich ehrt. Die letzten fünfzig Jahre, welche so viele anspruchsvolle Verfassungen haben entstehen sehen, und in welchen so viele Verfassungen blosz entlehnt worden, können auch dafür Zeugnisz geben, dasz von all diesen auch nicht eine den Erwartungen ihres Urhebers oder den Hoffnungen derer, welche sie angenommen, entsprochen habe."

6. L. Ranke (Zeitschr. I. 91.): „Unsre Lehre ist, dasz ein jedes Volk seine eigene Politik habe. Was will sie doch sagen, die Nationalunabhängigkeit, von der alle Gemüther durchdrungen sind? Kann sie

allein bedeuten, dasz kein fremder Intendant in unsern Städten sitze, und keine fremde Truppe unser Land durchziehe? Heiszt es nicht vielmehr, dasz wir unsere geistigen Eigenschaften, ohne von Anderen abzuhängen, zu dem Grade von Vollkommenheit bringen, deren sie in sich selber fähig sind?“

Fünftes Capitel.

III. Die Gesellschaft.

Die französische Statslehre ist besonders seit Rousseau geneigt, den Stat als Gesellschaft zu betrachten, und die Begriffe Volk (nation) und Gesellschaft, Nation (peuple) und Gesellschaft für gleichbedeutend zu halten. Die Wissenschaft vom State ist durch diese Verwechslung verschiedener Begriffe verwirrt worden und für die Statspraxis ist dieselbe ebenso verderblich geworden.

Die deutsche Statslehre unterscheidet schärfer und sorgfältiger die verschiedenen Begriffe. Diese Unterscheidung beleuchtet die vorhandenen Gegensätze und bewahrt vor vielen Täuschungen. Sie gibt auf der einen Seite dem State ein festeres Fundament und eine gesicherte Wirksamkeit und schützt die Freiheit der Gesellschaft besser gegen die Tyrannei der Statsgewalt.

Das Volk ist ein nothwendig verbundenes Ganzes, die Gesellschaft ist eine zufällige Verbindung von vielen Einzelnen. Das Volk ist im State organisirt in Haupt und Gliedern, die Gesellschaft ist eine nicht organisirte Menge von Individuen. Das Volk ist eine Rechtsperson, die Gesellschaft hat keine Gesammtpersönlichkeit, sondern besteht nur aus einer Masse von Privatpersonen. Dem Volke kommt Einheit des Willens zu und die Macht, seinen Willen statlich zu verwirklichen. Die Gesellschaft hat keinen Gesammtwillen und keine ihm eigene Statsmacht. Die Gesellschaft kann weder

Gesetze geben, noch Regierungshandlungen vollziehen, noch Recht sprechen. Sie hat nur eine öffentliche Meinung und übt nur, je nach den Ansichten, Interessen, Verlangen Vieler oder aller Einzelnen einen mittelbaren Einflusz aus auf die Organe des Stats. Das Volk ist ein statlicher Begriff, die Gesellschaft ist kein Statsbegriff, sondern nur die wechselnde Verbindung von Privatpersonen innerhalb eines Statsgebiets.

Gewisz sind Volk und Gesellschaft, die doch aus denselben Menschen bestehen, in einer engen und mannigfaltigen Wechselbeziehung. Der Stat ordnet das Recht auch für die Gesellschaft; der Stat schützt die Gesellschaft und fördert ihre Interessen vielseitig. Hinwieder unterstützt die Gesellschaft den Stat mit ihren ökonomischen und geistigen Mitteln. Eine leidende Gesellschaft ist auch für den Stat ein Leiden, eine kranke Gesellschaft bedroht auch den Stat mit Gefahren. Eine gesunde, wohlhabende, gebildete Gesellschaft stärkt den Stat und bedingt auch seine Wohlfahrt.

Aber nicht immer besteht zwischen dem Stat und der Gesellschaft volle Harmonie. Zuweilen stellt die Gesellschaft, welche voraus ihre Privatinteressen vor Augen hat, oder sich von wechselnden Windströmen der öffentlichen Meinung leiten läszt, an den Stat Begehren, welche dieser als ungerecht oder unzweckmäszig abzuschlagen genöthigt ist. Zuweilen muthet der Stat der Gesellschaft Leistungen und Opfer zu, welche diese nur widerwillig auf sich nimmt. Die dauernde Sicherheit des States und die momentanen Interessen oder Wünsche gerathen zuweilen in Conflict. Es zeigen sich von Zeit zu Zeit Uebelstände in der Gesellschaft, deren Heilung von der Statshülfe erwartet wird, und Mängel in der Statsverfassung oder der Statsverwaltung, deren Hebung die Gesellschaft anregt. Es ist eine Hauptaufgabe des Statsrechts und der Politik, diesen Widerstreit gerecht zu entscheiden und zweckmäszig auszugleichen.

Auch die Begriffe Nation (peuple) und Gesellschaft fallen nicht zusammen, obwohl auch zwischen ihnen eine Verwandtschaft ist. Der erblichen Nation gegenüber erscheint die Gesellschaft als eine dem Wechsel ausgesetzte Vereinigung von Individuen. Die Nation hat in der Sprache einen organischen Ausdruck ihres Gemeingeistes geschaffen, die Gesellschaft bedient sich der nationalen Sprache, so weit es ihr behagt, aber sie hat keine eigene Gesellschaftsprache. Die Nation kann sich in verschiedene Staten verzweigen und theilen. Wir beschränken den Begriff der Gesellschaft auf die gegenwärtigen Bewohner Eines Statsgebiets; oder wenn wir z. B. von europäischer Gesellschaft sprechen, so fassen wir die Bewohner aller civilisirten europäischen Staten zusammen, ungeachtet sie verschiedenen Nationen angehören. Auch innerhalb eines States beachtet der Gesellschaftsbegriff nicht die nationalen Unterschiede, sondern begreift die Angehörigen verschiedener Nationalitäten, die in Einem State leben, in sich. In der Nation ist ein natürlicher Organismus, wenigstens der physischen Anlage nach, erkennbar; die Gesellschaft besteht nur aus einer Summe von Einzelmenschen.

Es ist ein Verdienst von Gneist um die Statswissenschaft, den Gegensatz der Begriffe Stat und Gesellschaft scharf betont und auf die vielfältigen Reibungen zwischen Stat und Gesellschaft aufmerksam gemacht zu haben. Die Bezeichnung aber der heutigen Gesellschaft als Erwerbsgesellschaft, deren er sich mit Vorliebe bedient, ist augenscheinlich zu enge. Gewisz ist der Vermögenserwerb eines der verbreitetsten und stärksten Interessen der Gesellschaft, aber durchaus nicht das einzige und kaum das wichtigste. Die Gesellschaft beachtet auch den Vermögensgenusz ebenso sehr wie den Vermögenserwerb. Sie schätzt überdem das Familienleben, ganz abgesehen von allen Vermögensbeziehungen, sehr hoch. Sie legt auf die Geselligkeit einen Werth. Sie hat auch für die Cultur, die Litteratur, die Kunst offene Sinne

und lebhafte Theilnahme. Die Gesellschaft ist nicht in dem Grade materiell und egoistisch gesinnt, als die Hinweisung auf den Vermögenserwerb es darstellt; sie hat auch ein ideales und ein gemeinnütziges Streben in sich. Man braucht nur an die unzähligen Anstalten für Arme, Kranke, für Kunst und Wissenschaft zu erinnern, welche freiwillig von der Gesellschaft gegründet und reichlich ausgestattet worden sind, ohne alle Nöthigung des States, um diese Wahrheit thatsächlich bewährt zu finden.

Sechstes Capitel.

IV. Die Stämme.

Wie die Rassen der Menschheit in verschiedene Nationen zerfallen, so theilen sich die Nationen in Stämme. Die Verwandtschaft der Nationen wird zwar dem schärferen Forscher auch in der Sprache, in den Sitten, im Rechte sichtbar. Aber die Nationen selbst, die zu derselben Menschenrasse gehören, verstehen sich nicht mehr, sie sind einander fremd geworden. Dagegen die verschiedenen Stämme Einer Nation fühlen sich durch die gemeinsame Sprache und Sitte zu einer Wesensgemeinschaft verbunden. Dem Bewusztsein der gleichen Nationalität tritt zwar in den Stämmen auch die Besonderheit und Verschiedenheit der Stämme entgegen und scheidet wieder, was in weiterem Kreise zusammen gehört. Aber die nationale Sprache, welcher das Ohr aller Stämme sich öffnet, hält das Gefühl der Volkseinheit und der Verwandtschaft wach. In den Dialekten zeigt sich beides, die Volkseinheit und die Stammesverschiedenheit. Sie verhalten sich zur Sprache, wie die particulären Stammesrechte zum gemeinen Volksrecht.

Die Stämme sind, wie die Nationen selbst, ein Erzeugnisz

der Geschichte, welche die inneren Gegensätze auch massenhaft zur Entwicklung und Erscheinung treibt. Sie sind aber nur Fractionen der Nationen, d. h. sie haben keinen eigenen selbständigen Nationaltypus, sondern sind nur ein eigenthümlich betonter und gefärbter Ausdruck des gemeinsamen Nationalgeistes. In dieser Weise pflanzen sie sich fort und erhalten sowohl ihr besonderes Dasein als die innern Gegensätze, welche auf die Natur der Nation einwirken. Der Mannichfaltigkeit und dem Reichthum des nationalen Lebens ist die Besonderheit der Stämme günstig, der Einheit eines gröszeren nationalen States aber ist sie oft zum Hindernisz geworden. Rom ist durch die innern Kämpfe seiner Parteien, welche ursprünglich sich an Stammesunterschiede anlehnten, stark und mächtig geworden; die Hellenen haben es wegen der schroffen Gegensätze der Stämme nie zu einem festen Gesammtstat bringen können. Die dorische Statenbildung war verschieden von der jonischen und beide wieder von der ätolischen. Auch in der neueren Statenbildung Europas hat der Gegensatz der Stämme stark gewirkt, besonders unter den Deutschen, deren älteste Statenbildung Organisation der Stämme bedeutete. Der mittelalterliche Zug zur Besonderheit fand darin eine reichliche Nahrung, der moderne Zug zur Einheit ein starkes Hemmnisz. Italien und Deutschland haben das erfahren. Freilich wurden in beiden Ländern die alten Stämme früher zerrissen, dort vornehmlich durch die selbständige Ausbildung der Städte, hier vorzüglich durch die Politik der Könige und Sonderung der landesherrlichen Territorien. Aber fortwährend war doch ein Stammesparticularismus in der städtischen Eigenart wirksam und wenn auch seit der Zerschlagung der älteren Stammesherzogthümer die gröszeren Territorien aus Bruchstücken von mehreren Stämmen gemischt wurden, so hatte doch die Eifersucht und Feindschaft der Stämme einen erheblichen Antheil an dem Verfall des deutschen Reichs und die Gegner der deutschen Einheit klammern

heute noch an die Stammesvorurtheile an, um die nationale Entwicklung zu erschweren, wenn es auch nicht mehr angeht, sie zu verhindern.

In dem Stamme ist, wie die Geschichte lehrt, auch ein Ansatz zu einer neuen Volksbildung zu erkennen. Indem sich der Stamm abschlieszt und trennt von der Nation, der er von Natur angehört, kann er mit der Zeit zu einem neuen Volke werden, leichter aber zu einem neuen — freilich meistens kleinen Statsvolke, seltener zu einer neuen Nation. Die letztere Bildung gelingt ihm nur, wenn er sich mischt und in Folge der Mischung auch die Sprache verändert, wie es dem germanischen Stamme der Longobarden in Italien geschehen ist, oder wenn er mit der Zeit seinen Dialekt zu einer besondern Sprache ausbildet, wie die Holländer es gethan haben.

Siebentes Capitel.

V. Kasten. Stände. Classen.

A. Die Kasten.

Innerhalb der Nationen, Völker und Stämme, welche alle räumlich gesondert erscheinen, zeigen sich weitere, aber räumlich verbundene Unterschiede, welche wieder eine statsrechtliche Bedeutung haben; verschiedene feste Schichten in dem Bau der Gesellschaft oder verschiedene Richtungen des Gesammtlebens oder verschiedene Stufen der politischen Bedeutung und Bildung, d. h. Kasten oder Stände oder Classen.

Die Kastenordnung hat ihre wichtigste Anwendung in Indien gefunden, ist aber auch in Aegypten und Persien von Einflusz geworden. Sie gehört vorzugsweise dem alt-

asiatisch-arischen Wesen an. In Europa ist sie niemals heimisch geworden. Aber in Amerika hat sie in dem Gegensatze der weiszen und der farbigen Rassen eine neue Anwendung gefunden. Die Ständeordnung zeigt sich unter sehr vielen alten und neuen Völkern, ihre reichste Ausbildung aber hat sie während des Mittelalters in Europa unter den germanischen Völkern erhalten. Die Classenordnung endlich setzt einen rationell eingerichteten Stat voraus, wie in Asien China, und in Europa Athen oder Rom und manche moderne Staten.

Die Kasten werden betrachtet als ein Werk der Natur, oder als eine unveränderliche Schöpfung Gottes, die Stände erscheinen als ein Erzeugnisz der Völkergeschichte und des Lebensberufs, die Classen endlich sind eine Institution des Stats. In den Kasten offenbart sich die Autorität des Glaubens, in den Ständen die Macht des socialen Lebens, der wirthschaftlichen und Culturverhältnisse, in den Classen die organisatorische Statspolitik. Die Kasten sind nothwendig erblich und unveränderlich, den festen, über einander gelagerten Schichten des Gesteins vergleichbar. Die Stände haben ein Wachsthum, wie die Pflanzen, und eine organische Entwicklung, wie die Nationen und die Staten. Das Erbrecht wird bei ihnen durch die freie Wahl des Berufs geändert oder verdrängt. Die älteren Stände sind noch als Erbstände den Kasten verwandt, die Stände der entwickelteren Civilisation nähern sich als freie Berufsstände den Classen an. Die Classen sind je nach den verschiedenen Zwecken des Stats veränderlich wie künstlerische Zeichnungen.

Die indische Kastenordnung, die wir als Typus der Kasteneinrichtung überhaupt betrachten können, wird in dem Gesetzbuche Manu's als eine Schöpfung Brahma's dargestellt. Dieser Glaube, den Plato seinem idealen Stat durch künstliche Mittel einzupflanzen gewünscht hat, ist bei den Indiern zu voller Wirksamkeit gelangt.

Die oberste Kaste der Brahmanen, in welcher das

arische Blut am reinsten, obwohl auch da nicht völlig unvermischt mit andern Bestandtheilen erhalten blieb, ging nach dem indischen Mythus aus dem Munde Gottes hervor. Sie sind daher auch gleichsam das lebendige Wort Gottes, der reinste und vollste Ausdruck des göttlichen Wesens. Ihnen gebührt die Pflege der Wissenschaft und der Religion. Ihrer Kunde und Sorge ist vornehmlich das Recht anvertraut. Der geringste Brahmane ist als solcher höher zu achten als der König. Sie sind vorzugsweise von göttlicher Natur, und wenn ihnen auch nicht untersagt ist, sich mit weltlichen Aemtern zu befassen und in irdische Geschäfte sich zu mischen, so erhöht doch die Enthaltsamkeit von jedem materiellen Genusz ihre Reinheit.[1] Wer einen Brahmanen mit einem Grashalm schlägt, verfällt der Verdammnisz der Hölle.

Die zweite Kaste, die Kshatryias, aus denen der König hervorgeht, sind von dem Arme Gottes geschaffen. In ihnen ist die Kraft und die äuszere Macht verleiblicht. Sie sind die geborne Krieger- und Adelskaste. Handel zu treiben sind sie zwar nicht verhindert, aber die Waffenübung ist doch ihrer würdiger.

Die dritte Kaste, die Visas oder Visayas, sind aus den Schenkeln Gottes geboren. Ihnen kommen die edlern bürgerlichen Gewerbe zu. Sie sind berufen, Viehzucht, Ackerbau und Handel zu betreiben.

Die vierte dunkelste Kaste endlich, die Sudras, stammen aus den Füszen Gottes. Sie sind die dienende Bevölkerung. Den materiellen Bedürfnissen des Lebens geweiht, sind sie nicht würdig die heiligen Bücher zu lesen.

Die höhere Ehe setzt Ebenbürtigkeit der Ehegatten voraus; indessen kann ein Mann von höherer Kaste wohl eine Frau aus einer niedern heirathen, nicht aber umgekehrt die

[1] Gesetze Manu's II. 162. (herausg. v. A. Loiseleur Deslongschamps. Paris 1833): „Ein Brahmane soll weltliche Ehre wie Gift scheuen und sich nach Verachtung der Menschen sehnen wie nach Ambrosia."

höhere Frau den niedrigeren Mann. Aus den zahlreichen Miszheirathen sind denn aber im Laufe der Zeit arge Miszstände und neue wieder erbliche Miszkasten der Verworfenen und Ausgestoszenen erwachsen. Der Uebergang eines Individuums aus einer Kaste in die andere ist nur in äuszerst seltenen Fällen möglich, die starre Abgeschlossenheit durchaus die Regel. Sogar nach dem Tode wirkt die Kastenordnung fort. Sie beherrscht ebenso das zukünftige Leben wie die Gegenwart, und nur mit viel tausendjähriger Anstrengung kann es in seltensten Fällen sogar einem Kshatriya gelingen, bis auf die göttlichste Stufe des Brahmanenthums sich emporzuschwingen. Jeder Fehltritt aber stürzt leicht aus der Höhe in die Tiefe und dann ist die Wiedererhebung unsäglich schwer.

Wir wissen nun, dasz jener Glaube der Indier auf Irrthum beruht und dasz diese Kastenbildung groszentheils ein Werk menschlicher Geschichte ist. In den Veden noch ist die Erinnerung an eine ältere Periode erhalten, in der es wohl arische Stände, aber noch nicht indische Kasten gegeben hatte. Nur der Gegensatz der drei oberen Kasten, die sämmtlich Arier heiszen, zu den Sudras läszt sich auf einen ursprünglichen Rassengegensatz zweier Völkermassen zurück führen, indem die weissen Arier als Sieger das Land der dunkelfarbigen Sudras eingenommen und sich da als Herren derselben niedergelassen haben, ähnlich wie die weiszen europäischen Colonisten unter der rothen Urbevölkerung in Amerika. Der alte Name der Kaste „Varna“ bedeutet Farbe und beurkundet so den ursprünglichen Gegensatz der Weiszen und der Farbigen. Je höher die Kaste, desto reiner erscheint die weisze Rasse, je tiefer, desto mehr ist sie gemischt mit dem Blut der ursprünglich schwarzen Rasse.[2] Die beiden obern Kasten erheben sich

[2] Vgl. über die Geschichte und das Wesen der indischen Kasten Lassen Indische Alterthumskunde I. S. 801 ff., Gobineau de l'inégalité des races humaines II. S. 135, Benfey Act. Indien in dem Wörterbuch von Guttrie u. Grey, M. Duncker Geschichte d. Alterthums II. S. 12 f.

über die dritte, wie die Aristokratie bei fast allen arischen Völkern über den Demos. Die zuletzt entstandene Erhebung der Brahmanen endlich über die Ritter- und Adelskaste, und sogar über die Könige erklärt sich meines Erachtens nur aus der neuen pantheistischen Brahmareligion, welche die alte Religion der mancherlei Naturgötter geistig überwand, aus dem gesteigerten Gottesbewusztsein der brahmanischen Priester, Weisen und Heiligen, und aus der Energie und Hingebung, mit welcher sie ihrem göttlichen Beruf in allen Gefahren treu blieben und den Königen die irdische Herrlichkeit willig überlieszen.[3]

Die Kastenordnung ist also nur nach und nach aus geschichtlichen Kämpfen und Erlebnissen entstanden. Aber dann bekam sie den festen Ausdruck der unveränderlichen Nothwendigkeit und die religiöse Weihe der Heiligkeit. Sie wurde so sorgfältig durch die ganze Erziehung der heranwachsenden Jugend, durch die festbestimmten religiösen Pflichten, durch alle Einrichtungen des privaten wie des öffentlichen Lebens gepflegt, dasz Niemand mehr eine Abweichung für möglich hielt und die starre Ordnung durch die Jahrhunderte von Geschlecht zu Geschlecht überliefert wurde.

Die Kastenordnung ist nicht eine Einrichtung des Stats, nicht ein Bestandtheil der Statsverfassung. Vielmehr ist der Stat in die Kastenordnung eingefügt und derselben untergeordnet. Sie ist eine allgemeine, alle Verhältnisse beherrschende, in Ewigkeit wirkende Weltordnung. Um deszwillen ist die höhere Statenbildung so lange unmöglich, als der Stat der Kastenordnung zu dienen gezwungen ist. Er kann sich nicht frei dem eigenen Lebensprincip gemäsz entwickeln. Wie soll sich die politische Idee verwirklichen, wenn ihr starre, unveränderliche Massen, die ein höheres Gesetz scheidet und gefangen hält, widerstreben. Was hat die Stats-

[3] Ich habe diese Ansicht näher begründet in der Schrift: Die Altasiatischen Gottes- und Weltideen, S. 29 f.

autorität zu bedeuten, und wie können die statlichen Nöthigungsmittel wirken, wenn ihnen der Glaube der Regierten entgegen steht, dasz der Gehorsam gegen die Statsgewalt auf Tausende von Jahren Unglück und Leiden über den Folgsamen bringt?

Wohl gebührt dem Erbrecht im State eine hohe Bedeutung. Es bewahrt den innern Zusammenhang zwischen der Vergangenheit und der Zukunft, es befestigt die Stätigkeit — gleichsam den Knochenbau — des über das Leben der einzelnen Menschen hinausreichenden Statskörpers. Aber wo es absolut und ausschlieszlich das öffentliche Recht beherrscht, da werden die beszten Kräfte gebunden und gelähmt. Der Stat wird zuletzt zur Mumie, welche die Züge des vergangenen Lebens künstlich zu erhalten sucht, aber nicht den Ausdruck des Todes verbergen kann.

Die Kastenordnung verhärtet und potenzirt die Unterschiede unter den Volksschichten. Eher noch können sich in ihr die oberen aristokratischen Kasten befriedigt fühlen, welche sie mit erblichen Vorrechten reichlich ausstattet. Um so härter drückt sie die mittleren und untersten Schichten. Sie brandmarkt die Zurücksetzung und Erniedrigung derselben mit dem Mal der Verachtung und läszt dem Einzelnen keine Hoffnung, aus den Banden frei zu werden, in denen sie ihn gefangen hält. Sie steigert die Autorität der obern und sie zerstört die Freiheit der untern Classen. Eine relative Vollkommenheit der einzelnen Berufszweige, selbst eine bewundernswürdige Geistesthätigkeit der obersten Kreise ist mit ihr wohl verträglich. Aber indem sie die Blutsüberlieferung und die rassenmäszige Tradition zum obersten Gesetze macht, verneint sie alle individuelle Freiheit, welche über die ererbten Schranken hinausstrebt. Sie hat religiöse Einsiedler, grosze Philosophen, ausgezeichnete Dichter, tapfere und groszherzige Helden, treffliche Väter und Söhne, geschickte Arbeiter hervorgebracht, aber niemals grosze Statsmänner, und nirgends hat sie freie Völker geduldet.

Alle ihre Institutionen sind auf die Erhaltung der Lebensordnung berechnet, keine haben den Fortschritt des Lebens zum Zwecke. Die Ruhe ist ihr Ideal, die Bewegung ihre Gefahr. Das Leben in ihr ist nur Wiederholung, nichts Neues, ein Rad, das sich ewig in gleicher Weise und an derselben Stelle um dieselbe Achse dreht. Das Leben selbst hat so wenig Werth; und wir begreifen es, wie zuletzt die buddhistische Sehnsucht nach der Endigung dieses ewigen Einerleis, die Lehre von der Selbstauflösung in das Nichts, als der wahren Befreiung aufkommen und zahlreiche Anhänger finden konnte. Die indische Civilisation ist die Blüthe und die Frucht der indischen Kastenordnung. Aber so fest diese begründet war, sie vermochte jene Civilisation doch nicht auf die Dauer vor dem innern Verfall zu bewahren, und die indische Selbständigkeit nicht vor feindlicher Eroberung und Unterwerfung zu schützen.

Der heutige indische Stat erträgt die noch vorhandenen Reste der Kastenordnung nur wie ein ererbtes Leiden; er setzt dieselbe nicht mehr als die wahre Weltordnung voraus und erbaut von dem englischen Geiste bestimmt, seine Einrichtungen auf ein anderes Fundament.

Achtes Capitel.

B. Die Stände.

Ueberall unter den europäischen Völkern finden wir statt der Kasten Stände. Wie jene sind auch diese eine organische Gliederung und Ordnung der verschiedenen Bestandtheile eines Volkes. Aber die Stände unterscheiden sich von den Kasten dadurch, dasz sie sich der Bewegung der Geschichte hingeben und eine Entwicklung haben. In Europa vorzüglich sind die

Kasten zu Ständen geworden und haben eine reiche Geschichte und mannigfaltige Gestaltungen und Umwandlungen erlebt.

Die älteste Form der Stände erinnert noch sehr an die Kasten. In der ersten Zeit waren die Stände noch regelmäszig Erbstände, und die Eigenschaften, welche den Ständen zugeschrieben wurden, deuten auf eine innere Verwandtschaft mit dem indischen Kastensysteme. Selbst die mythischen Vorstellungen von der göttlichen Erzeugung der Stände sind ganz ähnlich. Nach der Edda erzeugte der Gott Rigr auf seinen Wanderungen zuerst den Thräl, den Stammvater der dienenden Bevölkerung, dann in besserem Hause den Freien Karl, den Stammvater der freien Bauern, zuletzt den Edeln Jarl, den er die Spiesze werfen und die Lanzen schwingen lehrte und dem er das heilige Geheimnisz der Runen vertraute. Auch diese Stände waren in Farbe und Körperbau verschieden, am glänzendsten weisz, mit hellem Haar und leuchtenden Wangen die Edeln, von häszlichem Gesicht und knotigen Gelenken die Knechte.

1. Mit der Kaste der Brahmanen läszt sich der gallische Stand der Druiden, welchen ebenfalls das Priesterthum, die Wissenschaft und die Rechtskunde zukommt, vergleichen,[1] obwohl auch sie, mehr aber noch die vorchristlichen Priester der Germanen — ihr Name Godi ist ebenso von Gott abgeleitet, wie die Bezeichnung der Brahmanen von Brahma — mit dem nationalen Geschlechtsadel näher verwandt bleiben. Eine gröszere Aehnlichkeit mit der Brahmanenkaste hat die mittelalterliche Erhebung eines besondern christlichen Priesterstandes, des Klerus.

2. Der alte Adel aber, den wir in der frühesten Geschichte

[1] *Caesar* de Bello Gall. VI, 13: „Illi rebus divinis intersunt, sacrificia publica ac privata procurant, religiones interpretantur. Ad hos magnus adolescentium numerus disciplinae causa concurrit, magnoque ii sunt apud eos honore. Nam fere de omnibus controversiis publicis privatisque constituunt.“

überall in Europa finden, ist durchgehends Erbadel und hat gewöhnlich die wichtigsten Funktionen der beiden obersten Kasten in sich vereinigt. Die Erblichkeit des Uradels wird gewöhnlich schon durch die Sprache bezeugt. Die griechischen Eupatriden und die römischen Patricier sind schon um ihrer Abstammung willen von edeln Vätern so benannt, die germanischen Adalinge haben ihren Namen von dem Geschlechte (adal), von dem sie ihr Blut erbten.[2] Auch die Lucumonen der Etrurier und die gallischen Ritter waren Erbadel. Die obersten Adelsgeschlechter, die fürstlichen Familien suchte die alte Sage überdem mit besonderer Vorliebe von unmittelbarer Erzeugung der Götter oder der Heroen abzuleiten und durch die Annahme göttlichen Blutes zu ehren Diesem Uradel kommt gewöhnlich das Priesterthum und die Wissenschaft von den göttlichen Dingen, ihm auch die Kunde und Pflege des Rechtes zu. Die höhern obrigkeitlichen Aemter werden aus ihm vorzugsweise bestellt; und in der Kriegsverfassung nehmen die Edeln durchweg einen hohen Rang ein. Dagegen sind ihnen die bürgerlichen Gewerbe meistens verschlossen. Gewöhnlich haben sie hörige Leute in ihrem Schutze und in ihrem Dienste, und sind auch im Privatrecht durch ihre Gutsherrschaft ausgezeichnet. Sie lieben es auf Burgen zu wohnen, und suchen auch in den Städten die Höhen aus.

Diese charakteristischen Züge finden sich mit geringen Abweichungen in der historischen Jugendzeit der europäischen Völker wieder. Je weiter wir in die Vorzeit hinauf steigen, desto ähnlicher erscheint diese religiös-politische Institution.

3. Die Gemeinfreien bilden bei Griechen, Römern und Germanen den eigentlichen Kern des Demos und des Volkes. Ihnen gebührt das Volks- und Landrecht in vollem Masze. Auf ihnen vornehmlich beruht die Kraft des States. Der Adel hebt sich über sie empor, aber nicht wie die höhere indische

[2] Sehr gut darüber Schmitthenner Statsrecht. S. 31. u. 103.

Kaste über die niedere als ein grundverschiedenes Wesen, sondern als ein wesentlich in demselben Volksrechte wurzelnder und mit den Freien verbundener, wenn auch hervorragender und ausgezeichneter Stand.

Die Gemeinfreien sind in der ältesten Zeit regelmäszig Grundeigenthümer und Ackerbauer. Als solche zeigen sich die Geomoren in der athenischen Verfassung zu Theseus Zeit, die gewöhnlichen Spartiaten, die römischen Plebejer, die Freien aller germanischen Stämme, bei denen freie Geburt und freies Gut einer besondern Achtung in dem Rechtsorganismus genieszen. Auch mit dem Handel, obwohl anfangs weniger gerne, beschäftigen sich die Freien. Ihre Lebensweise ist somit der der Visas wohl zu vergleichen. Aber durch die Waffenfähigkeit — sie voraus bilden die Massen des Fuszvolks — werden sie in öffentlicher Ehre höher als diese gehoben, und in der Gemeinde üben sie auch je nach der besondern Verfassung politische Rechte aus.

Als Freie sind sie zwar der Obrigkeit unterthan, aber nicht einem besondern Herrn zugehörig. Schutzherrschaft kommt ihnen anfangs wohl nicht zu, aber Eigene können sie besitzen. Auch ihr Stand ist ursprünglich ein Erbstand. In der Regel wird man als Freier (ingenuus) geboren.

4. Endlich werden wir mancherlei Spuren eines freilich schon in diesen ersten Zeiten offenbar in der Auflösung begriffenen und daher etwas räthselhaften Standes von hörigen Leuten gewahr, welchem wie den indischen Sudras die niedern Handthierungen des Lebens zukommen. Zuweilen besteht er ebenfalls aus unterworfenen Landbewohnern, aber durchweg nur von derselben Rasse, wie die Sieger, zuweilen kommen die armen Leute durch spätern Herrendruck und wirthschaftliche Verschuldung in die dauernde Abhängigkeit. Dahin gehören die Pelaten und Theten in Griechenland, die Clienten der Römer, der Gallier, der Britten, die Liten der Germanen. Sie haben einen Mund- und Schutzherrn, bei den Griechen

Prostates, bei den Römern Patronus genannt. Sie gehören zum Volke und sind nicht den Eigenen gleich zu stellen, aber ihre Freiheit, ihre Rechte, der Werth, der ihnen beigemessen wird, sind geringer als die des echten Freien. Von ihnen werden auch vornehmlich die Handwerke betrieben. Freigelassene Knechte gelangen meist in ihren Stand.

Die Geschichte dieser Stände ist mit der Geschichte der einzelnen Staten aufs engste verwoben; die Veränderungen und Umwälzungen in den Verfassungen sind sehr häufig nur die Wirkung und der Ausdruck der vorher oft wenig bemerkten innern Umgestaltung der ständischen Verhältnisse und Begriffe.

Die ganze Rechtsbildung hatte während des Mittelalters einen ständischen Ausdruck und eine ständische Färbung bekommen. Wie jeder Stand seine eigene Tracht, so hatte jeder Stand auch sein besonderes Recht und eine ihm eigene Rechtspflege. Der Klerus lebte nach kanonischem Recht, die Fürsten nach Herrenrecht, die Ritter hatten ihr Lehensrecht, die Dienstleute ihr Dienstrecht, für die Bürger galt das Stadtrecht und für die Bauern das Recht der Weisthümer und das Hofrecht.

Ebenso war der Statsverband durch den Gegensatz der Stände zerklüftet und bedingt. Die Stände selber änderten sich aber im Verlauf der mittelalterlichen Geschichte. Aus Geblüts- und Erbständen wurden sie mehr und mehr Berufsstände. In den späteren Jahrhunderten unterschied man hauptsächlich vier Stände: 1) den Klerus, 2) den Adel, 3) den Bürgerstand oder dritten Stand, 4) die Bauern. Eine herrschende politische Stellung kam vorzüglich den beiden ersten, aristokratischen Ständen zu. Der dritte rettete die bürgerliche Freiheit. Der vierte war machtlos und wurde beherrscht.

Die Institution dieser vier mittelalterlichen Stände ist zu Ende des Mittelalters verfallen und grösztentheils aufgelöst worden. Aber einzelne Reste derselben ragen noch wie altes

heiligen Reichs Gehorsam gegen die Gesetze, die kaiserliche Regierung und die kaiserlichen Gerichte. Die Kleriker konnten sich höchstens von den Kaisern einzelne Privilegien erwerben. Ihre Unterthänigkeit war zweifellos.

Auch die fränkische Monarchie hielt noch fest an der Unterordnung der Bischöfe und Priester unter die Hoheit des Königs, die Reichsgesetze und die Reichsgerichte, obwohl die Statsmacht beschränkter und die Selbständigkeit der Kirche gröszer geworden war. Nur ganz allmählich breiteten sich unter den germanischen Fürsten die kirchlichen Immunitäten aus, anfangs eher aus frommer Gunst und Gnade der Könige, als kraft des anerkannten Kirchenrechts, das nun anfing, die eigene Autorität in stolzem Aufschwung zu erheben. Nur Schritt vor Schritt und nicht ohne Widerspruch und Widerstand wurden die kirchlichen Rechte erweitert, nicht allenthalben in gleicher Ausdehnung.

Aber auch die Interessen verbanden den Klerus aufs engste mit der Laienordnung und dem Stat. Das Oberhaupt der Kirche selbst, der römische Papst, erwarb während des Mittelalters eine statliche Herrschaft über das sogenannte Patrimonium Petri. Es entstand zum Theil durch königliche Verleihung zum Theil durch Vergabung anderer Fürsten, theilweise sogar durch Eroberung ein von Geistlichen regierter Kirchenstat. Die höchste geistliche Autorität war daher in Rom und dem römischen Gebiet mit der weltlichen Souveränetät verbunden. Die Päpste waren nicht blosz als oberste Bischöfe berufen, die Interessen der Kirche auch dem Kaiser und den Staten gegenüber zu vertreten, sondern zugleich als vornehmste italienische Fürsten in die Interessen der italienischen Politik tief verflochten. Es war das freilich, nach dem Urtheile Machiavellis, das Unglück Italiens. Nicht mächtig genug, Italien unter ihrer Statshoheit zu einigen, waren sie stark genug, die Spaltungen der Parteien zu unterhalten. Sie vermochten nicht, Italien vor dem Einbruch feindlicher Heere zu

schützen, aber sie waren immer bereit, fremde Mächte zu ihrem Schutze herbei zu rufen, wenn ihre Politik dieser Hülfe bedurfte. Sie erhoben Rom wieder zur vornehmsten Stadt der Christenheit und schmückten Rom mit Kirchen und Kunstwerken, aber die begabten Römer blieben unter ihrer kirchlichen Regierung und Zucht in weltlichen Tugenden und Vorzügen hinter den Bürgern der italienischen Republiken zurück. Der Kirchenstat ward nicht zum Vorbilde, sondern zum Zerrbilde der civilisirten Statenbildung. Die moderne Welt weisz nun, dasz das geistliche Regiment untauglich ist für die gesunde Statsleitung und die Römer selber errangen von der Säcularisation des Kirchenstats die Verbesserung ihrer politisch verkommenen Zustände.

Nächst Italien hat Deutschland voraus die politische Macht der geistlichen Fürsten erhoben. Schon in der fränkischen Monarchie nahmen die Bischöfe eine hervorragende Stellung ein auf den fränkischen Reichstagen, bald in Gemeinschaft mit den weltlichen Groszen, insbesondere den Gaugrafen, als Versammlung der Majores oder Seniores, bald ohne diese in kirchlichen Versammlungen.

Die Mischung mit weltlicher Macht und Würde trat aber nirgends entschiedener zu Tage, als in der Verfassung des deutschen Reichs. Da finden wir unter den sieben Kurfürsten drei geistliche, die Erzbischöfe von Mainz, Cöln und Trier, und bei den Königswahlen geht der Kurfürst von Mainz als Erzkanzler für Deutschland voraus mit seiner Stimme. In dem Kurcollegium nehmen sie die ersten Plätze ein. Zugleich sind sie Landesfürsten und ihre Länder als Kurländer erlangen am frühesten beinahe souveräne Selbständigkeit.

Daneben gibt es eine grosze Anzahl von Erzbischöfen, Bischöfen und Aebten, welche in einem bestimmten Gebiete die Rechte der Landeshoheit erworben haben und auf den Reichstagen Sitz und Stimme haben, entweder als wirkliche Reichsfürsten eine Virilstimme, wie z. B. die Erzbischöfe

von Bremen, Magdeburg und Salzburg, die Bischöfe von Würzburg, Augsburg, Basel u. s. f. oder doch an einer Curiatstimme einen Antheil haben, indem sie auf den sogenannten Prälatenbänken, die hinwieder den Grafenbänken entsprechen, zusammensitzen. In der Heerschildsordnung der Rechtsbücher nehmen die geistlichen Fürsten den nächsten Rang nach dem Könige ein, dem der erste Heerschild zukommt. Die weltlichen Fürsten, obwohl in der Reichsverfassung jenen wesentlich gleichgestellt, haben erst den dritten Heerschild, weil sie unbedenklich Vasallen jener werden, aber es nicht schicklich wäre, dasz der geistliche Fürst zum Vasallen des weltlichen Fürsten würde. Vergeblich wurde in dem groszen Investitur-Streit zwischen den Päpsten und den sächsischen Kaisern der Vorschlag gemacht, die Kirchenfürsten sollten auf das weltliche Fürstenthum verzichten und nur der Kirche ihr Leben widmen. Die deutschen geistlichen Fürsten wiesen diese Zumuthung selbst des Papstes mit Unwillen zurück. Damit aber war auch in Deutschland die Verbindung der geistlichen Aemter mit den statlichen Aemtern und politischen Interessen gegeben. Es war unmöglich, den herrschenden Klerus auszerhalb des States zu stellen, wenn er im State weltliche Herrschaft üben wollte.

Wie in der Reichsverfassung so war es auch in der Landesverfassung. Auch da bildeten die dem Lande angehörigen Prälaten (Bischöfe, Aebte, Stiftspröbste, geistliche Ordensmeister) einen besonderen zu den Landtagen berechtigten Stand, sei es indem sie eine eigene Prälatencurie besetzten oder gemeinsam mit dem Adel (Herren und Ritterschaft) tagten, und besaszen auf ihren Grundherrschaften eine mehr oder weniger ausgedehnte Gerichtsbarkeit. Die grundherrliche Stellung war regelmäszig die Grundlage ihrer landständischen Rechte. Wenn sie daher auch ihre persönliche Freiheit von Kriegspflicht und Steuer behaupten konnten, für ihre Ministerialen und bäuerlichen Hintersassen, welche durchweg Laien waren, konnten sie

doch nicht dieselben Ansprüche erheben. Das Land bedurfte ihrer Steuern, und der Landesfürst als Lehensherr verlangte auch von ihnen die Stellung von reisigen Reitern.

Ein Vorzug der geistlichen Aristokratie vor der weltlichen war es, dasz sie nicht an das ererbte Geblüt gebunden war, sondern auf individueller Bildung und Wahl beruhte. Der Sohn eines Handwerkers konnte Papst, der Sohn eines Bauern Erzbischof werden.[1]

Mit der Zeit aber wurde der klerikale Vorrang und die aristokratische Macht der geistlichen Fürsten und Prälaten erschüttert und zu Fall gebracht. Einen furchtbaren Stosz erlitt die verweltlichte Kirche durch die deutsche Kirchenformation des sechszehnten Jahrhunderts. Soweit der Protestantismus sich ausbreitete, wurden die geistlichen Fürstenthümer säcularisirt, die bischöflichen Aemter beseitigt, die Klöster aufgehoben, die geistlichen Orden aufgelöst. Vor der Reformation saszen auf den deutschen Reichstagen drei geistliche Kurfürsten, drei andere Erzbischöfe und einunddreiszig Bischöfe. Nach dem westphälischen Frieden ist die Zahl vermindert auf drei Kurfürsten, einen Erzbischof (Salzburg) und zwanzig Bischöfe. Es gibt nur noch eine schwäbische und eine rheinische Prälatenbank. Der ganze Norden und ein guter Theil des Südens hat sich der geistlichen Herrschaft entwunden.

Die Säcularisation war aber auch in den katholisch gebliebenen Ländern nur vertagt, nicht beseitigt. Den zweiten Stosz der Revolutionskämpfe zu Anfang unseres Jahrhunderts hielt die geistliche Herrschaft nirgends in Deutschland aus. Auch die linksrheinischen Kurfürsten wurden von dem Sturme weggeblasen und ihre Länder dem französischen State ein-

[1] Papst Gregor VII., selber der Sohn eines Zimmermanns, hat das Princip klar ausgesprochen: „Rom ist grosz geworden unter den Heiden und unter den Christen, quod non tam generis aut patriae nobilitatem, quam animi et corporis virtutes perpendendas adjudicaverit.“ Vgl. Laurent Étud. sur l'hist. VII. S. 335.

verleibt. Die Länder der übrigen geistlichen Fürsten wurden zur Entschädigung verwendet für weltliche Dynastien und mit deren Ländern verbunden. Mit dem Untergang des Reichs verloren die geistlichen Herren ihre reichständische Stellung und die Prälaten konnten nur in einzelnen Ländern eine unsichere Stellung in den verkommenen Landständen behaupten. Die bischöfliche Würde wurde nun seit vielen Jahrhunderten zuerst wieder ein rein-kirchliches Amt, ohne statliche Macht. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit ging rasch ebenso ihrem Untergang zu, wie vorher die geistliche Landeshoheit.

Aber indem der katholische Klerus so seine weltliche Hoheit und Macht einbüszte, konnte er nicht etwa nun das Ideal des Mittelalters realisiren. Das Selbstgefühl des modernen Stats duldete keine Ueberordnung mehr der Geistlichen über die Laien, und verlangte nun umgekehrt Gehorsam gegen die Gesetze, und die verfassungsmäszigen Statsgewalten von Jedermann. Die Zeit der kirchlichen Immunitäten und des kirchlichen Sonderrechts war ebenfalls vorüber. Das gleiche Landesrecht erstreckte sich ohne Unterschied über Geistliche und Laien. Sie alle wurden derselben Gerichtsbarkeit unterworfen.

Eine ähnliche Entwicklung nahm der Klerus in England und in Frankreich. In diesen Ländern hatte die Geistlichkeit niemals eine in dem Grade landesherrliche Stellung erworben, wie in Deutschland. Das weltliche Statsgefühl war auch der Geistlichkeit gegenüber in dem englischen Parlamente und in dem französischen Königthum stärker vertreten. Aber eine reichsständische Stellung hatte der Klerus in beiden Ländern; in England saszen die Bischöfe mit den weltlichen Lords zusammen im Oberhaus; in Frankreich bildete der Klerus einen besondern, den ersten Reichsstand. Dort wirkte die Reformation, hier die Revolution entscheidend auf die Rechte des Klerus ein. Die mittelalterlichen Immunitäten verschwanden vor der gemeinen und gleichen Rechtspflicht. Als die von Ludwig XVI. berufenen États généraux 1789 in Paris zu-

sammentraten, da gab der Klerus seine Sonderstellung freiwillig auf und trat noch vor dem Adel in die allgemeine Nationalversammlung ein, welche nur ein freies Bürgerthum, aber nicht mehr die mittelalterlichen Stände repräsentirte.

Damit aber war der mittelalterliche Stand des Klerus überall aufgelöst. Die grosze Scheidung des Klerus und der Laien hatte ihre Wirksamkeit verloren. Der Stat erkannte sie für seine Rechtsordnung nicht mehr an. Die Masse der Geistlichen ging in die groszen Bürgerclassen über, die wenigen hohen Würdenträger der Kirche vermischten sich mit der weltlichen Aristokratie.

Zehntes Capitel.

2. Der Adel.

A. Der französische Adel.

Auch in dem alten Rom hatte es ursprünglich einen erblichen Geschlechtsadel gegeben, das Patriciat: aber es war derselbe schon früh durch die inneren Parteikämpfe der Römer in eine politische Aristokratie umgebildet worden, welche nicht mehr auf der vornehmen Abstammung, sondern auf dem freien Volkswillen zu den öffentlichen Aemtern der Stadt beruhte.

Es gab in Rom auch in den letzten Jahrhunderten der Republik und in der Kaiserzeit einen hohen Reichsadel von politischer Natur, die senatorischen Familien. Die alten patricischen Geschlechter, welche indessen zur Zeit von August bis auf 50 Familien ausgestorben waren und nur sehr selten einen Zuwachs erhielten — die kaiserlichen Familien waren von Rechts wegen immer patricisch — mochten factisch, wenn auch nicht mehr rechtlich, noch den Kern derselben bilden,

indem der alte Glanz des Namens, die herkömmliche Vertrautheit mit den Statsgeschäften, häufig auch groszes Vermögen und ihre persönlichen Verbindungen ihnen das Ansehen verliehen, welchem sie die Aufnahme in den Senat verdankten. Aber auszer ihnen wurde die hohe Aristokratie stets erneuert und erfrischt durch hervorragende Männer, welche als Kriegsführer, Statsmänner, Redner, Rechtsgelehrte oder in anderer Weise sich auszeichneten, und denen in den Zeiten der Republik öffentliche Aemter, welche die Aufnahme in die Listen der Senatoren begründeten, übertragen, oder die später von den Kaisern in den Senat berufen wurden. Das politische Verdienst und die nationale Auszeichnung waren somit zum Princip des spätern römischen Adels erhoben worden, in welchem selbst in den Zeiten der Entartung und des Verfalls noch immer ein Rest der alten Freiheit und Würde erhalten blieb.

Die berühmte Rede von Mäcenas über den Principat ist ein vortrefflicher Ausdruck der Grundgedanken, welche römische Statsmänner von der Aristokratie in der Kaiserzeit hatten. Der Freund des Kaisers gibt demselben den Rath, den Senat, in den die Wirren der Bürgerkriege viele untaugliche Männer hineingebracht, zu reinigen und durch neue sorgfältige Ernennungen zu ergänzen. Er empfiehlt, keinen Senator um seiner Armuth willen auszustoszen, sondern eher unvermögliche, aber taugliche Männer mit dem nöthigen Vermögen auszustatten. Bei der Auswahl der neuen Senatoren möge der Kaiser nicht blosz auf Italien, sondern ebenso auf die Bundesgenossen und selbst die Provincialen Rücksicht nehmen, und je die Ersten aus allen Völkern des Weltreiches, die durch Geschlecht, Tugend oder Reichthum als die Führer des Volkes gelten, um sich her versammeln, und ihnen die Theilnahme an der Sorge für den Stat und an der Weltherrschaft eröffnen. Je mehr angesehene Männer so in Rom zum Senate versammelt werden, desto besser werde für das Bedürfnisz des States und die Treue der Provinzen gesorgt sein.

Als eine niedere Aristokratie bezeichnet er die vornehmlich durch Reichthum ausgezeichnete Ritterschaft, welche in ähnlicher Weise aus den angesehenen Männern von zweitem Range zu bilden sei. Damit auch die Söhne der Senatoren fähig werden, den Rang der Väter später einzunehmen, fordert er eine ihres Standes würdige Erziehung in den Wissenschaften und den Waffen.[1]

Die Geschichte des französischen Adels ist sehr wechselreich. Wir können folgende Perioden unterscheiden, von denen jede ihren besondern Charakter hat.

1. Der Merowingischen Zeit (481 bis 752) gehört die Begründung des französischen Adels an. Auffallender Weise sind die Spuren eines alten fränkischen Geschlechtsadels nur unsicher. Dagegen bildete sich damals ein persönlicher Treuadel aus, welcher seine Entstehung vorzugsweise dem Verhältnisse zu dem Könige zu verdanken hatte. Es mochten zwar die alten Adelsgeschlechter auch hier vorzugsweise bedacht worden sein. Aber auszer ihnen wurden auch andere freie Franken und Germanen von dem Könige unter die Antrustionen aufgenommen, und selbst Romanen erhielten als „Gäste des Königs“ (convivae regis) ähnlichen Rang. Es sind sogar die Beispiele nicht ganz selten, dasz Personen von ganz niederer Geburt, vormalige Sclaven und Hörige, zu den höchsten Aemtern im Reiche und daher unter die Magnaten emporstiegen.

Dieser Adel war somit aus sehr gemischten Bestandtheilen erwachsen. Er war mindestens in seiner Mehrheit, wie Schäffner[2] näher nachgewiesen hat, kein Erb- sondern ein persönlicher Dienstadel, dem Könige durch den Eid der Treue verbunden. Das erhöhte Wergeld, dessen er genosz, war ein Zeichen und eine Folge der höheren Werthschätzung, die man seinen Gliedern beilegte. Im übrigen hatte er wenig privat-

[1] Dio Cass. 52.

[2] Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs I. S. 217 fg.

rechtliche Vorzüge. Politisch aber war er ausgezeichnet theils durch die Verbindung der Eigenschaft eines Antrustio mit den hohen Reichsämtern, Hofstellen und kirchlichen Würden, theils durch die Theilnahme an dem Rathe des Königs und die hervorragende Stellung auf den Nationalversammlungen und Reichstagen. Romanische und germanische Elemente sind in dieser Adelsinstitution ebenso gemischt, wie in den Personen, welche zu diesem Adel gerechnet wurden.

Indessen war der germanische Charakter doch überwiegend, und kam immer mehr zur Herrschaft. Diesem Charakter gehört einerseits die persönliche Treuverbindung mit dem Könige (trustis dominica) an, welche sich durch die Familiensitte und dem Familieninteresse gemäsz fortpflanzte, und sich weiter auf die Vasallen anderer Herren (Seniores) verzweigte, andererseits die Ausstattung der Magnaten mit königlichen Beneficien, meistens in Grundstücken bestehend, welche der König ihnen verlieh. In diesen beiden Beziehungen vornehmlich wurzelt das spätere Lehenswesen.

2. Die Periode der Karolinger (752—987).

Der Wechsel der königlichen Dynastie war groszentheils das Werk einer Adelsrevolution. Die karolingischen Hausmeier wuszten sich als Stellvertreter des Königs und Herzogs an die Spitze des mächtigen und kriegerischen Adels zu setzen. Als Führer desselben begünstigten sie das Streben der Edeln, sich in ihrem Grundbesitze zu befestigen. Mit ihrer Hülfe verdrängten sie dann die entarteten Scheinkönige.

Diese Bewegung hatte, worauf Guizot[3] aufmerksam gemacht, vornehmlich in dem nördlichen Theile von Frankreich, in welchem die Germanen vorherrschten, und welcher eben deszhalb im Gegensatze zu dem „romanischen Frankreich“ des Südens „deutsches Frankreich“ (Francia Teutonica) genannt wurde, in Austrasien nachhaltige Unterstützung gefunden.

3 Essais sur l'histoire France. S. 52 ff.

Neustrien, wo auch der Adel stärker mit Romanen gemischt war, wurde von dem Impulse fortgerissen. Aus diesem Grunde erhielt der französische Adel nun ein bestimmtes germanisches Gepräge.

Der Amts- und Dienstadel wurde mehr und mehr Lehensadel der Barone, Seniores und Vasallen, von denen jeder in seinem Kreise sich als selbständigen Herrn fühlen lernte. Die Zeit der Karolinger ist die Zeit des Ueberganges aus der königlichen Beamtenhierarchie in die selbstherrliche Herrschaft der Seigneurs, und auch die Erblichkeit des Adels kam allmählich wieder auf, in Verbindung mit der zugestandenen Erblichkeit der Beneficien.

3. Die höchste Ausbildung und Macht erlangte und besasz der neue Lehensadel in der dritten Periode der Kapetinger (987 bis auf Ludwig den Heiligen 1226).

Karl der Grosze hatte noch die Einheit des States aufrecht zu halten und die königliche Macht zu stärken gewuszt. Aber unter seinen Nachfolgern zerfiel die fränkische Weltmonarchie in mehrere von einander unabhängige Staten, und in dem französischen Reiche selbst nahm die Selbständigkeit der Aemter und der Lehen fortwährend zu. Schon Karl der Kahle war genöthigt[4] die Erblichkeit der Grafenämter und der Reichslehen für die Söhne der Vasallen anzuerkennen, und den nämlichen Grundsatz auch auf die Söhne der Aftervasallen auszudehnen. In kurzem wurde auch den Seitenverwandten ein Erbrecht in die Lehen zugestanden.

Nur in der Kirche erhielt sich das Princip des individuellen Amtsadels, im State verwandelte sich derselbe in einen feudalen Erbadel. Ueber ganz Frankreich breitete sich so in mannichfaltigen Abstufungen und Formen die Herrschaft erblicher Seigneurs aus. Ein Theil derselben besasz die volle obrigkeitliche Gewalt in allen wesentlichen Beziehungen

[4] Capit. Caroli V. a. 877. P. III. 542. c. 3.

zu eigenem Rechte, und erkannte nur eine sehr beschränkte oberlehensherrliche Gewalt des Königs über sich an. Diese Seigneurs können als der hohe Adel bezeichnet werden. Zu ihnen gehören die Herzoge, die Grafen, die Vicomtes, die Barone; die meisten unter ihnen waren Kronvasallen, einige auch Vasallen der Herzoge und Grafen, nur sehr wenige Allodialherren ihres Gebietes. Die hohe Gerichtsbarkeit gehörte ihnen zu, sie standen an der Spitze der Militärverfassung, die nun ganz ihres früheren volksmäszigen Charakters entkleidet zu Lehen- und Ritterdienst geworden war. Was sie hinwieder dem Könige zu Kriegsdiensten zu leisten hatten, war genau begrenzt und normirt. Der König durfte nur mit ihrer Zustimmung Gesetze erlassen, nur so weit sie es verstatteten, Steuern erheben. In derselben Weise erlieszen sie in ihrem Gebiete Landesordnungen, und verlegten Steuern mit Zustimmung und Einwilligung ihrer Vasallen. Wer in ihrer Herrschaft wohnte, muszte ihnen Treue (fides), die Vasallen überdem Hulde (homagium) schwören (foy et hommage); er war ihr Unterthan. Die politische Statshoheit war so zerklüftet in eine grosze Anzahl mit privatrechtlichen Elementen versetzter, nur sehr lose verbundener Erbherrschaften. Der hohe Adel war nicht mehr ein hervorragender Stand des Volkes, noch war sein Wesen in der Treue und den Diensten zu erkennen, die er dem Könige schuldete. Seine Hauptbedeutung war vielmehr die, dasz er zu beschränkten gröszeren und kleinen Lehensfürsten und Landesherrn aufgestiegen war. Er hatte die Souveränetät erlangt.[5]

Dieselben Erscheinungen wiederholten sich in den untern Stufen des niedern Adels. Dieser war vorzüglich aus zwei Wurzeln erwachsen, einmal aus dem ritterlichen Berufe, sodann aus dem Hofdienste. Anfänglich war es der Beruf, welcher

[5] Es ist das der alte Sprachgebrauch. Beaumanoir XXXIV. 41: „Cascuns barons est *souverains* en *sa baronnie*. Voirs est que li *rois* est *sourrains par desor tous*."

die Ehre derer hob, die sich ihm weihten, und als Ritter oder Dienstleute einem Herrn zu besonderer Treue verbunden wurden. Waren die erstern gröstentheils Freie, so fanden sich dagegen unter den Ministerialen auch viele ursprünglich hörige Leute.

Aber auch dieser Berufsadel wurde mit der Zeit zu einem erblichen Lehensadel. Die Ritter bekamen Lehengüter, die sich in ihrem Geschlechte vererbten, die Dienstleute wurden mit Hoflehen ausgestattet. Als begüterte Männer (riches oms) unterschieden sie sich von der Rotüre, als Vasallen standen sie ihren Seigneurs nahe. Wie diese von altersher Tafelgenossen des Königs (convivae regis) waren, so galt es im Mittelalter als ein Grundsatz des Feudalrechts: die Ritter sind Tafelgenossen der Herren.[6] Ihre Kriegs- und Hofdienste waren mit den Gütern verbunden, wie die Hoheitsrechte der Seigneurs mit den Grundherrschaften. Auch ihnen kam eine — zwar beschränktere — Grundherrlichkeit zu; sie waren gewöhnlich hinwieder niedere Gerichtsherren über die Unterthanen ihrer Lehensherrn, welche durch sie mit demselben vermittelt wurden. Ihr Stand schlosz sich mehr und mehr ab. Und war derselbe ursprünglich eine Folge des Berufes, so wurde nun die ritterbürtige Herkunft und die standesmäszige Erziehung die regelmäszige Voraussetzung auch der Ritterschaft. Mit Rücksicht auf ihr Geschlecht wurden die neuen Adeligen nun *gentils hommes* genannt. Die Abstammung allein freilich machte den Sohn nicht zum Ritter,[7] aber wer nicht von einem rittermäszigen Vater stammte — auf die Mutter wurde nicht gesehen — konnte in der Regel auch nicht Ritter werden. Nur dem Könige blieb es vorbehalten, in den Adelstand zu erheben.[8] Indessen war die Verbindung dieses Adels

[6] *Loysel*, Inst. Coutum. I. 1. 14: „Nul ne doit seoir à la table du Baron s'il n'est Chevalier."

[7] Das französische Rechtssprichwort: „Nul ne nait Chevalier" bei *Loysel*, Inst. Coutum. I. 1.

[8] *Loysel*, Inst. Coutum. I. 1. 12: „Nul ne peut anoblir que le Roy," 13.: „Le moyen d'être anobli sans Lettres, est d'être fait Chevalier."

mit dem Besitze eines Lehens früher so enge, dasz der Roturier, welcher ein Lehensgut erkaufte und darauf lebte, um seines Gutes willen zum *franc-homme* wurde, und sein Enkel, der ihm in demselben nachfolgte, in jeder Beziehung zu den gentils-hommes gehörte.[8] Daneben freilich entstand dann ein freies Ritterthum ohne Lehensbesitz, das durch Geburt, Erziehung und Beruf der ritterlichen Ehre theilhaftig wurde.

Auch unter diesem niedern Adel gab es mancherlei Abstufungen, von den *vavasseurs* oder *bas sires* aufwärts zu den *Viguiers* (vicarii), die besonders im Süden häufig waren, und öfters eine mittlere Gerichtsbarkeit besaszen, den *Chatelains,* von denen einzelne den Baronen nahe kamen, und den *Vicomtes,* von denen ein Theil zu den Baronen gehörte, ein anderer Theil aber im Lehensdienste einzelner Grafen eine untergeordnete Stellung hatten.

Die Mannichfaltigkeit der verschiedenen Rangstufen und Rechte ist zwar überaus grosz und im Einzelnen verwirrend. Aber der Grundcharakter ist überall der des Lehenswesens.

4. In der vierten Periode, von Ludwig dem Heiligen (1226) bis zur französischen Revolution (1789) sehen wir eine totale Umgestaltung des Adels sich vollziehen.

In der ersten Zeit war es ein Kampf des Königthums mit dem Adel um die Herrschaft. Die Könige vertraten in demselben die mit neuer Stärke erwachende Nationaleinheit und das wieder belebte Statsbewusztsein. In diesem Kampfe kamen die Juristen, welche die Grundsätze des römischen Rechts verfochten und neuerdings zur Anwendung brachten, den Königen zu Hülfe. In dem königlichen Gerichtshofe, dem Parlament, erhielten ihre Lehren ein mächtiges Organ. Das Volk, vornehmlich die Einwohner der Städte, obwohl nur selten eingreifend, unterstützte dieselben mittelbar.

Ein neues königliches Beamtensystem, unabhängig

[9] Schäffner a. a. O. II. S. 160.

von dem Lehensverband, wurde nach und nach eingeführt. Besoldete königliche Truppen dienten ohne Beschränkung und Vorbehalt der königlichen Macht. Die groszen Herzogthümer und Grafschaften wurden eine nach der andern, bald durch die Erbfolge, bald durch Vertrag, oft durch kriegerische Gewalt mit der Krone vereinigt, und so die entäuszerten Hoheitsrechte wieder concentrirt. So wurde die selbständige Herrschaft des Adels gebrochen. Durch Ludwig XI. (1461—1493) wurde dieser Sieg der königlichen Souveränetät über die Seigneurs vollendet.

Der Adel hatte nur Bruchstücke seiner früheren Landeshoheit in die folgenden Jahrhunderte hinüber gerettet. Nur als Gouverneure in einzelnen Provinzen, nicht mehr als Landesherren vermochten sich die Groszen zu halten. Der Adel war nun zu einem bevorzugten Stande von Unterthanen geworden. Die Auszeichnungen, deren er theilhaft war, nahmen mehr und mehr den Charakter von Privilegien an, die vielfältig mit den neuen Begriffen und Meinungen in Conflict geriethen und gehässig wurden.[10] Wohl gab es auch später noch Kämpfe zwischen dem Könige und dem Adel, aber sie waren von ganz anderer Art als vordem. Es waren das nun Kämpfe der politischen und religiösen, häufig auch bloszer Hofparteien, an deren Spitze gewöhnlich Adelige standen. Wollten Adelige zu Einfluss und Macht gelangen, so war das damals nur im Dienste des Königs möglich. Die Theil-

[10] *Tocqueville* (l'ancien régime) hat ausgeführt, wie sehr die Aufhebung der politischen Rechte des Adels und daneben die Fortdauer der ökonomischen Vorrechte desselben zusammenwirkten, um den allgemeinen Volkshasz gegen den Adel zu reizen. So lange die Herren und Ritter noch die Gerichtsbarkeit zu besorgen hatten und für die öffentlichen Bedürfnisse besonders thätig waren, begriff man ihre Befreiung von den Statssteuern und ihre Bezüge von Grund- und Personalgefällen. Aber seitdem die königliche Beamtung die ganze öffentliche Verwaltung und die Rechtspflege übernommen hatte, und der Adel ebenso gehorchen muszte, wie die Bürger und die Bauern, erschienen den Leuten jene ökonomischen Rechte desselben als ungerechte Privilegien.

nahme des Adels an dem Nationalrathe war, weil dieser selbst nicht zu fester und regelmäsziger Gestaltung kam, nicht erheblich. Der alte Lehensadel wurde so in einen bloszen Hofadel verwandelt. Sein Wesen bestand eher in äuszerlichem Rang und Ehren, als in politischen Rechten. Heinrich IV. hatte den Adel angewiesen, auf seinen Gütern zu leben. Aber Ludwig XIV. zog denselben im Gegentheil an den Hof, um ihn durch den Schein des Hofglanzes völlig dienstbar zu machen.[11]

Am höchsten standen die *Pairs de France,* anfänglich XII, sechs geistliche Herren, sechs weltliche Kronvasallen und später durch die königlichen Prinzen und eine Anzahl anderer weltlicher Groszen vermehrt. Die Pairschaft war erblich. Freier Zutritt zu dem Könige und zu dem Parlament in Paris, von dem sie allein zur Verantwortung gezogen werden durften, zeichnete sie aus. Bei der Krönung der Könige trugen sie die Insignien der königlichen Gewalt.

Auf die Pairs folgten in der Rangordnung die Herzoge, die Marquis, die Grafen, die Fürsten, Barone, Vicomtes, Chatelains. Titel und Wappen waren die äuszern Kennzeichen des Ranges. Dann folgte der niedere Adel der Écuyers und der einfachen Gentilshommes.

In dem alten Adel war die Geburt zunächst entscheidend, die Verbindung mit Grundherrschaft aber daneben von Einflusz. Dem alten Adel trat nun aber ein neuer an die Seite, der vornehmlich von königlicher Verleihung abgeleitet wurde. Dahin gehörte voraus der Adel, der mit der Ernennung zu höhern Civil- und Militärämtern verbunden war, vorzüglich der Parlamentsadel der Räthe an den souveränen Gerichtshöfen (noblesse de robe). Diese Stellen waren nun nicht mehr wie in der Lehensverfassung an den Boden geknüpft, noch erbliche Familienrechte, und es erhielt

11 *De Parieu* Polit. 100 ff.

daher dieser Adel fortwährend neue individuelle Zuflüsse. Ihm verwandt war der Adel der Doctoren der Rechte (milites litterati, legales), der einzige, der nicht von der königlichen Gunst ertheilt wurde, sondern auf wissenschaftlicher Auszeichnung beruhte.

Einen schlimmeren Bestandtheil erhielt der Adel in der groszen Zahl derer, welche durch Adelsbriefe, häufig blosz um der Taxe willen, welche dafür bezahlt werden muszte, nicht selten auch zur Belohnung für Dienste, die nicht immer ehrenvoll waren, in den erblichen Adelsstand erhoben wurden[12] (noblesse par lettres).

5. Die kurze aber gewaltig eingreifende Zeit der französischen Revolution (1789 bis 1799) zerstörte das ganze Institut des Adels. Sie begann mit der Fusion der früher getrennten Stände in einer allgemeinen Nationalversammlung. Dann hob sie den Adel auf als eine dem demokratischen Princip der Gleichheit (Égalité) widersprechende Auszeichnung.[13] Endlich suchte sie die Adeligen mit Hülfe der gleichmachenden Guillotine auszurotten.

6. Als die Leidenschaften der Revolution sich in dem Blute der hervorragenden Männer gesättigt und ihre Gleichheitstheorie die scharfe Schneide an dem Widerstande der realen Verhältnisse abgestumpft hatte, wurden auch in Frankreich verschiedene Versuche gemacht, den Adel in neuer

[12] Vgl. über diesen Abschnitt Schäffner a. a. O. Bd. II.

[13] Gesetz v. 25. Juni 1790. Art. 1. „La noblesse héréditaire est pour toujours abolie; en conséquence les titres de prince, de duc, de comte etc. — ne seront pris par qui que ce soit, ni donnés à personne.“ Verfassung v. Sept. 1791. „La Constitution garantit comme droits naturels et civils 1) que *tous* les citoyens sont admissibles aux places et emplois, sans autre distinction que celle des vertus et des talens; 2) que toutes les contributions seront réparties entre tous les citoyens également, en proportion de leurs facultés.“

V. 1795. Art. 3. „L'égalité n'admet aucune distinction de naissance, aucune hérédité de pouvoirs.“

Gestalt auf der mit Trümmern bedeckten Ebene herzustellen. Aber keiner derselben gelangte zu festem Bestand.

Am interessantesten ist der Versuch Napoleons, welcher in der Aristokratie eine unentbehrliche Stütze und zugleich eine Schranke der Monarchie erkannte. In dem Orden der Ehrenlegion schuf er gewissermaszen einen modernen Ritteradel, der jedem höhern Verdienste um den Stat im weitesten Sinne zugänglich, seinem Wesen nach aber nur eine individuelle Ehrenauszeichnung war. Er hatte überdem vor, eine höhere erbliche Aristokratie zu gründen, in welcher die übrig gebliebenen Familien des alten historischen Adels mit den Nachkommen der neuen französischen Marschälle, Statsminister und anderer höhen Reichsbeamten und Würdeträger vereinigt worden wären. Man sieht, Napoleon dachte daran, die Institutionen der ersten römischen Kaiserzeit mit den Ueberlieferungen der französischen Geschichte zu combiniren. Indessen hatte er kaum durch das Statut vom 1. März 1808 die ersten Anfänge zu dieser Erneuerung des Adels gelegt, als sein eigener Sturz die Fortbildung unterbrach. [14]

[14] Napoleon im Mém. de St. Hel. bei Las Casas V. 36 ff.: „Die Aristokratie ist die Stütze und der Moderator der Monarchie, sie hebt diese empor und leistet ihr Widerstand. Der Stat ohne Aristokratie ist ein Schiff ohne Steuer (?), ein Luftballon, von den Winden geschaukelt. Das Heilsame der Aristokratie aber, ihr Zauber liegt in ihrem Alter, in der Zeit; und gerade das ist das Einzige, was ich nicht schaffen kann. Die vernünftige Demokratie begnügt sich, für alle die Gleichheit des Strebens und die Erreichbarkeit des Zieles zu erhalten (à tous l'égalité pour prétendre et obtenir). Es kam nun darauf an, die Trümmer der Aristokratie mit den Formen und Intentionen der Demokratie zu versöhnen. Voraus galt es, die groszen alten Namen unserer Geschichte zu sammeln. — Ich hatte in meiner Mappe einen Entwurf. Jeder Nachkomme eines gewesenen Marschalls oder Ministers wäre zu seiner Zeit fähig gewesen, indem er die erforderliche Ausstattung nachgewiesen, sich zum Herzog erklären zu lassen. Jeder Sohn eines Generals oder Statthalters einer Provinz hätte sich jeder Zeit als Graf können anerkennen lassen und so weiter. Diese Einrichtung hätte die einen gefördert, die Hoffnungen der andern aufrecht erhalten, den Wetteifer aller angeregt, und den Stolz niemandes verletzt.“ Vgl. auch V. 161 und

Ludwig XVIII. (1815) schlosz sich in seiner Pairie näher an das Vorbild der englischen Einrichtungen an. Aber es gelang ihm nicht, einen politischen Pairsadel zu befestigen. Die Bestandtheile der alten Pairie waren durch die Revolution zu sehr zerstört; der Geist der Nation war so ganz für die Principien der Rechtsgleichheit und der freien Bewegung auch des Eigenthums eingenommen, dasz ihm jede Erneuerung des Adels wie ein räuberischer Eingriff in die Volksrechte erschien; ein groszer Theil des alten Adels hatte die Waffen gegen das Vaterland getragen und die erneuerten Ansprüche desselben wurden auf die Besiegung Frankreichs durch die fremden Heere gestützt.[15] Der alte Hasz fand immer wieder neue Nahrung und nirgends wurden grosze neue Verdienste der Aristokratie um das Volkswohl sichtbar, welche mit einer neuen politischen Erhebung derselben versöhnt hätte.

Die Julirevolution von 1830 hob mit den Majoraten die erbliche Pairie wieder auf, und die Februarstürme von 1848 stürzten auch die darauf folgende persönliche und lebenslängliche, von dem Könige geschaffene Pairie. Neuerdings sprach sich die Republik gegen alle Adelstitel und Adelsrechte aus.[16] Eine Reorganisation hat der französische Adel nicht wieder erlebt. Keime einer solchen werden zwar in der senatorischen Stellung sichtbar, welche Napoleon III. in seine Verfassung aufnahm, aber mit diesem Versuch scheiterte, als das kaiserliche Regiment Schiffbruch erlitt.

Thiers hist. du Consul. VIII, S. 116. *Benjamin Constant* de l'esprit de conquête Pars II. ch. 2: „L'hérédité s'introduit, dans des siècles de simplicité et de conquête, mais on ne l'institue pas au milieu de siècles de civilisation. Elle peut alors se conserver mais non s'établir." Vgl. *Pariou* Pol. 108.

[15] In den hundert Tagen verfügte daher wieder ein kaiserliches Decret vom 13. März 1815: „La noblesse est abolie. Les titres féodaux sont supprimés."

[16] Französ. Verf. v. 1848. Art. 10: „Sont abolis à toujours tout titre nobiliaire, toute distinction de naissance, de classe ou de caste."

Seitdem ist der französische Adel nur insofern wieder hergestellt worden, als die alten Titel von neuem gestattet[17] und gegen Miszbrauch gesichert worden sind. In der Nation gibt es noch aristokratische Elemente und Neigungen, aber sie können nicht aufkommen gegenüber dem demokratischen Gleichheitssinn der Massen. Die Reste des französischen Adels haben gegenwärtig nur die Bedeutung eines Titularadels ohne eigenthümliche Rechte und werden mehr durch die Eitelkeit der Familien als durch die Statsinstitutionen erhalten.[18]

Eilftes Capitel.

B. Der englische Adel.

In den neuern europäischen Staten hat sich fast nur in England der Adel auch in die Gegenwart als ein gesichertes und groszartiges nationales Institut hinüber gerettet. Verschiedene Gründe wirkten zusammen, um dieses Resultat hervorzubringen. Die Darstellung derselben dient zugleich dazu, die Natur dieser englischen Aristokratie ins Licht zu setzen.

1. Der englische Adel des Mittelalters hatte wie der französische zwei verschiedene nationale Bestandtheile in sich, einen angelsächsischen und einen normannischen, aber das Verhältnisz dieser beiden Theile war ein ganz anderes als das der vornehmen Franken und Romanen in dem französischen Adel. Die Normannen behaupteten zwar in den ersten Jahrhunderten nach der Eroberung des Herzogs Wilhelm von der Normandie (1066) ein factisches Uebergewicht über

[17] Decret vom 24. Jan. 1852. Gesetz vom 28. Mai 1858 und Decret vom 8. Jan. 1859, durch welches eine eigene Behörde zur Controle über die Adelstitel eingesetzt ward.

[18] *De Pariou* Pol. S. 112 ff.

die Sachsen, aber diese waren doch mit jenen viel näher verwandt. Die Eorls waren ein ursprünglicher Nationaladel der Sachsen, der vor den gemeinfreien Ceorls von altersher hervorragte. Der sächsische Adelige hatte die nämliche Erziehung, Lebensweise, Denkart wie der Normanne; und auch den neuen Königen gegenüber hielten sie an ihrem alten von denselben anerkannten Rechte fest. Gerade die factische Zurücksetzung aber der Sachsen stählte ihren Freiheitssinn, und hatte vorzugsweise die Wirkung, dasz dieselben um so eifersüchtiger und kräftiger ihr Recht zu wahren suchten, und dem gesammten Adel jenen Geist politischer Freiheit einpflanzten, durch den England grosz geworden ist.

2. Auf der andern Seite hatte die Eroberung die grosze Wirkung, dasz die königliche Gewalt, auf welcher die Einheit und die Sicherheit des States vorzüglich beruhte, nicht wie in Frankreich durch den Adel verdrängt wurde, und nicht ebenso eine in einzelne Herrschaften zersplitterte Souveränetät der groszen Vasallen entstand.

Das Lehenswesen fand freilich, wie damals allenthalben, auch in England Eingang, aber es bildete sich doch in anderer Weise aus. Es ist zwar die früher ziemlich verbreitete Meinung, dasz durch die Normannen das Lehenssystem in England zuerst eingeführt worden sei, in Folge neuerer Untersuchungen als unrichtig erwiesen; auch die alten sächsischen Thane hatten groszentheils Lehensbesitz, und waren um deszwillen den Königen zu besonderer Treue und Kriegsdienst verpflichtet. Aber wahr ist es, dasz die normannische Herrschaft bei weitem mehr dem ganzen State einen lehensartigen Charakter und lehensmäszige Formen gab. Das Lehenswesen war zur Zeit der Eroberung in der Normandie ausgebildeter als in England, und die Sieger trugen die heimischen Vorstellungen hinüber in das neu erworbene Land.

Im Princip — das Verständnisz der Neuerung wurde erst später allgemein, als weitere Consequenzen derselben zur

Sprache kamen — wurden sogar alle Privatgüter in England durch ein Gesetz Wilhelms I. als Lehensboden erklärt und das Obereigenthum des Königs darüber behauptet. Auch die bisherigen Allodialgüter wurden so in den Lehensnexus hereingezogen, und die bisherigen blosz lebenslänglichen Beneficien hinwieder zu erblichen Lehen erhoben. Alle freien Männer im Reiche muszten überdem dem Könige den Eid der Lehenstreue schwören und sich zum Kriegsdienst verpflichten;[1] und es ging dieser Eid dem Treuschwur der freien Insassen an ihren unmittelbaren Lehensherrn vor. Ueber 60,000 Ritterlehne gab es unter der Regierung Wilhelms I., die alle unmittelbar oder zum gröszern Theile mittelbar dem Könige als oberstem Lehens- und Kriegsherrn verbunden waren. Man sieht, die Zügel der Lehensherrschaft wurden von dem Könige selbst in die Hand genommen und straffer angezogen, als damals in Frankreich, dessen König über den Herzog von der Normandie, welcher als solcher selbst ein französischer Vasall war, nur eine geringe, mehr formelle als reale Souveränetät besasz. Der normannische und sächsische Adel blieb somit, wenn er auch nach der Weise des Mittelalters Rechte der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt über seine Hintersassen besasz und ausübte, doch in seinem wirklichen Unterthanen-

[1] *Stat. Wilh.* c. 52: „Statuimus, ut *omnes liberi homines* foedere et sacramento affirment, quod intra et extra regnum Angliae Wilhelmo suo domino fideles esse velint, terras et honores illius fidelitate ubique servare cum eo, et contra inimicos et alienigenas defendere." c. 58: „Statuimus etiam, ut omnes barones et milites et servientes et universi liberi homines totius regni nostri praedicti habeant et teneant se semper bene in armis et in equis, ut decet et oportet; et quod sint semper prompti et bene parati ad servitium suum integrum nobis explendum et peragendum, cum semper opus fuerit, secundum quod nobis *de feodis* debent et *tenementis* de jure facere, et sicut illis statuimus per commune concilium totius regni praedicti, et *illis dedimus et concessimus in feodo, jure haereditario*. Vgl. *Reeves* History of the English Law I. S. 34 ff.; *Phillipps* engl. Reichs- u. Rechtsgesch. II. S. 42; *Gneist* das heutige engl. Verfassungs- und Verwaltungsrecht I. u. III.

verhältnisz zu dem König, und die Einheit des States wurde den Baronen nicht hingeopfert.

3. Wenn so der englische Adel auf der einen Seite geringere Herrschaftsrechte hatte, so waren auf der andern Seite seine politisch-nationalen Rechte um so bedeutender; und hierauf vornehmlich beruht die Grösze und die bleibende Wichtigkeit des englischen Adels.

Diese politisch-nationalen Rechte machten sich auf den groszen Reichstagen geltend, die man frühe schon mit dem bescheidenen Namen des Parlaments bezeichnet hat. Das alte sächsische Witenagemot lebte in neuer veredelter Gestalt als Parlament wieder auf, und in ihm einten nach und nach die nämlichen Interessen und Schicksale auch die beiden Stämme. Die einen älteren Versammlungen der groszen Vasallen mochten wohl meistens nur den Zweck haben, den Glanz und die Würde der Krone an den heiligen Festen zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten zu verherrlichen. Die andern aber erhielten allmählich eine grosze politische Bedeutung, und es wurden, anfangs ohne feste Normen und scharfe Competenzausscheidung, auf ihnen je die wichtigsten Angelegenheiten des States behandelt und entschieden. Während des XIII. Jahrhunderts erhielten dieselben eine regelmäszigere Gestaltung. Die Magna Charta von 1215, welche dem Könige Johann ohne Land von dem siegreichen Adel, der für die Behauptung seiner Rechte die Waffen ergriffen hatte, in dem Friedensschlusse abgenöthigt wurde, setzte urkundlich fest, dasz „die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, und die Grafen und groszen Barone persönlich durch königliche Briefe (sigillatim per litteras nostras), die übrigen unmittelbaren Vasallen des Königs aber insgesammt durch die königlichen Beamten (in generali per vicecomites et ballivos nostros) zu dem Parlamente (commune consilium regni) eingeladen“ werden sollen, und dasz nur mit ihrer Zustimmung neue Steuern erhoben werden dürfen.

Aus den ersteren, welche vorzugsweise als geborene Räthe

des Königs und Träger der obersten Hof- und Reichsämter die öffentlichen Angelegenheiten im Lande verwalteten, bildete sich im Verfolge der Zeit das Oberhaus; die letztern wurden zu einem Bestandtheile des spätern Unterhauses. Beide Classen hatten anfangs ein persönliches Recht der Reichsstandschaft. Die erstere behielt es bei. Für die letztere aber wurde es, in Verbindung mit andern Rittern des Landes Aftervasallen der groszen Kronvasallen und den Bewohnern der Städte und Burgen, später zu einem politischen Repräsentationsrechte. Nur die ersteren, die Lords, galten fortan als hoher Adel. Dem niederen Adel der Gentry trat die begüterte Bürgerschaft zur Seite.

In der vollendeten Verfassung des Parlaments, welche in der Hauptsache in der zweiten Hälfte des XIII. und der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts zu Stande kam,[2] fand der Adel seine natürliche Stellung im State. In den Zeiten Heinrichs III. gewann es den Anschein, dasz die Barone, unter der Anführung des Grafen von Leicester, die Monarchie selbst in ihrer Existenz gefährden und die Regierung des States in ihre Hand nehmen möchten. Dieser Uebergriff war aber doch nur vorübergehend, und sehr hald setzte sich von neuem das Princip fest, dasz der Aristokratie wohl ein bestimmter Einflusz auf die politischen Angelegenheiten der Nation und insbesondere die Mitwirkung in der Gesetzgebung gebühre, nicht aber die Ausübung der eigentlichen Herrschaft, nicht die Statsregierung. Aber auch den untern Ständen gegenüber fand der Adel die nöthige Schranke seiner politischen Macht in der Ergänzung des Parlaments durch die Repräsentanten der Städte und Burgen und dadurch, dasz die englischen Ritter von den Freisassen (libere tenentes) zum Parlament gewählt, nicht wie auf dem Continent nur von dem eigenen Stande bezeichnet wurden.

[2] Vgl. unten Theil II. Buch II. Cap. 3.

Die eigentliche nobility bestand lediglich aus den Lords, und ward nie wie in Frankreich und Deutschland zu einem landesherrlichen Dynastenadel, sondern nur zu einem reichsständischen Adel, welcher in Unterordnung unter den König und das Gesetz in der Kriegsordnung und im Gericht, sowie über seine Aftervasallen hoheitliche Rechte ausübte.

Die Ritterschaft, d. h. die Classe der Freien, welche im Besitz von Rittergütern war, sei es Lehen des Königs, sei es Lehen anderer Groszen, nahm ebenfalls als erste Classe der Grafschaftsmiliz, in Verbindung mit andern Classen und vorzüglich als Träger des Friedensrichteramtes, mit der Polizeigewalt und der Verwaltung der Rechtspflege betraut, eine sehr einfluszreiche Stellung ein. Aus ihr wurden die Abgeordneten der Grafschaft zum Parlament gewählt. Durch die Verbindung ihrer jüngern Söhne mit den hochhürgerlichen Classen und ihre parlamentarische Gemeinschaft mit den Vertretern der Städte, den „Honoratioren", bildete sich im Gegensatz zu der continentalen Abschlieszung des niedern Adels der seinem Wesen nach eher moderne als mittelalterliche Begriff der Gentry aus, welche alle die Personen als Gentlemen zuzusammenfaszt, die sich durch Geburt oder Aemter, oder durch ihre Bildung und Vermögen als Honoratioren über die untern Massen erheben. Die Gentry ist nicht wie der Stand der Gentilshommes in Frankreich ein festgeschlossener Adelsstand, sondern eine flüssige Aristokratie, welche täglich neue Zuflüsse in sich aufnimmt und gelegentlich auch unwürdige Glieder wieder auswirft.[3]

4. Ein fernerer Charakterzug des englischen Adels, durch

[3] Blackstone, Comment. I. 12, führt eine Stelle von Thom. Smith billigend an, in welcher als Gentlemen alle die erklärt werden, welche Universitätsstudien gemacht haben, liberale Berufsweisen betreiben, in Muszе leben können ohne Handarbeit, und im Stande sind, sich als Gentlemen zu benehmen und zu leben. Vgl. Gneist Gesch. des engl. Verfassungs- und Verwaltungsrechts III. S. 334 f.; Tocqueville Oeuvres VIII. S. 328.

den er sich sehr zu seinem Ruhme von dem französischen und zum Theil auch von dem deutschen Adel unterscheidet, verdient besonders hervorgehoben zu werden. Schon in der Zeit, als die Barone die einzige politische Macht im State waren, hatten sie nicht blosz sich und ihre eigenen Rechte im Auge. Sie fühlten sich frühzeitig als eine nationale Körperschaft, welche den Beruf habe, auch im allgemeinen öffentlichen Interesse die Rechte des Volkes zu schirmen und für seine Freiheit zu sorgen. Die Magna Charta enthält zahlreiche und höchst wichtige Bestimmungen der Art. Die politische Freiheit der Engländer ist zu einem guten Theile ein Werk der Aristokratie. Nachdem diese aber einmal fest begründet war, da wurde die hohe Aristokratie mehr und mehr zu einem festen Damme, welcher den Stat vor der Ueberfluthung der demokratischen Ströme sicherte, und wie sie vorher die Volksfreiheit begründet hatte, übernahm sie nun die minder populäre aber nicht minder heilsame Aufgabe für die Aufrechterhaltung des Thrones und der festen Statsordnung einzustehen. In der Mitte stehend zwischen König und der Menge des Volkes, und weder so mächtig, dasz sie für sich allein zu herrschen vermochte, noch so abhängig in ihrer Existenz, dasz sie allen Strömungen von unten oder jedem Ansinnen von oben folgen müszte, bewahrte sie die Freiheit und die Rechte beider vor dem Uebergriff je des andern und vor dem Miszbrauch beider. Der englische Adel ist auch fortwährend thätig geblieben in den öffentlichen Geschäften, und wenn es sich um Uebung öffentlicher Pflichten handelte, so stand er allezeit in erster Reihe. Schon die Erziehung desselben wird von dem Geiste politischer Freiheit durchdrungen, und ist auf persönliche Selbständigkeit gerichtet. Die politischen Parteien, die Betheiligung an der Polizeiverwaltung der Friedensrichter, die Mitwirkung bei den Wahlen, die Theilnahme an den Grafschaftsverbänden und an den Geschwornengerichten, die Uebung zu allen gemeinnützigen

Zwecken in Vereine zusammen zu treten, die freiwillige Selbstbesteuerung für solche Zwecke, welche zu der Tragung der Stats- und Gemeindesteuern hinzutritt, das Alles erhält die Aristokratie im Zusammenhang mit dem Volksleben und übt sie in den Pflichten der Selbstverwaltung und der patriotischen Thätigkeit. Niemand kann ihr vorwerfen, dasz sie eine Schmarotzerpflanze sei, welche die Volkssäfte gierig aufsauge und die Fruchtbarkeit des Stammes und seiner Zweige vermindere.[4]

5. Das Princip des Erbrechtes ist für die englischen Lords zur statsrechtlichen Regel erhoben worden, aber weder in so absoluter Form noch so ausschlieszlich als auf dem Continent.

In der ersten Zeit stand das Erbrecht und die Pairschaft in enger Beziehung zu dem Grundbesitz oder den Aemtern: die Pairie selber hatte damals einen territorialen Charakter. Später aber wurde dieser Zusammenhang aufgelöst, und die Pairie ging als persönliche Würde durch das Erbrecht über. Von dieser frühern Verbindung mit einem bestimmten Land, oder Schlosz oder Amte her erhielt sich aber der wichtige erbrechtliche Grundsatz, dasz nur Einer der Söhne oder Anverwandten des verstorbenen Lords an dessen Stelle ins Parlament trete. Nur der älteste Sohn wurde nach den Grundsätzen der Erstgeburt wieder Lord, die später geborenen erhielten mindern Rang und waren von den Rechten des hohen Adels ausgeschlossen. Nicht blosz die jüngeren Söhne des Lords sind vor dem Gesetze blosze Esquires, sondern selbst der älteste wird, so lange der Vater lebt, nur von der Höflichkeit der Gesellschaft, nicht von dem Rechte Lord genannt. Auf diese Weise blieb einerseits das Ansehen und der Reichthum der groszen Familien fortdauernd in einem Familienhaupte concentrirt, und gab es andererseits Uebergänge zu

[4] Vgl. die ausführliche Darstellung in dem angef. Werk von *Gneist* und die Charakteristik von *Tocqueville* Oeuvres Bd. VIII.

den übrigen Ständen, welche den Unterschied des Blutes milderten. [5]

6. Ebenso wurde die Familiengenossenschaft auch der Pairs nicht auf das adelige Blut beschränkt. Auch die bürgerlich geborne Frau, welche zur Gemalin eines Lords erhoben wird, wird um deszwillen ohne Bedenken zur Lady: ein Grundsatz des natürlichen Familienrechts, dessen Beachtung die Ehre des hohen Adels keineswegs verdunkelt, sondern im Gegentheil vor gerechten Angriffen bei weitem mehr gesichert hat als das kastenartige Princip der Ebenbürtigkeit, an welches der deutsche hohe Adel so ängstlich sich anklammert.

7. Endlich wurde der Stand der Pairs von Zeit zu Zeit durch neue Pairsernennungen ergänzt und erfrischt. Das Recht, Pairs zu ernennen, wurde dem Könige vorbehalten. Er galt als „die Quelle aller politischen Ehren.“ [6] Ihm allein kam es daher zu, neue Glieder des Adels, sei es mit dem Titel eines Herzogs, Marquis, Grafen (earl), Vizgrafen (viscount) oder dem einfacheren eines Barons zu schaffen und ihnen Pairsrechte zu verleihen. Aber es lag in der Natur der Dinge, dasz zu der politisch-nationalen Würde nur Männer erhoben werden konnten, welche durch ihre Verdienste besonders als Feldherrn oder Statsmänner sich ausgezeichnet hatten, und zugleich ein so bedeutendes Vermögen besaszen oder erhielten, dasz sie im Stande waren, den Ansprüchen des hohen Standes zu genügen. Die englische Aristokratie erhielt auf diese Weise einen stäten Zuflusz von wahrhaft aristokratischen

[5] *Macaulay*, Hist. of England I. S. 37: „Die englische Aristokratie hatte in keiner Weise den gehässigen Charakter einer Kaste. Sie nahm fortwährend neue Mitglieder aus dem Volke in sich auf, und gab ohne Unterbruch wieder Mitglieder ab, die sich mit dem Volke mischten. Der Freisasse war nicht geneigt über die Würden zu murren, zu denen seine eigenen Kinder aufsteigen konnten. Der Magnat war nicht geneigt, eine Classe mit Verachtung zu behandeln, in welche seine Kinder herabsteigen muszten.“

[6] *Blackstone*, Commentar. on the Laws of England. I. 12.

Kräften, und wurde vor der Gefahr in Abgeschlossenheit und Unbeweglichkeit zu versumpfen und zu faulen, glücklich bewahrt. Den kräftigsten und begabtesten Männern des Volkes aber war die ermuthigende Aussicht eröffnet, dasz sie durch ihre Verdienste um den Stat sich und ihrer Familie den dauernden Zutritt zu den sonnigen Höhen des Statslebens zu erwerben vermögen. Vom Jahr 1700 bis 1800 sind so 34 Herzöge, 29 Marquis, 109 Grafen, 85 Viscounts, 248 Barone neu creirt worden. Die Zahl der ebenfalls ernannten Baronets beträgt in dieser Periode mehr als 500. Heute noch treten, auch ohne Adelstitel, reiche Bürger, welche grosse Güter auf dem Lande kaufen, in die Lordgentry über.[7]

Wenn man sich den Gesammteindruck dieser Eigenschaften der englischen Aristokratie vergegenwärtigt, so ist es nicht mehr räthselhaft, weszhalb der englische Adel allein seine Existenz bis auf unsere Tage unangefochten bewahrt hat und fortwährend in der Verfassung eine fruchtbare und glänzende Stellung einnimmt, während auf dem Continente der Adel überall entweder gänzlich untergegangen ist oder doch nur ein sehr bestrittenes und verkümmertes Dasein hat.

Zwölftes Capitel.

C. Der deutsche Adel.

I. Herrenadel.

Die Geschichte des deutschen Adels weist bei allen Stämmen auf eine Anzahl vornehmer Geschlechter hin, welche durch Kriegsruhm, Reichthum und Führerschaft über die übrigen Freien emporragen und thatsächlich eine fürstliche Stellung behaupten. Dieser uralte oft nur aus wenigen Familien

[7] *Gneist*, III. S. 383. *Tocqueville*, VIII. 319.

bestehende Stammesadel ist die Grundlage geworden für den mittelalterlichen Dynasten- und Herrenadel. Erst während des Mittelalters aber sind dazu noch andere Classen eines ritterschaftlichen niederen Adels hinzugekommen.

1. Hoher Adel. Herrenadel. Standesherren.

Die Ausübung dieses höchsten weltlichen Standes geschah im Mittelalter im Anschlusz an die deutsche Reichsverfassung. Die Familien, deren Häupter zu höchster Selbständigkeit und Selbstherrlichkeit im Reiche emporgestiegen waren, galten als hochfrei (sendbarfrei, semperfrei). Bis gegen Ende des XIII. Jahrhunderts wurden nur die Glieder dieser Familien als wirklicher Reichsadel (nobiles) bezeichnet. Aber nur die Häupter der Familien, welche im Besitz der reichsfürstlichen oder gräflichen Stellung waren, oder reichsfreie Herrschaften inne hatten, galten als eigentliche Herren. In den andern Gliedern der Familien war der Stand ein ruhender, sie waren nur Genossen der Fürsten und Herren und nicht selber Fürsten und Herren.

Diese reichsständische Erhebung gründete sich

a) auf das Fürstenamt, d. h. ursprünglich auf die herzogliche Kriegsgewalt, welche mit der Fahne verliehen wurde. Neben und theilweise vor den weltlichen Fürsten (Herzogen, Mark- und Pfalzgrafen) stehen die geistlichen, mit dem Scepter beliehenen Reichsfürsten. Das weltliche Fürstenamt war erblich geworden und wurde in der Regel nur den Abkommen aus hohem Adel verliehen. Das geistliche Fürstenamt war nicht ausschlieszlich diesem Stande vorbehalten; öfter wurden auch Geistliche von blosz ritterschaftlicher Abkunft oder bürgerliche Gelehrte dazu erwählt, in seltenen Fällen sogar Bauernsöhne auf den bischöflichen Stuhl erhoben.

b) auf das Grafenamt, das ebenso zu einem erblichen Landgrafenthum und zu erblicher Landesherrschaft befestigt wurde. Nach dem Sturze der mächtigen Stammesherzoge und der Vertheilung der herzoglichen Gebiete unter mehrere Fürsten

bekamen diese gräflichen Dynastien höheres Ansehen. Der Form nach beruhte die Grafenwürde auf der Verleihung des Königsbanns durch den König, dem Wesen nach war sie erbliche Landesherrschaft.

c) Daneben gab es eine Anzahl von groszen Allodialherrschaften, deren Herrn wieder durch Immunitäten und Verleihung von Hoheitsrechten eine den Grafen ähnliche Hoheit und Gerichtsmacht erlangt hatten, die sogenannten freien Herrn (Barone).

Die Familien des alten Stammesadels, die nicht eine derartige Reichsstellung erwarben, konnten sich auf die Dauer nicht als Glieder des hohen Reichsadels behaupten, sondern verschwanden unter den übrigen Classen, vorzüglich des ritterschaftlichen Adels.

Dieser Reichsadel ist in seinen Häuptern hauptsächlich durch zwei politische Rechte ausgezeichnet: 1) durch die Landeshoheit; 2) durch die Reichsstandschaft. Er ist also ein herrschender Stand im höchsten Sinn des Worts, in den eigenen Ländern alleinherrschend, im Reiche mitherrschend.

Dieser Zug nach Herrschaft ist charakteristisch für den deutschen hohen Adel. Die Geschichte des deutschen Reiches zeigt die unglücklichen Wirkungen dieses mächtigen Triebes, welcher die angesehensten Geschlechter verführte, die Hoheit des Kaiserthums den Anmaszungen des römischen Papstthums Preis zu geben, das deutsche Königthum vollständig zu entkräften und lahm zu legen, die nationale Einheit gänzlich aufzulösen und deutsches Gebiet den Fremden dienstbar zu machen. Diese schwere Verschuldung gegen das Gesammtvaterland und die Weltgeschichte wird nicht aufgewogen durch die Blüthe der Höfe und der fürstlichen Residenzen und nicht gut gemacht durch die veredelnden Werke der Cultur, welche unter dem Schutz und mit der Förderung der Dynasten glücklich gediehen.

Die Landeshoheit wurde mit der Zeit zu einer scheinbaren Souveränetät gesteigert, ohne innere Kraft und ohne Sicherheit für die Zukunft. Nur einige der grösten fürstlichen Territorien waren fähig, eine relative statliche Existenz zu behaupten; die meisten waren auch dazu zu schwach an Mitteln und zu beschränkt an Geist. Die Reichsstandschaft aber wurde selten so geübt, dasz die Interessen der deutschen Nation gefördert, die öffentlichen Rechte ausgebildet, und die Volksfreiheit befestigt wurde, sondern vielmehr in der Richtung ausgebeutet, die besondere Landesherrschaft der Reichsstände zu erweitern und die nationalen Pflichten abzulehnen.

In diesem Stande war auch die Neigung sich familienartig abzuschlieszen besonders stark vertreten. Es zeigt sich das in dem strengen Erfordernisz der Ebenbürtigkeit, in der Verwerfung der sogenannten Miszheirath und in der Ausbreitung des gleichen Standesrechts auf sämmtliche Kinder. Nur die ebenbürtige Ehe zwischen Genossen von beiderseitiger Abstammung aus hochfreien Familien galt als völlig untadelhaft. Die Ehe eines Hochfreien selbst mit einer Mittelfreien wurde in vielen dynastischen Familien schon als Miszheirath betrachtet, welche die Ebenburt der Kinder und die fürstliche Erbfolge der Söhne gefährde. Zwar konnte noch der König durch persönliche Standeserhebung der Frau diesen Mangel heben oder die Familie konnte kraft ihrer Autonomie auch freieren Grundsätzen über Ehegenossenschaft huldigen oder im einzelnen Fall ihre Zustimmung zur Vollwirkung einer an sich ungleichen Ehe ertheilen. Keine deutsche Dynastie hat sich ganz rein erhalten können nach den strengen Grundsätzen der Ebenburt. Aber in sehr vielen Fällen wurden von Anfang morganatische Ehen geschlossen, mit der ausdrücklichen Bestimmung, dasz die Kinder dem fürstlichen Stande des Vaters nicht folgen. Und in vielen andern Fällen wirkte die unzweifelhafte Miszheirath, besonders mit einer Frau von niederer Herkunft aus kleinbürgerlichem oder bäuerlichem oder

gar aus hörigem Stamm ebenso und es konnten in solchen Fällen nach den späteren Wahlcapitulationen selbst die Könige einen solchen Flecken nicht reinigen. Zur Zeit der Rechtsspiegel noch wurden Fürsten, Grafen und Freiherrn nur die wirklichen Träger des Fürsten- und Grafenamts und die Besitzer einer Freiherrschaft genannt.[1] Aber später kam der verwirrende Sprachgebrauch auf, dasz auch alle Söhne der Fürsten und Grafen, unbekümmert darum, ob sie ein Fürstenthum oder eine Grafschaft hatten, den Titel des Vaters annahmen und weiter verpflanzten. Diese Vervielfältigung der Titel ohne inneren Gehalt, scheinbar zur Ehre der Familien durchgeführt, diente dazu, deren Ansehen im Volk zu untergraben und dieselben den gröszeren Landesherren gegenüber zu schwächen. Das Princip einer unbeschränkten erblichen Ausbreitung ward daher dem hohen Adel selbst, der es in Anspruch nahm, verderblich. Ebenso diente der festgehaltene Grundsatz der Ebenbürtigkeit dazu, die Quellen seiner eigenen Erfrischung zu verstopfen und ihn von der Zuneigung des Volkes abzuschlieszen.

Die Institution des dynastischen Herrenadels war schon seit dem dreiszigjährigen Kriege im Verfall. Sie stürzte in unserm Jahrhundert vollends zusammen. Die entscheidenden Momente sind:

a) die Säcularisation der geistlichen Fürstenthümer, welche schon vorher durch die Friedensschlüsse zwischen der französischen Republik und dem deutschen Reiche von Campo Formio 1797 und Lüneville 1801 vorbereitet und durch den auszerordentlichen Reichsdeputationshauptschlusz vom 25. Februar 1803 bestätigt und durchgeführt wurde. Die deutschen Länder der geistlichen Fürsten wurden verwendet, um die weltlichen Fürsten für ihre Abtretungen

[1] Sachsensp. III. 58. §. 2. „It n'is nen vanlen, dar die man af moge des rikes vorste wesen, he ne vntva't van deme koninge.“ Ssp. I. 3, §. 2. Schwabensp. 5.

auf dem linken Rheinufer an Frankreich zu entschädigen, und muszten sogar dazu dienen, auch italienische Fürsten, die aus Italien verdrängt wurden, mit deutschem Gebiet auszustatten. Von den drei geistlichen Kurfürsten erhielt sich nur der Kurfürst von Mainz, wurde aber als Fürstprimas nach Regensburg und später nach Aschaffenburg versetzt. Die linksrheinischen Länder hatte auch er verloren. Der Groszherzog von Toscana erhielt das Erzbisthum Salzburg und die Probstei Berchtesgaden. Pfalzbayern bekam die Bisthümer Würzburg, Bamberg, Freising, Augsburg, Passau u. s. f., Preuszen die Bisthümer Hildesheim und Paderborn, Baden Theile der Bisthümer Constanz, Straszburg, Speyer und Basel u. s. f.

Die Säcularisation war unzweifelhaft ein Bruch des geschichtlichen Reichsrechts, aber sie war innerlich gerechtfertigt durch die Wandlung des öffentlichen Geistes, der keine geistliche Statsherrschaft mehr ertrug, und durch die öffentlichen Bedürfnisse der Bevölkerung, welche nach weltlicher Verwaltung begehrte.

b) die Mediatisirung einer groszen Anzahl von weltlichen Reichsfürsten und Landesherren, welche durch die Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806 vollzogen wurde. Wie die Säcularisation so war auch die Mediatisirung vornehmlich das Werk Napoleons I. und der Ideen der französischen Revolution. Aber sie bedeutete zugleich einen Fortschritt in der statlichen Entwicklung Deutschlands, welche durch die kleinen Herren nur gehemmt, nicht gefördert ward. Die 72 mediatisirten Fürsten und Herren verloren dadurch ihre Landeshoheit und wurden selber Unterthanen der gröszeren Landesfürsten, aber sie behielten noch die mittlere und niedere Gerichtsbarkeit bei und manche Privilegien. Bayern erhielt 13, Württemberg 26, Baden 9, Hessen 7, Nassau 7, das Groszherzogthum Berg 12 standesherrliche Gebiete.

Später wurden noch einige solche Herren „mediatisirt“ d. h. der Landesherrschaft anderer deutschen Fürsten unter-

worfen, die anfangs noch erhalten worden waren, wie die Fürsten von Salm, Isenburg and der Herzog von Aremberg u. s. f.; einige werden sogar erst in den Tagen der Restauration als Anhänger Napoleons geopfert.

Nach der Auflösung des deutschen Reichs (6. August 1806) gab es auch keine Reichsstandschaft mehr dieser Herren.

c) Die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 stellte die Institution nicht her, sondern wahrte nur die Erinnerung an die vormals reichsständischen Geschlechter, indem sie ihre Ebenbürtigkeit mit den souverän gewordenen deutschen Fürstenhäusern anerkannte und ihnen gewisse Ehrenrechte und Privilegien, unter diesen auch die Landstandschaft in den Ersten Kammern der Länderstaten garantirte. Die Bundesmatrikel zählte anfangs 49 fürstliche und 49 gräfliche Häuser und ein freiherrliches auf, von denen seither einige ausgestorben sind, andere ihre Besitzungen verloren haben.

Die moderne Fortbildung des Verfassungsrechts in den Länderstaten war aber den vorbehaltenen patrimonialen Rechten der Standesherren ungünstig. Sie vermochten auch ihre besondere Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt auf die Dauer vor der Macht der Landesgesetze, welche die Rechtsgleichheit und eine durchgreifende central geleitete Beamtenordnung durchsetzten, nicht zu bewahren. Besonders seit der Revolution von 1848 war kein Halt mehr möglich. Die Standesherren selber verzichteten auf ihre Sonderherrschaft.

d) Die Zahl der 34 souveränen deutschen Fürstenhäuser, welche die Bundesacte von 1815 anerkannte, hat sich seither wieder vermindert, theils durch Aussterben, theils durch Verzicht, theils durch Verlust der Herrschaft. Die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen gaben freiwillig ihre souveräne Stellung auf, zu Gunsten der Krone Preuszen (7. Dec. 1849). Das Königshaus von Hannover, das Kurhaus Hessen und das herzogliche Haus Nassau verloren durch den Krieg von 1866 und die

Gründung des norddeutschen Reiches ihre Souveränetät an Preuszen.

An dem deutschen Reiche haben noch 22 deutsche Fürsten mit souveräner Landesherrschaft Antheil.

Es besteht aber, trotz des definitiven Untergangs der alten Reichsinstitution des hohen Adels in Deutschland noch eine hohe Aristokratie erlauchter Familien, deren Kern durch die reichsständischen Geschlechter gebildet wird. Aber es sind neue Familien hinzu gekommen, welche durch bedeutende Männer, wie z. B. Fürst Bismarck, Graf Moltke, und politische Leistungen, zuweilen auch durch fürstliche Gunst und gesellschaftliche Vorzüge über die Stufe der Gentry empor gehoben worden sind.

Es verdient hervorgehoben zu werden, dasz diese hohe Aristokratie, obwohl sie meistens eher conservativ als liberal gesinnt ist, doch durch einen weiten und freien Blick ausgezeichnet ist und im Gegensatze zu engherzigem und kleinlichem Particularismus sich mit der nationalen Entwicklung und Grösze des deutschen Reiches vielfältig befreundet hat.

Dreizehntes Capitel.

II. Ritterschaftlicher Adel.

In der Mitte zwischen dem alten Dynastenadel und den einfachen Freien standen die aus den letzteren erhobenen Mittelfreien, wie sie der Schwabenspiegel nennt. Im Süden von Deutschland läszt sich dieser Stand bis in die Zeit der fränkischen Monarchie hinauf verfolgen. Erst seit dem vierzehnten Jahrhundert aber kam der Sprachgebrauch auf, diese Mittelfreien ebenfalls Edelleute zu nennen, dadurch dem Adel als niederen Adel näher zu bringen und gleichzeitig schärfer von den einfachen Freien zu trennen.

Die Hauptbestandtheile dieses Standes waren:

a) Die schöffenbar Freien, ursprünglich mit gröszern Gütern (drei Huben oder mehr)[1] ausgestattet, und als die angeseheneren und reicheren Freien zu dem Schöffenamte berufen, welches wie alle Aemter im Mittelalter mit der Zeit erblich ward. Sie konnten auch ihr Eigen länger als die Masse der freien Bauern frei von Lasten und im Zusammenhange mit den Grafendingen, im Gegensatze zu den Vogteigerichten erhalten. In den spätern Jahrhunderten gingen die schöffenbar Freien gewöhnlich in dem Ritter- und Grundherrenstande auf.

b) Die Vasallen des Adels, seitdem das Ritterwesen aufgekommen, Ritter mit Ritterlehen.[2]

c) Zu diesen kamen dann später auch manche Ritter ohne Ritterlehen, groszentheils zwar Abkömmlinge der Vasallen, die eine rittermäszige Erziehung genossen hatten und in die Ritterschaft aufgenommen wurden, in der Folge aber auch andere Kriegsmänner, welche von dem Kaiser oder berechtigten Stellvertretern desselben zu Rittern erhoben wurden.

d) Die zahlreichen Dienstleute, Ministerialen (Edelknechte), noch im XIII. Jahrhunderte sehr scharf von den ritterbürtigen Männern geschieden, ihrer Abstammung nach groszentheils Hörige und Halbfreie, durch Hofämter und Hofdienst, groszen Grundbesitz und vornehme Lebensart emporgehoben, anfangs nicht des Lehensrechts, nur des Dienst- und Hofrechtes theilhaftig, allmählich den Rittern zur Seite tretend und mit ihnen in einen Stand zusammenschmelzend.

e) In manchen Reichsstädten, seltener in Landstädten, die Geschlechter, Patrizier, ursprünglich meist von schöffenbar

[1] Sachsensp. III. 81. §. 1. I. 2.

[2] Sachsensp. I. 3. §. 2. „de scepenbare lüde unde der vrienherren man (haben) den veften (Heerschild)." Schwabensp. 5. „mitel vrien, daz sin die ander vrien man sint."

freier oder rittermäsziger Abstammung, durch den Antheil an der städtischen Obrigkeit ausgezeichnet.

Auch unter diesen Classen des sogenannten niedern Adels verdrängte das überhandnehmende Princip der persönlichen Erblichkeit mehr und mehr die Rücksichten auf Grundbesitz, ritterliche Lebensart, Hofdienst, und erzeugte eine grosze Anzahl von Edelleuten, die keine andere edle Eigenschaft besaszen als den Nachweis eines alten Stammbaums. Auch die Abschlieszung dieses Standes von den freien Bürgern und Bauern wurde immer schroffer, und zwar gerade in den Zeiten, als die innere Bedeutung des Gegensatzes abstarb. Im Zusammenhange damit erhielt die Sucht nach vornehmen Titeln reichliche Befriedigung, und auch aus diesem Stande gingen ganze Schaaren von Freiherren und sogar Grafen und Fürsten hervor, theils durch Verleihung, theils geradezu durch Anmaszung solcher Titel, denen im übrigen keine Realität mehr entsprach, die keine Freiherrschaft, keine Grafschaft, kein Fürstenthum hatten.

Ein so ausgebildeter Adel der Militär- und Civilämter wie in Frankreich kam in Deutschland nicht auf. Höchstens bildete der gelehrte Adel der Doctores juris eine individuelle Ergänzung des im übrigen erblichen Standes. Um so eifriger dagegen wurde der Briefadel zur Erweiterung des ohnehin übermäszigen Titularadels den Franzosen nachgeahmt.

Dieser niedere Adel hatte weder auf Landeshoheit noch auf Reichsstandschaft Anspruch. Nur die Reichsritterschaft erlangte eine der Landeshoheit ähnliche Selbständigkeit in ihren durch das Reich zerstreuten Gebieten. Dagegen war er des Lehensrechts theilhaft und hatte häufig gewisse Vorrechte auf Stiftungen und Pfründen. Auch besasz ein Theil seiner Glieder, jedoch nur in Verbindung mit bestimmten Herrschaften und Gütern, erbliche Vogtei- und Grundherrschaft und übte die damit verbundene Gerichtsbarkeit aus, im Zusammenhang mit der mittelalterlichen Ausbreitung des Lehens-

systems. Endlich besasz er innerhalb der einzelnen Territorien das Recht der Landstandschaft, und umgab regelmäszig die Landesherren als Hofadel.

Die Macht dieses Standes war vorzüglich seit dem XIII. Jahrhundert grosz geworden und hatte sich erhalten bis gegen die Mitte des XVI. Jahrhunderts. Von da an beginnt die allmähliche Zerstörung seiner Wurzeln und die Umwandlung der ökonomischen, militärischen, gesellschaftlichen und Beamtenverhältnisse, welcher er nicht zu widerstehen vermochte. Der dreiszigjährige Krieg wurde auch ihm verderblich.

Wo möglich noch tiefer zerrüttet als die Reichsinstitution des hohen Adels ist heute die politische Institution des sogenannten niedern Adels in Deutschland. Die Auflösung des Lehensverbandes, der Untergang der feudalen Statseinrichtungen und der landständischen Verfassung, die Umgestaltung der Armeen, die Ausbildung eines individuellen Beamtenstandes, die Erhebung bürgerlicher Geschlechter und Personen, die Auflösung des alten deutschen Reichs, die Fortbildung der Repräsentativverfassung haben die Grundlagen zerstört, auf welchen dieser Stand erwachsen ist. Die vielfältigen Neuerungen unserer Zeit haben sowohl von oben als von unten her die besonderen Adelsrechte eines nach dem andern, zuweilen auch alle zumal aufgelöst und aufgehoben. Auch in Deutschland, wie zuvor in Frankreich, hat der dritte Stand von den Vorrechten des Adels nichts mehr wissen wollen und die ganze Existenz desselben bestritten. Durch die unbegrenzte Ausbreitung des adeligen Geschlechtes auf alle folgenden Generationen geriethen die äuszeren Ansprüche des Adels mit ihrer realen Begründung in schreienden Widerspruch und wurden die Miszverhältnisse besonders im Vergleich mit dem höheren Bürgerstand gesteigert und die Verwirrung ärger.

Noch weniger als die kleineren Reichsstände vermochte die deutsche Reichsritterschaft zur Zeit des Rheinbundes der Ländergier der Bundesfürsten zu widerstehen. Die reichs-

ritterschaftlichen Gebiete wurden ebenso den fürstlichen Ländern einverleibt und die Cantone aufgelöst. Die Bundesacte von 1815 suchte noch den vormals reichsritterschaftlichen Geschlechtern eine privilegirte Stellung zu wahren, und ihnen Autonomie, Landstandschaft, grundherrliche Gerichtsbarkeit, Patronatsrechte, Forsthoheit und einen privilegirten Gerichtsstand zu erhalten. Aber diese Einbalsamirung vergangener Zustände konnte das abgestorbene Leben nicht erneuern. Die Patrimonialgerichtsbarkeit war so wenig als die Steuerprivilegien dem modernen Rechts- und Statsbewusztsein gegenüber zu erhalten.

Im Groszen hat der sogenannte niedere Adel in Deutschland keine besondere Rechtsstellung mehr. Als Rechtsinstitution und als Statseinrichtung ist er untergegangen. Was noch auszer den Namen und Wappen aus alter Zeit gelegentlich übrig geblieben ist, wie zuweilen eine besondere Vertretung der Grundherrn in den Ersten Kammern, oder die adeligen Familienfideicommisse, macht durchaus den Eindruck der Antiquität. Aber heute noch nimmt der Grundadel, zum Theil auch der Hofadel ohne Grundbesitz eine gesellschaftlich bedeutsame Stellung ein und übt mittelbar einen nicht gering zu schätzenden Einflusz aus auf die Besetzung der Aemter und die Politik. Die höheren Officierstellen, die Hofämter, die diplomatischen Stellen werden vorzugsweise, wenn auch nicht mehr mit rechtlicher Nothwendigkeit, aus diesem Stande besetzt. Der übrige blosze Titularadel hat sich mit den höheren Bürgerclassen nach und nach gemischt, durch Heirathen und durch Berufswahl, in der Gesellschaft und im politischen Leben.

Der deutsche ritterschaftliche Adel hat keineswegs eine so patriotische und nationale Geschichte, wie die englische Aristokratie. Ein groszer Theil des deutschen Grundadels hatte sich lange Zeit den Ideen und den Reformen der Neuzeit feindlich entgegen gestemmt. Viele Grundherrn schwärmten

in romantischen Gefühlen für mittelalterliche Zustände und dienten williger dem landesherrlichen Absolutismus als der Volksfreiheit. Daher ist der deutsche Adel nicht so volksthümlich wie der englische und wird oft, ähnlich dem französischen Legitimistenadel, von den Massen vielfältig mit Misztrauen und Abneigung betrachtet. Aber immer gab es auch unter diesem Adel manche aufgeklärte Männer und ausgezeichnete Patrioten. Dem Heere lieferte er die besten Führer und in den groszen Entwicklungsmomenten der Nation gingen die Vorkämpfer und Leiter der Bewegung und der Reform doch zumeist aus diesem Stande hervor.

Die Frage der Reform der deutschen Adelsinstitution ist in neuerer Zeit vielseitig erwogen worden. Die dafür günstige Periode von 1852 bis 1860 wurde aber nicht benutzt. Ein paar verunglückte Versuche bewiesen nur die geringe Autorität der Reformfreunde unter ihren Standesgenossen und den Widerwillen der Mehrzahl gegen jede aufrichtige und wirksame Reform. Die Gründung des deutschen Kaiserreichs gewährt nun die gesetzliche Möglichkeit einer zeitgemäszen Neugestaltung einer nationalen Aristokratie, welche die noch zahlreichen gesunden Elemente des alten Adels aufnimmt und schützend erhält, aber mit andern modernen aristokratischen Bildungen verbindet, und alle innerlich kraftlosen und lebensunfähigen Bestandtheile des bisherigen Adels schonungslos beseitigt. Für eine grosze Nation, wie die deutsche, ist auch eine kräftige, selbständige und hochgebildete Aristokratie ein politisches Lebensbedürfnisz. Zumal in unsrer Zeit, in welcher die demokratischen Massen so schwer ins Gewicht fallen, wird es nöthig, das Schwergewicht der Quantität durch die Höhe der Qualität zu ermäszigen und zu ergänzen.

Die Erblichkeit wird indessen in einem so gereinigten aristokratischen Mittelstande schwerlich allein Geltung haben noch schrankenlos sich ausdehnen dürfen. Denn es gibt in

Wahrheit auch einen Individualadel, der Anerkennung verlangt, neben dem (erblichen) Rasseadel, und auch eine edle Rasse kann in folgenden Generationen und getrennt von ihren socialen Grundlagen ihren Adel verlieren.

Anmerkungen. 1. Riehl hat in seinem Buch „die bürgerliche Gesellschaft“ (1854) die sociale Bedeutung „der deutschen Aristokratie“ in lebhaften Bildern gezeichnet. Der Adel hat gegenwärtig nur noch eine sociale Geltung, die auch für sich einen Werth hat, aber ohne politische Organisation weder auf die Dauer zu erhalten ist, noch zur rechten Wirksamkeit gelangen kann. Die Stände sind als sociale Gemeinschaften nur eine Unterlage der organischen und dann erst wirklichen politischen Classen.

2. Die Ansichten, welche ich im Deutschen Statswörterbuch I. S. 30 ff. und S. 58 ff. ausgesprochen habe, heben vornehmlich den Unterschied hervor zwischen ruhendem (passivem) und wirklichem (activem) Adel und gründen darauf Vorschläge der Reform. Jener schon durch die Geburt verliehen, hat nur die Möglichkeit in sich, wirklich zu werden, aber gibt keinerlei Vorzüge; dieser setzt auch die persönliche Auszeichnung voraus, durch die jene Möglichkeit erfüllt wird. Ich habe seitdem die wenig tröstliche Entdeckung gemacht, dasz schon *Justus Möser* auf denselben Gedanken vor zwei Menschenaltern gekommen (Patriot. Phantasien, IV. 248) und dasz derselbe in der ganzen langen Zwischenzeit gänzlich miszachtet geblieben war. Bluntschli Geschichte der Statswissenschaft S. 423.

Vierzehntes Capitel.

3. Der Bürgerstand.

Der Bürgerstand ist in Europa später als der ritterschaftliche Stand des niedern Adels, aber noch im Mittelalter zu einem mit politischen Rechten ausgestatteten Volksstande geworden. Die Wurzeln der Institution sind in dem alten Erbstande der Gemeinfreien zu finden, welche ursprünglich den eigentlichen Stamm der verschiedenen deutschen Stämme und Völker gebildet hatten. Aber sie konnte nur in dem

Weichbild der Städte und nur unter dem Schutze des Stadtrechts und der Stadtverfassung zu freiem Wachsthum gelangen.

Das Mittelalter war überhaupt der gemeinen Volksfreiheit nicht günstig. Es begünstigte durchweg die hierarchischen, dynastischen und aristokratischen Classen. Fast überall in Europa erlagen die freien Grundeigenthümer des Landes der um sich greifenden Herrschaft des Lehensadels und der Vogteiherren. Die Gesetzgebung Karls des Groszen vermochte, obwohl sie, von einem starken Könige gehandhabt, die schlimmsten Bedrückungen hemmte, doch den Fortgang des Uebels nicht aufzuhalten. Ein sehr groszer Theil der bäuerlichen Bevölkerung in der fränkischen Monarchie, welcher durch freie Geburt den echten germanischen Volksstämmen angehörte, gerieth, weil er auf königlichen oder Kirchengütern, oder in den Grundherrschaften des Adels sich niederliesz und Boden bebaute, der nicht in seinem Eigenthum war, oder weil er sein Eigenthum aus frommen Motiven oder auch aus Noth an die Kirchen und Klöster vergabt, und nur als Zinsgut zurück empfangen hatte, in die Hofhörigkeit, kam so den auch persönlich hörigen Bauern näher und büszte mancherlei politische Freiheitsrechte ein. Und später konnten auch die kleinern Güter, welche im Eigenthum ihrer freien Bebauer geblieben waren, sich doch der Vogteigerichtsbarkeit und der Lasten nicht erwehren, welche die herrschende Aristokratie denselben auferlegte. Die veränderte Organisation der Heere, erst auf den Ritter- und Lehensdienst basirt, später auf Soldtruppen, hatte zur Folge, dasz auch die freien Bauern die Kriegstüchtigkeit und Kriegerehre verloren. Sie wurden mit Steuern in den mannichfaltigsten Formen und aus mancherlei Vorwänden oft willkürlich belegt; und auch in den Gerichten, mehr aber noch in den politischen Körperschaften des Landes verloren sie den Besitz und die Stimme, welche die alt-germanische Verfassung ihnen gewährt hatte. Auch die freien Grundeigenthümer wurden als Vogteileute nach

und nach den hörigen Bauern gleichgestellt, und beide Bestandtheile unter dem gemeinsamen Namen der Bauerschaft zusammengefaszt. Der alte Erbstand wurde somit in einen Berufsstand umgewandelt, und die politischen Rechte des Bauernstandes meistens sehr verkürzt. Nur ein Theil der freien Bauern, meistens die gröszeren Grundeigenthümer, stieg unter die neu erstandene Classe der Ritterschaft empor.

Ausnahmsweise nur, unter günstigen Verhältnissen, gelang es einzelnen Gemeinden von Freien sowohl ihr freies Eigen als ihre höhere politische Berechtigung vor den drohenden Gefahren des Mittelalters in die neuere Zeit hinüber zu erhalten. Eines der merkwürdigsten Beispiele der Art ist die Schwyzer Markgenossenschaft, welche den Impuls gegeben hat zu der nach ihr benannten schweizerischen Freiheit.

Während so auf dem Lande die alte Freiheit gewöhnlich niedergedrückt wurde und unterging, so wurden im Gegensatze während des Mittelalters die Städte zum Sitz einer neuen Bürgerfreiheit.

Die Geschichte der Städte ist für die Entwicklung des Begriffs der modernen Freiheit und des Bürgerthums von entscheidendem Einflusse geworden. Beide Begriffe waren früher städtische, bevor sie zu allgemeinen Statsbegriffen geworden sind. Es bedurfte jahrhundertelanger Kämpfe und Umwandlungen, bis das städtische Bürgerthum zu voller Ausbildung gelangte, und wieder nach Jahrhunderten wurde es zum Statsbürgerthum erweitert.

Die Mannichfaltigkeit und Gesondertheit des aus romanischen und mehr noch aus germanischen Wurzeln erwachsenen Ständelebens, welches das Mittelalter vornehmlich charakterisirt, spiegelte sich anfangs auch in den Städten wieder. Sie zeigte sich gerade in den Städten, welche eine gröszere Bevölkerung auf engem Raume zusammenfaszten, ursprünglich in ihrer buntesten Gestalt. Da fanden sich, von denselben Graben und Mauern umschlossen, oft beisammen:

a) geistliche Fürsten mit ihrem Hofstate und besondern Hoheitsrechten, Bischöfe, Aebte;

2) die niedere Geistlichkeit in mannichfaltigen Abstufungen und Gliederungen;

3) weltliche Grosze von hohem Adel, z. B. königliche Grafen oder sonst hohe Barone, in Italien Capitanei, welche meistens, insofern sie nicht Burgen daselbst besaszen, nur vorübergehend in den Städten lebten und ihren eigentlichen Stammsitz auf dem Lande hatten;

4) ritterliche Familien, häufig auch mit Lehensbesitz auf dem Lande ausgestattet;

5) Ministerialen der geistlichen und weltlichen Herren;

6) Mittelfreie, in den romanischen Städten von Italien und Frankreich häufig die Nachkommen der römischen Decurionenfamilien, welche in der Stadt Grundeigenthum besaszen, oder germanische Freie, die sich in der Stadt auf eigenem Boden niedergelassen hatten und durch Vermögen und politische Stellung ausgezeichnet waren;

7) einfache Gemeinfreie, aber noch mit Grundeigenthum in der Stadt;

8) persönliche Freie, die aber auf Herrengütern in der Stadt wohnten und um deszwillen dem Hofrechte, z. B. einer Abtei unterworfen waren;

9) eine Menge höriger Leute verschiedener Herren, und in den mannichfaltigsten Verhältnissen, die einen selbständig lebend, als Handwerker,

10) die andern in Familienabhängigkeit, als Dienstboten, Gesellen u. s. f.

Die Verbindung aller dieser Bruchstücke der mittelalterlichen Stände in Einer Stadt muszte mit der Zeit die Sonderung derselben auflösen und eine neue Mischung hervorbringen. Gemeinsames Leben, gemeinsame Interessen und Schicksale, oft auch die Kämpfe der Parteien brachten die einen Bestandtheile den anderen näher, oder bewirkten neue

Gegensätze, welche nicht von der Geburt bestimmt waren. Die Stadtverfassung brachte neue Genossenschaften und Räthe hervor, in welchen die verschiedenen Stände zu einer neuen Einheit verschmolzen wurden. Der Gang dieser Umgestaltung war, obwohl in den verschiedenen Städten die Verschiedenheit der Nationalität, der Zeiten und der localen Einflüsse auch ihre Einwirkung übte, doch im Groszen überall der nämliche. Es kommen hiebei vorzüglich folgende Momente in Betracht:

1. Den eigentlichen Kern der alten städtischen Bürgerschaft bildeten zuerst die vornehmen Geschlechter der Ritter, Ministerialen und Mittelfreien, welche in den Räthen (als Consules) nach Selbständigkeit strebten und die Herrschaft der alten Stadtherren beschränkten. Dann erweiterte sich dieser Kern durch die Verbindung mit den gemeinfreien Elementen und es traten neue Gegensätze zu Tage zwischen den alten aristokratischen Geschlechtern und den jungen aufstrebenden Genossenschaften freier Bürger. So hatte sich zu Mailand schon um die Mitte des eilften Jahrhunderts die „Motta“ als politische Genossenschaft gebildet aus Doktoren der Rechte, Aerzten, Banquiers, Groszhändlern und einzelnen ritterbürtigen Leuten, Junkern, welche die ritterliche Lebensweise nicht fortsetzten, später der „popolo grasso,“ *Populares* genannt und trat den adeligen Capitanei und Valvassores (Baronen und Rittern) entgegen, dann auch im zwölften Jahrhundert in dem Groszen Rathe (consilium generale),[1] als einem städtischen Gesammtrathe, zur Seite.

Die Erzeugung einer städtischen Obrigkeit in den Consuln war der erste entscheidende Schritt zur Einigung der höhern Stände in der Stadt, die Bildung von Groszen Räthen und die Berufung von Gemeinden gewöhnlich ein

[1] Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Bd. II. S. 108 ff. Leo, Geschichte von Italien I. S. 399. Hegel, Städteverf. in Italien.

zweiter und dritter. Zulezt kamen die Zünfte, und so umfing von Zeit zu Zeit ein weiterer Kreis der Bürgerschaft die ältern engern Genossenschaften.

Diese Entwicklung zeigte sich zuerst in der Lombardei, wo die germanische Neigung zu genossenschaftlicher Bildung und freier Selbständigkeit mit alt-romanischen Erinnerungen sich verband. Von da aus ging die Bewegung auf die Städte im südlichen Frankreich über, zum Theil noch während des zwölften, zum Theil erst im dreizehnten Jahrhunderte. Ihren Ausgang und Anhalt fand sie vornehmlich in den Resten der alten freien, in Frankreich übrigens mehr als in der Lombardei herabgekommenen Municipalbürgerschaft, die sich durch gewählte Prudhommes vertreten liesz.

2. Eine entschiedener demokratische Richtung und corporative Gestalt hatten die eidlichen Conföderationen der Bürger in den Communen, welche um dieselbe Zeit im Norden von Frankreich mit ihren Stadtherren oft blutige Kämpfe bestanden. In ihnen zeigen sich schon neue Elemente des Bürgerthums, voraus die Aufnahme in die Gildgenossenschaft (gildonia, conjuratio, fraternitas),[2] welche allein zum Bürger der Commune machte, und mit eidlicher Verpflichtung auf ihre Statuten verbunden war. Die bürgerliche Freiheit und das bürgerliche Recht wurde somit theils von der bloszen Fortpflanzung der freien Rasse, theils von dem Zusammenhang mit dem Grundbesitz abgelöst, und der Nachdruck auf die corporative Verbindung gelegt. Sowohl das Lehensprincip als das Princip des altgermanischen Ständerechtes wurden durchbrochen und ein neues persönliches Princip erzeugt.

Ferner war die Verfassung der Commune der Ausbreitung der Freiheit und des Bürgerrechtes auch über die

[2] Vgl. *Thierry*, Lettre XIV. sur l'histoire de France, und Schäffner, Rechtsgeschichte II. S. 554 ff.

tiefer stehenden Schichten der städtischen Bevölkerung günstig. Auch die Menge der Handwerker, welche sich von der Hörigkeit losgemacht hatten, fand Aufnahme in der Genossenschaft, und es wurde der Grundsatz ein- und durchgeführt, dasz der Hörige, welcher Jahr und Tag in der Stadt unangesprochen und unverfolgt von seinem Herrn gewohnt habe, zum Freien geworden sei. Hunderte von Stadtrechten[3] in ganz Europa bezeugen den wichtigen Satz: „Die Luft der Stadt macht frei.“

Die Uebertreibungen und Ausschweifungen der Demokratie in den Communen führten freilich öfter wieder zu Reactionen. Die Könige, welche geholfen hatten, dieselben von der Herrschaft der Seigneurs zu befreien, bekamen dann Veranlassung, die Zügel des Regiments selbst durch ihre Beamten in die Hand zu nehmen und straffer anzuziehen. In ähnlicher Weise ging auch die Selbstregierung der lombardischen Städte zu Anfang des XIV. Jahrhunderts meistens unter, und die Gewalt fiel einzelnen Fürsten zu, nachdem im XIII. Jahrhundert die neue groszentheils aus den niedern Elementen der Stadtbewohner gebildete Bürgerschaft des Popolo unter ihren demokratischen Hauptleuten (Capitani) mit dem städtischen Adel den Kampf um die Herrschaft begonnen und denselben häufig unterworfen oder verdrängt hatte.

Auszer den Städten mit Consulat- und mit Communalverfassung gab es damals freilich noch viele Städte in Frankreich, die in gröszerer Abhängigkeit von ihren Herren geblieben waren und von Vögten (*prévôts*, Prevotalstädte) oft sehr willkürlich regiert wurden. Auch in diesen Städten wurden indessen die Lasten der Hörigkeit aufgehoben oder sehr gemildert, und bildete sich der Begriff der Bourgeoisie als eines freien Standes aus, dessen man durch Nieder-

[3] Für Deutschland sind in den Werken von Gaupp und Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, zahlreiche Belege zu finden.

lassung in der Stadt, auch wohl durch königliche Verleihung des Bürgerrechts theilhaft werde.[4]

3. Die verschiedenen Bedeutungen des Wortes Bürger bezeichnen auch in Deutschland verschiedene Stufen der Entwicklung.

Im dreizehnten Jahrhundert pflegte man noch ähnlich wie früher in Italien und Frankreich die Ritter und die Burger (milites et burgenses) zu unterscheiden, und unter diesen die zu der städtischen Genossenschaft gehörigen und rathsfähigen, aber nicht als Ritter lebenden Freien zu verstehen. Die freien Häuserbesitzer in der Stadt waren der Grundstock dieser Bürgerschaft, welche in Verbindung mit den ritterbürtigen Geschlechtern gewöhnlich die Schöffen- und die Rathsstellen der Stadt inne hatten. Dann wurden auch wohl beide Bestandtheile (die Ministerialen überdem den Rittern beigesellt) in ihrer Vereinigung als die vollberechtigten Burger der Stadt, oder als die Geschlechter bezeichnet und den Handwerkern und übrigen Einsassen der Stadt entgegengesetzt.

Seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts, der Zeit der groszen Städtebünde zum Schutze des Handels, scheinen die Kaufleute in vielen deutschen Städten, insofern sie persönlich frei waren, auch abgesehen von dem Grundbesitz, der Bürgerschaft beigezählt worden zu sein, und ebenfalls Vertretung in dem Rathe der Stadt erlangt zu haben. — Dadurch wurde der Begriff der Bürgerschaft von dem Zusammenhang mit dem Boden theilweise abgelöst, und dem Berufe und der persönlichen Verbindung mehr Bedeutung als früherhin zugestanden.

Die nämliche Richtung wurde sehr verstärkt, als in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts gewöhnlich auch die Handwerker, in ihren Zünften, als ein neuer Bestandtheil der Bürgerschaft einverleibt wurden. Das Wort Bürger hatte

[4] Schäffner a. a. O. S. 590.

somit einen umfassenderen Sinn gewonnen. Es bezeichnete von da an regelmäszig alle Genossen des städtischen Lebens und der städtischen Corporationen. Die Hörigkeit war, so weit das Städtebürgerthum reichte, aufgelöst, die Unterschiede der Geburt waren wesentlich modificirt und gemildert, das Lehensrecht durch das gemeinsame und persönliche Stadtrecht verdrängt, und alle Bürger als solche in eine unmittelbare Beziehung zu der Stadt gesetzt worden, zu welcher sie gehörten.

Dieses bald mit mehr bald mit weniger Rechten der Selbstverwaltung und Selbstregierung ausgestattete, aber immerhin persönlich-freie Stadtbürgerthum war indessen auf den Umkreis der städtischen Interessen beschränkt. Im Einzelnen war daher auch je nach der sonstigen Bedeutung und Geschichte der Städte die bunteste Mannichfaltigkeit denkbar.

Die einen Städte waren der Landesherrschaft der Fürsten unterworfen und daher Landstädte. Die andern erwarben für ihre Räthe königliche Rechte und wurden selber zu Landesherrn über die umliegenden Dörfer und die erworbenen Herrschaften. Um ihrer unmittelbaren Beziehung zu Kaiser und Reich wurden sie dann Reichsstädte genannt.

Im XVI. Jahrhunderte noch sind die deutschen Städte voll Reichthum, Bildung, Blüthe. Die Baudenkmäler aus jener Zeit haben ihren Ruhm erhalten, den damals Machiavelli in seinen Berichten verkündet hatte. Aber der dreiszigjährige Krieg zerstörte den Wohlstand und die Macht der Städte und sie geriethen in einen traurigen Verfall, von dem sie sich nur sehr langsam nach mehr als einem Jahrhundert des Leidens und der Kümmernisz erholten. Die Landstädte büszten ihre landständische Stellung ein, die Reichsstädte konnten kaum den Schein der Selbständigkeit erhalten. Die Städte schloszen sich ängstlich ab von dem Lande und ergaben sich einem engen und kleinlichen Philistergeiste. Sie waren verarmt und gedrückt.

4. Die charakteristischen Merkmale des mittelalterlichen Bürgerstandes sind:

a) Er bildet im Gegensatz zu dem Klerus und dem Adel nicht einen privilegirten Stand, sondern einen ordentlichen Regel- und Volksstand.

Er unterscheidet sich von den Bauern durch die Beziehung zur Stadt, durch die städtische Cultur, städtische Freiheit und städtisches Recht.

b) Die Bürgerschaft fühlt sich trotz der geschichtlichen Gegensätze der Familien und der alten Geblütsstände und ungeachtet der verschiedenen Berufsarten als Einen zusammengehörigen Stand, welcher die bürgerliche Freiheit wahrt und die Gleichheit Aller vor dem Gesetze achtet, und als eine städtische Rechtsgenossenschaft nach demselben Stadtrecht lebt und die Stadtverfassung selbständig ordnet. Die Bürger sind Söhne der Stadt und Theilhaber an dem städtischen Gemeinwesen. Bürgerliche Ehre und städtische Cultur sind mit einander eng verflochten.

c) Der Bürgerstand erlangte aber im Mittelalter auch eine statliche Stellung und Bedeutung, welche über das Weichbildrecht der einzelnen Stadt hinaus wirkte und die Bürger der vielen Städte des Landes und des Reiches zu einem gemeinsamen ständischen Körper zusammenfaszte.

Diese neue Entwicklung fand ihren Ausdruck in der Organisation der mittelalterlichen Reichs- und Landstände. Seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts erlangten in England die Bürgerschaften der Städte eine ursprünglich von der Ritterschaft getrennte, dann mit dieser verbundene Vertretung im Nationalparlament. Aus den Repräsentanten der Bürgerschaft bestand in Frankreich der früher schon von Zeit zu Zeit einzeln, seit dem Anfang des XIV. Jahrhunderts zu den allgemeinen Ständeversammlungen (états généraux) berufene dritte Stand (tiers état) des Reiches. Auch die Bänke

der Städte auf den deutschen Reichstagen seit der Erhebung Rudolfs von Habsburg zum Könige waren wenigstens theilweise eine Stellvertretung des deutschen Bürgerstandes, und auf den deutschen Landtagen erhielten die Städte neben dem Adel und der Geistlichkeit als eine ständische Genossenschaft Sitz und Stimme.

5. Endlich wurden die neuen Rechtsgedanken, die sich in dem Städtebürgerthum ausgeprägt fanden, auf die weiten Kreise der Gesammtbevölkerung des States übergetragen, und aus dem Stadtbürgerthum wurde die Institution des modernen Statsbürgerthums geboren.

Fünfzehntes Capitel.

4. Der Bauernstand.

Wenn das Mittelalter dem Fortbestande der alten Gemeinfreiheit nicht günstig war, so beförderte es auf der andern Seite die Erhebung und Befreiung der hörigen Leute. Eben indem es jene niederdrückte, hob es diese empor, und so näherten und mischten sich beide Stände auf derselben Stufe.

Ein immerhin kleiner Theil der hörigen Leute wurde sogar über die Freien in den Stand des niedern Adels hinaufgerückt, die Ministerialen, welche durch Hofdienst den Dynasten persönlich nahe traten, und durch höfische Bildung und Sitten ausgezeichnet waren, mit reicherem Grundbesitz ausgestattet und mit der Zeit den ritterlichen Vasallen an die Seite gestellt wurden.

Ein anderer und zahlreicher Theil liesz sich in den Städten nieder und gelangte hier, indem er städtische Gewerbe trieb und auf diese Weise auch zu Vermögen kam, zugleich zu persönlicher und bürgerlicher Freiheit. Den italienischen Städten gebührt der Ruhm, zuerst im Groszen die volle

Befreiung der Hörigen ihres Gebiets durchgeführt zu haben. Die Stadt Bologna, die allezeit für die Freiheit gekämpft hat, faszte im Jahr 1256 auf Antrag ihres Podesta Accursius de Sorrecina den hochherzigen Beschlusz, alle Hörigen ihres Gebiets freizukaufen und zu erklären, dasz es in Zukunft keine Unfreiheit mehr geben dürfe.[1]

Auch der Beruf der Handwerker, früherhin besonders in dem germanischen Europa gering geschätzt und vorzugsweise den hörigen Leuten überlassen, wurde durch das entwickeltere städtische Leben gehoben. Die Innungen, zuerst wohl in Italien, wo auch sonst ein freies Bürgerthum zu früher Blüthe gekommen, als *scholae* eingeführt, dann in Frankreich unter Einwirkung der germanischen Neigung zu corporativer Gestaltung in Form von *ministeria* (*mestiers*) und Gheuden nachgebildet, zuletzt auch nach Deutschland verpflanzt, stärkten das Recht der Corporationsgenossen und die Ehre der Meister. Sorgfältigere Erziehung und stufenweise Ausbildung der Handwerker, erhöhte Kunstfertigkeit, gröszerer Vermögenserwerb, die neue Waffenfähigkeit im Dienste der Stadt unter eigener Innungs- oder Zunftfahne, die dauernde Verbindung mit den Interessen und dem Gedeihen der Stadt, alles diesz weckte das Selbstgefühl und die natürlichen Ansprüche der Handwerker; und wenn noch manche von hörigem Stamme waren, so erkauften sie nun die volle Befreiung oder erlangten dieselbe durch massenhafte Erhebung. Das eigentliche Bürgerrecht der Stadt konnte ihnen nicht entzogen bleiben.

Mit gröszeren Schwierigkeiten war auf dem Lande der Weg verlegt, auf welchem die hörigen Leute zur Freiheit aufstiegen. In manchen Gegenden galt sogar der entgegengesetzte Grundsatz: die Luft macht hörig. Aber wenn auch die hörigen Bauern nur ausnahmsweise zu voller per-

[1] *Laurent* a. a. O. VII. 5. 663. Florenz folgte dem schönen Beispiele 1288.

sönlicher und politischer Freiheit gelangten, so erreichten sie doch, freilich langsamen Schrittes, in der Regel eine zwar mit mancherlei Lasten beschwerte und politisch zurückgesetzte, aber durch festen Rechtsschutz gesicherte und in ihrem Inhalt immerhin erweiterte persönliche Freiheit. Mit den ursprünglich freien Bauern wurden sie zu einem gleichberechtigten Berufsstande.

Im Einzelnen sind die Verhältnisse äuszerst mannichfaltig, und auch die Uebergangsstufen aus der Eigenschaft zur Freiheit zahlreich. Wie die Aufhebung der Sclaverei zu groszem Theile den Einwirkungen der Kirche zu verdanken ist, so ist auch die Erhebung der hörigen Leute von jeher voraus durch die Kirche begünstigt worden. In der That, wo Kirchen und Klöster Grundherrlichkeit besaszen, gingen sie meistens voran in Ertheilung bestimmter Rechte und Gewährung wichtiger Freiheiten für ihre Hörigen, und zuerst wurden die Gotteshausleute den freien Bauern angenähert. Dann folgten auch die Könige dem Beispiele. Schon die Karolinger handelten in dieser Richtung zu Gunsten der Fiscalinen, und Ludwig der Heilige[2] erklärte, als er den Serfs auf den königlichen Domänen die Freiheit schenkte (1315), seinen Beruf als König des „Frankenreiches" zu erfüllen.

Der nämliche Geist des Mittelalters, welcher die Hoheitsrcchte zu Gunsten der groszen Barone als erbliche Lehen an

[2] *Ordonn.* I. 583: „Comme selonc le droit de nature chacun doit naistre *franc* et par aucuns usages — moult de personnes de nostre commun peuple soient encheües en lieu de servitudes: — Nous considerants que Nostre Royaume est dit et nommé le Royaume de Francs, et voullant que la chose en vérité soit accordant au nom — ordenons, que generaument par tout nostre Royaume de tant comme il peut appartenir à nous — telles servitudes soient ramenées à franchises — à bonnes et convenables conditions — de tant comme il peut toucher nous." Vgl. Schäffner, franz. R. G. I. 528. Schon vorher hatte der Graf von Valois, Bruder des Königs Philipps des Schönen, die Hörigen seiner Grafschaft im Namen der natürlichen Menschenfreiheit für frei erklärt. *Laurent* a. a. O. VI. 662.

den Boden knüpfte, und welcher den Vasallen ihren Lehensherren gegenüber gesicherte und dauerhafte Rechte an den Beneficien verlieh, stärkte und befestigte auch die Rechte der hofhörigen Bauern an den verliehenen Gütern, und bildete das hofrechtliche Erbe und eine eigenthümliche patrimoniale Gerichtsverfassung aus, an welcher auch die Bauern unter Leitung ihrer Maires oder Meyer (villici majores) Theil hatten. Gedrückter war wohl die Lage der französischen Serfs und Vilains, als die der deutschen Hofleute und Grundholden, wie schon die Sprache den Gegensatz andeutet, aber immerhin ähnlich, und später als in Frankreich ging in Deutschland die Entwicklung zu höherer Freiheit vor sich. Doch standen auch in Frankreich die Coutumiers und Roturiers, unter denen die Ostes (Hospites) als höhere Classen berechtigter Bauern den Gemeinfreien ganz nahe. In England dagegen erlangten die hörigen Leute nach der groszen Pest 1348—49 wohl persönliche Freiheit, aber ohne Grundbesitz. So wurde nicht ein Stand freier Bauern, sondern freier Arbeiter geschaffen.[3]

Diese bäuerliche Halbfreiheit bezog sich übrigens gemeiniglich nur auf das Privatrecht und auf die Gemeinde- und Gerichtsverfassung.

Mit den freien Bauern, die unter die erbliche Vogteiherrschaft gerathen waren, und deren Güter nun auch mancherlei ewige Lasten zu Gunsten der „Herrn“ zu tragen hatten, schmolzen sie zu dem Einen sogenannten Bauernstande zusammen.

Zu einem politischen Stand im vollen Sinn wurde der Bauernstand nur ausnahmsweise in wenig Ländern, nur da, wo er, wie in dem skandinavischen Norden die alte Gemeinfreiheit und die alte Verfassung glücklich behauptet hatte, oder im Tyrol von den Landesfürsten zu den Landtagen zu-

[3] *Seebohm* de la réforme du Droit des Gens 1873. S. 63 f.

gezogen ward, oder wo er, wie in der Schweiz, freie Bauernrepubliken gründete. In den meisten Ländern ward er nur als ein unterthäniger Stand behandelt, dem keine politische und insbesondere keine repräsentative Rechte gebühren, der aber von der Natur bestimmt sei, vornehmlich die öffentlichen Lasten zu tragen. Er war wesentlich ein wirthschaftlicher, nicht wie die Bürgerschaft der Städte ein Culturstand.

Vergeblich machten die deutschen Bauern in dem groszen Bauernkrieg des XVI. Jahrhunderts eine gewaltsame Anstrengung, die Herrschaft zu brechen, die schwer auf ihnen drückte. Wenn man heute die bekannten XII Artikel liest, welche die Bauern damals verlangten, und sich erinnert, dasz dieses Verlangen die heftigste Entrüstung der damaligen Gebildeten so gut wie der herrschenden Aristokratie über die unerhörte Anmaszung der Bauern zur Folge hatte, so bemerkt man nicht ohne Befriedigung den mächtigen Fortschritt der Zeiten, indem die Bauern in unserm Jahrhundert überall mehr ohne Streit als Menschen- und Bürgerrechte erhalten haben, als sie damals zu fordern gewagt hatten.

Nur allmählich fing man an, sich an den Gedanken zu gewöhnen, dasz die Bauern doch nicht eine blosz unterwürfige Menschenmasse bilden, aus der man nach Willkür Soldaten rekrutiren und der man beliebig Steuern abverlangen dürfe. Die englische Verfassuug, welche den *Yeomen* (den probi et legales homines), wenn sie ein gewisses nicht hohes Masz von Einkünften von ihren Gütern zogen, das Recht gab, an den Grafschaftswahlen für das Unterhaus Theil zu nehmen, zeichnete sich in der Beachtung solcher Volksfreiheit wiederum aus.

Erst die neue Zeit aber machte die Segnung der vollen persönlichen Freiheit und damit zugleich der Fähigkeit zu den politischen Rechten allgemein für alle Classen der Bevölkerung. Die Philosophie des XVIII. Jahrhunderts hat zu diesem groszen Fortschritte den geistigen Anstosz gegeben,

indem sie den Gedanken der natürlichen Menschenrechte zu Ehren gebracht hat.

In Deutschland ging König Friedrich I. von Preuszen voran, indem er auf den königlichen Domänen die Eigenschaft aufhob 1702; Friedrich II. begünstigte und erweiterte die Befreiung auch der übrigen Eigenen durch seine Gesetze, und Kaiser Joseph II. folgte dem Beispiel für Deutschösterreich 1782, ebenso Karl Friedrich von Baden 1783. Die meisten andern deutschen Staten blieben indessen noch zurück. Erst die enthusiastische Erklärung vom 4. August 1789 und die Verkündung der Menschenrechte durch die französische Nationalversammlung wirkten entscheidend auf das civilisirte Europa. Die Befreiung auch der hörigen und eigenen Classen wurde nun als eine allgemeine Pflicht und als eine unwiderstehliche Forderung der neuen Zeit anerkannt, und in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts in dem abendländischen Europa, in der zweiten Hälfte nun auch in Osteuropa vollzogen. Gleichzeitig oder bald nachher wurde denn auch das Statsbürgererrecht auf die Bauern wie auf die Städtebürger ausgebreitet.

Sechszehntes Capitel.

5. Die Sclaverei und ihre Aufhebung.

Der Sclave kommt ursprünglich als ein Fremder in die Familie und in das Volk hinein, deren Gewalt er unterworfen wird. So verbreitet das Institut der Sclaverei im Alterthum war, so weisz ich doch von keinem Volke, welches dieselbe als einen nationalen Stand betrachtet hätte. Schon das ist uns ein Zeugnisz, dasz die Sclaverei nicht ein Bedürfniss der menschlichen Natur sei.

Aristoteles (Polit. I. 2.) hat zwar mit vielem Aufwand von Scharfsinn zu beweisen gesucht, dasz die einen von Natur Herren und die andern von Natur Sclaven seien. Aber soweit seine Beweisführung Wahrheit enthält, ist sie blosz geeignet, die Nothwendigkeit dienender Classen der Bevölkerung zu begründen, nicht aber das Bedürfnisz der rechtlosen Sclaverei. Allerdings bedarf der höher begabte Mensch, soll er seine Bestimmung erfüllen können, auch beseelte Werkzeuge, wie Aristoteles sie nennt, zu seinem Dienste, und allerdings gibt es Menschen, welche von der Natur selbst vorzugsweise auf körperliche Thätigkeit angewiesen sind und ebenso sehr der Leitung und des Befehles eines Herrn bedürfen, um ihren Beruf richtig auszuüben, als dieser ihrer Dienstleistung. Aber daraus folgt doch nur, dasz Herrschaft und Dienstboten, Meister und Gesellen, Bauer und Knechte, Fabrikherr und Fabrikarbeiter einander gegenseitig bedürfen, keineswegs aber, dasz das Unterordnungsverhältnisz des dienenden Theiles zum herrschenden dem der Hausthiere zum Eigenthümer gleich zu achten sei; es folgt nicht daraus, dasz die Arbeiter alle individuelle Freiheit und die menschliche Persönlichkeit aufgeben und zu bloszen Sachen und Werkzeugen eines bestimmten Herrn, d. h. eben zu Sclaven werden müssen. Der Mensch ist von Natur Person, daher kann er nicht Sache, d. h. nicht Sclave sein.

Die römischen Juristen, welche in ihrer Rechtstheorie den absoluten Eigenthumsbegriff mit einer auch im Alterthum auffallenden Härte auf die Sclaven anwendeten, und dieselben durchweg als rechtlose Wesen, als blosze Sachen darstellten, waren sich doch bewuszt, dasz die Sclaverei wider die Natur und nur durch den gemeinen Gebrauch der Völker eingeführt worden sei.[1] Sie erklärten daher die Frei-

[1] *Florentinus* L. 4. §. 1. de Statu hominum: „Servitus est constitutio juris gentium, qua quis dominio alieno *contra naturam* subjicitur.“ §. 2. J. de jure person.

lassung als Wiederherstellung des natürlichen Rechtes.[2] Die römische Jurisprudenz wuszte das, und hielt dennoch mit starrer Consequenz über ein Jahrtausend an dem gewaltsam eingeführten Eigenthum über die Sclaven fest. Die kaiserlichen Verordnungen, dasz es den Herren nicht mehr gestattet sei, ohne Masz und ohne Grund wider ihre Sclaven zu wüthen,[3] schützten vor den Excessen roher Grausamkeit, etwa so wie neuere Gesetze gegen die Thierquälerei gegeben sind, sie änderten aber nichts an dem Grundbegriffe; und nach wie vor war der Sclave nicht nur eigenthumslos, sondern es waren ihm selbst die Rechte der Ehe und der Blutsverwandtschaft versagt.

Ebenso war es dem deutschen Rechtsbewusztsein klar, dasz, wie der Verfasser des Sachsenspiegels[4] sich energisch ausdrückt, alle Eigenschaft von Zwang, Gefangennehmung und unrechtmäsziger Gewalt ihren Anfang genommen, und dasz man später das für Recht ausgegeben habe, was nur eine alte aber ungerechte Gewohnheit sei. Auch erkannten die germanischen Völker von jeher eine relative Berechtigung der Eigenen[5] an. Die Vermögens- und Familien-

[2] *Ulpianus* L. 4. de Just. et Jure. „(Manumissio) a jure gentium originem sumsit, utpote quum jure naturali *omnes liberi nascerentur*, nec esset nota manumissio, quum servitus esset incognita; sed posteaquam jure gentium servitus invasit, secutum est beneficium manumissionis."

[3] *Gajus* L. 1. §. 2. de his qui sui vel alieni. „Sed hoc tempore nullis hominibus, qui sub imperio Romano sunt, licet supra modum et sine causa legibus cognita in servos suos saevire."

[4] Sachsenspiegel III. §. 3: „An minen sinnen ne kan ik is nicht upgenemen na der warheit, dat ieman des anderen sole sin, ok ne hebbe wir's nen urkünde. §. 6. Na rechter warheit so hevet egenscap begin von gedvange unde von vengnisse vnde von unrechter walt, die man von aldere in unrechte wonheit getogen hevet unde nu vore recht heben wil."

[5] Die Gleichstellung der Eigenen mit Hausthieren, die auch in deutschen Rechtsquellen gelegentlich gefunden wird, bezeichnet durchaus nicht das Wesen des ältern Verhältnisses, das Tacitus mit scharfem Kennerblick mehr dem römischen Colonat als der römischen Servitus verglichen hat.

rechte derselben waren zwar unvollkommen und hatten in der ältern Zeit einen sehr ungenügenden Schutz, es kam anfangs wesentlich nur auf den guten Willen des Herrn an, ob er dieselben achte oder nicht; aber der Keim der spätern allmählichen und stufenweise eintretenden Befreiung der Eigenen war in den germanischen Rechten nicht ebenso zerstört, wie in dem römischen. Die Persönlichkeit des deutschen Sclaven war nie ganz verloren gegangen, und deszhalb war auch die Perfectibilität seiner Zustände nicht ausgeschlossen.

Die Aufhebung der Sclaverei in dem abendländischen Europa ist schon während des Mittelalters dadurch groszentheils vollzogen worden, dasz dieselbe in die mildere Form der Hörigkeit überging. Ihre letzten Reste aber sind mit der endlichen Beseitigung auch der Hörigkeit erst gegen Ende des XVIII. und in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts weggeräumt worden.[6]

Diese frühere allmähliche und die neue durchgreifende Befreiung darf zum Theil als eine heranreifende Frucht des Christenthums erklärt werden, dessen religiöse Ideen das positive Sclavenrecht zwar nicht gewaltsam durchbrachen, aber geistig auflösten. Mit dem Glauben, dasz die Menschen alle Kinder Gottes und unter sich Brüder seien, war das Eigenthum eines Menschen über einen andern nicht verträglich. Mehr aber noch ist sie dem germanischen Rechts- und Freiheitsgefühl und dem fortschreitenden Geiste der Humanität zu verdanken.

Eine eigenthümliche Geschichte hatte die russische Leibeigenschaft. Es gab in Ruszland von Alters her eine persönliche Knechtschaft, aber noch im XVI. Jahrhunderte war die Masse der Bauern frei. In den weiten Räumen bedurften die Grundherrn zahlreicher Arbeiter, und da die Bauern noch den freien Zug hatten und der alte nomadische Wandertrieb

[6] S. oben S. 190.

zu stätem Wechsel der Wohnsitze anreizte, so lag es im Interesse der Herrn, die Bauern durch mancherlei Vergünstigung auf ihren Gütern festzuhalten. Die bäuerliche Eigenschaft entstand erst, seitdem der Stat aus Gründen der Finanzen und des Militärsystems die Bauern immer fester an die Scholle band und der Willkür der Herrn überlieferte. Das siebenzehnte Jahrhundert hat sich auch in andern europäischen Ländern der bäuerlichen Freiheit ungünstig erwiesen, aber wohl nirgends ungünstiger als in Ruszland. Knechte und Bauern wurden zu gemeinsamer Eigenschaft verbunden. Der Herr erhielt eine fast unbeschränkte Verfügung über ihre Personen und ihre Habe. Aber auch in Ruszland brachte die neue Zeit erst Erleichterung der Lasten, und in unsern Tagen Befreiung für die Bauern. Das Emancipationswerk, welches der Kaiser Alexander II. trotz des Sträubens vieler Adeliger durchführte (Gesetz vom 19. Febr. 1861), hat auch da eine neue Periode privatrechtlicher Freiheit eingeleitet.[7]

So wurde Europa allmählich gereinigt von dem uralten Fluch der Sclaverei. Aber in der neuen Welt hatte dieselbe einen neuen Boden und eine in mancher Hinsicht noch schlimmere Anwendung gefunden. Wie furchtbar sich dieser Frevel an dem Geiste der Humanität gerächt hat, das hat der nordamerikanische Bürgerkrieg gezeigt (1861—1865).

Die Negersclaverei ist zwar insofern weniger verwerflich, als die antike Sclaverei der europäischen Völker, als dort die Herrschaft der weiszen Herrn nicht über ihres gleichen, wie hier, sondern über eine von Natur untergeordnete schwarze Rasse geübt wird. Aber diese Anlehnung an die natürliche Ordnung begünstigt auch die leidenschaftliche und hochmüthige Ueberhebung der Weiszen, die weniger geneigt sind und weniger genöthigt werden, in den Schwarzen die gemeinsame menschliche Natur zu ehren und die Grausamkeit der

[7] Vgl. den Art. Leibeigenschaft (russische) von Tschitschérin im Deutschen Statswörterbuch.

Miszhandlung wird heftiger und häufiger, als sie im Alterthum gewesen war. Die bittere Ironie, mit welcher Montesquieu (Esprit des Lois XV. 5.) die übermüthige Verachtung der Schwarzen von Seite ihrer weiszen Herrn geiszelt, wenn er sagt: „Man kann sich nicht vorstellen, dasz Gott, der doch ein höchst weises Wesen ist, eine Seele und vorzüglich eine gute Seele in einen ganz schwarzen Körper versetzt habe" — diese Ironie schlägt nicht in den Wind.

Die amerikanische Sclaverei war daher auch viel härter als je die europäische Eigenschaft gewesen war. Die Schonung und Sorge, welche den farbigen Sclaven von ihren Herren thatsächlich zu Theil ward, hatte keinen andern Charakter als die wirthschaftliche Schonung und Pflege, welche der Bauer seinem Ackervieh zuwendet. Die moralische und rechtliche Erniedrigung, die sich in der Bestreitung jeder Menschenwürde, in der Miszachtung der Ehe und der Familie, in dem Mangel der religiösen und sittlichen Erziehung, in der Verweigerung jedes Rechtsschutzes überhaupt, und in dem ungehemmten Handel mit Sclaven und nicht selten in empörender Grausamkeit zeigte, drückte dieselben ganz auf die Stufe der Hausthiere herab und verletzte so die göttliche und menschliche Ordnung aufs tiefste.

Es war ein Unglück für Amerika, dasz der Antrag Jeffersons, der Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776, welche auch die Freiheit als ein unveräuszerliches Menschenrecht verkündigt, die Beschwerde über die Zulassung und Begünstigung der Negersclaverei von Seite der königlichen Regierung beizufügen, in der Minderheit geblieben war. Die anfängliche Absicht, allmählich und stufenweise die Sclaverei zu beseitigen, fand eine weniger nachhaltige Unterstützung als das Streben der Sclavenhalter, ihren Besitz zu schützen und zu erweitern. Kaum konnte das Gleichgewicht der sclavenfreien Staten mit den sclavenhaltenden in der Bundesregierung behauptet werden. Seit einem Jahrhundert war die Masse der

Sclavenbevölkerung von einigen Hunderttausenden zu mehreren Millionen angewachsen. Die rasch entwickelte Cultur der Baumwolle und des Zuckerrohrs wirkte nach dieser Seite hin sehr verderblich.

Inzwischen fing man an, die Aufhebung der Sclaverei von Europa auch nach Amerika überzupflanzen. England ging hier und mit groszen Mitteln voran. Mögen dabei auch unreine Motive, wie es in menschlichen Dingen nie anders ist, mitlaufen, das Ziel dieses Strebens ist dennoch ein heiliges und gerechtes und der Mann, der zuerst der Sclavenbefreiung sein Leben widmete und mit erfolgreicher Energie in und auszer dem Parlament diese Sache betrieb, William Wilberforce, war auch von der Reinheit dieses Zieles erfüllt. Die Aufhebung der Sclaverei in den englischen Colonien, die Entschädignng der sogenannten Eigenthümer, und die völkerrechtlichen Verträge zur Unterdrückung des Seehandels mit Negersclaven sind doch trotz aller Miszgriffe im Einzelnen grosze Verdienste um die Menschheit.

Der Sieg der Union über die sclavenhaltenden Staten des Südbundes hat die Abschaffung der Negersclaverei zunächst für Nordamerika entschieden. Die Union duldet keine Sclaverei mehr in dem Bereich ihrer Statsmacht. (Verfassungsgesetz vom 1. Febr. 1865, proclamirt 18. Dec. 1865.) Damit ist die Frage mittelbar für ganz Amerika entschieden. Es können sich die Staten in Südamerika nicht lange mehr der Anerkennung desselben Princips entziehen. In Brasilien ist ebenso durch Gesetz vom 28. Sept. 1871 die Sclaverei aufgehoben worden.

Freilich ist damit die schwierige Frage der politischen Stellung und Rechte der Neger noch nicht erledigt. Es ist nur die privatrechtliche Freiheit und Berechtigung auch der dunkelfarbigen Rasse anerkannt. Ob die Neigung, den Negern auch die vollen politischen Rechte einzuräumen, die gegenwärtig im Norden Amerikas vorherrscht, nachhaltig sei, ist zweifelhaft. Politisches Recht setzt politische Fähigkeit voraus.

Dasz aber die repräsentative Demokratie, die bisher nur den politisch gebildetsten Nationen geglückt ist, die naturgemäsze Statsform sei für die Neger, wo sie massenhaft beisammen sind, und dasz diese fähig seien, die demokratische Verfassung, welche eine seltene männliche Selbstbeherrschung und Selbstthätigkeit erfordert, würdig zu erfüllen und tapfer zu vertheidigen, das wird kaum ein Kenner der menschlichen Natur und der Statengeschichte zu behaupten wagen.

Immerhin lassen sich folgende allgemeine Sätze als anerkannte Folgerung des humanen Statsprincips aussprechen:

1) Der Stat ist berechtigt und verpflichtet, wo sich auf seinem Gebiete noch Ueberreste von persönlicher Sclaverei vorfinden, dieselben zu beseitigen. Indem er das thut, hebt er nur altes Unrecht auf.

2) Der Stat darf keine neue Begründung der Sclaverei dulden, auch dann nicht, wenn einer sich freiwillig zum Sclaven ergeben möchte.

3) Der Stat verweigert mit Recht dem fremden Herrn seinen Rechtsschutz, wenn dieser innerhalb des Statsgebietes Eigenthum an seinen Sclaven verfolgen will.[8]

4) Die Sclaven, welche den Boden freier Länder betreten, werden ispo facto frei, und können den Schutz der Gerichte für ihre Freiheit anrufen.

[8] Für England vgl. Blackstone Comment. I. 14. Urtheil des Gerichtsh. v. Westminster-Hall v. 1771. (Wheaton histoire du D. d. G. II. 353.) Das englische Gesetz vom 28. August 1833 regulirt die Freilassung in den englischen Colonien und erklärt jeden Sclaven, der mit Zustimmung seines Herrn nach Groszbritannien oder Irland komme, für frei. In Frankreich schon in den Instit. Coutum. von Loysel aus d. XVI. Jahrh. der Satz: „Toutes personnes sont *franches* en ce Roïaume: et si-tost qu'un Esclave a atteint les Marches d'icelui, se faisant baptizer, est affranchi.“ Französisches Gesetz v. 1791, 28. Sept. Verfassung von 1848. 6. „L'esclavage ne peut exister sur aucune terre française.“ Art. add. au traité de paix de Paris 1814. „Sa Majesté Très-Chrétienne et Sa Majesté Britannique s'engage — pour faire prononcer par toutes les puissances de la chrétienté l'abolition de la traite des noirs.“

Siebenzehntes Capitel.

6. Die modernen Classen.

I. Das Princip.

Die mittelalterlichen Stände sind überall in der Auflösung begriffen. Der Klerus, der vormals die erste Stelle einnahm, weil er eine höhere fast göttliche Würde in Anspruch nahm, hat diesen Vorrang vor den Laien verloren und überhaupt aufgehört, ein besondrer politischer Stand zu sein. Die moderne Verfassung bringt die höheren geistlichen Würdeträger, die Prälaten in der Aristokratie, die übrige Geistlichkeit in der höhern Bürgerschaft unter. Wie sehr die mittelalterliche Institution des Adels, sowohl des höhern als des niedern, zerrüttet und wie wenig sie geeignet ist, eine selbständige höhere Statsstellung als ständisches Recht zu behaupten, hat die Betrachtung der neuern Geschichte deutlich genug gezeigt. Aber auch der alte Bürgerstand hält nicht mehr in der frühern ständischen Weise zusammen. Die gebildeten Classen haben in dem modernen Repräsentativstat eine andere Bedeutung, als die mittelalterliche Bürgerschaft. Nicht einmal der ruhigste und die alten Sitten und Anschauungen gewohnheitsmäszig festhaltende Bauernstand kann sich der Bewegung der Zeit und den neuen Bildungsmomenten in ihr entziehen, und die Industrie hat sich auch auf der Landschaft eingebürgert und das blosze Bauernwesen durchbrochen.

Bisher sind auch alle Versuche, die mittelalterlichen Stände zu reformiren und dann den Stat darauf zu stützen, völlig verunglückt. Der Instinct der Völker ist entschieden misztrauisch gegen denselben geblieben. Die Völker fühlen sich dem Ständestat des Mittelalters entwachsen und sie wollen keine — auch nicht eine revidirte und reformirte — Wiederherstellung desselben.

Dennoch begreift man, dasz die blosze Fusion aller Stände ebenso wenig ausreicht, und dasz die unläugbar vorhandenen massenhaften Gegensätze in der Bevölkerung auch eine politische Bedeutung haben. Will man dieselben verfassungsmäszig ordnen, so bleibt daher kein andrer Weg mehr übrig, als die Eintheilung nach Classen, statt nach Ständen. Was wir in der neuen Sprache noch Stände heiszen, das sind oft nicht wirkliche Stände, sondern Classen.

Die Classen unterscheiden sich von den Ständen dadurch, dasz jene vom State aus und für den Stat geordnet sind, während die Grundlage dieser zunächst auszerhalb des States ruht. Die Classen setzen die Einheit des Volkes voraus, die Stände ignoriren die Volkseinheit. Die Classen sind eine nationale und statsrechtliche Institution zu politischen Zwecken, die Stände sind voraus eine particuläre und privatrechtliche Gruppirung, deren Zwecke nicht ausschlieszlich und nicht vorzüglich eine politische Bedeutung haben. Der Klerus lebt voraus der Kirche, nicht dem Stat; der Adel denkt vorerst an sich und seine besondern socialen Interessen, der Bürger lebt dem Gewerbe, der Bauer der Landwirthschaft. Der Stat kommt nur mittelbar in Betracht. In den Ständen zeigt sich die natürliche Verbindung gleichartiger Cultur und Wirthschaft, und deszhalb sondern sich die einen Berufskreise von den andern. Die Rücksichten auf den Stat üben darauf keinen Einflusz. Die Classen dagegen sind ein rationelles Product der organisatorischen Statsweisheit. Die Stände sind naturwüchsig, die Classen eine Culturerscheinung. Daher finden wir das Classensystem nur bei civilisirten Völkern mit einem ausgebildeten statlichen Bewustsein. So bei den Hellenen, wie besonders zu Athen nach der Solonischen Verfassung, in Rom nach der Servianischen Verfassung, der wir den Ausdruck Classen entlehnen, so auch in unsern modernen Staten Europas.

Nichts hindert, bei der Classeneintheilung auch die vorhandenen Stände zu berücksichtigen, aber es ist weder nöthig

noch wünschenswerth, dasz Classen und Stände zusammen treffen. Wenn sie zusammen fallen, so ist die ständische Ordnung zur Statsordnung erhoben, wie wir das zum Theil im Mittelalter finden. Damit ist aber auch die ständische Gebundenheit und die Spaltung des Stats unvermeidlich mitbegründet. Die ständischen Interessen und die ständischen Vorurtheile bekommen, weil sie zugleich politische Macht erhalten, allzu leicht das Uebergewicht über die allgemeinen Volksinteressen und die bessere Volkseinsicht. Wenn dagegen einzelne Classen die Stände durchschneiden und Bruchtheile aus verschiedenen Ständen zusammen fassen, so ist das eine schätzbare Garantie der nationalen Gemeinschaft und des höheren politischen Lebens, welches eine vielseitigere Anregung empfängt.

Sehr oft sind die Classen je nach der Grösze des Vermögens unterschieden worden. Es ist das die Censusverfassung. Dadurch wird aber das Vermögen zu der wichtigsten politischen Potenz erklärt und der Werth der Bürger für den Stat nach der Zahl der Geldstücke abgestuft, über welche sie verfügen, was doch selten der Wahrheit entspricht. Auch dieses Eintheilungsprincip ist doch wieder in erster Linie wirthschaftlich und privatrechtlich, und nur in zweiter Linie mittelbar statsrechtlich und politisch. Daher ist eine organische Eintheilung, welche vorzugsweise die Fähigkeit und Tauglichkeit für den Stat, soweit dieselbe überhaupt in verschiedenen Abstufungen sichtbar wird, beachtet, jenem blos mathematischen Princip vorzuziehen. Das aber richtig zu erkennen und zu bestimmen, ist eine schwere Aufgabe für den Statsmann.

Im Groszen lassen sich für den modernen Stat hauptsächlich folgende vier Classen des Volks unterscheiden:

1) Die regierende Classe: Fürsten und Beamte, mit obrigkeitlicher Gewalt. Ihre Stellung überragt alle anderen Classen durch die Statsmacht, die in ihren Händen ist. Sie stehen an der Spitze des Stats.

2) Die aristokratische Classe, die als solche nicht mehr regiert, aber zwischen der regierenden Classe und den Volksclassen eine selbständige und ausgezeichnete politische Stellung einnimmt.

3) Der sogenannte dritte Stand, d. h. die Classe des gebildeten und freien Statsbürgerthums, ohne Rücksicht auf Stadt und Land: die eigentlichen Mittelclassen.

4) Die groszen Volksclassen, die auch unter dem Namen des vierten Standes zusammengefaszt werden, sowohl die Kleinbürger in den Städten als die Bauern begreifend und die übrigen Massen der Arbeiter, soweit sie nicht schon in den andern Schichten eingereiht sind, in weiteren Kreisen umfassend.

Die erste Classe ist die Krone, die letzte ist die Wurzel und der Stamm des States. Die Volksclassen sind die Basis, die regierende Classe ist das Haupt des Stats. Auf dem gesunden Rapport dieser beiden Classen beruht vornehmlich die Energie uud die solide Kraft des Volksstats. Die beiden mittleren Classen ergänzen, controliren und beschränken die Thätigkeit der ersten Classe bald mehr in aristokratischer, bald mehr in repräsentativ-demokratischer Weise, und sie sind durch ihre höhere Bildung und ihre günstigere sociale Lebensstellung auch vorzüglich befähigt, und durch ihr gehobenes Rechtsbewusztsein und Freiheitsgefühl veranlaszt, darüber zu wachen, dasz die Bedingungen der allgemeinen Volkswohlfahrt und die Interessen der ganzen Nation wohl gewahrt und beachtet werden. Sie sind die natürlichen Patrone, Führer und Vertreter der letzten und grösxten Classe.

Achtzehntes Capitel.

II. Die einzelnen Classen.

1. Die heutige regierende Classe steht in ihren Häuptern, den Fürsten, noch in geschichtlichem Zusammenhange mit der früheren Institution des hohen Adels, über den sie sich zu einer statsrechtlich souveränen Stellung erhoben hat. Ihre untergeordneten Glieder, die Beamten und Officiere, in der Republik auch die obersten Beamten, stammen grösztentheils aus den beiden Mittelclassen ab, und bleiben gesellschaftlich mit denselben verbunden; oder wenn ihre Eltern den groszen, unteren Volksclassen angehören, so sind sie doch durch ihre höhere Bildung und ihr Berufsleben auf die gesellschaftliche Höhe jener mittleren Classen der Aristokratie oder des höheren Bürgerthums aufgestiegen und bleiben mit denselben verbunden, wenn sie ihr Amt aufgeben oder verlieren. Durch ihre Autorität und ihre Amtsgewalt überragen sie dieselben noch. Die untersten Stufen der niederen Aemter und Stellen verzweigen sich auch in die weitere vierte Classe hinein, der weniger gebildeten Massen.

2. Die heutige Aristokratie ist nicht mehr wie die mittelalterliche ein fester, abgeschlossener Stand, mit besonderen Rechten. Sie wird mit den übrigen Classen durch das gemeinsame Statsbürgerrecht und durch die wesentliche Rechtsgleichheit sowohl des öffentlichen als des Privatrechts in eine rechtliche Gemeinschaft und Genossenschaft verbunden. Von Zeit zu Zeit steigen aus den übrigen Classen einzelne ausgezeichnete Männer mit ihren Familien auf ihre gesellschaftliche Höhe empor und werden nach und nach als neue Glieder der bestehenden Aristokratie anerkannt. Oefter noch verlieren andere bisherige Mitglieder derselben oder deren Abkömmlinge die Bedingungen einer aristokratischen Auszeichnung und werden genöthigt, von der sonnigen Höhe

der aristokratischen Gesellschaft auszuscheiden und den übrigen Classen und Schichten der Gesellschaft beizutreten. Ohne Vermögen, ohne liberalen Lebensberuf, ohne feinere Bildung, ist das aristokratische Ansehen und die Eigenschaft der Aristokratie weder zu erwerben noch zu behaupten. Um deszwillen ist der Begriff der ganzen Classe ein flüssiger, kein fester. Sie ist einer beständigen Aenderung durch neue Zuflüsse und Abflüsse ausgesetzt. Gerade deszhalb ist sie zunächst mit der verwandten dritten Classe, dem höhergebildeten Bürgerthum, durch zahlreiche Uebergänge eng verbunden. Aus demselben Grunde darf auch die Ehegenossenschaft derselben mit den übrigen Classen nicht verhindert oder zerrissen werden.

Zuerst ist die Umbildung des mittelalterlichen Adels in die moderne Aristokratie in England, unter einer aristokratisch gesinnten Nation langsam vollzogen worden. Auf dem europäischen Continent dagegen ist die mittelalterliche Institution des Adels eine Ruine, deren Trümmer gelegentlich die Bahnen des öffentlichen Lebens hemmen und stören und die neue Aristokratie ist noch in ganz unklaren Verhältnissen und in einem vielfältig bestrittenen Dasein. In der Gesellschaft und sogar thatsächlich in den Sitten der Höfe und in den Ernennungen zu den höheren Aemtern und Stellen sind allenthalben die Wirkungen der Aristokratie wahrnehmbar, aber in dem Rechts- und Statsbewusztsein der europäischen Nationen hat sie noch keinen anerkannten Platz.

Es ist eine Aufgabe für das deutsche Reich, diesen Mangel durch eine zeitgemäsze Reform zu corrigiren. Grundsätzlich ist übrigens an dem Ergebnisz der Weltgeschichte festzuhalten. Die Aristokratie darf weder ein abgeschlossener Stand sein, noch gebührt ihr die Herrschaft im State. Es kommt ihr nur eine die Gewalt der Obrigkeit ermäszigende und die Leidenschaften der Masse beschränkende, die öffentlichen Zustände veredelnde Mittelstellung im State zu.

3. Gebildetes Bürgerthum. (Sogenannter dritter Stand.)

Die Geschichte der französischen Revolution wirft auf die Natur dieser Classe ein helles Licht. In Frankreich war der Ausdruck dritter Stand der ständischen Verfassung des Mittelalters entlehnt, und bezeichnete den in die Generalstände berufenen Bürgerstand, welcher hinter den aristokratischen Ständen des Klerus und Adels eine bescheidene, fast demüthige Stellung bekommen hatte.

Der Abt Sieyes, dessen berühmte Schrift über den dritten Stand zu einer Leuchte und zu einer Brandfackel für die erste französische Revolution geworden ist, hat bekanntlich die beiden Fragen aufgeworfen: Was ist der dritte Stand? und: Was ist der dritte Stand bisher in dem politischen Organismus gewesen? und die erste mit: Alles, die letzte mit: Nichts beantwortet. Die Antwort auf die erste Frage — so outrirt als die auf die zweite — hebt, indem sie die Ansprüche des dritten Standes steigert, den Begriff des dritten Standes auf. Wenn der dritte Stand wirklich im State Alles ist, so kann es auszer ihm weder einen ersten und zweiten, noch einen vierten Stand geben. Er ist dann selber kein Stand und keine besondere Classe mehr, er ist das gesammte Volk.

In der ersten französischen Revolution verlangte denn auch der dritte Stand wirklich, dasz die beiden ersten Stände Frankreichs, Geistlichkeit und Adel, sich mit ihm in Einer Nationalversammlung vereinigen.[1] Als das durchgesetzt war, löste er jene Stände in sich auf, und schlug als das Eine und gleiche ständelose Volk die ganze bisherige Statsordnung in Stücke. Aber damals schon reagirten trotz der gleich-

[1] Schon durch die Wahl zu den États généraux von 1789 war eine Ausdehnung des Begriffs practisch geworden. Im Mittelalter war der tiers état auf die Stadtbürgerschaften beschränkt, 1789 aber wählten die Bauern mit den Städtern. *Tocqueville* Oeuvres VIII. S. 139.

machenden Theorie die natürlichen Gegensätze in dem Volke. Der Geistlichkeit und dem Adel half es nicht, dasz die Theorie sie in den dritten Stand aufgenommen hatte. Sie wurden dennoch in ihrer Eigenschaft als Geistlichkeit und Adel, als Pfaffen und „Aristokraten" zu zwei mit blutiger Gewalt verfolgten Ständen, sie wurden die Schlachtopfer der Revolution. In der chaotischen Masse aber, welche die Herrschaft übte, gährten bisher unbeachtete ständische Gegensätze. Da schon gab der vierte Stand in den wichtigsten Krisen den Ausschlag, und unter der rothen Herrschaft des Conventes, welcher vornehmlich aus den Führern des fieberisch erhitzten vierten Standes gebildet war, erbleichte in der Gironde der bürgerliche Glanz des dritten Standes.

Eben indem die französische Revolution die Wahrheit der obigen Sätze von Sieyes an den Tag legen wollte, stellte sich das Ungenügende und Falsche derselben heraus.[2] Der dritte Stand der Gebildeten hatte sich als Stellvertreter des Volkes benommen, und sich selbst mit dem Volke identificirt. Nun muszte er erfahren, dasz es auszer ihm noch grosze Volksmassen gebe, die sich mit der allgemeinen Fusion unter seiner Leitung nicht befriedigt fühlten.

Nochmals ist der Gegensatz zwischen dem gebildeten Bürgerthum, dem sogenannten dritten Stande und den unteren Volksmassen in der französischen Revolution von 1848 und in der Napoleonischen Restauration von 1850 sehr schroff hervorgetreten und er hat neuerdings wieder in dem Toben der Commune von 1871 ein schreckliches Antlitz gezeigt. Napoleon III. hatte gestützt auf den Beifall des vierten Standes den dritten Stand, der in der Nationalversamm-

[2] In Robespierre ist der neidische Hasz gegen alle höhern Stände und zugleich die abgöttische Verehrung des sogenannten „Volks" personificirt. In seiner Erklärung der Rechte ist der Satz enthalten: „Toute institution qui ne suppose *le Peuple bon* et *le magistrat corruptible*, est vicieuse." Vgl. L. Stein, Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich. I. S. 145.

lung die grosze Majorität besasz, gewaltsam zu Boden geworfen, wurde dann aber selber nach seiner Niederlage von Sedan von den aufgeregten Massen des dritten und des vierten Standes (4. Sept. 1870) des Thrones verlustig erklärt; aber bald darauf entrisz in Paris wieder der vierte Stand dem dritten die Herrschaft und gründete die wilde Commune.

Derselbe Gegensatz hatte sich innerhalb der deutschen Nation schon zur Zeit des deutschen Bauernkrieges deutlich gezeigt. Aber es ist ein Glück für Deutschland, dasz er in der neueren Entwicklung der Nation nicht so schroff und nicht so feindlich wirkt, wie in der Hauptstadt von Frankreich. Unverkennbar wirkt er aber auch hier von der Tiefe aus und zeigt sowohl in der Landbevölkerung, als in der städtischen Bevölkerung seine Macht, dort vorzüglich in den Fragen von religiöser Bedeutung und in den Beziehungen der ungebildeten Massen zu den kirchlichen Autoritäten, hier mehr auf dem wirthschaftlichen und socialen Gebiete.

Der Ausdruck dritter Stand paszt nicht mehr zur Bezeichnung dieser Classe; wenn gleich sie geschichtlich mit dem mittelalterlichen dritten Stande zusammenhängt. Sie bildet überhaupt nicht mehr einen festen, in sich abgeschlossenen Stand mit besonderem Recht. Auch sie ist flüssig und fortwährend treten ihr neue Mitglieder bei und scheiden alte Mitglieder aus.

Immerhin aber unterscheiden sich in ganz wesentlichen Beziehungen, die ihre Wirkung äuszern auf die Verfassung des Stats und mehr noch auf die Politik und die Verwaltung des Stats, die Classen der höhergebildeten Bürger, oder wie wir schlechtweg sagen, der Gebildeten sowohl von der Aristokratie, als von den groszen Volksclassen. Der Unterschied von der Aristokratie liegt darin, dasz ihre Mitglieder keine ausgezeichnete Machtstellung ansprechen noch behaupten und daher auch keine besonderen Vorzüge, sei es des Titels oder Ranges, sei es der Repräsentation in Ober-

häusern und Ersten Kammern verlangen, sondern dasz ihre Bildung einen bürgerlichen Charakter hat, und ihre gesellschaftliche und politische Stellung auf der Grundlage der Volksgemeinschaft und des gemeinsamen Rechts ruht, ihre Repräsentation daher auch in der Volksvertretung ihren natürlichen Platz hat.

Von den übrigen, zahlreicheren Volksclassen hebt sie sich ab durch die höhere wissenschaftliche oder künstlerische oder doch durch die feinere gesellschaftliche Bildung, dadurch dasz sie liberale Berufsarten betreibt, oder doch mehr mit dem Kopf als mit den Armen und Händen arbeitet, mehr den idealen Bestrebungen des Menschenlebens als den materiellen Nöthen und Sorgen desselben zugewendet ist.

Sie ist auch ein Volksstand, aber ein emporragender Volksstand und sie ist ein Mittelstand, ähnlich der Aristokratie, aber näher der vierten Classe, aus der sie fortwährend starke Zuflüsse erhält. In England rechnen wir hieher den Begriff der Gentlemen, der freilich da enger und vornehmer ist, als das höhere Bürgerthum in Deutschland, in Frankreich und in Italien.

Wir rechnen dahin folgende Classen der Bevölkerung:

1) Die Statsbeamten, welche keine obrigkeitliche Macht üben, im Unterschiede zu den Beamten mit Statsgewalt, welche zu der ersten regierenden Classe gehören und im Gegensatze zu den niederen Stufen der bloszen Kanzlisten und Diener.

2) Die Geistlichen und die Lehrer in der Regel.

3) Die Doktoren, Notare, Advokaten, Aerzte, Apotheker, Privatgelehrte, Schriftsteller.

4) Die Künstler, Ingenieure und höhern Techniker.

5) Die Groszhändler und Fabrikanten.

6) Höhere (künstlerische) Handwerker.

7) Die Capitalisten (Rentiers).

8) Die groszen Gutsbesitzer, die nicht zur Aristokratie gehören.

Eine höhere Erziehung und Bildung — wenn auch nicht nothwendig die Bildung, welche die Universität und polytechnischen Schulen verbreiten — ist für die Bestimmung dieser Classe ein wesentliches Moment, und eine behaglichere Stellung im Leben, welche auch für öffentliche Geschäfte Musze gewährt, eine gewöhnliche Eigenschaft derselben. Die Wählbarkeit zu Statsämtern setzt regelmäszig Universitätsbildung voraus, und die erhöhte Fähigkeit der Mitglieder dieser Classe, an den Verhandlungen repräsentativer Körper Theil zu nehmen, begründet meistens, wenn nicht durch besondere Gesetze Vorsorge getroffen wird, ein Uebergewicht derselben in den Nationalversammlungen und gesetzgebenden Kammern.

In dem jetzigen Statsleben ist diese Classe meistens die einfluszreichste und in dem gewöhnlichen Gang des öffentlichen Lebens geht sie voran. Die öffentliche Meinung ist regelmäszig die Meinung dieser Classe. Sie läszt sich auch, obwohl nun Bildung, Vermögen und Beruf entscheiden und die Abstammung von Eltern desselben Standes nicht mehr als nothwendiges Erfordernisz gilt, füglich mit dem alten Stande der Vollfreien oder der mittelalterlichen Mittelfreien vergleichen. Wie dieser im alten State die Grundlage des politisch berechtigten Volkes gewesen war, so werden die Gebildeten vorzüglich bei der heutigen Organisation des Stats berücksichtigt und mehr noch bei der thatsächlichen Besetzung der Aemter und der Stellen, denen die öffentlichen Angelegenheiten anvertraut sind.

4. Die groszen Volksclassen, der sogenannte vierte Stand und das Proletariat.

Wir fassen in der vierten Classe die ganze grosze Masse des Volks zusammen, die nicht zu den drei oberen Classen gehören, und die man zuweilen auch „das Volk“ im engsten Sinne nennt.

Sie vereinigt die verschiedensten Berufsclassen, die in den mannigfaltigsten Verhältnissen leben aber wieder durch das gemeinsame Vaterland, die Nationalität und voraus durch das Statsbürgerrecht mit einander verbunden werden. Es gehören dazu folgende grosze Gruppen von Menschen, mit verschiedener wirthschaftlicher Stellung:

a) Die Masse der Bauern, welche zunächst selber mit ihren Knechten die Aecker pflügen, die Wiesen mähen, den Weinstock beschneiden, die Ernten sammeln, das Hausvieh züchten. Es ist das der zahlreichste und kräftigste Bestandtheil dieser Classe und der grosze Sammler der Volkskräfte, aus dem die anderen Classen wie aus einem reichen Brunnquell ihre Erfrischung schöpfen und ihre Brunnen ableiten.

b) Eben dahin rechnen wir die Gruppen der Hirten, der Fischer, der Jäger, der Schiffleute und der Bergknappen und überhaupt alle arbeitenden Classen, deren Beruf in fortwährender Beziehung zu der äuszeren Natur (Land und Gewässer, Thiere und Früchte) verbleibt.

c) Sodann den niedern Bürgerstand, wohne er nun in der Stadt oder auf dem Lande, zunächst die kleinen Handwerksmeister sammt Gesellen und die Krämer, dann auch die übrigen industriellen untern Berufsclassen umfassend, mögen sie nun vereinzelt in ihren Wohnungen, wie viele Weber, oder in Fabriken gemeinsam als Arbeiter ihre Dienste der Industrie leisten.

d) Die untern Angestellten und Diener des Stats und der höheren liberalen Berufsformen, im Heere von den Unterofficieren an abwärts, in den Bureau's die Schreiber und Copisten u. s. f.

e) Das sogenannte Proletariat der Dienstboten, Fabrik-Tagelöhner u. s. f.

Allen diesen Gruppen gemeinsam ist die Eigenschaft, dasz sie auf einen wesentlich materiellen Lebensberuf angewiesen und durch denselben in Anspruch genommen sind.

Sie sind alle leiblicher Arbeit zugewendet. Eine absolute Scheidung zwischen Kopfarbeit und Handarbeit ist freilich undenkbar; denn regelmäszig bedarf es auch zu dieser der Thätigkeit des Kopfes und häufig zu jener der Mitwirkung der Hand. Aber der Gegensatz zwischen beiden hat dennoch einen guten Sinn und ist auch von jeher von den Völkern wohl begriffen worden. Wo die Thätigkeit des Kopfes, die Speculation inbegriffen, überwiegt, ist feinere Geistesbildung Erfordernisz, und die Art des Berufes und der Lebensweise gehoben. Wo die materielle Arbeit des übrigen Körpers überwiegt, da ist jenes Masz von Geistesbildung entbehrlich, und das ganze Leben bewegt sich in schlichteren und einfacheren Formen. Um deszwillen gehören die Kopfarbeiter regelmäszig zu der dritten und die Handarbeiter regelmäszig zu der vierten Classe.

Gemeinsam dieser vierten Classe ist überdem, sowohl dasz sie die nothwendige Unterlage aller Staten, wie überhaupt des gesammten Volkslebens bildet, als dasz sie in sich selbst nicht die Fähigkeit hat, den Stat zu regieren. Sie bedarf dazu immer der Führer und der Stellvertreter. In der Regel ist die dienende und passive Seite des öffentlichen Daseins in ihr dargestellt; aber aufgeregt und in der Leidenschaft erhebt sie sich und durchbricht mit unwiderstehlicher Kraft die Schranken der äuszern Ordnung und setzt gewaltsam ihren Willen durch. Sie ist stark genug, auch die Herrschaft im State zu wechseln, und neue Verfassungen zu erzwingen. Sie wirft Throne um und gibt neuen Männern oder Dynastien die Gewalt in die Hand. Aber sie kann nicht selber regieren, und wo sie es eine Weile lang versucht, hat der Stat das Ansehen eines Menschen, der auf dem Kopfe steht und die Beine in die Höhe streckt.

Seitdem es eine menschliche Geschichte gibt, ist diese Classe oder, wie sie oft genannt wird, der vierte Stand noch niemals zu einer so groszen Bedeutung für das Statsleben

gelangt, wie unter den europäischen Völkern unserer Zeit. Zum erstenmal in der Geschichte sind selbst die dienenden Classen im engeren Sinne zu dem Range von Freien erhoben worden; und auch die untersten Schichten fühlen sich betheiligt bei der Wohlfahrt des States und machen Anspruch auf politische Rechte. Der heutige Statsmann wird von der Macht der Verhältnisse genöthigt, ganz besonders den Zuständen dieses vierten Standes seine Aufmerksamkeit und Sorge zuzuwenden. Es ist nicht mehr genügend, die öffentliche Meinung der Gebildeten zu hören und zu erwägen. Mehr als zuvor wirken nun die Massen mit ihren Instincten und ihren Neigungen und Leidenschaften. Der moderne Stat — freilich zunächst nur unter den Völkern von europäischer und daher wesentlich arischer Rasse — ist auch in dieser Beziehung allgemeiner menschlich geworden.

Die vierte Classe ist aber so grosz, dasz sie selber wieder ganze grosze Berufsstände umfaszt, und beachtenswerthe Abstufungen begreift. Die gesundesten und krankhaftesten Elemente in dem ganzen heutigen Volkskörper sind dicht neben einander in ihr geeinigt. Die Rettung und Erhaltung des States ist ohne ihre Hülfe unmöglich, die Existenz desselben aus ihr fortwährend bedroht. Die gesundesten Bestandtheile sind auf dem Land in dem Bauernstande zu finden, obwohl auch sie, ohne eine neue geistig-sittliche Belebung, die in ihren Fundamenten schwankende Statsordnung auf die Dauer nicht zu erhalten vermögen. Ihnen zunächst stehen die Kleinbürger. Beide sind noch in den Gemeinden organisirt. Aber für die massenhaften in den Städten angehäuften Bürger ist die Gemeindeorganisation nicht mehr genügend, und die übrigen genossenschaftlichen Verbindungen sind der Auflösung verfallen. Die organische Beziehung der Meister unter sich und zu den Gesellen ist überall durchbrochen, und was naturgemäsz zusammen gehört, aus einander gerissen. Die alte ständische Organisation ist zerstört,

oder hat ganze Berufsclassen, wie insbesondere die Fabrikarbeiter, noch nicht geordnet. Zu einer neuen Organisation ist es noch nirgends gekommen und nur die freiwilligen Genossenschaften und neben ihnen die Parteiverbände der Arbeiter offenbaren die ersten Triebe und Keime zu neuer Organisation.

Unsere heutige Gesellschaft leidet an dieser Desorganisation. Die Gemeinschaft der Bildung, der Interessen, des Geistes unter den verschiedenen Berufsclassen wird durch die Desorganisation zwar nicht völlig aufgehoben, aber in einen Zustand der Unruhe und der Gährung versetzt, und der schranken- und ziellose Krieg Aller gegen Alle eröffnet. Vergeblich schreitet dann die Polizei ein. Sie vermag das Uebel nur in einzelnen Ausbrüchen zu hemmen oder zu unterdrücken, und häufig vermehrt sie es noch, indem sie da, wo Sorge und Heilung Bedürfnisz ist, statt dieser Miszhandlung und Plage zum Gefolge hat. Wie kann man sich wundern, wenn gerade in den untern Schichten des vierten Standes auch die Saat atheistischer Vorstellungen und communistischer Lehren einen fruchtbaren Boden gefunden hat, und fast überall in den groszen Städten und theilweise sogar auf dem Land das Unkraut üppig aufgewuchert ist, welches die edleren Pflanzungen der Vergangenheit zu ersticken droht?

Das Proletariat bildet die unterste Stufe innerhalb der vierten Classe. Es ist aber weder der vierten Classe gleich zu stellen, noch ist es überhaupt als Classe oder Stand zu organisiren. Da ist es umgekehrt die Aufgabe des Statsmannes, das Proletariat möglichst in den übrigen Ständen oder Classen unterzubringen, und so sein besonderes Wachsthum zu hemmen. Das Proletariat besteht zumeist aus den Abfällen der andern Berufsclassen. Die vermögenslosen und vereinzelten Theile der Bevölkerung, die sich deszhalb auch der befestigten Ordnung sicher entziehen, heiszen wir das Proletariat.

Es ist eine falsche und für den Stat überaus gefährliche

Vorstellung, die Bewohner lediglich mathematisch nach dem Vermögen in Besitzende und Nichtbesitzende zu trennen und die letzteren gar als Proletariat zusammen zu fassen und den ersteren feindlich entgegen zu stellen. Würde diese unorganische Meinung, der viel zu viel Vorschub geleistet worden ist, allgemein durchdringen und leitend werden, so müszte unsere ganze Civilisation von einer neuen Barbarei überfluthet und zertreten werden, denn das wäre die practische Consequenz jener gedankenlosen Lehre. Die grosze Mehrzahl der nichtbesitzenden Bevölkerung ist aber glücklicher Weise mit den übrigen Berufsständen noch organisch verbunden und wird durch diese Verbindung befriedigt. Die besitzlosen Kinder sind keine Proletarier, weil sie in der Familie ihrer Eltern Pflege, Erziehung, Unterhalt finden. Sie theilen den Stand der Eltern, und selbst über die armen Waisen ergänzt und ersetzt der Organismus der Gemeinde die Familie. Die grosze Zahl der besitzlosen Bauernknechte und Mägde sind wieder keine proletarische Bevölkerung, weil sie nicht vereinzelt in der Welt stehen, sondern auf dem Hofe und in der Familie des Bauern eine Heimat und gesicherten Theil an dem ständischen Leben finden. Als das Handwerk besser organisirt war, als heut zu Tage, waren auch die Gesellen Familienglieder der Meister, und selbst in der jetzigen Auflösung ist in ihnen noch das Gefühl des Handwerkstandes lebendig und hebt sie hoch empor über das Proletariat. Auch die Dienstboten erhalten in der Verbindung mit der Dienstherrschaft eine beruhigte Existenz und haben Theil als Gefolge ihrer Herrn an den Verhältnissen dieser. Den Soldaten endlich gibt die Einreihung in den Körper der Armee Sold und Ehre. Der Mangel einer Organisation der Fabrikarbeiter aber ist eine der krankhaftesten Seiten unserer heutigen Classen und deszhalb ist in dieser Classe die Masse des Proletariats so unverhältniszmäszig und drohend angewachsen.

Die wahre Kunst des Statsmannes ist also zu bewirken, dasz so wenig als möglich Abfälle der organisirten Berufsstände in das nothwendig unorganisirte atomistische Proletariat versinken und dahin zu arbeiten, dasz aus diesen so viel Individuen als möglich in die organisirten Stände aufsteigen und da auch den relativen Besitz des gesicherten Lebensunterhaltes erwerben. Das so verminderte Proletariat bedarf dann nicht einer selbständigen Organisation, zu dem es keine Fähigkeit hat, sondern des Patronates, welches sich seiner Interessen annimmt und für dasselbe spricht und handelt.

Der vierten Classe gebricht es, was die Statsverfassung betrifft, durchweg an der Fähigkeit, die eigentlichen Statsämter zu verwalten. Die obern Classen desselben aber besitzen regelmäszig die Fähigkeit, Gemeindeämter zu bekleiden, und dürfen daher von diesen nicht ausgeschlossen werden.

An der Volksvertretung gebührt ihr neben der dritten Classe ein Antheil, und der Stat thut wohl, näher dafür zu sorgen, dasz dieser Antheil, der bei völlig gleicher Behandlung leicht von der gebildeten und in freierer Musze lebenden dritten Classe ihr factisch ganz entzogen wird, gesichert bleibe. Indessen da die Glieder dieser Classe oft weder Musze haben, noch hinreichende Gewandtheit, in Person ihre Interessen zu vertreten, wird immerhin die Wählbarkeit auch für diesen Antheil nicht ganz auf die Classe beschränkt werden dürfen.

Das Stimmrecht endlich gebührt dieser Classe nach Verhältnisz seiner groszen Bedeutung; unrichtig aber ist es, alle Individuen desselben, deren gesellschaftliche Bedeutung und Fähigkeit so sehr verschieden ist, auf gleiche Linie zu stellen.

Das eigentliche Proletariat insbesondere bedarf in seinem wirklichen Interesse weit eher der Patrone (Schutzherren, Mundherren) als der Repräsentanten, die es doch nicht in

seiner Mitte finden kann. Je höher dann durch Ansehen und Einflusz der Patron gestellt wäre, um so wirksamer würden die Interessen des Proletariats gewahrt werden.

Neunzehntes Capitel.

Verhältnisz des States zur Familie.

1. Geschlechterstat. Patriarchie. Ehe.

Sehr oft schon wurde in alter und in neuer Zeit der Satz ausgesprochen: „Die Familie ist das Urbild des States. Der Stat ist die erweiterte grosze Familie.“[1] Man verglich dann das Staatshaupt mit dem Vater, das Volk mit den Kindern.

Indessen jener Satz und diese Vergleichung sind nur in sehr beschränktem Sinne wahr. Sie gelten nur mit Bezug auf die patriarchalische Statsform, nicht aber für den höhern nationalen und menschlichen Stat. Es ist daher nöthig, die durchgreifenden Gegensätze zwischen Familie und Stat zu bezeichnen:

1) Die Familie beruht auf der Ehe und ehelicher Kinderzeugung. Die Familienglieder sind entweder als Ehegatten oder durch gemeinsames Blut verbunden. Diese Grundbegriffe des Familienrechts sind aber keineswegs Grundbegriffe des Statsrechtes. Die Statsgenossen sind als solche weder durch die Ehe noch durch das Blut mit einander verbunden. Sie haben nicht einmal nothwendig Ehegemeinschaft unter sich, noch weniger gemeinsame Abstammung. Die Grund-

[1] *Cicero* de Officiis I. 17.: „Prima societas in ipso conjugio est, proxima in liberis, deinde una domus, communia omnia. Id autem est principium urbis et quasi seminarium reipublicae.“ Aber sogar Rousseau im Contrat Social, zu dessen Grundansichten über den Stat es freilich gar nicht paszt: „Die Familie ist das erste Vorbild der politischen Gesellschaft.“

rechte der Familie sind daher auch von dem State unabhängig.[2]

2) Der Stat beruht auf der Organisation des Volks und ihrer Beziehung zum Land. Diese statlichen Begriffe sind hinwieder keine Begriffe des Familienrechtes. Das Volk besteht eben so sehr und noch mehr aus Individuen, Ständen, Classen, als aus Familien, und die Beziehungen des States zu jenen werden nur ausnahmsweise durch die Familie vermittelt, gewöhnlich nur insofern die Rücksicht auf das Familienleben, wie bei der Vormundschaft solches erheischt. Die Familie endlich hat als solche gar keine Beziehung zu dem Boden.

3) Die Art und der Charakter des Organismus ist verschieden in dem Stat und der Familie. Als Haupt der Familie erscheint der Vater, der für sein eigen Fleisch und Blut sorgt, wenn er über die Kinder Gewalt übt; er der reife Mann über die unmündige Nachkommenschaft. Das Wesen seiner Leitung ist Vormundschaft. Der Fürst dagegen erscheint als Haupt des Volkes, dessen Classen selbständige Interessen haben, dessen Familien von der fürstlichen Dynastie getrennt sind und dessen Individuen weder von ihm ihr Dasein ableiten noch als unreife und unmündige Wesen ihm untergeordnet sind. Das Princip des States ist die politische Regierung.

Die Familie ist somit nicht das Urbild des States, sondern höchstens einer bestimmten, der Familie ausnahmsweise nachgebildeten (der patriarchalischen[3]) Statsform.

[2] *Pomponius* L. 8. de Reg. Jur.: „Jura sanguinis nullo jure civilis dirimi possunt."

[3] Gobineau, sur l'inégalité des races humaines II. S. 270, führt an, dasz die arischen Völker von jeher die patriarchalische Vorstellung, welche die väterliche Gewalt als Vorbild der obrigkeitlichen Macht betrachtet, nur mit groszer Vorsicht und unter wichtigen Beschränkungen zugelassen haben, während dieselbe der in den Hauptbestandtheilen gelben Rasse der Chinesen dauernd genüge.

Das Familienrecht ist daher auch ein Theil des Privat-, nicht des öffentlichen Rechtes.

Aber allerdings sind die Anfänge der Statenbildung, sogar der arischen Völker an die Familien und die Geschlechter gebunden. In dem Familien- und Geschlechtsverband fanden die ersten väterlichen Führer, Richter, Obrigkeiten noch die unentbehrliche Stütze ihrer Autorität. Nur allmählich konnte der Stat aus diesen Verbänden zu einer politischen Ordnung herauswachsen.

Die Geschlechterverfassung diente zur Brücke aus dem bloszen Familienverband in den Stat. Als dieser einmal gesichert war, wurde dann jene Brücke abgetragen und weggeräumt. Bei den meisten alten Nationen finden sich anfänglich Geschlechter mit politischer Bedeutung, die später verschwinden. Die alt-mosaische Verfassung kennt sie so gut wie die alt-hellenische oder alt-römische Verfassung. Wie bei den alt-arabischen Stämmen die Geschlechter ihre Häuptlinge wie Väter ehren, so zeigen sich die ähnlichen Verbände der Klans bei den alten Schotten. Die alten germanischen Dörfernamen weisen ebenso auf die Ansiedlung und den Gemeindeverband der Geschlechter hin, welche sich zu Genossenschaften organisirt haben,[4] wie die alte slavische Bauerngemeinde einen familienartigen Charakter hat.

Der Geschlechtsverband unterscheidet sich von dem Familienverband durch die Ausdehnung über den Kreis Einer Sippschaft hinaus, indem das Geschlecht auch mehrere Familien und Sippschaften zusammenfaszt, aber er bleibt mit diesem insofern verwandt, als er seine Ordnung nach Art der Familienordnung gestaltet. Die Geschlechtshäuptlinge sind meistens hierin durch ihre erhöhte Familienstellung bezeichnet. Indessen zwingt das Bedürfnisz nach Einheit dazu, nur Ein Familienhaupt als Geschlechtshaupt zu ehren, und es kommt wohl vor,

[4] Gierke Genossenschaftsrecht 1868. I. S. 29.

dasz sogar die Wahl oder vielmehr die Kur das Erbrecht ergänzt oder ersetzt.

Der eigentliche familienartige Stat aber ist die Patriarchie. Am zähesten hält das chinesische Reich „der Mitte“ (d. h. der Vollkommenheit) seit Jahrtausenden an der Fiction fest, dasz das Statshaupt der Vater der Nation sei. Die ersten Gründer und Bildner auch dieses States waren, wie Gobineau es wahrscheinlich gemacht hat, von arischem Geschlecht. Ihnen schreibt er auch die erste Mittheilung der patriarchalischen Idee zu. Aber die ungeheure Masse der Bevölkerung, welche nach und nach in dem groszen Reiche zu Einer Familie vereinigt wurde, ist von malayischem Stamme, in welchem die Elemente der gelben Rasse überwiegend, wenn gleich durch die Beimischnng mit schwarzen einigermaszen getrübt sind, und diese Bevölkerung, von Natur zu ruhigem materiellem Lebensgenusz geneigt, fügt sich willig dem väterlichen Absolutismus ihrer Beherrscher und verehrt in der überlieferten Statsordnung die heilige Civilisation. Der trotzige Freiheitssinn, wie er allen arischen Völkern eingepflanzt ist, regt sie nicht auf und nach höheren Ideen sehnt sie sich nicht. Die Autorität des Kaisers ist zwar in der Theorie absolut, in der Realität aber wird sie durch den ruheliebenden Geist sämmtlicher Volksclassen, durch die gelehrte Schulbildung der Mandarinen, und vor allem durch die Macht des hergebrachten Familienbrauches vielfältig beschränkt. „Der Sohn des Himmels vermag Alles, unter der Bedingung, dasz er nur das Bekannte und Herkömmliche wolle.“ (Gobineau.) Eine männlich-politische Entwicklung aber ist in dem väterlichen State unmöglich. Die Menschen werden von ihm in dem Zustand der Kindheit zurück gehalten, in welchem die Statsform selbst verharrt.

Eine ganz andere Frage ist die nach dem Einflusse des Familienlebens auf die Statswohlfahrt. Dieser meistens mittelbare aber tief greifende Einflusz kann nicht leicht zu hoch

angeschlagen werden. Daher hat der Stat nicht allein, wie in dem übrigen Privatrecht, die Pflicht, das Familienrecht zu schützen und zu erhalten, sondern er hat zugleich ein hohes Interesse, so viel bei ihm steht, die Gesundheit des Familienlebens zu fördern und zu erhalten. Es ist zwar seine Macht hier eine geringe — eben weil die Familie keine Statsinstitution ist — meistens auch nur eine mittelbar wirkende; in einigen Beziehungen aber kann und darf der Stat wohl die individuelle Willkür beschränken:

I. Mit Bezug auf die Ehe:

1. Die politisch höher gebildeten Völker legen alle einen entschiedenen Werth auf die Monogamie. Mehrere Männer verwirren sogar die Abstammung, mehrere Frauen bringen Zwietracht in die Familie. Die volle Einheit der Ehe ist nur gedenkbar in der Einigung eines Mannes und einer Frau. Die Zweiheit der Geschlechter, in welche die Menschheit getheilt ist, wird in der Monogamie zur Einheit verbunden. Eine Mehrheit von Ehegenossen entspricht daher weder der Natur, noch der sittlichen Idee. Daher soll der Stat sie nicht dulden. Als die gallischen Bischöfe gegen die Doppelehen der Merowingischen Könige eiferten, und nicht nachlieszen, bis dieselben auf das alte Privilegium germanischer Fürsten, mehrere Frauen zu halten, verzichteten, vertheidigten sie nicht blosz ein christliches, sondern zugleich ein statliches Princip. Die Monogamie hebt die Frau zu voller Genossenschaft mit dem Manne empor und die erhobenen Frauen veredeln hinwieder die Männer. Die Polygamie dagegen drückt die Frauen zu bloszen Werkzeugen der sinnlichen Lust der Männer nieder, und die ungebildeten entwürdigten Frauen ziehen hinwieder die Männer abwärts. Die Monogamie ist der Vorzug der europäischen und der christlichen Nationen. Die Polygamie ist das Erbübel vieler orientalischer Nationen.

2. Eine würdige Auffassung des rechtlichen Verhältnisses der Ehegatten ist nicht minder wichtig.

In dieser Hinsicht blieb das römische Recht hinter der römischen Idee von der Ehe zurück. Während die Römer die Ehe als eine innige und alle Verhältnisse umfassende Lebensgemeinsehaft von Mann und Frau auffaszten,[5] behandelte ihr älteres Recht die Frau ähnlich einer Tochter, und räumte dem Manne eine absolute Herrschaft über sie ein, wie dem Vater über die Kinder und dem Herrn über die Sclaven, und löste das spätere Recht die Gemeinschaft auf in ein lockeres Nebeneinandersein der beiden von einander ganz unabhängigen Personen. Das Ueberhandnehmen der sogenannten freien Ehe ging mit der zunehmenden Sittenverderbnisz in den letzten Zeiten der römischen Republik Arm in Arm, und bereitete den Untergang dieser vor.

Das deutsche Recht dagegen sowohl in seiner ältern Gestalt, wornach Frau und Mann zwar ihr eigenes Vermögen beibehalten, aber dessen ungeachtet die eheliche Gemeinschaft und Einigung in der ehelichen Vormundschaft des Mannes ihren rechtlichen Ausdruck findet, als in der neueren Form der Gütergemeinschaft, ist in Uebereinstimmung mit der Idee, welche wir am schönsten in den uralten, und schon in den heiligen Büchern der Juden enthaltenen zwei Sätzen ausgesprochen finden: „Mann und Weib sind nur ein Leib,“[6] und: „Der Mann ist das Haupt der Ehe.“[7]

[5] ***Modestinus*** L. 1. de Ritu nuptiarum: „Nuptiae sunt conjunctio maris et feminae, et consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio,“ und ***Justin.*** Inst. I. 9. §. 1. „Nuptiae sive matrimonium est viri et mulieris conjunctio, individuam vitae consuetudinem continens.“

[6] Moses I. 2., 24. und Paulus an die Epheser V. 31.: „Um deszwillen wird ein Mensch verlassen Vater und Mutter, und seinem Weibe anhangen, und werden zwei Ein Fleisch sein.“ Tacitus von den germanischen Frauen (Germ. 19.): „Sic unum accipiunt maritum, quo modo unum corpus, unamque vitam.“ Schwabenspiegel (Wack. 6.): „Wan die (ein man unde sin wip) reht unde redelichen zer ê chomen sint, da ist niht zweiunge an, sie sint wan ein lip.“

[7] Moses I. 3, 16. Zum Weibe sprach er: „Dein Wille soll deinem Manne unterworfen sein, und er soll dein Herr sein.“ Paulus an die

3. Selbst die Form der Eingehung der Ehe ist nicht gleichgültig. Eine Form, welche geeignet ist, die Innigkeit und Heiligkeit des ehelichen Verhältnisses darzustellen und zum Bewusztsein zu bringen, ist an sich einer andern vorzuziehen, welche die Ehe lediglich als ein willkürliches Product einer bloszen Uebereinkunft bezeichnet. Der alt-römische Grundsatsz „consensus facit nuptias" hat daher seine bedenkliche Seite, insofern er zu der Vorstellung verleitet, dasz die Ehe ein blosz conventionelles Verhältnisz sei, und man kann es nicht tadeln, wenn die Sitte mancher Nationen eine religiöse Feier verlangt und die Uebung christlicher Völker auf die kirchliche Trauung einen Werth legt. Aber wichtiger noch ist die Rechtssicherheit der Familie, welche sich mit der heimlichen Ehe nicht verträgt, und nur durch die öffentliche, urkundlich beglaubigte Form befriedigt wird. Diese Interessen des Rechts werden durch die sogenannte Civilform vollständig gewahrt. Wäre nicht die kirchliche Form der Trauung von der Geistlichkeit miszbraucht worden, um die vom State anerkannte Freiheit der Eheschlieszung zu beeinträchtigen und die Gesetzgebung von den Ansichten der Kirche in ungebührlicher Weise abhängig zu machen, so hätte sich auch der moderne Stat eher bei der kirchlichen Form beruhigen können. Aber jene Miszbräuche und die Gegensätze der religiösen Meinungen innerhalb der heutigen Bevölkerung haben das Bedürfnisz einer rein bürgerlichen Form hervorgerufen.

Wir haben nun in der modernen Rechtsbildung eine zweifache Form in Uebung: 1) die für das Rechtsinstitut der

Eph. 5, 22.: „Die Weiber seien unterthan ihren Männern." Sachsenspiegel I. 45. §. 1: „Al ne si en man sime wive nicht evenburdich, he is doch ire vormünde, unde se is sin genotinne, unde trit in sin recht, swenne se in sin bedde gat." *Code Napoléon* 213.: „Le mari doit protection à sa femme, la femme obéissance à son mari." Oesterr. Gesetzbuch Art. 91: „Der Mann ist das Haupt der Familie." Zürcherisches Gesetzbuch §. 127: „Der Ehemann ist das Haupt der Ehe."

Ehe nothwendige bürgerliche Eheschlieszung vor dem statlichen Standesbeamten; 2) die der freien Sitte überlassene nachfolgende kirchliche Trauung durch den Geistlichen, welcher der geschlossenen Ehe die religiöse Weihe und den Segen der Kirche hinzufügt. Die erste ist nothwendig, die zweite freiwillig.

4. Eine Beförderung der Ehen und der Kinderzeugung von Stats wegen ist in groszem Maszstab durch den Kaiser Augustus versucht worden. Das Bedürfnisz zu derartigen Gesetzen setzt indessen jeder Zeit kranke Zustände einer Nation voraus, in denen der natürliche Trieb der Individuen, sich zu verbinden, entweder ausschweift oder gehemmt ist. Dieses Uebel ist besonders dem Leben in groszen Städten eigen. Die zahlreicheren Gelegenheiten, geschlechtliche Bedürfnisse auch auszer der Ehe zu befriedigen, befördern den Hang zu einem ungebundenen und liederlichen Leben, und die erhöhte Schwierigkeit, die gesteigerten Ansprüche einer städtischen Familie auf Lebensgenusz zu erfüllen, ist ein bedeutendes Hindernisz der Heirathen gerade unter den höheren Classen der Gesellschaft. In Rom kam die übermäszige Testirfreiheit der römischen Bürger als ein Motiv der Ehelosigkeit hinzu, indem unverheirathete Reiche sicher waren, in ihren alten Tagen von erbsüchtigen Verwandten und Freunden mit dienstgefälliger Zuvorkommenheit gepflegt und geschmeichelt zu werden. Augustus konnte mit Recht sagen: „Die Stadt besteht nicht aus Häusern, Säulenhallen und leeren Märkten, sondern die Menschen bilden die Stadt. Würde die Ehelosigkeit unter den Bürgern Roms um sich greifen, so würde am Ende Rom den Griechen oder gar den Barbaren anheimfallen.“

Aber auch auf dem Lande kommen ähnliche Beschränkungen vor im Interesse der Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes und der Verhinderung von Gutstheilungen. In manchen Gegenden ist so das Zweikindersystem in Uebung, in

andern werden die übrigen Söhne auszer dem Erbsohn als Knechte des Hofes betrachtet oder in die Fremde geschickt und vor weiterer Heirath abgemahnt.

Die Mittel des States, die Ehen und die Kinderzeugung zu befördern, sind freilich beschränkt, und selbst in der Beschränkung werden sie, wie solches auch den Gesetzen Augusts widerfahren ist, dem Volke so wenig munden, als eine bittere Arznei dem kranken Körper. Ein directer Zwang zur Ehe ist nicht zulässig, weil die Ehe ihrem Wesen nach die eheliche Gesinnung und den freien Willen der Individuen voraussetzt. Selbst in dem Falle, wo die Statsinteressen die Ehe des Statshauptes dringend wünschbar machen, ist doch eine Nöthigung desselben zur Eingehung einer Ehe ein so tiefer Eingriff in die menschliche Freiheit, dasz vor diesen natürlichen Schranken des individuellen Rechtes auch der Wille des States zurücktreten musz. Die jungfräuliche Königin von England hat diese persönliche Freiheit auch des Monarchen, dessen Leben mehr als ein anderes mit der Wohlfahrt des States verwachsen ist, siegreich gegen die andringenden Statsrücksichten behauptet.

Der Stat kann somit nur mittelbar den Zweck fördern, indem er mit der Ehe äuszere Vortheile verbindet, und die Ehe- und Kinderlosigkeit mit äuszeren Nachtheilen, nicht aber wie ein Vergehen mit eigentlicher Strafe bedroht. Diesen Weg hat denn auch die römische Gesetzgebung eingeschlagen.

5. Häufiger finden sich in den neuern Staten umgekehrt gesetzliche Beschränkungen der Ehe aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt. Dieselben setzen ebenfalls krankhafte Zustände voraus, insbesondere das sociale Uebel eigenthums- oder erwerbloser Classen der Bevölkerung. Da können es unter Umständen die Interessen der Gemeinschaft nöthig machen, dasz von denen, welche durch die Ehe neue Familien begründen wollen, Garantien dafür verlangt werden, dasz sie im Stande seien, ohne Belästigung der Gemeinden oder

des States, der Familie die erforderliche Nahrung und den nöthigen Unterhalt zu verschaffen. Ein weiteres Verbot der Ehe dagegen, insbesondere der Vorbehalt einer willkürlichen Genehmigung der Gemeinden, ist ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in das natürliche Recht des Individuums.

Die gesetzliche Erschwerung der Ehen vermag überdem die Erzeugung unehelicher Kinder nicht zu hindern; im Gegentheil das Uebel einer groszen Zahl familienloser und daher ärmlich genährter und mangelhaft erzogener Unehelicher wird dadurch vermehrt. Die Gründung einer Familie und die Hülfe der Frau üben einen sittigenden Einflusz aus auf die Männer und wirken für den ökonomischen Bestand der Haushaltung im Groszen und Ganzen eher wohlthätig als schädlich. Daher ist als Regel nicht die Beschränkung, sondern umgekehrt die volle Freiheit der Eheschlieszung zu empfehlen. Die Gesetzgebung, welche für Alle zu sorgen hat, musz es auch dem armen Mann ermöglichen, eine Genossin seiner Armuth und eine ehrliche und eheliche Mutter seiner Kinder zu wählen.

6. Mit Recht enthält sich der Stat einläszlicher Vorschriften über das geschlechtliche Verhältnisz der Ehegatten.[8] Sie gehören vorzugsweise dem individuellen Leben und der Sitte an. Wohl aber ist er befugt und veranlaszt, offenbare, über den Kreis des engen Familienkreises hinaus wirkende Immoralität und den Bruch der ehelichen Treue auf Klage des verletzten Ehegatten mit Strafe zu bedrohen, und so durch seine Gesetzgebung die gute Sitte und die Reinheit der Ehe zu stützen.

[8] In den Gesetzen Manu's (III. 46.) kommen darüber folgende Bestimmungen vor: „16 Tage und 16 Nächte von der Erscheinung der Regeln an sind die natürliche Zeit der Frauen. An den 4 ersten Nächten und ebenso an den 11ten und 13ten dürfen sie nicht heimgesucht werden. Die übrigen 10 dagegen sind erlaubt, und unter diesen die geraden der Erzeugung von Söhnen, die ungeraden der von Töchtern günstig." Auch die jüdische Gesetzgebung und späterhin das kanonische Recht haben darüber Bestimmungen.

Die Weibergemeinschaft, wie sie Plato für die Wächter seines idealen States vorgeschlagen hat, ist eine Entwürdigung der Ehe und Zerstörung der Familie. Die Preisgebung der Frauen, wie sie unter Umständen von den Spartanern begünstigt worden, ist eine Barbarei. Die Emancipation des Fleisches aber, wie sie die radical-socialistische Schule in unsern Tagen als einen neuen Fortschritt der individuellen Freiheit, über seinen Körper nach Lust zu verfügen, auch für die beiden Ehegatten in Anspruch nimmt, ist die Erniedrigung der sittlichen Freiheit des Menschen auf die Stufe der sinnlichen Freiheit der Hunde.

7. Endlich ist der Sorge des States für die Fortdauer der Ehe und der Behinderung leichtfertiger Scheidung zu erwähnen.

Schon in der vorchristlichen Periode wird die Auflösung der Ehe nicht überall der Willkür der einzelnen Ehegatten überlassen. Manche Rechte gestatteten es zwar dem Manne, seine Frau zu entlassen, nicht aber der Frau, sich von dem Manne loszusagen. Auch für den ersten Fall war die Verstoszung der Frau öfter an bestimmte wichtige Ursachen gebunden, oder zog, wie in den ältern germanischen Rechten, wenn sie ohne zureichende Gründe geschah, bedeutende Nachtheile auch für den Mann nach sich. In diesen beschränkenden Bestimmungen des Rechts, welche überdem durch die Sitte verstärkt waren, äuszert sich die Ehrfurcht des States vor dem Princip der Ehe als einer das ganze Leben erfüllenden Gemeinschaft. Es war daher schon eine Auflösung der älteren sittlichen Ordnung, wenn das spätere römische Recht, die in Athen herrschende Ansicht adoptirend, für die sogenannte freie Ehe den Ehegatten das Recht der einseitigen freien Kündigung einräumte. Die Aufnahme dieses Grundsatzes war zu groszem Theile eine Folge des in Rom überhand nehmenden Sittenverderbnisses, und ward hinwieder eine Quelle der Entartung.

Das Christenthum hat in dieser Frage ein neues und vollkommneres Recht eingeleitet. Christus selbst sprach sich im Gegensatze zu dem mosaischen Rechte so nachdrücklich gegen die Scheidung aus,[9] dasz seine Worte nicht ohne Wirkung auf die spätere Rechtsbildung in den christlichen Staten sein konnten, obwohl er auch hier nicht unmittelbar das bestehende Recht änderte noch ein neues schuf, sondern nur auf den Geist und die moralische Gesinnung wirkte. Die katholische Kirche aber bildete nachher ein strenges System des Eherechts aus und gelangte, ungeachtet Christus selbst die Scheidung aus dem Grunde des Ehebruchs ausgenommen und anerkannt hatte, im Verfolge der Zeit dazu, die volle Scheidung überall zu untersagen und nur eine äuszerliche Trennung (die separatio a toro et mensa), aber auch diese nur aus wichtigen und seltenen Gründen zu gestatten. Sie setzte ihre Ansicht in den christlichen Staten des Mittelalters in der Weise durch, dasz sie die Frage der ehelichen Trennung und Scheidung der Einwirkung des States ganz zu entziehen und ausschlieszlich vor die kirchliche Gerichtsbarkeit zu bringen wuszte.

In den letztern Jahrhunderten hat indessen der Stat auch diese Seite der Rechtsverhältnisse mit Recht wieder seiner Gesetzgebung und seiner Rechtspflege unterworfen, und die protestantische Kirche erklärte von ihrem kirchlichen Standpunkte aus die Ehescheidung wegen Ehebruchs, öfter auch aus Gründen, welche diesem an Bedeutung gleich kommen, als zulässig.

Endlich hat die Gesetzgebung, theils von modernen naturrechtlichen Ideen geleitet, theils im Interesse der individuellen Freiheit, manche ältere Scheidungsgründe erweitert und die Scheidung erleichtert.

Regelmäszig gebliebęn aber und allgemein anerkannt

[9] Matth. 5, 32. 19, 8. Marc. 10, 11 und 12. Luc. 16, 18.

sind zwei Grundsätze: a) dasz die Scheidung nicht weder der Willkür der einzelnen Ehegatten noch selbst der auflösenden Willensübereinstimmung beider anheim gegeben werden darf, sondern nur unter gerichtlicher Mitwirkung und mit gerichtlicher Erlaubnisz zuläszig ist;

b) dasz diese Erlaubnisz bedeutende Gründe voraussetze. Die Kirche kann hier in höherem Masze das Princip der Unauflösbarkeit, welches durch die Idee der Ehe gefordert wird, vertreten, insofern sie moralisch und geistig einwirkt und zu dem Gewissen spricht, während der Stat, wenn es sich um äuszeres Zwangsrecht handelt, genöthigt ist, auch im Gegensatze zu der Reinheit der Idee die Unvollkommenheit der realen Zustände zu beachten, und daher Ehen, die innerlich doch gebrochen und zerstört sind, auch von Rechtswegen äuszerlich zu lösen. Nur thut der Stat wohl daran, soweit die Sitten und Lebensverhältnisse des Volkes und die individuelle Entwicklung es gestatten, die Regel der Unauflösbarkeit möglichst festzuhalten und die Ausnahmen der Scheidung einer ernsten Controle zu unterwerfen.

Zwanzigstes Capitel.

2. Die Frauen.

Die bisherige Grundansicht aller Völker betrachtet die Frauen zwar als zu derselben Nation und zu demselben Volke gehörig, wie ihre Männer oder ihre Väter, aber doch nur mittelbar mit dem State verbunden, nicht als vollberechtigte Statsglieder und Statsgenossen. Erst in unserer modernen Weltperiode regen sich vorerst Anzeichen einer andern Meinung. Schon zur Zeit der französischen Revolution von 1789 verlangte eine Frauenpetition an den König, dasz auch dem weiblichen Geschlechte statsbürgerliche Rechte

(Stimmrecht und Wählbarkeit) verliehen werden. Obwohl der Philosoph Condorcet die Petition empfahl, wurde sie doch von der Nationalversammlung mit Spott und Hohn zurück gewiesen. In unsern Tagen findet dasselbe Begehren unter verschiedenen Nationen eifrige Fürsprecher. Vor allen hat Stuart Mill[1] dasselbe in seinen Werken und im englischen Parlament vertheidigt, freilich ohne Erfolg. In Frankreich hat sich Edouard Laboulaye[2] dafür ausgesprochen. In einzelnen Länderstaten Amerikas ist man sogar zu Versuchen vorgeschritten, die Frauen zu den politischen Rechten und Pflichten herbeizuziehen.

Die hauptsächlich von Stuart Mill angeführten Gründe für die unmittelbare Betheiligung der Frauen am Stat sind:

a) Die Frauen haben dasselbe Recht wie die Männer, gut regiert zu werden; und eben dafür zu sorgen sei die Volksvertretung eingerichtet. Aber auch die Kinder haben ein natürliches Recht, dasz sie von dem State geschützt und dasz für ihre gemeinsamen Interessen gut gesorgt, d. h. dasz sie gut regiert werden, und dennoch leitet Niemand daraus ein Stimmrecht der Kinder im State ab. Aus dem Rechte, gut regiert zu werden, folgt keineswegs das Recht, sei es an der Regierung Theil zu nehmen, sei es die Regierung zu controliren; denn das letztere Recht setzt die persönliche Fähigkeit zur Ausübung derselben voraus; das erste Recht dagegen verlangt keine besondere Fähigkeit, sondern hat nur einen passiven Charakter.

b) Zwischen der Entwicklung des Privatrechts und des öffentlichen Rechts bestehe ein offenbarer Widerspruch, der beseitigt werden müsse. Auch im Privatrecht seien anfänglich die Weiber in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt gewesen und überall unter einer Geschlechtsvormundschaft der Männer gestanden. Später aber habe man erkannt, dasz die

[1] In der Schrift: Die Repräsentativregierung.
[2] Histoire de l'Amérique. Bd. III.

Frauen ebenso ihr Vermögen verwalten können, wie die Männer, die Geschlechtsvormundschaft abgeschafft und beide Geschlechter einander gleich gestellt. Im öffentlichen Rechte dagegen bestehe der Gegensatz fort. Man fordere von den Frauen, dasz sie ebenso dem State ihre Steuer bezahlen wie die Männer und bestreite ihnen das Recht, gleich den Männern Steuern zu bewilligen und die Rechnung zu prüfen. Es sei daher ein Unrecht, den Frauen eine Fähigkeit abzusprechen, die man im Privatverkehr anerkannt habe, und eine Gleichstellung im öffentlichen Leben zu verhindern, die im Privatleben bestehe und sich wohlthätig erweise.

c) Es sei überdem eine arge Inconsequenz in der bisherigen Rechtsbildung, dasz viele Völker, welche allen Frauen jedes politische Recht versagen, ausnahmsweise das höchste politische Recht der Regierungsgewalt an ihre Königinnen überlassen und sich als Unterthanen einer Frau bekennen.

Freilich war den Griechen und den Römern auch diese Ausnahme durchaus fremd. Als der weibische Kaiser Heliogabalus seine Mutter in den Senat eingeführt und dadurch die römische Sitte und Denkart schwer verletzt hatte, wurde nach seiner und ihrer Ermordung ein Senatusconsult beschlossen, dasz dessen Haupt den unterirdischen Göttern geweiht sei, welches je es wieder wagen sollte, eine Frau in den Senat zu bringen. Auch die meisten germanischen Völker gehorchten nur Männern als ihren Königen.

Aber schon Aristoteles (Pol. III. 6, 16) berichtet uns, dasz viele fremde Staten unter Frauenherrschaft stehen, und Tacitus (Agricola, 16) erwähnt es als eine Eigenthümlichkeit der Britten, dasz sie auch dem weiblichen Geschlechte Herrschaft verstatten. Von den Longobarden wissen wir, dasz die Folge in das Königthum öfter durch erbberechtigte Frauen vermittelt worden ist. In dem spätern europäischen Statsrecht ist häufig den Frauen ein Recht auf den Thron eröffnet worden, und wir haben in den letzten Jahrhunderten

nicht blosz in England, sondern auch in Oesterreich, Ruszland, Spanien, Portugal und anderwärts unter verschiedenen Regierungssystemen Frauen als Regenten gesehen.

Woher diese sonderbare Ausnahme? Wenn den Frauen politische Rechte überhaupt nicht zukommen, wie können sie denn an dem höchsten politischen Rechte Theil haben? Sollte es nicht natürlicher sein, dasz eine Frau ein untergeordnetes Statsamt verwalte, oder in dem Rathe ihre Meinung äuszere, als dasz sie Oberhaupt des States werde? Diese Ausnahme läszt sich nur daraus erklären, dasz die Würde und Macht des Statsoberhauptes als ein politisches Familiengut betrachtet und behandelt und der Frau die nämlichen Rechte auf die Thronfolge wie auf die Beerbung der väterlichen Liegenschaften zugestanden wurden. Das Land wurde wie ein Gut (Allod oder Lehensgut) angesehen, und das privatrechtliche Erbsystem auch für die statsrechtliche Folge festgehalten. Auf solche Weise ist die Fähigkeit königlicher Frauen zur Thronfolge schon im Alterthum begründet und in der neuern Zeit ausgedehnt worden; und es haben manche neuere Staten, welche im übrigen zwischen Stats- und Privatrecht schärfer gesondert haben und der mittelalterlichen Vorstellung des Lehens- oder des Patrimonialstates entwachsen sind, dennoch diesen Rest der früheren Anschauungsweise beibehalten, und auf die Blutsverbindung in der königlichen Familie ein gröszeres Gewicht gelegt, als auf die Natur des States und die Bestimmung der Frau.[3]

d) Da die meisten Frauen in der Familie leben, so würden sie thatsächlich in der Regel sich zu ihrem Familienhaupte halten; die Frauen würden mit dem Ehemann, die

[3] Vgl. die Untersuchungen von Laboulaye: Recherches sur la condition civile et politique des femmes, Paris 1843. Beachtenswerth aber bleibt es, dasz manche Frauenregierungen gut ausgefallen sind, zum Theil deszhalb, weil die Kaiserinnen und Königinnen sich lieber von bedeutenden Staatsmännern leiten lieszen, als viele männliche Herrscher.

Töchter mit dem Vater stimmen. Dadurch würde das politische Gewicht der Hausväter, der solidesten Bestandtheile in der Nation, erheblich verstärkt werden gegenüber den ehelosen und auszer der Familie lebenden Elementen.

e) Der Einflusz der Frauen auf die Politik, der sich auch heute in der Gesellschaft und innerhalb des Hauses geltend mache, sei überhaupt nicht zu vermeiden. Gegenwärtig aber äuszere sich dieser Einflusz in ungeordneter Weise, meist insgeheim, immer ohne dasz die Frauen das Gefühl der Verantwortlichkeit haben. Da wäre es doch besser, diesem Einflusz eine wohl angelegte Bahn zu eröffnen, denselben vor Ausschreitungen zu bewahren und den Frauen, indem man sie bei dem State mitbetheilige, auch die Verantwortlichkeit ihrer Abstimmungen und Meinungsäuszerungen klar zu machen.

Unter diesen Gründen für die Ausdehnung des Frauenstimmrechts hat der vierte wohl das meiste Gewicht. Mir scheinen aber die Gegengründe noch gewichtiger. Sie sind:

a) Die übereinstimmende Sitte aller Culturvölker, welche freilich keine absolute Beweiskraft hat, aber entschieden vor einer Aenderung warnt, welche den beharrlichen Zuständen und Gefühlen der Menschheit widerspricht.

b) Die Natur der Frauen, welche vornehmlich für die Familie geschaffen und bestimmt sind und durch massenhaftes Hineinziehen in die politischen Kämpfe und Arbeiten ihrem eigentlichen Beruf eher entfremdet würden. Die weiblichen Tugenden der Gatten- und Mutterliebe, der häuslichen Sorge, die zarte Feinfühligkeit und Liebenswürdigkeit der Frauen würden sicher Schaden leiden, und die Frauen würden die Fähigkeit zu den Arbeiten und dem offenen Kampfe des äuszern Lebens doch nicht gewinnen.

c) Die männliche Natur des States, als der bewuszten Selbstbestimmung und Selbstbeherrschung des Volks, welche die Kraft des männlichen Charakters und Geistes nicht

und niemals entbehren und nicht durch die Beimischung der weiblichen Empfindsamkeit und Schwäche verdorben werden dürfen.

d) Die grosze Gefahr, dasz die politischen Parteikämpfe noch leidenschaftlicher und noch weniger durch den männlichen Verstand geleitet und in Schranken gehalten würden. Die passiven Seelenkräfte würden zum Schaden des States vermehrt, die activen geschwächt werden.

Einzelne Ausnahmen, wie die Thronfolgefähigkeit von Frauen, welche durch günstige Verhältnisse und eine hohe Ausbildung unschädlich gemacht werden können, sind daher erträglich, eine allgemeine Aufnahme der Frauen in das Statsbürgerrecht wäre verderblich.

Sind daher die Frauen von einer regelmäszigen unmittelbaren Theilnahme an den Statsgeschäften ausgeschlossen, so ist dagegen ihre mittelbare Einwirkung auf die Wohlfahrt des States nicht gering zu achten. Aber auch da artet der Einflusz der Frauen auf das Statswohl leicht aus, wenn derselbe von politischen Motiven geleitet wird. Rein und heilsam erweist er sich fast nur, wenn religiöse oder moralische Gründe die Handlungen der Frauen bestimmen. Die berühmten politischen Frauen haben meistens den Staten und den Ihrigen Schaden gebracht. Die weibliche Klugheit und List in kleinen Dingen wird auf politischem Gebiete zu gefährlicher Intrigue. Und wenn einmal die politischen Leidenschaften des Hasses, der Rache, des Ehrgeizes in der Brust des Weibes eingekehrt sind, werden sie leicht zu maszloser Gier entzündet und theilen sich so den Männern mit. Es gilt das nicht blosz von den Maitressen der Fürsten, es gilt das auch von manchen Ehefrauen und Müttern, die sich in der Geschichte einen Namen erworben haben. Die römische Geschichte ist nicht arm an Beispielen dafür, und die französiche Revolution kennt solche nicht minder als das Hofleben der französischen Könige.

Auf der andern Seite ist der Segen grosz, den Frauen in stiller, von der Geschichte nur selten berichteter Wirksamkeit auch politischen Männern bereitet haben. Wie viele haben in dem häuslichen Kreise wieder den Frieden gefunden, der sie für die Kämpfe und Leiden des bewegten äuszern Lebens entschädigte und von neuem zu ihrer Pflicht stärkte. Wie oft haben die Frauen die Rohheit und Wildheit der Männer ermäszigt und diese vor Ausschweifung bewahrt! wie oft dieselben durch ihre kluge Vorsicht von Miszgriffen zurückgehalten, oder durch ihr lebhaftes Gefühl für Sitte und Moral an Fehltritten gehindert, wie oft auch in der Noth gerettet.

Vorzüglich in den Leiden des Gemeinwesens, im Unglück und bei Gefahren des States zeigt sich der Einflusz der Frauen besonders wohlthätig. Im Dulden stärker als der Mann hilft die Frau ihm das unvermeidliche Uebel ertragen, ohne sich von demselben demüthigen zu lassen; ihr bereiter Opfermuth regt auch in ihm den Muth auf, dem Vaterlande seine Kräfte willig zu opfern, und ihre Verehrung der männlichen Tapferkeit, die ihr selber versagt ist, treibt den Mann, dieser Ehre würdig zu handeln und zu wagen.

Es ist daher ein schöner Zug des Statsrechtes besonders unter den germanischen Völkern, dasz die Frau auch als Genossin der politischen Ehre und Würde ihres Mannes betrachtet wird. Es liegt darin die Anerkennung der wahren mittelbaren Beziehung des Weibes zu dem Organismus des States, und ein würdiger Ersatz für die den Frauen versagte Theilnahme an den eigentlichen politischen Rechten.

Anmerkung. Eine Reihe feiner Beobachtungen hat Riehl in seiner social-politischen Studie „Die Frauen“ (Deutsche Vierteljahrsschrift 1852) und später in seinem Buch: „Die Familie“ mitgetheilt, und mit Recht auf die ständischen Unterschiede in dem Geschlechtsverhältnisz aufmerksam gemacht. Die Bäuerin ist in Lebensart und Sitte dem Bauern näher und gleicher, als die gebildete Städterin des höhern Bürgerstandes ihrem Gatten; aber jene ist einem strengeren Hausregiment unter-

worfen als diese, die sich freier und selbständiger in ihrer Sphäre bewegt. Wenn aber Riehl der Frau auch einen politischen Parteicharakter, den „conservativen“ beilegt, und sie eine Aristokratin von Natur nennt, so habe ich dagegen einzuwenden, dasz alle politischen Parteien dem Leben der Männer, keine anders als mittelbar dem der Frauen angehören, mittelbar aber die Frauen wieder bei allen Parteien betheiligt sind. Will man aber einzelne Parteien, wie das in der Parteienlehre Fr. Rohmers unwiderleglich erwiesen worden ist, als vorzugsweise männlich unterscheiden, und diesen dann die andern als unmännlich (relativ weiblich) entgegensetzen, so ist es klar, dasz die liberale und die conservative männlich und nur die extremen Parteien, die radicale und absolutistische, unmännlich sind.

Einundzwanzigstes Capitel.

Verhältnisz des Stats zu den Individuen.

1. Volksgenossen und Fremde.

Endlich stehen auch die Individuen in einem unmittelbaren Verhältnisz zu dem State, nicht blosz als Glieder der Familien, Stände, Classen. In der modernen Statslehre und Statsverfassung ist diese Beziehung ebenso nachdrücklich hervorgehoben und zuweilen ausschlieszlich beachtet, als die mittelbaren Beziehungen zu der Familie und den Ständen gewöhnlich zurückgesetzt sind.

Es kommen hier folgende Gegensätze in Betracht:

1) der der Einheimischen, der Volksgenossen oder Statsangehörigen und der Fremden;

2) der der Statsbürger und der übrigen Volksgenossen.

Die verschiedenen Abstufungen innerhalb des Statsbürgerthums können erst bei der nähern Betrachtung der Verfassung zur Sprache kommen.

Der erste Gegensatz beruht vornehmlich auf dem Unterschied der Volksrassen und ist zunächst ein persönlicher.

Erst in zweiter Linie kommt auch die Beziehung zu einem Ort als der Heimat in Betracht. Entscheidend ist die Verbindung des Individuums mit dem Volk, von secundären Einflusz der Zusammenhang mit dem Land.

Die Meinung der alten Völker, dasz den Fremden kein Recht zu halten sei, die Fremden also relativ rechtlose[1] Wesen seien, so lange sie nicht in einen besondern Schutz aufgenommen und von demselben gedeckt werden, obwohl von Hellenen und Römern behauptet, darf wohl als ein Stück Barbarei betrachtet werden, welches die antike Kultur entstellt. Humaner war der Grundsatz der Germanen: „Jeder nach seinem angeborenen Volksreeht.“ Die neuere Rechtsbildung erkennt auch in dem Fremden den berechtigten Menschen und gewährt demselben ihren Schutz.

1. Die Frage aber, wer als Einheimischer anzusehen sei und wie die Volksgenossenschaft erworben werde, hat verschiedene Antworten erfahren. Die Rücksichten auf die Abstammung und auf die Heimat lassen verschiedene Combinationen zu. Wir können folgende Systeme unterscheiden:

a) Das System des Geburtsorts. Es entspricht vorzüglich der Anschauung des spätern Mittelalters. Seine Regel ist: Die Geburt im Lande begründet die Eigenschaft des Indigenats. Es ist das heute noch die Regel des englischen Rechts, welches zwischen *natural-born subjects* und *aliens* unterscheidet. Als in England geboren wird aber auch angesehen, wer auf einem englischen Schiffe oder in einer englischen Gesandtschaftswohnung im Auslande geboren ward. In neuerer Zeit ist aber auch in England die Strenge dieses örtlichen Princips dadurch ermäszigt worden, dasz die Kinder

[1] Diese Ansicht, wie wir sie bei den Römern finden, ist zwar nicht Gleichstellung der Fremden mit den Sclaven, aber Schutzlosigkeit des Fremdenrechtes im römischen Stat. Vgl. Ihering, Geist des römischen Rechts I. S. 219 ff. hostis bedeutet ursprünglich den Gast, den Fremden und den Feind.

von Engländern, obwohl im Ausland geboren, dennoch das englische Bürgerrecht erhalten. Ueberdem ist die Naturalisation bedeutend erleichtert worden.[2] Auf ähnlichen Grundsätzen ruht das nordamerikanische Recht.[3]

b) Das System des Wohnorts. Das Territorialsystem kommt noch in einer andern Form zur Anwendung, welche eher den neueren Ansichten zusagt, indem der Nachdruck nicht auf den zufälligen Ort der Geburt, sondern auf den dauernden Wohnort der Eltern, und in der Folge auf den eigenen Wohnort gelegt wird. Daneben sind immer noch bedeutende Unterschiede möglich in der Gestattung oder Erschwerung der Ansiedlung. In diesem Sinne wird Statsangehörigkeit zum Theil in Oesterreich und in einzelnen deutschen Staten verstanden.[4] Auch da wird aber die Wirkung des Wohnorts ergänzt durch die Formen einer persönlichen Ertheilung des Heimatsrechts.

c) Eine eigenthümliche Zwischenstufe nimmt das schweizerische System des Gemeindeverbands ein, welches die Grundlage bildet des Cantonsbürgerrechts (Landrechts) und des allgemeinen Schweizerbürgerrechts. Das Gemeindebürgerrecht ist hier weder von der Geburt noch von dem Wohnort in einer Gemeinde abhängig, sondern wird durch die Abstammung von Eltern bestimmt, welche Gemeinde-

[2] Blackstone Comm. I. 10. Art. 7 u. 8 Victoria c. 55.

[3] Jetzt noch begründet die Geburt in dem Gebiete der Vereinigten Staten nordamerikanisches Bürgerrecht. Aber die Kinder der Nordamerikaner, die im Ausland geboren sind, haben ebenfalls das Bürgerrecht durch Abstammung erworben. Die Niederlassung Fremder in den Vereinigten Staten endlich ist die Grundbedingung einer sehr zahlreichen Naturalisation. Vgl. Story Comm. zur Bundesverf. I. 8. und Rüttimann Nordam. Bundesstatsrecht I. S. 89.

[4] Oesterreich. Gesetzbuch §. 29. „Fremde erwerben die österreichische Statsbürgerschaft durch Eintretung in den öffentlichen Dienst, durch Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansäszigkeit im Lande nothwendig macht, durch einen in diesen Staten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz.“

bürger sind und bleiben, auch wenn sie auszerhalb ihrer Heimatsgemeinde in einer sogenannten Niederlassungsgemeinde wohnen.[5] Es erinnert an das alt-römische Municipalrecht, welches ebenfalls durch die origo aus einem bestimmten Municipium begründet war.

d) Das nationale System des persönlichen Volksverbands hat in neuerer Zeit eine allgemeine Anerkennung erhalten, und sein Einflusz wird nun auch in den Staten verspürt, deren Recht auf einer andern Grundlage ruht. Nach diesem System kommt es nicht hauptsächlich auf den Ort der Geburt an, auch nicht auf den Wohnort, sondern vorerst auf die Abstammung von Volksgenossen und sodann auf die ebenfalls persönliche, nicht örtliche Aufnahme in den Volksverband. Daneben kommt auch eine ergänzende Rücksicht auf den Geburts- oder Wohnort vor.

Im Allgemeinen folgen das französische Recht[6], das preuszische Landrecht[7] und nun das deutsche Reichsrecht[8] diesem System. Der modernen Statsanschauung, welche in

[5] Bluntschli schweiz. Bundesrecht I. S. 529. und im Einzelnen Bluntschli Staats- und Rechtsgesch. v. Zürich II. S. 14 ff. Cherbuliez de la Démocratie en Suisse I. S. 177 f. Blumer Bundesstatsrecht I. 249 f.

[6] Code civil 10: „Tout enfant né d'un Français en pays étranger est Français." Consularverfassung von 1799. Art. 3: „Un étranger devient citoyen Français, lorsqu'après avoir atteint l'âge de 21 ans accomplis et avoir déclaré l'intention de se fixer en France, il y a résidé pendant dix années consécutives."

[7] Gesetz vom 31. Dec. 1842. Das preuszische Bürgerrecht wird vorerst durch Abstammung begründet, indem jedes eheliche Kind eines Preuszen durch die Geburt preuszischer Statsbürger wird, auch wenn es im Auslande geboren ist. Bei der Naturalisation aber wird vorzüglich auf den Wohnsitz geachtet. v. Rönne Statsr. I. §. 87.

[8] Die deutsche Reichsangehörigkeit setzt die Landesangehörigkeit voraus und hat insofern einen politischen Charakter; die Landesangehörigkeit beruht aber meistens auf Abstammung von landesangehörigen Eltern oder Naturalisation. Deutsches Gesetz vom 1. Juni 1870. Art. 1. Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines (Nord)deutschen die Statsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer (Nord)deutschen die Statsangehörigkeit der Mutter."

dem persönlichen Volksverband den lebendigen Kern des Statsbegriffes erkennt, entspricht dieses System am besten.

Uebrigens nähern die Systeme sich einander in neuerer Zeit, indem jedes seine Lücken durch Grundsätze aus dem andern zu ergänzen sucht. Abstammung und Geburtsort, Wohnort und Naturalisation, Heirath und Legitimation werden so mit einander verbunden, und wenn einer dieser Ursachen nicht eine directe Wirkung des Bürgerrechts zugeschrieben wird, so wird sie doch durchweg indirect, als Voraussetzung besonders der Naturalisation berücksichtigt.

Die regelmäszigen Entstehungsgründe der Statsangehörigkeit sind also im Sinne der neueren Rechtsbildung:

1) die Geburt, beziehungsweise die Abstammung der ehelichen Kinder von einem landesangehörigen Vater, der unehelichen Kinder von einer landesangehörigen Mutter. Im Groszen ist das die hauptsächliche Begründung der Statsgenossenschaft. Eine Ausnahme machen die Findelkinder, welche dem Lande zugehören, in dem sie gefunden werden;

2) die Heirath, indem die fremdgeborene Ehefrau durch die Eheschlieszung in die Familie und in das Volksrecht des Ehemannes eintritt;

3) die Naturalisation, d. h. die Aufnahme eines bisher Fremden, der in einen neuen Statsverband eintreten will, von Seite dieser Statsgewalt. Die Bedingungen der Naturalisation sind freilich noch sehr verschieden in den verschiedenen Ländern. Die einen erleichtern die Einwanderung, die andern erschweren dieselbe. In manchen Ländern bewirkt schon die Niederlassung, welche einen dauernden Wohnsitz begründet, von selber oder doch in Verbindung mit einer Anmeldung die Naturalisation; in andern Ländern bedarf diese eines ausdrücklichen Aufnahmeactes der Landesregierung oder gar der Gesetzgebung. In vielen Staten hat die statliche Anstellung von bisher Fremden in dem einheimischen Statsdienste die Folge der Aufnahme in die Statsangehörigkeit, in andern

nicht. Manche Staten verlangen die ausdrückliche Entlassung aus dem bisherigen Statsverband, oder doch den Verzicht darauf, andere Staten sehen von dieser Bedingung ab.

2. Dem Erwerb der Volksgenossenschaft entspricht der Verlust derselben. Hieher gehören folgende Gründe:

1) der Tod. Die meisten Menschen bleiben während ihres ganzen Lebens demselben State verbunden, in den sie durch ihre Geburt eingetreten sind;

2) die Heirath. Indem die Frau durch Heirath die ihr bisher fremde Statsangehörigkeit ihres Ehemannes erwirbt, verliert sie gleichzeitig ihre bisherige Statsangehörigkeit;

3) die Entlassung aus dem angeborenen oder inzwischen erworbenen Statsverband. Da die Volksgenossenschaft in dem modernen State als ein persönliches Recht betrachtet wird, so wird sie durch den Aufenthalt, selbst durch die dauernde Niederlassung in einem fremden Lande nicht sofort aufgehoben. Vielmehr ist als die Auflösungsform, welche mit der Natur dieses Rechts am besten harmonirt, die Verzichtleistung von Seite des berechtigten Individuums, verbunden mit der Entlassung von Seite des States anzusehen, indem in ihr sich die wechselseitige Lösung des persönlichen Verbandes darstellt. Die meisten neuern Staten halten es aber ihrer nicht für würdig, ein Individuum, welches sich aus dem Statsverbande lossagen will, zurückzuhalten, und haben so im Interesse der individuellen Freiheit das Princip freier Verzichtleistung anerkannt. In vielen Fällen wird geradezu aus der Handlungsweise des Individuums auf Verzichtleistung geschlossen, auch wenn keine ausdrückliche Erklärung desselben vorliegt. Ganz besonders gilt das von der Auswanderung, in welcher sich die Absicht zu erkennen gibt, nicht wieder zurückzukehren.[9]

[9] *Code civil* 17: „La qualité de Français se perdra par tout établissement fait en pays étranger, *sans esprit de retour*. Les établissements

Nur das englische Statsrecht, obwohl es vielleicht zuerst unter den neuen Rechten das Recht der freien Auswanderung (des freien Zugs) anerkannt hat, hat den mittelalterlichen Gesichtspunkt, dasz der Unterthan sich von der Lehenstreue gegen den Fürsten nicht ohne dessen Zustimmung losmachen könne, länger festgehalten, so dasz auch die Auswanderung nicht sofort die Auflösung des englischen Unterthanenverbandes nach sich zieht.[10]

Als Auswanderung behandelt das französische Recht auch jede Naturalisation in einem fremden Lande und den Eintritt in auswärtige Statsdienste ohne Bewilligung der französischen Statsregierung;[11] eine Ausdehnung, welche unter Umständen weiter reicht, als die wirkliche Verzichtleistung, denn es kann wohl vorkommen, dasz ein Individuum in einen andern Statsverband eintritt, ohne deszhalb seine bisherige Statsverbindung aufgeben zu wollen. Indessen sorgt in solchen Fällen das französische Recht dafür, dasz dem nach Frankreich zurückkehrenden Individuum die Erneuerung des französischen Indigenats leicht wird.[12]

Die Vereinigung zweier Heimatsrechte in Einer Person

de commerce ne pourront jamais être considérés comme ayant été faits sans esprit de retour." Bayer. Edict von 1818. §. 6: „Das Indigenat geht verloren durch Auswanderung." Oesterr. Verf. von 1849. §. 25: „Die Freiheit der Auswanderung ist von Stats wegen nur durch die Wehrpflicht begränzt." Ebenso Preusz. Verf. von 1850. §. 11: „Die Freiheit der Auswanderung kann von Stats wegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden." Das Preusz. Landrecht II. 17. §. 127 u. ff. war noch strenger.

[10] *Magna Charta* v. 1215: „Liceat unicuiqui exire de regno nostro et redire salvo et secure per terram et per aquam *salva fide nostra*, nisi tempore guerre per quod breve tempus propter communem utilitatem regni. *Blackstone*, Comm. I. 10.

[11] *Code Civ.* 17.

[12] *Code Civ.* 18. „Le Français qui aura perdu sa qualité de Français, pourra toujours la recouvrer en rentrant en France avec l'autorisation du Roi et en déclarant qu'il veut s'y fixer, et qu'il renonce à toute distinction contraire à la loi française."

ist nicht unmöglich,[13] und theilweise durch die Culturverhältnisse der Gegenwart veranlaszt. Wenn daraus ein wirklicher Conflict widerstreitender Pflichten sich ergibt — ein immerhin seltener Fall — so kann die Lösung desselben wohl schwierig werden. Nicht immer hilft der Satz aus, dasz der ältere Statsverband dem neueren vorgehe; insbesondere dann nicht, wenn das ältere Heimatsrecht ein ruhendes, und das neuere ein wirksames (actuelles) ist, wenn also der Doppelbürger wohl in der neuen Heimat wohnt, aber nicht mehr in der alten. In diesen Fällen wird z. B. die Militärpflicht in der letzteren geleistet werden müssen.[14] Deszhalb kommt auch zunächst dem State, welcher einem Ausländer die Naturalisation ertheilt, oder ihm eine Beamtung überträgt, die Befugnisz zu, entweder die vorherige Entlassung aus dem frühern Statsverbande zu verlangen, oder den Vorbehalt der Fortdauer desselben zuzugestehen.[15]

3. Weil die Landesrechte die Bedingungen des Erwerbs und des Verlustes der Statsangehörigkeit verschieden bestimmen, so kann daraus leicht ein Conflict entstehen zwischen

[13] Es kommt sogar vor, dasz eine Person, gleichzeitig in zwei Staten an der Landesrepräsentation Theil nimmt. Manche deutsche Standesherrn sind gleichzeitig Mitglieder der ersten Kammern in zwei und drei Staten, in denen allen sie begütert, und denen allen sie durch den Eid der Treue verbunden sind. Ist es ja nicht einmal undenkbar, dasz Jemand zwei verschiedene Wohnorte (Domicile) z. B. eines in der Stadt und eines auf dem Lande, oder eines als Kaufmann (Firma) und ein anderes als Privatmann hat! Wenn Bar (das internationale Privat- und Strafrecht S. 85) alle diese Möglichkeiten bestreitet, so überzeugt ein Blick in die wirklichen Verhältnisse, dasz diese mannichfaltiger sind, als die enge Theorie. Die Freiheit der Auswanderung wird dadurch nicht beschränkt, wohl aber die Freiheit bewahrt, sein angebornes Vaterland zu behalten und damit eine neue Statsgenossenschaft zu verbinden.

[14] *Blackstone* a. a. O. Die eigene Lebenserfahrung hat mich gelehrt, dasz in diesen Dingen die actuelle Heimat entscheide.

[15] Bayer. Edict. §. 6. Dagegen Schweizer. Bundesverf. von 1848. 43: „Ausländern darf kein Kanton das Bürgerrecht ertheilen, wenn sie nicht aus dem frühern Statsverband entlassen werden."

zwei Staten, welche entweder beide zugleich ein Individuum als Statsgenossen betrachten und je nach Umständen schützen oder verpflichten, oder von denen keiner dem andern gegenüber sich für verpflichtet hält, einen früher ihm Angehörigen aufzunehmen.

Um derartige Conflicte zu beseitigen, ist vornehmlich auf Betrieb des nordamerikanischen Gesandten bei dem Norddeutschen Bunde, Bancroft, der Vertrag vom 22. Februar 1868 zwischen diesem Bunde und der Union der Vereinigten Staten zu Stande gekommen, durch welchen bestimmt wurde, dasz die fünf Jahre lang fortwirkende Naturalisation in einem der beiden Staten von da an auch in dem andern als wirksam anerkannt, folglich der bisherige Statsverband nach dieser Frist als erloschen betrachtet werde. Auf derselben Grundlage hat denn auch England mit den Vereinigten Staten ebenfalls 1868 sich vereinbart und es scheint das neue Princip allgemeine Billigung zu erwerben.

4. Die Wirkungen der Volksgenossenschaft beziehen sich theils auf das Gebiet des Privatrechts, theils auf das Gebiet des Oeffentlichen. In dem Privatrechte war früherhin der Gegensatz zwischen Einheimischen und Fremden viel bedeutender als gegenwärtig. Die moderne Zeit ist geeignet, die beiden Gebiete schärfer zu sondern und daher auch in dem Privatrechte dem seiner Natur nach politischen Statsverbande keine besondere Bedeutung beizulegen. Regel ist daher nunmehr, dasz Einheimische und Fremde in privatrechtlicher Hinsicht gleich behandelt, und diese wie jene zunächst des vollen Privatrechts fähig erachtet werden.[16]

[16] Preusz. Landr. Einl. §. 38: „Auch Unterthanen fremder Staten, welche in hiesigen Landen leben oder Geschäfte treiben, müssen nach obigen Bestimmungen beurtheilt werden.“ Oesterr. Ges. §. 33. „Den Fremden kommen überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Statsbürgers erfordert wird.“ *Code Civil.* 13.

Nur ausnahmsweise hat sich noch der früher allgemein angenommene Grundsatz erhalten, dasz Fremde kein Grundeigenthum in dem Lande erwerben können.[17] Häufiger sind dieselben in der Ausübung gewisser Gewerbe, namentlich in der selbständigen Betreibung von Handwerken, auch etwa von Kramladen beschränkt.[18] Das Fremdlingsrecht (jus albinagii) dagegen, welches dem Landesherrn die Verlassenschaft des Fremden preisgab und der Abschosz (gabella hereditaria), welcher von Verlassenschaften, die ins Ausland kamen, erhoben wurde, sind nun fast überall als unpassende Reste einer untergegangenen Zeit weggeräumt und die Freizügigkeit auch insofern zur Regel erhoben worden.[19]

In dem öffentlichen Rechte aber ist der Gegensatz zwischen Einheimischen und Fremden noch vollwirksam. Nur den erstern, nicht ebenso den letztern stehen von Rechtes wegen, und ohne dasz es einer besondern Zusicherung bedarf, zu:

a) das Recht zu ständigem Aufenthalt und Wohnsitz in dem Statsgebiete,[20] in Folge dessen der Einheimische

[17] Für England vgl. Blackstone I. 10. Auch in einigen demokratischen Schweizerkantonen gilt das Verbot noch.

[18] Wo die Zunftverfassung sich erhalten, versteht sich diese Beschränkung gewöhnlich von selbst. Aber auch wo jene aufgelöst worden, ist dennoch häufig nur den Inländern gestattet, solche Gewerbe zu betreiben. Die französ. Verf. von 1848. A. 13: „garantit *aux citoyens* la liberté du travail et de l'industrie." Die französische Praxis begünstigt aber in dieser Hinsicht die Gewerbefreiheit auch der Ausländer.

[19] Schweizer. Bundesverf. §. 62: „Gegen die auswärtigen Staten besteht Freizügigkeit unter Vorbehalt des Gegenrechtes." Deutsche Bundesakte v. 1815. 18. Deutscher Bundesbeschlusz v. 1817. Das deutsche Reichsgesetz vom 1. Nov. 1867 (ursprünglich von dem norddeutschen Bunde erlassen) hat zuerst in Deutschland für die Deutschen volle Freizügigkeit eingeführt, die aber in der Regel auch den Ausländern gewährt wird.

[20] Schweizer. Bundesverf. v. 1874. §. 70: „Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen."

auch nicht an einen fremden Stat ausgeliefert noch ohne höhere Statsgründe verbannt werden darf;

b) das Recht auf Statsschutz, auch wenn er auszerhalb des eigenen Statsgebietes sich aufhält;

c) die Vorbedingung zur Ausübung politischer Stimmrechte und zum Erwerb des eigentlichen Statsbürgerrechts;[21]

d) ebenso die Vorbedingung zur Fähigkeit, ein öffentliches Amt im State zu bekleiden;[21]

e) zuweilen ist auch die Ausübung allgemeiner politischer Rechte, wie z. B. des Vereinsrechtes, oder des Petitionsrechtes, oder der freien Presse an die Eigenschaft des Einheimischen geknüpft.[22]

Daraus folgt nun freilich nicht, dasz den Fremden die Betheiligung bei politischen Vereinen, Petitionen, der Presse untersagt sei, sondern nur, dasz dieselben kein in ihrer Person begründetes Recht darauf haben, somit diese Theilnahme von der Duldung des States abhängig sei, in dem sie wohnen ohne ihm anzugehören.

[21] Bayer. Edict v. 1818. §. 7: „Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kronoberhofämtern, zu Civilstatsdiensten, zu obersten Militärstellen und zu Kirchenämtern oder Pfründen nicht gelangen kann, und ohne welche man das bayerishe Staatsbürgerrecht nicht ausüben kann.“ Französ. Verfassung von 1848. 10: „Tous les citoyens sont également admissibles à tous les emplois publics.“ Vgl. Oesterr. Verf. von 1849. §. 27. u. 28. Preusz. Verf. von 1850. §. 4.

[22] Französ. Verf. von 1848. A. 8: „*Les citoyens* ont le droit de s'associer de s'assembler paisiblement et sans armes, de pétitionner, de manifester leurs pensées par la voie de la presse ou autrement.“ Preusz. Verf. von 1850. Art. 27. 29. 30. 32, welche diese Rechte „allen Preuszen“ zugestehen.

Zweiundzwanzigstes Capitel.

2. Die Statsbürger im engeren Sinne.

Aus der Masse der Volks- und Landesangehörigen erhebt sich die höhere Stufe der Statsbürger im eigentlichen Sinne. Die Statsbürger als solche haben Theil an den politischen Rechten, und insbesondere in der Repräsentativverfassung an dem Stimmrechte für die Wahlen der Volksvertreter. Das Statsbürgerrecht in diesem Sinne setzt die Volksgenossenschaft als Grundbedingung voraus, verbindet aber mit derselben überdem die politische Vollberechtigung im State, und in ihm vorzüglich erhält die politische Beziehung der Individuen zum State ihren vollen Ausdruck.

In dem griechischen und in dem römischen Stat des Alterthums war diese Eigenschaft mit dem Bürgerthum der regierenden Stadt, in dem ältern Mittelalter mit dem Stande der Volksfreiheit in dem spätern Mittelalter mit ständischem Recht und Grundbesitz verbunden. In dem modernen State hat dieselbe einen weiteren Umfang gewonnen und sich in manchen Ländern der Volksgenossenschaft an Ausdehnung sehr angenähert.

Als allgemein anerkannte Beschränkungen des neuen Statsrechts sind anerkannt:

1. Ausschlieszung des weiblichen Geschlechts. Die Politik ist Sache des Mannes, die politischen Rechte stehen daher auch nur den Männern zu. Vgl. oben Capitel XX.

2. Ausschlieszung der Minderjährigen. Die selbständige Ausübung der politischen Rechte erfordert eine gewisse geistige Reife. Weil es ihnen daran gebricht, sind die Unmündigen und die Minderjährigen ausgeschlossen.

In einzelnen neuern Staten wird die politische Volljährigkeit von der privatrechtlichen unterschieden. Eher läszt es sich rechtfertigen, wenn jene nach dieser, als wenn

umgekehrt diese nach jener eintritt; denn leichter ist es in den Geschäften des täglichen Lebens zu einem klaren Urtheile zu gelangen, als da, wo es sich um politische Interessen und auch — wie bei Wahlen — um Beurtheilung politischer Personen handelt. In Frankreich, in England, in Nordamerika beginnt die politische und bürgerliche Volljährigkeit zugleich mit der Vollendung des einundzwanzigsten Altersjahres,[1] in einigen deutschen Staten, wie in Bayern ebenso;[2] in Preuszen und im deutschen Reiche[3] dagegen und ebenso in Spanien[4] und in Italien[5] u. s. f. beginnt das politische Stimmrecht mit dem zurückgelegten fünfundzwanzigsten, in Oesterreich mit dem vollendeten sechsundzwanzigsten Altersjahre.[6] In der Schweiz lassen einzelne Kantone das Alter der politischen Volljährigkeit sogar früher eintreten, nun fast durchweg mit der Vollendung von zwanzig Jahren, als dem Alter der bürgerlichen Majorennität.[7]

3. Ausschlieszung der Personen, deren bürgerliche Ehrenfähigkeit vermindert oder aufgehoben worden ist: z. B. der Sträflinge, der erklärten Verschwender, der Falliten und der Personen, welche der öffentlichen Armenunterstützung anheimfallen.

In vielen Staten treten überdem noch folgende Erfordernisse hinzu:

1 Franz. Const. v. 1848. A. 15. Blackst., Comm. I. 17.

2 Bayerisches Landrecht. I. 7. 36. Edict üb. d. Indig. §. 8.

3 Preuszische Verf. v. 1850. A. 70. Deutsches Wahlgesetz für den Reichstag vom 31. Mai 1869. §. 1: „Wähler — ist jeder (Nord)deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat."

4 Verf. v. 1812 und 1868.

5 Gesetz vom 17. Dec. 1860. Art. 1.

6 Oesterr. Gesetzb. §. 21. Verf. v. 1849. §. 43.

7 Schweizer. Bundesverf. v. 1874. §. 74. „Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat." Die Züricher Verfassung v. 1869 rechnet die politische Volljährigkeit mit zwanzig, das privatrechtliche Gesetzbuch die bürgerliche mit vierundzwanzig Jahren.

4. Ein gewisses Masz von Selbständigkeit der äuszeren Existenz des Statsangehörigen. Die Art, diese Selbständigkeit zu bestimmen, ist freilich sehr verschieden in den verschiedenen Staten.

Im Geiste des ältern germanischen Rechts wird dieselbe vorzüglich in dem Grundbesitze oder der Haushäblichkeit („wer einen eigenen Rauch führt"), im Sinne des neuern germanischen Rechts mehr in der selbständigen Betreibung irgend eines Berufes auf eigene Rechnung und in der Aufnahme in den Verband der activen Gemeindebürger erkannt. Die erstere Auffassung hat sich zum Theil bis auf die neueste Zeit in England[8] und in einzelnen nordamerikanischen Staten erhalten, die letztere ist in die neueren Statsverfassungen deutscher Staten übergegangen.[9] Es bleiben somit diejenigen Personen ausgeschlossen, welche als Bediente oder Knechte sich einer Herrschaft verdungen haben, öfter auch die Fabrikarbeiter, wenigstens der unteren Classen, und die gröszere Zahl der Handwerksgesellen.

Dagegen haben andere Staten in neuerer Zeit, dem Rufe nach dem allgemeinen Stimmrecht folgend, dieses Erfordernisz entweder in laxerem Sinne behandelt oder ganz aufgegeben. Dahin gehören die neueren Schweizerverfassungen seit 1830, die Verfassung der französischen Republik von 1848 und des französischen Kaiserreichs, und die Verfassung des norddeutschen Bundes von 1867, nunmehr des deut-

[8] Auch die Reformacte von 1867 beruht noch in den Städten auf dem „*household suffrage*" mit Berücksichtigung der Armensteuer. Vgl. Bd. II. Bd. 2. Cap. 6.

[9] Nach der bayerischen Verfassung von 1818 wird zum Statsbürgerrecht auszer dem Indigenat „Ansässigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt" erfordert. Die österr. Verf. von 1848 §. 43 und die preuszische A. 70 erkennen die Selbständigkeit in dem Gemeindeverband.

schen Reiches von 1871 und die spanische Verfassung von 1868. Auch die Vereinigten Staten von Nordamerika streben gegenwärtig dieselbe Ausdehnung des Stimmrechts auf Jedermann an. Sie entspricht offenbar der demokratischen Neigung unseres Zeitalters.

5. Das Statsbürgerrecht wird überdem in einzelnen Staten von einem bestimmten Masze des Vermögens abhängig gemacht. Bei der Vertheilung der Stimmrechte kann das Vermögen gar wohl als ein wichtiger Factor in Betracht gezogen werden; aber es widerspricht der Statsidee, dasz ein Mann, welcher moralisch und geistig in jeder Weise befähigt und berufen ist, an dem politischen Leben des Volks Theil zu nehmen, und welcher auch als Privatmann völlig unabhängig zu handeln gewohnt ist, blosz darum von dem Statsbürgerrechte ganz ausgeschlossen bleiben soll, weil er kein oder nicht das geforderte Vermögen besitzt. Wird dabei nicht blosz das Grund- oder überhaupt das Capitalvermögen, sondern auch das Einkommen und der Erwerb in Anschlag gebracht, und das Masz so niedrig angesetzt als dasselbe für eine ganz bescheidene Existenz eines Menschen unentbehrlich ist, dann freilich ist gegen dieses Requisit nicht viel zu haben. Dann fällt es dem Effecte nach so ziemlich mit dem vorher erörterten der Selbständigkeit zusammen. Es wird dann diese nach dem Vermögen beurtheilt. Die Bestimmung mancher Verfassungen, wie z. B. der nordamerikanischen, der bayerischen von 1848, theilweise auch der österreichischen und der preuszischen, welche das politische Stimmrecht von der Bezahlung directer Statssteuern abhängig machen, hat eine ähnliche Bedeutung.

6. In den christlichen Staten wurde bis auf die neueste Zeit herab auch das Bekenntnisz der christlichen Religion gefordert. Anhänger einer andern, wenn auch geduldeten Religion, z. B. Juden oder Muhammedaner, waren somit von dem Statsbürgerrechte ausgeschlossen. Während des

ganzen Mittelalters waren Religion und Recht, Kirche und Stat in der engsten Verbindung und Wechselwirkung. Wer von der religiösen Gemeinschaft ausgeschlossen war, wurde es auch von der politischen. Der „Ungläubige“ konnte im günstigsten Falle auf Duldung, und selbst auf diese nur ausnahmsweise hoffen; an politische Gleichberechtigung mit den „Gläubigen“ war nicht zu denken.

Selbst innerhalb der christlichen Religion wurde, als die Confessionen sich schieden, auf die bestimmte Confession auch in dem Statsrechte groszer Werth gelegt. In vorzugsweise katholischen Ländern wurde nur den Katholiken, in protestantischen nur den Protestanten das volle Statsbürgerrecht zuerkannt. Auch der westphälische Frieden sicherte für Deutschland nur die privatrechtliche, keineswegs die politische Rechtsgleichheit der Katholiken und der Protestanten.[10] Die deutsche Bundesacte von 1815 stellte die anerkannten christlichen Religionsparteien der Katholiken, Lutheraner und Reformirten auch in dieser Beziehung in Deutschland gleich, liesz es aber noch ungewisz, ob auch die Anhänger von andern Secten der nämlichen Rechte theilhaftig seien.[11]

Die neuere Rechtsentwicklung in manchen Staten hat nun eine entschiedene Tendenz, die Ausübung der politischen Rechte unabhängig zu erklären von irgend einem religiösen Bekenntnisz. Es wäre irrig, diese Tendenz als die Frucht des religiösen Indifferentismus zu erklären, obwohl nicht zu

[10] *Instrum. Pac. Osn.* V. §. 35: „Sive autem Catholici sive Augustanae confessionis fuerint subditi, nullibi ob religionem despicatui habeantur nec a mercatorum, opificum aut tribuum communione, haereditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis, aliisve juribus aut commerciis, multo minus publicis coemiteriis, honoreve sepulturae arceantur — sed in his et similibus pari cum concivibus jure habeantur, aequali justitia protectioneque tuti.“

[11] Deutsche Bundesakte A. 16: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusz der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“ Vgl. Klüber Acten des Wiener Congr. II. S. 439.

läugnen ist, dasz auch dieser seinen Antheil an der neuen Gestaltung hat. Als zuerst der nordamerikanische Congresz 1791 untersagte, „ein Gesetz zu geben, wodurch eine Religion zur herrschenden erklärt werde," war die Meinung keineswegs die, dasz es für die Wohlfahrt des States gleichgültig sei, ob seine Bürger von der Wahrheit und Kraft der christlichen Religion beseelt seien oder nicht, noch die, den Stat an der Ausübung seiner Pflicht, die Anstalten der christlichen Religion zu schützen und zu fördern, irgend zu behindern.[12]

Das neuere Princip erhält vielmehr seine tiefere Begründung in der Anerkennung der Idee, dasz der religiöse Glaube und das religiöse Bekenntnisz ihrem Wesen nach von statlichem Zwange frei sein und der Mahnung des Gewissens allein anheim gegeben werden müssen, dasz daher auch keine politischen Nachtheile, keine Rechtsverminderung die Abweichung von dem christlichen Glauben bedrohen dürfe. Dazu kam die Neigung der Nordamerikaner, die beiden Gebiete des statlichen und des kirchlichen Lebens scharf von einander auszuscheiden, und auf dem einen den Stat, auf dem andern die Kirche möglichst frei gewähren zu lassen. In diesem Sinne wurden die politischen Rechte Keinem versagt, der, wenn auch einer andern Religion zugethan, doch fähig schien, die politischen Pflichten auszuüben.

Als dagegen die französische Revolution ähnliche Grundsätze adoptirte, war nicht lediglich die Sorge für die Gewissensfreiheit das bestimmende Motiv, vielmehr hatte, wie die auch an religiösen Verfolgungen reiche Geschichte jener Zeit beweist, auch der aus der früheren Frivolität zu wildem Hasse des Christenthums fortgeschrittene Geist der Verneinung einen Antheil daran.[13]

[12] Vgl. Story a. a. O. P. III. St. 44.

[13] Das neue Princip war schon in dem ersten Artikel der Erklärung der Menschenrechte von 1791 ausgesprochen: „Les *hommes* naissent et

Auch in Deutschland ist das nämliche Princip, nun schärfer noch ausgesprochen seit der Bewegung vom Jahr 1848, anerkannt worden. Die österreichischen Grundrechte von 1849. §. 1. sowohl als die preuszische Verfassung von 1850 stimmen darin mit dem Frankfurter und dem Berliner Entwurf der Reichsverfassung überein, dasz „der Genusz der bürgerlichen und der statsbürgerlichen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig sein" soll. Vorsichtig aber fügen dieselben hinzu, dasz „den statsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnisz kein Abbruch geschehen" dürfe.

Das norddeutsche Bundes-, nun deutsche Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 endlich bestimmt: „Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und statsbürgerlichen Rechte werden hiedurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntnisz unabhängig sein."

In Folge dieser neuerlich anerkannten Grundsätze ist denn auch die Stellung der Juden in diesen Ländern eine von Grund aus andere geworden. Waren dieselben früher von dem Genusse des Statsbürgerrechtes in Deutschland meistens ganz ausgeschlossen, so darf nun von der jüdischen Religion her kein Grund mehr genommen werden, denselben jenes Recht zu versagen.

Zu allgemeiner Geltung ist das neue Princip noch nicht gelangt. Von dem Papstthum wird es fortwährend als Irrthum verdammt. Aber nicht blosz wird es noch von den katholischen Staten, welche unter dem Einflusse des Klerus

demeurent libres et égaux en droits. Les distinctions sociales ne peuvent être fondées que sur l'utilité commune." Von den späteren Verfassungen hat keine die Eigenschaften des „citoyen" an ein Glaubensbekenntniss geknüpft.

stehen, entweder verneint oder doch schlecht gehandhabt, es besteht auch in Norwegen und Ruszland noch nicht. In der Schweiz hat erst das Verfassungsgesetz von 1866 die politischen Rechte für unabhängig erklärt von der christlichen Confession und selbst in England hat das moderne Princip — obwohl die frühere Zurücksetzung der Dissenters und der Katholiken in diesem Jahrhunderte ebenfalls aufgehoben worden ist — nur unter bedeutenden Einschränkungen eine unvollständige Autorität erlangt.

Der moderne Stat hat jedenfalls, seiner menschlichen und nationalen Begründung getreu, die entschiedene Tendenz, die Anhänger verschiedener Glaubensbekenntnisse durch seine gemeinsamen Institutionen zu einigen und allmählich die mittelalterliche Verflechtung des öffentlichen Rechts mit bestimmten religiösen Bedingungen oder kirchlichen Vorschriften aufzulösen.

Drittes Buch.

Die Grundlagen des Stats in der äuszeren Natur. Das Land.

Erstes Capitel.

I. Das Klima.

Im Gegensatze zu der gesammten Thierwelt besitzt der Mensch die Fähigkeit, überall auf der Erde zu wohnen. Er hat eine gröszere Widerstandskraft in seiner Natur gegen die Einwirkung der Atmosphäre und eine reichere Fülle von Mitteln zur Verfügung, um den Gefahren zu begegnen, womit das Klima das mikrokosmische Leben bedroht. Er kann in allen Zonen seine Eigenart behaupten.

Aber die tellurischen Gegensätze von Wärme und Kälte, Tag und Nacht wirken doch auf seinen Körper und Geist ein. Die Bedingungen seines Lebens sind verschieden, je nach dem er näher dem Aequator oder näher den Polen lebt. Wenn auch der Einzelne sich wenig verändert, indem er den Süden oder den Norden bereist, und sich eine Zeit lang auf einem verschiedenen Breitegrad aufhält; die Massen empfinden den Einflusz des Klimas doch stark genug und mit der Zeit, in den folgenden Generationen wird derselbe so mächtig, dasz er ihren Charakter fast noch mehr ändert, als ihre leibliche

Erscheinung. Die Römer sind im Orient schlaff geworden, die Germanen haben an der afrikanischen Küste des Mittelmeers ihre active Willensstärke eingebüszt, auch die Engländer werden leicht träge und wollüstig in Ostindien. Bodin (lib. V.), Montesquieu (lib. XIV.), Filangieri (I. 14, 15) und neuestens Buckle (Geschichte der Civilisation I. c. 2) haben dieser Einwirkung des Klimas auch auf das Statsleben ihre Aufmerksamkeit zugewendet und die Gesetze derselben zu bestimmen versucht.

Schon längst hat man die Bemerkung gemacht, dasz sowohl die heiszen Tropenländer (bis 23° 28′) als die kalten Polarzonen (über 66° 23′) für die Bildung und Entwicklung der Staten weniger günstig sind, als die zwischen denselben liegenden gemäszigten Zonen. Mehr als die Hälfte der festen Erdrinde gehört diesen Zonen an; und überdem ist auf der nördlichen Hemisphäre, wo die Hauptsitze der Culturvölker sich finden, festes Land und Wasser in nahezu gleicher Ausdehnung vertheilt, 1,117,600 Quadratmeilen Land und 1,231,000 Quadratmeilen Wasser, während sonst überall die Wasserfläche einen sehr viel gröszeren Raum einnimmt. In kalten Ländern wird das Zusammenleben der Menschen sehr erschwert, weil dieselben weder die Ernährung noch die Erwärmung aus der Nähe beschaffen können und die zerstreuten einzelnen Familien haben einen allzuschweren Kampf für ihre Leibesnoth mit der Natur zu bestehen, als dasz sie die Musze und die Lust fänden, sich mit den Fragen der Civilisation ernstlich zu beschäftigen. Die heiszen Länder aber stimmen die Massen träge und nur die Leidenschaften flammen von Zeit zu Zeit heftig auf. Die activen Kräfte werden wenig entwickelt, die passiven Neigungen überwiegen. Der Stat aber ist auf Selbstbeherrschung und Freiheit angewiesen und bedarf daher der activen Mannestugend. Die Bevölkerung der kalten Zonen bewahren wohl eine persönliche Unabhängigkeit, aber bringen es nicht zur Statseinheit und Statsgemeinschaft,

die der heiszen Zonen erträgt leichter die Despotie als sie ihr Recht zu behaupten und einen freien Stat darzustellen vermag. Schon Bodin (V. p. 671): „Les peuples des régions moyennes ont plus de force que ceux du midi, et moins de ruses, et plus d'esprit que ceux de Septentrion et moins de force. Et sont plus propres à commander et gouverner les républiques et plus justes en leurs actions.“

Die heutige Naturwissenschaft beobachtet neben dem mathematischen (solaren) Klima, welches lediglich durch den Breitegrad bestimmt wird und von der Stellung der Erdoberfläche zur Sonne abhängt, auch das sogenannte physische Klima, indem sie die Durchschnittswärme der verschiedenen Oerter miszt und darnach die Isothermen bestimmt, deren Linien mit den Kreisen der Breitegrade nicht völlig zusammentreffen, sondern bald nach Norden, bald nach Süden abbiegen, je nachdem noch andere Factoren, wie z. B. die wechselnde Höhe des Festlandes über dem Meere und die Nähe der Gewässer, die Wind- und Wasserströmungen u. s. f. die Jahrestemperatur abändern. Die Unterscheidungen sind so zahlreicher und feiner geworden, die Haupterfahrung aber hat nur neue Bestätigung gewonnen: die gemäszigten mittleren Zonen sind der Statenbildung weit günstiger als die extremen, sei es der Hitze, sei es der Kälte.

Es ist eine auffallende Thatsache, dasz fast alle Staten von geschichtlicher Bedeutung in der mittelsten, gemäszigten Zone, wo die Durchschnittswärme des Jahres zwischen 8° und 16° C. schwankt, ihren eigentlichen Stammsitz und ihre Hauptstädte haben. Die meisten europäischen Staten, ein groszer Theil der asiatischen Staten — die Curve der Isothermen senkt sich in Asien auffallend stark nach Süden —, ebenso die nordamerikanischen Staten wurzeln in dieser Zone. Rom (15, 4) und Madrid (14, 2), Paris (10, 8) und London (9, 8), Wien (10, 5) und Konstantinopel (13, 7), Berlin (9, 1), Hamburg (8, 9), Kopenhagen (8, 2) und Zürich (8, 8),

Haag (10, 5), aber auch Dresden (8, 3) und München (9, 1). Boston (9, 6) und Washington (13, 5), Philadelphia (11, 9) und Richmond (13, 8) und ebenso Peking (11, 3) haben Theil an dieser gemäszigten Temperatur. In Europa gehören fast nur die russischen Hauptstädte Moskau (3, 6) und Petersburg (3, 1) und die scandinavischen Christiania (5, 3) und Stockholm (5, 6) einer kälteren Zone an; indessen auch da steigt die mittlere Sommerwärme bis 15° und 16°, in Montreal (Canada mit 6, 4 Jahreswärme) sogar bis 20° 5. Die südlicheren Städte Neapel (16, 4), Lissabon (16, 4), Mexico (16, 6), Buenos-Aires (16, 9), Palermo (17, 2), Sidney (18, 1), Nangasaki (18, 3) übersteigen die Wärmegrade der gemäszigten Zone doch nur um wenige Grade. Dagegen erhebt sich die Jahreswärme von Canton auf 21, 6, von Cairo auf 22, 4, Rio de Janeiro 23, 1, Calcutta 25, 8, Singapore 26, 5; wobei jedoch zu beachten ist, dasz China von Peking aus beherrscht wird und dasz Indien von dem milderen Fünfstromland aus und von den oberen Ufern des Ganges her seine Civilisation empfangen hat.

Auch der Wechsel der vier Jahreszeiten, welcher nur in der gemäszigten Zone deutlich ist, scheint den Menschengeist wohlthätig anzuregen. Er gibt demselben veränderte Bilder der Natur und stellt ihm nach wenigen Monaten wieder neue Aufgaben.

Der Gegensatz der Zonen wiederholt sich in weniger schroffen, aber immer noch deutlichen Verhältnissen innerhalb derselben Zone. Bei derselben Nation und in demselben Land finden wir in den kühleren Theilen desselben eher verständige Nüchternheit, gröszere Muskelkraft, zäheren Muth, in den wärmeren eher kluge List, lebhaftere Phantasie, ein heiszeres Temperament und reizbarere Nerven. Man braucht nur die Italiener, Franzosen, Deutschen, Russen, im Norden und im Süden von Italien, Frankreich, Deutschland, Russland mit einander zu vergleichen, so springen einem

diese Gegensätze in die Augen. Einzelne Individuen entscheiden hier nicht, aber die Massen empfinden den Unterschied des Klimas. Bodin geht zu weit, wenn er sagt, die Nordländer überwinden die Südländer gewöhnlich in der offenen Feldschlacht, aber diese gewinnen jenen wieder den Vortheil ab in der diplomatischen Verhandlung. Aber immerhin ist es bei politischen Fragen rathsam, die ausdauernde Körperkraft und den zähen Willen der Nordländer wie die leidenschaftliche Reizbarkeit und Geistesfeinheit der Südländer innerhalb der gemäszigten Zone wohl in Betracht zu ziehen.

Die Politik vermag sehr wenig wider die zuweilen unbequeme Macht des Klimas. Sie kann dasselbe nicht ändern und die makrokosmischen Wirkungen der Natur nicht aufheben. Es bleibt ihr nur die eine Aufgabe, dasz sie die Vorzüge, welche das Klima darbietet, zu menschlichen Zwecken benutze und so viel als möglich den Stat vor den schädlichen Einwirkungen behüte.

Einiges kann die Erziehung und die Gesetzgebung in dieser Hinsicht allerdings leisten. Wenn in den kälteren Ländern der Mensch mehr zur Trunkenheit, in den südlichen mehr zur Geschlechtslust geneigt ist, so wird dort der einen, hier der anderen Ausschweifung mit strengerer Sorge entgegen zu wirken sein. Aber man wird dabei nicht vergessen dürfen, dasz in dem kälteren Himmelsstrich der Arbeiter zu seiner Erwärmung mehr Nahrung und mehr Getränke bedarf. Auf der andern Seite wird in warmen Ländern der Genusz geistiger Getränke leicht gefährlich für die Gesundheit, während er in kälteren Zonen unentbehrlich ist. Das Verbot Muhammeds, Wein zu trinken, hatte daher einen Sinn für die Bewohner Arabiens, wäre aber sinnlos für die Europäer. Ebenso wird in der gemäszigt-kühleren Zone eher die Freiheit der Arbeit, in der gemäszigt-wärmeren eher die Anregung zur Arbeit zu befördern sein. Trotz aller Modificationen, welche die Verschiedenheit des Klimas hervorbringt, die menschliche

Natur bleibt doch im Grunde dieselbe in allen Zonen, und eben deszhalb ist ein relativer Kampf derselben auch mit den schädlichen Einflüssen einzelner Klimate nicht unmöglich. Energische und gut ausgestattete Individuen lassen sich das Klima wenig anfechten.

In Einer Hinsicht ist die politische Vorsicht voraus wichtig. Sowohl die Natur des Landes, als der Kern eines Volkes ist geschichtlich gegeben. Da läszt sich nicht viel ändern. Aber wenn die Frage entsteht, wo der Hauptsitz eines States, die Hauptstadt zu gründen oder wohin zu verlegen sei, dann sind auch die klimatischen Rücksichten bei ihrer Entscheidung nicht auszer Acht zu lassen. Es war ein kolossaler politischer Fehlgriff als Kaiser Otto III. die Hauptstadt des deutschen Reichs nach Rom verlegen wollte und es ist kein glücklicher Gedanke, Ostindien von Calcutta aus zu verwalten. Obwohl gegen die Wahl Berlins zur preuszischen Hauptstadt vieles einzuwenden ist, so paszt der Ort doch weit besser als Königsberg zu dieser Aufgabe. Die — freilich nur vorübergehende — Wahl von Florenz zur Hauptstadt des Königreichs Italien hatte auch aus klimatischen Gründen den Vorzug vor dem rauheren Turin oder dem weicheren Neapel verdient; indem das Klima von Florenz eine glückliche Mitte hält, welche jenem Gleichgewicht des Volksgeistes, der sich selber beherrschen soll, vorzugsweise günstig ist.

Zweites Capitel.

II. Bodengestalt und Naturerscheinungen.

Seit Carl Ritter pflegen die Geographen sorgfältigere Rücksicht auf den Zusammenhang zu nehmen zwischen der Bodengestalt und der Culturentwicklung der Menschen, welche ein Land bewohnen. Die Einwirkung des Landes auf die

Menschen und auf den Stat war aber viel früher, insbesondere schon von den Hellenen beachtet worden.

Die Wahrnehmung, dasz die ältesten groszartigen Statenbildungen in Stromgebieten stattfinden — wir erinnern nur an das Fünfstromland und an den oberen Ganges in Indien, an den Nil in Aegypten, an den Tigris und Euphrat für die westasiatischen Reiche, an den Pei-ho in China — läszt schlieszen, dasz das Leben an einem groszen Strom für die frühe Entwicklung der menschlichen Fähigkeiten und des menschlichen Selbstbewusztseins vorzugsweise günstig sei. Indem der Mensch lernt, das Wasser sich dienstbar zu machen, indem er Schiffe und Kanäle baut, gewinnt er Selbstvertrauen und vermehrt seinen Besitz, und indem er sich von der Strömung tragen und treiben läszt, entwickelt er die Lust zum Abenteuer und zum Handel.

Aus ähnlichen Gründen erwerben auch die Küstenländer, am Meeresstrande, und die Inseln eine frühzeitige Cultur. Wenn Hellas und Italien in der classischen Periode voraus gegangen sind in Europa, wenn von Spanien und Portugal aus die transatlantische Welt zuerst in Besitz genommen worden ist, wenn Holland und England früher als der grosze europäische Continent freie Volksstaten hervorgebracht haben, so bildet ihre Lage am Meere sicher einen Factor zu dieser Frühreife. Die Macht des Meeres ist freilich gröszer als die des Stromes und es kostet den Menschen gröszere Anstrengung und längere Arbeit, um auch das Meer sich nützlich zu machen.

Die Gebirgsländer sind ferner ausgezeichnet durch ihre mächtige Wirkung auf das Gemüth und den Charakter der Menschen. Schon der Anblick der herrlichen und mannigfaltigen Gebirgsnatur wie des gewaltigen und weiten Meeres erhebt und stählt die Menschenbrust. Die Gebirgsbewohner sind genöthigt, ihre persönlichen Kräfte täglich anzuspornen und zu üben. In Folge dessen wächst ihre Stärke und sie

lernen sich selber helfen in der Gefahr. Sie werden zu Männern erzogen. Die vielverzweigte und durchklüftete Natur des Bodens begünstigt die Entstehung kleiner Gemeinwesen in den mancherlei Bergthälern, die sich ihrer Eigenart selbständig erfreuen und sich trotzig wehren wider fremde Gewalt. Die Perser, wie die Israeliten und Araber, die Völker am Kaukasus wie die Hellenen, die Samniter wie die Schweizer bezeugen diese Eigenthümlichkeit. Aber der Freiheitssinn der Gebirgsvölker hat einen etwas anderen Charakter als die Freiheitsliebe der Küstenbewohner. Jener hat, wie das Gebirg, mehr ruhige Härte und Festigkeit, dieser ist gleich dem Meere beweglicher und zur Veränderung geneigter. Es war für die Römer eine besonders glückliche Lage, dasz sie zugleich von einem Gebirgskreis umlagert und der See nahe waren.

Langsamer entwickeln sich die Binnenländer, zumal mit breiten gleichmäszigen Ebenen. Die Natur wirkt hier nicht so anregend auf die Menschen und deszhalb wächst die Cultur, welche jene Mängel ersetzen musz, nur allmählich heran. Später als in Italien hat sich in Frankreich, später als in England hat sich in Deutschland der Stat entwickelt.

Am ungünstigsten ist die Lage weiter vom Meere ausgeschlossener Flachländer, ohne grosze Ströme und ohne Gebirge, aber mit weiten Steppen oder gar Wüsten. Man braucht nur Europa mit Afrika, oder Mittelasien mit den asiatischen Küstenländern oder Westeuropa mit Osteuropa zu vergleichen, um diesen Unterschied anschaulich zu machen. Von jeher haben die Despotien in solchen Flachländern eine duldsame Bevölkerung vorgefunden, welche stumpfsinnig und widerstandslos der absoluten Monarchie gehorcht.

Zwar sind auch diese Bedingungen der Natur vorerst anzunehmen, wie sie sind. Indessen hat der Mensch in dieser Hinsicht mehr Macht, als gegenüber dem Klima. Die Politik kann freilich im Groszen auch nicht Berge versetzen, noch Meere herbei zaubern. Aber sie kann ungezähmte Flüsse

schiffbar machen, Canäle anlegen, Straszen und Eisenbahnen bauen, ein Netz von Telegraphen ausspannen. Sie kann die Einförmigkeit der Landschaft durch den Verkehr beleben und das Innere des Festlandes mit dem Weltmeer verbinden. Die menschliche Cultur findet also hier grosze und lösbare Aufgaben vor und der zunehmenden Civilisation wird es schlieszlich gelingen, alle Theile der bewohnbaren Erdoberfläche in einen segensreichen Zusammenhang zu bringen.

Auf die Einwirkung wechselnder und momentaner Naturerscheinungen hat neuerlich besonders Thomas Buckle aufmerksam gemacht. Auch in dieser Beziehung sind die Küsten- und die Gebirgsländer vor den ebenen Binnenländern sehr ausgezeichnet und prägen ihre groszartigen Bilder ihren Bewohnern tief ins Herz ein. Aber es kommen hier noch andere Erscheinungen in Betracht. Es kann die äuszere Natur, wie das in manchen Tropenländern geschieht, auf den gewöhnlichen Menschen auch einen übermächtigen Eindruck machen, welcher ihm jede Hoffnung raubt, dasz er im Kampfe mit der Natur siegreich werde und ihn deszhalb zum Verzicht auf jede Kraftanstrengung treibt, dagegen seine Phantasie mit ungeheuren Bildern der Naturgewalt, sein Herz mit Furcht und sein Gemüth mit Aberglauben erfüllt. Der überwältigende Schneefall, das Vorrücken der Gletschermassen, die Lawinenstürze im kalten Norden und im Hochgebirg, die mächtigen Regengüsse und Ueberschwemmungen, die erschütternden Gewitter und Orkane in manchen heiszen Ländern, der rasche Wechsel zwischen einer undurchdringlichen Ueppigkeit der Vegetation und einer versengten Dürre, die verheerenden Insektenschwärme und die Wuth der wilden Thiere, das Alles kann eher niederdrückend als anregend auf die Menschen wirken, welche da leben. Wie überhaupt nicht die extremen, sondern die gemäszigten Naturzustände vorzugsweise dem Menschen günstig sind, dessen Kräfte nicht absolut, sondern körperlich enge beschränkt sind, so wirken

auch die gemäszigten Erscheinungen der äuszeren Natur am besten auf die Entfaltung seines Verstandes. Das einförmige Einerlei übt zu wenig Reiz auf den Menschen aus, die offenbare Uebergewalt der Natur schreckt ihn. Eine öfter wechselnde, aber gemäszigte Naturerscheinung regt sein Nachdenken an und fordert seine Arbeit heraus. In den tropischen Ländern wird die Phantasie der Völker bis zu fratzenhafter Unnatur überreizt, in den gemäszigten kann der Masz haltende und ordnende Verstand der Völker eher zur Geltung kommen.

Uebrigens musz man sich davor hüten, die Wirksamkeit dieser Naturerscheinungen zu überschätzen. Es kommt doch noch mehr auf die sittliche und intellectuelle Erziehung an, welche der Mensch dem Menschen ertheilt, als auf die Eindrücke der Natur. Auch in heiszen Ländern kann der Verstand ausgebildeter und die Phantasie durch das Schönheitsgefühl gezügelt werden; auch unter einem gemäszigten Himmelsstrich kann der Aberglaube üppig wuchern und die Denkkraft gebunden werden. Die Natur der Erdoberfläche herrscht nicht absolut über den Menschen, der Mensch kann und soll sich ihr selbständig gegenüber stellen, und je nach Umständen ihre Hülfe benutzen oder ihre schädlichen Wirkungen bekämpfen.

Drittes Capitel.

III. Fruchtbarkeit des Bodens.

Je fruchtbarer der Boden ist, um so leichter wird es den daselbst wohnenden Menschen, sich zu ernähren; und je freigebiger ihnen die Natur die erforderliche Nahrung gewährt, um so rascher vermehren sich die Familien und die Bevölkerung. Es scheint also, dasz je fruchtbarer der Boden ist, um so günstiger die natürliche Vorbedingung für die

Wohlfahrt der Gesellschaft und des States sei. Dieser oberflächliche Gedanke hat das kindliche Ideal des Paradieses erzeugt, jenes wonnigen Gartens mit mancherlei Fruchtbäumen, welche dem Menschen reichliche Nahrung spenden, ohne von ihm mühevolle Arbeit zu fordern. Noch heute erscheint dem kindischen wie dem trägen Menschen der arbeitslose Genusz als höchste Seligkeit. Aber das reifere Alter und der strebsame Mensch betrachtet mit Geringschätzung einen Zustand, welcher von der eigentlichen Lebensaufgabe, der Entwicklung und Vervollkommnung der Menschennatur noch keine Ahnung hat.

Allerdings ist ein völlig unfruchtbarer Boden sehr ungünstig für das Gemeinleben; denn der Mensch ist da genöthigt, die Nahrung, deren er an seinem Wohnort bedarf, und die er da nicht findet, sich aus der Ferne zu verschaffen, d. h. er musz durch den Handel ergänzen, woran es der Natur seines Wohnorts gebricht. Es können daher etwa Handelsstädte da entstehen und gedeihen, wie denn Venedig sich unmittelbar aus dem unfruchtbaren Meere erhebt. Aber ganze Nationen werden in unfruchtbaren Ländern nur mühsam und ärmlich sich durchbringen und die dünne Bevölkerung hat nur ein dürftiges Wachsthum. Menschen können hier schwer zu einem festen Sitze gelangen und müssen in Familien und Horden zerstreut, ein unstätes Wanderleben führen. Buckle hat darauf hingewiesen, dasz die mongolischen und tartarischen Horden in ihren Steppenländern nur geringe Fortschritte gemacht und erst in den Ackerländern China und Indien es zu einer Civilisation gebracht haben, und dasz ebenso die muhammedanischen Araber nicht in dem steinigen Arabien, sondern erst in den fruchtbaren Ländern Persiens und an der Küste des Mittelmeers zu einer höheren Statenbildung gelangt sind.

Wenn in kaltem Klima die Statenbildung nicht gedeiht, so ist die Ursache nicht blosz in der Schwierigkeit, sich zu

erwärmen und in dem harten Kampf mit der Natur zu suchen, sondern vorzüglich auch darin, dasz die kalte Zone zugleich einen unfruchtbaren Boden hat. Indessen ganz ähnliche Wirkungen zeigen sich zuweilen auch in heiszen Ländern, wo scheinbar die Fruchtbarkeit sehr grosz, aber zugleich wegen öfterer und plötzlicher Zerstörung der Früchte z. B. durch Insektenschwärme oder Ueberschwemmungen sehr unsicher ist; denn für das dauernde Gemeindeleben der Menschen ist es ebenso nachtheilig, wenn man die reichlich wachsenden Früchte nicht einsammeln und nicht bewahren kann, als wenn wenig Früchte reifen.

Der höchst fruchtbare Boden, welcher den Menschen, ohne von ihnen Arbeit zu verlangen, regelmäszig hinreichende Nahrung darbietet, ist zwar eine bessere Vorbedingung für das Gemeinleben, als das unwirthliche Land, aber doch nichts weniger als die günstigste Unterlage des Stats, hauptsächlich aus folgenden Gründen:

1) Die Nahrungssorge ist bekanntlich ein Haupthebel der menschlichen Arbeit. Ist sie dem Menschen abgenommen durch die Freigebigkeit der Natur, so arbeiten die Menschen wenig oder nichts. Viele versinken in trägen Müsziggang und in eitle Sinnenlust. Wo aber die Arbeit fehlt, da entwickeln sich die menschlichen Kräfte nicht, oder nur sehr unvollständig und ungenügend. Der Reichthum der Menschennatur gelangt nicht zur Entfaltung, er bleibt ein verborgener Schatz und eine höhere Gesammtbildung wird nicht erreicht. Die Zustände der Bevölkerung auf manchen Inseln der tropischen Zone zeigen deszhalb ein glückliches Sinnenleben, aber eine geringe Bildung der Massen. Als die müszigen Lazzaroni von Neapel in fleiszige Arbeiter verwandelt wurden, machte die schöne Hafenstadt einen groszen Fortschritt in menschlicher Cultur.

2) Nur wo man der Arbeit bedarf, da bekommt sie einen Werth, und nur wenn die Arbeit geschätzt wird,

werden auch die Arbeiter werth gehalten. Wo die Arbeit nichts gilt, da gilt auch das Menschenleben in den groszen Massen nur wenig. Nirgends wird mit mehr Grausamkeit und Leichtsinn das Menschenleben hingeopfert, als in den afrikanischen Negerdespotien, wo keine Industrie die Arbeit schätzen lehrt und der Boden, ohne geackert zu werden, reiche Früchte spendet.

3) Die höchste Fruchtbarkeit des Bodens veranlaszt und befördert überdem eine ungünstige Vertheilung des Vermögens, bei der es wenige Reiche gibt, die im Ueberflusz leben, fast keine Mittelclassen und eine sehr zahlreiche arme und in Knechtschaft versunkene Menge.

Da die Fruchtbarkeit des Bodens auch die Fruchtbarkeit der Menschen befördert, indem sich leicht neue Familien bilden, und keine Nahrungssorge die Kindererzeugung und die Erziehung schmälert, so vermehrt sich in solchen Ländern die Bevölkerung rasch. Aber zuweilen kommt doch ein Miszjahr oder ein Kriegszug über die sorglos dahin lebende Menge und bringt dieselbe in Noth. Dann werden die wenigen Sparer, welche die Früchte angesammelt haben und nun ihre Vorräthe benutzen können, übermächtig und nöthigen, indem sie Nahrung gewähren, die hülfsbedürftige Menge ihre Fruchtbäume und ihren Boden abzutreten. Kriegerische Führer, welche den Bewohnern Schutz gewähren, machen dieselben steuerpflichtig und dienstbar; Priester, welche die Götter versöhnen und ihren Segen herbei rufen, erhalten von den Gläubigen weite Güter. Allmählich entsteht so eine Classe von reichen Grundherren und Fürsten, von Adel und Priesterschaft, denen zuletzt das ganze Land zu eigen gehört. In diesen aristokratischen Classen entfaltet sich dann eine grosze, zum Theil sogar eine hohe Bildung und ihr kommen reichliche Lebensgenüsse zu. Sie fordern dann auch Arbeit von den unterthänigen Leuten, ohne dieselbe hoch zu schätzen, weil an Arbeitern Ueberflusz ist und die Menschen als solche

nur geringen Werth haben. Die Massen werden arm, verachtet und gänzlich abhängig. Jede höhere Bildung bleibt ihnen verschlossen. Im Dienste des Herrn leben sie stumpfsinnig und roh dahin.

Buckle hat das Verdienst, zuerst mit vollem Nachdruck auf diese Nachtheile einer allzugroszen Bodenfruchtbarkeit hingewiesen und dieselben geschichtlich belegt zu haben. Er geht freilich zu weit, wenn er die alte indische Civilisation und das indische Kastenwesen daraus erklärt und geradezu behauptet, dasz höhere Cultur Ueberflusz voraussetze. Er legt, nach der Weise seiner Nation, zu viel Gewicht auf die ökonomischen Verhältnisse. Die angesehensten Brahmanen und Buddhisten zogen die freiwillige Armuth den Genüssen des Reichthums vor, die Kshatrijas liebten die Macht und ehrten die Tapferkeit mehr als die Schätze und die Visajas gehörten nicht zur Aristokratie, aber schätzten den Reichthum hoch, den sie durch Industrie, Handel und Darlehen ansammelten. Die Sudras aber waren zur Dienstbarkeit herabgedrückt, nicht weil sie arm, sondern weil sie eine unterworfene Nationalität von geringerer Rasse waren. Trotzdem bleibt es wahr: Die üppigen Reispflanzungen ernähren leicht eine zahlreiche Bevölkerung, und da der Boden allmählich Eigenthum oder Lehen der Fürsten und der aristokratischen Classen wurde, so erhielt sich der allmählich herausgebildete Gegensatz weniger Reichen und vieler Armen während Jahrtausenden bis auf die Gegenwart. Die Menge blieb verachtet und gedrückt, die Vornehmen erfreuten sich einer feineren Cultur und reichlicher Lebensgenüsse.

Aehnlich war es in Aegypten. Auch die Dattelbäume erfordern wenig Pflege und gewähren reiche Ernten. Die ungeheuren Bauwerke der ägyptischen Könige zeugen für die furchtbare Verschwendung von Arbeitskräften und Menschenleben im Dienste der Macht. Wie bejammernswürdig und elend die Zustände der arbeitenden Knechte waren, haben

die alten Berichte der Juden der Nachwelt überliefert. Der Rath Josephs war nützlich für die Schatzkammer des Pharao, aber verderblich für das arme Volk.

In Mexiko und Peru war es nicht anders. Auch da treffen wir auf die Ausbeutung der vermögenslosen Massen durch die wenigen Reichen und Mächtigen, und wiederum wird dieser Zustand begünstigt durch die Fruchtbarkeit des Bodens und durch die scheinbare Gunst der Natur, welche Mais, Bananen, Kartoffeln im Uebermasz liefert. Nacktheit und Knechtschaft unten, Luxus, Künste und Herrschaft oben; Schwäche nach auszen, riesige Bauten und ärmliche Hütten, das ist auch das Bild dieser gesegneten Länder.

Kann hier die Politik entgegen wirken? Allerdings, wenn sie ihrer hohen Aufgabe, ein gesundes Volksleben zu fördern, bewuszt wird und ernstlich an der Erfüllung derselben arbeitet. Es ist trotz der Fruchtbarkeit des Bodens möglich, die unteren Classen gegen die maszlose Ausbeutung der Reichen zu schützen, und zu gebildeten und freien Menschen zu erziehen, und möglich, eine bessere Vertheilung auch des Vermögens zu begünstigen und die nothwendigen Mittelclassen zu heben.

Die günstigste Vorbedingung für das Gemeinleben der Menschen ist offenbar ein Boden von mäsziger Fruchtbarkeit, d. h. der nur dann seine Bewohner ernährt, wenn ernste und nachhaltige Arbeit hinzutritt. Weder Bodenfruchtbarkeit allein, noch Arbeit allein wirkt günstig, wohl aber die Verbindung beider. Dann erhalten die Arbeit und die Arbeiter einen Werth, aber es werden diese auch nicht übermäszig angestrengt. Es ist kein Nothstand vorhanden. Die menschlichen Kräfte entwickeln sich, die Zustände werden vervollkommnet; die Familien genieszen ein gesichertes Dasein und gelangen zu mäsziger Wohlhabenheit, das Vermögen ist so vertheilt, dasz die Mittelclassen zahlreich und begütert werden. Es zeigen sich viele Uebergänge

aus der einen Classe in die andere. Dadurch wird der Zusammenhang in der Nation und ihr Gemeingefühl gewahrt und zugleich eine grosze Mannichfaltigkeit von Berufsarten hervorgerufen. Die unteren Classen können weniger leicht in die Sclaverei niedergedrückt, die obersten weniger leicht zu einer privilegirten Kaste werden.

Freilich überzeugt uns die Geschichte, dasz nicht mit mathematischer Nothwendigkeit eine gleichmäszige Vertheilung des Vermögens und gesunde Volkszustände daraus hervorgehen. Es kommen noch viele andere, sogar mächtigere Factoren mit in Betracht. Aber nicht blosz eine Vergleichung von Europa mit West- und Süd-Asien oder von Nordamerika mit Mittel- und Südamerika, sondern sogar die Vergleichung von Süditalien mit der Lombardei oder der Schweiz, von Spanien mit Frankreich und Belgien, weist deutlich auf den Vorzug hin, welchen die Verbindung eines mäszig fruchtbaren Bodens mit mäsziger Arbeit vor jeder einseitigen Begünstigung des Bodens hat.

Die Thätigkeit der Politik soll hier vornehmlich darauf gerichtet sein, gesunde Zustände, wo sie in der Natur begründet sind, gegen die menschliche Zerstörung zu bewahren und das Gleichgewicht der Kräfte so weit zu erhalten, als es zugleich zu wechselseitiger Ergänzung und Förderung dient. Eine Reihe von gesetzgeberischen und wirthschaftlichen Maszregeln können dazu beitragen, die fortdauernde Fruchtbarkeit des Bodens gegen Verwüstung und Aussaugung zu schützen, einer übermäszigen Ansammlung des Grundeigenthums in wenigen, vielleicht todten Händen entgegen zu wirken und eine naturgemäsze Vertheilung des Vermögens zu sichern. Unter Umständen kann der Stat sogar, indem er Sümpfe entwässert, oder für Bewässerung von öden Weiden sorgt, den unfruchtbaren Boden in einen mäszig fruchtbaren umwandeln und so neue Bedingungen einer glücklichen Wirthschaft schaffen.

Viertes Capitel.

IV. Das Land.

1. Das Volk ist die persönliche Grundlage des States. Das Land ist die dingliche Beziehung desselben. Erst wenn das Volk ein Land erworben hat, wenn ein Statsgebiet hinzugekommen ist, hat der Stat die erforderliche Festigkeit erlangt.

Der Theil der Erdoberfläche, welcher von dem Volke besetzt und von dem State beherrscht wird, heiszt Land oder Statsgebiet. Die Grösze desselben wird ähnlich wie die Bildung des Volks durch geschichtliche Vorgänge bestimmt.

Die Ausdehnung eines Landes scheint zunächst unerheblich für die rechtliche Existenz der verschiedenen Staten. Es hat nämlich zu allen Zeiten grosze und kleine Fürstenthümer und grosze und kleine Republiken gegeben; und die einen wie die andern haben gleichmäszig ihr persönliches Recht und eine gewisse Gleichstellung behauptet. Auch ist es sicherlich verkehrt, ein bestimmtes Normalmasz eines Statsgebiets, welches der regelrechte Stat erreichen müsse und nicht überschreiten dürfe, aufsuchen und fixiren zu wollen. Die Welt hat grosze und kleine Staten blühen und hinwieder verkommen gesehen. Gegenüber dem römischen Weltreiche erschienen die hellenischen Städtestaten winzig klein, und dennoch nimmt Athen neben Rom einen hohen Platz in der Weltgeschichte ein.

Trotzdem ist der Umfang eines Statsgebietes von groszem Einflusz auf die politische Gestaltung und Bedeutung desselben und mancherlei politische Aufgaben ersten Ranges knüpfen sich an die Ausdehnung des Landes.

Offenbar sind die beiden nothwendigen Bestandtheile eines jeden States Volk und Land auch bezüglich der Grösze in einer Wechselwirkung zu einander. Es ist möglich, dasz das Land dem Volke zu enge wird, sei es um da die nöthige Nahrung zu finden, sei es, weil das kleine Gebiet den

geistigen und materiellen Lebensbedürfnissen des Volkes nicht genügt. Das Wachsthum der Bevölkerung kann zur Colonisation den Anstosz geben, indem ein Theil derselben neue Wohnsitze auszerhalb des bisherigen Statsgebietes aufsucht oder fremde Gebiete besetzt werden, welche den Ueberflusz der Bevölkerung aufnehmen. Oder es kann das entwickelte Culturbedürfnisz oder Machtgefühl eine Erweiterung des Gebietes verlangen und damit die Politik der Annexion und Eroberung begründen. Dann entsteht die oft schwierige Aufgabe, das natürliche Recht des eigenen Wachsthums und der vollen Entwicklung mit den Rechten der andern Nationen auf ihr Gebiet und den geschichtlichen Verhältnissen auszugleichen.

Ebenso kann ein Gebiet mit der Zeit zu klein werden, um gegenüber dem Wachsthum anderer Staten sich auf die Dauer sicher zu fühlen, und es ergibt sich daraus eine Politik der Verbündung mit andern Ländern oder der Anlehnung oder Anschlieszung an einen andern mächtigeren Stat.

Aber auch das Gegentheil kommt vor. Das Gebiet kann zu weit sein für die dünne Bevölkerung oder zu ausgedehnt für die Neigung der Bewohner einer einzelnen Gegend selbständig für sich zu sein. Im einen Fall erwacht das Interesse, die Einwanderung zu begünstigen und die Colonisation herbeizuziehen, im andern das Streben nach Absonderung der Theile des bisher verbundenen Statsgebiets und der Spaltung und Zerbröckelung der Reiche.

Durchaus entgegen gesetzt ist die Tendenz des modernen Zeitalters im Gegensatze zu der des Mittelalters. Das Mittelalter begünstigte die Entstehung kleiner Staten; die neue Zeit hat die Neigung zur Bildung groszer Statsgebiete. Italien, Frankreich, Deutschland, Spanien, anfangs auch die britischen Inseln und selbst die slavischen Länder waren während des Mittelalters in eine grosze Anzahl kleiner

Fürstenthümer und Republiken zerfallen. Die Einigung des römischen Reiches bestand eher in dem Ideal als in der Wirklichkeit. Früher in England, seit der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts auf dem Continent bilden sich allmählich gröszere Staten aus, und noch sind wir nicht an den Abschlusz dieser Bewegung gelangt.

Die Zahl der mittelalterlichen Staten ist geradezu unübersehbar. Fast jede Herrschaft, eine Menge von Städten und von Klöstern und sogar von Dörfern versuchten es mit Glück ein selbständiges, statenähnliches Dasein zu gewinnen. Gegenwärtig sind nur einige wenige kleinste Gemeinwesen der Art übrig geblieben und haben nur eine geringe Aussicht auf Fortbestand. Der Mangel an Straszen und Posten, die Dürftigkeit der Bewegungsmittel, die particuläre Rechtsbildung, die unentwickelte Polizei, die Lehensverfassung mit ihrer beschränkten Dienstpflicht und ihren schwachen Kriegsmitteln, der geringe Geldverkehr, die Trennung der Stände, die dynastische und privatrechtliche Grundanschauung, die Verdunkelung des nationalen Bewusztseins, der germanische Trieb der körperschaftlichen Gliederung und eigenwilliger Freiheit waren früher einer Auflösung der alt-römischen Statsgemeinschaft in zahllose kleine Gemeinwesen günstig. Dagegen wird das moderne Verlangen nach gröszerer Statenbildung fortwährend gefördert nnd gestärkt durch die Vervollkommnung und Ausbreitung der neuen Verkehrsmittel, durch Kunststraszen und Eisenbahnen, Posten, Dampfschifffahrt und Telegraphen, durch den lebhaften Aufschwung der Industrie und des Handels, durch die gewaltigen Kriegs- und die mächtigen Geldmittel, durch die ganze moderne Cultur und durch das erwachte National- und Statsbewusztsein und eine rationellere Gesetzgebung.

Der moderne Stat bedarf in der That einer breiteren Grundlage, als der eines bloszen Gemeinde- und Gerichtsbezirks. Wie der Stand und der Stamm sich der Nation und

dem Volk hat unterordnen müssen, so werden auch die Orte und Herrschaften genöthigt, in dem breiteren Land aufzugehen. Nur in einem Lande kann es ein Volk oder mindestens eine Völkerschaft geben, in dem Orte gibt es nur eine Ortsbürgerschaft, in der Herrschaft nur eine Genossenschaft der Angehörigen. Für den modernen Stat erscheint daher wie das Volk so auch das Land eine nothwendige Grundlage seiner Existenz. Wo es an einem Lande fehlt, da hat folglich ein sogenannter aus dem Mittelalter zurück gebliebener Stat nur eine höchst unsichere und unwirksame Existenz. Er kann wie eine Merkwürdigkeit noch eine Weile erhalten werden, aber er hat keinen Antheil an dem modernen Leben und ist deszhalb der allgemeinen Abneigung gegen die sogenannte Kleinstaterei ausgesetzt.

Damit ist die Grenze nach der Kleine hin bezeichnet; freilich nicht in einer bestimmten Zahl von Quadratmeilen, aber in einem Princip. In derselben Weise läszt sich auch nach der Grösze hin eine Grenze bezeichnen, denn das Statsgebiet darf nicht ausgedehnter sein, als die Beherrschung desselben von dem Centrum der Statsgewalt aus noch möglich ist. Freilich ist auch diese Grenzbestimmung sehr relativ. Seitdem es Eisenbahnen, Dampfschiffe und Telegraphen gibt, ist kein Land so entlegen, dasz nicht die Verbindung desselben mit der Hauptstadt möglich wäre. Man kann heute nicht mehr die Möglichkeit läugnen, den ganzen Erdball politisch zu ordnen und zu einigen, denn das heutige Völkerrecht breitet sich bereits über den gröszten Theil der bewohnten Erdoberfläche aus und setzt die Verbindung vieler Staten zu Einer Menschheit als selbstverständlich voraus. Wird die feste Erdrinde auf ungefähr 2,448,347 Quadratmeilen berechnet, so beherrscht das groszbritannische Reich allein 382,164 Quadratmeilen, das russische Reich etwa 376,463 Quadratmeilen, das chinesische nahezu 180,000 Quadratmeilen, die Vereinigten Staten von Nordamerika

169,510 Quadratmeilen. Es sind das ungeheure und weit entlegene Gebiete, welche dennoch von Einem Statsgeiste erfüllt werden. Freilich ist die Macht eines States nicht nach dem Masz des Gebietsumfangs zu bemessen. Das deutsche Reich hat einen Umfang nur von 9818 Quadratmeilen und ist dennoch der mächtigste Stat von Europa. Frankreich hat in Europa nur 9599 Quadratmeilen und ist dennoch mindestens so mächtig als Ruszland, dessen europäisches Gebiet zehnmal gröszer ist. Groszbritannien miszt in Europa nur 5719 Quadratmeilen und beherrscht von da aus seine viel gröszeren fernen Colonien und Nebenländer. Die Zahl der Bevölkerung ist ein sehr viel wichtigerer Factor bei Bestimmung der Macht eines Stats als der Gebietsumfang. Aber bedeutungslos auch für die Machtverhältnisse ist die Grösze der Länder doch nicht.

Je weiter sich ein Gebiet ausdehnt, um so schwerer wird die Bewegung auf demselben und um so schwieriger auch die Regierung desselben. Nur langsam können die zerstreuten Kräfte gesammelt, nur unvollkommen die entlegenen Provinzen von dem Centrum her bestimmt werden. Selbst die verbesserten Communicationsmittel der neuen Zeit können diese Schwerbeweglichkeit nur ermäszigen, nicht überwinden. Das geflügelte Wort kann blitzschnell an die äuszerste Peripherie versendet werden, aber es fehlt ihm der Nachdruck der gegenwärtigen Obermacht und das Verständnisz ist unsicher; es bieten sich vielerlei Ausflüchte, wenn der Wille des Empfängers der Depesche ungeneigt ist. Menschenmassen, Lebensmittel, Geräthschaften können auch mit den Eisenbahnen nur langsam befördert werden und nicht überall hin in so weiten dünnbevölkerten Provinzen können Eisenbahnen hergestellt werden. Oft fehlt es sogar an den gewöhnlichen Fahrstraszen.

Die Ausdehnung eines Statsgebiets ist schon deszhalb nicht immer ein Machtzuwachs. Ein Stat kann in Folge von

Eroberungen schwächer werden als er war, so lange er sein kleineres Gebiet leichter beherrschen konnte.

Ein Stat mit so weitem Gebiet ist daher auch leicht hier oder dort zu überfallen und gleichsam anzurupfen, aber sehr schwer, ernstlich anzugreifen, mit dauerhaftem Erfolg. Der Feind kann ungehindert weite Strecken durchziehen, aber es wird ihm schwer, sich zu verpflegen und noch schwerer sich in den weiten Räumen zu behaupten. Nur wenn es ihm gelingt, die concentrirte Macht anzugreifen und zu schlagen, kann er gröszere Erfolge erreichen. Die russischen und nordamerikanischen Kriege der neuern Zeit machen diese Behauptung anschaulich.

Wenn diese breiten Staten an Unbehülflichkeit und Schwerbeweglichkeit leiden, so kommt ihnen doch das furchtbare Schwergewicht der ungeheuren Massen zu statten; sie können über gewaltige Mittel verfügen, die momentan gar nicht auszunutzen und auszuleeren sind. Sie sind daher im Stande, auch in gefährlichen Krisen lange auszuharren und eine Wendung der Dinge abzuwarten, die ihnen hinwieder günstige Chancen eröffnet. Ihre plötzliche Unterwerfung ist fast unmöglich.

Auch auf die Verfassungsform eines States ist die Ausdehnung des Statsgebietes von Einflusz. Die unmittelbare Demokratie ist nur in einem kleinen Lande möglich, weil nur da die Bürger zur Volksversammlung öfter zusammentreten können. Die constitutionelle Monarchie bedarf eines weiteren Bodens zu ihrem vielgliedrigen repräsentativen Bau. Die ungeheure Ausdehnung des römischen Weltreichs war eine Hauptursache des Untergangs der römischen Republik und der Concentrirung aller Statsgewalt in dem Einen absoluten Kaiserthum. Die Kraft des Massengewichts ist auch in Ruszland eine Ursache der absoluten Kaisergewalt uud selbst die liberalen Engländer denken nicht daran, ihrem ostindischen Reich eine parlamentarische Verfassung zu bewilligen.

Demgemäsz musz die Verfassungspolitik auch eine landesmäszige sein, d. h. sie musz sich nach der Natur und dem Umfang des Landes richten, für welchen die Verfassung bestimmt ist.

2. Die Geschichte kennt keinen ewigen unveränderlichen Umfang der Statsgebiete. Auch der Raum, den die Staten einnehmen, ist abhängig von dem Wachsthum oder der Abnahme der Volkskräfte in ihm. Aber das Statsgebiet hat doch einen dauernden Charakter und seine Grenzen sind nicht wie die Volkszahl einer unaufhörlichen Wandlung unterworfen. Nur von Zeit zu Zeit in Folge groszer Ereignisse wird der Gebietsumfang geändert. In der Regel bleibt er in feste Grenzen eingeschlossen.

Die Grenzen scheiden entweder das eigene Statsgebiet von dem fremden ab, oder sie scheiden das Statsgebiet von den Theilen der Erdoberfläche ab, welche keinem State angehören. Im erstern Fall denkt man sich die Grenze als eine feste Linie und bezeichnet sie so gut es geht mit Grenzmarken, Pfählen, Steinen, Gräben, Wällen u. s. f. Im letzteren Fall bedarf es einer solchen scharfen Linie nicht, und es kann auch je nach Umständen ohne Verwicklung mit andern Staten die Grenze vorgeschoben oder zurückgezogen werden.

Zu der ersten Classe sind zu rechnen:

a) Strom- und Fluszgrenzen, obwohl dieselben nicht in dem Masze fest und unbeweglich sind, wie die Landgrenzen. Zuweilen wird die Mitte des Flusses, zuweilen der Thalweg desselben, d. h. die durch die Strömung bestimmte Fahrbahn, als die eigentliche Grenze der beiderseitigen Statshoheit betrachtet, aber weil die Mitte oder der Thalweg vorzüglich benutzt wird, mit Rücksicht auf Schifffahrt und Verkehr, die Benutzung des Flusses zugleich als eine gemeinschaftliche behandelt. Sowohl die Mitte des Flusses als der Thalweg sind aber öfteren Aenderungen unterworfen, in Folge der An- und Abspülung der Ufer und in Folge veränderten Wasserlaufs.

b) Die Gebirgsgrenzen. Die Gebirgszüge trennen gewöhnlich Stämme und Cultur von einander. Die Bewohner sehen nicht hinüber und gelangen nur mit Anstrengung, gewöhnlich nur auf einzelnen Bergwegen zu einander. Regelmäszig wird dann der oberste Grat des Gebirges, welcher auch die Gewässer scheidet, als die natürliche Grenzlinie angesehen.

Zu der zweiten Classe gehören:

a) die Meere, seltener grosze Seen, die von Natur der Sonderherrschaft einzelner Staten entzogen sind, und der gemeinsamen freien Benützung aller Welt offen stehen.

b) Die Wüsten und unwirthliche Steppen, zuweilen auch Wälder und wildes Gebirge. Die fortschreitende Cultur und die allmählige Aneignung auch dieser Gebiete durch den Stat macht aber solche Naturgrenzen seltener.

Die nähere Bestimmung der Grenzverhältnisse ist dem Völkerrechte vorbehalten.

3. Zuweilen werden mehrere Länder mit einander verbunden, so dasz ein neues gröszeres Ganzes, ein Reich entsteht. Es kann das wieder in verschiedener Weise geschehen:

a) mit relativer Fortdauer der verbundenen Länder auf dem Fusze der Gleichheit. Beispiele: die Union der Vereinigten Staten von Amerika, das deutsche Reich;

b) mit Fortdauer der besonderen Länder, aber auf dem Fusze der Ungleichheit, so dasz eines derselben als herrschendes Hauptland, die andern als unterthänige Nebenländer erscheinen. Beispiele: Groszbritannien mit seinen überseeischen Colonien und Nebenländern, Frankreich mit Algier;

c) mit Umwandlung der bisherigen Länder in Provinzen des Einen Reiches. Beispiel: die Ausbreitung der russischen Herrschaft.

4. Wie aber die Menschheit, nicht das Volk die wahre

Unterlage des vollkommenen States ist, so ist auch die Erde, nicht das Land das vollkommene Statsgebiet, die Erde, welche die Mannichfaltigkeit aller Länder in das richtige Verhältnisz bringt und harmonisch einigt, welche alle Gegensätze nicht als Mängel, sondern als Ergänzung und Reichthum empfindet. Für die heutige Statenbildung aber, welche dem höchsten Ziele noch ferne steht, folgt daraus der auch practisch längst bewährte Satz: am günstigsten auch für den Einzelstat ist ein mannichfaltig geartetes Land, mit Bergen und Thälern, Flüssen, Seen, Meeresküsten und Ebenen: nicht gerade der erhöhten Fruchtbarkeit wegen, denn diese Hebungen und Senkungen des Bodens machen einen Theil des Bodens unfähig für die Cultur; sondern weil sie die ebenfalls mannichfaltigen Anlagen der Bewohner allseitig anregen und die menschlichen Kräfte steigern. Am ungünstigsten dagegen sind grosze unwirthliche Steppen des Binnenlandes. Diese sind daher auch der uralte Boden, auf dem die unstatlichen Nomadenvölker noch ihr Wesen treiben.

Fünftes Capitel.

V. Von der Gebietshoheit. (Sogenanntes Statseigenthum.)

Man nennt das Hoheitsrecht des States über das ganze Statsgebiet oft Statseigenthum. Diese Bezeichnung hatte in dem mittelalterlichen Lehensstat wie in den absoluten Staten der asiatischen Vorzeit eine relative Wahrheit. Zu dem modernen Statsbegriffe aber paszt dieselbe in keiner Beziehung.

Das „Eigenthum“ ist ein privatrechtlicher, nicht ein politischer Begriff. So lange daher der Stat oder dessen Oberhaupt, wie in dem altjüdischen State Gott, wie die ägyptischen Pharaone als alleinige Eigenthümer des Bodens be-

trachtet worden, an dem den einzelnen Privaten kein Eigenthum, sondern nur ein vorübergehendes Gebrauchs- und Nutzungsrecht zugestanden war, oder so lange wie in dem römischen Reiche wenigstens der Boden der unterworfenen Provinzen als in dem formellen Eigenthum des römischen Volkes oder Kaisers stehend angesehen wurde, und den Provinzialen nur ein minderes, obwohl ein reales Eigenthum (in bonis) an ihren Grundstücken zukam, oder so lange wie in einzelnen mittelalterlichen Staten, z. B. in England nach der Eroberung der Normannen, der König als Obereigenthümer und Lehensherr des ganzen Landes galt und die Unterthanen nur einen lehensmäszig abgeleiteten Grundbesitz hatten, so lange bildete die Vereinigung und Vermischung von privatrechtlichem Eigenthum und statlicher Hoheit die natürliche Unterlage für den Begriff des Statseigenthums. Seitdem aber die Ausscheidung des Privatrechtes und des Statsrechtes vollzogen ist, ist derselbe durchaus unhaltbar geworden.

Das Hoheitsrecht des States über das Gebiet, die Gebietshoheit (imperium), ist somit von dem Eigenthum (dominium) des States wohl zu unterscheiden. Das letztere hat einen privatrechtlichen Inhalt, auch wenn der Stat das Rechtssubject ist, das erstere dagegen hat einen wesentlich politischen Charakter, und kann seiner Natur nach nur dem State (beziehungsweise dem Statsoberhaupte) zustehen.[1]

Die Gebietshoheit hat vorerst den positiven Inhalt, dasz dem State vollkommene statliche Herrschaft über das ganze Gebiet zusteht. Soweit dasselbe sich erstreckt, ist somit der Stat berechtigt, seiner Gesetzgebung Anerkennung

[1] Die Alten haben diese Unterscheidung wohl erkannt. ***Hugo Grotius,*** de jure belli ac pac. II. 3. führt eine Stelle von Seneca an, de benef. VII. 4: „Ad reges ***potestas*** omnium pertinet, ad singulos ***proprietas;***“ und von ***Dio Chrysost.*** Orat.: „Das Land gehört dem Stat (ἡ χώρα τῆς πόλεως); aber nichts desto minder ist jeder Einzelne vollkommener Herr seiner erworbenen Güter.“

zu verschaffen, seine Regierungsbeschlüsse durchzuführen, seine Gerichtsbarkeit zu üben. Der Stat hat nicht blosz Gewalt über die Personen, er hat sie auch über das Land und über die Sachen darin.

Diese Herrschaft ist aber statlich, nicht privatrechtlich. Die wirthschaftliche Sachenherrschaft, die wir Eigenthum nennen, gehört dagegen dem Privatrecht an, und ist jeder Privatperson zugänglich.

Der negative Inhalt der Gebietshoheit besteht in dem Rechte des States, jeden andern Stat oder überhaupt jede andere Macht von jeder statlichen Herrschaft innerhalb seines Gebietes und von jedem Uebergriff in dasselbe abzuhalten. Es ist eine einfache Folge dieses Grundsatzes, wenn der moderne Stat nicht zugibt, dasz in seinem Lande ein fremder Stat Gerichtsbarkeit oder Polizeigewalt übe, und wenn er auch eine privatrechtliche Begründung solcher fremden Herrschaft nicht anerkennt.

Die Veräuszerung endlich des Statsgebietes oder eines Theiles desselben in den Formen und nach den Begriffen des Privatrechtes, wie dieselbe im Mittelalter ganz allgemein von den Landesherren geübt wurde, welche ihre Herrschaften wie ihre Grundstücke verkauften, verpfändeten, oft auch vertheilten,[2] ist hinwieder mit dem öffentlichen Charakter der Gebietshoheit nicht mehr vereinbar. Nach dem modernen Statsrechte ist vielmehr der Grundsatz der Unveräuszerlichkeit und Untheilbarkeit des Statsgebietes als Regel[3] fest zu halten. Ausnahmsweise aber ist eine Veräuszerung nur zulässig in öffentlich rechtlicher Form, auf Grund-

[2] Aehnliches kommt auch im Alterthum, aber nur bei solchen Staten vor, deren Fürst eine absolute Gewalt über Land und Leute hatte. Vgl. die Beispiele bei Hugo Grot. I, 3, 12.

[3] Franz. Verf. v. 1791. II. §. 11. „Le royaume est *un* et *indivisible*." Belege von deutschen Einzelstaten bei Zachariä, Deutsches Stats- und Bundesr. I. §. 83.

lage eines Gesetzes oder in Folge von völkerrechtlichen Verträgen, wohin denn auch die Friedensschlüsse gehören.[4]

Hugo Grotius fordert überdem nach natürlichem Rechte, wenn ein Theil des Statsgebietes veräuszert werden soll, nicht blosz die Zustimmung des ganzen Statskörpers, sondern auch die der Einwohner dieses Gebietstheiles: ein gerechtes Erfordernisz, da es sich um die ganze statliche Existenz derselben handelt und sie durch die Gesetzgebung des ganzen States unmöglich in einem Momente genügend vertreten werden, in welchem diese zur Auflösung der Gemeinschaft geneigt ist. Aber die Noth der Umstände wird in den meisten Fällen der Art stärker sein, als jener Grundsatz des natürlichen Rechts.[5]

Beschränkungen der Gebietshoheit zu Gunsten anderer Staten (statsrechtliche Dienstbarkeiten) können vorkommen, und zwar analog den Servituten des Privatrechtes. Nur bedürfen auch diese Beschränkungen, damit das Statsrecht sie anerkenne, einer statsrechtlichen oder völkerrechtlichen Begründung im einzelnen Fall und eines statsrechtlichen Inhalts. Z. B. durch Statsvertrag wird dem benachbarten State die freie Benutzung einer Militärstrasze über das Statsgebiet zugesichert; oder eine Stadt wird mit Rücksicht auf die Begehren des Nachbarstates als Freihafen erklärt; oder die Ausübung des Postregals wird an eine fremde Postverwaltung überlassen. In höherem Masze aber, als im Privatrechte zweifelhafte Fälle zu Gunsten der Freiheit des Eigen-

[4] Preuszische Verf. von 1850. Art. 2. „Die Grenzen dieses Statsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden."

[5] Hugo Grot. II. 6. §. 4 ff. Vgl. Wiener Schluszakte von 1828, Art. 6. „Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveränitäts-Rechte kann ohne Zustimmung (der Gesammtheit) nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen." Vgl. die nähere Ausführung in Bluntschli Modernes Völkerrecht §. 286.

thums interpretirt werden und die Ausdehnung der Servituten möglichst beschränkt wird, musz im Statsrechte die Freiheit der Gebietshoheit gegenüber derartigen Beschränkungen gewahrt werden; denn die Harmonie und Einheit des Statsorganismus, sowie das Bedürfnisz freier Umgestaltung der statlichen Einrichtungen, je nach den Erfordernissen der öffentlichen Wohlfahrt, werden durch dauernde Beschränkungen und Hemmungen von auszen sehr leicht in einer unerträglichen Weise gestört und verletzt.[6]

Anmerkungen. 1. Die Umwandlung des Titels der französischen Könige aus *Roi de France* in *Roi des Français* in Folge der Revolution war ein Protest gegen die frühere Vorstellung, dasz Frankreich ein patrimonium regis sei. Insofern bezeichnet sie einen Fortschritt des statlichen Geistes. Aber sobald man die Gebietshoheit in ihrer wahren Bedeutung erfaszt hat, so ist kein Grund mehr, die Benennung der Könige von dem Lande oder Reiche her für bedenklicher zu halten als die von dem Volke her. Zu weit aber geht Stahl, wenn er (Statslehre II. S. 38) der letzteren Bezeichnung vorwirft, sie rufe ein „Bild der Barbarei" hervor. Die römischen Kaiser und die deutschen Kaiser haben bekanntlich den Namen des Volks dem des Landes in ihren Titeln vorgezogen. Wer wollte sie deszhalb der Barbarei bezichtigen? Die Benennung vom Volke her ist sogar edler als die vom Lande her, weil das Volk über dem Lande ist.

2. Blosze Grenzberichtigungen fallen nicht unter den Begriff der Veräuszerung des Statsgebietes. Es wird durch dieselben nicht ein Theil des Statsgebietes entfremdet, sondern der Umfang des wirklichen Statsgebietes näher bestimmt. Wenn aber zum Behuf der Arrondirung eines States ganze, zumal bewohnte Gebietsstrecken, welche unzweifelhaft bisher demselben zugehörten, abgetrennt und umgetauscht werden, so ist das allerdings nicht mehr eine blosze Grenzberichtigung.

[6] Schmitthenner, Statsrecht S. 409: „Blosz privates Eigenthum eines fremden States oder Souveräns in dem Gebiete des States schlieszt keine Beschränkung der Landesgewalt ein."

Sechstes Capitel.

VI. Eintheilung des Landes.

Das Statsgebiet ist gewöhnlich so umfassend, dasz es regelmäszig zum Behuf der politischen Beherrschung in verschiedene Abtheilungen getheilt werden musz. Es lassen sich hier vier Hauptarten unterscheiden:

1. Die Provinzen.

Die Provinzen des römischen Reiches waren ursprünglich selbständige Statsgebiete, welche aber der Herrschaft des römischen States unterworfen worden waren. Auch die neuern Provinzen erklären sich häufig aus früherer Besonderheit der später zu einem grószeren Ganzen vereinigten Länder. Zuweilen sind aber neue Provinzen erst von dem State geschaffen worden, dem sie angehören, und oft sind, wie im deutschen Reich, aus den Provinzen (Herzogthümern) neue Länder geworden.

Das Charakteristische dieser obersten Stufe der statlichen Eintheilung liegt immer in der relativen statlichen Besonderheit dieser Theile. In Folge derselben haben sie eine zwar der Gesammtregierung untergeordnete, aber immerhin mit Rücksicht auf die eigenthümliche Bedeutung der Provinz mit ausgedehnteren Vollmachten ausgerüstetere relativ selbständige Provinzialregierung. Ueberdem haben dieselben in der Repräsentativ-Verfassung zuweilen selbst eine — freilich auf die besondern Interessen der Provinz beschränkte — besondere Provinzial-Gesetzgebung, Provinzialstände.

Der moderne Einheitsstat ist dieser Eintheilung nicht günstig. In Frankreich, in Spanien und in England, nun auch in Preuszen ist die gesetzgeberische Besonderheit der Provinzen aufgelöst, in Oesterreich in den sogenannten Kronländern vornehmlich auf die Interessen der Cultur und Wirthschaft beschränkt worden. So grosz aber das Interesse des

States an voller und durchgreifender Einheit im Organismus ist, so zerstört doch eine gänzliche Beseitigung der provinziellen Freiheit viele natürliche Eigenthümlichkeiten und Bedürfnisse, und leicht verletzt eine übertriebene Uniformität gesunde und fruchtbare Theile des Volkslebens. Die germanischen Völker bedürfen mehr als die romanischen zu ihrer Befriedigung auch der provinziellen Selbständigkeit.

2. Die Kreise (Bezirke).

Die Kreise sind noch gröszere Statsbezirke; aber sie haben doch nur die Bedeutung von bloszen Theilen des Statsgebietes. Sie haben nicht wie die Provinzen einen Anspruch darauf, zugleich besondere Länder zu sein. In der alten fränkischen und deutschen Reichsverfassung hatten die Herzogthümer und Fürstenthümer den Charakter von Provinzen, die Gaue den von Kreisen. Eben dahin sind die englischen und nordamerikanischen Grafschaften, die französischen Departemente, die deutschen Kreise und die preuszischen Regierungsbezirke zu rechnen.

Der wahre Grund dieser Eintheilung liegt nicht in der Eigenthümlichkeit eines Landes oder eines Volksstammes, sondern in dem politischen Bedürfnisse der Statsverwaltung selbst, ihre Thätigkeit stufenweise zu gliedern. Sie ist daher vorzugsweise das Product des Statsorganismus, obwohl im Einzelnen auch auf die historische Verbindung der Bevölkerung eines Kreises und auf die natürlichen Verkehrsbeziehungen derselben Rücksicht zu nehmen ist. Lassen sich die Provinzen mit verschiedenen Häusern vergleichen, die zu einem Schlosse gehören, so sind die Kreise eher den verschiedenen Stockwerken eines Hauses vergleichbar.

Den Kreisen kommt gewöhnlich eine besondere Concentration der Verwaltung und der obern Gerichtsbarkeit zu. Ueberdem zeigt sich in den modernen Staten die Neigung, die besonderen Interessen des Kreises in demselben eigenartig zu pflegen, die Interessengemeinschaft

der Bevölkerung zu organisiren, und je nach Bedürfnisz gemeinnützliche Kreisanstalten (Straszen, Magazine, Krankenhäuser, Schulen, Armenhäuser, Correctionshäuser) zu gründen. Es eröffnet sich hier ein fruchtbares Feld für die Selbstverwaltung oder die Repräsentativ-Verwaltung des Kreises.[1]

3. Die Bezirke (Kreise).

Sie bilden regelmäszig Unterabtheilungen der Kreise, und haben dann eine besondere der Kreisregierung untergeordnete Verwaltung und eine mittlere Gerichtsbarkeit. Auch diese Bezirke können als Körperschaften anerkannt sein und ein eigenes Vermögen und besondere Bezirksanstalten haben.[2]

Die alten Centenen (Huntari) der germanischen Verfassung, die Landgerichte und Oberamteien in Deutschland, die Cantone in Frankreich und die Kreise in Preuszen nehmen diese Stellung ein.

Blosze Wahlkreise zum Behufe der Volksrepräsentation gehören nicht hieher, da sie nur für einen vorübergehenden politischen Zweck geschaffen, nicht ein organisches Glied im Statskörper sind. Der Mangel an bleibenden gemeinsamen Insitutionen spricht übrigens gegen die Zweckmäszigkeit solcher unorganischer Kreise.

4. Die Gemeinden, sowohl die Stadt- als die Landgemeinden mit ihrem Bann.

Sie sind die unterste Stufe der Eintheilung des Statsgebietes, haben aber eine höchst lebensvolle Bedeutung, welche eine gewisse Analogie mit dem Statsgebiete selbst gewährt. Wie das politisch organisirte Volk zum Land, so verhält sich die persönliche (corporative) Gemeinde zum Gemeindebezirk

1 Vgl. Vivien Étud. ordin. II. Cap. VI.

2 Vivien a. a. O. II. Cap. 3. Die französischen Cantone haben ihre Hauptbedeutung auf dem Lande, indem sie mehrere Gemeinden vereinigen und dadurch stärken. In den Städten fällt Gemeinde und Canton zusammen. Die Arrondissements, welche die Cantone zusammenfassen, haben nie eine rechte Bedeutung erlangt.

(Gemeindebann). Sie erfüllt es mit ihrem gemeinsamen Leben. Freilich ist dieses selbst nicht wie dort ein höheres politisches, sondern zunächst ein den gemeinen Cultur- und Wirthschaftsinteressen zugewendetes. Gröszere Städte bilden zugleich Bezirke (Cantone), die gröszten Hauptstädte haben zugleich die Bedeutung der Kreise (Departements), ja sogar von Provinzen (Berlin).

Veränderungen in der politischen Eintheilung des Statsgebietes sind Sache des Gesetzes. Der Stat hat in allen Stufen der Abtheilung auch seine Gesammtinteressen und die Harmonie seines Organismus zu wahren. Je höher aber die Stufe, um so entscheidender wirken die öffentlichen Interessen, um so freiere Hand hat der Stat in der Bestimmung der Grenzen. Die tiefste Stufe dagegen, die Gemeinde, steht ihrem Zwecke nach in so vielfältigen und engen Beziehungen zu den bestehenden Gemeindecorporationen, dasz hier der Wille auch dieser vorzüglich in Betracht kommt. Die Hauptrücksichten, welche der Stat bei seinen Anordnungen zu nehmen hat, sind a) die politische Zweckmäszigkeit der Eintheilung; b) die natürlichen Verbindungen und Gegensätze, z. B. zusammengehörige Fluszgebiete oder Thäler; c) die historischen Beziehungen der Bevölkerung; d) ihre Verkehrsbeziehung, z. B. zu einer Stadt als Centralpunkt. Untergeordnet dagegen sind die blosz mathematischen Rücksichten, die sich abzählen oder mit dem Zirkel bemessen lassen.

Siebentes Capitel.

VII. Verhältnisz des Stats zum Privateigenthum.

Das Privateigenthum, d. h. die Herrschaft des Individuums über die Sachen, ist so alt als der Mensch. Als die ersten Menschen die Früchte pflückten, welche die Bäume

ihnen zur Nahrung darboten, übten sie mit Bewusztsein Herrschaft aus, d. h. sie nahmen dieselben zu Eigenthum. Und als sie sich eine Höhle wählten, und ein festes, wenn auch vorübergehendes Lager bereiteten, ergriffen sie auch daran Eigenthum. Als sie ihre Blösze mit Zweigen bedeckten und ein Thierfell um ihren Leib warfen, hatten sie wieder Eigenthum erworben.

Das Eigenthum ist nicht erst durch den Stat erzeugt worden. Es ist in seiner ersten, freilich unvollkommenen und noch wenig gesicherten Gestalt das Werk des individuellen Lebens, gewissermaszen die Erweiterung des leiblichen Daseins der Individuen. Das Individuum ergreift Besitz von den Dingen um es her, die in den Bereich seiner Herrschaft fallen, es macht sich dieselben dienstbar und nutzbar, es eignet sich dieselben an. Indem zum Besitz das Bewusztsein der berechtigten Herrschaft der Person über die Sache hinzutritt, ist das Eigenthum vollendet. Auch der Nomade, der keiner festen Statsverbindung angehört, hat dennoch Eigenthum an seinen Kleidern, seinen Waffen, seinen Heerden, seinen Geräthschaften. Auch jener schiffbrüchige Robinson auf dem einsamen Eilande erweiterte sein Eigenthum.

Der Communismus, welcher die Rechtmäszigkeit des Privateigenthums läugnet, und das Eigenthum als „Diebstahl“[1] an der Gesammtheit erklärt, ist somit im Widerspruch mit der individuellen Natur des Menschen, wie Gott ihn geschaffen, der dem Menschen „Herrschaft verliehen hat über die Fische im Meer und über die Vögel unter dem Himmel und über das Vieh und über die ganze Erde“ (1. Mose 1, 26). Er ist ebenso im Widerspruch mit der ganzen Geschichte der Menschheit, welche unter allen Völkern und in allen Zeiten das Eigenthum anerkennt, und in ihrer Entwicklung unver-

[1] *Proudhon*, „La propriété c'est le vol.“

kennbar bemüht ist, das Eigenthum möglichst vollkommen auszubilden.

Die Aufhebung des Eigenthums im Sinne der Communisten würde den Untergang jeglicher individuellen Freiheit, die Zerstörung der Cultur, die Auflösung der Familie, mit Einem Worte eine Barbarei zur Folge haben, wie sie selbst in den rohesten Zuständen der menschlichen Gesellschaft nie da gewesen ist.[2]

Scheinbar gemäszigter und humaner ist die Lehre der Socialisten, aber ebenso verkehrt und minder noch consequent. Als Vertreter dieser Ansicht mag Fröbel gelten, welcher das Eigenthum nur als „Lehen der Statsgesellschaft in der Hand seines Besitzers“ gelten lassen will und das Recht der Individuen nur als „eine Folge eines Gesammtwillens anerkennt von Vielen, die eine souveräne Gesellschaft bilden.“[3] Diese Lehre miszkennt die individuelle Natur und Freiheit des Menschen nicht minder als der Communismus; und indem sie blosz von abgeleitetem und vorübergehendem Besitze weisz, bietet sie uns das übertriebene Zerrbild des mittelalterlichen Lehenswesens als Ersatz an für das freie Eigenthum, welches eine höhere Gesittung glücklich errungen hat. Es ist das die nämliche, nur mit demokratischen Phrasen umhängte Theorie der Knechtschaft, welche in den dunkelsten Zeiten der Geschichte eine niederträchtige Schmeichelei willkürlichen Despoten gelehrt hatte.

Dem State kommt somit keineswegs absolute Verfügung zu über das Privateigenthum. Vielmehr liegt dieses als Privatrecht zunächst auszerhalb der Sphäre des Statsrechtes. Der Stat schafft das Eigenthum nicht und erhält es nicht, er darf es daher auch nicht nehmen. Er schützt es, wie er

[2] Vgl. *Thiers* De la propriété Liv. II., der vortrefflich in der Kritik der communistischen und socialistischen Systeme, aber nicht glücklich in der philosophischen Herleitung des Eigenthumsbegriffes (aus der Arbeit) ist.

[3] Fröbel, sociale Politik II. S. 392 u. 400.

überhaupt alle individuellen Rechte schützt. Er übt statliche Herrschaft darüber wie über die Menschen, die im Lande wohnen. Die Hauptgrundsätze über das Verhältnisz des States zum Privateigenthum sind demnach:

1. Der Stat gewährleistet die Freiheit und Sicherheit des Eigenthums.[4]

2. Dem State kommt keine willkürliche Disposition zu über das Eigenthum.

3. Der Stat hat das Recht, das Eigenthum für öffentliche Zwecke zu besteuern.

Indessen wird damit das Verhältnisz des Stats zu dem Privateigenthum nicht erschöpft. Die Freiheit des Privateigenthums erleidet Beschränkungen unter Voraussetzungen, welche zugleich das Recht des States erweitern:

1. Aus der Natur der Sachen selbst ergeben sich solche.

Gewisse Sachen nämlich sind um ihrer natürlichen Beschaffenheit willen dem ausschlieszlichen Privatbesitz und Privateigenthum entrückt und dem gemeinen öffentlichen Gebrauche hingegeben. Oeffentliche Sachen (res publicae). So die öffentlichen Flüsse und Gewässer, die Seeküsten, wo Ebbe und Fluth wechseln, Seehäfen.[5]

[4] Eine Reihe von Verfassungen sprechen diesen Satz ausdrücklich aus. Schon die Magna Charta König Heinrichs III. von England von 1225 enthält mehrere Einzelbestimmungen der Art. Auch die republikanische Verfassung von Frankreich von 1848. A. 11. enthält wie die Charte von 1814 (8) den Satz: „Toutes les propriétés sont inviolables;" ebenso die preuszische Verfassung von 1850. Art. 9: „Das Eigenthum ist unverletzlich."

[5] *Marcianus* in L. 4. §. 1. de div. Rer.: „Flumina paene omnia et portus publica sunt." *Ulpianus* in L. 1. §. 3. eod. „Publicum flumen esse Cassius definit, quod *perenne* sit." Enger ist der Begriff des öffentlichen Flusses nach dem *Code Napol.* §. 538: Les chemins, routes et rues à la charge de l'État, les fleuves et rivières *navigables ou flottables*, les rivages, lais et relais de la mer, les ports, les havres, les rades, et généralement toutes les portions du territoire français qui ne sont pas

Es gehören hieher auch die unwirthlichen Theile der Erdoberfläche, die Eis- und Schneefelder der Hochgebirge, die unzugänglichen Schluchten und Moore und dergleichen. Freilich ist diese Unwirthlichkeit nur eine relative. Auch das Gletschereis ist zu einer Handelswaare ausgebeutet und auf Felsgräthen sind Gasthöfe gebaut worden. Das Privateigenthum daran ist dann regelmäszig von dem State abgeleitet worden.

Den von Natur öffentlichen Sachen stehen zur Seite die Sachen, welche die statliche Cultur dem Privatverkehr entzogen und dem öffentlichen Dienste Aller oder des Stats zugewiesen hat, wie insbesondere öffentliche Straszen und Canäle, öffentliche Plätze u. s. w. Alle diese Sachen sind res publicae (Domaine public), und so lange sie in diesem Zustand verharren, gibt es überhaupt kein Privateigenthum daran, auch nicht des Stats, obwohl man zuweilen die Herrschaft des Stats über dieselben Eigenthum nennt.

2. Andere Sachen sind zwar ihrer Natur nach fähig des Privateigenthums, aber im Sinne des modernen Rechtes, weil sie immerhin eine nähere Beziehung auf die allgemeine Wohlfahrt haben, oder weil ihre Ausbeutung eine über die Schranken des gewöhnlichen und theilbaren Privateigenthums hinausreichende umfassende Wirthschaft erfordert, dem höheren Rechte des States unterworfen. Dahin gehören insbesondere Bergwerke, Salinen und ähnliche Regale.

3. Von den öffentlichen Sachen im engeren Sinne unterscheiden wir die dem State zugehörigen und für besondere öffentliche Functionen des States bestimmten Sachen, wie

susceptibles d'une propriété privée, sont considérés comme des dépendances du domaine public.“ Der Sachsenspiegel II. 28. §. 4 scheint ebenfalls nur stromartige Flüsse für öffentliche zu halten: „Svelk water strames vlüt, dat is gemene to varene unde to vischene inne.“ Das preuszische Landrecht II. 15. §. 38, 41. beschränkt den Begriff sogar auf „schiffbare“ Flüsse und weisz auch von flöszbaren Privatflüssen. Aehnlich das österr. Ges. §. 407.

insbesondere öffentliche Gebäude, Residenzen, Amtshäuser, Festungen, Zeughäuser, Casernen u. s. f. Hier läszt sich, der äuszeren Art dieser Sachen gemäsz, füglich von Eigenthum des States daraſ sprechen. Aber die nahe Beziehung dieses Eigenthums zu den öffentlichen Statszwecken hebt dasselbe doch von dem gewöhnlichen Privateigenthum ab, und hemmt auch, so lange diese Bestimmung dauert, den Privatverkehr. Diese Sachen müssen in der Gewalt des Stats als öffentliches Gut (relatives Domaine public) verbleiben, damit ihre Bestimmung gesichert sei.

4. Die geschichtliche Thatsache, dasz das meiste Privateigenthum an Liegenschaften ursprünglich von dem State abgeleitet worden ist, welcher das eingenommene Land unter die Krieger oder die Familien des Stammes zu Eigenthum vertheilte, wirkt insofern noch nach, dasz nach vielen Landesrechten, das spätere Erlöschen des Privateigenthums an dem Boden — z. B. durch Auswanderung oder Aussterben der Familien — nicht eine herrenlose Sache, sondern den Rückfall an den Stat zur Folge hat, der darüber neu verfügen kann. Auch heute noch ist es ein Grundsatz der englischen und der nordamerikanischen Rechtsbildung, dasz der Boden in den neu zu colonisirenden Territorien dem State gehöre, und dasz daher die Colonisten ihre Grundstücke von dem State erkaufen müssen.

Mir scheint, diese Behandlung des noch nicht oder nicht mehr im Privateigenthum befindlichen Bodens als von Sachen, über die es dem State zukommt, zu verfügen, rechtfertige sich aus der Idee der Landesherrschaft, welche auch die Privatherrschaft zu ordnen hat, und wo diese fehlt, vorerst alle Rechtsmacht verwaltet.[6]

Den Liegenschaften sind die erblosen Erbschaften

[6] Vgl. Pierantoni Diritto Costitutionale Napoli 1873. Bd. I. S. 306 ff.: „La proprietà dello Stato."

gleich zu stellen, zumal auch hier ein Eingreifen beliebiger Occupanten ohne grobe Unordnung nicht möglich ist.

Dagegen ist es ein Irrthum, der aus jener falschen Vorstellung von Statseigenthum entsprungen ist, wenn ein natürliches Eigenthum des States an herrenlosen Sachen überhaupt behauptet wird, die in seinem Gebiete vorhanden sind oder wenn die Fremden von der Occupation solcher Sachen ausgeschlossen sind und diese ausschlieszlich dem State selbst oder seinen Angehörigen vorbehalten wird.

Dem römischen Rechte ist denn auch jene irrthümliche Ansicht fremd. An den eigentlichen res nullius hatte der Stat gerade so wenig Rechte als jede andere Privatperson. Wer immer, ob Fremder, ob römischer Bürger, dieselben occupirte, wurde durch die Occupation Eigenthümer.[7] In dem Mittelalter dagegen war allerdings die Vorstellung der lehensherrlichen Oberhoheit und die des Patrimonialstates einer Ausdehnung der Statsherrschaft auch auf Gegenstände des Privatrechtes günstig: und in manchen neuern Rechten hat sich diese frühere Anschauung groszentheils noch erhalten.

Wir erwähnen:

a) Das preuszische Landrecht, welches mit Bezug auf gewisse Arten von Sachen, insbesondere auf Liegenschaften, Erbschaften, nutzbare Landthiere, auf welche noch kein Individuum ein besonderes Recht erlangt hat, oder die von ihrem frühern Eigenthümer verlassen worden, dem State ein Vorzugsrecht zur Occupation zuschreibt, in Folge dessen ein Anderer dieselben nicht ohne Einwilligung des States in

[7] *Gajus*, in L. 3 pr. de Adquir. rer. dominio: „Quod enim nullius est, id *ratione naturali* occupanti conceditur.“ Vgl. L. 1. pr. eod. Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes, §. 337. hat die Theorie aufgestellt, dasz die sogenannten adespota, d. h. herrenlose Sachen, innerhalb des Statsgebiets nicht von Fremden occupirt werden können. Warum aber sollte der Vogel, der einem Fremden ins Zimmer fliegt und von diesem gefangen wird, demselben weniger gehören als einem Einheimischen?

Besitz nehmen darf. An andern herrenlosen Sachen dagegen erkennt auch das preuszische Landrecht die Occupationsfreiheit an.[8]

b) Das englische Recht hält auch hierin die mittelalterliche Vorstellung strenger fest, indem es in der Regel dem Könige das Eigenthum an herrenlosen Sachen zuschreibt.[9] Nur ausnahmsweise erkennt dasselbe an einzelnen beweglichen Sachen ein freies Occupationsrecht an.[10]

c) Das französische Recht ist dem englischen ähnlich. Es stellt ganz allgemein das Princip auf: „Die herrenlosen Sachen gehören dem State.“[11]

d) Das österreichische Gesetz nähert sich dagegen der römischen Ansicht. Es erkennt die umgekehrte Regel an, dasz die herrenlosen Sachen (dort „freistehende Sachen“ genannt) der freien „Zueignung“ anheimfallen.[12]

5. In Folge der (politischen) Oberherrschaft des States über Land und Leute, und aus seiner Verpflichtung, auch das Nebeneinanderbestehen und das Nacheinanderbestehen der Individuen zu schützen. Dahin gehören die Besteuerung und die sämmtlichen polizeilichen Beschränkungen des Privateigenthums.

6. In Folge des Rechtes der Enteignung (expropriatio).

Gewöhnlich nimmt man an, das Recht der Enteignung sei von den Römern nicht anerkannt, vielmehr die Freiheit des Eigenthums auch dann unbedingt geschützt worden, wenn der Stat der Abtretung im Interesse allgemein nützlicher Unternehmungen bedurft habe. Indessen steht nur so viel

[8] Preusz. Ldr. II. 16. §. 1 ff.

[9] Blackst. I. 8. führt eine Stelle von Bracton an: „Haec quae nullius in bonis sunt et olim fuerunt inventoris de jure naturali, jam efficiuntur principis de jure gentium.“

[10] Blackst. II. 16. 26.

[11] *Code Civ.* §. 713: „Les biens qui n'ont pas de maître appartiennent à l'État.“ Vgl. §§. 539. 723. 768.

[12] §. 381 ff.

fest, dasz die Römer kein allgemeines Abtretungsrecht zugelassen haben. Ihre groszen Canäle, ihre in gerader Richtung durchgeführten Heerstraszen, ihre Wasserleitungen und Befestigungswerke aber wären unerklärbar, hätte nicht der Stat im einzelnen Falle die Macht besessen, die Grundeigenthümer zur Abtretung zu nöthigen. Wahrscheinlich verfuhren die Römer, wenn solche Bedürfnisse vorlagen, ähnlich, wie bis auf die neueste Zeit die Engländer, d. h. sie erlieszen ein Specialgesetz für den besondern Fall. Auch gegenwärtig noch bedarf es, wie in frühern Zeiten, in England einer Parlamentsacte, wenn die Eigenthümer zum Bedarf einer öffentlichen Unternehmung angehalten werden sollen, ihr Eigenthum abzutreten. [13]

Auf dem Continente dagegen ist das Recht der Enteignung gewöhnlich in neuerer Zeit allgemein anerkannt und regulirt worden. Viele neuere Verfassungen enthalten das Princip, dasz der Stat berechtigt sei, aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt und gegen volle Entschädigung die Abtretung des Eigenthums zu erzwingen. [14]

[13] Vgl. Blackstone, I. 1. und eine Reihe neuerer Gesetze über Canäle und Eisenbahnen. Beispiele in dem „Neuesten Expropriationscodex". Nürnberg 1837.

[14] Bayerisches Landrecht von 1756 IV. 3. §. 2. Preussisches Landrecht I. 2. §. 4. 7. *Code Napol.* §. 545: „Nul ne peut être contraint de céder sa propriété, si se n'est pour cause d'utilité publique, et moyennant une juste et préalable indemnité." Oesterr. Gesetzb. §. 365.: „Wenn es das allgemeine Beste erheischt, musz ein Mitglied des States gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten." Verfassung von Frankreich v. 1848. §. 11. gleichlautend mit der Charte von 1814. §. 9. und dem Code; von Belgien 1831. §. 11, von Neapel 1848. §. 26. ebenso Oesterr. Verf. von 1849. §. 29, ähnlich der obigen Bestimmung des Gesetzbuchs. Preuszische Verfassung von 1850. A. 9: „Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maszgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden."

Dieses Princip wird vollständig durch die Erwägung gerechtfertigt, dasz im Conflicte bloszer individueller Privatrechte und allgemeiner öffentlicher Rechte den letztern der Vorzug, aber nicht in weiterem Umfange gebührt, als die Lösung des Conflictes es erheischt. Das öffentliche Interesse wird durch das Recht des States auf Abtretung, das individuelle Interesse durch das Recht des Privaten auf volle Entschädigung gewahrt.

Die Ermittlung des öffentlichen Interesses im einzelnen Falle, d. h. die Beantwortung der Frage, ob ein öffentliches Bedürfnisz die Abtretung erheische, gehört ihrer Natur nach dem öffentlichen Rechte an, und ist somit nicht von den Civilgerichten zu entscheiden, sondern von den Organen der eigentlichen Statsgewalt, sei es nun, dasz der Gesetzgeber selbst, wie in England und Nordamerika, das Unternehmen für nöthig erklärt, oder dasz die Verwaltungsbehörden, wie in Deutschland gewöhnlich, diese Competenz haben oder Verwaltungsgerichte darüber erkennen. Die leztere Verfahrungsweise ist im Princip richtiger; denn Sache der Regierung ist es, im einzelnen Falle das anzuordnen, was das öffentliche Wohl erfordert, und in höherem Masze kommt auch die Fähigkeit ihr zu, die Zweckmäszigkeit der Mittel zu beurtheilen. Nur allerdings müssen die Formen des Verfahrens Garantien dafür bieten, dasz nicht bloszе Willkür und Laune einen Eingriff in das Privatrecht veranlassen.[14]

Das Recht auf Zwangsabtretung gebührt zunächst nur dem State, und für den engern Kreis der öffentlichen Gemeindeinteressen der Gemeinde, nicht aber Privatpersonen. Indessen kann der Stat, sowie er die Ausführung einzelner Unternehmungen in öffentlichem Interesse an Privatpersonen

[14] Bayerisches Gesetz v. 1837. Vgl. Treichler, über die Zwangsabtretung in der Zeitschrift für deutsches Recht von Beseler, Reyscher und Wilda. Bd. XII. H. 1.

überläszt, diesen — einzelnen Individuen oder Gesellschaften — ausnahmsweise auch die Befugnisz einräumen, für diesen besonderen Zweck die Abtretung zu verlangen. Selbst in England und Nordamerika ist diese Uebertragung des Rechts auf Abtretung häufig von dem gesetzgebenden Körper an Actiengesellschaften, z. B. für Erbauung von Eisenbahnen, zugestanden worden.

Viele Gesetzgebungen beschränken die Abtretungspflicht theils auf Liegenschaften, theils auf bestimmte einzeln benannte Zwecke. Das Princip in seiner Reinheit aber widerstreitet diesen Beschränkungen, indem ganz die nämlichen Gründe, welche diese engere Anwendung rechtfertigen, auch auf fahrendes Gut oder andere Vermögensrechte und auf Zwecke passen, welche erst nach der gesetzlichen Aufzählung durch neue Erfindungen und erweiterte Culturbedürfnisse sich ergeben.

Die Frage dagegen, wie hoch die Entschädigung zu bestimmen sei, welche dem Abtretungspflichtigen zukomme, ist von durchaus privatrechtlicher Natur, somit auch, wenn sie nicht durch freien Vertrag zur Erledigung gelangt, auf dem Wege des Civilprocesses zum Entscheide zu bringen. Der Stat ist immerhin zu voller Entschädigung verpflichtet. Dem Privaten darf kein Schaden zugemuthet werden, welcher ihn allein betrifft. Demgemäsz ist nicht blosz der gemeine Verkaufswerth, sondern es ist auch der besondere Mehrwerth, welchen die Sache für den zur Abtretung gezwungenen Eigenthümer hat, diesem zu ersetzen, nicht blosz das unmittelbare, sondern auch das mittelbare Interesse. Dagegen ein blosz eingebildeter Mehrwerth, der über den wirklichen hinaus reicht, also insbesondere auch der blosze Affectionswerth, den der Eigenthümer der Sache beilegt oder beizulegen vorgibt, braucht nicht vergütet zu werden.

Einzelne Rechte lassen bei Berechnung zwar nicht des unmittelbaren Schadens, der jedenfalls vergütet werden musz,

wohl aber des mittelbaren Schadens, den der Eigenthümer erleidet, als Gegenwerth den mittelbaren Vortheil, den er aus dem Unternehmen gewinnt, in Abzug bringen.[15] Andere dagegen lassen keinerlei Compensation der Vortheile zu, welche aus dem Unternehmen dem Abtretungspflichtigen erwachsen.[16] In der Beschränkung, wie sie das Züricher Gesetz formulirt, ist die erstere Meinung doch wohl die richtigere, weil sie den wirklichen Werth- und Schadensverhältnissen genauer entspricht.

[15] Französ. Gesetz von 1841. Art. 51. Zürcher Gesetz von 1838. §. 7.: „Bei Berechnung des mittelbaren Schadens für das übrige Vermögen des Betheiligten ist der allfällige Vortheil, welcher demselben auf der Unternehmung erwächst, in billige Berücksichtigung zu ziehen.“ Z. B. Ein Garten wird durch die Strasze durchschnitten. Die eine zurückbleibende Seite verliert als Garten an Werth, aber gewinnt als Bauplatz mehr an Werth, als sie in ersterer Eigenschaft verloren hat. Hier wäre es unbillig, müszte der Stat auch jenen Verlust ersetzen.

[16] Bayer. Ges. v. 1837. 6.

Viertes Buch.

Von der Entstehung und dem Untergang des States.

Erstes Capitel.

Einleitung.

Die Frage nach der Entstehung des States läszt sich von zwei verschiedenen Standpunkten aus stellen. Entweder will man die Bedingungen und die Vorgänge prüfen, unter denen die vorhandenen Staten entstanden sind. Oder man fragt nach der nothwendigen Ursache, welche aller Statenbildung zu Grunde liegt, nach dem Rechtsgrunde des Stats. Auf die erste Frage kann nur die Geschichte Antwort geben. Die zweite Frage wird von der Speculation beantwortet. Die Geschichte findet mannigfaltige Vorgänge, die sie beobachtet, und unterscheidet daher verschiedene Erscheinungen und Entstehungsformen. Die Speculation, von der Einheit des Statsbegriffs ausgehend, verlangt auch Einheit der Begründung.

Ziehen wir vorerst die Geschichte zu Rathe, und vertrauen wir dann erst der philosophischen Betrachtung, wenn wir die Erfahrung der Völker kennen.

Die Entstehung der ersten Staten ist älter als unsere Wissenschaft der Geschichte. Diese ist erst zu einigem Be-

wusztsein gelangt, als es schon mancherlei Staten auf der Erde gab. Selbst die uralten heiligen Bücher der Juden, welche uns über die erste Entstehung des jüdischen States ein Zeugnisz geben, setzen doch den ältern ägyptischen voraus, ohne uns von dessen Geburt zu berichten. Und dem ägyptischen Stat hat vielleicht der indische als Vorbild gedient, dessen erste Pflanzung auch die heiligen Schriften der Indier nicht beleuchten.

Wohl aber hat die Geschichte seither den Anfang und das Ende sehr vieler Staten beobachtet, und ertheilt uns so einen viel reichhaltigeren Aufschlusz über die Gründung und den Untergang der Staten, als die blosze Speculation. Die Staten des Alterthums sind in Europa alle, in Asien fast alle schon seit Jahrhunderten verstorben; die Geburt der meisten gegenwärtig bestehenden Staten fällt in eine historisch bekannte Zeit. Manche derselben sind noch von sehr jungem Alter. Die Vorbedingungen ihrer Enstehung, und die Momente, durch deren Einwirkung sie geworden, sind unserm Blicke keineswegs verborgen, wenn uns schon, wie in aller geistigen und physischen Schöpfung, die schöpferische Kraft selbst wie durch ein göttliches Geheimnisz verhüllt bleibt.

Die Art des Ursprungs eines States ist aber nicht blosz ein Phänomen von groszem psychologischem und historischem Interesse. Sie übt auch einen fortwährenden Einflusz aus auf das ganze übrige Leben des States, und bestimmt groszentheils auch sein Verhältnisz zu andern Staten.[1]

Daher hat es für das Statsrecht noch mehr Interesse, die verschiedenen Entstehungsformen der Staten zu betrachten, als für das Privatrecht die mancherlei Formen des Eigenthumserwerbs, obwohl die Neuern die erstere Lehre fast ganz

[1] *Tocqueville*, de la démocratie en Amérique. I. S. 46: „Les peuples se ressentent toujours de leur origine. Les circonstances qui ont accompagné leur naissance et servi à leur développement influent sur tout le reste de leur carrière.“

vernachlässigt, die letztere aber fortwährend sorgfältig behandelt haben. Wir können drei verschiedene Gruppen der Entstehungsformen unterscheiden:

1) Die ursprünglichen (originären) Entstehungsformen, in denen die Statenbildung ganz neu, in dem Volke und Lande ihren Ursprung nimmt, ohne Ableitung von bereits vorhandenen Staten.

2) Die secundären Entstehungsformen, welche zwar auch von Innen heraus, aus dem Volke den Stat hervorbringen, aber in Anlehnung und mit Beachtung schon früher vorhandener Staten, die entweder zu einem neuen Gesammtstate sich verbinden und einigen, oder durch Theilung in mehrere neue Staten zerfallen.

3) Die abgeleitete Statenbildung, die nicht von Innen heraus, sondern von Auszen her Anstosz und Richtung empfängt.

Immerhin aber darf die neue Statenbildung, von welcher hier allein die Rede ist, nicht verwechselt werden mit bloszen Verfassungsänderungen eines States, ein Unterschied, auf den schon Bodin[2] mit Recht aufmerksam gemacht hat. Durch die Umgestaltung des alt-römischen Königthums in die Republik kam nicht ein neuer Stat ins Dasein; so wenig als durch die Abschaffung der republikanischen Statsform und die Einführung des Kaiserthums. Diese Wandlungen in der Regierungsform bezeichnen verschiedene Lebensperioden und Zustände desselben States, sie sind nicht die Anfänge verschiedener Staten.

[2] *Bodinus*, De Republica. IV. c. 1. Die letztern nennt er „conversiones." „Conversionem civitatis appello, cum status ipsius convertitur ac omnino mutatur; id autem fit, cum imperium populare ad unum aut paucorum potestas ad omnes cives defertur contraque."

Zweites Capitel.

A. Geschichtliche Entstehungsformen.

I. Ursprüngliche.

1. Die originärste Statenbildung unter all den mannichfaltigen Entstehungsformen ist in der Sage von der Gründung Roms dargestellt. Alles ist hier neu, sowohl das Volk, welches sich aus mancherlei Bruchstücken verschiedener Volksstämme um gemeinsame Häuptlinge her einigt und zum römischen Volke wird, als das unwirthliche und herrenlose Land, welches in Besitz genommen und zu dem Boden der ewigen Stadt bestimmt wird. In dieser Sage liegt der Gedanke einer von Grund aus neuen Schöpfung. Die Organisation der Menschenmenge zu einem statlichen Volke geht der Festsetzung auf einem Statsgebiete nicht eine Weile vorher, die Beziehung auf die Stadt ist ebenfalls ursprünglich. Beide Momente treffen so in Eins zusammen, und die neue Statengründung wird sofort durch die erbetene Gutheiszung der Götter geheiligt, und durch das von dem neuen Könige dem geordneten Volke gegebene und von diesem gebilligte Gesetz statsrechtlich befestigt. Der schöpferische Geist des Königs und der statliche Wille des Volks begegnen sich in dem Statsgesetz als in einem einheitlichen Constituirungsact,[1] und der Stat ist da als das freie Werk des bewuszten Volkswillens.

Ob diese Form eines schöpferischen Statsactes,

[1] Leo, Weltgesch. I. 393. bezeichnet den „Vertrag" als das charakteristische Moment der Gründung Roms, und in der That erinnert die alte Form der römischen Gesetzgebung an die gewöhnliche Form der obligatorischen Verträge, an die stipulatio. Dessen ungeachtet ist das römische Gesetz, wenn man auf das Wesen sieht, kein Vertrag zweier selbständigen Personen, sondern ein einheitlicher Act des römischen Volks.

wie wir sie nennen können, jemals wirklich vorgekommen sei, mag immerhin bezweifelt werden. Jedenfalls entspricht sie der Statsidee, welche gewissermaszen in ihr vollendet, wie die Athene aus dem Haupte des Zeus, in das Leben übertritt, am vollkommensten.

2. Das Land ist vorher da, aber in dem Lande gelangt später erst das Volk zu dem Bewusztsein einer statlichen Zusammengehörigkeit. Hier liegt das statenbildende Moment in der Volksorganisation. Auch dafür finden wir in der alten Sage ein berühmtes Vorbild. Die Athener gelten als Kinder des attischen Landes (Autochthonen), welches sie Jahrhunderte lang bebauten, bevor der Stat Athen gegründet wurde. Mag man nun die Entstehung dieses States von Kekrops herleiten, der zuerst unter den noch rohen Landeseingebornen die Verehrung der Götter, ein gesittetes Familienrecht, den Ackerbau und die Pflanzung des Oelbaums eingeführt, das gesammte Volk in kastenartige Stämme geordnet und Regierung und Gericht eingesetzt habe, oder mag man dieselbe erst dem Könige Theseus zuschreiben, welcher die zerstreuten Gemeinden des Landes zu einem einheitlichen Gemeinwesen verbunden und die Leitung desselben in Athen concentrirt habe:[2] unter beiden Voraussetzungen liegt in der Organisation des Volks, welchem das Land gehörte, die Verwirklichung des States.

Eine historisch genau beobachtete[3] Anwendung dieser Statenbildung durch Volksorganisation in einem bestimmten Lande ist die Gründung der Republik Island im Jahr 930 n. Chr. Zuvor gab es nur vereinzelte Niederlassungen der zahlreichen Häuptlinge (Goden) auf der Insel, unverbundene

[2] Die Athener nannten diese Concentration der Gemeinden zum State *ξυνοίκια*. Vgl. darüber die lehrreiche Abhandlung von W. Vischer: Ueber die Bildung von Staaten und Bünden im alten Griechenland. Basel 1849.

[3] Vgl. Maurer Beiträge zur Rechtsgesch. des germ. Norden. 1852. Heft 1.

Herrschaften selbständiger Godorde mit ihren Tempeln und Dingstätten. Damals aber wurde auf den Antrag Ulfljots mit Zustimmung der Goden ein für die ganze Bevölkerung der Insel gemeinsames Allding beschlossen und so für die Gesetzgebung und Rechtspflege ein Gesammtorgan geschaffen, dem alle Godorde untergeordnet waren. Damit aber hatte sich die Bevölkerung der Insel zu einem statlichen Volke constituirt.

Auch die Gründung des States Kalifornien, die vor den Augen der mit uns Lebenden vollzogen worden ist, erscheint als freie Constituirung eines neuen Volkes auf einem den Vereinigten Staten von Nordamerika zugehörigen Gebiete. Der Hunger nach Gold hatte aus aller Welt eine unverbundene Menge verschiedener Individuen zusammen getrieben, und diese wählten am 1. September 1849 Abgeordnete zu einem Verfassungsrathe und schon am 13. October lag die Verfassungsurkunde des neuen States dem neuen Volke zur Genehmigung vor. Es ist schwerlich ein Beispiel in der Geschichte zu finden, welches leichter für die Möglichkeit einer Statenbildung durch freie Uebereinkunft der betheiligten Individuen gedeutet werden kann, als dieses; und dennoch kann es einer genaueren Betrachtung dieses Falles nicht verborgen bleiben, dasz auch da nicht der Vertrag aller Individuen,[4] sondern der Beschlusz und Wille der Mehrheit den Entscheid gab und dasz die Einheit der Gemeinschaft als nothwendig vorausgesetzt wurde. Nicht der Einzelwille der Individuen, der Gesammtwille der ganzen Bevölkerung schuf die Verfassung.

Die heutige amerikanische Statenbildung innerhalb der Union der Vereinigten Staten hat durchaus diesen Charakter. Vorerst wird ein Land (ein sogenanntes Territorium) abge-

[4] R. v. Mohl hat in der Zeitschr. v. Mittermaier für ausländ. Rechtswiss. XXVII. 5. 394. dieses Beispiel näher ausgeführt und für die Theorie des Contrat social benutzt.

messen und den Colonisten zum Anbau eröffnet. Dieses Land wird vorerst noch als Provinz der Union betrachtet und für die Verwaltung derselben von der Unionsregierung gesorgt. Wenn aber nach und nach die Bewohner sich vermehren und zu einer Völkerschaft heranwachsen, dann erhalten sie durch die neue Verfassung die noch fehlende Organisation und das so statlich geordnete Territorium wird nun von dem Congresz als ein neuer Stat anerkannt.

3. Weit häufiger kommt es vor, dasz die Bildung eines Volkes vorhergeht, und die Besitznahme des Landes als des zweiten zum Dasein eines States unentbehrlichen Elementes nachfolgt. Wir können diese Form die Landnahme heiszen.

Sie kann zunächst als Eroberung eines bewohnten Landes sich darstellen. Diese Form von Statenbildung ist sehr häufig zur Anwendung gekommen. Die erste jüdische, ein bedeutender Theil der griechischen (der dorischen) und die ganze Statenbildung der germanischen Völker auf römischem Provinzialboden und in slavischen Ländern tragen diesen Charakter. In ihr stellt sich die kriegerische Uebermacht eines Volkes über die Einwohner des eroberten Landes dar, und wie der Krieg nach der einen Seite hin zerstörend wirkt, so offenbart sich auf der andern Seite in ihm eine positive gewissermaszen Staten zeugende Kraft. Die statlichen Eigenschaften der Unterordnung und männlichen Herrschaft werden im Kriege gesteigert, und so das siegreiche Volk zur Gründung eines neuen States in dem unterworfenen Lande vorzüglich befähigt.

Die so entstandenen Staten haben in den ersten Zeiten ihres Daseins, abgesehen von den äuszern Verhältnissen, grosze innere Schwierigkeiten zu überwinden. Auch wenn der Kampf der Waffen nicht erneuert wird, so beginnt doch gewöhnlich ein innerer Geistes- und Culturkampf zwischen dem erobernden und dem unterworfenen Volke, und dauert fort bis die

völlige politische Einheit der gemischten Nation vollzogen ist. Um vor dieser Gefahr sein neu organisirtes Volk zu bewahren, hatte Moses den Juden zur Pflicht gemacht, dasz sie die Einwohner des heiligen Landes, das ihnen Jehovah verleihen werde, mit Feuer und Schwert vertilgen sollen. Dieser Gefahr sind auch manche siegreiche Völker erlegen, indem die höhere Cultur der Besiegten dieselben in kurzem wieder unterwarf.

Von jeher ist die Eroberung, obwohl in Form der Gewalt auftretend, als eine Quelle des statlichen Rechtes unter allen Völkern angesehen worden, und das Wort Alexanders des Groszen,[5] dasz der Sieger das Gesetz gebe, der Besiegte es annehme, ist noch heute nicht verschollen.

Gewisz ist der Rechtszustand noch ein unvollkommener, in welchem die äuszere Gewalt einen so übermächtigen Einflusz übt auf die Begründung neuen und die Zerstörung alten Rechtes. Aber so roh auch die Form der Eroberung ist, es liegt in ihr doch ein geistiger Gehalt verborgen, welcher jene rechtliche Bedeutung erklärt. Die alten, in vorzüglichem Sinne die germanischen Völker betrachteten den Krieg als einen groszen Völkerprocesz, und den Sieg, welcher von den Göttern verliehen werde, als ein Gottesurtheil zu Gunsten des Siegers.[6] In der Eroberung also stellte sich nicht die blosze physische Uebermacht dar, sondern sie galt auch als eine Beurkundung der moralischen Uebermacht, welche zur Herrschaft im State berechtigt. Daran kann auch das moderne Statsbewusst-

[5] *Curtius Rufus*, Vita Alex. lib. 4. Vgl. Hugo Grot. De jure b. a. p. III. c. 8. §. 1. führt auch ein Wort des germanischen Königs Ariovist zu Cäsar an: „Es sei das Recht des Krieges, dasz die Sieger, wie sie wollten, über die Besiegten gebieten.“ (*Cäsar* de B. G. 1. 36.) Vgl. oben Cap. 9 der Einleitung.

[6] Bluntschli Studien, S. 202: „Der Krieg ist nur die bisherige und noch rohe Form der Völkerrechtspflege. Das Bewusstsein aber, dasz das nur der Anfang sei zu einem gerechteren und menschlicheren Verfahren, fängt an zu erwachen.“

sein anknüpfen, welches den Stat menschlich begreifen will. Zwar wird es sich weigern, jeden Sieg für eine Bewährung des Rechts und jede Niederlage als ein Zeichen des Unrechts anzuerkennen; es wird die Ueberlegenheit der Kriegswaffen nicht mehr als einen Rechtsgrund betrachten. Aber es wird das Resultat der groszen geschichtlichen Entwicklung, die von Zeit zu Zeit wieder die streitenden Kräfte der Nationen zur Ruhe bringt, als eine natur- und zeitgemäsze Erledigung des Volks- und Statsprocesses betrachten und ihr, da auch die sittlichen und rechtbildenden Momente darin wirken, die Bedeutung eines weltgeschichtlichen Urtheils zuschreiben: „Die Weltgeschichte ist das Weltgericht.“ Die nachfolgende Anerkennung des neuen Rechtszustandes,[7] sei es durch den Friedensvertrag oder durch freiwillige Unterwerfung der Bewohner, als eines nothwendigen durch die Bevölkerung heilt die rechtlichen Mängel der anfänglichen Besitznahme.

Eine andere friedlichere Form solcher Landnahme ist die Ansiedlung von politischen Genossenschaften in einem unbewohnten Land oder in einem wenig cultivirten Lande in der Absicht, da einen neuen Stat zu gründen. Manche Colonien der Europäer in fremden Welttheilen haben diesen Charakter. Nur wenn die Colonisation von dem Mutterstate geleitet wird, gehört sie zu den abgeleiteten Entstehungsformen (Cap. IV. 1.); wenn die bereits als Körperschaft geordneten Colonisten, wie jene Pilger nach Neu-England, aus eigener Kraft und mit eigener Gefahr neue Gemeinwesen auf Boden begründen, der bisher noch keinem State angehört, so ist das wesentlich ursprüngliche Statenbildung. Bleiben die barbarischen Urbewohner auf dem Gebiete des neuen Colonistenstats zurück, so ist die Schwierigkeit, das Verhältnisz

[7] Bluntschli Mod. Völkerr. §. 701: „Die Eroberung begründet erst in Folge der Ergebung oder des Friedensvertrages einen neuen friedlichen Rechtszustand.“

der beiderlei Bevölkerungen zu ordnen, fast ebenso grosz, wie in dem eroberten Lande. Die Ueberlegenheit eines Culturvolks über die Barbaren führt aber durchweg zur Herrschaft jener über diese.

Drittes Capitel.

II. Secundäre Entstehungsformen.

A. Es können zwei oder mehrere Staten, die sich in ihrer Isolirung zu schwach fühlen, oder um für ihre nationale Gemeinschaft Einheit zu gewinnen, zu einem neuen gröszeren Statswesen sich zusammen schlieszen. Wir nennen diese Formen Bünde. Das neue gröszere Statswesen wird hier nicht durch den Vertrag der Individuen, sondern durch Vertrag der verbündeten Staten entweder begründet oder doch vorbereitet. Ein neuer Gesammtstat kommt aber erst durch die neue Bundesverfassung zu Stande.

Von der Art waren schon die alten griechischen Conföderationen der böotischen Orte, der verunglückte Versuch des Epaminondas, die Arkader zu einigen, die Symmachie, über die Sparta Hegemonie übte, der ätolische und der achäische Bund. Von der Art in Italien die Bünde der Samniter, im spätern Mittelalter die Bünde der deutschen Hansestädte, der schweizerischen Eidgenossen, der niederländischen Staten.

Diese Form erzeugt zunächst immer zusammengesetzte, nicht einfache Staten, indem sie die verbündeten Staten nicht aufhebt, sondern zu einer neuen Statsgenossenschaft vereinigt. Indem sie anfänglich auf Statsvertrag beruht, mehr als auf Statsgesetz, so überliefert sie auch den folgenden Geschlechtern den Gegensatz mehrerer in wesentlichen Dingen selbständiger, in andern nicht minder wesentlichen aber von der Gesammtheit abhängiger Staten, und mit

diesem Gegensatze eine stete Wechselwirkung, häufig auch einen Kampf des particulären und des allgemeinen Statsgeistes als Erbtheil ihrer Weise.

Wenn dann im Verfolg das Gefühl der Einheit des Gesammtstates stärker und die Organisation desselben ausgebildeter wird, dann weicht die Form des Statsvertrags der statlichen Form des Verfassungsgesetzes.

Auf diesem Gegensatze beruhen die beiden Hauptformen der statlichen Verbündung: die Conföderation oder der Statenbund und die Föderation oder der Bundesstat. Beide sind zusammengesetzte Statskörper, und insofern von bloszen Allianzen, die keinen neuen Stat bilden, verschieden. Nur die erste aber hält den Charakter der vertragsmäszigen Verbündung von Staten fest, die letztere macht den Fortschritt zur Bildung eines Gesammtstats (Union).

1. Die Conföderation oder der Statenbund, indem sie mehrere Staten zu einer Statsgenossenschaft verbindet, die wenigstens nach auszen als Gesammtstat als eine völkerrechtliche Statsperson erscheint, organisirt sich doch nicht als einen von den Einzelstaten verschiedenen Centralstat, sondern überläszt die Leitung des Gesammtstates entweder einem Einzelstate als Hegemon oder Vorort, oder der Versammlung von Gesandten und Stellvertretern aller verbundenen Einzelstaten.

Von jener Art waren die griechischen Statenbünde unter der Hegemonie von Sparta und Athen, von dieser die schweizerische Eidgenossenschaft bis 1848 und der deutsche Bund von 1815.

2. In der Föderation oder dem Bundesstate dagegen gibt es nicht blosz vollständig organisirte Einzelstaten, sondern voraus einen selbständig organisirten Gesammtstat, Centralstat. Die Bundesgewalt ist nicht einem der Einzelstaten (Länderstaten) überlassen, noch der Versammlung der Einzelstaten anheim gegeben. Sondern sie hat ihre

eigenen bundesmäszigen oder nationalen Organe hervorgebracht, welche nur der Gesammtheit angehören. Der achäische Bund mit seiner gemeinsamen Volksversammlung als gesetzgebendem Körper, dem Bundesstrategen als dem Bundeshaupte, dem Bundesrathe und dem Bundesgerichte war schon einigermaszen ein solcher Bundesstat. Zuerst ist diese Statsform als eine moderne in den Vereinigten Staten von Nordamerika, aber erst in der Unionsverfassung von 1787 ausgebildet und dann von der Schweiz in der Bundesverfassung von 1848 nachgebildet worden. Beide Verfassungen beruhen nicht mehr auf einem eigentlichen Statenvertrage, sondern setzen in der Idee die Existenz eines Gesammtvolkes und eines Gesammtstates voraus, deren einheitlicher Wille die Verfassung schafft, und von der Minderheit — auch der Einzelstaten — Gehorsam fordert. Dadurch wird die Vorstufe der Conföderation von Staten überschritten und die höhere Stufe der Föderation oder Union betreten.[1]

3. Beide Formen der zusammengesetzten Statenbildung sind eher für Republiken als für Monarchien geeignet, wovon man sich leicht überzeugt, wenn man die Geschichte der nordamerikanischen und der schweizerischen Bundesverfassung mit den Kämpfen über die deutsche Bundesreform vergleicht.

Die Verfassung des norddeutschen Bundes von 1867 und die Verfassung des deutschen Reiches von 1871 einigt zwar thatsächlich und rechtlich die verschiedenen in Deutschland wirksamen politischen Mächte und Kräfte zu nationalem Zusammenwirken, aber sie macht der principiellen Betrachtung den Eindruck eines Schmetterlings, der noch einen Theil seiner Puppe und selbst die Reste seines frühern Raupenzustands mitschleppt. Ihre Entstehungsform weist einerseits auf den freien Vertrag aller Einzelstaten (Fürsten und Kam-

[1] Vgl. darüber besonders den „Féderatif" von Hamilton u. Madison, und Story's Comm.; Bluntschli, Gesch. d. schweiz. Bundesr. I. S. 352; Waitz Politik 1862.

mern) hin, die Verfassung ist aber ihrem Inhalte nach durch den leitenden Willen der preuszischen Regierung in Verbindung mit den Arbeiten des einheitlichen Reichstags als der Vertretung des deutschen Volkes zu Stande gekommen. Wie hier Vertrag und Gesetz sich seltsam verbinden, so erinnert die Vertretung der verbündeten Regierungen in dem Bundesrathe noch ganz an den früheren statenbündlichen deutschen Bundestag. Auch die anfängliche Bezeichnung „Bundespräsidium," welches der königlichen Krone Preuszen zukam, hatte noch dasselbe statenbündliche Gepräge. Aber wenn daneben die wirkliche Machtstellung dieses Bundespräsidiums und die verfassungsmäszigen Befugnisse desselben — insbesondere auch als Bundesfeldherrn — erwogen werden, so trat schon damals aus der Verhüllung das deutsche Reichsoberhaupt — in deutlichen Umrissen hervor, welches nun in der deutschen Reichsverfassung unter dem majestätischen Namen der deutsche Kaiser zur Anerkennung gelangt ist. Die Institution des Reichstags aber ist von Anfang an einheitlicher gedacht und durchgeführt als selbst der nordamerikanische Congresz und die schweizerische Bundesversammlung.

Von den republikanischen Föderationen unterscheidet sich also die Verfassung des deutschen Reiches hauptsächlich durch folgende Dinge:

a) Dadurch, dasz in diesem manche leitenden Organe des Gesammtstats mit den obrigkeitlichen Organen der einzelnen Landesstaten nothwendig oder thatsächlich verbunden sind, wie der deutsche Kaiser mit dem Könige von Preuszen. die Mitglieder des Bundesraths mit den Regierungen der Länderstaten, der Reichskanzler und groszen Theils die höheren Beamten des Reichskanzleramtes mit den preuszischen Ministerien, während in jenen Bundesstaten die Trennung der beiden Organismen grundsätzlich durchgeführt ist.

b) Dadurch, dasz in leztern die Länderstaten zwar ungleich an Grösze und Macht, aber doch sämmtlich schwach sind gegenüber dem Gesammtstat und insofern einander nahe stehen, während im deutschen Reich das Königreich Preuszen viel mächtiger ist als alle andern verbündeten Staten zusammengenommen, und deszhalb als Haupt- und Vormacht betrachtet werden musz, auf welche die Macht des Reichs hauptsächlich gestützt ist, ohne welche sie nichts ist, an welche die übrigen deutschen Staten sich anschlieszen und anlehnen.

c) Durch ihre monarchische Verfassung sowohl im Reich als in den meisten Länderstaten.

Diese Abweichungen sind so grosz, dasz man besser thut, die neue deutsche Entstehungsform nicht einfach unter den bisherigen Begriff des Bundesstates unterzuschieben, sondern als eine neue Form, unter dem Namen Bundesreich, diesem an die Seite zu stellen.

B. Verwandt mit der Verbündung ist die Einigung zweier oder mehrerer Staten unter Einem gemeinsamen Herrscher, oder zu einem einzigen neuen State, vorzugsweise Union genannt. Auch hier lassen sich verschiedene Stufen und Arten der Einigung unterscheiden. In jeder Weise unvollkommen ist dieselbe:

4. In Gestalt einer bloszen Personalunion. Diese kann sogar blosz vorübergehend eintreten, wenn die Thronfolgeordnungen zweier verschiedener Staten zufällig dieselbe Person zu beiden Kronen berufen, somit wieder aufhören, wenn später die Succession wieder zwei verschiedene Personen trifft. Von der Art war die Verbindung des deutschen Reiches und von Spanien unter Karl V., von Polen und Sachsen unter August, von England und Hannover unter dem Könige Georg IV., von Schleswig-Holstein und Dänemark nach dem Vertrage von 1620. Diese Form der Union, die loseste von allen, erzeugt auch nicht einen neuen Vereinsstat, sondern beschränkt sich darauf, zwei selbständige Staten

in eine blosz äuszerliche Beziehung zu dem nämlichen Fürsten als Statsoberhaupt zu bringen.

Auszer ihr kommt aber auch eine dauernde Personalunion vor, indem die Kronen zweier Staten derselben Dynastie und nach dem nämlichen Successionsgesetze zugehören. Beispiele dieser Art sind die pragmatische Sanction von 1713 für die unter dem österreichischen Scepter vereinigten Staten, welcher 1722 auch der ungarische Reichstag für das Königreich Ungarn beitrat, die Erwerbung des Fürstenthums Neuchatel von Seite der Krone Preuszens von 1707, die Verbindung von Norwegen und Schweden seit 1814, die Uebereinkunft zwischen dem Königreich Ungarn und dem kaiserlichen Oesterreich von 1867.

Eine solche dauerhafte Vereinigung kann zwar einen neuen Gesammtstat begründen; aber die Einheit ist doch eine sehr unvollständige und fast nur unter der Voraussetzung von entscheidender practischer Geltung, wenn eine absolute Macht in der Person des Herrschers wirklich concentrirt ist. Unter jeder anderen Voraussetzung wird der unversöhnte innere Widerspruch zweier verschiedener Staten mit abweichenden Interessen und Stimmungen und eines gemeinsamen Fürsten sich fühlbar machen und es kann in Folge desselben sogar die unsinnige Forderung an den Fürsten gerichtet werden, dasz er in seiner Eigenschaft als Oberhaupt eines States Feindschaft übe wider den andern Stat, an dessen Spitze er nicht minder steht. Mit der Repräsentativverfassung ist daher diese Form der Personalunion nicht wohl zu vereinigen.

5. Eine höhere Einigung liegt in der sogenannten Realunion, welche mit der Föderation ebenso verwandt ist, wie die Personalunion mit der Conföderation. In ihr ist nicht blosz die Person des Herrschers geeinigt, sondern die oberste Statsleitung selbst in Gesetzgebung und Regierung.[2]

[2] Anders versteht Pözl den Unterschied der Personal- und der Realunion (Deutsches Staatswörterbuch, Art. Union); jene ist ihm die

Zwar verträgt sie sich mit einer relativen Selbständigkeit der unirten Staten, denen innerhalb gewisser Schranken eine particuläre Gesetzgebung und Regierung vergönnt werden mag, aber der Gesammtstat ist in ihr doch einheitlich organisirt, und die höchsten gemeinsamen Statsinteressen sind in den einheitlichen Organen concentrirt. Die Vereinigung Norwegens mit dem Königreich Dänemark durch das Reichsgesetz von 1536, die Einigung von Castilien und Aragon, wenn auch nicht sofort von Anfang an, 1474, so doch unter den österreichischen Fürsten, ganz vorzüglich aber die österreichische Monarchie nach dem Grundgesetze von 1849 und der Februarverfassung von 1861 sind Beispiele solcher Realunion.

Die neue Verfassung von Oesterreich-Ungarn vom Jahr 1867 nähert sich in dem Dualismus der beiden Hauptstaten Oesterreich und Ungarn den Formen der Personalunion, hat aber in den Instituten der gemeinsamen Ministerien des Aeuszern, des Reichsheers und der Reichsfinanzen, sowie in der gemeinsamen Delegation der zwei repräsentativen Körper der beiden Hauptstaten, Anfänge und Ansatz zur Realunion. Diese Hauptstaten sind in sich selber anfänglich als Personalunion entstanden, aber nun als Realunionen ausgebildet.

6. Die volle Union endlich löst die Besonderheit der unirten Staten auf, und bildet nicht einen aus mehreren Staten zusammengesetzten, sondern einen einfachen Stat.

Die Vereinigung der beiden ursprünglich durch blosze Personalunion verbundenen Königreiche England und Schottland zu dem Gesammtkönigreich Groszbritannien vom Jahr 1707, und die spätere Union zwischen Groszbritannien und Irland von 1800 haben diesen Charakter einer vollen Union, indem die particularen Parlamente aufgehoben und für das ganze Reich ein gemeinsames einheitliches Parlament ange-

zufällige, diese die grundgesetzliche Einigung der Statsgewalt über zwei oder mehrere Staten in Einer Person. Die Verbindung von Schweden und Norwegen ercheint ihm dann bereits als Realunion.

ordnet wurde. Die Einverleibung der Hohenzollerischen Fürstenthümer in Preuszen im Jahr 1849, die Annexion der italienischen Herzogthümer und des Königreichs Neapel mit Piemont zu dem neuen Königreich Italien im Jahr 1860 und 1861 und vorzüglich die Umwandlung des Königreichs Hannover und der Fürstenthümer Kurhessen, Nassau, Schleswig und Holstein und der freien Stadt Frankfurt in preuszische Provinzen sind neuere Beispiele solcher vollen Union.

Das ältere Statsrecht war geneigt diese Verbindung und Wandlung ausschlieszlich aus dem dynastischen Standpuncte und nicht anders zu beurtheilen, als ob es sich um die Zusammenlegung oder den Erwerb von mehreren Grundstücken durch dieselbe Privatperson handelte. Es wurden daher wie die privatrechtlichen Formen der Veräuszerung unter Lebenden, so auch von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) anerkannt; wie wenn Volk und Land eine Verlassenschaft wären, über die ein einzelner Mensch nach seinem Belieben zu verfügen hätte. Das neuere Statsrecht musz diese dem modernen Statsbegriff widerstreitende Ansicht verwerfen, und daran fest halten, dasz solche Veränderungen wesentlich die öffentliche Verfassung des Volks betreffen und daher nicht ohne Zustimmung der Volksvertretung geordnet werden dürfen.

C. Den Gegensatz der Verbindung bildet die Theilung und Zertrennung eines gröszeren States in zwei oder mehrere neuere Staten.

7. Nationale Scheidung. Diese Erscheinung wird sich besonders da ergeben, wo verschiedene, zumal auch dem Gebiete nach getrennte Völker zu einem State verbunden waren, ohne innerlich eins zu werden. Wenn die Macht der Concentration, welche sie bisher zusammenhielt, nachläszt, so treiben die natürlichen Gegensätze auseinander, und es geht der grosze Scheidungsprocesz vor sich, welcher das bisherige Ganze in eine Anzahl neuer selbständiger Staten auf-

löst. So ging die grosze durch Alexanders Genie einen Augenblick zusammengeschmiedete Weltmonarchie nach seinem Tode sofort auseinander. Ebenso wurde im IX. Jahrhundert die fränkische Monarchie nach den Nationalitäten, freilich nicht ohne wesentliche Mitwirkung der dynastischen Gegensätze gespalten. Auch der Zerfall des Napoleonischen Kaiserreiches mit seinen Schöpfungen abhängiger Lehenskönigreiche in diesem Jahrhundert läszt sich groszentheils so erklären. Die Trennung von Belgien und Holland im Jahr 1830 hat diesen Charakter.

8. Erbrechtliche Theilung. Während des Mittelalters kam öfter die Theilung eines Statsganzen wie einer Erbschaft unter mehrere Erben vor, so unter mehrere Söhne des verstorbenen Statsoberhauptes, und es dauerte lange, bis diese privatrechtliche mit dem Recht eines zusammengehörigen Volkes und der Wohlfahrt eines States durchaus unvereinbare Behandlung durch das politische Princip der Untheilbarkeit in Europa verdrängt wurde.

9. Eine ähnliche Form ist die Lossagung eines Theiles des States und Constituirung dieses Theiles zu einem selbständigen State.

In der Regel ist der Theil als solcher nicht berechtigt, sich wider das Ganze zu empören und sich von demselben gewaltsam loszureiszen. Die Geschichte hat uns von vielen ungerechtfertigten und unheilvollen Lostrennungsversuchen der Art warnende Berichte überliefert. Aber sie weisz auch von andern Lossagungen, welche volle Anerkennung errungen haben, und deren innere Berechtigung nicht zu bezweifeln ist. Erinnern wir uns an die Lossagung der niederländischen Generalstaten von Spanien von 1579, an die Unabhängigkeitserklärung der nordamerikanischen Freistaten von 1776, an die Befreiung Griechenlands von türkischer Herrschaft in unsern Tagen. Jene Regel bedarf somit einer Beschränkung, die wohl so zu fassen ist: zur Lossagung ist der Theil ausnahmsweise

berechtigt, wenn seine dauernden und wichtigen Interessen von dem Statsganzen, dem er angehört, nicht geschützt noch befriedigt werden, und er zugleich befähigt ist, für sich selber zu sorgen und seine selbständige Stellung zu behaupten. Nur wirkliche Noth und ein unerträglich gewordenes Leiden gibt somit gegründete Veranlassung zu der Lossagung, und nur die moralische Kraft, welche sich in dem Kampfe um Selbständigkeit siegreich bewährt und alle Schwierigkeiten überwindet, gewährt einen Anspruch auf Anerkennung derselben. Unter diesen beiden Voraussetzungen wird dieselbe denn auch von dem groszen Gerichte ausgesprochen, welches durch die Weltgeschichte spricht.[3]

[3] Die Unabhängigkeitserklärung von Amerika nimmt es mit dem Princip etwas leichter und bekennt die naturrechtliche Lehre ihrer Zeit, indem sie folgende Sätze ausspricht: „Wir halten folgende Wahrheiten für klar, dasz alle Menschen gleich geboren, dasz sie von dem Schöpfer mit gewissen unveränderlichen Rechten begabt sind, und dasz zu diesem Leben Freiheit und das Streben nach Glückseligkeit gehöre, dasz, um diese Rechte zu sichern, Regierungen unter den Menschen eingesetzt sind, welche ihre gerechte Gewalt von der Zustimmung der Regierten ableiten, dasz wenn immer eine Staatsform diesen Endzwecken verderblich wird, es ein Recht des Volkes ist, dieselbe zu ändern oder abzuschaffen und eine neue Statsform einzurichten, indem es dieselbe auf solche Principien begründet, und deren Gewalten in solcher Weise organisirt, wie es ihm zu seiner Sicherheit und zu seinem Glücke am zweckdienlichsten scheint. Die Klugheit gebietet allerdings, seit langem bestehende Verfassungen nicht um leichter und vorübergehender Ursachen willen zu ändern, und demgemäsz hat alle Erfahrung gezeigt, dasz die Menschen geneigter sind die Leiden zu ertragen, so lange sie erträglich sind, als sich durch Vernichtung der Formen, an welche sie sich einmal gewöhnt, selbst Recht zu verschaffen. Wenn aber eine lange Reihe von Miszbräuchen und unrechtmäszigen Eingriffen, welche unwandelbar das nämliche Ziel verfolgen, die Absicht beweist, das Volk dem absoluten Despotismus zu unterwerfen, so hat dieses das Recht und die Pflicht, eine solche Regierung auszustoszen und neue Garantien für seine künftige Sicherheit anzuordnen.“

Viertes Capitel.

III. Abgeleitete Entstehungsformen.

1. Colonisation.

Die Colonisation, wie sie von den hellenischen Staten geübt wurde, und die Küsten des Mittelmeeres in Kleinasien, Italien, Sicilien, auf den Inseln des Archipels mit neuen Städten und Staten bevölkerte, war in der That bewuszte neue Statenbildung. Die Pflanzstadt ging aus der Mutterstadt hervor, wie der Sohn, der aus der Familie des Vaters austritt, um ein eigenes Hauswesen zu gründen. Sie wurde sofort zum selbständigen neuen State, unabhängig von der Mutterstadt, aber mit ihr durch ihre Abstammung, Sitten, Recht, Religion verbunden. Aus dem Prytaneum der Mutterstadt nahm die Tochterstadt das heilige Feuer mit, und die väterlichen Götter zogen mit in den neuen Wohnsitz hinüber.[1] Die Hellenen vermochten nicht ein groszes Reich zu gründen und zusammen zu halten, aber durch ihre zerstreute Städtecolonien hellenisirten sie den Orient.[2]

Anders die römischen Colonien. Sie waren bestimmt, die römische Herrschaft in weiteren Kreisen zu sichern und zu befestigen, und blieben daher in einem strengen Abhängigkeitsverhältnisz zu der Hauptstadt. Hier ist somit nicht von neuer Statenbildung, sondern nur von Ausdehnung des bestehenden Einen States die Rede.

Wieder von anderer Art ist die moderne Colonisation. Sehen wir auf den Ursprung der modernen, besonders in Amerika von den europäischen Staten aus gestifteten Colonien, so handelt es sich dabei in der Regel nicht um Gründung neuer

[1] Vgl. Herrmann, griechische Staatsalterthümer Cap. IV. Die ältere phönicische Colonisation ist weniger von Anfang an neue Staatsgründung, ist aber gewöhnlich in kurzer Zeit zu dieser geworden.

[2] Vgl. die Ausführung von Laurent II. S. 310.

Staten, sondern mehr um Ausbreitung der Herrschaft und Cultur des europäischen Vaterlandes, oder um Erwerb einer neuen ökonomischen Existenz, zuweilen auch um Sicherung der Uebersiedler vor Verfolgung in ihrer Heimat. Im Süden war die Abhängigkeit der Colonien von den romanischen Staten Europas gröszer als im Norden, wo der germanische Corporationstrieb und das germanische Freiheitsgefühl wenigstens einer relativen Selbständigkeit der Colonien günstig waren, diese theilweise sogar hervorgerufen hatten.

Sieht man aber auf die spätere Entwicklung und Geschichte dieser Colonien, so sind sie meistens zu einem selbständigen Dasein erwachsen, und haben sich dann als neue Staten losgemacht und abgesondert von jener europäischen Herrschaft. Diese Colonisation ist daher eher der Geburt eines Kindes zu vergleichen, welches die väterliche Familie als ein abhängiges Glied derselben erweitert, dann aber, nachdem es zu körperlicher und geistiger Reife herangediehen, sich absondert und eine neue eigene Familie begründet.

2. Eine fernere abgeleitete Statenbildung kam in dem Mittelalter öfter vor in Gestalt der Verleihung von Hoheitsrechten an einzelne Bestandtheile des States. Eine ganze Reihe besonders deutscher Gebiete, Fürstenthümer, Herrschaften, Reichsstädte wurden zu selbständigen Staten, indem sie einzelne Hoheitsrechte von dem Könige erlangten, und diesen Erwerb zu vermehren wuszten, bis zuletzt dem Könige nur ein idealer Schein von Oberhoheit zurückblieb, alle reale Statsgewalt aber an sie entäuszert war. So strebten die früheren Theile eines Statsganzen im Laufe der Jahrhunderte zu selbständigen Staten auf. Die äuszere Form solcher Verleihung war häufig wieder die eines privatrechtlichen Erwerbes durch Kauf oder Verpfändung, und ist insofern ungeeignet für das moderne Statsleben. Das war aber selbst im Mittelalter nicht wesentlich, und es läszt sich auch in unserer Zeit die practische Möglichkeit gar wohl denken, dasz ein Stat

mit klarem Bewusztsein einen Theil seines Gebietes zur Selbständigkeit heranziehe und denselben mit statlichen Hoheitsrechten ausstatte. In dieser Weise verfährt England in unserer Zeit gegen Canada und andere englische Nebenländer.

3. Endlich kommt vor die Institution eines neuen States durch einen fremden Herrscher, insbesondere durch einen Eroberer, dessen Machtsprüche alte Staten um ihr Leben bringen und neue Staten hervorrufen. Europa hat in den Jahren der Napoleonischen Herrschaft gesehen, wie eine Reihe von Staten ausgelöscht, und andere hinwieder nach dem Willen des französischen Kaisers neu errichtet wurden. Europa hat aber auch erlebt, dasz diese willkürlichen Schöpfungen momentaner Uebermacht zu keinem innerlich kräftigen Leben gelangten, und kaum ins Dasein gerufen wieder abstarben oder getödtet wurden. Es ist das ein beredter Beweis, dasz unter allen Formen der Statenbildung diese die unvollkommenste ist, und am wenigsten Gewähr darbietet für die Fortdauer solcher Staten.

Fünftes Capitel.

IV. Untergang der Staten.

Die Erde ist mit den Trümmern untergegangener Staten überdeckt; die Erfahrungen der bisherigen Weltgeschichte zeugen gegen die Unsterblichkeit der Staten. Die Veranlassungen und die Formen des Untergangs sind wohl unter sich verschieden, wie die Todesfälle der einzelnen Menschen. Aber daraus, dasz alle Staten untergehen, dürfen wir wohl auf eine gemeinsame Ursache ihrer Sterblichkeit schlieszen. Diese Ursache kann nicht in der Immoralität der Völker liegen, denn die Immoralität ist nicht nothwendig und nicht gleichmäszig vorhanden, und die Geschichte lehrt uns, dasz

auch demoralisirte Völker sehr lange leben können, wie immoralische Menschen doch zuweilen ein hohes Alter erreichen. Auch nicht in schlechter Regierung; mancher Stat hat schon mehrere Generationen schlechter Regenten überdauert. Aber auch nicht, wie neuerlich Gobineau behauptet hat, in der Mischung und Entartung der Volksrassen; manche Staten sind gerade durch die Mischung der Rassen grosz und mächtig geworden und haben fortgedauert, obwohl die Volksrassen wesentlich verändert worden; ich erinnere an Rom, an England, an Nordamerika. Die wahre Ursache liegt in dem groszen Gesetz alles irdisch-organischen Lebens, dasz es durch die Geschichte entwickelt und aufgezehrt werde. Das Leben der Völker und der Staten entfaltet sich, und indem es allmählich, was in ihm liegt, offenbart, erfüllt es seine Bestimmung und stirbt ab, von der unermüdlich fortschreitenden Zeit, mit der es nicht mehr Schritt halten kann, überholt und zurückgelassen.

So scheinen auch die beschränkten Einzelstaten von der fortschreitenden Menschheit, die in ihnen keine volle Befriedigung findet, verschlungen zu werden. Kommt dereinst auf der breiten Unterlage der Menschheit das Weltreich zur Erscheinung, dann dürfen wir hoffen, dasz dieser Stat so lange dauern und nicht früher untergehen werde, als die Menschheit selbst.

Die besonderen Formen des Statenuntergangs aber entsprechen groszentheils den Formen der Statenbildung, und nicht selten werden alte Staten zerstört, wenn neue begründet werden. An den Tod des einen States schlieszt oft die Geburt des andern sich unmittelbar an.

1. Den Gegensatz zu der Organisation des Volkes bildet die Desorganisation oder Auflösung des Volkes. Eine eigenthümliche Art der Desorganisation ist die Anarchie. Wenn die Ueber- und Unterordnung in dem Volke nicht mehr geachtet wird, und Niemand mehr eine obrigkeit-

liche Gewalt anerkennt, wenn jeder Einzelne nur seinen Lüsten den losen Lauf läszt, und keiner mehr sich um das Ganze kümmert, noch der Gemeinschaft Opfer bringt, so wird der Stat selbst negirt, und das organisirte Volk ist in diesem Falle zur chaotischen Masse herabgesunken. Die Anarchie hebt somit im Princip den Stat, nicht etwa nur die bisherige Statsform auf. Allein eine so entschiedene und so andauernde Anarchie, die dann freilich immer der Tod des States ist, findet sich doch in der Geschichte der Völker höchst selten. Weit häufiger sind die anarchischen Zustände blosz vorübergehend und momentane Fieberkrisen, welche zwar das Leben des States bedrohen, aber oft nur eine andere Gestaltung der Statsverfassung vorbereiten. Gerade in den Zeiten heftiger Erschütterungen der Revolution offenbart sich die entschieden statliche Natur der arischen Völkerstämme in höchst merkwürdiger Weise. Selbst in dem Augenblick, wo sie die statliche Ordnung mit wüthendem Hasse stürzen, unterwerfen sie sich doch den nothwendigen Formen des statlichen Daseins, und während sie in der Verwirrung der Ideen für Anarchie schwärmen, gehorchen sie blindlings je den wildesten und strengsten Führern. Dicht hinter dem Triumphzug der entfesselten und freiheitstrunkenen Massen erscheinen die kalten, ehernen Züge der Dictatoren, und in den Trümmern der zerstörten Statsordnung macht sich sofort wieder das Volk eine neue, wenn auch vielleicht schlechtere statliche Wohnung zurecht. Auch die Völker der groszen arischen Familie sind nicht unsterblich, aber so lange ihr Leben dauert, können sie der statlichen Form ihres Daseins so wenig entbehren, als der Fisch des Wassers, oder der Vogel der Luft. Es gibt kein einziges Beispiel in der Geschichte, dasz ein arisches Volk sich dauernd losgemacht hätte von dem State, oder dasz ein solches auch nur in den Zustand der Nomaden zurückgesunken wäre. Im sechszehnten Jahrhundert haben die Wiedertäufer die Idee des States vollständig verworfen, ähnlich

wie in unsern Tagen die Communisten. Aber als ihnen die Gelegenheit geboten ward, einen Versuch zur Einführung ihrer unstatlichen Gemeinschaft zu machen, haben sie doch wieder — obwohl in karikirter Form — einen Stat eingerichtet.

2. Die Auswanderung eines Volkes aus dem Lande seiner Väter, wie die Helvetier zu Cäsars Zeit sie unternommen, oder die Vertreibung eines Volkes aus seiner Heimat, wie sie während der groszen Völkerwanderungen in Europa oft erzwungen worden, zerstört den bisherigen Stat jedenfalls; und es ist gewöhnlich unsicher, ob es dem weiterziehenden Volke gelinge, eine neue feste Herrschaft über ein anderes Land zu erwerben, und so einen neuen Stat zu gründen.

3. Die Eroberung eines Landes und die Unterwerfung eines bisher selbständigen Volkes durch eine fremde Macht ist öfter noch Zerstörung alter als Gründung neuer Staten, indem sie meistens eine blosze Erweiterung des siegreichen States zur Folge hat. In dieser Weise hat einst Rom eine Reihe von Staten verschlungen, und über deren Bevölkerung und Gebiet seine Herrschaft ausgebreitet. Die Ergebung (deditio) des schwächern Volkes hat zwar den Schein der Freiwilligkeit, ist aber regelmäszig doch das Werk der Noth und äuszeren Zwanges und fällt dann mit der Unterwerfung zusammen.

4. Die volle Union ferner zieht den Untergang der unirten Staten nach sich. Da in ihr aber zugleich der Anfang eines neuen gröszeren States liegt, dessen Volk aus den Völkern der aufgelösten Staten besteht, so ist hier eher eine freiwillige Entäuszerung der bisherigen statlichen Sonderexistenz denkbar.

5. Den Gegensatz zu dem Aufgehen der kleineren Staten in dem gröszeren Gesammtstat bildet die Theilung eines Reiches in mehrere Staten oder die Vertheilung eines States unter mehrere fremde Staten. Die erstere kann ohne äuszeren Zwang auf organische Weise vor sich gehen, indem

die verschiedenen Bestandtheile eines States ihre Besonderheit schärfer ausprägen und sich dann ablösen, die letztere aber ist gewöhnlich das Werk fremder Uebermacht. Die beiden Theilungen Polens (1772 und 1793) sind entsetzliche Beispiele solcher widerrechtlichen Gewalt in einer Periode, die auf ihre Aufklärung und Humanität eitel war.

6. Wie durch Verleihung von Hoheitsrechten an einzelne Gebietstheile neue Staten sich bilden, so können auch durch Entzug oder Abtretung von Hoheitsrechten bisher selbständige Staten allmählich ihre statliche Existenz einbüszen. Für jene Form der Statenbildung ist die Geschichte des deutschen Reiches, für diese Art des Statenuntergangs ist die Geschichte Frankreichs besonders lehrreich. Die Centralisation von Frankreich, vorzüglich seit Ludwig XI., hat so eine Masse von „souveränen Seigneurien," in welche das Land zerklüftet war, nach und nach beseitigt. Aber auch Deutschland hat durch die zahlreichen Mediatisirungen seit der Revolution diese zweite Richtung der Auflösung kleiner Staten eingeschlagen.

Sechstes Capitel.

B. Speculative Theorien.

I. Der sogenannte Naturstand.

Die philosophische Speculation liebt es, einen Urzustand zu erdenken, in welchem die Menschen noch ohne Stat lebten, und von da aus den Weg zu suchen, welchen die Menschheit habe gehen müssen, um zu dem State zu gelangen. Die Phantasie des Volkes hat diesen Urzustand oft mit heitern Bildern von Unschuld und reichen Naturgenüssen geschmückt, und eine goldene Zeit des Paradieses erträumt, in welcher es noch kein Uebel und kein Unrecht gegeben, und alle in

unbeschränkter Freiheit und Glückseligkeit sich des friedlichen Daseins erfreut haben. In dieser Vorzeit gab es nach jenen Vorstellungen noch kein Eigenthum, da der Ueberflusz der Natur jedem in Fülle darbot, wornach sein unverkünstelter und unverdorbener Sinn verlangen mochte; damals noch keine Unterschiede der Stände noch selbst der Berufsarten, jeder war dem andern gleich; damals auch weder Obrigkeit noch Unterthanen, keine Beamte, keine Richter, keine Heere, keine Steuern.[1]

Einem solchen Ideale gegenüber muszte der spätere statliche Zustand der Menschen als Entartung und Verfall erscheinen. Erst als vorher unbekannte Plagen die Menschen trafen, erst als die Leidenschaften in ihrer Brust erwachten und neue Gefahren hervorriefen, erst als die Schuld den Seelenfrieden störte, da bedurfte es einer Macht, welche die Bösen schreckte und strafte, und den vielfach verkümmerten Genusz Aller

[1] Shakespeare schildert diesen Naturzustand mit glänzender Ironie im Sturm:

Gonzalo: „Hätt' ich, mein Fürst, die Pflanzung dieser Insel,
Ich wirkte im gemeinen Wesen Alles
Durchs Gegentheil, denn keine Art von Handel
Erlaubt' ich, keinen Namen eines Amts:
Gelahrtheit sollte man nicht kennen; Reichthum,
Dienst, Armuth gäb's nicht; von Vertrag und Erbschaft,
Verzäunung, Landmark, Feld- und Weinbau nichts;
Auch kein Gebrauch von Korn, Wein, Oel, Metall,
Kein Handwerk, alle Männer müssig, alle;
Die Weiber auch, doch völlig rein und schuldlos,
Kein Regiment.
In der gemeinsamen Natur sollt' Alles
Frucht bringen, ohne Mühe und Schweisz; Verrath, Betrug,
Schwert, Speer, Geschütz, Nothwendigkeit der Waffen
Gäb's nicht bei mir; es schaffte die Natur
Von freien Stücken alle Hüll' und Fülle,
Mein schuldlos Volk zu nähren.
Sebastian: Keine Heirathen zwischen seinen Unterthanen?
Antonio: Nichts dergleichen, Freund, alles los und
Huren und Taugenichtse."

sicherte. So dachte man sich den Stat, wenn auch nicht immer als ein nothwendiges Uebel, doch als eine Noth- und Zwangsanstalt, um gröszern Uebeln zu entgehen.

Im Gegensatze zu dieser kindlich heitern Vorstellung von dem Paradiese dachten sich andere und zuweilen griesgrämliche Philosophen den Zustand des ersten, noch unstatlichen, Menschen viel schlimmer. Ihre ängstliche Phantasie malte statt des göttlichen Friedens einen unablässigen Hader und Krieg aus aller gegen alle: und wenn auch ihnen der Stat als ein Uebel erschien, so war dieses Uebel doch erträglicher und geringer als der ursprüngliche Naturstand, in welchem die Menschen dem Wilde des Waldes glichen. Dieser philosophische Gedanke fand in der theologischen Speculation, welche den Stat die Ordnung nicht des Paradieses, sondern der „gefallenen Menschheit" nannte, eine willkommene Bekräftigung.

Die beiderlei Vorstellungen übersehen die statliche Natur des Menschen. Sie haben beide keine Ahnung von der Wahrheit,[2] die Aristoteles so schön ausgesprochen, dasz der Mensch ein „statliches Wesen" sei. Mag man sich immer einen Zustand der Menschen vorstellen, welcher der Entstehung des States vorausging, dieser Zustand konnte unmöglich den höhern Bedürfnissen derselben genügen,[3] und es war ein unermeszlicher Fortschritt in der Entwicklungs-

[2] Auch Rousseau (disc. sur l'inégalité des conditions parmi les hommes) meinte: „Der Mensch im Naturzustand habe einen Widerwillen (répugnait) gegen die Gesellschaft." Aber Mirabeau entgegnete ihm vortrefflich (essai sur le déspotisme) mit den Worten: „Non seulement l'homme semble fait pour la société, mais on peut dire qu'il n'est vraiment homme c'est à dire un être réfléchissant et capable de vertu, que lorsqu'elle commence à s'organiser. Les hommes n'ont rien voulu ni dû sacrifier en se réunissant en société; ils ont voulu et dû *étendre leurs jouissances* et *l'usage de la liberté* par les secours et la garantie réciproques."

[3] Auch Plato de Republ. II. 369 leitet die Entstehung des States davon her, dasz der einzelne Mensch sich selber nicht genüge, sondern von Natur der Gemeinschaft bedürfe.

geschichte der Menschheit, als der von Anfang an ihr eingepflanzte Keim zur Statenbildung sich entfaltete und zur Erscheinung kam.

Siebentes Capitel.

II. Der Stat als göttliche Institution.

In dem Alterthum sowohl als während des Mittelalters war der Glaube an die göttliche Institution des States viel verbreiteter und intensiver als in unserer Zeit. Auch damals aber war in ganz verschiedenem Sinne von einer göttlichen Begründung des States die Rede.

1. Nach der einen Vorstellung war der Stat das unmittelbare Werk Gottes, die directe Offenbarung der göttlichen Herrschaft auf Erden.

Diese Vorstellung lag der jüdischen Theokratie zu Grunde, und die volle Consequenz derselben führt jederzeit zu der theokratischen Statsform, zu welcher sie allein paszt. Wenn Gott den Stat unmittelbar geschaffen hat, so ist es natürlich, dasz er denselben unmittelbar erhalte und regiere.

2. Nach der andern Vorstellung dagegen ist der Stat nur mittelbar von Gott gegründet, und wird auch nur mittelbar von Gott geleitet.[1]

Diese Ansicht wurde auch von den Griechen und Römern getheilt, deren Statsformen keineswegs theokratisch waren, sondern durch und durch einen menschlichen Charakter hatten. Kein Statsgeschäft von irgend welcher Bedeutung wurde im

[1] In diesem Sinne nun nennt Niebuhr (Gesch. d. Zeit der Revol. I. 214.) den Stat „eine von Gott geordnete Institution, die zum Wesen des Menschen nothwendig gehört, wie die Ehe und das väterliche Verhältnisz. Diese Institution kann sich aber auf dieser Erde nicht vollkommen darstellen. Was wir in der Wirklichkeit vom State sehen, ist nur ein Schatten der göttlichen Idee des States."

Alterthum unternommen, ohne dasz Gebet und Opfer vorhergegangen waren und in dem Statsrechte der Römer nahm die Sorge der Auspicien, durch welche der Wille der Götter erforscht wurde, eine sehr wichtige Stellung ein. Sie verbanden mit dem Bewusztsein menschlicher Freiheit und Selbstbestimmung den Glauben an eine göttliche Leitung der menschlichen Dinge; und wenn sie schon in dem Schicksal des einzelnen Individuums die Macht der Götter erfuhren, so schien es ihnen noch klarer, dasz das Schicksal jener groszen sittlichen Lebensgemeinschaft, die wir Stat nennen, nicht losgerissen sei von dem Willen und dem Walten der Gottheit.[2] Hatten sie etwa hierin Unrecht?

Es versteht sich von selbst, dasz das Christenthum den Stat nicht auszerhalb der göttlichen Weltordnung und Weltregierung zu denken vermag, und es ist für die christliche Auffassung bezeichnend, dasz der Apostel Paulus zu einer Zeit, als der Kaiser Nero von Statswegen die Christen verfolgte, jenes berühmte Wort an die christlich gesinnten Römer richtete: „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat; denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet.“ (Römerbrief 13, 1.) Daher kann es uns auch nicht befremden,

[2] Plutarch sagt darüber in einer von Haller (Restaur. I. S. 427) citirten Stelle sehr schön: „Meines Erachtens könnte eine Stadt leichter ohne einen Boden gegründet werden, als ein Stat sich bilden oder bestehen ohne Glauben an Gott.“ Auch in neuerer Zeit hat Washington, in seiner Inaugurationsrede an den Congresz im Jahre 1789, diesen Glauben bezeugt: „Ich werde es nicht vernachläszigen, in diesem ersten officiellen Acte, aus ganzer Seele mein Flehen an das göttliche Wesen zu richten, welches alles nach seinem Willen ordnet, welches die Rathschläge der Nationen leitet und die Schwachen aufrecht hält. Möge sein Segen über der Regierung der Vereinigten Staten walten, die sie unter sich eingerichtet haben zu ihrer Wohlfahrt. Kein Volk hat je zahlreichere und offenbarere Gunstbezeugungen der Vorsehung erhalten. Ihre göttliche Hand hat alle Bestrebungen mit ihrem Segen begleitet, welche unsere Unabhängigkeit gesichert haben.“

wenn während des ganzen Mittelalters in allen christlichen Staten die obrigkeitliche Gewalt von Gott, die höchste des Kaisers ohne Vermittlung durch eine Zwischenperson von Gott abgeleitet[3] wurde.

Aber so würdig auch diese Ansicht die Entstehung und das Schicksal des States an die göttliche Weltherrschaft anknüpft, und so hoch ihre sittliche Bedeutung immerhin anzuschlagen ist, so darf doch nicht übersehen werden, dasz dieselbe ihrem Wesen nach religiös, nicht politisch ist, und dasz sie gerade darum, wenn sie zum politischen Statsprincip erhoben und als Rechtssatz gehandhabt wird, leicht Irrthümer und Miszbräuche veranlaszt und beschönigt. Heben wir einzelne hervor:

1. Gott hat zwar den Menschen als ein statliches Wesen erschaffen, aber zugleich hat er ihm die Freiheit verliehen, die eingepflanzte Idee des States durch eigene Thätigkeit und zunächst nach seinem Urtheil und in den ihm geeignet scheinenden Formen zu verwirklichen. Es ist schon ein grobes Miszverständnisz, wenn einzelne Statsformen, z. B. die republikanische, deszhalb verworfen werden, weil Gott als Monarch die Welt regiere.

2. Die obrigkeitliche Gewalt ist zwar in ihrer Idee und Erscheinung von Gott abhängig, aber nicht in dem Sinne, dasz etwa Gott einzelne bevorzugte Menschen über die Beschränktheit der menschlichen Natur emporhöbe, sich selber näher setzte und gewissermaszen zu Halbgöttern für die Erde bestellte, noch in dem Sinne, dasz Gott die menschlichen Re-

[1] Das ist auch der Sinn der Constitutio *Ludovici Bavarici* v. J. 1338: „Declaramus quod imperialis dignitas et potestas est *immediate a solo Deo* (d. h. nicht mediate durch den Papst) — statim *ex sola electione* (durch die Kurfürsten) est Rex verus et imperator Romanorum censendus.“ Die Augsburgische Confession vom Jahr 1530 Art. 16 lehrt: „dasz alle Obrigkeit in der Welt und geordnete Regiment und Gesetze, gute Ordnung von Gott geschaffen und eingesetzt sind.“ Sie leitet also die gesammte Rechtsordnung von dem Willen Gottes ab.

genten zu seinen persönlichen und mit ihm, so weit ihre statliche Herrschaft reicht, identischen Stellvertretern ernennte und mit seiner Macht und seiner Autorität ausrüstete.[4] Derlei theokratische Vorstellungen widerstreiten der menschlichen Natur derer, welchen die Regierung des States anvertraut ist. Die hochmüthige Rede Ludwigs XIV.: „Wir Fürsten sind die lebenden Bilder dessen, der allheilig und allmächtig ist,“[5] klingt im Verhältnisz zu Gott wie Blasphemie und ist im Verhältnisz zu seinen Unterthanen — Menschen wie er — ein unwürdiger Hohn.

3. Manche fassen die obrigkeitliche Gewalt selbst, unterschieden von den Personen, welche dieselbe verwalten, als eine politisch-göttliche und „übermenschliche“ auf. Stahl z. B.[6] sagt: „Die Gewalt des States ist von Gott nicht blosz in dem Sinne, wie alle Rechte von Gott sind, Eigenthum, Ehe, väterliche Gewalt, sondern in dem ganz specifischen Sinne, dasz es das Werk Gottes ist, das er versieht. Er herrscht nicht blosz kraft Gottes Ermächtigung, wie auch der Vater über seine Kinder, sondern er herrscht in Gottes Namen. Darum ist auch der Stat mit der Majestät umkleidet.“

Das ist aber wieder eine objective Theokratie, welche practisch zu der auch von Stahl verworfenen persönlichen Stellvertretung Gottes führen, und allen mit dieser verbundenen Anmaszungen und Miszbräuchen von neuem freien Einzug

[4] Vgl. Stahl, Statslehre II. §. 48. „Nach der theokratischen Auffassung des Mittelalters ist die Stellung der berufenen Häupter der Christenheit die Gottes selbst. Die Herrscher (Papst, Kaiser und Könige) als die Repräsentanten Gottes haben in Person die Fülle alles Ansehens lediglich in sich.“

[5] Oeuvres de *Louis XIV.* II. S. 317, wo noch folgende erläuternde Stelle vorkommt: „Der, der den Menschen Könige gegeben, hat gewollt, dasz man sie ehre als seine Stellvertreter, indem er nur sich das Recht vorbehielt, ihr Thun und Lassen zu prüfen. Sein Wille (?) ist, dasz wer als Unterthan geboren ist, ohne weiteres gehorche.“

[6] Statslehre II. §. 43. Vgl. dagegen Macaulay in der unten B. VI. Cap. Entst. d. const. Mon. mitgetheilten Stelle.

gestatten würde. Christus selbst hat durch sein groszes Wort: „Gebet Gott was Gott, und dem Kaiser was dem Kaiser gebührt," viel schärfer und entschiedener auf die menschliche Natur des States hingewiesen und jede Identificirung statlicher Gewalt mit specifisch-göttlicher Herrschaft verworfen. Die weltliche Statslehre thut daher wohl daran, die Existenz und die Einrichtungen des States von dem menschlichen Standpunkte zu betrachten und menschlich zu nehmen.

4. Nicht selten wurde die Unveränderlichkeit der bestehenden Statsverfassungen und insbesondere auch die Unveränderlichkeit der Person des Regenten oder seiner Dynastie mit dem Princip verfochten, dasz die obrigkeitliche Gewalt von Gott geordnet sei. Allein dasz die Unveränderlichkeit der äuszeren Formen und der persönlichen Beziehungen nicht zu den nothwendigen Eigenschaften der göttlichen Weltordnung und Weltleitung gehöre, beweist die ganze Weltgeschichte, und Paulus hat gerade durch seine Mahnung, der jeweilig bestehenden Obrigkeit Gehorsam zu leisten, die Wandelbarkeit auch der statlichen Ordnung und Regierung mittelbar anerkannt. Wohl mochte im XVII. Jahrhundert jene Vorschrift in der Seele vieler frommen Engländer ernste Bedenken darüber erregen, ob der Widerstand gegen die tyrannischen Gebote Jakobs II. erlaubt sei, und Gewissensscrupel hervorrufen, ob die Entsetzung des Königs zu rechtfertigen sei. Aber nachdem Wilhelm von Oranien von der Nation und von dem Parlamente als König anerkannt war, konnte auch der in religiöser Hinsicht ängstlichste und gewissenhafteste Tory unbedenklich in diesem die „von Gott geordnete Obrigkeit" verehren.

5. Aehnlich verhält es sich mit der Frage der Verantwortlichkeit. Dasz die Statsmänner, welchen viel anvertraut ist, und dasz die Fürsten, welchen Macht verliehen ist, Gott verantwortlich seien für das was sie thun oder unterlassen,

das allerdings folgt aus dem obigen Princip, aber die Beantwortung der ferneren Streitfrage, ob und wie dieselben auch einem menschlichen Richter verantwortlich seien, läszt sich nicht schon von da aus entscheiden. Nicht weil die oberste obrigkeitliche Macht im State specifisch göttlich, sondern weil sie die oberste ist, wird für sie Unverantwortlichkeit vor menschlichen Richtern in Anspruch genommen.

Ebensowenig darf der Statsmann, im Glauben, dasz Gott die Schicksale der Völker und Staten bestimme, und lenke, und im Vertrauen, dasz Gott wohl regiere, gewissermaszen Gott versuchen und die Verantwortlichkeit von sich ab auf diesen wälzen. Vielmehr wird er von der eigenen Verantwortlichkeit nur dann frei, wenn er die ihm gewordene Aufgabe, so weit seine Kräfte reichen, gewissenhaft erfüllt hat.[7]

Anmerkung. Die Geschichte des Ausdrucks: „von Gottes Gnaden", welcher dem Titel der Könige beigefügt wird, verdient Beachtung. Es wurde in verschiedenen Zeitaltern damit ein verschiedener Sinn verbunden.

a) Der Ausdruck kam vorzüglich während des Mittelalters in Uebung. Die alten fränkischen Könige brauchten noch abwechselnd die Ausdrücke: Gratia Dei, Divina ordinante providentia, Divina favente gratia, Divina favente clementia, per Dei misericordiam. Damals bedeutete der Ausdruck lediglich die demüthige Verehrung und die religiöse Dankbarkeit des Königs gegen Gott, dem die persönliche Erhebung zugeschrieben wurde; aber ebenso von Seite der gewählten, wie von Seite der durch Erbrecht berufenen Fürsten. Der König Pipin, der seine Erhebung einer Revolution verdankte, brauchte die Formel ebenso unbedenklich, wie sein Sohn König Ludwig.

Es war in der fränkischen Periode damit noch keine souveräne Gewalt angedeutet. Auch Bischöfe und Aebte, obwohl gesetzlich gewählt, oder von den Königen gesetzt, und weltliche Grafen, obwohl königliche Reichsbeamte, fügten dieselbe Formel ihrem Titel bei.

b) Zur Zeit des römischen Reiches deutscher Nation dauerte der Ausdruck anfangs in derselben Weise fort. Die gewählten Könige, aber

[7] *Lamartine*, Révolut. de 1848. I. S. 47 spricht diesen Gedanken schön aus, indem er von sich berichtet: „Il tentait Dieu et le peuple, Lamartine se reprocha depuis sévèrement cette faute. C'est un tort grave de renvoyer à Dieu ce que Dieu a laissé à l'homme d'État, la résponsabilité; il y avait là un défi à la Providence."

ebenso die Herzoge, Grafen, welche von dem Könige mit ihren Aemtern beliehen wurden und die Bischöfe und Aebte huldigten noch immer in derselben Weise der göttlichen Gnade.

Zuweilen wird nun aber der Gnade Gottes die Gnade des Kaisers: „Dei et Imperiali gratia" von den weltlichen Groszen, und die Gnade des Papstes von den geistlichen Fürsten „Dei et apostolicae sedis gratia" hinzugefügt.

Allmählich aber bekommt die ausschlieszliche Berufung auf die Gnade Gottes die Nebenbedeutung der Unmittelbarbarkeit der obrigkeitlichen Gewalt, im Gegensatze zu einer übergeordneten Lehensherrschaft. Der Ausdruck entsprach überhaupt der Neigung des Mittelalters, alle Gewalt von Gott abzuleiten.

c) Nach der Kirchenreform fingen die Lutherischen Theologen an, den Satz von Paulus: „Alle Obrigkeit von Gott" als ein christliches Dogma nachdrücklich zu verkünden, und die Träger der Statsgewalt als Gesalbte und Stellvertreter Gottes zu erklären. Luther selber war darin viel freier. Wir erinnern uns, dasz er einst an König Heinrich VIII. von England schrieb: „Ich Martin Luther von Gottes Gnaden ecclesiastes an Heinrich, von Gottes Ungnaden König von England." Die buchstabengläubigen Theologen bedachten auch nicht, dasz der Apostel Paulus jenen Satz, ganz im Gegensatze zu den theokratisch gesinnten Judenchristen, welche den heidnischen Kaiser verachteten, mit Absicht auf den römischen Kaiser Nero bezog, der seine Gewalt nach dem römischen Statsrecht von dem römischen Volke empfangen hatte. Sie übersahen, dasz der Apostel Petrus ganz dasselbe wollte, wenn er den Christen „Gehorsam gegen die menschliche Ordnung" empfahl. Sie berühmten sich, vorzugsweise die Vertreter des göttlichen Rechts der weltlichen Fürsten zu sein.

d) Entschiedener noch versuchten es König Ludwig XIV. von Frankreich und Jakob II. von England, aus dem Gottesgnadenthum der Könige ein neues Statsdogma zu machen und dadurch der angestrebten absoluten Gewalt der Könige eine höhere Sanction zu verleihen. Das Königsrecht sollte nun, im Gegensatz zu allen andern menschlichen Rechten des Eigenthums, der Familie, der Parlamente, ein specifisch göttliches d. h. absolutes sein. Es sollte über die Sphäre der menschlichen Rechtsordnung erhoben werden. Indessen widersetzten sich die französischen Stände der gesetzlichen Sanction der behaupteten Göttlichkeit der Könige und heftiger noch widersprach das englische Parlament. In England wurde das theokratisirende Princip durch die Revolution von 1688, in Frankreich durch die Revolution von 1789 definitiv verworfen.

e) Am entschiedensten sprachen sich dagegen die Männer der deutschen Wissenschaft Puffendorf und Thomasius aus, vor allen aber Friedrich der Grosze, der darin das Grundgebrechen der europäischen Statszustände erkannte.

f) Stahl hat seither versucht, dem falschen Gedanken eine neue Fassung zu geben und denselben in Gestalt eines objectiven göttlichen Rechts der Obrigkeit, im Gegensatze zu der persönlichen Vergöttlichung der absoluten Könige in die Statslehre neuerdings einzuschmuggeln. Vergeblich. Die moderne Welt läszt sich mit dieser Ausgeburt einer krankhaften Einbildung nicht mehr verzaubern.

Achtes Capitel.

III. Die Theorie der Gewalt.

„Der Stat ist das Werk gewaltsamer Unterwerfung. Er beruht auf dem Rechte des Stärkern.“ So versichern uns einzelne Philosophen, öfter aber noch einzelne gewaltsame Machthaber.[1]

Diese Lehre ist dem Despotismus günstig, denn sie rechtfertigt jede Gewaltthat; in zweiter Linie aber dient sie auch der Revolution, sobald sich diese stark genug fühlt, offene Gewalt zu üben. Gewöhnlich wird sie eben da als Waffe herbeigeholt, wo die Schranken des wahren Rechtes überschritten werden und die rohe Uebermacht waltet. Sie ist ein Sophismus, nur für Mächtige verlockend, den Schwachen leichter vernichtend als täuschend, eher zur Selbsttäuschung als zur Täuschung anderer geschickt.

Man hat gesagt, die Geschichte erweise die Wahrheit jenes Satzes, und allerdings zeigt in der Geschichte die Gewalt sich öfter wirksam bei der Begründung von Staten als der Vertrag; aber nur äuszerst selten hat die rohe Gewalt für sich allein, nach eigener Willkür, Staten geschaffen, niemals dauernde und grosze Staten. In der Regel, wenn auch

[1] Plutarch (Leben des Camillus. 17.) legt diese Theorie dem Gallier König Brennus in den Mund: „Das älteste aller Gesetze, welches von Gott an bis auf die Thiere hinabreicht, gibt dem Stärkern die Herrschaft über die Güter des Schwächern.“

gewaltsame Ereignisse, voraus der Krieg, ihren Antheil hatten an der Gründung neuer Staten, war die Gewalt doch nur die Dienerin wirklicher Rechtsansprüche. Sie war nicht die Quelle des Rechts, sondern durchbrach nur den Widerstand, der den Abflusz der Quelle hinderte. Sie schuf nicht das Recht, sondern unterstützte es und erzwang ihm die Anerkennung. Wo die Gewalt in der Geschichte für sich selbst in ihrer barbarischen Rohheit auftritt, da ist sie regelmäszig nicht von schöpferischer Wirkung, sondern ein Instrument der Zerstörung und des Todes.

Diese Lehre ist im schneidendsten Widerspruche mit dem Begriffe der persönlichen Freiheit. Sie kennt nur Herren und Knechte; unter Freien (liberi) versteht sie höchstens Freigelassene (libertini). Sie widerspricht eben so schroff der Idee des Rechts, denn dieses ist offenbar von geistig-sittlichem Gehalt, während sie die brutale Uebermacht der physischen Gewalt auf den Thron erhebt. Berufen dem Rechte zu dienen, ist die Gewalt, welche selber Recht sein will, Empörung wider das Recht.[2]

Indessen ist auch in den Irrthümern dieser Lehre ein Rest von Wahrheit verborgen. Sie hebt ein für den Stat unentbehrliches Moment, das der Macht, hervor, und hat insofern namentlich der entgegengesetzten Theorie gegenüber, welche den Stat auf die Willkür der Individuen basirt, und in ihren Consequenzen zu einer ohnmächtigen Statsgewalt führt, eine gewisse Berechtigung. Sie legt den Nachdruck auf die Realität der Erscheinung und die vorhandenen Machtverhältnisse, und warnt so vor den eiteln Versuchen, die

[2] Schmitthenner, Statswissenschaft. I. S. 13, citirt eine schöne hieher gehörige Aeuszerung von J. J. Rousseau (Contr. Soc. I. 3.): „Der Stärkste ist niemals stark genug, um seine Herrschaft zu behaupten, wenn er nicht seine Uebermacht in Recht, und den Gehorsam der Unterworfenen in Pflicht umzuwandeln versteht“ (s'il ne transforme sa force en droit et l'obéissance en devoir).

Träume bloszer Speculation und die Wünsche abstracter Doctrinen da zu verwirklichen, wo die natürlichen Verhältnisse und Kräfte widerstreiten.

Ohne Macht kann weder ein Stat entstehen, noch sich behaupten. Der Stat bedarf der Macht nach innen sowohl als nach auszen; wo die Machtverhältnisse fest und dauernd geworden sind, da sucht und erlangt gewöhnlich auch die Macht die Verbindung mit dem Recht, d. h. die Anerkennung, Reinigung und Heiligung durch das Recht. Denn ohne das Recht ist die Macht des Stärkern von thierischer Natur, sie ist der Wolf, der das Lamm zerreiszt. Mit dem Rechte vereinigt aber ist sie der sittlichen Natur des Menschen würdig geworden.

Neuntes Capitel.

IV. Die Vertragstheorie.

Vorzüglich seit Rousseau hat die Lehre, dasz „der Stat ein freies Werk des Vertrages, der Uebereinkunft seiner Bürger“ sei, eine grosze Verbreitung und Popularität genossen. Sie schmeichelte der Selbstgefälligkeit der Individuen, von denen sich jeder Einzelne nach ihr als Statengründer denken konnte, und schien ihre Lüsternheit zu befriedigen, indem sie jeden beliebigen Inhalt aufzunehmen verhiesz. Diese Theorie hat vorzüglich in den Zeiten der französischen Revolution eine furchtbare Autorität erlangt. Mit ihrer Hülfe vornehmlich wurde die alte Statsform niedergerissen und wurden mannichfaltige aber verunglückte Versuche unternommen, über dem Schutthaufen ein neues allen zusagendes Statsgebäude aufzurichten. Aber wenn sie auch vorzugsweise als die Lieblingstheorie der Revolution Geltung gefunden hat, so hat sie doch öfter schon auch dazu dienen müssen, die Recht-

mäszigkeit absoluter Herrschaft vertheidigen zu helfen. Es verhält sich mit ihr umgekehrt wie mit der Lehre von der Gewalt.

Wie diese vorzugsweise den Despotismus roher Uebermacht begünstigt, ausnahmsweise aber auch die gewaltsamen Vorgänge der Empörung deckt, so ist die Vertragstheorie voraus der Anarchie günstig, schützt aber ausnahmsweise auch die Unterdrückung verhaszter Minderheiten durch willkürliche Mehrheiten oder die Tyrannei des Siegers über die Besiegten, welche sich ihm ergeben haben.

Diese Theorie erhebt den Anspruch auf allgemeine Gültigkeit. Nach derselben beruht die Entstehung aller Staten und in gewissem Betracht auch die Fortdauer aller Staten auf Vertrag. Die Geschichte aber, welche uns so reiche Aufschlüsse über die Statenbildung eröffnet, weisz auch nicht ein einziges Beispiel, in welchem wirklich durch Verabredung und Vertrag der Individuen ein Stat „contrahirt" worden wäre. Wohl kennt sie einzelne Fälle von Verträgen zweier oder mehrerer Staten, durch welche ein neuer Stat gegründet wurde, auch einige Fälle, in denen Fürsten und Häuptlinge sich mit einzelnen Classen oder Ständen des Volks vertragsmäszig zu neuen Statsformen vereinbarten, aber sie kennt keinen Fall, in welchem ein Stat wie eine Handelsgesellschaft oder eine „Brandkasse" durch seine „gleichen" Bürger errichtet worden wäre. Eben so wenig unterstützt die Geschichte die Meinung, dasz auch die Fortsetzung der Staten aus einer steten Vertragserneuerung der Individuen abzuleiten sei. Vielmehr zeigt sie uns, dasz das Individuum schon als Glied des States geboren und erzogen wird, und mit seiner Erzeugung, Geburt und Erziehung auch das bestimmte Gepräge des Volks und des Vaterlandes empfängt, dem es zugehört, bevor es im Stande ist, einen eigenen selbständigen Willen zu haben und zu äuszern.

Das Zeugnisz der Geschichte steht somit jener Theorie

schroff entgegen, es verwirft dieselbe unzweideutig. Selbst in den Zeiten, als die Lehre vom Gesellschaftsvertrag die zahlreichsten Anhänger hatte und am wirksamsten war, konnte sie doch niemals die entgegenstehende Realität der Natur überwältigen. Das Volk wurde zwar in lauter „freie und gleiche Bürger" aufgelöst, aber die Minderheiten auch in den Urversammlungen „vertrugen" sich nicht mit den Mehrheiten, welche ihren Willen als den übergeordneten und allein geltenden durchsetzten. Die „constituirende" Versammlung wurde zwar als ein Auszug und als eine Stellvertretung der sämmtlichen Bürger angesehen, und ihr die Aufgabe gestellt, sich über eine Verfassung zu vereinbaren; aber auch in ihr überwog die einheitliche Form des Beschlusses durchweg über die vielheitliche des Vertrages. Man „fingirte" einen Vertrag, wo kein wirklicher zu erkennen war, und täuschte sich und andere mit der fingirten Freiwilligkeit der Einzelnen, da wo die Mehrheit als Organ der Gesammtheit eine häufig unerträgliche Herrschaft[1] übte.

Wie die Unwahrheit der Theorie durch die Geschichte nachgewiesen ist, so hält dieselbe auch der Kritik der Vernunft nicht Stand. Sie geht aus von der Freiheit und von der Gleichheit der Individuen, die den Vertrag abschlieszen. Aber politische Freiheit, die hier vorausgesetzt wird, ist nur im State, nicht auszerhalb desselben denkbar. Der Mensch hat wohl die Anlage zu dieser Freiheit schon in sich, wie den Trieb und das Bedürfnisz des States; die Wirklichkeit dieser Freiheit dagegen kann erst in der organischen Gemeinschaft des States zu Tage treten. Wären die Individuen ferner nur gleich, so könnte nie ein Stat entstehen,[2] denn dieser setzt

[1] Rousseau (C. 5.) schon fingirt eine ursprüngliche Einstimmigkeit, durch welche das Gesetz der spätern Mehrheit angeordnet worden, aber die Fiction deckt den Widerspruch nicht.

[2] *Aristoteles*, Polit. II. 1, 4: „*οὐ γὰρ γίνεται πόλις ἐξ ὁμοίων; ἕτερον γὰρ συμμαχία* (Bundesgenossenschaft) *καὶ πόλις* (Stat)."

die (politische) Ungleichheit — ohne welche es weder Regierende noch Regierte geben kann — als nothwendige Grundlage voraus.

Noch mehr. Der Grundirrthum jener Anschauung ist der, dasz sie sich die Individuen als Contrahenten vorstellt. Wenn die Individuen Verträge schlieszen, so entsteht Privatrecht, nie aber Statsrecht. Das was dem Individuum als solchem zugehört, ist sein individuelles Vermögen, sein Privatgut. Darüber kann er verfügen, der eine wie der andere darüber auch Verträge schlieszen. Einen politischen Inhalt aber können die Verträge nur haben, wenn schon eine Gemeinschaft da ist, welche über den Individuen steht, denn dieser Inhalt ist nicht Privatgut der Individuen, sondern öffentliches Gut der Gemeinschaft.

Durch Vertrag von Individuen kann somit weder ein Volk noch ein Stat entstehen. Wie viele Einzelwillen auch angehäuft werden, es entsteht kein Gesammtwille daraus; wenn noch so viel Privatrecht abgetreten wird, es entsteht kein Statsrecht daraus.

Für die Politik ist übrigens jene Lehre im höchsten Grade gefährlich. Indem sie den Stat und dessen Rechtsordnung zu dem Producte individueller Willkür stempelt, und je nach dem Willen der gerade lebenden Individuen für veränderlich erklärt, hebt sie den Begriff des Statsrechts auf, reizt die Bürger zu statswidriger Willkür, und gibt den Stat der äuszersten Unsicherheit und Verwirrung preis. Viel eher ist sie daher eine Theorie der Anarchie als eine Statslehre zu nennen.

Auch sie enthält indessen ein Stück Wahrheit verhüllt, wie denn überhaupt der Irrthum der täuschendste und gefährlichste ist, in welchem eine allgemein faszliche Wahrheit durchschimmert. Im Gegensatze nämlich zu der Theorie, welche in dem State ein bloszes Naturproduct sieht, hebt sie die Wahrheit hervor, dasz der menschliche Wille auch

bestimmend auf die Gestaltung des States einwirken kann und darf, und im Widerspruch zu einer gedankenlosen Empirie vindicirt sie der menschlichen Freiheit mit dem Bewusztsein von der Vernünftigkeit des States ihr Recht.

Anmerkungen. 1. Der berühmte Satz des Aristoteles (Polit. I. 1, 11.), dasz der Stat früher sei als die einzelnen Bürger, wie das Ganze früher als der Theil, widerlegt in der That den Gedanken, dasz von den Individuen der Stat erfunden und gemacht werden könue, hinreichend. Das politische Individuum, der Bürger, ist nur ein Glied in dem Statskörper, das für sich allein und losgerissen von dem Zusammenhang mit dem State als solches keine Existenz hat.

2. Der Irrthum, den Stat auf den individuellen Willen zu begründen, steht in Verbindung mit dem noch mehr verbreiteten, und auch von Männern, welche diese Vertragstheorie verachten, oft getheilten Irrthum, dasz das Recht überhaupt das Erzeugnisz des freien Willens sei. Allerdings ist dem freien Willen des Menschen die Macht gegeben, in manchen Beziehungen Recht zu gestalten, abzuändern, umzuwandeln; aber der grösste Theil des Rechts war von jeher durch die Existenz der Weltordnung und die Natur der Menschen und Verhältnisse gegeben, und von dem Willen der Menschen durchaus unabhängig. Das meiste Recht wird nicht erdacht, sondern gefunden und erkannt, „geschöpft," nicht geschaffen; und mehr noch als das „Wir wollen" der menschlichen Subjecte ist das „Ihr sollt" von entscheidendem Einflusz geworden auf die Rechtsbildung. Auch Hegel, indem er das Recht zwar nicht aus dem „particularen Einzelwillen," sondern aus dem „wahren," dem „an und für sich seienden" Willen hervorgehen läszt, hat die Natur des Rechtes nicht wahrhaft begriffen, obwohl er die Unrichtigkeit der Vertragstheorie vollkommen eingesehen hat. Vgl. Rechtsphilosophie §. 259.

3. Ein Schweizer, der Genfer Bürger J. J. Rousseau, hatte der Vertragstheorie mit den glänzenden Waffen seiner beredten Dialektik vorzüglich den Sieg in der öffentlichen Meinung verschafft. Ein anderer Schweizer, der Bernerische Patricier Ludwig von Haller, griff die ganze naturrechtliche Lehre seiner Zeit mit groszer Energie an und überwand die Vertragstheorie durch seine gründliche Bekämpfung vollständig. Weniger glücklich war er in der positiven Begründung der Statswissenschaft, die er „Restauration" nannte. Es geschieht ihm freilich Unrecht, wenn man seine Lehre mit der Theorie der Gewaltherrschaft identificirt und ihn für einen Vertheidiger von jeglichem Despotismus erklärt. Aber er ist der Lehrer der Reaction, wie Rousseau der Lehrer der Revolution.

Haller gründet den Stat auf das „Naturgesetz, dasz der Mäch-

tigere herrsche," und erkennt in der Ueberlegenheit des einen und in dem Bedürfnisz des andern den Grund aller Herrschaft und aller Abhängigkeit. Er nennt dasselbe eine ewige, unabänderliche Ordnung Gottes. Schon diese Hinweisung zeigt, dasz ihm Macht nicht gleichbedeutend mit Gewalt ist, und er führt den Gegensatz näher aus. — „Jene wird beschränkt durch die Pflicht. Durch das moralische Pflichtgesetz, welches Gott in die Herzen der Menschen geschrieben, welches sich in dem Gewissen der Kinder schon kund gibt, und in allen Zeiten unter allen Völkern offenbar wurde: „Meide Böses und thue Gutes," und: „Beleidige niemand und lasz jedem das Seine;" durch das Gesetz der „Gerechtigkeit" und das Gesetz der „Liebe" wird dafür gesorgt, dasz die Macht (potentia) nicht in schädliche Gewalt (vis) ausarte. Diese beiden Gesetze sind von Gott dem Menschen eingepflanzt, sie sind diesem anerboren. Sie sind allgemein und nothwendig, ewig und unabänderlich. Sie sind jedem verständlich, und die obersten und höchsten, denen alle andern menschlichen Gesetze sich unterordnen müssen, von denen niemand zu dispensiren befugt ist. Sie sind auch die mildesten und freundlichsten, ihr Joch ist sanft und ihre Last ist leicht. Nicht der allgemeine Volkswille, nicht das allgemeine Wohl, auch nicht die Furcht vor menschlicher Gewalt, sondern einzig der göttliche Wille ist der Grund dieses Pflichtgesetzes. Es gilt daher auch für die Mächtigen. Jede Uebertretung derselben ist ein unerlaubter Miszbrauch der Gewalt von dem gemeinsten Hausvater bis zu dem gröszten Potentaten hinauf, eine Ungerechtigkeit oder eine Lieblosigkeit. Die Gerechtigkeit darf man fordern von dem Starken wie von dem Schwachen, sobald man sie selbst beobachtet, Liebe und Wohlwollen von dem bessern Theil des menschlichen Herzens erwarten. Gegen den möglichen Miszbrauch der höchsten Gewalt gibt es keine Hülfe durch menschliche Einrichtungen. Es gibt über die höchste Gewalt keinen menschlichen Richter. „Es gibt nirgends Hülfe als bei Gott." „Der Glaube an Gott," wie Plutarch sagt, „ist das Band und der Kitt aller menschlichen Gesellschaft und die Stütze der Gerechtigkeit." Die Religion allein vermag die Macht in ihren Schranken zu halten und die Schwachen zu stärken."

Wir haben die Grundzüge der Haller'schen Doctrin mit ihren eigenen Worten wiedergegeben. Dabei fällt es freilich auf, dasz er das Recht und den Stat nicht aus der Gerechtigkeit, sondern aus der Macht ableitet, und jene nur als die Schranke dieser erfaszt. Die Macht gibt nach ihm Recht und nur die Macht gibt Recht; je gröszer die Macht, desto höher das Recht, während in Wahrheit die Macht für sich allein nur ein thatsächliches, nicht ein Rechtsverhältnisz bildet. Dieser Zug geht aber durch das ganze System durch. Die Ehrfurcht vor der realen Macht, wie sie sich in den natürlichen Verhältnissen äuszerlich sichtbar darstellt, wie sie historisch geworden ist, verschlieszt ihm öfter die Einsicht in den ideal-sittlichen Charakter des Rechts und in das

Werden desselben; die Neigung, die höchste Macht und das höchste Recht der Obrigkeit vor jeder Beeinträchtigung zu sichern, wird in ihm zuweilen bis zum Hohn und Hasz gegen jeden Versuch gesteigert, die Rechte der Unterthanen vor Miszbrauch der obrigkeitlichen Gewalt zu sichern und die Ausübung dieser zu beschränken, als ob es ein Frevel wäre, das göttliche Pflichtgesetz auch durch menschliche Einrichtungen vor menschlichen Verletzungen zu bewahren. Er ist daher auch ein erklärter Gegner des ganzen constitutionellen Systems und bildet die mittelalterliche Vorstellung, dasz die statliche Herrschaft dem Eigenthum gleich sei, in schroffer Weise aus.

Zehntes Capitel.

V. Der organische Statstrieb und das Statsbewusztsein.

Es genügt nicht, die gewöhnlichen speculativen Theorien zu verwerfen. Das Bedürfnisz, die Eine Ursache der Statenbildung im Gegensatz zu den mannichfaltigen Formen der Erscheinung zu erkennen, bleibt unbefriedigt.

Indem wir auf die menschliche Natur zurückgehen, finden wir in ihr die gemeinsame Ursache aller Statenbildung. Die Menschennatur hat neben der individuellen Mannichfaltigkeit auch die Gemeinschaft und Einheit als Anlage in sich; und indem diese Anlage entwickelt wird und zunächst die Nationen als Völker sich in ihrer innern Gemeinschaft und Einheit erfahren und demgemäsz äuszerlich gestalten, bringt der innere Statstrieb die äuszere Organisation des Gesammtdaseins in Form männlicher Selbstbeherrschung, d. h. in Form des States hervor.

Dieser Statstrieb wirkt anfänglich instinctiv und unbewuszt in den Menschen. Die Menge schaut halb mit Vertrauen, halb mit Furcht zu einem Häuptling auf, dessen überlegener Muth und Geist ihr imponirt, den sie als den höchsten Führer und Ausdruck ihrer Gemeinschaft verehrt. Sie ordnet sich ihm unter und gehorcht seinem Befehle.

Allmählich aber, bei steigender Cultur und nach sicheren Lebenserfahrungen erhellt sich der dunkle Trieb und es bildet sich das Statsbewusztsein und der Statswille aus. Naturgemäsz zuerst in den Führern und Häuptern des Volks. In ihnen wird der Statstrieb zu activem Statsbewusztsein erhöht und zu ordnendem und wirkendem Statswillen gekräftigt. Die Masse der Regierten gelangt einstweilen nur zu einem passiven Statsbewusztsein.

Nach und nach breitet sich das Statsbewusztsein aber auch in den höhern, zuletzt in den unteren Ständen und Classen der Bevölkerung aus und wird auch da wirksam und thätig.

Diese Annahme eines in der menschlichen Natur vorerst unbewuszt wirkenden Statstriebs, später bewuszt wirkenden Statsgeistes steht mit den geschichtlichen Entstehungsformen der Staten nicht im Widerspruch, sondern erklärt dieselben.

In den Mächtigen steigert er sich leidenschaftlich bis zur Herrschsucht, in den Schwachen bis zur knechtischen Unterwürfigkeit. In den Freien aber ist er durch den Verstand erleuchtet und durch das sittliche Selbstgefühl, welches mit dem ebenfalls sittlichen Gesammtgefühl in Harmonie ist, würdig erfüllt. Nur der freie Stat ist wahrer Stat, weil nur in ihm der Statsgeist allgemein und in allen Classen des Volks wirksam ist.

Was Wahres in den falschen speculativen Theorien enthalten war, finden wir in dieser Auffassung, welche die Alten schon ausgesprochen hatten,[1] wieder, ohne die entstellenden Irrthümer jener Theorien. Mittelbar erscheint dann der Stat auch als etwas Göttliches, indem Gott den Statstrieb in die menschliche Natur gelegt und in sofern die Verwirklichung des Stats gewollt hat. Das gesunde religiöse Gefühl

[1] Siehe oben S. 339. Vgl. auch Cicero de Republ. I. 25. „Ejus (populi) prima causa coëundi est non tam imbecillitas, quam naturalis quaedam hominum quasi congregatio.“

wird daher nicht verletzt, wenn gleich der Stat in erster Linie als eine Aufgabe und ein Werk der Menschen erklärt wird. Auch was von realer Machtfülle zur Statenbildung unentbehrlich ist, wird in seiner Bedeutung anerkannt, denn die wesentliche Macht ist die in der gemeinsamen, der Statenbildung zugewendeten Menschennatur ruhende Volkskraft. Endlich wird auch dem geistig-sittlichen Momente des Willens sein Recht zugestanden. Nur haben wir hier nicht zersplitterte und zerfahrene Einzelwillen, sondern den von Natur gemeinsamen und einheitlichen Volks- oder Statswillen.

Der Anlage nach ist der Gesammtwille in den Nationen ebenso rassenmäszig vorhanden wie der gemeinsame Einigungs- und Organisationstrieb, den wir Statstrieb heiszen. Dieser Gesammtwille in der Offenbarung wird zum Statswillen, während der rein individuelle Wille selbst dann individuell bleibt, wenn zwei Individuen mit einander einen Vertrag abschlieszen. Der richtige Ausdruck des Gesammtwillens ist nicht der Vertrag, sondern wenn es sich um dauernde Ordnungen handelt, das einheitliche Gesetz, wie der Befehl, wenn es sich um polizeiliche Functionen, das Urtheil, wenn es sich um Verwaltung der Gerechtigkeit handelt. Der Stat hat die Organe in sich, welche dem Gesammtwillen dienen, sich zu sammeln, seiner bewuszt zu werden, sich zu äuszern.

Der Stat ist daher nicht eine Ordnung nur zur Zähmung der schlechten Leidenschaften, nicht ein nothwendiges Uebel, sondern ein nothwendiges Gut. Die Völker als Gesammtwesen und die Menschheit als Gesammtwesen können nicht anders zu Darstellung ihrer innern Gemeinschaft und Einheit, nicht anders zu ihrer Selbstbestimmung als grosze Ganze gelangen, als indem sie ihre Statsanlage zum State verwirklichen. Der Stat ist die Erfüllung der Gesammtordnung und die Organisation zur Vervollkommnung des Gesammtlebens in allen öffentlichen Dingen.

So verstanden ist der Stat zwar wohl zunächst eine

irdisch-menschliche Gestaltung. Aber nichts hindert uns, dem religiösen Ideal einer unsichtbaren Kirche, welche die Gemeinschaft der religiös verbundenen Geister bedeutet, auch das politische Ideal eines unsichtbaren States, welcher die Gemeinschaft der politisch geeinigten Geisterwelt bedeutet, an die Seite zu stellen. Wie die Theologen von einer vollkommneren Kirche im Himmel sprechen, so können auch die Männer des States den irdischen Stat nur als eine Vorstufe des himmlischen States betrachten.

Der wirkliche Stat aber ist wie die wirkliche Kirche nur die wir hier erkennen, in denen wir leben und arbeiten. Nur mit diesem wirklichen State hat es die Wissenschaft im State zu thun, und dieser Stat wird vollständig aus der menschlichen Natur erklärt und begriffen.

Fünftes Buch.

Der Statszweck.

Erstes Capitel.

Ist der Stat Zweck oder Mittel? Inwiefern Zweck und Mittel?

1. Die Frage wird oft so gestellt: Ist der Stat Zweck oder Mittel? d. h. hat der Stat einen ihm eigenen Zweck in sich, einen Selbstzweck, oder hat er lediglich den einzelnen Menschen als Mittel für ihre Lebenszwecke zu dienen?

Die antike Statslehre, vorzüglich der Hellenen, betrachtete den Stat als das höchste Ziel des Menschenlebens überhaupt, als die vollkommene Menschheit und war deszhalb geneigt, nur den Selbstzweck des Stats zu sehen. Verglichen mit dem State erschienen ihr dann die Einzelmenschen nur als Theile des States, aber nicht als selbstberechtigte Wesen. Nicht der Stat diente den Individuen, sondern umgekehrt die Individuen dienten dem State, als die Theile dem Ganzen, als die Glieder dem Körper. Unbedenklich wurde daher die Privatwohlfahrt der Statswohlfahrt geopfert. Sie hatte nur insofern eine Berechtigung und einen Werth, als sie zugleich der Statswohlfahrt nützlich war. Ebenso wurde die Privatfreiheit nur als ein Theil der Volksfreiheit verstanden. Auch sie fand weder Schutz noch För-

derung, wenn die private Selbständigkeit der Individuen ihre eigenen Wege gehen wollte, im Gegensatze zu der allgemeinen Richtung der Volkswohlfahrt und des Stats.

Ganz im Gegensatze zu dieser antiken Grundansicht ist voraus von englischen und nordamerikanischen Schriftstellern die Meinung vielfältig verfochten worden, dasz der Stat keinen Selbstzweck in sich, sondern ausschlieszlich ein Mittel sei für die Wohlfahrt der Einzelmenschen. Macaulay (Kleine Schriften und wiederholt in seinen Werken) bezeichnet es als einen Hauptmangel in der Politik der Alten und Machiavelli's, dasz sie nicht, wie die Neuern, den groszen Grundsatz erkannt haben: „Gesellschaften und Gesetze bestehen lediglich zu dem Zweck, die Summe des Privatglücks zu vermehren." Der Stat wird von dieser modernen Schule dann nur als eine blosze Einrichtung, gleichsam eine Maschine, betrachtet, welche als Mittel diene, um den Einzelnen mehr Sicherheit zu gewähren für ihr Dasein, ihr Vermögen, ihre persönliche Freiheit und höchstens noch als eine künstliche Anstalt gerühmt, welche gemacht sei, das Glück und die Wohlfahrt aller Einzelnen, oder doch der groszen Mehrzahl zu erhöhen und zu fördern.

Seit Bacon ist diese Meinung oft von Politikern und selbst von Männern der Wissenschaft mit Eifer vertheidigt worden. Wer im State nur eine Gesellschaft von Individuen sieht, kann dieselbe nicht abweisen. Macaulay glaubt sogar, dasz die Vervollkommnung der öffentlichen Zustände in der neueren Zeit vornehmlich der Wirksamkeit dieser Ansicht zu verdanken sei. Robert von Mohl findet es abgeschmackt, wo Menschen und eine blosze Einrichtung für dieselben in Frage seien, von einer gleichen Bedeutung beider zu reden.

Ich denke: In beiden Behauptungen, jener antiken und dieser modernen ist ein Wahrheitskern zu finden; aber beide verfallen in einen Irrthum, indem sie nur Eine Seite vor

Augen haben und die angrenzende Gegenseite übersehen oder verneinen.

Schon die obige Fragenstellung: Zweck oder Mittel? verleitet zu solcher Einseitigkeit und daher zu dem Irrthum. Dasselbe Ding kann, nach der einen Beziehung betrachtet, ein Mittel sein für andere Lebenszwecke und es kann, von einem anderen Standpunkte aus in anderer Richtung angesehen, den Zweck seines Daseins in sich haben. Wie oft ist ein Gemälde oder eine Statue ein Mittel, um dem arbeitenden Künstler den erforderlichen Lebensunterhalt oder dem Kunsthändler einen Gewinn zu verschaffen? Dennoch ist das echte Kunstwerk für den Künstler das Ziel seines höchsten Strebens. In dem Kunstwerk erkennt der Künstler den Ausdruck seiner lebendigsten Empfindungen, die leibhafte Darstellung seiner Ideale. Es trägt so seinen Zweck in sich. Die Ehe dient unzweifelhaft den beiden Ehegatten als ein Mittel, ihre individuellen Lebensbedürfnisse zu befriedigen und beiden ein glücklicheres Dasein möglich zu machen. Die Ehe ist aber auszerdem auch eine Einigung der in Geschlechter gespaltenen Menschennatur, indem sie die Ehegatten zu einer höheren Lebenseinheit verbindet, begründet sie die Familie und insofern ein höheres Gesammtdasein, welches dem Einzelleben der Ehegatten und der Familienglieder übergeordnet ist. Jeder Ehegatte und jedes Familienglied opfert dann willig einen Theil seiner Selbstsucht und seiner Eigenwilligkeit dem höheren Zwecke, welcher der Ehe und der Familie inwohnt.

Ganz ebenso ist auch der Stat, je nachdem man ihn von der einen oder von der andern Seite aus betrachtet, ein Mittel, um den Individuen zu dienen, die in ihm leben und hat hinwieder den Selbstzweck in sich, um deszwillen auch die Individuen ihm untergeordnet sind und ihm dienen.

Die antike Einseitigkeit, welche über dem ganzen Volke den einzelnen Menschen übersah, gefährdete die Privatfrei-

heit und die Privatwohlfahrt ernstlich und verleitete in ihren Consequenzen zu der Vorstellung der Statsallmacht, die dann leicht zur Statstyrannei ausartet.

Die moderne Einseitigkeit, welche vor den Bäumen den Wald nicht sieht, verkannte umgekehrt die Majestät des Stats und löste in ihren Consequenzen den Einen Stat in ein wirres Gewusel von Einzelmenschen auf und begünstigte daher die Anarchie.

Allerdings haben die Alten die wichtige Aufgabe des Stats, die Privatfreiheit zu schützen und die Privatwohlfahrt der Menge durch seine Anstalten zu fördern, nicht genug beachtet. Es ist wirklich ein Vorzug der modernen Statspraxis, dasz diese Sorge des Stats besser erkannt und vielseitiger geübt wird, als im Alterthum. Mit Recht erscheint den heutigen Menschen eine Politik verächtlich und hassenswerth, welche die Wohlfahrt der Privaten als einen Spielball behandelt, der je nach der Laune der statlichen Gewalthaber hin- und hergeschleudert oder gelegentlich fallen und liegen gelassen wird. Wir wissen, dasz das Gesetz und das Amt nicht blosz Herrschaft über die Individuen üben, sondern in sehr wesentlichen Beziehungen ein Dienst für die Privaten sind. Eine grosze Anzahl wohlthätiger und gemeinnützlicher Anstalten und Einrichtungen der modernen Staten sind dieser Einsicht zu verdanken. Die moderne Ausbildung der Privatfreiheit und vor allen Dingen der individuellen Geistesfreiheit ist nur von dieser Grundansicht aus zu erklären, welche hauptsächlich durch das Christenthum für das religiöse Leben und durch den germanischen Rechtssinn für das ganze persönliche Rechtsleben begründet und verbreitet worden ist.

Aber trotz alledem ist es ein logischer und politischer Fehler, zu meinen, der Stat sei nur um der Privatpersonen willen da, die Statsverwaltung habe nur für die allgemeine Privatwohlfahrt zu sorgen. Der ganze Stat

würde so in seinem Wesen zerstört und das Statsrecht hätte nur einen Sinn, als eine Vorbedingung des Privatrechts. Wenn unter allen männlichen Völkern Hunderttausende von Menschen in irgend einer Gefahr und Noth des Stats willig schwere Lasten auf sich nehmen und sogar die Ruhe ihrer Familien und ihr Leben für den Stat in Gefahr bringen, so ist diese Opferwilligkeit doch nur aus der Annahme zu erklären, dasz diese Männer die Sicherheit, die Wohlfahrt ihres Volkes und States höher schätzen als die eigene. Die Groszthaten der Helden aller Zeiten wären eitle Thorheit und Schwärmerei, wenn der Stat nur ein Mittel wäre, um den Einzelmenschen zu dienen, wenn nicht das Gesammtleben des Volkes einen höheren Werth hätte als das Leben vieler Einzelmenschen. In den groszen Gefahren und Krisen des Völkerlebens wird es den Menschen klar, dasz der Stat etwas Besseres und Höheres sei als eine wechselseitige Versicherungsgesellschaft. Die entzündete Liebe zum Vaterland schmilzt dann die spröde Selbstsucht der Einzelnen und das wachgewordene Gefühl der Pflicht gegen den Stat durchdringt dann und erhebt auch die Massen.

Wie das Volk etwas anderes ist als die Summe der zum Stat gehörigen Privatpersonen, so ist auch die Volkswohlfahrt nicht gleichbedeutend mit der Summe der jeweiligen Privatwohlfahrt. Wohl besteht zwischen der Wohlfahrt des Stats und der Wohlfahrt der Privaten eine nahe Verwandtschaft und eine enge Wechselbeziehung. Sie steigen und fallen beide meistens gleichzeitig. Wenn die Privatwohlfahrt der Menge krankt und schwach ist, dann leidet gewöhnlich auch die Statswohlfahrt an schweren Uebeln. Aber nicht immer gehen die Linien und Richtungen beider Arten der Wohlfahrt parallel. Zuweilen durchkreuzen sie sich oder entfernen sie sich von einander. Von Zeit zu Zeit ist der Stat genöthigt, zu seiner Rettung, oder im Interesse der künftigen Geschlechter harte Zumuthungen an die gegen-

wärtigen Privaten zu machen und ihnen schwere Lasten aufzubürden. Es kommt auch wohl vor, dasz die Bedürfnisse der Privatwohlfahrt von dem State auszergewöhnliche Hülfe und Unterstützung fordern, welche diesen mit groszen Schulden belasten.

Es kommt also darauf an, näher zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen der Stat ein Mittel ist für die Privaten, und unter welchen Bedingungen und bis zu welchen Grenzen der Selbstzweck des States Unterordnung der Privaten zu fordern berechtigt ist.

Zweites Capitel.

Falsche Bestimmung des Statszwecks.

1. In der Praxis mehr noch als in der Theorie ist oft als der eigentliche Selbstzweck die Herrschaft der Obrigkeit, insbesondere der Fürsten über die Unterthanen verkündet worden.

Wäre die Herrschaft der Zweck des States, so würde die Consequenz dieses Gedankens zu einer möglichst absoluten und zu einer möglichst allgemeinen Herrschaft führen, als dem eigentlichen Statsideal, d. h. die absolute Universalmonarchie oder vielmehr die Universaldespotie wäre das letzte Ziel des statlichen Strebens. Damit aber wären die Freiheit der Völker und die Entfaltung der in der Menschheit ruhenden Kräfte unvereinbar.

Der ganze Gedanke hat seinen Grund nicht in der gemeinsamen Menschennatur, nicht in der natürlichen Anlage und Begabung der Menschen zum Stat. Seine Wurzel findet er nur in der Herrschsucht und in der eiteln und anmaszenden Selbstüberhebung der Führer.

Schon Aristoteles (Politik III. 5) hat diese falsche

Meinung durch den berühmten Satz verurtheilt: „Eine Statsverfassung, welche nur den Vortheil des Regenten bezweckt, ist eine ungesunde Ausartung.“ Diese Meinung vergiszt, dasz im State ein Volk lebt. Sie übersieht, dasz die Regierten ebenfalls Personen sind, wie die Regenten, dasz die Unterthanen wesentlich dieselben menschlichen Fähigkeiten, Empfindungen, Kräfte haben, wie die Fürsten und dasz es daher ungereimt ist, nur diese als berechtigte Personen und jene als bloszen Gegenstand ihrer Herrschaft, wie Sachen zu betrachten. Alle Gründe, welche gegen die Sclaverei sprechen, sind auch gegen diese Despotie wirksam.

Die Herrschaft im State ist freilich eine Eigenschaft der Statsgewalt, nicht aber der Zweck des Stats, ein Mittel, den Statszweck zu realisiren, nicht das Ziel des Statslebens. Sie ist mehr noch eine Pflicht gegen das Volk, als ein Genusz des Herrschers.

Um deszwillen bedarf die Herrschaft auch der näheren Begrenzung und der verfassungsmäszigen Bestimmung. Nicht die absolute, sondern die constitutionelle, d. h. relative Statsherrschaft entspricht dem Ideal eines möglichst vollkommenen Stats. Wenn eine bestimmte Form der Herrschaft, die ursprünglich einen guten Sinn gehabt hatte, mit der Zeit nicht mehr paszt zu den veränderten Zuständen eines Volks, wenn sie schädlich wird für die Vervollkommnung des Volks, dann kann es daher auch nicht mehr die Aufgabe einer gesunden Politik sein, die Herrschaft, wie sie von den Vorfahren ererbt worden, unversehrt und ungeschmälert an die Nachkommen zu hinterlassen. Vielmehr ist dann die politische Aufgabe, die unbrauchbare Form der Herrschaft zu verbessern und die Harmonie mit den übrigen Lebensbedingungen des Volks herzustellen.

2. Die theokratische Statslehre gibt als Statszweck die Verwirklichung des Gottesreichs auf der Erde an. Stahl (Rechtsphilosophie II. 2.) sagt: „Es ruht der Beruf

des States auf dem Dienste Gottes. Es ist Gottes Gebot für das Gemeinleben — Gerechtigkeit, Zucht und Sitte — das er handhaben, es ist Gottes Herrschaft, die er aufrichten soll.“ Im Mittelalter war diese Vorstellung sowohl unter den Christen als unter den Muhammedanern allgemein geglaubt. Die moderne Welt bestreitet nicht die religiöse Bedeutung dieses Gedankens. Sie begreift es, dasz dem frommen Gemüthe die ganze Welt verklärt wird durch das Licht des göttlichen Wesens und Waltens. Aber sie verwirft entschieden die unrichtige und verderbliche Anwendung der Gottesherrschaft auf die menschliche Statsleitung.

Die theokratisirende Gleichung: „Gott regiert über die Welt, wie der Fürst über das Volk“ ist augenscheinlich falsch, denn die Regierung Gottes über die Menschheit (die Welt) ist die Regierung des absoluten Wesens über relative Wesen, des Schöpfers über die Geschöpfe, die wir weder in ihren Ursachen zu ergründen, noch in ihren Mitteln und in ihrem Ziele mit Sicherheit zu bestimmen vermögen. Die Regierung des Fürsten aber über das Volk ist die Regierung eines Menschen über andere Menschen, d. h. über gleichartige Wesen, deren Leben ebenso ein abgeleitetes und deren Eigenschaften eben so beschränkt sind, wie die des Fürsten auch, die menschlich zu beurtheilen auch die Regierten wohl im Stande sind.

Die Gleichstellung des Fürsten mit Gott ist daher in jeder Hinsicht unwahr und weil sie zur Ueberschätzung und zum Uebermuthe verleitet, verderblich. Der Statszweck musz menschlich erkennbar, menschlich bestimmbar und wenigstens annähernd menschlich erreichbar sein.

3. Durchaus verwerflich ist es, den Statszweck auszerhalb des Volkes und Landes zu setzen, welche den Stat bilden, so dasz der ganze Stat nur ein Mittel würde für auszerstatliche und fremde Zwecke.

Wenn die klerikale Partei die Nothwendigkeit eines

päpstlichen Kirchenstates gewöhnlich damit zu begründen versucht haben, dasz die Unabhängigkeit und die Autorität der römisch-katholischen Kirche einen Papst erfordere, der zugleich in Rom souveräner König sei, so haben sie durch diese Beweisführung, ohne es zu wissen, die Unzulässigkeit des römischen Kirchenstats ins Licht gestellt. Denn es wird damit die Selbständigkeit dieses States, d. h. der Begriff des States geläugnet, der nie der willenlose und rechtlose Diener einer auszer ihm vorhandenen Macht, und wäre diese die römisch-katholische Kirche, sein darf. Es wird dadurch auch dem römischen Volk, welches in diesem State lebt, die widersinnige Zumuthung gemacht, dasz es ein statliches Helotenthum auf sich nehme, im Interesse einer unstatlichen Glaubensgemeinschaft, eine Zumuthung, welche im Widerspruch ist sowohl mit der politischen Eigenart des Volks, als mit der religiösen Natur der Kirche.

Die Weltgeschichte hat über diese Ungeheuerlichkeit gerichtet. Rom gehört politisch nicht der katholischen Christenheit, die in viele Staten zertheilt ist, sondern den Römern oder richtiger, dem italienischen Volke, dessen Glieder die Römer sind.

Aber es gibt heute noch ähnliche Verirrungen. Die Existenz des Fürstenthums Lichtenstein ist augenscheinlich nicht mit Rücksicht auf das Ländchen und die kleine Völkerschaft von Lichtenstein erhalten worden. Das Stätchen hat in sich keine Bedeutung. Es dient blosz einem fremden Zwecke, nämlich dazu, die Würde und den Rang der fürstlichen Dynastie, die auszerhalb des Landes lebt, an dem österreichischen Kaiserhofe als Unterlage empor zu heben. Es hat also den Zweck nicht in sich.

Drittes Capitel.

Ungenügende oder übertriebene Bestimmungen des Statszwecks.

1. Seit Kant und Fichte wurde die Meinung in Deutschland eine Zeit lang herrschend, der wahre Statszweck sei lediglich die Rechtssicherheit. Dabei dachte man vorzugsweise oder gar ausschlieszlich an das Recht der Einzelmenschen, der Privaten.

Kant hatte ausdrücklich erklärt (Rechtslehre §. 47—49): „Nicht das Wohl der Statsbürger und ihre Glückseligkeit, sondern der Zustand der Uebereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprincipien ist das Heil (Ziel) des Stats.“ Fichte (Naturrecht in den Werken III. 152): „Die Sicherheit der Rechte Aller ist der alleinige gemeinsame Wille“, d. h. Statswille. Von dieser Kant'schen Ansicht aus hat Wilhelm von Humboldt die „Grenzen der Wirksamkeit des Stats“ sehr enge bestimmt. Er erklärt: „Die Erhaltung der Sicherheit sowohl gegen auswärtige Feinde, als gegen innerliche Zwistigkeiten“ ist der Zweck des States. Aber noch in unserem nationalen Zeitalter behauptete Eötvös (Moderne Ideen II. S. 91): „Der Zweck des States ist die Sicherheit der Einzelnen.“

Diese Meinung ist in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts aufgekommen. Man suchte damals nach einer grundsätzlichen Beschränkung jener wohlwollenden aber überaus lästigen und die Freiheit des Privatlebens drückenden Vielregiererei des aufgeklärten Absolutismus jener Zeit, welcher jede Einmischung in das Familienleben, die Berufsfreiheit, die Vermögensverwaltung der Privaten mit der Sorge für die allgemeine Wohlfahrt zu begründen und zu rechtfertigen pflegte. Man meinte in der Bestimmung des Statszwecks als Rechtssicherheit das Mittel gefunden zu haben, um jener Viel-

regiererei erfolgreich entgegen zu treten und nannte den so begrenzten Stat „Rechtsstat“ im Gegensatz zu dem verhaszten „Polizeistat.“

Indessen befriedigte diese Einengung des Statslebens durch den beschränkten Statszweck weder die Instincte noch die Bedürfnisse der modernen Völker. Niemand zweifelte daran, dasz die Erhaltung und Wahrung der Rechtssicherheit mit zu den Aufgaben des States gehöre. Aber kein modernes Volk und keine Statsregierung konnten ihre politische Thätigkeit auf diesen engen Bereich beschränken lassen. Die Hauptvertreter jener Meinung wurden selber durch ihre Lebenserfahrungen veranlaszt, jene Schranken zu durchbrechen und nach höheren Zielen der Politik zu streben. Fichte, der anfangs gemeint hatte, „Schutz des Eigenthums“ sei der Hauptzweck des States, erhob sich im Kampf wider die Napoleonische Universalmonarchie, welche das Eigenthum und den Erwerb willig schützte, zu der Idee eines nationalen Volksstats, der dem Volksgeiste zum Organ diene. Wilhelm von Humboldt arbeitete als preuszischer Minister für die geistige Erhebung des preuszischen Volkes durch Statsschulen, die er vorher in seiner Theorie verworfen hatte und für die Machtentfaltung des preuszischen Stats, die für die Civil- und Strafrechtspflege schon vorher vollkommen genügt hatte.

In der That, jene Hinweisung auf die Rechtssicherheit erschöpft den Zweck des Stats nicht, und am wenigsten den Zweck des civilisirten modernen Stats. Sie würde eher den mittelalterlichen an das Privatrecht gebundenen Ansichten als den Bedürfnissen der heutigen Culturvölker zusagen.

In dem Volk wirkt nicht blosz der Rechtssinn. Es bedarf schon eine Menge wirthschaftlicher Anstalten, die mit der Rechtssicherheit nichts zu schaffen haben, der Straszen, der Canäle, der Eisenbahnen, der Posten und Telegraphen für den gesellschaftlichen Verkehr. Nur der Stat kann dieses Bedürfnisz befriedigen und er dürfte es nicht,

wenn jene Vorstellung des „Rechtsstats“ maszgebend wäre. Das Volk hat auch wichtige Culturinteressen, für welche die Statssorge unentbehrlich ist. Es bedarf der Volksschulen, der wissenschaftlichen, künstlerischen, technischen Schulen, die nicht der zufälligen Privatwillkür und nicht der berechnenden Kirchenautorität überlassen werden darf, welche der Stat unter ihre Herrschaft zu bringen sucht. Wenn diese Interessen im Mittelalter vernachlässigt worden sind, so erklärt sich das groszentheils aus dem engen Begriff des mittelalterlichen Rechtsstats.

Das Volk ist überdem ein politisches Wesen, welches berufen ist, seinen Charakter zu bewähren und seinen Geist in der Welt zu offenbaren, und zwar nicht blosz in der Gesetzgebung und Rechtspflege für die Rechtssicherheit der Privaten, sondern in höherem Masze in der politischen Regierung und Entfaltung seiner Freiheit.

Jene ungenügende Zweckbestimmung hat, wo sie in der Praxis wirksam wird, zur Folge:

a) die Vernachlässigung der wirthschaftlichen Gemeininteressen;

b) die Vernachlässigung der gemeinsamen Culturinteressen;

c) die Lähmung und Ertödtung des politischen Geistes in dem Volke, und daher auch die Schwächung der Statsmacht;

d) die Begünstigung einer kleinlichen, engherzigen und kurzsichtigen Juristerei und Rechthaberei, und in Folge davon einer die Statsautorität lähmenden Streitsucht.

2. Eine andere ebenfalls oft behauptete Meinung, die „allgemeine Glückseligkeit“ sei der wahre Statszweck, leidet an dem entgegengesetzten Fehler. Sie ist zu weit gefaszt. Die Glückseligkeit der Menschen ist groszentheils von dem State unabhängig und keineswegs dem State zu verdanken. Selbst die meisten materiellen Güter, welche die

Wohlfahrt der Menschen bedingen und bereichern, die Beschaffenheit der Wohnung, der Nahrung, der Kleidung werden nicht durch den Stat bestimmt und geschaffen, sondern durch die Thätigkeit der Privaten. Der Vermögenserwerb beruht vornehmlich auf der individuellen Arbeit und der privaten Ersparnisz. Noch mehr gilt das von den geistigen Gütern, welche den idealen Reichthum und das Glück der Menschen begründen. Die mancherlei Talente und Fähigkeiten werden nicht durch den Stat verliehen, sondern durch die Gaben der Natur und sind individuell verschieden nicht gemeinsam. Das Glück der Freundschaft und der Liebe wird nicht von dem State abgeleitet. Die Freude der wissenschaftlichen Erkenntnisz, des künstlerischen Dichtens und Bildens ist nicht dem State zu verdanken. Der religiöse Trost der Seele, und die innige Reinigung und Heiligung des Gott verbundenen Gemüthes kann nicht von dem State hervorgerufen und verliehen werden.

Die Menschen sind nicht in ihrem ganzen Sein und Leben Statsbürger; sie haben in ihrer individuellen Anlage eine ihnen eigene Ausstattung und besondere Lebensaufgaben. Der Stat ruht auf der Volksgemeinschaft, nicht auf der individuellen Eigenart. Der Statszweck kann daher die Zwecke des Privatlebens nicht umfassen.

Auch dieser Irrthum hat, wenn er auf die Praxis einwirkt, sehr bedenkliche und schädliche Folgen:

a) Der Stat wird durch denselben verleitet, seine Herrschaft über Gebiete auszudehnen, auf welchen ihm keine Herrschaft gebührt und Tyrannei auszuüben, wo er sich darauf beschränken sollte, die Privatfreiheit zu schützen.

b) Da dem State die Fähigkeit abgeht, diese Gebiete des Privatlebens zu beherrschen, so wird er, trotz des guten Willens das Privatglück zu fördern, durch seine ungeschickte Thätigkeit dasselbe eher schädigen und die naturgemäsze Entwicklung stören.

c) Indem der Stat Zielen nachstrebt, die für ihn unerreichbar sind und seine Kräfte in falscher Richtung vergeudet, wird er von seinen wahren Zielen abgelenkt, und verliert er einen Theil seines Vermögens, um die lösbaren Aufgaben zu erfüllen.

Das antike Statsleben hat an diesem Irrthum schwer gelitten; aber auch die Politik der Aufklärung im achtzehnten Jahrhundert ist auf ähnliche Abwege gerathen. Der Statszweck des modernen Stats musz genauer bestimmt und begrenzt werden.

Viertes Capitel.

Der wahre Statszweck.

1. Da es nur Einen Statsbegriff gibt, der freilich durch die verschiedenen Völker in verschiedenen Ländern und Zeiten in mannichfaltiger Weise erfüllt wird, so nöthigt uns die Logik auch Eine allgemeine Bestimmung des Statszwecks anzunehmen, wenn gleich die Geschichte bezeugt, dasz die besonderen Völker, die in den Staten leben, auch mannichfaltige Ziele ihres Strebens verfolgen. Die Einheit des Gesammtzwecks läszt die Mannichfaltigkeit im Einzelnen zu, aber verbindet sie. Robert von Mohl hat Recht, wenn er (Encyclopädie S. 73) jedem Volke, je nach seiner besonderen Art und seinen eigenthümlichen Bedürfnissen die Förderung verschiedenartiger Lebenszwecke als Aufgabe zuweist; aber es fehlt seiner Lehre die Einheit des Begriffs, welche die Zerfahrenheit hindert und die Abwege verschlieszt. Dagegen nennt von Holtzendorff (Politik, Buch III), welcher die Lehre vom Statszweck mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt, was wir Einheit des Statszwecks nennen, „Harmonie der Statszwecke.“

2. Wie ist dieser Eine oberste Statszweck zu bezeichnen? Manche sagen: die Gerechtigkeit, die Verwirklichung des Rechts. Wir halten diese Bestimmung auch dann für zu enge und für unrichtig, wenn man unter Recht auch das Statsrecht und das Völkerrecht begreift, und nicht blosz die Rechtssicherheit der Privaten (vergl. Cap. 3). Das Recht ist eher noch eine Bedingung als das Ziel der Politik. „Justitia fundamentum regni.“ Und das Leben der Völker ist nicht bloszes Rechtsleben, es ist auch wirthschaftliches Leben, Culturleben, nationales Machtleben. Die rechtskundigen Römer haben nie das Jus als obersten Statszweck betrachtet.

Hegel sagt uns, ähnlich wie lange vor ihm Platon, die „Sittlichkeit“ und die Verwirklichung des Sittengesetzes sei der Statszweck. Aber die beiden entscheidenden Mächte, welche das sittliche Leben bestimmen und bedingen, der göttliche Geist und der individuelle Menschengeist sind auszerhalb des Statsbereichs. Das Reich der Sittlichkeit ist viel umfassender als das Reich des Stats. Wenn der Stat dasselbe beherrschen will, so überschreitet er die Schranken, die ihm gesetzt sind und wirkt schädlich für die Sittlichkeit.

3. Die Römer haben die öffentliche Wohlfahrt als die wahre Aufgabe des Stats erklärt. Ihre beiden Begriffe: Res publica und Salus publica stehen in einem sprachlichen und logischen Zusammenhang. Sie verhalten sich wie Unterlage und Eigenschaft, wie Anlage und Entwicklung.

Es ist diese Bezeichnung des Statszwecks vielfältig miszverstanden worden, hauptsächlich, weil man nicht an das Gemeinwesen (die res publica), sondern an die Menge der Einzelnen, oder an die Laune der Herrscher gedacht hat. Man hat damit nur zu oft die despotische Willkür und die Tyrannei bald der Fürsten, bald der Volksmehrheiten zu beschönigen gesucht. Die entsetzlichen Erfahrungen, welche die Welt mit den Gräueln des Pariser Wohlfahrtsausschusses (Comité du Salut public) in den Neunzigerjahren des vorigen

Jahrhunderts gemacht hat, haben das Wort vollends in Miszcredit gebracht.

Wenn man aber die naturgemäszen Schranken des States beachtet, insbesondere die Rechtsordnung und nicht in fremde Gebiete übergreift, wie vorzüglich des freien Individuallebens und des religiösen Gemeinlebens, dann ist der Ausdruck nicht zu tadeln. In der That hat es nie und nirgends einen Statsmann gegeben, dem nicht das Wohl seines Volkes voraus als das Ziel seines Strebens vorgeschwebt hätte, und jeder patriotische Bürger wird für das Heil seines Vaterlands begeistert.

Die Idee der öffentlichen Wohlfahrt ist daher für die Politik nicht zu entbehren, und es ist unzweifelhaft die Hauptaufgabe des States, das Volkswohl zu befördern.

Diese Zweckbestimmung umfaszt auch die Fortbildung und die Vervollkommnung des Rechts, wie überhaupt die Verbesserung aller gemeinsamen Lebensverhältnisse und Lebensbedingungen. Ebenso die Rechtspflege, deren Wirksamkeit den ruhigen Fortgang des Gemeinlebens sichert und welche das gemeinschädliche Unrecht beseitigt und bestraft. Die bedenkliche Seite des römischen Statsprincips: „Salus Populi suprema lex esto“ liegt überhaupt nicht darin, dasz der Statszweck zu enge gefaszt sei, sondern darin, dasz die Statsmacht überspannt und auf fremde Lebensgebiete ausgedehnt werde.

4. Aber in Einer Beziehung erscheint der Ausdruck doch als unzureichend. Die regelmäszige Politik wird sich allerdings durch das Streben für das Volkswohl bestimmen lassen. Aber es gibt im Völkerleben auch auszergewöhnliche Aufgaben. Unter Umständen musz der Stat, wie ein Einzelmensch, seine Existenz im Kampfe einsetzen und mit dieser auch die Volkswohlfahrt. Es kann dann zur patriotischen Pflicht werden, ein Leben aufzugeben, das mit Ehren nicht fortzuführen ist. Vielleicht dasz einem kleinen Volke ein über-

mächtiger Feind mancherlei äuszere Vortheile anbietet, eine geringere Steuerlast, einen gesicherten Frieden, eine bessere Verwaltung. Von dem bloszen Gedanken der öffentlichen Wohlfahrt aus wäre vielleicht das Anerbieten annehmbar, seine Ablehnung bedeutet eher Leiden, wahrscheinlich Untergang des Stats. Dennoch kann es eine schicksalsmäszige, verhängniszvolle Pflicht sein, lieber mit Ehren zu fallen, als sich freiwillig dem fremden Machtgebot zu unterwerfen. Vielleicht ist der heldenmäszige Todeskampf eine Bürgschaft für ein späteres Wiederauferstehen des Stats. Die Athener zur Zeit von Themistokles haben der Welt ein herrliches Beispiel der Art hinterlassen.

Zuweilen bildet der Untergang den nothwendigen und würdigen Abschlusz eines Lebens, das nicht länger noch bestehen kann. Man mag den tragischen Fall von Karthago oder Jerusalem beklagen. Zu vermeiden war er nicht.

Oder es musz ein Stat untergehen, weil seine Völkerschaft unfähig geworden ist, sich selbständig zu behaupten, weil sie in ein höheres, nationales Gesammtleben überzugehen berufen ist. Welcher vorurtheilsfreie echte Deutsche oder Italiener wird den Untergang der unhaltbar gewordenen, unfähigen Kleinstaten bedauern und sich nicht der Wandlung freuen in das gröszere Statsganze? Auch in solchen Fällen reicht die Hinweisung auf die öffentliche Wohlfahrt nur aus, wenn man sie nicht auf das bisherige Gemeinwesen bezieht.

Allen diesen Bedenken entgehen wir, wenn wir den eigentlichen, unmittelbaren Statszweck so formuliren: Entwicklung der Volksanlage, Vervollkommnung des Volkslebens, zuletzt Vollendung, wobei freilich die zugleich sittliche und politische Forderung als selbstverständlich gedacht wird, dasz diese Entwicklung des Volks nicht im Widerspruch sein dürfe mit der Bestimmung der Menschheit..

Darin ist Alles enthalten, was man als eigentliche Stats-

aufgabe betrachten kann und Nichts inbegriffen, was auszerhalb des Statsbereiches liegt. Diese Zweckbestimmung nimmt überdem Rücksicht auf die besondern Individualitäten und Lebensbedürfnisse der verschiedenen Völker. Sie hält die Einheit des Statszwecks fest und sichert zugleich die Mannichfaltigkeit seiner Ausbildung.

Wenn es überhaupt die Lebensaufgabe einer jeden Person ist, ihre Anlage zu entwickeln und ihr Wesen zu offenbaren, so ist es auch die Bestimmung der Statsperson, die in dem Volke ruhenden Kräfte zu entfalten, und seine Anlage in der Welt zu offenbaren. Darin liegt die zwiefache Pflicht des States, erstens für die Erhaltung der Volkskräfte zu sorgen, zweitens ihre Ausbildung zu fördern. Die Erhaltung bewahrt die Errungenschaften der Vergangenheit, die Ausbildung bedeutet den Fortschritt der Zukunft.

5. Innerhalb dieses Gesammtzwecks treten einige besondere Richtungen hervor, deren einseitige Verfolgung oft der eigenthümlichen Natur eines bestimmten Volkes zusagt, aber nicht ohne Gefahr für den Stat im Ganzen ist. Wir erwähnen:

1) die Machtentfaltung des Stats. Der Stat bedarf der Macht, um seine Selbständigkeit zu behaupten und um seine Anordnungen wirksam zu machen. Nur als ein machtvolles Wesen kann der Stat bestehen und leben. Aber dem Grade und der Art der Macht nach sind doch die Völker und Staten sehr verschieden.

Wir nennen a) Weltmächte solche Staten, deren Bedeutung und Wirksamkeit weit über ihr Statsgebiet hinausreicht, welche an der groszen Politik zweier Welttheile oder der gesammten Welt einen mitbestimmenden Antheil haben, denen daher auch vorzüglich die Sorge für den Weltfrieden und die Weltordnung (das Völkerrecht) zukommt.

b) Groszmächte. Nicht jede Groszmacht ist eine

Weltmacht, aber es gibt keine Weltmacht, die nicht zugleich Groszmacht ist. Die Weltmacht musz Seemacht sein, weil der Einflusz auf die Geschicke der Welt ohne die Verbindung zur See nicht möglich ist. Die Groszmacht kann auch blosze Landmacht sein. So war das Königreich Preuszen vor der Gründung des deutschen Reiches eine Groszmacht, aber keine Weltmacht. Ebenso konnte und kann noch Oesterreich-Ungarn eher als Groszmacht, nicht als Weltmacht gelten. Auch die Groszmacht übt eine weitwirkende Politik aus über die Grenzen ihres Landes hinaus. Auch die Groszmacht darf nicht übersehen werden, wenn die Verhältnisse des Welttheils, in der sie ist, erhebliche Aenderungen erfahren. Man kann ihre Stimme nicht ohne Gefahr miszachten.

Wenn aber, sei es eine Groszmacht oder eine Weltmacht, ihre Uebermacht zur Unterdrückung anderer berechtigter Staten miszbraucht, dann ist der Widerstand der übrigen Mächte berechtigt. Auch ein Genie, wie der Kaiser Napoleon I. vermochte doch nicht die grosze Macht des französischen Volks bis zur Herrschaft über Europa zu steigern, und ist in Folge dieses verfehlten Unternehmens gestürzt worden. Ebenso war Russland nicht stark genug, die Türkei unter seine Oberherrlichkeit zu bringen. Oesterreichs Herrschaft über Italien war nicht haltbar. Die englische Seeherrschaft muszte sich doch schlieszlich die Concurrenz der andern Nationen gefallen lassen.

c) Mittelmächte und Friedensmächte (neutrale Staten), die nicht stark genug sind, für sich allein grosze äuszere Politik zu treiben, deren Leben vorzugsweise nach Innen gewendet ist. Die Politik dieser Staten hat einen bescheidenen Charakter, aber sie ist in hohem Grade nützlich zunächst für die Bewohner dieser Staten, dann aber auch, indem sie die Strömungen der groszen Politik einigermaszen begrenzt und deren Gefahren ermäszigt.

d) Die eigentlichen Kleinstaten haben in unserer Zeit,

die Bildung groszer und starker Staten liebt, nur eine sehr zweifelhafte und unsichere Existenz. Sie können sich nur im Anschlusz an stärkere Staten und unter dem Schutze der Groszstaten erhalten. Im Mittelalter war das anders. Damals waren die europäischen Nationen und vorzüglich die deutsche und die italienische geneigt, jede kleine und kleinste Statenbildung zu begünstigen.

Als Hauptmittel, die Statsmacht im Verhältnisz zu den auswärtigen Staten zu stärken, kommen in Betracht die Diplomatie und das Heer (Landheer und Marine). Wenn ein Stat vorzugsweise seine militärische Stärke, die kriegerische Tüchtigkeit seiner Bewohner und die Ausrüstung seiner Heeresmacht als Hauptaufgabe betrachtet, so wird ein solcher Stat Militärstat genannt. Von der Art war Sparta bei den Hellenen, aber auch das Königreich Preuszen bis zur Gründung des deutschen Reichs. Für Völker in bedrohter Lage und zur Zeit ihres nothwendigen Wachsthums wird auch eine solch ungewöhnliche Anspannung der militärischen Kräfte unvermeidlich sein; aber in dem normalen zur vollen Machtentfaltung gelangten State wird man nie übersehen, dasz die Militärkraft nur ein Mittel, nicht das Ziel der Politik ist und sich hüten, die Ausbildung derselben so zu überspannen, dasz die eigentlichen Statszwecke Schaden leiden.

2) Zuweilen treten auch wirthschaftliche Sonderzwecke entscheidend hervor. Insofern spricht man von Hirtenstaten, wenn die Viehzucht das Hauptinteresse der Bevölkerung ist, von Ackerbaustaten, wenn die Landwirthschaft als die wichtigste Angelegenheit erscheint, von Industriestaten, wenn die Fabrikation und von Handelsstaten, wenn der Handel die Hauptsache ist.

Allerdings sind alle diese Interessen in gröszerem Masze Interessen der Privatpersonen, und nur in minderem Masze Interessen des ganzen Volks. Eben deszhalb führt eine ausschlieszliche oder auch nur eine allzu eifrige Begün-

stigung derselben dahin, dasz die andern Aufgaben des Stats vernachlässigt werden und alle andern Interessen Schaden leiden. Ueberdem kommt der politische Geist solcher Völker nicht zu wahrer Geltung, er wird verdorben durch die Selbstsucht und die engherzige Gesinnung der Privatinteressen. Das Volk des Hirtenstates wird arm und unwissend bleiben; in dem Ackerbaustate wird es der höheren Bildung gegenüber misztrauisch und ungünstig sein; der naturwüchsigen Urkraft wird sich die rohe Sitte beigesellen und die höhere Cultur wird nicht gedeihen. Dem Industriestate sind die Gefahren der Arbeiterunruhen und der Abschlieszung fremder Fabrikate eigen. Der Handelsstat wird leicht durch den Krämergeist verdorben und auf Abwege verleitet.

3) Es können ferner die Culturinteressen das Volksleben vorzüglich bestimmen. Dann entstehen Culturstaten. Dem Militärstate Sparta trat so zur Zeit des Perikles der Culturstat Athen gegenüber, und hinterliesz der Nachwelt unsterbliche Zeugnisse der Kunstliebe und der Befähigung der Athener für die Wissenschaft. Auch Florenz, Venedig, Antwerpen hatten Perioden, in denen die Culturinteressen alle andern überragten. Heute noch ist das chinesische Reich ein solcher, freilich mehr traditioneller als fortschreitender Culturstat und ist es der Ruhm von Zürich und Genf, die öffentlichen Schulen mit Vorliebe zu pflegen.

So edel diese Culturzwecke sind, so ist eine übertriebene Förderung derselben zum Nachtheil der übrigen Volkskräfte doch von einer gesunden Politik zu vermeiden.

4) Endlich zeigt sich eine besondere Zweckbestimmung, die mehr noch als die bisherigen im Centrum des allgemeinen Zweckbegriffs des States liegt. Wird die Ausbildung der rechtlichen Garantien für die Volksfreiheit und die Freiheit der Privatpersonen als die Hauptaufgabe des States angesehen, so bilden sich freie Rechtsstaten aus, wie vorzüglich die nordamerikanischen und die schweizerischen Cantone.

5) Wenn endlich das Nationalbewusztsein mit besonderer Stärke das Statsleben erfüllt, und die Offenbarung der nationalen Gemeinschaft und Einheit als Hauptzweck der Statenbildung erscheint, wie früher in Frankreich, in unserm Jahrhundert in dem Königreich Italien und in dem deutschen Reiche, so sprechen wir von Nationalstaten.

6) Zu dem eigentlichen und unmittelbaren Zweck des States, der sich auf das Volk selber beziehen musz, treten nun alle die mittelbaren Aufgaben des States hinzu, welche sich auf die Privatpersonen beziehen, und deren Lebenszwecke fördern.

Hier besonders kommt es darauf an, die Grenzen der statlichen Thätigkeit scharf zu bestimmen.

Auch für die Privatpersonen kann die Lebensaufgabe bezeichnet werden, Entfaltung der Individualität, Entwicklung ihrer Anlage, Offenbarung ihrer Eigenart und wieder in Harmonie mit den Lebenszwecken der Familie, der Nation und der Menschheit. Dieser Lebenszweck der Privatpersonen erfordert und erfüllt die Privatfreiheit. Da kann es zunächst nur Aufgabe des States sein, diese Privatfreiheit gegen widerrechtliche Angriffe zu schützen, aber der Stat darf sie nicht selber zurückhalten und drücken.

Der Stat musz sich hier voraus über die Grenzen seiner eigenen Natur klar werden:

1) Der Stat ist eine äuszere Ordnung des Gemeinlebens. Daher hat er nur Organe für die äuszerlich wahrnehmbaren Dinge, nicht für das innere Geistesleben, das sich nicht in Worten oder Thaten offenbar gemacht hat. Es ist daher für den Stat schon deszhalb unmöglich, alle Lebenszwecke der Individuen zu umfassen, weil viele und gerade die bedeutendsten Seiten des Individuallebens seiner Einsicht verborgen und seiner Macht unzugänglich sind. Die individuellen Gaben sind von dem State ganz unabhängig. Er kann dem Thoren keinen Verstand, dem Feigen keinen

Muth verleihen, er kann Blinde nicht sehend machen. Die Liebe in den Herzen erglüht ohne sein Zuthun und er kann dem Gedankengang des Forschers nicht folgen, noch die überlieferten Irrthümer widerlegen. Sobald also das individuelle und voraus das Geistesleben der Individuen in Frage ist, wird der Stat auf Schranken seiner Einsicht und seiner Macht stoszen, die er nicht überschreiten darf.

2) Der Stat ruht ganz auf der gemeinsamen Natur der Menschen und voraus des Volks. Deszhalb kann er auch nur insofern über das Privatleben Macht üben, als dasselbe durch die gemeinsame Natur Aller bedingt und durch die gemeinsamen Bedürfnisse beschränkt wird, nicht aber in seinem eigentlich individuellen Wesen. So kann der Stat z. B. die Herrschaft eines Individuums über eine körperliche Sache, die wir Eigenthum nennen, für Alle gleichmäszig schützen; aber musz es der freien Erfüllung individueller Eigenart anheim geben, wie dieses Eigenthum im Einzelnen ausgeübt wird. Das Eigenthum, welches Paganini an seiner Geige, oder Liszt an seinem Flügel hatte, oder Kaulbach an seinem Kreidegriffel, hat einen völlig anderen Sinn, als das Eigenthum eines unkünstlerischen Privaten an denselben Sachen. Um diesen feineren Gehalt der Herrschaft kann sich der Stat nicht kümmern, eben weil derselbe nur individuell, nicht gemein ist. Ebenso kann der Stat wohl die Bedingungen der Eheschlieszung und die Rechte der Ehegatten in ihren allgemeinen groben Zügen festsetzen. Er musz es, weil darauf hinwieder die Sicherheit der Familien und die sittliche Gesundheit der Nation beruht. Aber die Art, wie die Ehe individuell vollzogen wird, die feinere individuelle Gestalt des Familienlebens ist seiner Herrschaft entrückt. Wilhelm von Humboldt hatte sich darin versehen, dasz er das Institut der Ehe selber der rechtlichen Ordnung entziehen und ganz der Privatfreiheit überlassen wollte. Das kanonische Recht hat den entgegengesetzten Fehler begangen, indem es Dinge

gesetzlich ordnen wollte, die der individuellen Freiheit angehören. Als der Stat die Ketzerei als Verbrechen strafte, überschritt er seine natürlichen Grenzen und griff ungebührlich in die Privatfreiheit ein.

3) Die Herrschaft des Stats reicht nicht weiter, als das Recht reicht; denn jede Herrschaft, welche zur Folge zwingt, setzt eine rechtliche Begründung voraus. Das Recht aber ist hinwieder begrenzt:

a) durch das Bedürfnisz des friedlichen Nebeneinanderbestehens der Personen, beziehungsweise durch die Erkenntnisz der nothwendigen gemeinsamen Lebensbedingungen (Privatrecht, Strafrecht);

b) durch die Existenz und Entwicklung des Volks, welchem das Privatleben soweit untergeordnet ist, als die Sicherheit und Wohlfahrt jener es erfordert (Steuerrecht, Militärpflicht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht überhaupt).

Soweit das Recht in Frage ist, soweit ist der Stat oberste Autorität. Gesetzgebung und Rechtspflege sind ihrem Wesen nach statlich.

4) Die Sorge und Pflege und daher die Einwirkung des Stats reicht über das Gebiet der Rechtsordnung hinaus, aber wesentlich nicht in zwingender Form, sondern zur Unterstützung und Förderung wichtiger und verbreiteter Lebenszwecke der Gesellschaft, wenn deren Mittel nicht ausreichen, und diese der mächtigen Statshülfe bedarf. (Wirthschaftspflege und Culturpflege des Stats.) Die Sorge des Stats für die Volkswohlfahrt erweitert sich hier zur Sorge für die Wohlfahrt der Gesellschaft, wegen der Hülfsbedürftigkeit dieser.

Sechstes Buch.

Die Statsformen.

Erstes Capitel.

Die Eintheilung des Aristoteles.

Vor mehr als zweitausend Jahren hat Aristoteles eine Eintheilung der Statsformen begründet, welche noch gegenwärtig als die herrschende Ansicht zu betrachten ist. Bei dieser Eintheilung ist Aristoteles von der obrigkeitlichen Gewalt, oder genauer von der obersten Regierungsgewalt im State ausgegangen. In jedem State gibt es ein höchstes, in gewissem Sinne ein herrschendes Organ,[1] in welchem die oberste obrigkeitliche Macht concentrirt erscheint, welchem gegenüber alle andern einzelnen Organe eine untergeordnete Stellung und Bedeutung haben. Die Art, wie dieses herrschende Organ in einem State bestellt wird, prägt demselben daher auch einen eigenthümlichen Stempel auf, und es ist ganz natürlich und schicklich, nach ihr die verschiedenen Arten der Statsformen zu bestimmen.

Als rechtmäszige Statsformen bezeichnet er alle die, welche die Wohlfahrt der Gemeinschaft bezwecken, als Aus-

[1] Aristot., Polit. III. 4, 1.

artungen (παρεκβάσεις) dagegen die, welche nur das Wohl der Regierenden bezwecken.[2]

Von diesen Gedanken aus findet er nun drei richtige Grundformen des States, denen hinwieder drei Abarten zur Seite stehen. „Die oberste Regierungsgewalt," sagt er, „steht nothwendig entweder Einem, oder Wenigen (einer Minderheit), oder der Mehrheit zu." Daraus ergeben sich folgende richtige Arten:

1. Das Königthum (βασιλεία), wie Aristoteles sie nannte, oder die Monarchie, wie wir sie zu nennen pflegen, als die Herrschaft des Einen.

2. Die Aristokratie, als die Herrschaft der ausgezeichneten Minderheit.

3. Die Herrschaft der Mehrheit, der Menge hiesz er Politie.[3] Weil zu seiner Zeit die Demokratie der griechischen Städte, Athens voraus, entartet war, so vermied er es, den Namen Demokratie für die gute Art der Mehrheitsherrschaft zu gebrauchen, und zog es vor, die Abart derselben so zu bezeichnen. Später ist aber der Name Demokratie wieder der gewöhnliche für diese dritte Statsform geworden, und daher wollen auch wir diesen Sprachgebrauch beibehalten.

Die drei Abarten sind nach Aristoteles:

1. Die Tyrannis oder Despotie als die Alleinherrschaft, welche vornehmlich den Vortheil des Alleinherrschers bezweckt.

2. Die Oligarchie, als die Herrschaft der Reichen, zu ihrem Vortheil.

3. Die Demokratie,[4] wie sie Aristoteles, die Ochlo-

[2] Aristot., Polit. III. 4, 7.

[3] Ebend. III. 5, 1. 2.

[4] Ebend. I. 5, 4. 5. Cicero de Republ. I. 26. drückt den Aristotelischen Gedanken so aus: „Quum *penes unum* est omnium summa rerum, regem illum unum vocamus, et *regnum* ejus reipublicae statum. Quum autem est penes *delectos*, tum illa civitas *optimatium* arbitrio regi dicitur. Illa autem est civitas *popularis*, in qua in *populo* sunt omnia;

kratie, wie wir sie nennen, als die Willkürherrschaft der armen (wir können hinzusetzen und der rohen) Menge.

Es scheint, als habe Aristoteles bei dieser Eintheilung den Hauptnachdruck auf die Zahl der Personen gelegt, welche an jener herrschenden Gewalt Antheil haben, etwa wie nach dem Linné'schen Systeme die Zahl der Staubfäden die Arten der Pflanzen bestimmt. In der That, das wäre ein Widerspruch gegen sein eigenes Grundprincip; denn dieses ist die Qualität, nicht die Quantität des herrschenden Organs. Aristoteles hat aber selbst schon[5] die Gefahr solchen Irrthums erkannt, und daher darauf aufmerksam gemacht, dasz die Verschiedenheit der Zahl mit einer Verschiedenheit des Charakters des Herrschenden in einem natürlichen Zusammenhange stehe, und im letzten Grunde immerhin mehr auf diesen als auf jene zu sehen sei. Aber er hat die Principien der Qualität noch nicht bestimmt genug ausgesprochen.

In einer andern Beziehung aber bedarf die Aristotelische Eintheilung einer Verbesserung. Sie ist nämlich unvollständig, indem es eine Anzahl Staten in der Geschichte gegeben hat, welche sich unter keine jener drei Grundformen einreihen lassen. Nach allen dreien gehört die oberste Macht im State Menschen zu, sei es einem Individuum, oder den Ausgezeichneten, oder dem Volke. Nun aber haben wir Staten gesehen, in denen keine menschliche Obrigkeit anerkannt, sondern sei es Gott, oder ein Gott, oder ein anderer übermenschlicher Geist, oder eine Idee, als der wahre und eigentliche Herrscher verehrt wurde. Die Menschen, welche die Herrschaft verwalteten, galten dann nicht als Inhaber der-

und läszt die drei Ausartungen I. 45 entstehen, wenn „ex rege *dominus*, ex optimatibus *factio*, ex populo *turba* et *confusio*" werde.

[5] Aristot., Polit. I. 5, 7. Ich hatte das früher, durch die Darstellungen mancher Neueren verleitet, in meinen „Studien" übersehen und daher dem groszen Staatslehrer einen ungerechten Vorwurf gemacht. Sparta war Monarchie, obwohl zwei Könige zumal regierten. Venedig war Aristokratie, obwohl Ein Doge an der Spitze des States stand.

selben, sondern nur als Diener und Verwalter eines Herrschers, welcher unsichtbar über den Regierten throne, frei von den Schwächen ihrer menschlichen Natur.

Wir können diese vierte Gattung von Statsformen, wenn sie zur Wohlfahrt der Regierten dienen, unter dem gemeinsamen Namen der Ideokratie (Theokratie) zusammenfassen, und die Abart derselben Idolokratie nennen.

Anmerkung. Schleiermacher hat ausgeführt,[6] dasz die antiken Formen der Monarchie, Aristokratie, Demokratie „durchgängig in einander übergehen," so dasz auch in der Demokratie die Volksleiter als eine Aristokratie und zuweilen einzelne wie z. B. Perikles wie Monarchen erscheinen. Dasselbe lässt sich in umgekehrter Richtung von der Monarchie behaupten, und auch Mirabeau[7] hat Recht, wenn er sagt: „In gewissem Sinne sind die Republiken monarchisch, und in gewissem Sinn die Monarchien hinwieder Republiken." Dessen ungeachtet ist jene Unterscheidung der Statsformen keineswegs müszig, und bleibt es wahr, dasz die Art des Statsoberhauptes der ganzen Statsverfassung ein specifisches Gepräge verleiht, und dasz mit ihr die wichtigsten politischen Principien in engster Beziehung stehen.

Zweites Capitel.

Der sogenannte gemischte Stat.

Schon im Alterthum hat man den Versuch gemacht, den drei Aristotelischen Arten des Stats eine vierte beizuordnen, welche man die gemischte genannt hat. Cicero insbesondere glaubt in dem römischen State das Vorbild für diese vierte, aus Monarchie, Aristokratie und Demokratie gemischte Statsform gefunden zu haben, und erklärt diese für die beste unter den vieren.[1]

[6] Abhandlungen der Berl. Akademie der Wissensch. 1814. Ueber die Begriffe der verschiedenen Statsformen.

[7] Rede von 1790 in seinen Oeuvres VIII. 139.

[1] *Cicero* de Republ. I. 29: „Quartum quoddam genus reipublicae maxime probandum esse censeo, quod est ex his, quae prima dixi,

Versteht man unter dem gemischten State nur eine Ermäszigung oder Beschränkung der Monarchie, oder Aristokratie, oder Demokratie durch andere statliche Potenzen, z. B. die Beschränkung der Monarchie durch Beiordnung eines aristokratischen Senates oder Oberhauses und einer demokratischen Volksversammlung oder Volksvertretung, so ist es wahr, dasz so mannichfaltig gegliederte Statsverfassungen besser sind als solche, in welchen die Herrschaft eines oder einiger oder der Menge einseitig und schrankenlos waltet. Aber dann ist durch solche Mischung keine neue Gattung von Staten entstanden; denn immerhin ist die oberste Regierungsmacht in der Hand des Mönarchen oder der Aristokratie oder des Volkes concentrirt.

Versteht man dagegen die Mischung so, dasz die oberste Regierungsgewalt selbst getheilt sei, zwischen dem Monarchen, der Aristokratie und dem Volk, so dasz zwei oder mehrere oberste Gewalten neben einander bestehen, jede von der andern unahhängig, jede in einem gewissen Kreise als die oberste anerkannt, dann hat Tacitus Recht, welcher den Gedanken des gemischten States verwirft, und behauptet, ein so gemischter Stat komme in Wirklichkeit nicht vor oder sei mindestens nicht von Dauer.[2]

Neuere haben zwar gemeint, England sei ein solcher Stat, in welchem die Herrschaft unter drei oberste Mächte getheilt sei, den König, das Oberhaus und das Unterhaus, und eben darauf beruhe die Vollkommenheit der englischen Verfassung, dasz sie das Ideal dieser vierten gemischten Statsform ver-

möderatum et permixtum tribus," und I. 45: „Placet enim, esse quiddam in republica praestans et regale, esse aliud auctoritati principum partitum ac tributum, esse quasdam res servatas judicio voluntatique multitudinis."

[2] *Tacitus* Annal. IV. 33: „Cunctas nationes et urbes *populus* aut *primores aut singuli* regunt: delecta ex his et consociata reipublicae forma laudari facilius quam evenire; vel si evenit, haud diuturna esse potest."

wirklicht habe. Allein die englische Verfassung ist nicht aus einer Theilung der obersten Regierungsgewalt entstanden. Vielmehr ist die Monarchie, welche dem State in alter Zeit seine specielle Form gegeben, nur nach und nach durch eine mächtige Aristokratie, und später durch den Hinzutritt demokratischer Elemente vielfach beschränkt und ermäszigt worden. Die äuszere Form des States ist fortwährend monarchisch geblieben, und es wird die ganze oberste Regierungsmacht (die Regierungsgewalt) nicht nur, sondern auch die oberste Stelle in dem zusammengesetzten Körper des gesetzgebenden Parlaments von dem englischen Statsrecht dem Könige allein zugetheilt.[3]

Uebrigens wird gewöhnlich übersehen, dasz das Princip der Aristotelischen Eintheilung nicht auf der Art und Zusammensetzung der gesetzgebenden Gewalt beruht; denn in dieser, wo sie ausgebildet ist, stellt sich regelmäszig der ganze Stat mit all' seinen Hauptbestandtheilen dar. Sondern sie beruht auf dem Gegensatze der Regierung und der Regierten, und der Frage, wem die oberste Regierungsgewalt zustehe? Diese aber läszt sich nicht theilen etwa zwischen dem König und den Ministern. Eine solche Dyarchie oder Triarchie widerspricht dem Wesen des States, welcher als ein lebendiger Organismus der Einheit bedarf. In allen lebendigen Wesen finden wir zwar eine Mannichfaltigkeit der Kräfte und Organe, aber zugleich eine Einheit in dieser Mannichfaltigkeit, eine Ueber- und Unterordnung der Organe, ein oberstes Organ, in welchem die einheitliche Leitung concentrirt ist. Kopf und Leib haben kein getrenntes Leben, jeder für sich, und sind sich auch nicht gleichgestellt. So ist auch im State ein oberstes Organ die nothwendige Be-

[3] Eine ganz andere Frage ist es, ob nicht der politische Geist in der englischen Verfassung eher ein aristokratischer als ein monarchischer geworden sei. Vgl. Blackstone I. 2.

dingung seines Lebens, und dieses kann nicht gespalten sein, wenn der Stat selbst beisammen bleiben soll.

Es gibt somit keine neue Gestaltung von Staten, welche wir als die gemischten bezeichnen könnten. Vielmehr soweit die Mischung möglich ist, findet sie hinreichende Berücksichtigung bei Behandlung der früher genannten reinen Statsformen.

Anmerkung. In unsern Tagen ist viel von „demokratischer Monarchie" die Rede gewesen und diese als die Aufgabe der Zeit bezeichnet worden. Soll damit der Gedanke ausgedrückt werden, dasz die heutige Monarchie sich vorzugsweise auf die groszen Volksclassen (den Demos) stützen und mit diesen in nahem Rapport bleiben müsse, so ist das wahr, aber es wird damit nicht eine gemischte, sondern eine reine Monarchie bezeichnet. Versteht man aber darunter eine Monarchie, durch demokratische Institutionen beschränkt und ermäszigt, oder etwa wie im Jahr 1830 die Juliverfassung Frankreichs eine Monarchie „von republikanischen Institutionen umgeben," so hat der Ausdruck noch einen Sinn, obwohl auch in diesem Falle — wie die Geschichte lehrt — die Gefahr nahe genug liegt, dasz die Principien der beiderlei Institutionen in Kampf gerathen und die Monarchie durch die aufstrebende Demokratie oder Republik gestürzt werde. Versteht man endlich unter jenem Ausdruck eine Mischung oder Theilung der obersten Regierungsgewalt selbst, die zur Hälfte monarchisch, zur Hälfte demokratisch sein müsse, so hat der Ausdruck keinen vernünftigen Sinn und könnte ein so eingerichteter Stat unmöglich bestehen. Die französische Constituante von 1789 hatte mit Rousseau an eine derartige Theilung der obersten Statsmacht in zwei gleiche Gewalten geglaubt, deren eine dem Volke, die andere dem Könige zukomme. Aber der innere Widerspruch und die Unhaltbarkeit der Verfassung offenbarte sich, sobald sie in die Wirklichkeit übertreten wollte. *Pinheiro-Ferreira* (Principes du droit public, §. 475) erklärt die demokratische Monarchie als diejenige, in welcher es keine Privilegien gebe, dehnt aber den Begriff der Privilegien auf jede Anerkennung einer Aristokratie aus, versteht somit unter jener eine Monarchie, in welcher es nur demokratische, keine aristokratischen Organismen gibt, also in gewissem Sinne einen unvollständigen Stat, in welchem die aristokratischen Elemente nicht berücksichtigt oder unterdrückt sind. Vgl. unten Buch VII. Cap. Constit. Monarchie.

Drittes Capitel.

Neuere Fortbildung der Theorie.

1. Montesquieu hat sich im Wesentlichen an die Eintheilung des Aristoteles gehalten, aber insofern einen wissenschaftlichen Fortschritt gemacht, als er für die drei Formen der Monarchie, Aristokratie und Demokratie — abgesehen von der Zahl der Regierenden — drei geistige oder moralische Lebensprincipien aufsuchte. Ob er sie gefunden — die Tugend erhob er zum Princip der Demokratie, die Mäszigung zu dem der Aristokratie, die Ehre zu dem der Monarchie, und die Furcht zu dem der Despotie — ist freilich eine andere Frage. Auszerdem aber fügte er den drei Arten als vierte die Despotie hinzu, die Aristoteles besser als Ausartung bezeichnet und den richtigen Statsformen entgegengesetzt hatte.

2. Sehr beachtenswerth ist der Versuch Schleiermachers,[1] die mancherlei Staten zu ordnen, indem er verschiedene Entwicklungsstufen des statlichen Bewusztseins unterschied. Der Stat entsteht, wenn in der Völkerschaft das Bewusztsein erwacht des nothwendigen „Gegensatzes von Regierung und Unterthan." Die erste Stufe ist die, wo dieses Bewusztsein in einer kleinen Völkerschaft hervortritt, gewöhnlich so, dasz „die ganze zum Statswesen reife Masse gleichförmig" ergriffen wird. Dann wird jener Gegensatz in Allen sich entwickeln. Sie werden sich vereinigen, um die Obrigkeit darzustellen und sich wieder trennen, um sich als Unterthanen zu zeigen. Das ist die Demokratie, in welcher der Gegensatz zwischen Gemeingeist und Privatinteresse nur schwach auseinander tritt. Oder es kann die zum Statwerden reife Masse von dem statbildenden Anstosz ungleichförmig berührt werden, das politische Bewusztsein kann sich zuerst in einem

[1] Schleiermacher: Ueber die Begriffe der verschiedenen Statsformen, in den Abhandlungen der Berliner Akademie v. 1814.

oder in mehrern entwickeln, und so eine Ungleichheit entstehen, welche zur Monarchie oder Aristokratie führt. Die drei Formen wechseln leicht auf dieser Entwicklungsstufe des noch kleinen States und sind auch unter sich noch ähnlich. Die natürliche Hinneigung auf dieser Stufe ist aber immer zur Demokratie, indem auch in jenen Fällen einer oder mehrere der Masse nur vorausgeeilt sind in dem politischen Bewustsein.

Die zweite Stufe umfaszt mehrere Völkerschaften. Sie ist eine Mittelstufe zu der höhern dritten, in welcher das Bewusztsein der Einheit der Nation seinen vollen Ausdruck findet. Auf ihr übt eine höhere Völkerschaft die Herrschaft aus über die übrigen regierten Stämme. Diese Mittelform des States wird daher wesentlich aristokratisch sein, wie die Form der niederen Ordnung wesentlich demokratisch. Demokratisch kann derselbe nicht sein, weil die Mehrheit der Stämme dem herrschenden unterworfen, somit nicht gleich ist. Die äuszere Form der Monarchie kann er wohl annehmen, aber der König wird dann zu dem herrschenden Stamme gehören, und insofern nur ein aristokratischer König sein.

Erst auf der obersten Stufe spricht sich die Einheit eines ganzen groszen Volkes in den Formen des States rein und klar aus. Die demokratische Natur der ersten Stufe konnte weder den statlichen Gegensatz zu voller Entfaltung bringen, noch den Umfang eines groszen Volkes erreichen. In der Aristokratie der zweiten Stufe hatte der herrschende Stamm noch immer sein Privatinteresse, und die Einheit des Volkes war nicht das Lebensprincip des Stats. Auf dieser dritten Stufe erst kommt die echte Monarchie zur Vollendung, in welcher der Monarch ohne alle Vermischung mit Privatinteressen die Einheit des States und der Regierung in voller Kraft und Macht darstellt.

Die drei bekannten Formen des States erhalten somit durch Schleiermachers Darstellung eine geistige Begründung

und eine Beziehung auf die Entwicklungsstufen der politischen Idee, und werden so geordnet, dasz die Demokratie als die niedrigste Stufe, die Monarchie als die höchste erscheint. Immerhin ist durch diese Erörterung, wenn auch nicht ein neues Princip der Eintheilung eingeführt, so doch eine höhere Einsicht in den Geist der verschiedenen Statenbildungen gewonnen worden.

Die Entwicklungsstufen der Geschichte aber entsprechen der logischen Entwicklung, wie sie Schleiermacher auffaszt, keineswegs. Die geschichtliche Reihenfolge ist viel öfter die umgekehrte: Monarchie, Aristokratie, Demokratie. Diese Erfahrung entspricht überdem der naturgemäszen Annahme, dasz das active Statsbewusztsein sich zuerst auf der Höhe des Lebens unter besonders günstigen Bedingungen entwickle und thätig werde und dann allmählich sich über weitere Kreise der Natur und Gesellschaft ausbreite.

Viertes Capitel.

Das Princip der vier Grundformen.

Der specifische Unterschied der verschiedenen Statsformen ist, wie Aristoteles erkannt hat, in der verschiedenen Art zu finden, wie der Gegensatz der Regierung und der Regierten aufgefaszt wird, insbesondere in der Qualität (nicht Quantität) des Herrschers.

I. Die erste Form war die der Ideokratie, deren höchster Typus die Theokratie ist. Das Volk dachte sich den Herrscher als ein ihm in jeder Weise, schon von Natur übergeordnetes, als ein übermenschliches Wesen, Gott selbst wurde als der wahre Regent des States verehrt.

II. Den schroffsten Gegensatz zu der Ideokratie, in

welcher das Volk einer fremden, auszer ihm und über ihm stehenden Macht unterworfen ist, bildet die Statsform, in der das Volk sich selbst beherrscht, d. h. in seiner Gesammtheit als Regierung, in seiner Auflösung in einzelne Bürger als Regierte erscheint: die Demokratie, Volksherrschaft.

III. Die statliche Unterscheidung zwischen Regierung und Regierten hält sich zwar innerhalb des Volkes, und ist menschlich, aber so geordnet, dasz eine höhere Classe oder ein höherer Stamm des Volkes als Regierung, die übrigen Classen und Stämme dagegen als Regierte sich darstellen. Die letztern sind dann nur Regierte, nicht auch Regierung, die erstern zwar vorerst Regierung, aber daneben doch in ihren einzelnen Gliedern wieder Regierte: Aristokratie.

IV. Der Gegensatz von Regierung und Regierten ist vollkommen, aber menschlich so entfaltet, dasz die Regierung in einem Individuum concentrirt ist, welches nur Regent, nicht zugleich Regierter ist, welches somit dem State ganz und gar angehört und gewissermaszen die Einheit der Volksgemeinschaft personificirt: Monarchie.

Für jede der vier Grundformen gibt es einen Urtypus, welcher in ihr sich spiegelt:

Die Theokratie bildet die Herrschaft Gottes über die Welt, aber noch als eine unvermittelte, gewissermaszen rohe und despotische nach.

Die Monarchie verherrlicht die Einheit der Menschheit in „dem Menschen“ als Individuum, welches als Herrscher im State die Gesammtheit darstellt, oder die Einheit des Volks in der Personification des Volksfürsten.

Die Demokratie drückt die Idee der Gemeinschaft des Volks oder aller Individuen aus und stellt die Gemeinde im State dar.

Die Aristokratie verkörpert den Gegensatz der edleren und gemeinen Bestandtheile des Volks, und gibt jenen die Herrschaft über diese. Wie der Demokratie die Gemeinde,

so schwebt ihr der Adel der höheren Rasse und Art als Typus vor.

In gewissem Sinn stehen Theokratie und Monarchie auf der einen, Aristokratie und Demokratie auf der andern Seite sich gegenüber. In den beiden ersten nämlich ist die Regierung in höchster Machtfülle und Majestät so concentrirt, dasz der Regent nicht zugleich Regierter ist, dasz er nur das Statsinteresse, nicht zugleich Privatinteressen vertritt. In der Theokratie aber ist diese Erhabenheit der Statsherrschaft göttlich und daher absolut, in der Monarchie menschlich und daher relativ dargestellt. Die beiden letztern Grundformen auf der andern Seite, welche daher auch mit dem gemeinsamen Namen der Republik zusammengefaszt werden, haben das Gemeinsame, dasz in ihnen der Gegensatz der Regierung und Regierten nicht so scharf hervortritt, sondern eine gewisse Mischung voraussetzt, so dasz die nämlichen Menschen sich bald als Origkeit, bald als Unterthanen betrachten und äuszern und zugleich öffentliche und Privatinteressen haben. In der Demokratie verbreitet sich diese Mischung über das ganze Volk, in der Aristokratie dagegen ist sie auf die herrschende Classe des Volkes beschränkt, welche zwar den übrigen Bestandtheilen des Volkes nur als Herrscher gegenübertritt, unter sich selber aber gewöhnlich demokratisch organisirt und so Herrscher und Unterthan zugleich ist. Insofern erscheint die Aristokratie allerdings als eine Zwischen- und Mittelstufe zwischen der Demokratie und der Monarchie.

In einer andern Beziehung aber gehören hinwieder Monarchie und Aristokratie zusammen und sind der Theokratie und Demokratie gegenüber zu stellen. In den erstern ist der Gegensatz zwischen Regierung und Regierten menschlich so organisirt, dasz sich die Regenten als solche selbständig fühlen und wissen, und ebenso von dem Volke geachtet werden, dasz sie in eigenem Namen und

zu selbständigem Rechte die Herrschaft üben, vollkommener freilich in der Monarchie als in der Aristokratie. In den beiden lezteren dagegen bedarf der als Herrscher gedachte Gott immer, das als Herrscher gedachte Volk doch in der Regel einer Stellvertretung und Vermittlung durch Priester oder Beamte, welche persönlich zu den Regierten gehören, aber nun als Diener Gottes oder des Volks in deren Auftrag und Namen für den Herrscher handeln. Diese können nicht sich selber als Regenten betrachten, aber sie verwalten gleichsam die Regentschaft für den eigentlichen Regenten, der nicht persönlich handeln kann. Sie sind genöthigt, sich beständig an eine andere Macht anzulehnen, und in dieser Hinweisung auf die höhere Macht, welche auch sie beherrscht, die Autorität zu suchen, welche ihnen selber abgeht.

Der Unterschied der Statsformen je nach der Art der Regierung begründet das Verfassungsrecht und ist statsrechtlich. Derselbe Unterschied findet sich aber überdem in der Richtung des politischen Lebens vor, selbst im Gegensatze zu der Verfassungsform. Es kann ein Stat in theokratisirendem Geiste regiert werden, wenn gleich nicht Gott, sondern ein menschlicher Herrscher, z. B. ein Kirchenfürst oder eine Priesterkaste als Obrigkeit anerkannt ist Ebenso gibt es aristokratisirende Staten, die statsrechtlich keine Aristokratien sind, wie z. B. der englische Stat, dessen monarchische Form von aristokratischem Geist erfüllt ist; ferner demokratisirende Staten, die keine Demokratie sind, wie z. B. das Königreich Norwegen. Es gibt endlich auch monarchisirende Staten, ohne wirklichen Monarchen, wie z. B. die französische Republik.

Anmerkung. Die Rohmerische Eintheilung der Staten (F. Rohmers Lehre von den polit. Parteien §. 219 ff.) nach den vier Altersstufen der Menschen zielt zunächst wieder nicht auf die Staatsform, sondern auf den politischen Geist, der in dem State lebt, aber je nach dem politischen Parteicharakter. Sie erkennt

den radicalen Statsgeist in dem Idolstat,
„ liberalen „ „ „ Individualstat,
„ conservativen „ „ „ Rassestat,
„ absolutistischen „ „ „ Formenstat.

Eine Monarchie z. B. kann möglicher Weise alle diese Phasen des politischen Geistes der Reihe nach durchmachen. Wenn R. v. Mohl (Statswissenschaft I. S. 262) einwendet, ein Volk sei nicht jung und nicht alt, weil in jedem Volk Kinder und Greise zugleich beisammen seien, so beruht diese Einwendung auf einem Miszverständnisz der Lehre, die er bestreitet. Schon die Alten haben gewuszt, und v. Savigny hat es der deutschen Juristenwelt klar gemacht, dasz auch die Völker als organische Gesammtwesen ihre Altersstufen durchleben, analog der Jugend und dem Alter der Individuen. Auszer dieser Folge der Zeiten, die sich in jeder Volksgeschichte wiederholt, kommt aber der angeborene Volkscharakter in Betracht. Wie es einzelne Menschen gibt, deren Wesen kindlich oder auch kindisch ist und bleibt, und die selbst im reifen und hohen Alter diesen Grundzug ihrer Natur nie verläugnen, und hinwieder andere, die schon in früher Jugend einen ältlichen Charakter haben, so gibt es auch kindliche und ältliche Völker von Natur. Am deutlichsten zeigt sich das in den groszen Rassen. Die Negervölker sind mehrtausendjährige Kinder, die rothen Indianer zeigen ebenso während mehreren Jahrhunderten beharrlich ein ältliches Wesen. In Europa, dem Welttheil der vorzugsweise männlichen Völker, erscheint doch die Natur der Spanier — abgesehen von der Lebensperiode, in der sie sich befinden — eher dem ältern, die der deutschen dem jugendlichen Geiste zu entsprechen. Wie die Völker, sei es von Natur und daher beständig, sei es auf der Altersstufe, auf welcher sie gerade sich befinden, und daher periodisch jung oder alt sind, so erfüllen sie mit diesem Geiste auch den Stat, in dem sie leben. Die männliche Form der constitutionellen Monarchie wird daher auf Haiti, weil ein kindisches Volk in ihr lebt, zu einem bübischen Possenspiel.

Fünftes Capitel.

Das Princip der vier Nebenformen.

Die Art des Statshauptes ist zwar entscheidend für die ganze Gestalt des Statskörpers. Aber in zweiter Linie kommt doch auch das Recht der Regierten in Betracht, und bestimmt secundär den rechtlichen Charakter der Statsverfassung. Die Aristotelische Eintheilung der Statsformen

enthält, wenn man so die Gegenseite in dem Urgegensatze aller Statenbildung berücksichtigt, die nöthige Ergänzung.

War auf Seite der Regierung das oberste — herrschende Organ, entscheidend, so ist auf Seite der Regierten, die wir als Gesammtheit im engeren Sinne wieder das Volk oder noch eher das Land heiszen, die Controle der Regierung und die Theilnahme an der Gesetzgebung entscheidend.

Indem wir nach diesem Merkmal die verschiedenen Statsformen classificiren, erhalten wir folgende drei (beziehungsweise vier) Nebenformen.

I. Die Regierten werden insgesammt als eine blosze passive Masse behandelt, welche der Regierungsmacht unbedingt unterthan und zu absolutem Gehorsam verbunden ist. Sie hat weder ein Recht der Controle noch einen Antheil an der Gesetzgebung. Es sind das die absolut regierten Staten, die wir daher unfreie Statsformen (unfreie Völker) heiszen. Sie sind nicht nur dann unfrei, wenn sie der Willkür und den Launen eines Despoten angehören (Despotien), sondern auch dann politisch unfrei, wann der Herrscher selber ein Rechtsgesetz anerkennt und sowohl das Privatrecht als die Privatfreiheit geschützt wird (Absolutien).

II. Ein Theil der Regierten, die obern Classen derselben, haben das Recht der Controle und der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten und beschränken dadurch die Regierungsgewalt. Aber die übrige Masse, insbesondere die untern Volksclassen sind noch in dem politisch unfreien Zustande und haben keine politischen Rechte. Wir heiszen diese Staten halbfreie Statsformen. Die mittelalterlichen Lehens- und Ständestaten sind von dieser Art.

III. Alle Volksclassen haben politische Rechte. Das ganze Land (Volk) übt eine Controle der Regierung und eine Mitwirkung aus bei der Gesetzgebung. Wir heiszen diese Staten freie Staten, oder auch Republiken im weitesten Sinn des Worts. Wir können sie auch Volksstaten heiszen.

Diese Controle und Theilnahme wird daher entweder

A) unmittelbar durch die Versammlung der Bürger geübt, wie vorzugsweise im Alterthum (antike Republiken) oder

B) mittelbar durch Ausschüsse und Stellvertreter, wie in der neuern Zeit (moderne Repräsentativstaten.)

Wenden wir diese neue secundäre Unterscheidung auf die alte Eintheilung der Grundformen an, so ergeben sich folgende Resultate:

I. Die Theokratie neigt sich principiell zu der Classe der unfreien Staten. Aber sie ist nicht nothwendig Despotie, indem auch der herrschende Gott, oder die von ihm inspirirte Priesterschaft ein Gesetz des Gemeinwesens anerkennen und respectiren kann. Sie kann daher sich der zweiten und der dritten Classe insofern annähern, als die Ausübung der göttlichen Herrschaft an die Mitwirkung aristokratischer Classen oder selbst einer Volksversammlung gebunden wird. Die jüdische Theokratie war in diesem Sinne republikanisch.

II. Die Aristokratie gravitirt zur zweiten Classe der halbfreien Staten, kann aber auch als unfreier Stat vorkommen, wenn der Demos politisch rechtlos ist oder sie kann sich in die dritte Classe der freien Volksstaten erheben, wenn sie dem Demos wie in Rom eine wahre Volksvertretung verstattet.

III. Die Demokratie hat einen innern Zug zur dritten Classe der freien Staten; sie kann aber zur Despotie werden gegenüber der Minderheit oder doch zur Absolutie gegenüber den einzelnen Bürgern; und sie kann im Verhältnisz zu einer unterwürfigen Classe (Sclaven und Heloten im Alterthum, Farbige in Amerika) als halbfreier Stat sich zeigen.

IV. Die Monarchie, welche überhaupt in den mannichfaltigsten Formen erscheint, nimmt alle drei Classen in zahlreichen Anwendungen in sich auf. Die Despotien des Orients und die absoluten Monarchien auch des Occidents sind offenbar

unfreie Staten; das Königthum und das Fürstenthum des Mittelalters, welches durch den Klerus und die Laienaristokratie beschränkt war, waren halbfreie Monarchien. Das römische Königthum nach der servianischen Verfassung und das alte fränkische oder das norwegische Königthum, welches der Volksversammlung einen gewissen Antheil an der Statsleitung zugestanden hatte, mögen als Beispiele der unmittelbaren Volksbetheiligung auch in freien Monarchien gelten. Die constitutionelle Monarchie der neuern Zeit endlich ist die höchste bisherige Ausbildung der Monarchie zu einem freien State mit Repräsentativverfassung.

Wird die aristotelische Eintheilung, die mit Recht von Oben her ausgeht, so von Unten her ergänzt, so fallen auch die wichtigsten Bedenken gegen dieselbe hinweg, insbesondere die Einwendung, dasz sie nicht genug unterscheide und weder die Verwandtschaft, z. B. der heutigen Repräsentativdemokratie mit der constitutionellen Monarchie noch die wesentliche Verschiedenheit z. B. der absoluten und der ständisch beschränkten Monarchie zu erklären im Stande sei.

Anmerkung. Angeregt hat mich zur Begründung dieser Nebenformen die interessante Untersuchung von Georg Waitz über die Unterscheidung der Statsformen (Politik S. 107 f.). Waitz nennt Republik den Stat, wenn die Statsgewalt von dem Volke oder in dessen Auftrag von Stellvertretern des Volks geübt wird. Dagegen Königthum die Statsform, die unabhängig von dem Volke durch Eine Person als Statshaupt kraft eigener Macht geübt wird. Die Aristotelische Eintheilung betrachtet er dann als secundär, die seinige als primär. Das Kaiserthum wird dann in Rom zur Republik, in Deutschland zum Königthum. Das alt-römische Patriciat wird zum Königthum, das Napoleonische Kaiserthum zur Republik. Aber damit werden die beiden Eintheilungen eher verwirrt als geordnet. Die obige Unterscheidung dagegen ist nach der Rücksicht auf die Art der Regenten und sodann nach dem Recht der Regierten logisch klar und als Ergänzung zu der Aristotelischen Eintheilung sogar nothwendig. Sodann gibt sie auf die Frage, weszhalb denn die constitutionelle Monarchie der repräsentativen Demokratie näher verwandt sei als die absolute Monarchie eine befriedigende Antwort.

Sechstes Capitel.

I. Die (Ideokratie) Theokratie.

Die Form der Theokratie gehört vorzugsweise der Kindheit des Menschengeschlechtes zu. In Asien und Nordafrika ist der Sitz der ersten statlichen Entwicklung, und zuerst zeigen sich da theokratische Staten.

In den ersten Zeiten, als die noch junge Menschheit sich auf der Erde zurechtzufinden suchte, war offenbar das Gefühl der Abhängigkeit von göttlichen Wesen und unverstandenen Naturkräften noch äuszerst lebhaft, und die Einwirkung Gottes oder der Natur auf das Leben, gewissermaszen auf die Erziehung der Menschen unmittelbarer und mächtiger als später. Gott und die Götter verkehrten nach allen alten Sagen und Mythen persönlich mit den Menschen, und was Platon uns von den Urzuständen selbst der hellenischen Völker erzählt, dasz Kronos, die Schwäche und Unfähigkeit der Menschen in jener Zeit bedenkend, ihnen „zu Königen und Fürsten über die Staten, nicht Menschen, sondern Dämonen, Wesen von göttlicherem und höherem Geschlechte gesetzt“ habe, stimmt mit dem Glauben aller alten Völker zusammen. Platon selbst war dieser theokratischen Auffassung persönlich zugethan, und schlug in seiner Lehre vom Stat künstliche Täuschungsmittel vor, um den damals entwickelteren Menschen von neuem den Glauben beizubringen, dasz nicht Menschen sondern Gott selber die Herrschaft im State führe.

Wurde so Gott oder wurden Götter und Dämonen[1] als

[1] Von einem merkwürdigen dämonokratischen State unserer Zeit berichtet der berühmte Entdecker der Alterthümer von Niniveh, A. H. Layard (Niniveh und seine Ueberreste S. 144 ff.) In den Gebirgen Mesopotamiens wohnen die Jezidi, welche unter einem geistlichen Oberhaupte stehen, dem groszen Scheikh, und dem Satan eine besondere Verehrung widmen, von dem sie glauben, er werde später wieder zu einem hohen Range in der himmlischen Hierarchie gelangen

die wahren Oberhäupter des States verehrt, so war mit diesem Glauben der überwiegende Einflusz der Priester unzertrennlich verbunden, denn diese waren die auserwählten Sterblichen, welche vorzugsweise dem Dienste der Götter geweiht waren, ihren Willen vernahmen und ihre Sprache verstanden. Unter diesen Völkern haben daher auch die Priester den obersten Rang. In den einen verwalten die Priester geradezu das Regiment, im Namen Gottes oder der Götter, in den andern stehen zwar Könige an der Spitze der Regierung, aber auch sie regieren nicht in eigenem Namen, sondern als Stellvertreter und Organe der Götter und sind entweder zugleich Oberpriester oder werden durch den Einflusz der Priester geleitet und beschränkt. Die erstern können wir nach Leo's Vorgang reine, die letztern gebrochene Priesterstaten nennen. In diesen ist der Uebergang von der Form der Theokratie in die der Monarchie ersichtlich.

Ein solcher Priesterstat war der Stat der Aethiopen in Meroë. Der Vorstand des States gehört der Priesterkaste an. Die Priester bezeichnen aus ihrer Mitte einige der Besten, aus welchen in feierlicher Procession der Gott einen erwählt. Ist der Ausspruch des Gottes gethan, so beugt das Volk vor dem Erwählten Gottes seine Kniee, und verehrt in ihm den Stellvertreter Gottes. Seine Macht aber ist in jeder Weise beschränkt durch die göttlichen Gesetze, und die fortdauernde Offenbarung des göttlichen Willens in den Orakeln, welche die Priester vermitteln. Ein strenges Ceremoniel ordnet jeden seiner Schritte, und der freien menschlichen Entschlieszung ist kein Spielraum vergönnt. Ueberall begleiten ihn die Priester und wirken mit, und selbst seine Existenz ist völlig unsicher. Wenn er dem Gotte miszfällt, so offenbart dieser den Priestern seine Ungnade. Die Priester theilen ihm durch eine Botschaft den zürnenden Willen des Gottes mit, und es bleibt ihm nichts

anderes übrig, als durch freiwilligen Tod den göttlichen Zorn zu sühnen.[2]

In gebrochener Form sehen wir diesen Priesterstat in Aegypten. Ursprünglich herrschten auch da nach der Volkssage während vieler Jahrhunderte die Götter selbst. Später jedoch regierten menschliche Könige, aber als Göttersöhne und selber wie Götter verehrt und durch das heilige Gesetz, eine strenge Etikette, und den Einflusz der obersten Priesterkaste beschränkt. Die göttlichen Vorschriften waren so genau im einzelnen bestimmt, dasz dem Könige nicht einmal die Auswahl der Speisen, die er essen wollte, freigegeben, sondern auch seine frugalen Mahlzeiten ein- für allemal festgesetzt waren.[3] Bei seinem Leben freilich wagten die Priester nicht mehr im Namen der Götter Gericht über ihn zu halten, aber wenn er starb, so wurde ein groszes und öffentliches Todtengericht über ihn von den Priestern angeordnet. Die Ehre seines Namens bei der Nachwelt und die Aufnahme der abgeschiedenen Seele in der Unterwelt und seine Wiedergeburt wurde durch ihr Urtheil bestimmt. Unter einem Volke, welches an die Fortdauer der Seele nach dem irdischen Tode glaubte, mit äuszerster Sorgfalt sogar den Leichnam vor der Verwesung zu retten suchte und seinen Todten reich geschmückte und an alle Erfordernisse des Lebens erinnernde Wohnungen erbaute, hingen von diesem ernsten Todtengericht die Hoffnungen und Befürchtungen auch der Lebenden ab, und es war dasselbe daher in der Hand der Priester eine furchtbare Macht.

Verwandt und groszentheils ideokratisch war auch der altindische Stat. Der König steht nach der Ordnung der Kasten unter den Brahmanen; der Brahmane verschmäht es, ihm seine Tochter zur Frau zu geben, sie würde durch die

[2] *Diodorus Sic.* Hist. III. 5. 6. Vgl. Leo's Weltgesch. I. S. 79.

[3] *Diodorus Sic.* Hist. I. 71, 72. Vgl. Duncker Gesch. d. Alterthums Bd. I.

ungleiche Ehe entwürdigt. Aber die Würde des Königs wird doch wieder so hoch gehalten, dasz ihr eine besondere Göttlichkeit inwohnt. Sein Leib wird nach den Gesetzen Manu's, aus Bestandtheilen gebildet, welche in den acht göttlichen Wächtern der Welt ihren Ursprung haben, daher ist er rein und heilig. „Wie die Sonne blendet er die Augen und Herzen, und Niemand auf Erden vermag ihm ins Antlitz zu sehen. Gott hat ihn geschaffen zur Erhaltung aller Wesen. Keiner darf ihn, selbst wenn er noch ein Kind ist, verachten, indem er zu sich sagt: er ist ein einfacher Sterblicher, denn eine grosze göttliche Kraft wohnt in ihm.“[4]

Auch der indische König ist von Priestern umgeben. Er bedarf der Weihe, wenn er die Regierung antritt. Seine sieben oder acht Minister, welche er einzeln und vereint in allen Geschäften vernimmt, bevor er den Entscheid faszt, sind meistens Brahmanen. Jedenfalls aber musz er in allen wichtigen Dingen vorerst einen brahmanischen Gewissensrath zu Rathe ziehen. Auch ihm ist ein strenges Ceremoniel vorgeschrieben, und die Gesetze Manu's mahnen ihn in ernster Sprache an seine — wenn auch nicht näher geordnete — Verantwortlichkeit: „Der unsinnige Monarch, welcher seine Unterthanen durch Ungerechtigkeit bedrückt, wird in kurzem seines Königthums und seines Lebens beraubt werden, er und seine ganze Familie.“[5]

Immerhin hat der indische in höherem Grade arische Stat übrigens ein helleres, freieres Ansehen, und ist in ihm die königliche Würde und Macht mehr und statlicher ausgebildet, als in den finsteren Priesterstaten von Meroë und Aegypten. In allen aber finden wir ein schroffes und starres Kastensystem; grosze Vorrechte der Priesterkaste, die in sich alles geistige Leben der Nation vereinigte und abschlosz, und zu-

[4] *Manava — Dharma — Sastra.* Lois de Manou, par *Loiselur.* Paris 1833. V. 96, 97. VII. 3—8.

[5] Ebend. VII. 54 ff. 111.

gleich reichlich mit den Gütern der Erde ausgestattet war; — in Aegypten gehörte der dritte Theil des Bodens ihnen zu;[6] das indische Gesetz sagt: „Ein König darf, selbst wenn er vor Mangel stürbe, nie von einem in den heiligen Schriften belesenen Brahmanen eine Steuer nehmen und niemals dulden, dasz in seinen Staten ein solcher Brahmane Hunger leide.“[7] — Ferner eine gedrückte Lage und verachtete Zustände der untern Volksclassen, welche auch für Einzelne nicht durch die Hoffnung des Emporsteigens erhellt wurden. Die ägyptischen Bauern sind durchweg nur Hörige, welche die den Priestern oder dem Könige oder den Kriegern zugehörigen Güter bebauen. Die Hirten und die Handwerker sind erblich an ihr Geschäft gebunden, willkürlicher Schatzung unterworfen, und ohne allen activen Antheil an den Statsinstitutionen. Zahlreiche Frohnden aller Art sind in diesen Ländern verbreitet.

Noch viele Jahrhunderte hinab hat ein theokratischer Charakter des States in Asien sich erhalten, und auch später noch ist derselbe in dem orientalischen Herrscherthum forwährend sichtbar. Die Macht der Priesterschaft freilich über die immer entschiedener weltlichen Herrscher ist durch die steigende Macht dieser, wie sie in den gröszern durch Eroberung entstandenen und durch Kriegsheere zusammengehaltenen Reichen sich entwickelte, mehr in den Hintergrund gewiesen und verdunkelt worden. Aber die Herrscher selbst wurden wie Götter verehrt. Die Statsform blieb theokratisch, nur trat sie in eine neue Wandelung ein. Zuerst war der Gott in Person der Herrscher, seine Werkzeuge die Könige und die Priester; dann stellte sich die Herrschaft mehr und mehr äuszerlich als eine Priesterherrschaft dar, mit einem anfangs priesterlichen, dann kriegerischen Könige an der Spitze; endlich wurde der König selbst zum Gott erhoben, und es entstand der übermenschliche „Despotenstat“. Es gilt das

[6] *Diodor. Sic.* I. 73.

[7] Lois de *Manou.* VII. 133.

namentlich von dem spätern Perserreiche und selbst von den neuern Staten der mohammedanischen Sultane, und den chinesischen Kaisern.

Der König von Iran Guschtasb (1300—1350 v. Ch.) unter welchem Zarathustra (Zoroaster, Serduscht) als Prophet auftrat, nannte sich selbst einen „Priesterkönig", und in den heiligen Büchern (dem Send-Avesta) wird der Perserkönig nicht zu der Kaste der Krieger, wie in Indien, sondern zu der der Priester (der „Rechtskundigen und Gottesgelehrten") gerechnet.[8] Das ganze Statssystem ist zugleich Religionssystem, Recht und Moral unausgeschieden, der Zusammenhang der unsichtbaren Welt, der guten und bösen Geister mit der sichtbaren Welt der Menschen in allen Dingen fortwährend anerkannt. Aber seitdem die Könige von unpriesterlichem persischem Geschlechte die Herrschaft erlangten, nahm der persische Stat mehr die Natur eines solchen Despotenreiches an, und der Einflusz der Magier, so grosz er in manchen Dingen blieb, ward, verglichen mit den ältern Zeiten, um vieles geringer. Allmächtig wie der Gott, dessen Gnade ihn erhoben hat, waltet in seinem Reiche der Perserkönig im Princip, und sein Hof ist das Abbild des himmlischen Hofstates des guten Weltgeistes Ahuramasda. Die Ehren, die ihm erwiesen werden, gleichen den Ehren der Gottheit. Vor seinem goldnen Throne, der hoch emporragt, und auf dem er in reichstem Schmucke mit der Tiara auf dem Haupte sitzt, den goldnen Stab in der Hand, das Schwert zur Seite, im Purpurmantel, „strahlend wie die Sonne an dem glänzenden Firmament," werfen sich selbst die fremden Gesandten nieder in den Staub, wie Sclaven vor dem Herrn oder Betende vor dem Gott. Wie diesem die Opfer, so werden ihm die Gaben derer dargereicht, welche seinem Throne nahen. Und wenn er stirbt, so bezieht er den herrlichen Todtenpalast in Per-

[8] Vuller's Fragmente über die Religion des Zoroaster. Bonn 1831. S. 33. 69. Vgl. Spiegel Avesta. Leipzig 1852—63. III Bde.

polis, dort das Leben der Seligen fortsetzend. Ein feierliches Ceremoniel mit seinen mannichfaltigen Symbolen umgibt ihn,[9] ihn zu ehren. In der Wirklichkeit freilich ist gerade dieses auch ihn beengende und wie mit einem goldenen Netze umspinnende Ceremoniel die unauflösliche Schranke und Fessel seines Willens, und spottet der fingirten Allmacht, die ihm in der Idee zugeschrieben wird.

Ein Fortschritt aber liegt unverkennbar in dieser Wandelung aus dem eigentlichen Priester- in das Despotenreich des Orients. Das starre Walten einer für göttlich gehaltenen Offenbarung in dem Gang und den Formen der Gestirne nach welcher die Priester auch den Stat leiteten, und die Gleichmäszigkeit und Unveränderlichkeit des ganzen ein- für allemal durch göttliche Gesetze normirten Statslebens waren durchbrochen; und wenn auch in der trüben Form der Despotie, äuszerte sich nun ein freier menschlicher Wille in den Statsangelegenheiten, und konnte Rücksicht nehmen auf die natürlichen Veränderungen in den Zuständen der politischen Welt, und auf die mancherlei neuen Bedürfnisse der Völker. In dem persischen Reiche wurde denn auch die Eisdecke des Kastenwesens frühzeitig aufgelöst.

Der merkwürdigste Stat dieser Gattung im Alterthum war die Theokratie der Juden nach der Mosaischen Gesetzgebung. Die Reinheit der Mosaischen Religion, der lebendige Glaube an einen Gott, den Schöpfer und Erhalter der Welt, ist die feste Grundlage, auf welcher der jüdische Stat erbaut ist.

Gott selbst, Jahve oder Jehova, wird als König der Juden gedacht. Er ist der unsterbliche Herr des sterblichen, aber auserwählten Volkes. Er gibt das Gesetz, er regiert das Volk. Die ganze umfassende Gesetzgebung, welche wir von Moses her benennen, erscheint als Offenbarung Gottes, mit welchem Moses in der Einsamkeit der Berghöhe gesprochen,

[9] Eine vortreffliche kurze Darstellung dieser Statsform bei Leo Weltgesch. I. S. 120 ff. Duncker Gesch. d. Alt. II. S. 606.

dessen Willen er mit Furcht und Zittern vernommen, und getreu dem Befehle des Herrn dem Volke verkündet hat. Blitz und Donner haben die Gegenwart Gottes auf dem Berge Sinai allem Volke bezeugt.

Das ganze Volk aber wurde durch diese göttliche Herrschaft gehoben. In Aegypten noch war es verachtet, und jeder Aegyptier aus einer der höhern Kasten betrachtete die Juden als Verworfene, deren Umgang verunreinige. Nun erhielten sie das erhabene Gefühl, das bevorzugte Volk des höchsten Gottes zu sein. Obwohl auch sie in erbliche Stämme eingetheilt wurden, und auch unter ihnen ein gesonderter Priesterstamm (der Stamm Levi) geordnet ward, so waren doch alle Stämme Nachkommen der Erzväter Abraham, Isak und Jakob, und galt hinwieder das ganze Volk als ein „Priestervolk". Die schroffe Ueberordnung der Kasten ist somit hier von Grund aus aufgegeben, und die Brüderlichkeit der Stämme zum Princip erhoben.

Das göttliche Gesetz wird in einer mit Gold überzogenen Lade verwahrt, über welcher der goldene Thron der Gnade sich erhebt, von zwei Cherubim bewacht, und als Sitz der göttlichen Offenbarung verehrt. In der Stiftshütte, gewissermaszen der göttlichen Residenz, die von den Priestern bewahrt wird, ist die Lade und der Thron in dem Allerheiligsten hinter einem Vorhang verborgen. Dort empfängt der Hohepriester die Gebote Jehovas und verkündet sie. Der Hohepriester, aus dem Geschlechte Aarons, des Bruders von Moses, stammend, ist das regelmäszige Organ des göttlichen Willens, und der Vertreter des Volkes vor dem Herrn. Ausnahmsweise, in kritischen Zeiten, erweckt Jehova einzelne erleuchtete Individuen, die als Propheten die miszkannte göttliche Autorität herstellen, das Gewissen der Könige und des Volkes wachrufen, den Abfall von Gott züchtigen, zur Bekehrung mahnen und das künftige Schicksal des Volkes enthüllen. Auch die Richter, welche an der Spitze der verschiedenen Stämme das

Recht verwalten und handhaben, thun es im Namen Jehovas, „denn das Gericht ist Gottes.“ Daher sollen sie „keine Person im Gericht ansehen, sondern den Kleinen hören wie den Groszen, und sich vor Niemand scheuen.“ Ist ihnen aber eine Sache zu schwer, so sollen sie sich an den Ort der Stiftshütte wenden, und dort vernehmen, wie durch den Mund der Priester Gott die Sache entscheidet. Den Spruch sollen sie erfüllen, oder des Todes sterben.[10]

Wie das Volk der strengen aber segensreichen Herrschaft Jehovas unterthan ist, so ist auch der ganze Boden des gelobten Landes in Jehovas Eigenthum. Unter die Familien wird er nur zu Lehen vertheilt, nicht zu freiem verfügbarem Eigenthum. Von allen Früchten des Bodens und von allen Früchten der Thiere musz daher zur Anerkennung des göttlichen Obereigenthums der Zehnte an die Stiftshütte zum Unterhalte der Priester gegeben werden. Jedes siebente Jahr ist ein Feierjahr, auch für das Land, welches dann nicht bebaut wird, wie der siebente Wochentag ein Ruhe- und Feiertag für den Menschen ist, und nach siebenmal sieben Jahren in dem Jubeljahr wird die Vertheilung des Bodens wieder neu bereinigt, so dasz verarmte Familien ihren Lehensboden zurück erhalten, reich gewordene ihren Ueberflusz an Gütern wieder herausgeben müssen. Unter den Juden selbst darf es keine Leibeigenschaft geben; das Jubeljahr macht auch die frei, die sich selber in die Knechtschaft eines andern begeben haben; nur Fremde können zu Sclaven erkauft und besessen werden.[11]

Als die Juden später einen König begehrten, „damit sie auch seien wie alle andern Völker,“ willfahrte Jehova ihrer Bitte durch den Mund des obersten Richter, des alten Samuel, aber tröstete diesen mit den Worten: „Gehorche der Stimme des Volks in allem, das sie zu dir gesagt haben; denn sie

[10] V. Mose, 1, 17. und 17, 8 ff. Vgl. Duncker a. a. O. I. S. 780; Bluntschli Altasiatische Gottes- und Weltideen, Nr. IV.

[11] III. Mose, C. 25. V. Mose, C. 4 und 5.

haben nicht dich, sondern mich verworfen, dasz ich nicht soll König über sie sein.“[12] So ging die Form der reinen Theokratie in die einer Monarchie über, welche indessen immer noch durch theokratische Institutionen und durch die ganze durch und durch religiöse Natur und Mission des jüdischen Volkes beschränkt und modificirt blieb.

In Europa sind nur schwache und vereinzelte Nachklänge der Theokratie zu erkennen. Wenn der römische Kaiser Caligula mit goldenem Bart und Blitz wie Jupiter sich öffentlich zeigte, oder Heliogabal sich als Opferpriester der herrschenden Sonne gerirte, oder nach der schweizerischen Sage der Vogt Geszler von den freien Männern des Gebirgs forderte, dasz sie dem Hute des Kaisers ihre Verehrung beweisen, so waren das nur karikirte Nachbildungen einer untergegangenen Statsform, die keinen Anspruch hatten auf Bestand. Wohl aber ist im römischen Reiche in der Sitte, sogar den lebenden Kaisern Statuen und Tempel zu errichten und die gestorbenen als Divi zu verehren sowie in dem späteren Ceremoniel der byzantinischen Kaiser noch ein theokratisches Element sichtbar geworden.

Im Mittelalter bekamen besonders durch den Einflusz der Geistlichkeit, welche von jeher ihre Vorliebe für die theokratischen Lehren kund gegeben hat, auch die christlichen Statseinrichtungen in manchen Beziehungen eine theokratische Färbung. Wir werden dergleichen zwar mehr in den geistlichen als in den weltlichen Fürstenthümern gewahr; aber auch die letztern hielten sich nicht rein davon. Sogar der Kaiser hat zugleich priesterliche Weihen empfangen müssen. Aber so sehr das Mittelalter es liebte, alles Recht und alle Gewalt von Gott abzuleiten, so betrachtete es doch die Gewalthaber als Menschen, und sorgte reichlich für menschliche Beschränkungen ihrer Macht.

[12] I. Samuel. 8, 7 ff.

Nur die Verfassung der christlichen Kirche, die Hierarchie des Klerus folgte ganz dem theokratischen Zug. Die weltlichen Fürsten und Obrigkeiten wurden doch auch von der katholischen Kirche oft an ihren menschlichen Ursprung erinnert. Der Grundcharakter der mittelalterlichen Statsformen in Europa ist eher Aristokratie und Monarchie als Theokratie.

Dagegen können die ebenfalls im Mittelalter entstandenen mohammedanischen Staten eher als theokratisch bezeichnet werden. Zwar glaubt auch die mohammedanische Welt nicht mehr, wie die alten Juden, an eine unmittelbare und regelmäszige Gottesregierung. Die mosaische Theokratie ward von Mohammed nicht wiederhergestellt. Aber der Koran lehrt, dasz Gott die Herrschaft gebe wem er will, und betrachtet den menschlichen Fürsten an der Spitze des Stats als den Statthalter und Lehensträger Gottes. In dem Khalifat oder der idealsten Darstellung des mohammedanischen Statensystems einigen sich die Eigenschaften des Oberpriesters und des Oberkönigs. Der Khalif ist Papst und Kaiser zugleich. Religion und Recht, Theologie und Jurisprudenz werden nicht genügend unterschieden. Die Gottesgelehrten sind auch Rechtsgelehrte. Der Islam verträgt sich weit eher mit der Theokratie als das Christenthum.[13]

Die moderne Zeit endlich hat eine offenbare Abneigung gegen die theokratische Statsform und gegen Alles, was an dieselbe erinnert. Ihr Streben ist vielmehr der humanen Statsordnung zugewendet. Die Beseitigung aller priesterlichen Fürstenthümer, zuletzt 1870 der päpstlichen Landesherrschaft im Kirchenstat, ist ein beredtes Zeugnisz dieser Zeitrichtung.[14]

[13] Ueber einige andere theokratisirende Staten vgl. Bluntschli, Artikel Ideokratie im deutschen Statswörterbuch, Bd. V; v. Mohl, Encyclopädie der Statswissensch. §. 41.

[14] Selbst die Verfassung von Montenegro, die vor wenigen Jahren noch in dem Vladika ein kriegerisch-priesterliches Oberhaupt an der Spitze hatte, ist seither durch die Trennung der priesterlichen Würde und der Regierungshoheit den übrigen europäischen Staten näher getreten.

Die theokratischen Staten zeigen folgende gemeinsame Charakterzüge:

1. Religion und Recht, kirchliche und statliche Institutionen und Maximen sind in ihnen gemischt und zwar in dem Verhältnisz, dasz die religiösen Elemente das Uebergewicht haben über die politischen. Die Aussicht auf das Leben nach dem Tode beherrscht das irdische Leben so sehr, dasz dieses sich nicht in Freiheit zu entfalten getraut.

2. Das Princip der Autorität ist zu übermenschlicher Erhabenheit gesteigert. Alles bürgerliche und öffentliche Leben ist davon abhängig. Sie ist ihrer Natur nach absolut. Die Unterthanen stehen mit dem Statshaupte nicht in einem menschlichen Verhältnisz, nicht als Söhne desselben Vaterlandes, oder Genossen desselben Geschlechts und Volks. Der Herrscher erhebt sich über sie in eine unerreichbare Höhe und wird zum allmächtigen Herrn.

3. Soweit diese göttliche Autorität als abgeschlossene Offenbarung einer göttlichen Gesetzgebung sich vor Zeiten kund gegeben hat, wie bei den Juden in dem Mosaischen Gesetz, wie bei den Mohammedanern in dem Koran, begründet sie eine feste, aber auch unveränderliche Ordnung.

Soweit sie dagegen in den wechselnden Schicksalen des Völkerlebens über die Bedürfnisse des Augenblicks entscheiden, wenn sie neue Gebote oder Verbote geben soll, so gibt es nur zwei Wege, auf denen die Stellvertreter der göttlichen Herrschaft diesen Willen erfahren können. Entweder es bestehen äuszere Einrichtungen, die dazu dienen, den Willen Gottes zu erkunden; oder man vertraut der innern Inspiration. Wie man die erstere auch ausdenke, ob man nach Art der Chaldäer in den Sternen lese, oder mit den Juden auf den zündenden Blick der Sonne warte, ob man in der Weise der römischen Auguren und Haruspices den Flug der Vögel deute und die Eingeweide der Opferthiere prüfe, oder wie die Hellenen die Orakel befrage oder wie die Ger-

manen die Loose schüttle und werfe, diese Mittel führen unfehlbar auf die Irrwege des Aberglaubens und des Trugs. Der zweite Weg aber der innern Inspiration ist um so mehr der Selbsttäuschung ausgesetzt, je weniger der Mensch die eigenen Geisteskräfte anstrengt, die Gott ihm zur Thätigkeit gegeben hat, je passiver er sich verhält und je leidenschaftlicher er sich der erwarteten göttlichen Strömung hingibt.

Die unentbehrlichen menschlichen Organe der statlichen Willensbildung sowohl für die Gesetzgebung als für die Regierung sind also in der Theokratie sehr unvollkommen ausgebildet und durchaus unsicher.

4. Uebermacht des Priesterthums, das sich Gott näher glaubt, über die weltlichen Aemter. Wenn die Priester die obrigkeitlichen Rechte unmittelbar ausüben, so erscheint der theokratische Stat als offenbarer Priesterstat; wenn es neben ihm eine weltliche Obrigkeit gibt, so macht sich die priesterliche Uebermacht gewöhnlich im Verborgenen geltend und es ist der Stat ein latenter Priesterstat.

Da aber in allem Priesterthume etwas Weibliches ist, so werden in dem Priesterstat die weiblichen Eigenschaften den männlichen übergeordnet. Das männliche Selbstgefühl und die menschliche Freiheit können nicht zur Entwicklung gelangen. Die Zurücksetzung der Laien und die Hemmung ihres Geistes sind von der Priesterherrschaft unzertrennlich.

5. Grausamkeit der Strafrechtspflege und Härte der Strafen.[15] In der menschlichen Gerechtigkeit wird der Zorn Gottes dargestellt; die freie Regung des individuellen Geistes wird als Gottlosigkeit verurtheilt, auch ein geringes Vergehen wie eine Beleidigung der göttlichen Majestät schwer geahndet.

6. Die ganze Erziehung der Jugend und des Volks bleibt in den Händen der Priesterschaft. Die Schule und die Bildung sind völlig dienstbar der kirchlichen Leitung und den

[15] Gute Bemerkung darüber bei Duncker a. a. O. II. S. 619.

kirchlichen Zwecken. Alle Wissenschaften, Künste, Fertigkeiten werden nur insofern geschätzt und gepflegt, als sie zu religiösen Zwecken nützlich sind; im übrigen aber mit Misztrauen betrachtet und vernachlässigt, und wenn eine Gefahr für die hergebrachte religiöse Autorität daraus zu erwachsen scheint, unterdrückt und verfolgt.

Wissenschaft und Kunst haben keinen Werth für sich, sondern nur für die Religion, sie sind nicht freie Schöpfungen des Menschengeistes, sondern Sclavinnen der Kirche.

Siebentes Capitel.

II. Monarchische Statsformen.

Die Hauptarten der Monarchie.

Die monarchische Statsform hat die allgemeinste Anerkennung unter den verschiedensten Völkern der Erde erlangt. Wir finden sie in allen Welttheilen, in Asien und in Europa fast überall und schon in den Anfängen unserer Geschichte wie in der Gegenwart. Aber unter sich sind die Monarchien sowohl in der Idee als in der Form ihres Daseins so sehr verschieden und mannichfaltig, dasz es schwer wird, die Hauptarten derselben näher zu bestimmen.

I. Den Uebergang von der Theokratie zur humanen Monarchie bildet die Despotie, wie sie in Asien vorzüglich Macht und Geltung erlangt hat. Das charakteristische Kennzeichen der Despotie ist, dasz sie alles Recht in dem Monarchen dergestalt einigt, dasz auszer ihm und ihm gegenüber Niemand festes Recht hat. Er allein ist der Berechtigte, alle andern sind vor ihm rechtlose Wesen, Sclaven. Er kann wohl von dem religiösen oder moralischen Pflichtgefühl beschränkt sein und anerkennen, dasz er Gott für die Ausübung

seiner Allgewalt verantwortlich sei, aber er ist nicht beschränkt durch die Rechte seiner Unterthanen. Vor ihm gibt es kein anderes Recht, als was er aus Willkür und Gnade zuläszt.

Diese Despotie musz, um sich selbst auch nur einigermaszen zu erklären, auf die göttliche Allmacht sich berufen. Der Despote musz als Stellvertreter Gottes und als Inhaber der göttlichen und deszhalb unbegrenzten Gewalt verehrt werden. Darin liegt die nähere Beziehung zur Theokratie, an deren Gebrechen auch die Despotie leidet, auch wenn sie im übrigen zugesteht, dasz der Despot ein Mensch sei. Die mohammedanischen Staten des Mittelalters haben alle einen solchen Zug zur Despotie: und erst in unserer Zeit fangen sie an, sich der europäisch-humanen Monarchie entschiedener anzunähern.

II. Wir können die Despotie als eine barbarische Form der Monarchie bezeichnen. Die höheren arischen Völker haben sie schon in der Vorzeit als ihrer unwürdig verworfen. Sie haben alle auszer den Rechten der Fürsten und Könige auch Rechte der Stände und der Privatpersonen behauptet und sich als Freie, nicht als Sclaven gefühlt. Wo die Uebermacht des Monarchen unter ihnen zuweilen der Despotie ähnlich überspannt wurde, da empfanden die arischen Völker das immer als ein Unrecht, und bei günstiger Gelegenheit traten sie dem Despoten entgegen und nöthigten ihn, auch die Rechte der Unterthanen anzuerkennen. Die civilisirte Monarchie ist daher immer eine durch die gemeinsame Rechtsordnung bedingte und beschränkte. Die Stellung des Monarchen wird dadurch nicht erniedrigt, sondern erhöht, und seine Macht nicht geschwächt, sondern verstärkt, denn es ist edler, einem freien Volke, als einer knechtischen Menge vorzustehen und die politischen Kräfte jener zusammenzufassen und zu leiten, als den stumpfen Gehorsam dieser zu lenken. Je mehr in einem State die Einheit und Energie des

Ganzen mit der freiesten Entfaltung aller Glieder verbunden erscheint, um so vollkommener ist der Stat organisirt. Das aber ist nie in der Despotie, sondern nur in der civilisirten Monarchie möglich.

Der menschliche Geist hat in den verschiedenen Zeitaltern und unter den verschiedenen Völkern mancherlei Versuche gemacht, um die richtige Form der rechtlichen Bestimmung und Beschränkung zu finden.

Eine der ältesten Formen ist das Geschlechtskönigthum, die Patriarchie. Der König wird wie der Häuptling aus dem vornehmsten Geschlecht, als der Aelteste und der Vater des Stammes verehrt. Die Institution erscheint da noch gebunden an den Verband der Familienart, und beschränkt durch den Familiengeist. In dem Vizpati der indischen Stämme wie in dem Kuning der deutschen Völkerschaften wird diese kindlich-naive Anschauung sichtbar.

Ebenso gebunden an privatrechtliche Zustände und Institutionen ist die Form des patrimonialen Fürstenthums, welches vorzüglich im Mittelalter Anerkennung fand, sei es in der Form des Lehensstats, sei es in der Form der einfachen Landesherrschaft (dominium terrae). Auch da wirken gewöhnlich Familienrecht und dynastische Vorstellungen ein; es kommt aber hinzu die Verwechslung des Stats mit einer im Eigenthum befindlichen Grundherrschaft. Das Amt wird einem Vermögensrechte ähnlich betrachtet und behandelt.

Wir können diese beiden Formen, in denen das Statsbewusztsein noch nicht durchgebrochen ist, als unreife Entwicklungsphasen bezeichnen.

III. Ist zwar das Statsbewusztsein theilweise geweckt worden, aber noch in einer einseitigen Richtung auf eine einzelne öffentliche Function als Hauptfunction des Fürstenthums befangen, so entstehen die einseitigen Formen entweder des Kriegsfürstenthums (Herzogthum, Imperatoren-

stat), wenn die kriegerische Obergewalt bestimmend wirkt, oder der Gerichtsherrschaft, wenn das Richteramt als Herrschaft angesehen wird. Das erstere wird durchweg gewaltiger und energischer erscheinen, die letztere beschränkter und gemäszigter.

IV. Wenn das Statsbewusztsein in dem Fürsten überreizt und übermächtig wird, so dasz er sich selbst für den allmächtigen Herrn und Inhaber aller öffentlichen Gewalt hält, so kommt zwar die vielseitige und öffentliche Bedeutung der Monarchie als einer entscheidenden Centralgewalt zur Erscheinung, aber die Bevölkerung wird in politischer Unfreiheit niedergehalten. Es entsteht die absolute Monarchie, welche als civilisirte Statsform der barbarischen Despotie entspricht, aber sich dadurch von ihr unterscheidet, dasz der civilisirte Monarch doch eine Rechtsordnung als nothwendig anerkennt, und sich selbst verpflichtet, derselben gemäsz — wenigstens in der Regel — zu regieren. Ausgedehnter erscheint diese absolute Gewalt in dem antiken römischen Stat, beschränkter in der neueren Absolutie, die durch das Christenthum und die freiheitliche Entwicklung auch des Mittelalters beschränkt wird.

V. Edler entwickelt und in sich gehaltener sind die Formen der beschränkten Monarchie, welche die einheitliche Machtfülle der statlichen Centralgewalt in sich aufnehmen, aber zugleich damit die Freiheit der Volksclassen und der einzelnen Bürger zu verbinden unternehmen.

Dahin gehört sowohl die mittelalterliche Form einer aristokratisch und ständisch beschränkten, als die moderne Form der repräsentativen und constitutionellen Monarchie.

Einige der wichtigsten Erscheinungen dieser verschiedenen Arten verdienen eine besondere Betrachtung, wie dieselbe den folgenden Capiteln vorbehalten wird.

VI. An dieser Stelle musz aber noch ein anderer Gegen-

satz innerhalb der civilisirten Monarchie erwähnt werden, der Unterschied nämlich des Königthums und des Kaiserthums. Er wiederholt sich auf allen Entwicklungsstufen der Monarchie, roher in der alt-asiatischen Despotie, edler in der europäischen Statenbildung.

Die Idee des Königthums gehört dem Volke, die Idee des Kaiserthums der Menschheit an. Das Königthum ist die höchste obrigkeitliche Institution des Volksstates, des Einzelstates, das Kaiserthum ist die Krone des Weltreiches. Ueber den Königen erhebt sich die Würde des Kaisers, wie die Macht der Menschheit über der der Völker. So oft im Orient ein groszes Reich gegründet ward, finden wir solche Könige der Könige. Der grosze Cäsar griff den Gedanken der römischen Weltherrschaft persönlich auf, und ihm zu Ehren hat die Weltgeschichte diese vornehmste Statsidee mit seinem Namen benannt. Die volle Verwirklichung derselben wird aber erst dannzumal möglich werden, wenn die Welt zu einer universellen Organisation der Menschheit fortgeschritten sein wird. Bis dahin sehen wir in der bisherigen Geschichte nur beschränkte und mangelhafte Versuche, das Kaiserthum herzustellen.[1]

Achtes Capitel.

A. Hellenisches und altgermanisches Geschlechtskönigthum.

In den ersten Zeiten der hellenischen und germanischen Geschichte finden wir unter beiderlei Völkern Könige an der Spitze der Stämme und Staten; und es zeigt die Art, wie diese Institution von diesen Völkern aufgefaszt und behandelt wird, eine auffallende Uebereinstimmung, während

[1] Vgl. über die Idee und die Geschichte des „Kaiserthums" den bezüglichen Artikel im deutschen Statswörterbuch.

dagegen das in der Mitte liegende alt-römische Königthum in wesentlichen Beziehungen sich davon unterscheidet.

Das Königthum der Hellenen und der Germanen bildet den Uebergang aus der noch ideokratischen Form der orientalischen Alleinherrschaft in eine menschlich-politische Institution. Die Könige leiten zwar ihr Geschlecht gewöhnlich von den Göttern her, die hellenischen meistens von Zeus, die germanischen von Wodan (Odin), und der Volksglaube verehrt in den Königen die Ueberlieferung des göttlichen Blutes; aber obwohl so der Ursprung der Könige angeknüpft wird an die Herrschaft der Götter über die Welt, werden sie doch auf der andern Seite als Menschen anerkannt und vielfach auch menschlich beschränkt.[1] Die königlichen Heroen

[1] Daher der Ausdruck: „*Ἐκ δὲ Διὸς βασιλῆες.*“ *Διογενεῖς Διοτρεφεῖς* bei Homer, H. II. 204 ff.

„Nimmer Gedeihn bringt Vielherrschaft, nur Einer sei Herrscher,
Einer nur Fürst, dem schenkte der Sohn des verborgenen Kronos
Scepter zugleich und Gesetze, damit er gebiete den Andern.“

Vgl. Herrmann griech. Statsalterth. §. 55. Sophokles Philokt. 137.

„Hoch ragt vor andern Künsten ja
Eines Königs Kunst,
Der klug waltend Zeus' göttliches Scepter lenkt.“

Vgl. den Preis des Königthums in dem Indischen Epos Rama Holtzmann Vers. 1772:

„Wie für den Leib das Auge stets,
Nach allen Seiten sorglich blickt,
So für das Reich der Männerfürst
Der Tugend Wurzel und des Rechts.
In blinde Finsternisz verhüllt,
Wüst und verworren ist die Welt,
Wenn nicht der König Ordnung hält,
Und zeigt, was recht und unrecht sei.“

Nach Jornandes c. 14 stammen die Amaler aus dem Geschlechte der Asen. Von Hengist und Horsa ist es bekannt, dasz sie von Wodan stammen. Es ist sicher, dasz viele anfängliche Geschlechtshäupter erst später auf europäischem Boden zu Königen geworden sind (Sybel, Entstehung des deutschen Königthums), und dasz man sich dieses Ursprungs wohl erinnerte. Aber die Idee und selber die Institution des Königthums haben die arischen Völker aus Asien mitgebracht. Ueber

und Helden sind Göttersöhne und Verwandte der Götter, aber sie sind zugleich wirkliche Menschen in ihren und des Volkes Augen.

Daher sind die Ehrenrechte der Könige höher und ausgedehnter als ihre Macht. Sie vertreten das gesammte Volk den Göttern gegenüber und vermitteln durch Opfer und Gebet, soweit nicht besondere Priester diese Pflicht üben, zwischen beiden,[2] weszhalb denn auch zu Athen nach der Abschaffung des Königthums der opfernde Archon noch den Namen des Königs beibehielt.

An Werth wird ihre Person weit höher geschätzt als die der übrigen Volksgenossen. Das Wergeld der germanischen Könige übertrifft das der Edeln gewöhnlich mehrfach. Sie ragen daher auch durch ihren Reichthum vor Allen hervor. Ihnen gehört ein groszer Theil des Landes als Domäne zu Eigenthum zu, und bei Eroberungen erhalten sie ausgedehnte Güter zum voraus.[3] Ihre Wohnung, der Palast war höher, weiter, schöner und reicher geschmückt als die übrigen Häuser.[4]

die allmähliche Entwickelung und Ausbreitung des Königthums bei den germanischen Völkern, auch bei solchen, welche vorher ohne Könige gelebt hatten, gibt Dahn (Die Könige der Germanen VI Bde.) näheren Bericht. Vgl. Gierke (Deutsches Genossenschaftsrecht I. 548 ff.).

[2] Aristot. Pol. III. 9, 7: In den skandinavischen Ländern tritt diese Eigenschaft auch der germanischen Könige deutlicher hervor, als in der uns bekannten deutschen Geschichte. Vgl. Grimm, Rechtsalt. S. 243. Der christlich gesinnte norwegische König Hakon wurde von den noch heidnischen Bauern gezwungen, an dem Ding nach dem alten Herkommen zu opfern, die Weihebecher zu trinken und Pferdefleisch zu essen. Konr. Maurer, die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthum. I. S. 160 ff.

[3] *Tacitus*, Germ. 14: „Materia munificentiae per bella et raptus.“ c. 26: „Agros inter se *secundum dignationem partiunter*.“ Diese ausgedehnte Grundherrlichkeit der Könige und Fürsten ist, trotz der zahlreichen Entäuszerungen aller Art, noch durch das ganze Mittelalter hinab in Deutschland sichtbar.

[4] Homer's Odyss. IV. 45:

„Wie der Sonne Glanz umherstrahlt oder des Mondes,
Strahlte der hohe Palast des gottbeseligten Herrschers.“

Vgl. Odyss. VI. 301 ff. Aehnlich die „Hallen“ der deutschen Fürsten.

Ihre Schätze, Horte, sind reich mit Kleinodien und Schmuck ausgerüstet.

Durch Insignien sind sie als Könige bezeichnet. Die griechischen tragen das Scepter, zum Zeichen der Gerichtshoheit und Macht: ebenso die deutschen den Stab.[5] Sie sitzen auf einem erhöhten Throne, dem Königsstuhl (Hochsitz).[6] Den deutschen Königen wird überdem das Banner vorgetragen als Zeichen ihrer Kriegsgewalt. Bei den Griechen verkünden Herolde ihr Erscheinen und gebieten Schweigen, ähnlich den deutschen Frohnboten in den Gerichten. Die fränkischen Könige tragen wallendes langes Haar zum Schmuck. Die Kleidung des Königs ist glänzender, vornehmer als die gewöhnliche. Die altindischen Könige und ebenso die altchinesischen Fürsten erscheinen in gelbem (golddurchwirkten) Talar, mit gelbem Sonnenschirm.[7]

Die Existenz königlicher Geschlechter und die Verbindung dieser mit den Göttern weist unverkennbar auf alte Erblichkeit des Königthums hin. Indessen bestimmte das Erbrecht nicht nach festen Regeln die Nachfolge. Vielmehr wird bei den Hellenen zugleich auf persönliche Tüchtigkeit gesehen. So werden daher sowohl Weiber als Kinder meistens ausgeschlossen von der Thronfolge, und in Folge der Anerkennung, welche den Edeln und dem Volke vorbehalten bleibt, und der Einwirkung solcher individueller Rücksichten nicht ganz selten Abweichungen von dem Erbrechte durch-

[5] Homer's Il. II. 100 ff.

„Da erhub sich der Held Agamemnon,
Haltend den Königsstab, den mit Kunst Hefästos gebildet,
Diesen gab Hefästos dem waltenden Zeus Kronion.
Aber ihn liesz Thyestes dem Held Agamemnon zum Erbtheil,
Viel Eilande damit und Argos Reich zu beherrschen."

Vgl. Grimm. R. A. S. 241.

[6] Grimm. R. A. S. 242.

[7] Grimm. S. 239. *Thierry* Mérowing. II. 82. Rama (übersetzt von Holtzmann) v. 782 ff.

gesetzt.[8] Ebenso ist bei den Deutschen die Beachtung des Erbrechts mit der Kur der Fürsten und der Zustimmung des Volkes verbunden, wenn schon in gewöhnlichen Fällen das Erbrecht entscheidet, und eher noch als bei den Hellenen auch Kinder zu Königen erhoben werden. Nichts hinderte die freie Volksgenossenschaft, auch einen ferneren Sippen des verstorbenen Königs dem näheren vorzuziehen, wenn jener tüchtiger schien.[9]

Die statliche Macht dieser Könige war zwar intensiv, aber immerhin sehr beschränkt. Sie äuszert sich hauptsächlich in folgenden Momenten:

1. Der König hat den Vorsitz und die Leitung sowohl des Rathes der Fürsten als der Versammlung des Volkes.[10] Er hat in beiden eine hohe Autorität, aber, wie Tacitus das sehr wahr bezeichnet, eher eine moralische Autorität der Empfehlung als eine rechtliche des Gebots.[11]

2. Er ist der oberste Richter und hat als solcher — nicht etwa das Urtheil zu finden, wohl aber das Recht zu

8 Wir erinnern an die Geschichte des Oedipus. Auch bei den Indiern ähnliche Verbindung des Erbrechts (nach Erstgeburt) mit Rath und Wahl des Fürsten. Rama (v. Holtzmann), v. 22 ff.

9 *Tacitus*, Germ. 7: „Reges *ex nobilitate sumunt.*“ Die Rücksicht auf das Geschlecht liegt schon in dem Namen der deutschen Könige, *Chuning* und *Kun-ing* von chun oder chuni, Geschlecht. Hildebert II. wurde als fünfjähriger Knabe zum Könige von Austrasien ausgerufen. *Thierry* Mérow. II. 63. Beispiele von Abweichungen von dem Erbrecht finden sich öfter in der Geschichte der Westgothen und der Longobarden. F. Dahn (Die Könige der Germanen I. S. 32) betont die Erblichkeit entschiedener; Thudichum (Der altdeutsche Stat S. 60.) mehr die Volkswahl; aber beide erkennen die Verbindung beider Ursachen an. Eine ähnliche Verbindung von Erbrecht (der Erstgeburt) mit dem Rath und der Wahl der Groszen, wie bei den alten Germanen, findet sich bei den alten Indiern. Rama (v. Holtzmann) v. 22 ff.

10 Die *βουλή* der *ὄναχτες* oder *βασιλέες*, auch *γέροντες* um den König her bei den Hellenen entspricht dem concilium principum, welches nach Tacitus den deutschen Königen zur Seite steht.

11 *Tacit.* Germ. II: „auctoritas suadendi potius quam jubendi.“

schützen und zu handhaben.[12] Auch hier übt er keine willkürliche Gewalt, weder in Form noch Inhalt. In beiden Beziehungen wird er durch das Urtheil beschränkt und bestimmt.

3. Er ist ferner Haupt der Kriegsordnung und in der Regel Heerführer.[13] Im Kriege erweitert sich dann seine Macht.[14] Zuweilen sehen sich die deutschen Stämme indessen genöthigt, eben weil sie noch mehr als die Hellenen an dem Erbrechte halten, statt unmündiger Könige Herzoge im besondern Falle mit der wirklichen Kriegsführung zu betrauen. Auch in solchen Fällen aber gilt doch der König als Oberhaupt des Heerbanns.

4. Die eigentliche Regierungsmacht dagegen ist bei den Hellenen und den Germanen in den ersten Zeiten noch sehr unentwickelt. Der Keim derselben liegt noch verhüllt in den vorhin genannten Eigenschaften des Königs.

Diese Könige sind endlich mit ihrer ganzen Existenz und ihren Rechten umschlossen von dem göttlichen und dem menschlichen Recht. Die Griechen machen auf den Unterschied zwischen der orientalischen Despotie und diesem Königthum aufmerksam, und heben mit Nachdruck hervor, dasz das Wesen des letztern in der Beachtung der göttlichen Ordnung, der vaterländischen Gesetze und Gewohnheiten bestehe.[15]

[12] Homer nennt die Könige daher „δικασπόλους“ und θεμιστοπόλους. Ueber die deutschen vgl. *Tacit.* Germ. 9. 12. Auch der indische Königsname râg stammt von rag richten, wie rex von regere. Die Idee der Rechtsordnung ist daher schon in dem alt-arischen Königsnamen ausgesprochen. Lassen Ind. Alterth. I. S. 808. „Die Bürde der Gerechtigkeit ruht auf der Königswürde.“ Rama 17.

[13] *Aristotel.* Pol. III. 9, 7: „Κύριοι δ' ἦσαν τῆς τε κατὰ πόλεμον ἡγεμονίας.“ Bei manchen deutschen Völkerschaften hat der glückliche Herzog eine königliche Dynastie gegründet.

[14] Vgl. Caesar de B. G. VI. 23.

[15] Dionys von Halicarnasz V. 74: „Ursprünglich hatten alle griechischen Städte Könige, aber nicht in der despotischen Art der Barbaren, sondern nach den Gesetzen und den vaterländischen Gewohnheiten.“ *Aristot.* Pol. III. 9, 7 und III. 10, 1. Vgl. Herrmann a. a. O. *Sophokles* Oed. d. König v. 850 ff., wo der Chor auf das göttliche Recht hinweist:

Der König steht somit nicht über, sondern in der Rechtsordnung, nicht auszer dem Volke, sondern an der Spitze desselben. Noch mehr beschränkt durch das Recht des ganzen Volkes und der übrigen Glieder desselben sind die deutschen Könige.[16]

Eine Eigenthümlichkeit des deutschen Königthums aber, wodurch die geringe Macht desselben in gewissen Kreisen sehr verstärkt wird, ist die Beziehung desselben zu dem auserwählten und eng verbundenen Gefolge. Durch das kriegerische und zu persönlicher Treue und Ergebenheit eidlich verpflichtete Gefolge erlangen die deutschen Könige eine ihnen ausschlieszlich dienende Haus- und Kriegsmacht, als deren freie „Herren" sie gelten, und deren Ehre darauf gerichtet ist, die Ehre, Autorität und Macht des Königs gegen seine Feinde und Widersacher zu verfechten. In dieser Eigenthümlichkeit liegt der Keim zu der groszen mittelalterlichen Schöpfung der Lehensverfassung, welche die Nationalverfassung später vielfach durchbrochen, überwuchert und groszentheils auch umgestaltet hat.

„Ach würd' ich theilhaft des Looses
Rein zu wahren fromme Scheu bei jedem Wort und jeder Handlung.
Treu den Urgesetzen,
Welche beschwingt hoch in des Aethers
Himmlischem Geiste stammen aus dem Schoosze
Des Vaters Olympos, nicht
Aus sterblicher Männer Kraft
Geboren; nimmer hüllt sie die Zeit, traun, in Vergessenheit;
Es belebt machtvoll sie ein Gott, der nie altert."

Und noch energischer Antigone (v. 451) zum König Kreon:

„Auch nie so mächtig achtet' ich, was Du befahlst,
Um über ungeschriebenes, festes, göttliches
Gesetz hinaus zu schreiten, eine Sterbliche.
Für dieses wollt' ich nicht dereinst, aus banger Scheu
Vor Menschendünken mir der Götter Strafgericht
Zuziehen." Vgl. Oed. Col. v. 1371.

[16] *Tacitus*, Germ. 7: „nec regibus infinita ac libera potestas." c. 11: „penes plebem arbitrium." Sie „walten" ihrer Völker, sie „herrschen" nicht. Schmitthenner, Statsr. S. 40.

Neuntes Capitel.

B. Altrömisches Volkskönigthum.

In einigen Beziehungen erscheint das alte Königthum der Römer dem der Hellenen und Germanen nahe verwandt; in andern aber unterscheidet es sich von diesem so bedeutend, dasz wir in ihm wohl eine neue Art der Alleinherrschaft, und zwar eine höhere Entwicklungsstufe derselben erkennen dürfen. Schon bei Bestellung der römischen Könige finden wir den wichtigen doppelten Unterschied, dasz die Rücksicht auf das Erbrecht bedeutend zurücktritt hinter das Element der Ernennung oder Wahl, und dasz nicht ebenso der Volksglaube die römischen Könige von göttlicher Herkunft stammen läszt, wie die griechischen und germanischen.

Zwar haben die Heroen, denen Rom seine Gründung verdankt, noch Götterblut in ihren Adern, und Romulus wird nach seinem Tode selbst zu den Göttern erhoben. Aber nach ihm äuszern die Götter ihre Mitwirkung nur, wie in allen andern wichtigen Statsangelegenheiten, durch die Zeichen, welche bei den Auspicien beobachtet werden, durch die unsichtbare Stimmung der Seelen und durch die unabwendbare Macht des Schicksals. Der Charakter des römischen Königthums ist demnach rein menschlich geartet, obwohl auch in ihm die Verbindung mit göttlicher Einwirkung auf das Geschick des States noch festgehalten wird. Die Einsicht und der Wille der Individuen wirkt hier stärker ein, und die Rücksicht auf das Blut und die Familie tritt mehr in den Hintergrund.[1]

Der römische König wird von dem Vorgänger oder

[1] Ganz analog ist selbst das römische Erbrecht in der Regel nicht auf den Zusammenhang des Blutes und der Familie gegründet, sondern in erster Linie auf den individuellen Willen des Erblassers, der seinen Nachfolger frei ernennt.

dem Interrex unter Mitwirkung des Senats und mit Zustimmung der Götter ernannt oder auf Lebenszeit gewählt, nicht eine königliche Erbdynastie anerkannt. Es kommt daher mehr auf die Individualität desselben, als auf den Stamm an. Dem gewählten Könige wird nach einem von ihm selber vorgeschlagenen Gesetz der Curien mit den Auspicien von dem Interrex die königliche Gewalt übertragen,[2] ganz so wie später den Magistraten der Republik ihr imperium. So ist das römische Königthum von Anfang an auch eine individuelle Magistratur.

Schon diese Unterschiede bedingen eine andere Auffassung der königlichen Institution. Ein anderer nicht minder gewichtiger liegt in der Art und dem Charakter der königlichen Gewalt selbst. In manchen Dingen zwar sind die Rechte des Rex ähnlich denen der andern antiken Könige. Auch er ist Opferpriester für das Volk und Oberpriester, auch er versammelt und leitet sowohl den Senat, als die verschiedenen Comitien des Volks. Eben so ist er in der Regel der oberste Richter, ungeachtet es von seinen Strafen unter gewissen Voraussetzungen noch eine Berufung an das Volk gibt. Er steht ferner von Rechtes wegen an der Spitze der Kriegsverfassung, und ist der natürliche Heerführer. Endlich besitzt auch er Reichthum an Gütern und Einkünften.[3]

Aber ungeachtet der römische König kein Abkömmling der Götter und nur auf Lebenszeit gewählt ist, so ist seine Macht doch sehr viel intensiver und voller als die der griechischen Könige. Darin offenbart sich schon von Anfang an der vorzugsweise statliche Sinn der Römer, dasz sie ihre obersten Magistrate mit einer Fülle von Macht, und insbesondere mit der Gewalt ausstatten, für die öffentliche Wohlfahrt ener-

[2] Es ist das die sog. lex regia, welche zur Kaiserzeit erneuert ward. *Ulpianus* in pr. L. 1. de constit. Princip. *Cicero* de lege agrar. II. 11.

[3] Vgl. Niebuhr, röm. Gesch. I. (356). Rubino, Untersuch. über röm. Verf. I. Abschn. 2. Th. Mommsen römisches Statsrecht. Bd. II.

gisch zu sorgen. Das specifisch-römische Imperium ist es vorzüglich, was diesz Königthum vor jenen andern Institutionen so sehr auszeichnet.

Die äuszere Erscheinung des Königs ist nicht minder voll Glanz und Ehre, als die der andern, aber in ihr schon offenbart sich ihre gröszere Macht. Die Ruthenbündel und Beile, welche die zwölf Lictoren ihnen vortragen, sind nicht blosze Zeichen, sondern Werkzeuge der strengen Strafgewalt, welche den Ungehorsam an Leib und Leben heimsucht. Das römische Imperium und die Beile der Lictoren gehören im Leben und in der Idee der Römer zusammen.[4]

In Folge des höchsten Imperium, welches der König von Rechtes wegen mit den Auspicien überliefert erhalten hat, ist er voraus berechtigt, die erforderlichen Statsordnungen und Rechtsgrundsätze festzustellen. Man darf nicht vergessen, dasz der römische Stat von dem Könige gegründet worden war, und dasz die Gewalt des ursprünglichen Gründers auf dem Wege der Tradition auf dessen Nachfolger überging. Die eigentlichen Gesetze bedurften freilich der Zustimmung des Senats, und wohl auch — sicher seit dem Könige Servius Tullius,[5] des Geheiszes der Volksversammlung (populi jussu), aber für diese war der Wille des Königs selbst unentbehrlich und gewöhnlich auch maszgebend. Denn nur er konnte das Gesetz in Antrag bringen, und gegen seinen Willen kein Vorschlag in Berathung oder zur Abstimmung kommen.[6] Auszer

[4] *Cicero* pro Flacco. 8: Opifices et tabernarios atque illam omnem faecem civitatum, quid est negotii concitare in eum praesertim qui nuper *summo cum imperio* fuerit, summo autem amore esse propter *nomen ipsum imperii* non potuerit. Mirandum vero est homines eos, quibus odio sunt *nostrae secures* etc. 34. „non *imperium* non *secures*." Vgl. Liv. XXIV. 9.

[5] *Tacit.* Ann. III. 26.: „Praecipuus Servius Tullius *sanctor legum* fuit, *quis etiam reges obtemperarent*." *Pomp.* L. 2. §. 1. de Orig. Jur. schon von Romulus: „Leges curiatas ad populum tulit." Vgl. *Liv.* I. 8. *Dion. Hal.* IV. 36.

[6] Rubino a. a. O. S. 18 ff. hat das altrömische Statsrecht in vielen Beziehungen wieder zur Anerkennung gebracht, aber geht wohl zu weit,

den Gesetzen konnte aber der König unzweifelhaft durch sein Edict, ohne Berathung und Zustimmung irgend einer beschränkenden Versammlung, das Recht näher bestimmen, welches er schützen und handhaben werde. Machte er auch selten davon Gebrauch, so wurde es von jeher doch als ein Recht der römischen Magistrate betrachtet, das Gewohnheitsrecht und neue Rechtsansichten in solcher Weise zur Anerkennung zu bringen, und in den von ihnen bestimmten Formen fortzubilden. Dieses jus edicendi ist von den Königen auf die Magistrate der Republik übergegangen, nicht für diese neu begründet worden.

So war auch die Autorität der römischen Könige in Handhabung der Rechtspflege viel gröszer, als die der germanischen Fürsten. Wie diese saszen auch jene öffentlich und anfangs persönlich zu Gericht, aber der Rex war nicht beschränkt durch das Urtheil der Beisitzer. Er leitete nicht blosz den Gang des Processes, er setzte selber den Rechtssatz fest (jus dicit), welcher zur Anwendung kommen sollte. Er urtheilte wohl auch in der ältern Zeit häufig selbst. Die ganze Privatrechtspflege und die Strafrechtspflege gröszerntheils hingen durchaus von ihm ab.[7]

Wie ausgedehnt ferner war die Heeresgewalt des römischen Königs! Keine Schranke hemmte im Felde das absolute Recht desselben über Leben und Tod aller Kriegspflichtigen von den obersten Führern bis hinab zu den niedrigsten Kriegern. Noch aus den Zeiten der römischen Republik, in welchen die überlieferte königliche Gewalt so mancherlei Beschränkungen erlitten hatte, kennen wir eine ziemliche Anzahl

wenn er den Königen in älterer Zeit für sich allein alle Gesetzgebungsgewalt zuschreibt. Der bescheidenere Ausdruck rogare legem wird zwar von den Königen nicht gebraucht, sondern die vornehmeren Bezeichnungen constituere, instituere, dare jus; aber damit wird weder die Bedeutung des Senates, noch die des Volkes verneint.

[7] *Cicero* de Rep. V. 2: „Omnia conficiebantur judiciis regiis.“ II. 31. *Zonaras*, annal. VII. 13.

von Beispielen, in welchen nicht blosz Dictatoren, deren vollere Macht eben die alte ungeschmälerte königliche war, sondern auch Consuln trotz der Bitten oft des ganzen Heeres angesehene Kriegsobersten hinrichten, oder in ganzen Heeresabtheilungen je den zehnten Mann enthaupten lieszen.[8]

Die übrigen Statsämter und priesterlichen Würden leiten groszentheils ihr Dasein und ihre Befugnisse von dem Könige ab. Der *tribunus Celerum* als Anführer der Reiterei, der *praefectus urbi*, welcher in der Stadt als Stellvertreter der Könige waltet, werden von ihm ernannt. Die Augurn, die Pontifices haben ihre Wissenschaft der Weissagung und des heiligen Rechts von dem Könige empfangen.[9]

In dem Imperium liegt endlich als innerster Kern desselben eine mächtige Regierungsgewalt, welche überall, wo das Bedürfnisz des States und die Umstände es im einzelnen Falle verlangen, ein- und durchgreift, und im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt das Nöthige gebietet und anordnet. Diese Gewalt — bei den hellenischen Königen nur in sehr geringem Umfange, bei den germanischen fast gar nicht bekannt — nimmt in dem römischen Statsrechte von Anfang an eine wichtige Stellung ein, und wie die Römer in ihrer Familie und als Eigenthümer die absolute Herrschaft lieben, so ist auch ihr statliches Imperium absolut. Ihre Könige sind daher nicht blosz Richter im Frieden, sie sind, wie schon der Name zeigt, ganz vorzugsweise Regenten.

Nur so erklärt sich, wie die ganze Politik des römischen States in der königlichen Periode von dem individuellen Willen und der Thatkraft der Könige bestimmt, wie alle Einrichtungen auf die Könige zurückgeführt werden. Nur von da aus wird es verständlich, wie schon zu dieser Zeit riesenhafte und gemeinnützliche Bauwerke in Rom von den Königen angeordnet und durchgeführt werden. Sie haben die Sorge für

[8] *Livius* II. 59. VIII. 7. IX. 16. *Brisson* de formul. p. 455 ff.
[9] Rubino a. a. O. 114 und 298.

die Lebensmittel und für eine gute Bewirthschaftung des Bodens, sie wachen über die guten Sitten der Bürger und üben die polizeiliche Gewalt in ausgedehntem Masze aus. Alle Gewalt überhaupt, welche später unter die Consuln, die Prätoren, die Censoren, die Aedilen vertheilt ward, ist ursprünglich in der Einen Hand des römischen Königs verbunden.[10]

Mit Einem Worte: Der römische Stat zuerst führt die Monarchie in Form einer menschlich-nationalen Individualherrschaft mit voller Concentration aller statlichen Macht und mit einer Fülle sogar absoluter Regierungsgewalt in die Geschichte ein.

Zehntes Capitel.

C. Das römische Kaiserthum.

Das römische Kaiserthum, welches von C. Julius Cäsar eingeleitet und von Augustus eingeführt worden ist, und auf die ganze spätere Entwicklung des mittelalterlichen und modernen Statsrechts einen groszen Einflusz geübt hat, beruht keineswegs blosz, wie das Neuere hier und da behauptet, auf einer Anhäufung republikanischer Aemter und Würden, sondern ist in der That eine Erneuerung der monarchischen Gewalt, welche die Kindheit des römischen States geleitet hat, eine Erneuerung freilich in viel groszartigeren Verhältnissen und der seitherigen Umbildung des States gemäsz.

Allerdings lieszen sich die Kaiser Gewalten übertragen, welche vorher einzelnen republikanischen Magistraturen zugehört hatten: die tribunicische Gewalt, in Folge welcher sie auf persönliche Unverletzlichkeit, auf ein weit wirkendes Recht der Intercession und der Verneinung, und auf die Idee,

[10] Rubino S. 136.

Schirmer des niedern Volks und seiner Rechte zu sein, einen erhöhten Anspruch bekamen; die censorische Gewalt, welche ihnen die Aufsicht über die Sitten und die Befugnisz verlieh, die Listen des Senats und der Ritter nach ihrem Ermessen zu bereinigen; die Würde des *pontifex maximus*, und damit die Befugnisz über wichtige Fragen des geistlichen Rechts zu entscheiden. Von Zeit zu Zeit nahmen sie auch persönlich die Würde eines Consuls an. Aber in der Hauptsache, in Idee und Macht, bestand die Statsveränderung nicht in solcher Cumulation von Magistraturen, sondern in der neuen Begründung einer einheitlichen Centralmacht, einer wahren Monarchie. Republikanische Formen verdeckten einem Theil der Bevölkerung anfänglich den Uebergang in die Monarchie; in den Augen der Kundigen aber war diese schon unter Augustus vollständig eingeführt. Das monarchische Princip wurde schon bei der Erhebung des Kaisers Tiberius sehr scharf im Senate ausgesprochen: „Nicht darum kann es sich nunmehr handeln, zu trennen was unzertrennlich verbunden ist, sondern um Anerkennung des Grundsatzes, dasz der Stat Ein groszer Leib ist, und durch Einen Geist regiert werden musz.“[1]

Der Name Princeps (Senatus) freilich war bescheiden, die Macht des Kaisers dagegen so unermeszlich, dasz nur wenige Individuen den Genusz derselben zu ertragen vermochten, die meisten durch das Uebermasz geistig oder moralisch ruinirt wurden. Die Gewalt und die Würde war nicht erblich, dem Kaiser nicht anerboren, sondern dieser wurde gewählt, anfänglich dem Scheine nach nur auf zehn Jahre, in Wahrheit aber auf Lebenszeit. Sie hatte einen menschlichen, nicht einen göttlichen Ursprung, und erkannte die Hoheit des Volkes an. Durch ein Volksgesetz wurde ihm die

[1] *Tacitus* Ann. I. 12; I. 1. von Augustus: „*Cuncta* discordiis civilibus fessa nomine *Principis sub imperium* accepit.“ Vgl. die Verhandlungen von Mäcenas und Agrippa mit Augustus bei *Dio Cassius* 52.

Gewalt von dem Volke übertragen.[2] Allein auf das Blut und die Familienverbindung wurde dennoch bei der Anerkennung der Kaiser zwar nicht principiell, aber factisch in den meisten Fällen Rücksicht genommen, und der anerkannte Kaiser empfing jeder Zeit die kaiserliche Gewalt, welche an Umfang der Gewalt des römischen Volkes selbst zur Zeit der Republik gleichgeachtet wurde, zu persönlichem, vollem Rechte. Auch das Volk konnte dieselbe später nicht mehr beschränken noch entziehen. Sie war durch die Ueberlieferung gesichert.

In ihr war — abgesehen von den obigen Magistraturen, die regelmäszig mit der kaiserlichen verbunden waren, und diese sehr verstärkten — enthalten:

1. Die Disposition und der Befehl über die gesammte Kriegsmacht des States, zu Rom über die Garde der Prätorianer. Die Einführung stehender Heere, für die spätere Grösze des Reiches ein Bedürfnisz, sicherte zugleich die Existenz des Kaiserthums, und diente dazu, demselben überall Gehorsam zu erzwingen.[3] In dieser Eigenschaft nahmen die Kaiser den Titel der „Imperatoren“ an, welcher vordem eine andere Bedeutung gehabt hatte.

2. Die unbeschränkte Regierung über eine Anzahl, und gerade die wichtigsten und reichsten Provinzen. Von daher zogen die Kaiser unermeszliche Reichthümer und Kräfte aller Art an sich. Im übrigen hatten die Provinzialen durch die Statsveränderung bedeutend gewonnen. Ihre Groszen wurden von dem Kaiser in den Senat berufen und mit

[2] *Ulpianus* in L. 1. pr. de constitut. princip.: „Quod principi *placuit*, *legis* habet vigorem, utpote, cum lege regia, quae de imperio ejus lata est, *populus* ei et in eum *omne suum imperium et potestatem conferat*. *Gaj.* I. 5. §. 6. J. de jure nat.

[3] Mäcenas empfahl daher auch dem Kaiser Augustus eindringlich, ein stehendes Heer (στρατιώτας ἀθανάτους) zu bilden, dagegen die Masse der Bevölkerung den friedlichen Gewerben zu überlassen. *Dio Cass.* a. a. O.

Aemtern betraut, die Volksmasse wurde durch die kaiserlichen Legati weniger bedrückt und ausgesogen, als früher durch die Proconsuln und Proprätoren der Republik, welche sich abwechselnd in den Provinzen zu bereichern pflegten. Das dauernde Interesse der Kaiser gebot theils gröszere Schonung theils eine geregelte Verwaltung der Provinzen.

3. Die Entscheidung über die auswärtige Politik, das Recht über Krieg und Frieden, und das Recht Bündnisse abzuschlieszen.[4]

4. Die Macht, den Senat zu versammeln, Anträge an denselben zur Berathung zu bringen, den Senatsbeschlüssen gesetzliche Geltung zu verleihen.[5] Wie fügsam der Senat sich den Kaisern gegenüber erwies, wie abhängig derselbe auch von diesen war, ist bekannt genug.

5. Die entscheidende Stimme bei allen Besetzungen der Magistraturen und wichtigeren Statsämter, indem sowohl der Senat, als die — damals nur noch dem formellen Scheine nach erhaltene — Volksversammlung, die von dem Kaiser empfohlenen Bewerber zu berücksichtigen, sogar durch das Gesetz verpflichtet ward.[6]

6. Die unbeschränkte allgemeine Vollmacht, alles zu thun, was ihm zur Wohlfahrt und Ehre des States zweckdienlich erschiene. Das ist der innerste Kern der Kaisergewalt, die überall, wo das Statswohl es erfordert, mit Macht eingreift, und das öffentliche Bedürfnisz be-

[4] *Lex* de *Imp. Vespasiani*: „foedusque cum quibus volet facere liceat."

[5] Ebenda: „utique ei senatum habere, relationem facere, remittere senatus consulta per relationem discessionemque facere liceat — utique cum ex voluntate auctoritateve jussu mandatuve ejus praesenteve eo senatus habebitur omnium rerum jus perinde habeatur servetur ac si e lege Senatus edictus esset habereturque."

[6] Ebenda: „utique quos magistratum potestatem imperium curationem cujus rei petentes senatui populoque Romano *commendaverit* quibusque *suffragationem suam dederit, promiserit*, eorum comitis quibusque extra ordinem *ratio habeatur*."

friedigt.[7] Eine Folge dieser auszerordentlichen Vollmacht ist es, dasz die kaiserlichen Edicte allein nicht blosz, sondern sogar die Decrete und Rescripte die volle Autorität von Gesetzen haben, dasz somit auch die gesammte Gesetzgebungsgewalt von dem Kaiser allein in weitestem Umfange ausgeübt werden kann.[8]

Damit aber jedes Bedenken über die Anwendung dieser absoluten Macht zum Schweigen gebracht, und jeder Widerstand gegen dieselbe erfolglos werde, bestimmt das Kaisergesetz ausdrücklich: dasz wenn einer um dieses Gesetzes willen gegen Volksgesetze, Plebiscite oder Senatsordnungen handle, oder was dieselben vorschreiben, nicht befolge, ihm das nicht zum Schaden gereichen solle, und er deszhalb nicht zu gerichtlicher Rechenschaft gezogen werden dürfe. Die Unverantwortlichkeit des Kaisers verstand sich von selbst; sie wurde aber auch auf alle ausgedehnt, welche im Auftrag und Dienst des Kaisers nach seinem Willen handelten, somit das Gegentheil der heutigen Ministerverantwortlichkeit festgesetzt.[9]

In der That war diese Kaisermacht auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes ganz ähnlich wie das Eigenthum des römischen Sachen- und die väterliche Gewalt des Familienrechts. Sie war unbeschränkte Herrschergewalt,[10] vor

[7] Ebenda: „utique *quaecumque ex usu* reipublicae *majestate* divinarum humanarum publicarum privatarumque rerum esse censebit *ei agere facere jus potestasque sit.*“

[8] Savigny, System des röm. Rechts. I. S. 121 ff.

[9] *Lex de Imp. Vesp.:* „Si quis hujusce legis ergo adversus leges rogationes plebisve scita senatusve consulta fecit fecerit sive quod eum ex lege etc. facere oportebit non fecerit hujusve legis ergo *id ei ne fraudi esto* neve quit ob eam rem populo dare debeto *neve cui de ea re actio neve judicatio esto neve quis de ea re apud . . agi sinito.*“

[10] Den Namen *dominus* freilich, der im Gegensatze an die *servi* erinnerte, verbaten sich die ersten Kaiser noch als unwürdig (*Sueton.* Octav. 53: „*domini* appellationem ut maledictum et opprobrium semper exhorruit“ Tiber. 27. *Tac.* Ann. IV. 37. 38.). Spätere Kriecherei aber führte den Titel dennoch ein.

der sich Alles beugen muszte. Sie war die Concentration der römischen Weltherrschaft, das imperium mundi in Einem Individuum. Das ideale Motiv, welchem freilich die Realität nur selten entsprach, war die öffentliche Wohlfahrt, Salus publica, das grosze Statsprincip der Römer, welches sie in den Statsangelegenheiten wenigstens in späterer Zeit mehr anriefen als das Recht, Jus, so sehr sie im Privatrecht gerade dieses zu Ehren brachten und ausbildeten.

Die römische Kaisergeschichte, wie sie diese absolute Statsform im groszartigsten Maszstabe zur Erscheinung gebracht, hat zugleich der Nachwelt die Warnung hinterlassen, dasz ein solches Uebermasz von Macht weder zum Besten dessen dient, der sie besitzt, noch der Nation, für welche sie geübt werden soll.[11]

In der Zeit des untergehenden und innerlich verdorbenen Weltreiches mochte übrigens dieselbe nöthig und in dem Schicksale hinreichend begründet sein. Die römische Aristokratie war theils entartet, theils nicht stark genug, den unermeszlichen Statskörper zu leiten. Von Zeit zu Zeit noch ohnmächtige Versuche wagend, ihre frühere Herrschaft herzustellen, ergab sie sich doch in der Regel der zwingenden Gewalt der neuen Verhältnisse.[12] Die Masse des Volkes, ohne Anspruch auf Herrschaft, der Waffen entwöhnt, den Werken und Genüssen des Friedens ergeben, zog sogar die Herrschaft des Einen Kaisers dem Regimente des Senates vor, und freute sich trotz der eigenen politischen Ohnmacht über die De-

[11] Man vergleiche nur die folgenden Worte des Kaisers Tiberius, welche ursprünglich vielleicht aufrichtig gemeint waren, mit seinen Thaten. *Sueton.* Tiber. 29: „Dixi et nunc et saepe alias, P. C., bonum et salutarem Principem, quem vos tanta et tam libera potestate exstruxistis, *senatui servire* debere et *universis civibus* saepe et plerumque etiam *singulis:* neque id dixisse me poenitet."

[12] Wie wenig damals die frühere republikanische Verfassung bei den untern Volksclassen zu Rom populär war, zeigen die Vorgänge bei der Erhebung des Kaisers Claudius.

müthigung des Adels. Der alte Römercharakter, früher noch als der Römergeist, war schwach und krank geworden, und es büszten die Römer den unersättlichen Trieb nach Herrschaft, der sie von Eroberung zu Eroberung geführt hatte, nun mit der eigenen gemeinsamen Knechtschaft.

Eilftes Capitel.

D. Fränkisches Königthum.

Auf römischem Boden erhob sich das grosze Reich der deutschen Franken. Die fränkische Monarchie, aus römischen und deutschen Elementen gemischt, bildet denn auch den Uebergang aus der antiken in die mittelalterliche Weltordnung.[1] Viel mächtiger als ein alt-germanischer König ist der fränkische König, doch weder so absolut noch so übermächtig als der römische Kaiser. Die Ideen des germanischen Rechts und der germanischen Freiheit haben sich gewissermaszen vermählt mit den Gedanken der römischen Statshoheit und Macht, und aus dieser Verbindung ist die monarchische Institution hervorgegangen, wie wir sie in der Zeit Karls des Groszen in voller Kraft entfaltet sehen.

Eine Reihe von Gründen wirkten zusammen, um die einheitliche Macht der karolingischen Könige zu stärken: vorerst die merkwürdige Folge individuell ausgezeichneter und glücklicher Herrscher, sodann die wachsende Ausdehnung eines groszen Reiches, für welches ein umfassendes und starkes politisches Regiment Bedürfnisz ward, die Nothwendigkeit einer stets verfügbaren groszen Kriegsmacht, und die Siege,

[1] Die älteren Uebergangsstufen unter andern germanischen Völkern, welche auf römischem Boden neue Reiche begründet haben, sind in dem Werke von Felix Dahn. Die Könige der Germanen sorgfältig und quellenmäszig dargestellt.

welche durch sie erfochten wurden, die Verbindung mit den romanischen Unterthanen, die seit Jahrhunderten in der Cultur des römischen States erzogen und an die Vorstellungen und durchgreifenden Einrichtungen des römischen States gewöhnt waren.

In einer Beziehung freilich machte die Institution der Monarchie eher einen Rückschritt. Das Princip der Erblichkeit nämlich der königlichen Würde, neben welcher die frühere Kur zu einer ziemlich bedeutungslosen Formalität zusammenschrumpfte, wurde allzusehr nach der Weise der privatrechtlichen Erbfolge ausgeübt, und zum Nachtheil des States und der Nation das Gesammtreich unter mehrere Söhne des verstorbenen Königs so vertheilt, wie die liegenden Güter, die ein Privatmann hinterlassen hatte.[2] Damit war aber der politische und statsrechtliche Charakter der Thronfolge, welcher die fortdauernde Einheit des States erhält, gänzlich verkannt, und wurde dem privatrechtlichen Princip, dasz die Herrschaft im State wie ein Vermögen des Individuums und der Familie sei, d. h. dem sogenannten Patrimonialprincip in dieser Hinsicht gehuldigt.[3]

Als hauptsächliche Veränderungen in den Machtverhältnissen sind folgende zu erwähnen:

1. Gesetzgebung. Diese wurde überhaupt wichtiger

[2] Karl der Grosze freilich suchte diesen Uebeln einigermaszen zu begegnen durch das Reichsgesetz von 806. „Placuit inter praedictos filios nostros statuere atque praecipere, propter pacem quam inter eos permanere desideramus, ut nullus eorum fratris sui terminos vel regni limites invadere praesumat —; sed *adjuvet* unusquisque illorum fratrem suum, ut *auxilium illi ferat contra inimicos ejus* juxta rationem et possibilitatem, sive infra patriam sive contra exteras nationes.“ In derselben wird auch der Wahl des Volkes noch Erwähnung gethan, c. 5. Vgl. Eichhorn, Deutsche Stats- und Rechtsgesch. I. §. 139 u. 159. Guizot, Essais sur l'hist. de France. S. 206 ff.

[3] Demgemäsz wurde die Thronfolge wie das Erbrecht in die „terra Salica“ behandelt. Vgl. Zöpfl, Deutsche Stats- u. Rechtsgesch. II. §. 33. 3te Aufl. S. 403. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch. II.

und fruchtbarer in dem fränkischen Reiche, als vordem in dem engen Lebenskreise einer einzelnen germanischen Völkerschaft, und die Könige erlangten auch dort einen viel gröszern Einflusz auf dieselbe, als sie vormals gehabt hatten. Der römische Grundsatz, dasz jede beliebige Willensäuszerung des Kaisers in Rechtssachen Gesetzeskraft habe, konnte natürlich unter dem germanischen Volke der Franken weder Billigung noch Geltung finden; aber die in den meisten Fällen maszgebende Vorbereitung der Gesetzesentwürfe wurde nun gewöhnlich in dem königlichen Cabinette mit Hülfe der königlichen Räthe vorgenommen, und die Gesetze selbst im Namen des Königs erlassen, dessen Sanction erst den Entwürfen Gesetzeskraft verlieh.

Von gröszter Bedeutung aber war es, dasz die Berathung, beziehungsweise die Zustimmung der auf den Reichstagen versammelten geistlichen und weltlichen Groszen der Aristokratie[4] in der Sitte und in dem Rechte als unentbehrlich betrachtet wurde für die Gesetzgebung. Die

[4] *Hincmar* de ordine palat. 29. von dem Reichstag im Mai: „In quo placito generalitas *universorum majorum* tam clericorum quam laicorum conveniebat. *Seniores*, propter *consilium ordinandum: minores* propter idem *suscipiendum* et interdum pariter tractandum, et non ex potestate sed ex proprio mentis intellectu vel sententia confirmandum.“ Und von dem Reichstag im Herbst: „Aliud placitum, *cum senioribus tantum* et *praecipuis consiliariis* habebatur, in quo jam futuri anni status tractari incipiebatur.“ Daher denn auch die Formeln in manchen Capitularien: „*per consilium* Sacerdotum et Optimatum meorum ordinavimus“ (Cap. Karlomanni a. 742): „*cum consensu* Episcoporum sive Comitum et Optimatum Francorum“ (Cap. Pippini a. 744): „*Hortatu* omnium fidelium nostrorum et maxime Episcoporum ac reliquorum Sacerdotum *consultu*“ (Cap. Caroli M. a. 769). Der Vergleich unter den Söhnen Ludwigs des Frommen vom Jahre 851 enthält die ausdrückliche Bestimmung C. 6.: „Et illorum, scilicet veraciter nobis fidelium, *communi consilio*, secundum Dei voluntatem et commune salvamentum ad restitutionem sanctae Ecclesiae et statum regni, et ad honorem regium atque pacem populi commissi nobis pertinenti, *adsensum praebebimus;* in hoc ut illi — sic sint nobis fideles et obedientes, ac veri adjutores atque cooperatores, sicut per rectum unusquisque in suo ordine et statu suo Principi et suo Seniori esse debet.“

Billigung durch das Volk selbst hatte dagegen nur noch eine untergeordnete Bedeutung, und galt in den meisten Fällen, insbesondere wenn es sich um statliche oder kirchliche Organisation handelte, nicht mehr als nöthig. Nur wenn das eigentliche Volksrecht verändert werden sollte, dann wurde auch die Gutheiszung des Volkes selbst noch erfordert.[5]

In jener Mitwirkung der Optimaten ist der erste Ansatz der ständischen Repräsentation zu erkennen, welche in den spätern Jahrhunderten eine so groszartige Ausbildung erlangt und den repräsentativen Stat hervorgebracht hat.

2. Regierung. Die Grösze des States und die damalige Umgestaltung der öffentlichen Zustände machten eine Regierungsgewalt, wie sie dem ältern germanischen Leben unbekannt gewesen, zum unabweisbaren Volksbedürfnisz. Der Idee für die Handhabung des Friedens und die Aufrechthaltung des Rechts zu sorgen, gesellte sich die Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt bei. Indessen war den germanischen Vorstellungen das römische Imperium ein zu fremder und unerträglicher Begriff, als dasz derselbe hätte adoptirt werden können. Vielmehr erhob sich die neue Regierungsmacht im Geiste der einheimischen Mundschaft (mundiburdium, mundium, auch sermo, verbum Regis). Diese königliche Mundschaft verhält sich auf dem Gebiete des Statsrechts zu dem römischen Imperium gerade so, wie die Vormundschaft des deutschen Ehemanns und Vaters zu der römischen potestas im Familienrecht. Sie ist nicht eine absolute Herrschergewalt, sondern der Schutz der Rechte des Volks und der Unterthanen und die Sorge für deren Wohl sind die Ideen, welche sie beleben.[6] Die Vorstellung der

[5] Capitul *Caroli M.* III. a. 803. c. 19: „ut *populus interrogetur* de capitulis quae in lege noviter addita sunt. Et postquam *omnes consenserint* subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciant."

[6] *Du Cange* s. v. mundiburdis et mundiburdium. Vgl. cap. *Caroli M.* a. 802. c. 40. *Hincmar* de Ordine Pal. 6: „Et Rex in semetipso nominis

Pflicht wird mit der des Rechts unauflösbar verbunden, und schrankenlose Willkürgewalt nicht gestattet. Der neue Gedanke ist freilich noch nicht nach allen Seiten klar geworden, aber der Kern desselben ist gesund und einer wahrhaft statlichen Entwicklung fähig.

Von diesem Standpunkte aus darf und soll der König auch gebieten. Das Gebot äuszerte sich in der Form des sogenannten Bannes. Der König hatte sowohl den Heerbann als den Gerichtsbann. In Folge des ersten verfügte er über die ganze Kriegsmacht des Reiches, freilich auch hier durch das Herkommen beschränkt und nach bestimmten Verhältnissen der Kriegsdienstpflicht. Indessen riefen starke Könige, wie insbesondere Karl der Grosze, nicht blosz das lehenspflichtige Gefolge, sondern ganze Abtheilungen des Heerbannes auch zu Angriffskriegen auf, und bedrohten jeden Säumigen mit dem schweren Königsbann von 60 Schillingen Busze.[7]

In dem Gerichtswesen, woran sich noch immer die Landesverwaltung anlehnte, übt der König den Gerichtsbann aus, freilich selten mehr in Person, in der Regel durch die Gaugrafen, deren Gerichtsbarkeit aber von ihm abgeleitet ward. Die erstarkende Statsordnung beschränkte nun die früher in viel weiterem Umfange geübte Selbsthülfe und Rache in privatrechtlichen Streitigkeiten wie in Straffällen, und über das ganze Land breitete sich der sogenannte Königsfrieden unter dem Schutze des Königsbannes aus und ersetzte den vormals leichter zu störenden gemeinen Frieden.

Auch die Einkünfte der königlichen Kammer und der Fiscus des Königs, worüber dieser nach eigenem Ermessen frei verfügte, hatten bedeutend zugenommen. Die

sui dignitatem custodire debet. Nomen enim *regis* intellectualiter hoc retinet, ut subjectis omnibus *rectoris officium* procuret."

[7] Vgl. Zöpfl. D. St. u. R. G. II. §. 36. Cap. 2. *Caroli M.* a. 812. §. 1: „Quicumque homo liber in hostem bannitus fuerit et venisse contemserit, plenum heribannum i. e. 60 solidos persolvat."

Eroberung römischer Provinzen und die Aufhebung der alten König- und Herzogthümer hatten die Domänen der Könige sehr bereichert. Ueberall im Reiche gab es ansehnliche königliche Villen, von deren Pfalzen hinwieder viele zinsbare Güter abhingen. Die Grund- und Kopfsteuern der Provincialen wurden beibehalten, die römischen Zölle theilweise sogar ausgedehnt, den besiegten Stämmen Tribute auferlegt und reichlichere Friedensgelder und Buszen erhoben.[8]

3. Ein von dem Könige abhängiges Beamtensystem diente nun dazu, die königliche Macht nach allen Richtungen und auf allen Stufen der Statsordnung auf Volk und Land einwirken zu lassen. Die obersten Reichsämter wurden nach dem Vorbilde des byzantinischen Kaiserhofes an dem Hofe des Königs concentrirt. Dahin gehören der Pfalzgraf (comes palatii), welcher an des Königs Statt das oberste Richteramt verwaltet, der Caplan (apocrisiarius, referendarius), welcher an der Spitze der Hofgeistlichkeit steht und in kirchlichen Dingen referirt, und der Kanzler (cancellarius), welcher der königlichen Kanzlei vorsteht und daher auch die diplomatische Correspondenz leitet. Dahin auch die eigentlichen Hofämter des Kämmerers, der den königlichen Schmuck, den Hofstat der Königin, und die Ehrengaben des Hofes besorgt, des Seneschals, welcher die Aufsicht hat über alle Ministerialen, das Gesinde und die ganze Oekonomie des Hofes, des Kellners (buticularius), welcher die Naturalgefälle bezieht, und auch für die königliche Tafel den Wein besorgt, und des Marschals (marescalcus, eigentlich „Roszknecht"), welcher die königlichen Stallungen unter sich hat, des Hausmeisters (mansionarius), welcher dafür sorgt, dasz der König, wo er seinen wechselnden Hof aufschlagen will, eine würdige Aufnahme und Wohnung finde, der vier obersten Jäger-

[8] Vgl. Zöpfl a. a. O. §. 40. Waitz, Deutsche Verf.-Geschichte II. 498 ff.

meister (venatores principales) und des Falkners (falconarius).[9]

Die königlichen Sendboten (missi dominici), die jährlich mit besonderer Vollmacht nach der freien und wechselnden Ernennung des Königs die einzelnen Länder des weiten Reichs bereisten, waren hier seine Stellvertreter. Sie waren seine Augen, durch deren Hülfe er Einsicht erlangte in die öffentlichen Zustände, in den Stat und in die Kirche, seine Ohren, mit denen er die Beschwerden und Wünsche der Bevölkerung vernahm, zuweilen auch seine Arme, durch die er dem Gesetze Gehorsam verschaffte und der öffentlichen Ordnung Schutz verlieh.[10]

Die Gaugrafen, welche in den Gauen die hohe, und die Zentgrafen, welche in den Zenten die mittlere Gerichtsbarkeit ausübten, leiteten nun ihre Richtergewalt von dem Könige ab, als dem obersten Richter auf Erden, die ersten unmittelbar, die letztern mittelbar, ebenso ihre militärische Gewalt; und obwohl allerdings schon unter den Nachkommen Karls des Groszen die Neigung zur Erblichkeit der Grafenämter theilweise zu einem Rechte auf Erblichkeit erwachsen war, so galt in der noch frischen Periode der ausgebildeten fränkischen Monarchie die Würde der Grafen als ein wahres Reichsamt, auf dessen Besetzung dem Könige ein entscheidender Einflusz zukam, noch nicht als eine feste Erbherrschaft.

Als das Institut der Sendboten auszer Uebung kam, die Herzogthümer hergestellt wurden und die Reichsämter zu Familienrechten wurden, da war es auch um die Macht des neuen romano-germanischen Königthums geschehen, und die Aristokratie der zahlreichen Fürsten und Herren trat an seine Stelle.

4. Endlich ist noch die enge Beziehung des fränkischen

[9] Vgl. darüber *Hincmar* 16—24.

[10] Capit. *Caroli M.* a. 802. I. et II. et a. 810. *Guizot*, Essais sur l'hist. de France. p. 191 ff.

Königthums sowie der weströmischen Kaiserwürde, welche durch Karl den Groszen mit demselben verbunden wurde, zu der Ausbreitung des Christenthums und zu der christlichen Kirche als eine hervorragende Eigenschaft zu erwähnen.

Der Stat war ein christlicher geworden und das Königthum hatte durch Priesterhand die göttliche Weihe empfangen, und war so geheiligt worden.[11] Der König fühlte sich verpflichtet, für die Erhaltung und Ausbreitung des reinen christlichen Glaubens in seinem Reiche zu sorgen, und als Kaiser, soweit seine Macht reichte, das Heidenthum zu vertilgen und die Ketzerei auszurotten: eine Verpflichtung, welche Karl der Grosze in groszartigem Umfange mit Strenge vollzog.[12] Die Christenheit selbst galt als ein zusammengehöriger Körper mit zwei Ordnungen, der priesterlichen und der königlichen, der kirchlichen und der statlichen.[13] Obwohl aber der König nur das Haupt der letztern war, so handhabte er doch auch dem Klerus gegenüber die einmal erkannte christliche Ordnung. Er berief Synoden, beaufsichtigte die Bischöfe und die Klöster, und erliesz eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen von kirchlichem Inhalt. Ebenso wirkte der Geist der Hierarchie hinwieder auf die Gestaltung der politischen Einrichtungen und auf die Rechtsgrundsätze der weltlichen Ordnung bedeutend ein.[14]

[11] *Hincmar* a. a. O. 5. „Principes sacerdotum sacra unctione reges in regnum sacrabant."

[12] Schon bevor er die Kaiserwürde erhielt, führte Karl der Grosze den Titel: „devotus *sanctae Dei ecclesiae defensor humilisque adjutor*."

[13] Die angebliche Aeuszerung des Papstes Gelasius an den Kaiser Anastasius: „Duae sunt Imperatrices augustae, quibus principaliter mundus hic regitur, auctoritas sacrata Pontificum et regalis potestas" ist auch in die fränkischen Reichsgesetze (Cap. V. 319.) aufgenommen. Vgl. *Hincmar* a. a. O. c. 5.

[14] Vgl. Eichhorn a. a. O. §. 158.

Zwölftes Capitel.

E. Die Lehensmonarchie und die ständische beschränkte Monarchie.

I. Lehensmonarchie.

Die fränkische Monarchie hatte zwar in ihrer organischen Anlage alle Bedingungen einer wahren Monarchie in sich, und insofern ist sie der Anfang einer neuen, der modernen Statsentwicklung. Allein die widerstrebenden Kräfte und Leidenschaften waren damals in der Nation noch so mächtig, und die alten einer jeden starken Statsgewalt abgeneigten Gewohnheiten des Adels und der freien Germanen noch so fest, dasz es nur ausnahmsweise einzelnen groszen Regenten gelang, den öffentlichen Charakter des neuen Königthums und die darin liegende Statsmacht groszartig zu entfalten. Saszen schwache Individuen auf dem Throne, so wurde sofort die Ohnmacht derselben spürbar und auf allen Seiten zeigten sich die Tendenzen zur Auflösung der Statseinheit, zur Beschränkung und Nichtachtung der Centralgewalt, zu selbständig particulärer Herrschaft in kleinen Kreisen.

Die Abschwächung und das Erlöschen der Karolinger bezeichnet zugleich die Verdunkelung der königlichen Macht und das Wachsthum der in den einzelnen Stämmen, Ländern und Gebietstheilen sich erhebenden Fürsten- und Herrengewalt. An die Stelle der früheren romano-germanischen Weltmonarchie trat nun das Lehenskönigthum. In ihm erlangte der Charakter des Mittelalters in Vorzügen und Mängeln einen angemessenen politischen Ausdruck.

Die hervorragenden Eigenschaften der Feudalmonarchie sind:

1. Alles bisherige Königthum beruhte auf den Volksstämmen oder ganzen Nationen- oder einem zur Einheit verbundenen Volke. Man darf dasselbe wohl eine volksthümliche oder nationale Institution nennen. Das feudale

Königthum dagegen steht zwar auch in Beziehung zu einem bestimmten Volke, an dessen Spitze der König ist, aber es wurzelt, wenn man auf das Wesen sieht, vornehmlich auf der engen persönlichen Treuverbindung zwischen dem Könige als dem obersten Lehensherrn und seinen Vasallen, welche von ihm Macht, Ehre, Vermögen ableiten. Die übrige Masse des Volkes, soweit sie nicht in dem Lehensnexus steht, kommt daher nur in untergeordneter Weise, nur mittelbar in Betracht. Dieses Königthum ist somit nicht eine nationale Institution im eigentlichen Sinne, sondern vielmehr eine eigenthümliche Standesinstitution. Nicht das Volk, sondern die Gefolgschaft ist die ursprüngliche Grundlage desselben.

2. Die persönliche Treue, von dem Glanze und der Kraft der Ehre beleuchtet und gestärkt, wurde nunmehr zu dem wichtigsten Statsbegriff erhoben.[1] Alle Vasallen muszten daher persönlich dem Herrn, indem sie das Lehen von ihm — in der Regel knieend — empfingen, den Eid der Treue und Hulde[2] schwören. Am ausgebildetsten sind, wie überhaupt das Lehenssystem, so auch diese Schwurverhältnisse in dem Saxo-Normannischen Rechte des englischen Königreichs bestimmt. Die eigentlichen Lehensvasallen schwören dem Könige, ihrem Lehensherrn, knieend den Mannschaftseid[3]

[1] *Tacitus* schon weist in der Schilderung des germanischen Gefolges auf diese moralischen Eigenschaften als die Seele des Institutes hin c. 13 und 14: „Magna et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus; et principum, cui plurimi et accerrimi comites. Haec dignitas, hae vires, magno semper electorum juvenum globo circumdari, in pace decus, in bello praesidium — Cum ventum in aciem, turpe principi virtute vinci, turpe comitatui, virtutem principis non adaequare. Jam vero infame in omnem vitam ac probrosum, superstitem principi suo ex acie recessisse. *Illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae ejus assignare, praecipuum sacramentum* est. Principes pro victoria pugnant, comites pro principe."

[2] Im französischen Recht: „foi et homage."

[3] Die Formel desselben zeigt, dasz die Treue auch hier der Hauptinhalt ist: „Devenio *homo vester* de tenemento, quod de vobis teneo et *Fidem vobis portabo* de vita et membris et terreno honore contra omnes

(homagium, homage) und stehend auf das Evangelium den Treueid (fidelitas, foy, féauté).[4] Bischöfe und Aebte schwören ausnahmsweise nur den letztern. Jener ist enger als dieser und nothwendiger an den Lehensbesitz geknüpft. Die Treue ist allgemeiner und es kann daher auch auszerhalb des Lehensverhältnisses von den übrigen Unterthanen der Eid der Treue gefordert werden, wie das schon in der Karolingischen Zeit — freilich auch unter dem Einflusse von Feudalbegriffen — geschehen ist.[5]

Diese Treue ist gegenseitig. Auch der Herr ist dem Vasallen zur Treue verpflichtet, nur die Ehrerbietung, die der Mann dem Herrn schuldet, hat dieser nicht ebenso zu erwiedern.[6]

gentes." *Bracton.* II. 25. §. 8. „Jeo deveigne vostre home — de vie et de membre, et de terrene honor et a vous serra *foyalt et loyall, foy à vous portera* des tenemens, que jeo claime de tener de vous." Vgl. *Du Cange* s. v. homagium.

[4] Die Formel bei Bracton a. a. O. „Hoc audis, Domine, quod fidem vobis portabo de vita et membris, corpore et catallis (mit Leib und Gut) et terreno honore, sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei evangelia." Vgl. *Du Cange* v. fidelitas. Das longobardische Lehensrecht und ebenso das deutsche unterscheidet nicht so scharf. Lib. II. Feud. d. V. findet sich die Formel: „Ego juro ad haec sancto dei evangelia, quod a modo in antea fidelis huic, sicut debet esse vasallus domino, nec id, quod mihi sub nomine fidelitatis commiserit dominus, pandam alii ad ejus detrimentum, me sciente." Und tit. VI. wird dem, der Treue schwört, eingeschärft, dasz er sechs Rücksichten stäts vor Augen habe: „incolume, tutum, honestum, utile, facile, possibile." Eine deutsche Formel im sächs. Lehnr. Art. 3. „dat he ime so trüwe unde also holt sie, alse durch recht die man sime herren sole, di wile dat he sin man wesen wille unde sin gut hebben wille." Vgl. Homeyer III. 323.

[5] Capit. III. *Carol. M.* a. 812 u. 13: „Ut missi nostri *populum nostrum* iterum nobis *fidelitatem promittere* faciant secundum consuetudinem jamdudum ordinatam." Eine Formel in den Capit. *Caroli Calvi* a. 854 c. 13: „Ego ill. Carolo ab ista die inante fidelis ero secundum meum savirum (savoir Wissen), sicut Francus homo perrectum esse debet suo Regi. Sic me Deus adjuvet et istae Reliquiae."

[6] II. Feud. 6: „Dominus quoque in his omnibus vicem fideli suo reddere debet; quod si non fecerit, merito censebitur malefidus." Auch

3. Das Streben der Lehensmonarchie, alle Unterthanen in ein Vasallenverhältnisz hinein zu ziehen, hat auch eine dingliche Beziehung auf den Boden. In diesem Sinne suchten die ersten englischen Könige von normännischem Geschlechte ein Obereigenthum des Königs über das ganze Land zur Anerkennung zu bringen, in Folge dessen nicht blosz die hergebrachten oder neu verliehenen Lehengüter, sondern auch die freien Eigengüter in dem Rechtssystem als von dem Könige abgeleitet erklärt wurden. Das Volksrecht des freien Eigenthums am Boden wurde so in das Lehensrecht des abhängigen Grundbesitzes (tenure) umgewandelt.[7] Das aber ist ein allgemeiner Charakterzug der Feudalmonarchie, welcher in der englischen Rechtsgeschichte besonders klar erscheint.[8]

4. Ganz parallel dieser stufenweisen Ableitung des Grundbesitzes von dem Obereigenthum des Königs geht in dem

in England Rechtsregel: „Quantum homo debet domino ex homagio, tantum illi debet dominus ex domininio, praeter solam reverentiam." *Reeves* hist. of Engl. law. I. p. 126. *Assises* de Jerusalem Haute Cour 322 (Kausler S. 372): „Lassise et la lei de Jerusalem juge et dit que autant doit li rois de fei a son home lige, come lome lige doit a luy, et auis est tenus li rois de guarentir et de sauver et de desfendre des homes liges vers toutes gens qui tort lor vorreent faire com ses homes liges sont tenus a luy de guarentir le et de sauver vers toutes gens. Et por ce ne peut il mie mettre la main sur son home lige sans esgart de ces pers."

[7] Wilhelm I. führte erst den Treueid nach Art des Vasalleneides ein. Vgl. oben B. II. Cap. 12. Dann erliesz er ein Gesetz, durch welches alle Grafen, Barone, Ritter, Edelknechte und alle Freien verpflichtet wurden, stäts (wie Vasallen) zum Kriege gerüstet zu seyn, mit Waffen und Pferden, und diese Verpflichtung wurde auf die *„feoda et tenementa"* begründet, welche sie haben. So ward die Fiction des Lehenssystems eingeführt, dasz der König der ursprüngliche Herr und Eigenthümer alles englischen Bodens sei, und niemand Güter habe, die nicht unmittelbar oder mittelbar von ihm hergeleitet seien. Gegen die Folgen dieses Systems wurde denn freilich später ernste Einsprache erhoben. Vgl. Blackstone Comm. II. ch. 4. Reeves a. a. O. S. 6. ff.

[8] In Frankreich war das verwandte Princip: *„Nulle terre sans seigneurs"* bereits im 13ten Jahrhundert entschieden. Vgl. Loysel II, 2, 1. Weder in Italien dagegen noch in Deutschland kam das Lehenssystem zu so ausgedehnter Verbreitung.

Lehenssystem die stufenweise Ableitung jeder statlichen Gewalt von der königlichen Gewalt. Der König selbst hat seine Macht in einheitlicher Fülle von Gott zu Lehen empfangen.[9] Wie die Planeten ihr Licht von der Sonne bekommen, so erhalten die niederen Herren sodann ihre Herrschaft von dem obersten Lehensherrn, dem Könige.[10] Sie erhalten die Gewalt, aber nicht etwa als blosze öffentliche Beamte des States, als Organe der Regierung, sondern je für ihre besonderen und abgegrenzten Kreise zu eigenem Recht und Genusz, wie sie die Lehensgüter zu eigener Verfügung und Fruchtgenusz empfangen. Die Mischung politischer Befugnisse mit privatrechtlicher Selbständigkeit, und sogar die erbliche Verbindung der verschiedenen Stufen der Statsgewalt mit bestimmten Familien und festem Grundbesitz sind charakteristische Eigenschaften des Lehenssystems. Der König kann daher weder sich weigern, dem erbberechtigten Vasallen die Herrschaft zu verleihen, noch darf er in die Sphäre der verliehenen Herrschaft eingreifen, und sei es bestimmend, sei es beschränkend, einwirken. Jeder Kreis der Gewalt ist in sich abgeschlossen und wesentlich selbständig.

Die Einheit der Statsgewalt ist daher in dem Lehenstate fast nur eine formelle. Sobald es darauf ankommt,

[9] Nach dem Sachsenspiegel I. 1. ist es zunächst der Kaiser, dem Gott das weltliche Schwert verleiht; woraus denn folgt, dasz die Könige ihre Macht durch die Vermittlung des Kaisers empfangen. Diese Theorie kam indessen nicht zu voller practischer Geltung; und die Könige, obwohl sie die höhere Würde des Kaisers respectirten, leiteten doch ihre Macht unmittelbar von Gott ab. Altes französisches Rechtssprüchwort: „Le Roi ne tient que de Dieu et de l'Épée." Loysel I. 2.

[10] Sachsenspiegel III. 58: „Des rikes vorsten ne solen nenen leien to herren hebben, wen den koning. It n'is nen vanlen, dar die man af moge des rikes vorste wesen, he ne vntva't von deme koninge." III. 64. §. 5. Koninges ban ne mut nieman lien wen die koning selve. Die koning ne mach mit rechte nicht weigeren den ban to liene, deme it gerichte gelegen is.

durchzugreifen, so erheben sich oft unübersteigliche Schwierigkeiten. Die besondere Macht der grossen und kleinen Vasallen setzt sich wider die allgemeine Statsmacht, und statt diese zu vermitteln, tritt sie ihr entgegen und hemmt ihre Wirkungen. Das nationale Leben wird so gespalten in eine Mannichfaltigkeit particulärer Gestaltungen, die Eine Statsmacht aufgelöst in eine Vielheit beschränkter Herrlichkeiten. Dem individuellen Willen und der individuellen Neigung, besonders der Magnaten des Landes, wird ein freier Spielraum auf dem politischen Gebiete eröffnet, und ein bunter Reichthum der Formen und Einrichtungen entfaltet; aber der Zusammenhang des Ganzen ist überall durchbrochen, und der Stat selbst gebunden. Die Aristokratie nur ist stark und frei, das Königthum zwar an Ehren reich, an Macht aber arm und das Volk in der naturgemässen Entwicklung seiner Kräfte auf allen Seiten gehemmt. Je ferner die Volksclassen von dem Centrum dieses States, von dem obersten Lehensherrn stehen, desto drückender wird für sie das Gewicht der in der Mitte liegenden Herrschaftsrechte, und desto lästiger auch die Willkür der kleinen Herren.

Die beiden Hauptbestandtheile der germanischen obrigkeitlichen Gewalt, der Heerbann und der Gerichtsbann, wurden so unter die zahlreichen Herren und Vasallen vertheilt. Die eigentliche Regierungsgewalt aber wurde in Vergleich mit den Grundsätzen der fränkischen Monarchie wieder vermindert und mehr als früher beschränkt. Die ganze Verfassung war wesentlich eine aristokratische geworden, obwohl sie mit einer monarchischen Krone geschmückt war. Die französischen Könige aus dem Kapetingischen Geschlechte ragten nur wenig über die Seigneurs hervor;[11] auch die deut-

[11] Schon Hugo Capet schrieb an den Erzbischof von Sens: „regali potentia in nullo abuti volentes, *omnia negotia reipublicae in consultatione et sententia fidelium nostrorum* disponimus." *Mirabeau*, Essai sur le despot. Oeuvres II. S. 390.

schen Könige waren im Innern des deutschen Reiches vielfach gelähmt durch die Macht der Fürsten. Nur ausnahmsweise, wo besonders günstige oder drängende Verhältnisse eine Abweichung veranlaszten, konnte sich eine stärkere Centralmacht der Könige erhalten; wie in England nach dem Siege der Normannen, wo das Interesse der Sicherheit den normannischen Adel nöthigte, sich enger an den König anzuschlieszen, und das Bedürfnisz der neu begründeten Dynastie, sich zu erhalten, eine energischere Entfaltung der königlichen Macht erforderte.

5. Guizot hat die Frage aufgeworfen,[12] woher es komme, dasz die feudale Statsordnung nicht erst in den Zeiten ihres Verfalls, sondern selbst in der Periode ihrer höchsten Blüthe fortwährend von der Abneigung des Volkes begleitet worden sei. Den Hauptgrund für diese Erscheinung stellt er so dar: „Der Feudalismus war eine Verbündung kleiner Herren, kleiner Despoten, die unter sich ungleich und durch mancherlei Rechte und Pflichten verknüpft, jeder auf seinen eigenen Gütern über ihre persönlichen und unmittelbaren Unterthanen eine willkürliche und absolute Gewalt besaszen. — Von allen Tyranneien aber ist die die schlimmste, welche ihre Unterthanen bequem überzählt und von ihrem Wohnsitz aus die Grenzen ihres Gebiets überblickt. Die Launen menschlicher Willkür entfalten sich dann in unerträglicher Sonderbarkeit und mit unwiderstehlichem Nachdruck. Die Ungleichheit des Standes macht sich dann auch in schroffster Weise fühlbar. Reichthum, Macht, Unabhängigkeit, alle Vorzüge und Rechte werden jeden Augenblick dem Elend, der Schwäche, der Knechtschaft gegenüber gestellt. — In diesem System war der Despotismus so grosz als in der reinen Monarchie, waren die Privilegien nicht geringer als in der engsten Aristokratie, und beide stellten sich in der beleidigendsten und rohesten Form dar.

[12] *Guizot:* „Du caractère politique du régime féodal“ in den Essais sur l'hist. de France. V.

Der Despotismus war nicht gemildert durch die Entfernung und die Erhabenheit des Thrones, die Privilegien waren nicht verschleiert unter der Majestät einer groszen Körperschaft. Beide gehörten einem Individuum, das immer gegenwärtig und immer allein, nur ein Nachbar seiner Unterthanen war."

In dieser Schilderung ist eine Wahrheit. Aber in vollem Umfang gilt sie doch nur von Frankreich, nicht von allen mittelalterlichen Lehensstaten. Das Lehenssystem war keineswegs überall verhaszt, wo es bestand, und die Anhänglichkeit auch der Bauern an ihre Herren durchaus nicht selten. Auch ist es nicht eine Eigenschaft dieses Systems, dasz dem Herrn über seine Unterthanen eine „willkürliche und absolute Gewalt" zustehe, sondern wo dieselbe behauptet und geübt wurde — und das mag nicht blosz in Frankreich sehr häufig, sondern auch anderwärts nur zu oft vorgekommen sein —, geschah das im Widerspruch mit dem System, welches von oben bis unten lauter abgeleitete und in sich selbständige Kreise von Rechten aufstellte. Auch die hörigen Leute hatten ihr festes erbliches Recht; die Lasten derselben durften nicht nach Belieben des Herrn vermehrt oder beschwert, über ihre Person nicht anders als nach dem Herkommen und der guten Gewohnheit der Höfe disponirt werden. Das Hofrecht in den untersten Kreisen war eben so genau abgegrenzt und wurde ganz analog geschützt, wie das Lehensrecht in den höhern.[13]

Aber auch abgesehen von den zahlreichen Ueberschreitungen der Herrenrechte, lag allerdings in der Nähe und Kleinheit der Herrschaften und in der groszen Schwierigkeit, fast Unmöglichkeit für die Unterthanen, sich dem nahen und jede freiere — nicht schon durch das Herkommen geheiligte — Bewegung hemmenden Drucke

[13] Das bezeugen die Coutumes und Weisthümer auf jeder Seite. In manchen derselben werden sogar Spuren eines bäuerlichen Trotzes der Hofleute gegen den Grundherrn sichtbar.

derselben zu entziehen, eine der schlimmen und gehässigen Eigenschaften des Feudalismus.

6. Der Lehensstat kann vorzugsweise ein Rechtsstat genannt werden. Das Statsprincip der öffentlichen Wohlfahrt ist verdunkelt, die Abgrenzung der mancherlei politischen Rechte aber genau bestimmt; diese selbst sind ähnlich wie Privatrechte dem Willen des Berechtigten und sogar dem gewöhnlichen Rechtsverkehr des Kaufes, Tausches, der Vergabung, Verehrung u. s. f. preisgegeben. Der Schutz dieser Rechte wird groszentheils in Form des gerichtlichen Processes gehandhabt, oder gar der erlaubten Selbsthülfe in den Fehden überlassen. Auf der einen Seite eine starre festgegliederte Rechtsordnung, welche wohl den Individuen, nicht aber der Gesammtheit, wohl den einzelnen Corporationen und Stiftungen, aber nicht der Nation und ihren Kräften Freiheit gewährt, auf der andern ein fortgesetzter innerer Krieg, und eine immer wiederkehrende Anarchie, das sind die beiden entgegengesetzten Erscheinungen, welche wie die beiden Gesichter des Januskopfs mit dem mittelalterlichen Lehensstate verwachsen sind.

II. Ständische beschränkte Monarchie.

Die Lehensmonarchie ging allmählich während des Mittelalters in die Form des ständisch beschränkten Fürstenthums über, welches die mittelalterliche Vorstufe der repräsentativen Monarchie unserer Tage geworden ist. Diese Statsform wurde ungefähr seit 1240 herrschend in den meisten europäischen Staten und dauerte drei Jahrhunderte fort, bis sie sich im XVI. Jahrhundert in die absolute Monarchie umwandelte.

Der König oder der Landesfürst leitet noch seine Gewalt von der Verleihung ab des höheren Herrn, zu oberst Gottes und er betrachtet dieselbe wie ein ihm und seiner Dynastie zugehöriges Eigenthum. In dem Bereich der fürstlichen Macht fühlt er sich als Herr und duldet keinen Widerspruch gegen

seine Willkür. Aber dieser vorbehaltene Bereich seiner Willkürmacht war eng begrenzt. Ueberall stiesz er auf ständische, körperschaftliche und Privatrechte, welche er ebenso zu achten genöthigt war, wie er Achtung seiner fürstlichen Rechte forderte. Jeder Berechtigte vertheidigte im Nothfall sein Recht, sei es mit gewaffneter Hand wider die Gewalt, sei es vor den Gerichten im Procesz.

Ein Gesetzgebungsrecht hatte der König für sich allein nicht. Nur mit Beirath und Zustimmung der Reichsstände konnte der König, nur mit Einwilligung der Landstände konnte der Landesherr neue gesetzliche Ordnungen erlassen und einführen.

Die Regierungsgewalt war noch wenig entwickelt und sehr beschränkt. Einen Beamtenkörper, der vom Haupt aus beherrscht und bewegt wird, gab es nicht. Die Kronvasallen, denen die königlichen Rechte verliehen waren, übten dieselben innerhalb ihrer Herrschaften zu eigenem Rechte selbständig aus. Die Hofämter waren an Vasallen und Ministerialen meistens zu erblichem Rechte vergeben und dienten dem Herrn nur nach den herkömmlichen Formen, eher dem Scheine nach als in Wahrheit. Die Hofsitte, die ständische Ueberlieferung, der Familiengeist wirkten stärker als das Gefühl der gesetzlichen Pflicht und der Statsgeist. Die Landstände, in denen die aristokratischen Classen das Uebergewicht hatten, übten durch ihre Beschwerden und Erinnerungen eine oft lästige Controle aus über die fürstliche Regierung. Nicht selten verfolgten sie die fürstlichen Räthe und verlangten deren Entlassung oder Bestrafung. Zuweilen forderten sie die Bevormundung des Fürsten und eine Mitregierung durch ihre Vertrauensmänner.

Der Fürst war zwar noch der oberste Richter und sasz noch zuweilen selber auf dem Stuhle des Richters. Aber das Urtheil fanden die Schöffen und er durfte nur den Spruch vollziehen, den die Schöffen gefunden hatten. Er selber war

an die Rechtsordnung gebunden und auch er konnte verklagt werden, wenn er Unrecht verübte. Nach alter germanischer Sitte richtet der Stellvertreter eines jeden Gerichtsherrn über diesen, wenn er verklagt wird. So war sogar der deutsche König, obwohl er römischer Kaiser und der oberste weltliche Herr der Christenheit war, unter gewissen Voraussetzungen genöthigt, vor seinem Stellvertreter, dem Pfalzgrafen bei Rhein Rede zu stehen und sich dem Urtheil der Fürstengenossen zu unterziehen. So richtete der Schultheisz über den Landgrafen.

Die Policeigewalt war wenig ausgebildet und gewöhnlich mit dem Richteramt verbunden. Eine Gensd'armerie gab es noch nicht. Der ganze bureaukratische Apparat der heutigen Policeiverwaltung fehlte.

Selbst die Heeresgewalt des Fürsten war durch das nachwirkende Lehensrecht sehr beschränkt. Der Gehorsam der aristokratischen Vasallenheere war enge begrenzt und bemessen. Die Kriegsfolge der Vasallen wurde wie eine Gutslast des Lehensgutes betrachtet und vor jeder energischen Anspannung sorglich verhütet.

Die deutschen Könige haben es erfahren, wie schwer der eigenwillige Trotz mächtiger Herzoge zu bändigen und wie wenig verlässig die Treue der Reichsfürsten gegen das Reichshaupt war.

Die Könige und Landesherrn konnten wohl daneben auch Soldtruppen werben und sie thaten es, um ein gefügigeres und willfähriges Werkzeug der Gewalt sich zu schaffen. Aber diese Söldner muszten von den Fürsten bezahlt werden, und wenn die Landstände dafür keine Steuern bewilligten, wozu sie nicht geneigt waren, so muszte der Sold aus dem fürstlichen Kammergute bestritten werden. Die Fürsten waren daher oft genöthigt, Schulden zu machen und geriethen dann in financielle Noth. Ueberdem wurden oft fremde Landsknechte als Söldner angeworben und diese machten hinwieder den Fürsten dem Lande verhaszt, das sie knechteten.

Ein Recht Steuern zu erheben, kam dem Fürsten nur unter der Bedingung zu, dasz die Stände zuvor das Bedürfnisz der Steuer anerkannt und die Erhebung der Steuer bewilligt hatten. Die aristokratischen Stände waren aber nicht geneigt, Steuern zu bewilligen. Manche Steuern waren mit der Zeit zu Reallasten geworden, welche hauptsächlich die Bauergüter belasteten, aber eben darum auch unveränderlich. Auch in dieser Hinsicht gebrach es an einem allgemeinen Pflichtgefühl der Stände und der Privaten gegen den Stat.

Dreizehntes Capitel.

F. Die neuere absolute Monarchie.

Aus der mittelalterlichen ständischen beschränkten Monarchie ging die moderne Repräsentativmonarchie nicht unmittelbar hervor als die statliche Ordnung der neuen Zeit. Im Kampfe mit den Ständen erstarkte vorerst eine neue absolute Monarchie. Die sämmtlichen germano-romanischen und die germanischen Völker Europa's muszten erst das letztere Statssystem wieder erfahren, bevor es zu der Bildung der neuen Statsform kam.

Am frühesten zeigt sich diese Entwicklung und am heftigsten tritt der Absolutismus hervor in Frankreich und in Spanien. Je stärker die germanischen Elemente in einer Nation waren, desto weniger konnte es den Königen gelingen, eine den germanischen Rechtsbegriffen völlig fremde und zuwiderlaufende absolute Gewalt zum geltenden Statsprincip zu erheben. Dagegen waren dieser die römischen Traditionen, die nun in Wissenschaft und Leben wieder wach wurden, durchaus günstig.

Schon seit dem zwölften Jahrhunderte, als noch die Seigneurs des üppigen Machtgenusses sich erfreuten, arbeiteten

die französischen Legisten (so wurden die römischen Rechtsgelehrten genannt) mit Kühnheit und Einigkeit daran, die französische Monarchie auf die alten Grundlagen des römischen Kaiserreichs zurückzuführen. Sie gründeten eine theoretische und practische Schule des Regiments, deren oberster Grundsatz die Einheit, die Untheilbarkeit und die absolute Statsgewalt des Königthums war, welche sie unter dem Ausdruck der souveränen Gewalt zusammenfaszten. Von da aus behandelten sie die Herrschaften und Gerichtsbarkeiten der Groszen und ihrer Vasallen wie Anmaszungen und Miszbräuche, die zu Gunsten des Königs und des Volks aufzuheben, oder mindestens so sehr als möglich zu beschränken seien. Sie stellten die französischen Könige als Nachfolger der römischen Imperatoren dar, und indem sie die römische Gesetzgebung als die wahre priesen, behandelten sie die feudalen Rechtsgewohnheiten mit Geringschätzung.[1] Es dauerte freilich noch Jahrhunderte, bis diese Theorien in die Praxis eindrangen und die Herrschaft der Seigneurs wirklich gebrochen wurde. Aber der innere Kampf hörte nicht mehr auf, bis der ganze reich gestaltete Lehensstat von Grund aus zusammenstürzte, dann aber auch in seinen Sturz die inzwischen mächtig gewordene absolute Monarchie mit verwickelt wurde.

Der Satz des römischen Kaiserrechts: „*Quod principi placuit, legis habet vigorem*“ wurde wieder aus dem Alterthum hervorgeholt und als nothwendiges Statsprincip verkündigt.[2]

[1] *Thierry*, temps Mérowing. I. S. 16.

[2] *Beaumanoir* II. 57.: „*Ce qui li plest à fere*, doit estre tenu por à loi; fügt aber beschränkend hinzu: „pourvu qu'il ne soit pas fet *contre Dieu, ne contre bonnes meurs, car s'il le feroit, ne le devroient pas si souget soufrir.*“ Vgl. *Laferrière* in d. Revue critique de Législ. par *Wolowski* IV. p. 125. Die italischen Glossatoren haben ebenso noch eine gewisse Scheu vor dem Princip und suchen es durch die Rücksicht auf das bestehende göttliche und menschliche Recht zu beschränken. Sogar im Jahre 1688, noch unter *Ludwig XIV.* dem mächtigen Lieb-

Er ging in das französische Rechtssprichwort über: *„Qui veut le roi, si veut la loi.“* War einmal das Recht der Gesetzgebung in dem Könige concentrirt, und wurde dasselbe diesem in unbeschränkter Weise eingeräumt, so konnten von da aus die Hemmnisse, welche das Lehenswesen und die ständischen Rechte der vollen Entwicklung der Statsgewalt, des nationalen Geistes und der öffentlichen Wohlfahrt entgegensetzten, entfernt werden. Die von der neuen Rechtsgelehrsamkeit geleitete Praxis der Gerichte, besonders der königlichen Parlamente, half im einzelnen kräftig mit, dieser Richtung den Sieg zu bereiten. Die öffentliche Meinung, zunächst in den Städten, in welchen die römische Cultur einen uralten Wohnsitz hatte und welche von den Einflüssen des Lehensrechtes freier geblieben waren, war der veränderten Rechtsansicht günstig. Sie haszte die kleinen Herren viel mehr, als sie den nationalen König fürchtete; und die Fortschritte der städtischen Gewerbe in Handel und Handwerk schienen durch die Demüthigung und Schwächung der Lehensherren nur gefördert zu werden. Auch die Bauern konnten eher gewinnen als verlieren, wenn die Macht des Königs über ihre Bedränger zunahm.

Seit Ludwig XI.[3] (1462—1483) war das Uebergewicht der königlichen Gewalt über die Lehensherrschaft in Frank-

haber der absoluten Königsgewalt erklärte der für Statsrecht angestellte Professor *Delaunay* den Satz in nicht absolutistischem Sinne: „que la loy est la volonté du Roy et non pas que la volonté du Roy soit loy.“ Aber es fanden sich zu allen Zeiten dienstbare Parteimänner, welche über alle mittelalterlichen Schranken des römischen Princips hinwegsetzten und eifrig für die absolute Gewalt des Monarchen kämpften.

[3] Er verbot 1463 dem Herzog von Bretagne den Ausdruck: *„par la grace de Dieu“* für sich anzusprechen. Vor Karl VII. bedienten sich die Seigneurs gewöhnlich dieser Berufung in ihren Titeln. Schäffner, französ. Rechtsg. II. S. 273. In dem durch die Schweizer auf Anstiften des Königs vollzogenen Untergang des Herzogs Karl des Kühnen von Burgund wurde nun das Haupt der hohen Lehensaristokratie erschlagen, und damit war der Sieg des Königthums in Frankreich entschieden.

reich, seit Philipp II. (1556—1598) in Spanien entschieden. In Frankreich kamen freilich von Zeit zu Zeit Reactionen dagegen vor; in Spanien blieb der Absolutismus sicherer, und hatte einen finsterern und grausameren Charakter. Es erregt ein Grauen, wenn man sich daran erinnert, dasz Philipp II. das ganze Volk der Niederländer, über welches ihm nur beschränkte Herrschaftsrechte zustanden, als Verbrecher zu verurtheilen wagte. Erst unter Ludwig XIV. hatte in Frankreich die absolute Gewalt des Königthums ihren Höhepunkt erstiegen, von wo aus sie jählings dem Abgrunde der Revolution entgegenstürzte. Sein Beispiel ahmten dann die deutschen Dynastien nach, die groszen und die kleinen.[4] Es wurde wieder erlebt, dasz ein christlich-europäischer Monarch ein ganzes Volk, dessen Oberhaupt zu sein er sich überdem nur angemaszt hatte, dasz Joseph I. von Oesterreich die Bayern zum Tode verurtheilte, und sich dabei gar auf göttliches Recht berief.[5]

Den politischen Grundgedanken dieses neuen Absolutismus hat Ludwig XIV. mit einer staunenswerthen Naivetät in dem bekannten Satze ausgesprochen: *„L'état c'est*

[4] Friedrich II. von Preuszen im Antimach. 10: „Il n'y a pas jusqu'au Cadet du Cadet d'une Ligne appanagée, qui ne s'imagine d'être quelque chose de semblable à Louis XIV. Il bâtit son Versailles, il a ses maîtresses, il entretient ses armées. Ils s'abîment pour l'honneur de leur Maison et il prennent par vanité le chemin de la misère et de l'hôpital."

[5] Hormayr Lebensbilder I. S. 256. Patent Joseph's I. von Oesterreich vom 20. Dec. 1705: „Alle Bayern seyen der beleidigten Majestät Josephs I. als des ihnen von Gott dem Allmächtigen vorgesetzten alleinigen rechtmäszigen Landesherrn schuldig, und daher ohne weiters mit dem Strange vom Leben zum Tode zu richten! Nur aus allerhöchster Clemenz (?) und landesväterlicher Mildigkeit (?) werde verordnet, dasz allezeit 15 zu 15 um's Leben spielen und jener, auf den das wenigste Loos fällt, im Angesicht aller aufgehenkt werden solle." Man traut seinen Augen nicht, wenn man solchen Wahnsinn, der sich selbst als Recht und Gnade verkündet, noch im XVIII. Jahrhundert, unmittelbar vor dem Zeitalter der „philosophischen Aufklärung" begegnet.

moi.“ („Der Stat bin ich.“) Der König betrachtete sich nicht mehr als das Oberhaupt des States, welches selber nur ein — wenn auch das oberste und mächtigste — Glied des gesammten Statskörpers ist, sondern er identificirte seine Person und den Stat vollständig, so dasz es auszer ihm keine andern berechtigten Statsglieder mehr gab. Es gab keine Statswohlfahrt auszer seiner persönlichen Wohlfahrt, kein Statsrecht auszer seinem individuellen Recht. Er war Alles in Allem, auszer ihm war Nichts.

Diese völlige Verwechslung des Königthums mit dem State — wohl zu unterscheiden von der Personification der statlichen Majestät in dem Könige — war um so bedenklicher, als während des XVII. und XVIII. Jahrhunderts, als dieselbe Mode geworden, zugleich die Theorie von der Statsallmacht aufkam. Während des Mittelalters war der Stat durch eine unendliche Menge fester und abgeschlossener Rechtskreise zerklüftet und jeder durchgreifenden Macht beraubt worden. Nun machte die Theorie den Sprung in das Gegentheil, und liesz gar keine selbständige, der Willkür und der Einwirkung des States entzogene Rechtssphäre mehr gelten. Selbst das Privatrecht wurde als ein Product des States aufgefaszt, und dem Belieben der Statsgewalt preisgegeben.

Die Stats- und Rechtswissenschaft jener Zeiten hat an dem Schaden, den diese Theorien gestiftet, einen groszen Antheil. Die einen billigten und unterstützten die unnatürliche Anmaszung der absoluten Könige mit Scheingründen, die andern traten derselben nicht entgegen, wie die Pflicht gebot. Aber nicht minder schwer haben sich die damaligen Theologen (bald jesuitische, bald hochkirchliche oder orthodoxlutherische Hoftheologen) versündigt, welche die christliche Idee der Göttlichkeit der obrigkeitlichen Gewalt dahin entstellten, dasz sie in gewissem Sinne die Könige als unmittelbare und vollkommene Repräsentanten und Inhaber der göttlichen Weltregierung auf Erden, als irdische Götter

ausgaben. Weil Gott unumschränkter Herr der Welt ist, die er geschaffen hat, und die er mit seinem Geiste erfüllt und erhält, so sollten die Könige auch unumschränkte Herren der Völker sein, die sie nicht geschaffen haben, und die sie nicht zu erfüllen noch zu erhalten vermögen. Es kam, wie in den Zeiten der römischen Imperatoren, wieder dahin, dasz die Könige es liebten, sich auch mit der Gottheit zu identificiren. Man weisz wie gern Ludwig XIV. den Jupiter gespielt hat, was freilich in heidnischer Form eher anging als in christlicher.

Unmittelbar neben dieser Allmacht des Absolutismus, welche nun durch die Theorie dem Monarchen zugesprochen, und auch in wichtigen Beziehungen practisch geübt wurde, offenbarte sich freilich von Zeit zu Zeit die völlige Ohnmacht der absoluten Könige. Es geschah nicht selten, dasz Fürsten, welchen Schmeichelei und knechtischer Sinn eine schrankenlose Gewalt beimaszen, selber zu willenlosen Dienern des Ehrgeizes ihrer Günstlinge oder der Herrschsucht und Ausschweifung ihrer Maitressen erniedrigt wurden. Alles hing ja von der Persönlichkeit des Monarchen ab. War er ein hervorragendes Individuum, welches die dictatorische Gewalt mit Energie und Geist zu handhaben verstand, wie Ludwig XIV. selbst, bevor das Alter und der Genusz seine Kräfte aufgezehrt hatten, so mochte er wenigstens den Schein der Allmacht erhalten. Auf die Dauer konnte aber selbst ein solcher Mann nicht auf so schwindlicher Höhe feststehen.[6]

[6] Lord Chatham (Brougham, Statsmänner I. S. 29) in einer Parlamentsrede: „Absolute Gewalt richtet den zu Grunde, der sie besitzt, und ich weisz, dasz wo Gesetzlichkeit aufhört, Tyrannei beginnt.“ Guizot, Essais S. 245: „c'est le vice de la monarchie pure (?) d'élever le pouvoir si haut que la tête tourne à celui qui le possède et que ceux qui le subissent osent à peine le regarder. Le souverain s'y croit un dieu, le peuple y tombe dans l'idolâtrie. On peut écrire alors les devoirs des rois et les droits des sujets; on peut même les prêcher sans cesse; mais les situations ont plus de force que les paroles, et quand l'inégalité est immense, les uns oublient aisément leurs devoirs, les autres leurs droits.“

War er eine schwache Natur wie Karl II. von England, Ferdinand VII. von Spanien, oder Ludwig XV. von Frankreich, so schwelgten andere in der Willkür, die dem Könige allein vorbehalten, seinen Händen aber entwunden war. Die Völker aber versanken überall in namenloses Elend. Wer die Wirkungen der Absolutie in dem civilisirten Europa kennen lernen will, der studire die spanischen oder italischen oder österreichischen Geisteszustände von 1540 bis 1740.[7]

Uebrigens standen dieser Anmaszung auf dem alten Boden der europäischen Verhältnisse so viele Ueberlieferungen widerstrebender Rechtsansichten und so bedeutende und feste Institutionen entgegen, dasz es doch nirgends zu einer vollständigen und bleibenden Geltung eines Statsprincips kam, welches den asiatischen Despotien gemäsz, dem europäischen Leben aber fremd war. Als in England die restaurirte Dynastie der Stuarts auf ähnliche Abwege gerieth, und Jakob II. versuchte, die uralten und verbrieften Rechte des Parlaments und die neuere Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse nach Willkür zu verletzen, als er das Beispiel Ludwigs XIV. eigensinnig nachahmte, und selbst den gesetzlichen Widerstand der loyalen Freunde des Thrones und der Verfassung mit Verachtung behandelte, da büszte er die verwirkte Herrschaft ein, und die Vereinigung Wilhelms von Oranien, des grösszten Statsmannes und Fürsten dieser Zeit, mit dem englischen Volk hatte die feste Begründung des modernen Repräsentativsystems zur Folge.

Die zweimalige und entscheidende Niederlage der absoluten Monarchie in England hat zwar nicht sofort den Untergang dieses Verfassungssystems in Europa nach sich gezogen. Aber die Zuversicht in dasselbe ward erschüttert und all-

[7] Laurent, Études sur l'hist. XI. 136. „Si la révolution avait besoin d'une justification, elle la trouverait dans l'incompatibilité radicale de la monarchie absolue avec le droit et par suite avec les intrérêts de l'humanité."

mählich reifte diese Statsform auch auf dem Continent dem sicheren Untergange zu. Ihr Princip wurde von der freieren Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts verworfen. Diese Philosophie bestieg mit Friedrich II. den Thron eines aufstrebenden States und verkündete nun laut vom Throne den entgegengesetzten Satz: der König ist nicht der Eigenthümer des Landes, noch der Herr des Volkes, nicht der Stat, sondern der „oberste Diener des Stats." Das Princip der absoluten Monarchie war schon vor der französischen Revolution überwunden. Dem Sturme der Revolution vermochte sie nicht mehr zu widerstehen. Trotz mancherlei Schwankungen erlag sie schlieszlich in allen Staten des civilisirten Europas dem freieren Volksbewusztsein.

Nur in dem europäischen Orient, in Ruszland[8] hat die absolute Monarchie gegenwärtig noch Bestand. Da sagt die religiöse Begründung der nationalen Denkweise eher zu als im Occident, und für das unermessliche Reich, dessen Cultur noch zurück und unter Nationen, deren Bildung noch auf einer tiefen Stufe ist, bedarf es einer gewaltigeren Centralmacht. Die gröszten Reformen, wie voraus die heutige Befreiung des Bauernstandes von der Leibeigenschaft, sind da noch kaum anders als durch den allein entscheidenden Willen des Kaisers durchzuführen. Die Aristokratie würde dieselben schwerlich fördern, ein gebildetes und freies Bürgerthum existirt nicht als eine sociale oder politische Macht. Der unteren Masse aber fehlt es zwar nicht an der Fähigkeit, in der Gemeinde und in Einungen der Berufsgenossen sich selber zu helfen, wohl aber an der Fähigkeit, an der Bestimmung

[8] Die in Ruszland geltenden Grundgesetze nennen den „Kaiser aller Reuszen" einen „selbstherrlichen und absoluten Souverän," und stützen seine absolute Macht ausdrücklich auf göttliches Gebot: „Gott selber befiehlt, sich seiner höchsten Autorität zu unterwerfen, nicht allein aus Furcht vor Strafe, sondern aus religiöser Pflicht." Die Gesetzgebung gebührt ausschlieszlich dem Kaiser, der übrigens regelmäszig den Statsrath vernimmt. *Foelix*, Revue Étrangère III. S. 700.

der Politik und an der Gesetzgebung einen erheblichen Antheil zu nehmen. Sie wirkt wie die Materie durch ihre Schwere.

Vierzehntes Capitel.

G. Die constitutionelle Monarchie.

1. Die Entstehung und Verbreitung der constitutionellen Monarchie.

Die constitutionelle Monarchie ist zwar die Frucht der neuen Zeit. Aber der Keim, dessen Wachsthum vorhergehen muszte, bevor diese Frucht reifen konnte, ist, wie Montesquieu richtig bemerkt hat, schon „in den Wäldern der germanischen Vorzeit“ zu finden. Der erste grosze, aber noch unreife Versuch zu der Statenbildung, welche wir nunmehr als die constitutionelle bezeichnen, wurde in den Reichen gemacht, die auf römischem Boden von germanischen Fürsten gegründet wurden, als zuerst römische Statsideen sich mit germanischen Rechten vermählten.

Dann folgte die Lehensmonarchie und das ständische Fürstenthum mit ihrer mächtigen Aristokratie. Die Einheit des States aber ging verloren. Die Wohlfahrt des Volkes verkümmerte, das Königthum war voller Glanz und Ehre, aber ohne Macht. Und wieder erhob sich der nationale Zug nach Einheit, wieder wurde der germanische Feudalstat durch römische Statsprincipien beleuchtet und befruchtet. Auch die Völker regten sich wieder; aber voraus langten die Fürsten nach dem eisernen Scepter der absoluten Gewalt. Die Kämpfe der Stände begannen, unter einander und mit den Fürsten. Als das Mittelalter wich, da fing die moderne Statsverfassung an zu zeitigen. Im Groszen ist sie das Ziel einer mehr als tausendjährigen Geschichte, die Vollendung des romano-

germanischen Statslebens, d. h. der eigentlichen europäischen Statscultur.

I. Zuerst kam diese Statsform in England zur Ausbildung. Langsam reifte sie heran in der groszen Geschichte dieses Inselreiches, langsam, aber in stäter und sicherer Entwicklung. In keinem europäischen Lande hatte das Königthum während des Mittelalters seine centrale Macht so unversehrt erhalten wie in England, in keinem aber auch wurden die Rechte und die Freiheiten des Adels und des Volkes so männlich vertheidigt und so fest begründet, wie dort.

Auch die englische Nation ist von den erschütternden Fiebern der Revolution nicht verschont geblieben. Zwei grosze Revolutionen drohten dem ganzen englischen Statsgebäude den Untergang. Die erste, um die Mitte des XIII. Jahrhunderts, war der Versuch der Aristokratie, die Statsregierung dem Könige wegzunehmen und in ihre Gewalt zu bringen. Das war der Sinn der „Provisionen" von Oxford von 1258, welche dem besiegten Könige Heinrich III. von dem Grafen Leicester aufgenöthigt wurden.[1] In der zweiten groszen Revolution, welche aus dem Kampfe Karls I. mit dem langen Parlament in der Mitte des XVII. Jahrhunderts hervorbrach, ward für einige Zeit das Königthum sammt der Aristokratie von der fanatisirten Volkspartei der demokratischen Puritaner beseitigt (1649).

Aber beidemale dauerte die Krankheit nicht so lange, dasz sie den Statskörper auf die Dauer schwächte. Sie war auch, obwohl äuszerlich in heftigen Symptomen sich offenbarend, innerlich nicht so mächtig, um dem Leben der Nation eine fremde Richtung zu geben. Beidemale erholte sich England rasch von der Erschütterung und der historische Zusammenhang mit der Vergangenheit ging nicht verloren, die Entwicklung der Nation blieb eine organische und nor-

[1] *Guizot*, Essai u. s. f. S. 311 ff.

male. Sie machte sogar beidemale die entschiedensten Fortschritte. Von der ersten aristokratischen Revolution datirt die Berufung der Abgeordneten der Städte zum Parlament (zuerst 1264), die Anlage des spätern Unterhauses. Die zweite fand ihren definitiven Abschlusz in der Begründung des modernen Königthums im Jahr 1689. Von da an kommt die eigentliche constitutionelle Monarchie als eine nationale Institution zur Erscheinung.[2]

[2] Der grosze Geschichtsschreiber der neuen englischen Geschichte Macaulay (Engl. Gesch. II. S. 607) charakterisirt den Uebergang aus der mittelalterlichen Vorstellungsweise in die moderne so: „Lange Zeit hatte leider die Kirche die Nation gelehrt, dasz die Erbmonarchie allein unter unsern Institutionen göttlich und unverletzlich sei, dasz das Recht des Hauses der Gemeinen auf einen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt ein blos menschliches Recht sei, dasz aber das Recht des Königs auf den Gehorsam seines Volkes von oben stamme; dasz die Magna Charta ein Gesetz sei, was von denen, die es gemacht hatten, wieder aufgehoben werden möge, dasz aber die Regel, welche die Prinzen von königlichem Geblüt nach der Erbfolgeordnung zum Throne berufe, himmlischen Ursprungs und dasz jeder mit dieser Regel nicht übereinstimmende Act des Parlamentes nichtig sei. Es ist augenscheinlich, dasz in einer Gesellschaft, in welcher solche Wahnbegriffe vorwalten, verfassungsmäszige Freiheit immer unsicher sein musz. Eine Macht, welche blosz als eine menschliche Ordnung betrachtet wird, kann kein wirksamer Zügel einer Macht sein, die als Ordnung Gottes betrachtet wird. Die Hoffnung ist eitel, dasz Gesetze, wie trefflich sie auch sein mögen, fortwährend einen König zügeln werden, der nach seiner eigenen Meinung und nach der eines groszen Theiles seines Volks eine Autorität von unendlich höherer Natur hat als die Autorität, welche diesen Gesetzen zusteht. Das Königthum dieser geheimniszvollen Attribute zu entkleiden und den Grundsatz festzustellen, dasz die Könige nach einem in keiner Weise andern Rechte regierten, als nach welchem Freisassen die Ritter der Grafschaft erwählten oder Richter Habeas corpus Befehle ertheilten, war für die Sicherheit unserer Freiheiten unbedingt nothwendig. — Dieses Ziel wurde erreicht durch den Beschlusz, welcher den Thron für erledigt erklärte und Wilhelm und Marie einlud, ihn einzunehmen.“ Eine gute und zwischen Radicalismus und Liberalismus wohl unterscheidende Darstellung gibt A. Zimmermann in seiner kurzen historischen Entwicklung des parlamentar. Regierungssystems in England. Berlin 1849.

Die constitutionelle Monarchie nimmt gewissermaszen alle andern Statsformen in sich auf. Sie gewährt die gröszte Mannichfaltigkeit, ohne die Harmonie und Einheit des Ganzen zu opfern. Sie gibt der Aristokratie freien Raum zur Uebung ihrer Kräfte und zur Aeuszerung ihrer Gesinnung auf nationalem Felde. Sie legt auch der demokratischen Richtung des Volkslebens keine Fesseln an, sondern verstattet ihr freie Bewegung. Ja selbst ein ideokratisches Element findet sich in ihr anerkannt in der Verehrung der Gesetze. Alle diese verschiedenen Richtungen sind aber durch die Monarchie, als das lebendige Haupt der gesammten Statsordnung, in dem rechten Verhältnisz gehalten und zur Einheit verbunden.

Auch die englische constitutionelle Monarchie der neuern Zeit hat übrigens ihre Entwicklungsstufen. Schon der Zeit des Königs Wilhelm von Oranien gehören folgende Hauptmomente an:

1) Die principielle Verwerfung des absoluten Königthums als einer verfassungswidrigen Anmaszung, welche nicht zu dulden und gegen welche der Widerstand berechtigt sei.

2) Die Anerkennung, dasz das königliche Recht ebenso ein menschliches und durch die verfassungsmäszige Ordnung begrenztes Recht[3] sei, wie das Recht der Lords und der Gemeinen im Parlament und wie die gesetzlichen Freiheiten der einzelnen Engländer, im Gegensatz zu den mystischen Vorstellungen der orthodoxen Theologen, welche in dem Königsrechte etwas specifisch göttliches verehrten, die man — abgesehen von ihrer religiösen Rechtfertigung — nicht mehr als Statsprincip gelten liesz.

[3] Akte vom Jahre 1701: „Da die Gesetze von England das Geburtsrecht des englischen Volkes sind und alle Könige und Königinnen, welche den Thron dieses Reiches besteigen werden, die Regierung dieses Reiches in Uebereinstimmung mit den genannten Gesetzen zu verwalten verpflichtet sind und alle ihre Beamten und Minister ihnen denselben Gesetzen gemäsz zu dienen schuldig sind, so u. s. f.“

3) Die urkundliche Aussprache und Sicherung der parlamentarischen Rechte und der Volksfreiheiten in der sogenannten Declaration of Rigths von 1689 und die Verbindung dieser Erklärung mit der Ordnung der Thronfolge, so dasz das Königthum nicht mehr losgetrennt von jenen Rechten und Freiheiten, sondern nur im Zusammenhange damit zu denken war.

4) Die Unverantwortlichkeit der Könige wurde zwar als verfassungsmässige Regel beibehalten, aber durch den vollzogenen Bruch der Stuartischen Legitimität unverkennbar die Zulässigkeit der Ausnahme behauptet, wenn es zwischen dem Könige und der Nation zu einem unversöhnlichen Widerstreite komme.

5) Die ausgebildete auch politische Verantwortlichkeit der Minister gegenüber den Häusern des Parlaments, so dasz dem Unterhause die Klage, dem Oberhaus das Gericht zusteht.

6) Die Mitwirkung des Parlaments an der Gesetzgebung.

7) Sein Recht der Steuerbewilligung und seine Theilnahme an der Ordnung des Statshaushalts.

8) Seine Controle der gesammten Regierungsweise und Statsverwaltung.

9) Die volle Unabhängigkeit und die ausgedehnte Befugnisz der richterlichen Autorität, gestützt auf die Theilnahme der Geschwornen aus dem Volk.

10) Die Freiheit der Presse und der politischen Versammlungen und die daherige Kritik und Controle der öffentlichen Meinung.

Den Königen aus dem Hause Hannover wurde es freilich sehr schwer, diese Grundsätze sammt ihren Consequenzen zu verstehen. Aber die Macht der Verhältnisse nöthigte auch die widerstrebenden Neigungen der Dynastie und des Hofes zur Anerkennung der freien Verfassung. Dem Einflusz des

Prinzen Albert von Koburg ist es vorzüglich zu verdanken, dasz auch die Gesinnung der gegenwärtigen Königsfamilie rückhaltslos verfassungsmäszig geworden ist und das Königthum hat an Ansehen und Macht nicht eingebüszt, seitdem es die Vorurtheile der dynastischen Tradition abgestreift hat und zum wahren Volkskönigthum geworden ist.

Der englische König ist sich bewuszt, dasz er nicht seinen Eigenwillen, sondern den Statswillen darstelle und vollziehe. Daher haben die Minister und da die englischen Minister vorzugsweise in dem Vertrauen des Parlaments — hauptsächlich des Unterhauses — ihre Stärke finden, auch die Volksvertretung einen grösseren Einflusz auf die Regierung als in den continentalen Staten. Insofern kann man das englische Königthum ein parlamentarisches und republikanisches nennen. Aber die Ehrfurcht vor der Monarchie ist doch kaum in einem andern Lande stärker als in England. So mächtig die aristokratischen Elemente und das Parlament in England sind, die englische Verfassungsform ist doch eine Monarchie geblieben.[4]

[4] Schon Edm. Burke bemerkt (Aus seinen Schriften, München 1850): „Auf dem festen Lande hat man gemeiniglich von der Stellung eines Königs von Groszbritannien einen irrigen Begriff. Er ist ein wirklicher König, nicht ein vollziehender Beamter. Wenn er sich um Kleinigkeiten nicht bekümmert, noch zur Aufmerksamkeit auf geringfügige Zänkereien sich herabläszt, so ist es kaum zweifelhaft, ob er nicht eine wirklichere, stärkere und ausgedehntere Macht besitze als der König von Frankreich vor der Revolution besasz.“ Als Sir Robert Peel in neuerer Zeit aus politischen Gründen von der Königin Victoria verlangte, dasz sie einige Hofdamen entferne und andere an deren Stelle treten lasse, drang die Zumuthung allerdings selbst in den Kreis des persönlichen und Familienlebens der Königin ein, beweist aber gerade für die Wichtigkeit auch der persönlichen Beziehungen und Gesellschaft der englischen Monarchin für die englische Politik. Aber wahr ist es doch, dasz die englische Statsverfassung, wenn man auf die entscheidende Macht sieht, in neuerer Zeit zur Parlaments- und Ministerregierung geworden ist. Robert Peel selbst sprach im Parlament (Rede vom 11. Mai 1835) die wichtigen Sätze aus: „Die Prärogative der Krone, die Autorität der Lords, sind allerdings der Constitution nach mächtig genug, gelegentlich

II. Den zweiten welthistorischen Versuch, die constitutionelle Monarchie einzuführen, machte die französische Nation. Die Verfassung von 1791 sollte nach der Meinung ihrer Urheber als ein vollkommenes Meisterwerk aus dem modernen Statsprincip unmittelbar geboren werden, mit logischer Nothwendigkeit. Aber die Statsprincipien selbst der Nationalversammlung waren vielmehr republikanisch-demokratisch, als monarchisch. Die Rousseau'sche Theorie von der Volkssouveränetät und den zwei Gewalten, und das Vorbild der nordamerikanischen Constitution, welche eine constitutionelle Demokratie mit drei unabhängigen, aber durch die Einheit des souveränen Volkes zusammen gehaltenen Gewalten ins Dasein gerufen hatte, übten auf die Geister der Franzosen einen stärkeren Einflusz aus als die englische Verfassung. Der Grundcharakter der neuen Verfassung von 1791 war demokratisch. Das Königthum in ihr war eine Inconsequenz des Systems, ein zurückgebliebener Rest der Vergangenheit, mit welcher die Revolution im übrigen von Grund aus gebrochen hatte.

Dann richtete Napoleon die monarchische Gewalt wieder auf, indem er die Nation aus dem Schlamme errettete, in den sie versunken war. Er concentrirte die gesammte Statsgewalt wieder in seiner starken Hand. Aber um eine modern französische constitutionelle Monarchie zu gründen, dazu war in den ersten Zeiten nach der Revolution und inmitten des europäischen Krieges das Bedürfnisz der Nation nach einer Dictatur zu stark und er selbst von Natur ein zu gewaltiger Herrscher. Einzelne Anfänge dazu freilich liesz er zu. Er erkannte in dem französischen Volke die Quelle seiner Macht

die Eingriffe des Hauses der Gemeinen zu überwachen, aber sie dürfen sich heut zu Tage nicht auf diese als unübersteigliche Bollwerke verlassen. Die Regierung des Landes musz hauptsächlich mit dem guten Willen und durch die unmittelbare Thätigkeit des Hauses der Gemeinen geführt werden."

an und eröffnete allen Franzosen die freie Bahn zur Erhebung und zum Ansehen. Er versuchte in dem Senat auch eine Aristokratie wieder zu schaffen, welche nach seinem Ausdruck „die Souveränetät erhält, während die Demokratie zur Souveränetät erhebt.“[5] Hätte seine Dynastie ruhig fortregiert, so hätte sich vielleicht mit der Zeit aus diesen Anfängen eine nationale constitutionelle Monarchie herausbilden können. Aber in den Zeiten seiner Macht schienen ihm die politischen Rechte der übrigen Körperschaften als Schranken seines absoluten Willens unbequem. Und als er vom Throne stürzte, wurden seine Institutionen in seinen Ruin verwickelt.

Die Charte Ludwigs XVIII. vom 4. Juni 1814 war ihrem Wesen nach ein Vergleich zwischen der alten königlichen Dynastie, welche aus der Verbannung zurückkehrte, und dem französischen Volke, welches die Zeiten der Revolution und der Napoleonischen Herrschaft durchlebt hatte, ein Vergleich zwischen den Rechtsansprüchen des früher absoluten Königthums und den neuen politischen Gewalten, zwischen der Legitimität und dem Besitzstand aus der Revolution. In ihrer Form aber war sie die freie Gabe des Königs, ein Ausflusz seiner alleinigen Autorität.[6] Auch abgesehen von diesem Widerspruch zwischen Form und Inhalt, litt diese Verfassung noch an andern Widersprüchen. Aber immerhin war sie besser als die vorausgegangenen Versuche, die constitutionelle Monarchie in Frankreich zu verwirklichen.

Offenbar waren die Grundformen der englischen Verfassung nachgebildet, aber sie waren mit einem andern Geiste erfüllt. Die Gewalt war dem Könige von Frankreich in gröszerem

[5] *Las Cases* Mém. III. S. 32. Vgl. oben Buch II, Cap. 10. Die beste Zeichnung des reinen Urbildes des Napoleonischen States, hinter welchem die Wirklichkeit freilich weit zurückgeblieben ist, hat sein Neffe und Erbe im Jahre 1839 in der Schrift „Idées Napoléoniennes“ entworfen.

[6] Einleitungsworte: „Nous avons volontairement et par le libre exercice de notre autorité royale accordé et accordons, fait concession et octroi à nos sujets — de la Charte constitutionelle qui suit.“

Masze zugestanden als in England, oder vielmehr, da die Charte in ihrer Theorie von dem absoluten Königthum ausgeht,[7] minder beschränkt worden als dort; aber die Sicherheit des französischen Königthums war sehr viel geringer als in England, nicht blosz weil der Charakter der Franzosen von jeher beweglicher und zu Veränderungen leichter erregbar ist als der englische, sondern weil die Revolution die französische Aristokratie vernichtet, und das ganze Volk in demokratischen Begriffen und Tendenzen eingeschult hatte.

Die Pairie, welche nächst dem Könige einen Antheil an der Gesetzgebung erhielt und den obersten Gerichtshof über schwere Statsverbrechen bildete, sollte eine „wahrhaft nationale Einrichtung sein und alle Erinnerungen der Vergangenheit mit allen Hoffnungen der Zukunft, die alte und die neue Zeit verbinden." Aber in der Wirklichkeit wurden die neuen Gröszen der Napoleonischen Zeit zu sehr zurückgesetzt und die alte, theilweise verkommene Aristokratie zu freigebig bedacht, als dasz diese erbliche Pairschaft als eine „wahrhaft nationale Institution" hätte Anerkennung finden und Bestand haben können. Dem englischen Oberhaus stand sie weit nach. Die Deputirtenkammer endlich sollte „jene alten Versammlungen des März- und Maifeldes sowie die Kammer des dritten Standes" ersetzen. Sie war aber auf rein plutokratischen Fundamenten errichtet, und ward vorzüglich zu Gunsten der Beamten ausgebeutet. Die Masse der städtischen Bürgerschaft, welche sich als berechtigt fühlte, wohlhabend und civilisirt war und in der Revolutionsperiode eine bedeutende Rolle gespielt hatte, hatte weder Wahlrechte noch Wählbarkeit. Die ganze bäuerliche Bevölkerung, welche durch die Revolution freies Eigenthum gewonnen und ebenfalls politische Rechte erworben hatte, war nicht minder ausgeschlossen. Auf die niedern Volksschichten war keine Rücksicht genom-

[7] Einleitung: „Bien que l'autorité toute entière résidât en France dans la personne du Roi."

men. Der Demos war somit gar nicht vertreten, und doch war er in Frankreich zu einer groszen politischen Macht geworden. Er konnte unmöglich eine Verfassung lieb gewinnen und sie stützen, welche ihn überall ausschlosz.

Die Revolution hatte zwei Richtungen vorzüglich verstärkt, die zum Theil wider einander laufen, die der Centralisation und die der demokratischen Ausbreitung. Jene führte, zum Extrem getrieben, zur absoluten Monarchie zurück, diese im Extrem zu revolutionärer Anarchie. Die Charte suchte sich der ersten ganz zu bemächtigen und damit die letztere abzuhalten.[8]

Den ersten groszen Stosz des demokratischen Volkes, welches durch Karl X. absolutistisch und durch seine eigene Presse revolutionär gereizt worden war, hielt die Charte noch aus. „Die Charte soll eine Wahrheit sein" war der Wahlspruch Louis Philipps und der Julirevolution von 1830. Indessen wurde die erbliche Pairie aufgehoben, und nur eine persönliche auf Lebenszeit dauerte fort. Die Grundlage der Deputirtenkammer wurde um etwas erweitert, aber noch behielt sie ihren plutokratischen Charakter bei.

Da folgte im Februar 1848 der zweite Stosz einer vulkanischen Gewalt, die Niemand ermessen, Niemand in solcher Heftigkeit erwartet hatte, und die ganze Verfassung, obwohl sie besser war als die, welche ihr folgte, und was sehr wichtig ist, obwohl die erforderlichen Mittel der Verbesserung in ihr lagen, wurde in einem Tage der Ueberraschung und Verblüffung der Mehrheit von einer verwegenen Minderheit umgestürzt. Nochmals versuchte der Demos selber die Herrschaft in Frankreich auszuüben.

8 Tocqueville bezeichnet die beiden Tendenzen scharf in seinem Buche über die Demokratie Amerika's I, S. 158: „La révolution s'est prononcée en même temps contre la royauté et contre les institutions provinciales — elle a été tout à la fois républicaine et centralisante: un fait, dont les amis du pouvoir absolu se sont emparés avec grand soin."

Die repräsentative Demokratie der ersten Revolution wurde erneuert. In der Nationalversammlung, die durch leidenschaftliche Parteien zerklüftet in endlosen Debatten ihre Kräfte erfolglos verpuffte, war die oberste Autorität und die Stellung des Präsidenten vielfach gelähmt und beschränkt. Aber der Instinct des Volkes wendete sich wiederum der Monarchie zu, und wieder ward ein Napoleon zum Ueberwinder und Erben der Demokratie, indem er persönlich die Gewalt ergriff und sich dabei zugleich auf die Zustimmung der groszen Mehrheit aller Bürger stützte.

Die Verfassung des neuen Kaiserreichs vom 16. Jenner und 2. December 1852 erinnert mehr an die römische als an die englische Statsform; wie denn überhaupt die Napoleonischen Statsideen einen entschieden romanischen Charakter haben und daher auch den romanischen Elementen im französischen Geist vorzüglich einleuchten.[9] Der Hoheit und Macht des französischen Volks wird als der Quelle aller Statsgewalt volle Huldigung dargebracht, indem die Verfassung der Abstimmung des Volkes unterworfen, von seinem Vertrauen der gesetzgebende Körper abhängig gemacht, und selbst die kaiserliche Gewalt von seinem Willen abgeleitet wird.[10] Dem französischen Volk bleibt auch der Kaiser verantwortlich. Die Zuneigung der Massen zu dem Grundsatz demokratischer Gleichheit wird in dem allgemeinen Stimmrecht rücksichtslos geachtet. Auf so breiter Unterlage erhebt sich dann die kaiserliche Machtfülle in dem Glanze der Majestät. Die Initiative der Gesetzgebung, die ganze Leitung der Politik, die Diplomatie, die Armee sind in seiner Hand, das ganze Beamtenheer ist ganz von ihm abhängig. Selbst die Mitglieder des Statsraths kann

[9] Die Verfassung von 1852 war der äuszeren Form nach ähnlich der Napoleonischen Verfassung vom Jahr VIII (1801), aber sachlich war der Unterschied grosz. Vgl. de Parieu Pol. S. 201.

[10] Titel: „par la grâce de Dieu et la volonté nationale Empereur des Français."

der Kaiser beliebig entlassen. Es gibt nur zwei grosze politische Kräfte in dieser Verfassung: die Volksmehrheit und der Kaiser. Was in der Mitte ist zwischen beiden, ist sehr abhängig und hat nur geringe Selbständigkeit. Die Minister sind nur dem Statshaupte verantwortlich, aber es gibt unter ihnen Redeminister, welche die Regierung vor der Kammer vertheidigen und daher eine gefährliche Autorität sowohl der Volksvertretung als dem Statshaupt gegenüber erlangen;[11] der Antheil des gesetzgebenden Körpers an der Gesetzgebung hat eher einen negativen als einen positiven Charakter; er kann ein schädliches oder ungerechtes Gesetz verhindern, nicht verbessern. Er hat keine Initiative und nur in den Commissionen die Möglichkeit mit dem Statsrathe über Aenderung zu verhandeln. Der Senat ist zwar seiner Bestimmung nach eine die Volksfreiheiten schützende und die Verfassung wahrende, ausnahmsweise auch zu Reformen den Anstosz gebende, ihrer Natur nach eine aristokratische Macht, aber die Senatoren sind durch die Wahl des Kaisers auf ihre hohe Stellung gerufen und durch die französischen Parteiverhältnisse wie durch ihre socialen Beziehungen an die Macht des Kaisers, als an ihren Grund und ihre Stütze angewiesen. Die Harmonie der Massen und des Kaisers wird daher mit groszer Sorgfalt vor jeder Dissonanz zu bewahren gesucht, und daher auch der Opposition in den Behörden und in der Presse nur ein sehr beschränkter Spielraum verstattet.[12]

Diese autokratische Verfassung genügte indessen den wieder geweckten Begehren nach mehr Volksfreiheit nicht. Der Kaiser Napoleon III. sah sich genöthigt, Zugeständnisse

[11] Vgl. de Parieu Pol. 204., welcher an Rouher erinnert, ohne ihn zu nennen.

[12] In den Rêveries politiques des Prinzen Louis Napoleon, die schon im Jahre 1832 geschrieben wurden, findet sich ein Entwurf einer französischen Verfassung, welcher sich zu der Verfassung von 1852, wie die Blüthe der Jugendideale zu der reifen Frucht des Mannesalters verhält. Kaiserliches Decret vom 19. Jan. 1867.

zu machen, welche dieselbe der constitutionellen Monarchie der andern Staten annäherten. Ein Senatusconsult vom 6. September 1869 verlieh beiden Häusern das Recht der Initiative, gestattete den Ministern, Mitglieder derselben zu werden und erklärte die Minister auf Beschlusz des Senats für verantwortlich. Die so umgebildete neue Verfassung wurde der Abstimmung der Bürger vorgelegt und durch das Plebiscit vom 20. April 1870 mit 7,350,142 bejahenden Stimmen wider 1,538,825 verneinende Stimmen gutgeheiszen.

Indeszen vermochten diese Zugeständnisse die Verfassung in der Krisis nicht zu retten, welche durch die Niederlage der Napoleonischen Politik und der französischen Heere im Kampf mit dem deutschen Volke und Heere herbeigeführt wurde. Eine neue Pariser Revolution vom 4. September 1870 erklärte die kaiserliche Monarchie für abgeschafft und versuchte es von neuem mit der Republik.

III. Romanische Länder. Die Umgestaltungen, welche der französische Stat seit der Revolution erlebte, hatten auch auszerhalb Frankreichs die wichtigsten Veränderungen zur Folge. Vorerst in den romanischen Ländern. Nach Art der französischen Republik wurden in Italien ähnliche Republiken unter dem erobernden Schutz der französischen Waffen gegründet; später von Napoleon neue abhängige Monarchien nach dem Vorbilde des französischen Reiches in Italien und Spanien eingeführt. Es schien, als ob die moderne Gestaltung Europa's von Paris aus ins Dasein gerufen werden solle. Indessen zog auch hier der Untergang der Napoleonischen Weltherrschaft den Fall dieser ephemeren Statenbildung nach sich.

Wichtiger, wenn auch zunächst wieder nur von momentanem Erfolge, waren für die Ausbildung des constitutionellen Systems die beiden Verfassungen, welche im Jahre 1812 in Sicilien und in Spanien verfaszt und proclamirt wurden.

1. Die Verfassung Siciliens — vorzüglich das Werk

des Lords Bentinck, eines englischen Statsmannes — war ganz nach englischem Muster gewissermaszen zugeschnitten, so jedoch, dasz die Erinnerung an die alten aristokratischen Stände aus der Normannenzeit benutzt wurde und dass die neueren Theorien von der Trennung der Gewalten in ausgedehnterem Masse als in England Anerkennung fanden. Die gesetzgebende Gewalt wurde zunächst dem Parlamente zugeschrieben, unter diesem aber nicht mehr, wie in dem englischen Statsrechte, König, Ober- und Unterhaus in ihrer Vereinigung, sondern nur die beiden Kammern verstanden. Von diesem Begriffe aus ist es denn freilich auffallend, dasz die Beschlüsse des Parlaments der „Bestätigung des Königs," als einer auszer ihm stehenden Gewalt bedürfen.[13] Die Pairskammer besteht aus den Baronen und den Prälaten Siciliens. Die weltlichen Pairs haben ein erbliches Recht auf die Pairie. Der König kann aber neue Pairs aus den Edelleuten ernennen, welche ein reines Einkommen von 6000 Unzen genieszen. Das Unterhaus besteht aus gewählten Volksvertretern. Stimmrecht und Wählbarkeit erfordern einen nicht hohen Census.

Die vollziehende Gewalt wird dem Könige zugeschrieben, seine Minister und geheimen Räthe aber dem Parlamente für die Ausübung dieser Gewalt verantwortlich erklärt. In allen wichtigen Angelegenheiten ist der König verpflichtet, das Gutachten seines geheimen Rathes einzuholen; in manchen Fällen, z. B. wenn er Truppen nach Sicilien bringen oder Ausländern Militärstellen geben, oder neue Aemter errichten, oder für den Stat geleistete Dienste Pensionen bewilligen will, bedarf er sogar der Zustimmung des Parlaments.

Die richterliche Gewalt wird zwar „im Namen des Königs verwaltet," aber das Recht „einzig und allein den vom Gesetze bestimmten Beamten" zugesprochen. Den ein-

[13] Artikel 1, 2 und 14. Die Verfassung ist in deutscher Uebersetzung abgedruckt in dem Portfolio von 1848.

zelnen Sicilianern wird ein ausgedehntes Recht des Widerstandes gegen jeden vom Gesetz nicht autorisirten Zwang zuerkannt, die Censur als Regel — mit Ausnahme theologischer Schriften — aufgehoben, die Feudalrechte beseitigt u. s. f.

Man sieht, diese Verfassung war eine Nachbildung der englischen Formen, mit Beimischung der Theorien, welche in der französischen Verfassung von 1791 verkündet worden waren. Auch in ihr war das republikanische Element überwiegend, und der Widerspruch mit der monarchischen Tradition trat um so schroffer hervor, je weniger der absolutistisch gesinnte Hof des Bourbonischen Königs sich mit der Verfassung vertragen mochte und je mehr in den Volksparteien klerikale und jakobinische Tendenzen vertreten waren und mit der Leidenschaft des südlichen Blutes sich heftig bekämpften. Der in Neapel restaurirte König fühlte sich nun stark genug, die beschworene Verfassung zu beseitigen (December 1816) und die absolute Regierung herzustellen. Aber dieser erste Versuch, die englischen Statsformen mit den Theorien der französischen Revolution zu verbinden und daraus ein neues constitutionelles Statsrecht für Europa hervorzubringen, blieb auch für die spätern ähnlichen Versuche ein Vorbild.

2. Die sehr ausführliche Verfassung vom 19. März 1812, welche die Regentschaft und die spanischen Cortes während der Gefangenschaft des Königs und während ein groszer Theil von Spanien in der Gewalt der Franzosen war, der spanischen Nation gegeben hatten, und welche von den verbündeten Engländern anerkannt ward, geht groszentheils von ähnlichen Theorien über den constitutionellen Stat und die Trennung der drei Gewalten aus. Die französische Verfassung von 1791 diente den Cortes als Muster. Indessen sind, obwohl das Princip der Volkssouveränetät (Art. 3) proclamirt ist, die Rechte des Königs in weitem Umfange anerkannt. Die gesetzgebende Gewalt wird „den Cortes mit dem Könige

vereint" (Art. 15) und ebenso diesem die „Aufsicht über die Justiz" (Art. 171) zugeschrieben. Indessen kann er durch wiederholte Abstimmung der Cortes zur Sanction der Gesetze genöthigt werden (Art. 149). Darin aber unterscheidet sich diese Verfassung sehr von der englischen Form, dasz sie eine aristokratische Pairskammer als Mittelmacht nicht kennt, sondern dem Könige die Eine Versammlung der Cortes, als der gewählten Volksvertreter gegenüber stellt.[14]

Die Willkür, mit welcher der befreite König diese Verfassung aufhob (4. Mai 1814) und die Häupter der Cortes verfolgte, und die alten und neuen Erfahrungen, welche die Nation über die absolute Regierungsweise der Bourbonischen Dynastie machte, hatten die Folge, dasz die Verfassung von 1812 trotz ihrer Mängel und ungeachtet man sich anfänglich wenig um dieselbe bekümmert hatte, nach ihrer Beseitigung populär ward, und wiederholte Versuche (1820, 1836) gemacht wurden, dieselbe mit Gewalt einzuführen. Auch das Estatuto Real von 1834, welches Spanien nun doch eine Repräsentativverfassung verlieh, befriedigte nicht mehr. Die Königin-Regentin wurde 1836 genöthigt, die Verfassung von 1812 anzuerkennen, und im Jahr 1837 kam unter dem Einflusz der Progressisten die neue constitutionelle Verfassung für Spanien, auf Grundlage der ersteren und mit theilweiser Benutzung des Estatuto Real von 1834 zur feierlichen Beschwörung. In dieser modificirten Verfassung ist denn die Sanction der Gesetze durch den König wieder ohne Beschränkung anerkannt, und das Zweikammersystem (ein Senat und eine Deputirtenkammer) eingeführt worden.[15] Noch mehr näherte sich die unter dem Einflusze der Moderados revidirte

[14] Die Verfassung ist in deutscher Uebersetzung abgedruckt bei Pölitz II, S. 263 ff., und bei Schubert, Verf. II, S. 44 ff. Vgl. besonders die ausgezeichnete Darstellung von Baumgarten in Gervinus Geschichte des XIX. Jahrhunderts, Bd. IV.

[15] Bülau, Europ. Verf. seit 1828, S. 221.

Verfassung vom 23. Mai 1845 der französischen Charte von 1830 an.[16]

Aber auch dadurch sind die Verfassungskämpfe nicht zum Abschlusz gelangt. Das Land schwankte lange wieder zwischen klerikaler Reaction und radicalem Aufstande, zwischen Hofintriguen und Militärdictatur hin und her, ohne sein Gleichgewicht zu finden. Die Miszregierung der bigotten Königin Isabelle führte 1868 zu einer neuen Revolution, welche die Bourbonische Dynastie und die Jesuiten zugleich vertrieb. Lange bemühten sich die monarchisch gesinnten Spanier vergeblich, einen neuen König zu berufen. Zuletzt nahm der Herzog von Aostas, Sohn des Königs von Italien, die dargebotene spanische Krone an (4. Dec. 1870) und nun schien die Aussicht günstiger für die constitutionelle Monarchie. Aber die fortwährenden Verschwörungen entleideten dem Könige seinen Beruf und er dankte am 11. Februar 1873 freiwillig ab. Aus Noth wurde nun die Republik ausgerufen. Bald aber bemächtigte sich die Militärpartei der Herrschaft und bereitete die Rückkehr zu der constitutionellen Monarchie des jungen Königs Alfons vor, der zu Neujahr 1875 als König ausgerufen ward. Im Norden Spaniens, hauptsächlich in dem baskischen Gebirgsland, hatte zuvor, von Pfaffen und Legitimisten unterstützt, der Bourbon Don Karlos für sein angestammtes Herrscherrecht zu streiten versucht, und das Unglück des Landes vermehrt, ohne seine Herrschaft zu begründen.

3. Eine Nachahmung der spanischen Verfassung von 1812 war die Verfassung für Portugal von 1822, die indessen wieder nicht zu unbestrittener Geltung gelangte. Im Jahr 1826 gab der König Don Pedro zu Gunsten seiner Tochter Mariè do Gloria dem Lande eine neue Verfassung, in welcher das monarchische Princip besser gewahrt wurde als in

[16] Schubert, Verf. II, S. 105 ff. und S. 116 ff.

jener ersteren, und welche nach Analogie der englischen Verfassung und der französischen Charte eine Pairskammer mit erblichen und lebenslänglichen Pairs der Deputirtenkammer beiordnete. Diese Verfassung spricht nun von vier Gewalten: 1) der gesetzgebenden, welche den Cortes unter der Sanction des Königes, 2) der vermittelnden (moderador), welche dem Könige „als höchstem Oberhaupte der Nation zur Handhabung des Gleichgewichts und der Harmonie der andern politischen Gewalten," 3) der vollziehenden, welche dem Könige in Verbindung mit den Ministern, und 4) der richterlichen, welche unabhängigen Gerichten zusteht.[17]

Auch nach der Besiegung der absolutistischen Partei Don Miguels, welche von keiner der beiden Verfassungen etwas wissen wollte, stritten sich zwei andere Parteien mit wechselndem Glücke um die Herrschaft; die eine demokratische, welche sich an die Verfassung von 1822, die andere, der Chartisten, welche sich an die Charte von 1826 hielt. Im Jahre 1838 kam es zu einer Revision der letzteren, durch welche die erblichen Senatorwürden in periodisch gewählte umgewandelt, und die Institution des Statsraths aus der Verfassung gestrichen wurde.[18] Die Masse des Volkes nimmt indessen noch immer wenig Antheil an diesen Verfassungen. Indessen haben sich die Portugiesischen Statszustände, unter dem Einflusse der Koburgischen neuen Dynastie friedlicher und günstiger entwickelt als die Spanischen.

4. Auch auf den gröszeren amerikanischen Tochterstat Portugals, auf das unabhängig gewordene Kaiserthum Brasilien wurde die Verfassung der constitutionellen Monarchie übergetragen und erlebte dort ähnliche Schwankungen und Kämpfe, machte aber auch ähnliche Fortschritte wie in Europa.

5. Italien rang sich allmählich aus dem unwürdigen

[17] Art. 11, 13, 71, 75, 118 der Verf. von 1826. Beide Verfassungen bei Pölitz II, S. 299 ff., die letztere bei Schubert, Verf. II, S. 148.

[18] Bei Schubert, Verf. II, S. 173.

Druck des absoluten Fürstenthums los. Mochte noch die Verfassung der Napoleonischen Königreiche Italien und Neapel als eine beschränkte Autokratie angesehen werden, so wurde doch der später restaurirte Absolutismus der bourbonischen und habsburgischen Fürsten überall nur ungern ertragen. Geheime Verschwörungen und offene Aufstände kämpften mit grausamen Reactionen. Nur mit fremder Waffengewalt konnte man das Streben der Völker unterdrücken. Als der König von Neapel 1820 sich bequemt hatte, seinem Lande die spanische Verfassung von 1812 zu gewähren, stellten österreichische Truppen die alte Willkürherrschaft wieder her. Auch die Bewegungen der Dreiszigerjahre hatten keinen gröszern Erfolg. Immer wieder gelang es der massiven Gewalt Oesterreichs, an welcher die Dynastien sich anlehnten, jeden Versuch zu vereiteln, welcher die constitutionelle Monarchie einführen wollte.

Erst in den Vierzigerjahren erwies sich der Geist der Reform stärker in Italien, nachdem er sich mit dem Geiste der nationalen Befreiung von der Fremdherrschaft verbündet hatte. Schon im Jahre 1847 war ganz Italien in einer mächtigen Aufregung begriffen, welche damals auch von dem neuen Papste Pius IX. gebilligt schien; und noch bevor in Paris die Revolution ausbrach, sahen sich der König Ferdinand II. von Neapel und der König Karl Albert von Piemont veranlaszt, die constitutionelle Regierungsform einzuführen. Aber ungeachtet der erstere „in dem ehrfurchtgebietenden Namen des dreieinigen Gottes“ bezeugte mit Aufrichtigkeit und Redlichkeit diese neue Bahn der politischen Ordnung zu betreten,[19] so beeilte er sich doch, sobald er es ungefährlich konnte, die Verfassung wieder zu brechen. Die Folge der wiederholten Treubrüche war, dasz im Jahre 1860, als der Sohn Ferdinands Franz II. in neuer Noth sich entschlosz, die constitutionelle

[19] Verkündigung vom 8. Februar 1848 in dem Portfolio I, S. 64.

Monarchie einzuführen, Niemand mehr seinem Gelöbnisz glaubte und die Dynastie vertrieben ward.

Eine andere Wendung nahmen die Dinge in Piemont. Nachdem einmal der König am 6. Febr. 1848 sich für die Einführung des repräsentativen Systems nach dem Vorbilde der französischen Charte von 1830 erklärt hatte,[20] blieb das savoyische Königshaus dieser Verfassung vom 4. März 1848 mit einer seltenen Entschiedenheit treu. Zwar glückte es Karl Albert noch nicht, ein erweitertes italienisches Reich unter seinem Scepter zu einigen. Die Siege Radetzky's warfen seinen nationalen Ehrgeiz zurück und bewahrten vielleicht Italien vor dem Ueberfluten einer unreifen Demokratie. Aber auch in jener Zeit, wo die Reaction in Italien ihre Triumphe feierte, blieb der neue König Victor Emmanuel doch der Verfassung treu. — Die wunderbaren Erfolge, welche er in den Jahren 1859 und 1860 errang, verdankte er zu gutem Theile dem Glauben der italienischen Völker an seine ehrliche constitutionelle und nationale Gesinnung, welche ihn bestimmte, die Leitung einem groszen Statsmanne als Minister, dem edlen Cavour zu übertragen. Mit Hülfe Frankreichs wurde Oesterreich aus der Lombardei verdrängt und der neue nationale Stat breitete sich über alle Fürstenthümer von Mittelitalien, durch den kühnen Feldzug Garibaldis auch über Neapel und Sicilien aus. Die Hülfe Preuszens verschaffte dem Reiche auch das Königreich Venedig 1866. Zuletzt wurde auch Rom im Jahr 1870 dem nationalen Königreiche einverleibt, nachdem die Franzosen während des französisch-deutschen Krieges genöthigt waren, die Stadt zu verlassen. Die deutschen Siege ermöglichten den Untergang des letzten Priesterstats in Europa. Das neue Königreich Italien hält an der constitutionellen Monarchie fest, und sogar die republikanisch gesinnten Parteien bequemen sich nach dem Beispiel Gari-

[20] Worte der Verfassungsurkunde, abgedruckt Portfolio I, S. 53 ff.

baldis diese Statsform als die für Italien zur Zeit nothwendige anzuerkennen.

6. Den Uebergang von den romanischen zu den germanischen Staten bildet Belgien, dessen Verfassung vom Jahr 1831 wieder der französischen von 1830 nachgebildet ist, in einzelnen wichtigen Beziehungen aber der bürgerlich-demokratischen Anschauung näher steht als diese. Dahin gehört der Satz, dasz „alle Gewalten von dem Volke ausgehen“ (Art. 25), wobei freilich zu beachten ist, dasz Belgien keine monarchische Dynastie mehr hatte, sondern eine solche erst berufen muszte, die Verneinung jedes Ständeunterschiedes (Art. 6), das ausgedehntere Stimmrecht für die Kammern u. s. f. Das Zweikammersystem ist zwar beibehalten, die erste Kammer aber oder „der Senat“ wird auf Zeit gewählt, und zwar von den nämlichen Wählern, welche die Deputirten bestellen (der Entwurf hatte noch dem König die Ernennung der Senatoren vorbehalten), und nur die Erfordernisse des Alters und Reichthums für die Senatoren werden höher angesetzt. Das Land hat inzwischen, von einem statsmännischen Könige, Leopold von Koburg, weise regiert, die Erschütterung der europäischen Revolution von 1848 nur wenig verspürt und seine Wohlfahrt hat seither glücklich zugenommen, obwohl auch in Belgien der Kampf der ultramontanen und liberalen Partei leidenschaftlich fortgeführt wird.[21]

IV. Germanische Staten auszer Deutschland.

1. Eine eigenthümliche Entwicklung hat das constitutionelle System in dem scandinavischen Norden erfahren. Zunächst in Schweden, dessen Reichstag seit dem XVI. Jahrhundert aus vier Ständen zusammengesetzt war, welche vier gesonderte Stimmen hatten, nämlich: die Ritterschaft und der Adel, die Geistlichkeit, die Bürgerschaft und die Bauerschaft. Oefter hatten sich die Könige auf die beiden

[21] Lehrreich ist die Geschichte der Gründung der constitutionellen Monarchie in Belgien von Theodor Juste. 1850. 2 Bde.

letzteren Stände vorzüglich gegen die grosze Macht des Adels stützen müssen, der auszerhalb der Reichsstände in dem ausschlieszlich aus ihm bestellten Reichsrathe (Statsrath und Ministerien) das wichtigste Organ seines Einflusses besasz. Erst Gustav III. brach dieses Uebergewicht der Aristokratie, welche die Existenz der Krone und die Sicherheit des Landes bedroht hatte, und eröffnete auch (1789) nicht adeligen Personen den Zutritt zu den oberen Reichsämtern, nur die „höchsten und vornehmsten Aemter des Reiches und Hofes“ noch ausgenommen.

Die Verfassung Schwedens vom 7. Juni 1809[22] ist eine Fortbildung der früheren Verfassung von 1772.[23] Mit besonderer Ausführlichkeit und Sorgfalt, und mehr als in den übrigen Constitutionen der neueren Zeit sind in derselben der königliche Statsrath und die vier Statssecretäre behandelt. Die Ernennung auch zu diesen Stellen ist nicht mehr auf den Kreis des Adels eingeschränkt. Die Reichsstände, ohne deren Mitwirkung und Zustimmung der König weder die Verfassung ändern, noch Gesetze geben, noch neue Steuern erheben darf, war noch vor kurzem in vier Stände getheilt. Die Mehrheit dreier Stände war in der Regel für den vierten bindend, bei Verfassungsgesetzen aber Einigkeit aller vier Stände und des Königs erforderlich.

Diese Verfassung schlosz sich in manchen Beziehungen noch näher an die auch in Deutschland im Mittelalter bestandenen Grundlagen der ständischen Verfassungen an. Die Schwierigkeit aber, bei dieser Viergliederung der Stände einen einheitlichen Nationalwillen zu Stande zu bringen, war wohl eine Hauptursache, weszhalb dieselbe auszerhalb Schwedens wenig Beachtung und keine Nachbildung fand, obwohl sie in andern Beziehungen mancherlei Vorzüge vor vielen andern modernen Systemen besitzt. Im Jahr 1865 kam endlich auch

[22] Schubert, Verf. II, S. 368.
[23] Schubert, Verf. II, S. 349.

in Schweden das Zweikammersystem im Gegensatz zu dem Vierständesystem zur Geltung, nach Analogie der andern constitutionellen Staten.

2. Weit demokratischer ist die Verfassung Norwegens vom 4. November 1814. Der König von Schweden, welcher durch die Friedensschlüsse auch zum Könige von Norwegen bezeichnet worden, war durch die Verhältnisse genöthigt, die Verfassung im wesentlichen so anzuerkennen, wie dieselbe im Frühjahr des nämlichen Jahres von dem norwegischen Reichstag zur Sicherung der Selbständigkeit des Landes und der Freiheit seiner Bürger festgesetzt worden war. Die Gesetzgebung wird hier „dem Volke" zugeschrieben und durch das „Storthing" ausgeübt (Art. 49). Dem Könige steht zwar das Recht der Sanction zu, aber wenn ein nicht genehmigtes Gesetz zum drittenmale von dem Storthing gutgeheiszen wird, darf er die Sanction nicht mehr verweigern. Das ganze Storthing wird durch Wahl der norwegischen Bürger (meistens Grundbesitzer) gebildet, theilt sich dann aber in zwei Kammern das sogenannte „Lagthing" und das „Odelsthing." Die ausübende Gewalt gehört dem Könige, unter der Verantwortlichkeit seines Rathes. Vergeblich waren die seitherigen Versuche, die königliche Macht zu erweitern, und eine politische Aristokratie einzuführen. Die Demokratie der freien Bauern und der Bürger widersetzte sich beiden Tendenzen beharrlich, und die Eifersucht der Norweger auf ihre Unabhängigkeit von Schweden stärkte diesen Widerstand.[24]

3. Die dänische Revolution von 1660 war gegen den Adel gerichtet und hatte mit Hülfe des Bürgerthums die absolute Monarchie eingeführt. In unserm Jahrhundert wurde auch in Dänemark die Wandlung in die constitutionelle Monarchie vollzogen, zuerst in der noch unzureichenden Form von Provinzialständen (Gesetz vom 28. Mai 1831), dann in

[24] Schubert, Verf. II, S. 404 ff. Vgl. den Art. Norwegen im deutschen Statswörterbuch.

dem Grundgesetz vom 5. Juni 1849 in demokratischer Richtung. Die Verfassungsstreitigkeiten der Dänen mit den Deutschen bezogen sich weniger auf den Gegensatz der Verfassungsform als auf den Gegensatz der Nationalitäten. Indessen auch da kam es im Juni 1866 zu einer Verfassungsrevision, welche von dem König mit dem Reichsrath (Landsthing und Volksthing) vereinbart wurde.

4. In dem neugestifteten Königreiche der Niederlande, welches nach der Auflösung des Napoleonischen Kaiserreichs an die Stelle der alten Republik der Vereinigten Staten und des späteren Napoleonischen Königreichs Holland getreten war, wurde die constitutionelle Monarchie ebenfalls eingeführt (Verfassung vom 28. März 1814 und nach der Vereinigung mit Belgien vom 24. August 1815). Die neue Verfassung vom 14. Oct. 1848 war ein Fortschritt in derselben Richtung und der constitutionelle Geist ist neuerdings auch in Holland erstarkt.

V. Deutsche Staten.

1. Das alte „römische Reich deutscher Nation“ hatte in den letzten Jahrhunderten seines Bestandes zwar die leere Form einer kaiserlichen Monarchie beibehalten, aber das Kaiserthum war eine machtlose Würde. Alle wirkliche Macht war bei den Landesherrn, unter denen der Kaiser selber als Herr von Oesterreich und König der mit Oesterreich verbundenen fremden Länder nur durch diese Hausmacht angesehen und stark war.

In den einzelnen Territorien aber hatte die landesherrliche Fürstenmacht die früheren landständischen Schranken fast alle durchbrochen und beseitigt und sich zu absoluter Statsherrschaft erhoben. Die überlieferte Idee dieses, ursprünglich aus erblich gewordenen Reichsämtern entstandenen Fürstenthums, war nach der Weise des Mittelalters halb theokratisch, halb patrimonial, aber erweitert durch den romanischen Begriff der Souveränetät, der nur insofern noch eine

schwache Schranke fand, als die deutschen Reichsfürsten ihrer Zugehörigkeit zum Reich bewuszt und einiger Maszen vor den Reichsgerichten (Reichskammergericht und Reichshofrath) Rede zu stehen genöthigt waren.

2. Die Wendung erfolgte von dem Königreich Preuszen aus. Wie Oesterreich aus dem deutschen Reiche heraus zu einer selbständigen europäischen Groszmacht heranwuchs, die mit Frankreich rivalisirte, so entstand im Norden von Deutschland ein neuer Statskörper, der im Kampfe gegen das mittelalterliche Reich, aber im Geiste der deutschen Nationalität sich rasch und kühn ausbreitete. Stützte sich das österreichische und katholische Haus Habsburg, später Lothringen, vorzüglich auf die römische Kaiserwürde, das herkömmliche Recht, den Klerus, den Adel und eine aus mancherlei Volksstämmen gemischte Armee, so wurde das protestantische Haus Hohenzollern der Repräsentant und Schirmherr der modernen Entwicklung des deutschen Geistes und der Volksfreiheit.

Friedrich der Grosze von Preuszen (1740—1778) verdient in Wahrheit als der geistige Vater der modernen constitutionellen Monarchie für den Continent geehrt zu werden. Hätten die Völker ihn besser verstanden und die Fürsten ihm mehr gefolgt, so hätte sich der Uebergang aus der absoluten in die constitutionelle Statsform leichter vollzogen. Niemand hat energischer als er den Satz bekämpft, dasz der König der Herr des States sei, niemand bestimmter ausgesprochen, dasz das Königthum ein Statsamt und der König der oberste Diener des States sei. Die ganze mittelalterliche Lehre von dem göttlichen Recht und der Eigenthumsherrschaft der Könige hat er entschieden verworfen. Wenn er dessen ungeachtet weder die alte ständische Verfassung erneuerte, noch eine neue repräsentative schuf, sondern die ererbte absolute Gewalt fortsetzte, so erklärt sich das genügend daraus, dasz sein Volk politisch noch sehr unreif und er persönlich demselben allzusehr überlegen war. Aber er bereitete die künf-

tige constitutionelle Monarchie vor: a) durch die energische Durchführung des Princips, dasz Königsrecht Statspflicht sei, b) durch seine Gesetzgebung über das öffentliche Recht (Preuszisches Landrecht), c) durch die strenge Gewöhnung aller Statsbeamten an statliche Pflichtübung.

Die französische Revolution lenkte eher von dem Wege ab, auf den der grosze König gewiesen hatte, indem sie die deutschen Fürsten mit Furcht und Hasz erfüllte und in den Völkern zu radicaler Uebertreibung reizte.

3. Die Verfassungen, welche in der Rheinbundsperiode zu Stande kamen, hauptsächlich anf den Antrieb des Protectors des Rheinbundes, Napoleon's I., konnten insofern als eine Uebergangsstufe zu der constitutionellen Monarchie dienen, als sie mit den Resten der alten Landstände aufräumten, in Einer Urkunde die Grundgesetze zusammen faszten und eine Art von Repräsentation — freilich eine kümmerliche und ohnmächtige — des Grundbesitzes, der Industrie und der höheren Bildung versprachen.

4. Als der grosze Befreiungskampf, zu dem sich die Nation opfermuthig erhoben hatte, die Fremdherrschaft brach, war ein günstiger Moment da, um die moderne Statsordnung in nationalem und freiem Geiste durchzuführen. Die wenigen groszen Statsmänner, die Deutschland hatte, Stein, Humboldt, anfangs auch Hardenberg wollten es. Der König Friedrich Wilhelm III. von Preuszen hatte seine Geneigtheit dazu öffentlich ausgesprochen. Aber durchweg war die absolutistische Gesinnung der deutschen Dynastien, der vornehmen Kreise der Gesellschaft, des Beamtenthums so übermächtig, die antirevolutionäre Stimmung so misztrauisch gegen alle modernen Ideen, und so befangen in romantischen Phantasien, und die politische Bildung des Volkes so unreif, dasz in dem deutschen Bunde und in den souveränen (groszen mittleren und kleinen) Monarchien, die sich in die Beherrschung der deutschen Nation getheilt hatten, ein nur

wenig von landständischen Erinnerungen beschränkter Absolutismus herrschend wurde. Die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 verhiesz in Artikel 13: „In allen Bundesstaten wird eine landständische Verfassung Statt finden.“ Ausdrücklich verwahrten sich die Oesterreichischen Statsmänner dagegen, dasz damit die „repräsentative oder constitutionelle Monarchie“ gemeint sei.

Nur ausnahmsweise versuchte man's, in einigen Staten, eine Art constitutioneller Monarchie, in Nachahmung der französischen Charte, aber durch landständische Ueberlieferung modificirt, einzurichten. Das Herzogthum Nassau ging voraus, aber ohne nachhaltige Kraft (Verf. vom 2. Septbr. 1814). Dann folgte Luxemburg (Verf. vom 24. August 1815) und vorzüglich das Groszherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach (5. Mai 1816), dessen Fürst, Karl August — eine seltene Erscheinung — persönlich der freieren Verfassung zugethan war.

Wichtiger war es, dasz die süddeutschen Mittelstaten, die Königreiche Bayern (Verf. vom 26. Mai 1818), Württemberg (25. Septbr. 1819), wo der Widerstand der alten Landstände vorerst durch die weitsichtigere Regierung zu überwinden war, und das Groszherzogthum Baden (22. August 1818) nun zu der constitutionellen Monarchie übergingen und gerade in dieser Wandlung eine Stärkung erkannten gegenüber dem Drucke der deutschen absolut regierten Groszstaten.

Es folgte dann das Königreich Hannover (17. Decbr. 1819), das Groszherzogthum Hessen (17. Decbr. 1820) und Sachsen-Meiningen (23. August 1829).

In allen diesen Verfassungen ist die Monarchie mit einer reichen Fülle von Rechten ausgestattet. Auf der conservativen Natur des deutschen Volkscharakters konnte sie sicherer ruhen als in Frankreich, und wenn sie nur einigermaszen verstand, die Zeitideen zu erfassen und in liberaler Richtung vorzugehen, so wurde ihr die Leitung der öffentlichen Dinge vertrauensvoller überlassen, als irgend anderwärts.

Bei der Bildung der Kammern ahmte man das englische und das französische Vorbild nach. Aber die Ersten Kammern wurden vorzugsweise auf den Grundadel gebaut, dessen Ansprüche und Ansichten groszentheils einer untergegangenen Weltordnung angehörten, auch wohl mit abhängigen Dienern der Höfe ergänzt, so dasz sie deszhalb nicht zu rechtem Ansehen und gedeihlicher Wirksamkeit gelangen konnten. Die Zweiten Kammern wurden dagegen weniger plutokratisch besetzt, als in Frankreich. Weil sie sich meistens an die von Alters hergebrachten Stände anschlossen, so hat man diese Verfassung auch oft mit Emphase als eine „ständische und keine repräsentative" bezeichnet. Aber mit Unrecht; denn nicht das ist der Charakter der Repräsentativverfassung im Gegensatze zu der mittelalterlichen ständischen, dasz in jener die verschiedenen Stände des Volkes nicht berücksichtigt werden dürfen, sondern dasz die Stellvertretung in jener, auch wenn sie nach Ständen oder Classen gegliedert ist, dennoch vornehmlich eine nationale sei, und die Einheit des Volkes und des States, nicht die Gespaltenheit derselben in die Sonderinteressen der Stände darstelle. Dieses Princip ist aber z. B. in der bayerischen Verfassung von 1818 ausdrücklich anerkannt, indem die Abgeordneten schwören müssen: „nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen nach Ueberzeugung zu berathen."

Die Entwicklung der constitutionellen Monarchie wurde noch während Jahrzehnten hauptsächlich durch die beiden deutschen Groszstaten gehemmt, deren Regierungen sich gegen diese Statsform entschieden misztrauisch und abgeneigt verhielten. In Preuszen verliefen die Reformbestrebungen im Sand. Anstatt der verheiszenen Repräsentation des Volks kam es zuletzt (1823) nur zu berathenden Provincialständen. Die österreichische Regierung glaubte die Einheit des zusammengesetzten Statswesens nur durch die

absolute Gewalt erhalten zu können. Fast die ganze Wirksamkeit des deutschen Bundes war darauf gerichtet, das sogenannte „monarchische Princip“ möglichst absolut zu bewahren und die Völker polizeilich zu bevormunden.

5. Die französische Julirevolution von 1830 hatte auch in Deutschland neue Bewegungen zur Folge, und wieder wurden eine Reihe deutscher Staten, mittlere und kleinere bestimmt, das constitutionelle System einzuführen. Das Kurfürstenthum Hessen erhielt am 5. Januar 1830 eine Verfassung, welche die Volksfreiheiten gegen die fürstliche Willkür zu schützen bedacht war; das Königreich Sachsen bekam eine der bayerischen nachgebildete Verfassung (vom 4. September 1831); das Königreich Hannover erhielt (26. September 1833) ein neues constitutionelles Statsgrundgesetz, welches jedoch von dem nächstfolgenden Könige Ernst August nicht anerkannt wurde, und erst 1840 in modificirter Gestalt wieder ins Leben trat.

Es erweiterte sich so, wenn auch von den Regierungen zuweilen eher dem Scheine nach als in Wahrheit geachtet, durch die ausgebildete Schreiberei der Bureaukratie vielfach verdorben, durch die Parteien innerhalb und auszerhalb der Ständeversammlungen nicht selten miszbraucht und entstellt, das constitutionelle Statsrecht doch fortwährend auch in Deutschland, während die beiden deutschen Groszmächte sich noch immer demselben abgeneigt zeigten.

6. Endlich erliesz der König Friedrich Wilhelm IV. von Preuszen das Patent vom 3. Februar 1847, durch welches auf der Unterlage der Provincialstände ein „vereinigter Landtag“ für Preuszen gebildet, und demselben der Beirath für die Landesgesetzgebung, ein Zustimmungsrecht für neue Steuern, und ein Petitionsrecht in innern Angelegenheiten zugesichert wurde. Dadurch trat Preuszen aus der Classe der absoluten in die der beschränkten Monarchie über, und näherte sich den deutschen Repräsentativstaten bedeutend. Der An-

fang einer modernen Statsentwicklung war gegeben, und es war sogar ein Vorzug dieser Verfassung, dasz sie an die bestehenden Verhältnisse anknüpfte und nicht blosz die bisher übliche Form der constitutionellen Monarchie nachahmte. Freilich waren die Rechte des Landtags nur kümmerlich und ungenügend bedacht. Aber die Möglichkeit der Fortbildung war gegeben, und die Mängel der Verfassung hätten sich auf organische Weise im Zusammenhang mit der politischen Erziehung auch des Volkes nach und nach heben lassen. Leider trat die Regierung auch den gerechten Wünschen des Landtags in einer Weise entgegen, welche ihr das Vertrauen auch der gemäszigten Parteien entzog. Und als das politische Erdbeben von 1848 Europa erschütterte, stürzte der neue Bau haltlos zusammen. Preuszen erhielt darauf am 5. October 1848 eine Verfassung, welche zu groszem Theile das Werk der demokratischen, von den Wogen der Revolution getragenen Partei war. Nur mit Hülfe eines von dem Könige octroyirten Wahlgesetzes vom 30. Mai 1849 gelang es, die revidirte Verfassung vom 31. Januar 1850 im Einverständnisz der drei Factoren durchzusetzen. Seither sind noch einige wesentliche Veränderungen hinzugekommen, vorzüglich zur Verstärkung der Autorität. Trotz wesentlicher Mängel dieser Verfassung war nun für das constitutionelle Leben von Preuszen eine neue statsrechtliche[25] Grundlage gewonnen.

Die wechselnden Ereignisse der folgenden Jahre zeigten freilich, dasz mit der Form der Verfassung noch nicht sofort der Geist derselben allgemeine Anerkennung fand. Das aristokratische Herrenhaus, dessen Zusammensetzung den frühern Vertretern des Absolutismus und der ritterschaftlichen Romantik allzu freigebig Vorschub geleistet hatte, bequemte sich nur widerwillig; dem an Selbstherrlichkeit gewöhnten Königthum fiel es schwer, sich in die veränderte Lage zu fügen

[25] Die Urkunde bei Zachariä, die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart, S. 74 ff.

und sich von dem modernen Geiste des Volkskönigthums erfüllen zu lassen; die Volksvertretung endlich konnte sich auch nur allmählich der Grenzen ihrer Macht und der groszen Unterschiede bewuszt werden zwischen dem englischen Parlamentarismus und der preuszischen Statsregierung. Aber während der zähen und erbitterten Kämpfe zwischen Reform und Reaction, Autorität und Volksfreiheit trieb die neue Verfassung doch tiefere Wurzeln, und nach und nach fanden sich alle Gegensätze in der Pflicht gegen den wachsenden deutschen Stat zusammen. Im Feuer des deutschen Krieges von 1866 wurden die harten Widersprüche geschmolzen und die Einigung vollzogen.

7. Auch Oesterreich wurde von der Revolution des Jahres 1848 unvorbereitet überfallen. Die einzelnen Völker, welche bisher durch die habsburgische Dynastie zusammengehalten waren, versuchten sich loszureiszen, und in dem Centrum der Monarchie, in Wien, regierte eine Weile die unerfahrene schwärmerische Jugend. Nur in der Armee, sonst nirgends mehr war Einheit, in ihr auch der letzte Halt der Monarchie. Die Siege der Armee aber verschafften den österreichischen Statsmännern wieder die Möglichkeit, die Zügel der Regierung zu ergreifen, und im Gedränge der innern und äuszern Gefahren unternahmen sie den Aufbau eines neuen enger verbundenen Gesammtstates. Durch die octroyirte Verfassung vom 4. März 1849 wurde ein erster Versuch gewagt einer Organisation des Reiches nach den Grundsätzen der constitutionellen Monarchie. Aber die Schwierigkeiten, so verschiedene Völker, die überdem noch auf verschiedenen Culturstufen stehen, in Einer Reichsversammlung zu einigen, schienen damals so unüberwindlich, und das Bedürfnisz nach einer einheitlichen und dictatorischen Regierungsgewalt nach der überwältigten Auflehnung Ungarns so stark, dasz es nicht zur Ausführung jener Verfassung kam. Hatten zuvor die verschiedenen österreichischen Staten ihre Einheit wesentlich in

der herrschenden Dynastie gefunden, so sollte auch für die nächste Zeit die einheitliche Statsmacht über das ganze geeinigte Reich ausschlieszlich der Person des Kaisers anvertraut bleiben. Durch das kaiserliche Patent vom 20. August 1851 wurde bestimmt, dasz die Minister nur dem Throne verantwortlich seien, durch das Cabinetsschreiben vom 20. August 1851 der Reichsrath in einen Rath der Krone umgewandelt, und durch das Patent vom 31. December 1851 wurden die constitutionelle Verfassung und die Grundrechte von 1849 aufgehoben. In dem Cabinetsschreiben endlich vom 31. December 1851 wurden in den Kronländern berathende Ausschüsse des grundbesitzenden Erbadels, der übrigen Grundbesitzer und der Industriellen in Aussicht gestellt,[26] aber in Wahrheit das System der absoluten Monarchie wiederhergestellt. Mit Hülfe eines maschinenartig zu bewegenden Beamtensystems übte dieselbe die Regierungsgewalt aus und stützte sich dabei in geistiger Hinsicht auf das Wohlwollen des katholischen Klerus und in materieller auf die starke Armee.

Seit dem Jahre 1858 hatte die absolutistische Politik in Preuszen, Bayern, Baden, Württemberg, Kurhessen u. s. f. eine Reihe von Niederlagen erlitten und Oesterreich erfuhr es in dem Italienischen Kriege von 1859, dasz die drei einzigen Stützen der absoluten Politik, die Bureaukratie, die Armee und der Klerus in der Krisis ohnmächtig werden. Wiederum sah die kaiserliche Regierung die einzig-mögliche Rettung aus ihrer Finanznoth und aus ihrer politischen Verkommenheit in der Gewährung der Repräsentativverfassung und der Umwandlung der absoluten in die constitutionelle Monarchie. Das kaiserliche Diplom vom 20. October 1860 verkündete diesen Entschlusz und das Grundgesetz vom 26. Februar 1861 suchte denselben auszuführen.

Die Machtstellung der Oesterreichischen Monarchie sollte

[26] Zachariä, d. Verf. S. 62 ff.

nach der Erklärung der Diplome ihre Ausgleichung finden mit „dem geschichtlichen Rechtsbewusztsein ihrer verschiedenen Königreiche und Länder.“ Die „historischen Völkerindividuen“ sollten ihre Landtage haben mit beschränkter Autonomie und hinwieder in dem gemeinsamen Reichstag zusammenwirken bei der Gesetzgebung des Reichs und der Controle der Reichsregierung. Die Verfassung selbst unterschied hinwieder einen Weitern Reichstag für die Gesammtmonarchie und einen Engern Reichstag, vorzüglich für die westlichen Länder. Indessen auch diese Verfassung gelangte nur zu einem Versuche des Lebens, nicht zu wirklichem Leben, da sich die Ungarn weigerten, den Reichstag zu beschicken.

Wiederum wurde die Wirksamkeit des Reichstages am 20. Sept. 1865 durch eine einseitige kaiserliche Erklärung sistirt und von neuem die Reichsregierung ohne Controle des Reichstages geführt. Erst das neue Kriegsunglück des Stats brachte im Jahre 1866 wieder einen Umschwung zu Stande. Nach der Niederlage von Königsgrätz und dem Frieden mit Preuszen von Prag wurde ernstlicher wie bisher von der kaiserlichen Regierung mit den Ungarn unterhandelt, die nicht gesonnen waren, ihre alt-hergebrachten verfassungsmäszigen Rechte aufzugeben und gegen eine octroyirte Verfassung des Kaiserthums auszutauschen. Erst als ihnen die Rechtscontinuität nicht blosz der ungarischen Verfassung, sondern ebenso der ungarischen Gesetze von 1848 und die fortdauernde Selbständigkeit des Königreiches wieder zugestanden ward, mit Kraftloserklärung aller inzwischen versuchten Eingriffe, lieszen sie sich herbei, ihren Frieden mit der Krone zu machen. Damit aber war wieder der Dualismus des Reichs hergestellt. Dem ungarischen Reichstage und Ministerium trat nun wieder ein österreichischer Reichstag und ein österreichisches Ministerium für die Länder dieszseits der Leitha an die Seite. Eine Reihe neuer Verfassungsgesetze von 1867 ordnete die

Verantwortlichkeit der Minister, die Reichsvertretung, die Rechte der Statsbürger, die Rechtspflege und die Regierungsgewalt. Auch für sie muszte die sistirte Verfassung, soweit sie noch anwendbar war, hergestellt werden. Die beiden Reichstage suchten dann nach einer ausgleichenden Delegirtenversammlung, welche in Verbindung mit den beiden gemeinsamen Ministern für das Auswärtige und die Finanzen eine Einigung in der Politik der gesammten Monarchie herzustellen, die Aufgabe erhielt. Ob diese vermittelnde Einrichtung auf die Dauer so bestehen werde, das mag noch zweifelhaft sein; aber das ist sicher, dasz weder Ungarn, noch Deutsche und Böhmen geneigt sind, sich die absolute Monarchie länger gefallen zu lassen, und dasz alle diese Nationen, wenn auch in verschiedenen Formen eine constitutionelle Monarchie mit Einflusz und Controle der Volksvertretung entschieden verlangen.

7. Der Versuch, die repräsentative Verfassungsform, welche seit der Revolution von 1848 in allen deutschen Ländern als die noch einzig mögliche Form der Monarchie proclamirt worden war, auch auf den deutschen Bund als einen Gesammtstat überzutragen, führte zu der deutschen Reichsverfassung vom 28. März 1849, welche zunächst ganz Deutschland auszer Oesterreich unter einem Deutschen mit der preuszischen Königskrone verbundenen Erbkaiserthum, zusammen faszte, den Einzelstaten eine Repräsentation in einem Statenhaus einräumte und dem deutschen Volk eine Vertretung in einem Volkshause zusicherte. Indessen diese Verfassung gelangte nicht zur Wirksamkeit. Oesterreich verwarf diese Lösung der deutschen Frage und bereitete sich zur Bekämpfung derselben vor; der König von Preuszen nahm die Kaiserkrone nicht aus den Händen der Nationalversammlung; auch Bayern weigerte seinen Beitritt. Die deutsche Nation war nicht entschlossen genug, für die Verfassung einzustehen. Die dynastischen und particularistischen Kräfte waren stärker als das

nationale Bewusztsein. Auch alle spätern Versuche besonders Preuszens einen engern Bund als constitutionelle Monarchie zu gestalten, scheiterte an dem Widerstand jener Kräfte. Erst der deutsche Krieg von 1866 überwand die zähen Hindernisse, welche Oesterreich und die Dynastieen erhoben hatten.

Die Verfassung des norddeutschen Bundes vom 16. April 1867 kann nur mit einigen Vorbehalten und Beschränkungen als constitutionelle Monarchie bezeichnet werden. Allerdings wird die Hauptleitung der gemeinsamen Bundespolitik von dem jeweiligen Könige von Preuszen als erblichem Bundespräsidium und geborenen Bundesfeldherrn in Gemeinschaft mit dem von dem Bundeshaupte ernannten Bundeskanzler, welcher verantwortlich ist, ausgeübt. Die eigentliche Verwaltung wird von dem Bundeskanzleramte besorgt, das dem Bundeskanzler untergeordnet ist. Insofern ist die Vollzugsgewalt des Bundes constitutionellmonarchisch organisirt. Hinwieder ist das Bundeshaupt beschränkt sowohl durch den Bundesrath, in welchem die Regierungen aller verbündeten Staten Sitz und Stimme haben als durch den Reichstag als Vertretung des deutschen Volkes, welcher gemeinsam mit dem Bundesrath die gesetzgebende Gewalt ausübt und welchem auch eine Controle der Bundesverwaltung zukommt.

Die deutsche Reichsverfassung vom 16. April 1871 hat den monarchischen Charakter des Reichs noch durch die Majestät des deutschen Kaisertitels erhöht. Aber auch heute noch hat der deutsche Kaiser nur ein sehr beschränktes Veto gegenüber einzelnen militärischen und financiellen Reichsgesetzen, nicht einen selbständigen unmittelbaren Antheil an der Gesetzgebungsgewalt; und heute noch erscheint der Bundesrath nicht blosz als ein Reichssenat mit gesetzgeberischen Befugnissen, sondern als ein Institut zur Mitregierung des Reichs, die sich insofern wieder als Collectivregierung sämmtlicher deutschen Fürsten und Landesobrigkeiten dar-

stellt; und daher noch etwas von Aristokratie an sich hat. Die Mischung verschiedenartiger Verfassungsprincipien in dem deutschen Reiche, welche vor zwei Jahrhunderten Pufendorf als monstros erklärt, ist auch in der heutigen Reichsverfassung noch nicht völlig geklärt. Aber trotz dieser geschichtlich-politischen Besonderheiten ist die Lebensfähigkeit und die Thatkraft des deutschen Reichs bewährt. Wenn Einheit und Macht der monarchischen Regierung und anerkannte Volksrechte und Volksfreiheiten das Wesen der constitutionellen Monarchie bilden, so musz die deutsche Reichsverfassung als eine eigenthümliche Form dieser Statsgattung anerkannt werden.

Fassen wir die Resultate zusammen:

In West-Europa hat das System der repräsentativen oder der constitutionellen Monarchie das entschiedenste Uebergewicht erlangt. Fast in allen Staten der civilisirten europäischen Völker werden nicht blosz das Privatrecht der Bürger, sondern auch politische Rechte der Volksmenge und ihrer Classen anerkannt und Stellvertreter derselben zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung zugezogen. Die europäische Monarchie ist nicht mehr eine unbeschränkte und absolute Gewalt, sondern eine durch das Recht auch der Unterthanen beschränkte oberste Rechtsmacht.

Aber im Uebrigen sind die Verfassungsformen noch sehr verschieden.

In England ist das Königthum von einer mächtigen Aristokratie umgeben, und die thatsächliche Leitung mehr von den Mehrheiten der Parlamentshäuser und den ihnen verantwortlichen Ministern als von dem individuellen Willen des Königs abhängig. Auf dem Continente dagegen gibt es nirgends mehr eine so angesehene Aristokratie. Vielmehr kommt da neben dem monarchischen das demokratische Element vorzüglich in Betracht; das aristokratische hat

da nur eine ermäszigende und vermittelnde Bedeutung. Die continentalen Verfassungskämpfe sind Strebungen dieser mächtigen Elemente, das richtige Verhältnisz zu einander und zum Ganzen zu finden. Die ausschlieszliche Geltung des einen und die völlige Unterdrückung des andern wurde oft versucht, aber immer wieder erhob sich das entgegengesetzte Element von momentanem Fall. Die constitutionelle Monarchie des Continents strebt offenbar eine organische Gestaltung an, welche allen Theilen des Gesammtkörpers ihr Recht gebe, der Monarchie die Fülle der Macht und Hoheit, den aristokratischen Elementen Würde und Autorität, dem Demos Frieden und Freiheit.

Ueberall auf dem Continent, vorzüglich aber in Frankreich und in Deutschland ist die Monarchie nicht blosz der äuszern Form nach, sondern der ganzen Anlage des Verfassungskörpers nach die active Hauptmacht. Sie wird nur dann gehemmt durch die unberechenbare, aber in der Regel ruhende Macht der öffentlichen Meinung, wenn sie in Widerspruch tritt mit den Instincten der Nation und mit der Strömung der Weltgeschichte. In Harmonie mit denselben aber ist sie viel stärker als die Aristokratie, welche entweder wie in Deutschland ihr gegen gewisse Vortheile zu dienen bereit ist, oder wie in Frankreich in Ohnmacht murrt, und selbst als die Vertretung des ganzen übrigen Volks, welche nur die Regierung controliren, aber nicht selber regieren will. In Frankreich aber stützte sich die bourbonische Monarchie mehr auf die Zustimmung der reichen Bürgerclassen, die Napoleonische mehr auf die groszen Volksmassen, in den deutschen Länderstaten stützt sie sich mehr theils auf die Statsmittel des Beamtenthums, welches hinwieder die Monarchie am meisten beschränkt, theils auf die Armee, in dem deutschen Reich auf die Unterstützung der groszen Volksclassen und die Mitwirkung der Landesregierungen. Zu einer befriedigenden Organisation des Demos ist es aber noch nirgends gekommen,

obwohl Anfänge dazu allenthalben vorhanden sind. Erst wenn diese gelungen sein wird, und erst wenn auch die Dynastien die mittelalterlichen Vorurtheile abgestreift und den modernen Statsgeist völlig aufgenommen haben werden, ist der vieljährige Widerstreit zur Versöhnung und die organisch beschränkte moderne Monarchie, welche die Einheit des Ganzen mit der Freiheit aller Theile verbinden und den romanischen Statsgeist mit dem germanischen Freiheitsgefühl zur Harmonie zusammenstimmen will, zu sicherem Dasein gelangt.

Anmerkung. In einer Schrift, welche in den höchsten Kreisen der Gesellschaft vielfältig mit Beifall aufgenommen worden ist, unter den gebildeten Mittelklassen aber allgemeine Miszbilligung erfahren hat: „Die Vortrefflichkeit der constitutionellen Monarchie für England und die Unbrauchbarkeit der constitutionellen Monarchie für die Länder des europäischen Continentes; Hannover 1852“ — hat sich Gustav Zimmermann, der seither in Hannover zu einer für den Fürsten und das Volk beklagenswerthen Wirksamkeit gelangt ist, über das auf dem Titel ausgesprochene Thema näher erklärt. Ich betrachte diese Schrift als ein absolutistisches Gegenstück einer fruchtbareren radicalen Litteratur über die constitutionelle Monarchie. Wie diese sehr häufig, so hat auch Gust. Zimmermann seinen Begriff der constitutionellen Monarchie lediglich von den äuszern Formen und Maximen der englischen Verfassung abgezogen. Wenn er dann behauptet, dasz dieser abgezogene Begriff auf dem Continent nicht anwendbar sei, weil in England seine innern Widersprüche und Mängel durch den historischen Zusammenhalt und die Interessen der herrschenden Aristokratie vermittelt und verbessert, hier aber durch die demokratische Erfüllung gesteigert werden, so hat er darin nicht Unrecht. Aber der parlamentarische Constitutionalismus in England darf nicht mit der Idee der constitutionellen Monarchie verwechselt werden. Jener ist der erste groszartige und trotz der logischen Fehler glückliche Versuch ihrer Verwirklichung, nicht ihre Vollendung. Man kann die Unanwendbarkeit des englischen Parlamentarismus auf den Continent zugeben und doch für diesen die Brauchbarkeit der constitutionellen Monarchie, d. h. der Monarchie fordern, welche anerkennt, dasz ihre politischen Rechte, wie die der regierten Volksclassen verfassungsmäszig bestimmt und beschränkt seien, und dasz insbesondere für die Gesetzgebung alle Theile des Volkskörpers zusammen wirken müssen. Die organische Monarchie ist nothwendig zugleich eine constitutionelle, denn der Organismus ist selbst die Constitution. Dasz trotz allem Scharfblick im Einzelnen Gustav Zimmermann im Ganzen kein Verständnisz hat für

das moderne Statsbewusztsein, ergibt sich aus seiner beharrlichen Bezeichnung der obrigkeitlichen Statsgewalt als „Eigenthum“ der Fürsten. Indem er diesen mittelalterlichen Standpunkt wählt, geräth er mit der gesammten Bewegung der neuen Zeit in den feindseligsten Gegensatz; er kann so an einer kleinen Stelle die Strömung eine Weile stauen, aber er wird von den höher gehenden Wogen in Kurzem sammt dem morschen Gezimmer, das er sich in den Strom hineinbaut, weggerissen und verschlungen werden. (Ich lasse diese zuerst 1857 geschriebene Stelle wörtlich stehen. Sie hat 1866 ihre Erfüllung erlebt.) Wenn über irgend etwas unsere Zeit klar und entschieden ist, so ist es darüber, dasz die Statsgewalt öffentliches Recht und öffentliche Pflicht ist, d. h. dem gemeinsamen politischen Dasein und Leben des ganzen Volkes zugehört, und dasz sie daher kein Eigenthum eines Individuums für sich, d. h. kein Privatrecht sein kann.

Fünfzehntes Capitel.

2. Falsche Vorstellungen von der constitutionellen Monarchie.

Die civilisirten Staten Europa's haben sich fast alle dem System der constitutionellen Monarchie zugewendet, und in ihr den Abschlusz der Gegensätze, welche das Mittelalter hinterlassen hat, der Zerbröckelung und Erstarrung des States einerseits und der absoluten Monarchie andererseits, in ihr auch eine Versöhnung der verschiedenen politischen Strömungen und Richtungen der Zeit, insbesondere der Demokratie und der Monarchie zu finden gehofft. Die Erörterung der Grundlagen dieses Systems hat demnach ein unmittelbar practisches Interesse.

Beseitigen wir zu diesem Behuf vorerst einige Irrthümer und Miszverständnisse dieses Systems:

1. Die französische Revolution hat in den ersten Jahren den Gedanken Rousseau's verwirklichen wollen, dasz es im State zwei Gewalten gebe, die des Willens, die gesetzgebende, und die der physischen Kraft, welche den Willen vollziehe. „Das Volk will, der König führt aus,“

das hielt man damals in Frankreich für das Wesen der constitutionellen Monarchie.[1]

Dieser Gedanke setzt das Volk dem Könige gegenüber, und indem er diesen zum bloszen Diener eines ihm fremden und ohne seine Mitwirkung entstandenen Volkswillens macht, hebt er den Begriff der Monarchie auf. Der Fall des Königs Ludwigs XVI. und die Proclamation der jakobinischen Republik war freilich die Folge der historischen Ereignisse, aber zugleich auch eine natürliche Consequenz dieses Verfassungsprincips.

Denkt man sich aber den König nicht als untergeordnet der gesetzgebenden Gewalt, von der er ausgeschlossen

[1] *Rousseau*, Contr. Soc. III, 1: „Toute action libre a deux causes, qui concourent à la produire, l'une morale, savoir la volonté qui détermine l'acte, l'autre physique, savoir la puissance qui l'exécute. — Le corps politique a les mêmes mobiles, on y distingue de même la *force* et la *volonté;* celle-ci sous le nom de *puissance législative*, l'autre sous le nom de puissance *exécutive*." Mirabeau, Rede vom 1. Sept. 1789: „Deux pouvoirs sont nécessaires à l'existence et aux fonctions du corps politique; celui de *vouloir* et celui d'*agir*. Par le premier la société établit les règles qui doivent la conduire au but qu'elle se propose, et qui est incontestablement le bien de tous. Par le second ces règles s'exécutent, et la force publique sert à faire triompher la société des obstacles que cette exécution pourrait rencontrer dans l'opposition des volontés individuelles. Chez une grande nation *ces deux pouvoirs* ne peuvent être exercés par *elle-même;* de là la nécessité *des représentants du peuple* pour l'exercice de la faculté de vouloir, ou de la *puissance législative;* de là encore la nécessité d'une *autre espèce de représentants* pour l'exercice de la faculté d'agir ou de la *puissance exécutive*." *Thiers*, hist. de la révol. franç. 1, S. 97: „*La nation veut*, *le roi fait*," les esprits ne sortaient pas de ces élémens simples, et ils croyaient vouloir la monarchie, parce qu'ils laissaient un roi comme exécuteur des volontés nationales. La *monarchie réelle*, telle qu'elle existe même dans les États libres, est la *domination d'un seul*, à laquelle ont met *des bornes au moyen du concours national*. — Mais dès l'instant que la nation peut ordonner tout ce qu'elle veut, sans que le roi puisse s'y opposer, par le véto, le roi n'est plus qu'un magistrat. C'est alors la *république* avec un seul consul au lieu de plusieurs. Le gouvernement de Pologne quoiqu'il y eut un roi, ne fut jamais (?) nommé une monarchie."

wird, sondern als dieser gleichgestellt, so ist die nothwendige Einheit im Statsorganismus aufgegeben, und wir haben ein Monstrum mit zwei Köpfen, eine unhaltbare Dyarchie,[2] welche entweder den Stat zerreiszt, oder, sei es dem monarchischen, sei es dem republikanischen Princip, wieder weichen musz.

2. Im Gegensatze zu dieser Verkehrtheit hat Sieyes in seiner Verfassung dem Statsoberhaupt umgekehrt eine ruhende Stellung zuweisen wollen, und darin die moderne Entwicklung des constitutionellen Systems gesehen. Dieser Doctrin aber hat Napoleon, der, wenn je einer ein geborner Monarch war, durch sein berühmtes Wort: „Wie haben Sie sich einbilden können, dasz ein Mann von einigem Talent und einigem Ehrgefühl sich zur Rolle eines Mastschweins hergebe, das mit ein paar Millionen gefüttert wird?“ — ein unauslöschliches Brandmal aufgedrückt.[3]

3. Häufiger noch wird als das Wesen dieser Statsform der Satz behauptet: „Der König hat zwar das Recht der Herrschaft und der Regierung, aber die Ausübung dieses Rechts steht nicht ihm, sondern den Ministern zu.“ Factisch mag diesz Verhältnisz in manchen Ländern zu gewissen Zeiten so bestanden haben und noch bestehen. Als Statsprincip und als Statsform anerkannt aber würde es Verzichtleistung auf die Monarchie und Einführung der Republik sein. Denn wenn die Ausübung eines Rechtes dem auf die Dauer entzogen wird, dem man das Recht zuschreibt, so hat dieser den realen Inhalt des Rechtes verloren, und es kann nicht fehlen, dasz dem, welcher das Recht der Ausübung erworben hat, auch die bei jenem zurückgebliebene leere Schale und

[2] Die Spaltung, welche in dieser Dyarchie unvermittelt vorliegt, ist denn auch in Frankreich von der demokratisch-republikanischen Partei wohl begriffen worden, und sie hat dieselbe benutzt, um das Königthum gänzlich zu beseitigen.

[3] *Las Cases Mém.* IV.

der Name des Rechtes nachfolgt. Als die Ausübung des Grundeigenthums im Mittelalter dauernd auf die Vasallen und die hofhörigen Bauern übergegangen war, wurde auch das Eigenthum selbst anfänglich als nutzbares Eigenthum von diesen erworben, und der formelle Schein und Name des Obereigenthums ging im Verfolg der Zeit für den vormaligen Herrn unabwendbar verloren. Als die karolingischen Hausmeyer die königliche Macht der Merowinger erworben hatten, blieb auch der Name des Königthums nicht bei diesen. Ist einmal die wirkliche Regierungsmacht von dem Könige abgelöst und den Ministern zu Recht übergeben, so ist es eine republikanische Behörde, welcher das Regiment in Wahrheit zukommt, und das Königthum ist zur leeren Form geworden.[4] Das blosze Symbol an der Spitze des States, statt einer lebendigen und thatkräftigen Individualität, könnte höchstens als Ideokratie, nicht als Monarchie gelten.

4. Es ist daher auch ein absurder Satz, dasz es in der constitutionellen Monarchie „gleichgültig" sei, wer König sei, ob eine ausgezeichnete Persönlichkeit oder eine unbedeutende, ob ein verständiger oder ein beschränkter Kopf, ein edler Charakter oder ein Bösewicht. Die constitutionell-monarchische Statsform hat die Tendenz, dafür zu sorgen, dasz der König zwar so wenig Uebels als möglich thun, aber dasz er auch so viel Gutes thun könne als möglich. Nur in diesem Sinne beschränkt sie ihn. Sie weisz, dasz er ein Mensch ist, und dasz Uebermacht selbst die Bessern verdirbt. Aber sie will ihn nicht zur Puppe machen in der Hand der Minister. Sie will nicht in ihm, der die oberste und herrlichste Stellung

[4] Unter jener Voraussetzung hatte die radical-demokratische Partei zu Frankfurt im Jahr 1848 Recht gehabt, in ihrem Programm das „constitutionelle Königthum" als eine „Sinecure," als einen „abgetragenen Hut" zu erklären, nur bestimmt: „einen Premierminister zu ernennen" (der dann regelmäszig auch aufgedrungen würde), und „für die Erzeugung eines Nachfolgers" zu sorgen.

im State hat, die Würde des Menschen vernichten, indem sie seine menschlichen Eigenschaften negirt. Sie will nicht ihm, der das höchste politische Recht hat, das geringste Masz von politischer Freiheit zuerkennen. Wie wäre Liebe, Ehrfurcht, Treue gegen den Monarchen denkbar, wenn es gleichgültig wäre, ob er derselben persönlich würdig, ob er auch nur fähig sei, die Hingebung und Verehrung des Volkes zu verstehen und zu erwiedern? Die Consequenz eines falschen Princips müszte zu der Behauptung führen: je der blödsinnigste und schwächste Fürst, der am wenigsten eigene Einsicht und eigenen Willen hat, wäre der constitutionellste Monarch.[5] Und eine solche Statsform sollte die Erfüllung der Sehnsucht sein, welche die Völker haben nach einer wohlorganisirten und geistig gehobenen Statsordnung?

Man hat sich öfter auf die englische Verfassung berufen, um diese unsinnige Vorstellung zu vertheidigen. Allein auch in England ist die Persönlichkeit des Monarchen nichts weniger als gleichgültig.[6]

5. Auch den berühmten Satz von Thiers: *„Le roi règne mais il ne gouverne pas“* (der König herrscht aber er regiert nicht) können wir nicht als eine richtige Bezeichnung des constitutionell-monarchischen Princips gelten lassen. Ist es doch dem gewandten Minister selber nicht gelungen, denselben dem Könige Ludwig Philipp gegenüber practisch durch-

[5] Auch Hegel, Rechtsphil. §. 280 geht zu weit, wenn er meint: „der Monarch habe nur Ja zu sagen, und den Punkt auf das I zu setzen.“ Er hat nicht blosz Ja, sondern auch Nein zu sagen, und nicht blosz den „formellen Entscheid“ zu geben, sondern auch das reell entscheidende Wort. Er hat nicht blosz zu entscheiden, er hat auch anzuregen und einzugreifen, wo es noth thut. J. H. Fichte, Beitrag zur Statslehre: „Der leerköpfigste Regent wäre dann der idealste.“

[6] Wer darüber zweifelt, der lese Broughams Statsmänner, und er wird sich überzeugen, dasz auch in England eine menschlich-persönliche Wechselwirkung zwischen der Individualität des Monarchen und seiner Minister besteht, und es ganz irrig ist zu meinen, es komme dort auf den Willen des ersteren nichts an. Vgl. oben Cap. 13, Anm. 3.

zuführen! Und sicherlich nicht daran ist der König gescheitert, dasz er nicht blosz herrschen, sondern auch regieren wollte. Sein Nachfolger der Kaiser Napoleon hat gerade dadurch den Beifall der Massen erworben, dasz er selber die Regierung ausübte.

Durch den Ausdruck herrschen waren mehr die formellen Hoheits- und Majestätsrechte des Königs, durch das Wort regieren die practisch-reale Oberleitung der statlichen Politik bezeichnet. Beiderlei Rechte gehören dem Statsoberhaupte zu, und dieses insbesondere von der Ausübung der wichtigeren, letzteren ausschliessen (eine blosz formelle Betheiligung ist Ausschlieszung von dem wesentlichen Antheil) ist wieder Zerstörung des Kerns der königlichen Gewalt. *„Rex est qui regit."*

Nicht zu verwechseln mit dem regieren (gouverner) ist das blosze verwalten (administriren). Sich mit diesem kleinen Geschäftsdetail fortwährend abzugeben, kann allerdings dem Könige weder zugemuthet werden, noch ist es für die Leitung des States irgend ersprieszlich, wenn er sich damit in der Regel befaszt.

6. Andere haben, von der Idee der Volkssouveränetät aus, das Wesen der constitutionellen Monarchie darein gesetzt, dasz der Monarch „nach dem Willen und dem Sinne der Volksmehrheit regiere." Diese Meinung gibt offenbar die Existenz der Monarchie preis, und läszt sich von demokratischen Ideen bestimmen. Denn die Demokratie ist die Herrschaft der Volksmehrheit. Die Monarchie aber hat einen ihrer wichtigsten Vorzüge gerade darin, dasz sie berufen ist, auch die Minderheit in ihrer Freiheit und in ihrem Rechte vor den Anmaszungen der Mehrheit zu schützen. Wäre der Monarch nur ein Beauftragter und Diener der Mehrheit, und würde somit dieser die Herrschaft im State zukommen, so wäre das nicht Monarchie mehr, sondern Demokratie, eine Demokratie freilich mit einem Scheinmonarchen an der Spitze,

welcher ohne innere selbständige Macht so lang ein bloszes Scheinleben fortführen könnte, als jene es bequemer fände, ihre wahre Gewalt zu verbergen.[7]

Sechszehntes Capitel.

3. Das monarchische Princip und der Begriff der constitutionellen Monarchie.

Die constitutionelle Monarchie will eine wahre, keine Scheinmonarchie sein.

Was ist nun das Wesen der Monarchie? Ohne Zweifel die Personification der Statshoheit und der Statsgewalt in einem Individuum. Von der Theokratie unterscheidet sie sich auch dann, wenn der als Herrscher gedachte Gott sich durch einen Fürsten vertreten läszt, indem sie dem Monarchen selber das Recht der Herrschaft zuschreibt, von den Republiken, welche einen Dogen oder Präsidenten an der Spitze haben, aber dadurch, dasz die republikanischen Statshäupter genöthigt sind, sei es die aristokratische Minderheit, sei es die demokratische Mehrheit als den eigentlichen Herrscher zu betrachten, dessen Vertreter und Diener sie sind, der Monarch aber nicht Unterthan dieser Mächte, sondern immer selbständiger Inhaber der Regierungsgewalt ist. Die Statsautorität erhält in der Monarchie im Gegensatz zu dem Collectivausdruck der Republik einen höchsten individuellen Ausdruck. Der Monarch ist die Statsperson im eminenten Sinne.

[7] Gerade diesen Versuch hat die französische Nationalversammlung von 1789 gemacht. Thiers sagt von ihr sehr gut (révol. franç. II, S. 198): „Elle était démocratique par ses idées et monarchique par ses sentiments.“ Die Ereignisse haben die Unhaltbarkeit eines derartigen Zustandes dargelegt. In Frankreich hob die mächtige Demokratie das ohnmächtige Königthum auf (1793).

In jener Begriffsbestimmung sind zwei Seiten zu unterscheiden, die beide vorhanden sein müssen, wenn noch von Monarchie die Rede sein soll.

I. Die persönliche Erhebung des Statshaupts, als individuellen Repräsentanten und Organ der obrigkeitlichen Gewalt.

II. Die inhaltliche Concentration der obersten Statshoheit und der vollkommenen Statsgewalt in ihm. Die beiden Pole der fürstlichen Thätigkeit sind die Initiative und die Sanction.

I. Mit dem ersten Princip ist wohl verträglich:

1) Die Beschränkung des Monarchen durch die Repräsentation der übrigen Bestandtheile des Volks in der Gesetzgebung, und

2) die Gebundenheit des Monarchen an die Mitwirkung der Minister in der regelmäszigen Ausübung der Regierungsrechte und Pflichten. Denn wenn auch die andern Glieder des Volkskörpers noch so hoch stehen, so überragt er sie doch noch als der Höhere; und wenn die Verfassung auch dafür sorgt, dasz sein individueller Wille wahrer Statswille und nicht selbstsüchtiger Eigenwille sei, so wird dadurch nur seine Aufgabe erleichtert und seine Statsautorität vor Miszgriffen und Fall bewahrt.

Aber es verträgt sich damit nicht:

1) die Vorstellung, dasz der Monarch ein bloszes Idol, eine blosze Form, nicht ein lebendiges Wesen sei;

2) die Einrichtung, dasz der Monarch der Volksrepräsentation oder den Ministern untergeordnet sei und von ihnen gezwungen werden dürfe, einen Willen zu äuszern, den er nicht hat, und zu handeln, wie er nicht will.

Da die oberste Gewalt seiner Person zusteht, so gebührt ihm auch die Freiheit und das Recht der Persönlichkeit.[1]

[1] Guizot Mém. II, 237. „Dieu seul est souverain et personne ici-bas n'est Dieu, pas plus les peuples que les rois. Et la volonté des peuples

Seine Person gehört zwar auch nicht in allen Beziehungen und nicht ganz, aber sie gehört doch vorzugsweise und mehr dem State an, als jede andere Person. Er ist auch ein Gatte, Vater, ein Genosse einer Kirche, vielleicht ein Gelehrter oder Dichter. Aber in allen öffentlichen Dingen soll sich der Statswille in ihm zum individuellen Willen erheben und potenziren. Der monarchische Stat legt auf die individuelle Sorge und die individuelle Energie des Monarchen einen groszen Werth, und es wäre ungereimt, dem Monarchen das höchste Recht im State zuzusprechen und zugleich ihn um deszwillen unter die Vormundschaft anderer zu setzen. Nicht die Kammern schaffen das Gesetz, sondern, indem er seine Sanction frei ertheilt, begründet er das statliche Ansehen des Gesetzes. Nicht die Minister fügen seinen Regierungsbeschlüssen ihre Autorität bei, sondern er verleiht denselben seine Autorität, und die Minister dienen ihm als Organe, wenn auch als unentbehrliche Organe seines Willens.

So weit der König durch die Verfassung nicht beschränkt und nicht gebunden ist an die nothwendige Zustimmung oder Mitwirkung anderer Glieder des Statsorganismus, so weit ist er auch völlig frei, seinen eigenen persönlichen Willen auszusprechen und demgemäsz zu handeln.

Die Eigenthümlichkeit der constitutionellen im Gegensatz zu andern Monarchien besteht darin, dasz der Monarch für sich allein weder Gesetze geben noch in der Regel Regierungshandlungen ausüben darf, sondern in der ersteren Beziehung die Mitwirkung und Zustimmung der Kammern, in der letzteren die Mitwirkung der Minister erfordert wird. Sie besteht aber nicht darin, dasz der Schwerpunkt der Statsregierung in den Kammern oder in den Ministern liegt.

ne suffit pas à faire des rois; il faut que celui qui devient roi porte en lui-même et apporte en dot, au pays qui l'épouse, quelques-uns des caractères naturels et indépendants de la royauté."

Würde die Kammermajorität und der Ministerrath in allen Fällen mit formeller Nothwendigkeit die Handlungen des Fürsten bestimmen, so wäre eine solche eigentliche Parlaments- und Ministerregierung[2] allerdings im Widerspruch mit dem monarchischen Princip. Der constitutionelle Monarch wird sich thatsächlich meistens durch das schwere Gewicht jener Abstimmungen und Anträge bestimmen lassen, weil er darin den vorbereiteten Statswillen erkennt, aber er wird sich die freie Prüfung aus dem Standpunkt des Statswohls vorbehalten müssen, wenn er seine monarchische Pflicht üben soll.

Innerhalb jener Schranken bewegt sich auch der constitutionelle Monarch mit voller Freiheit. Es ist abgeschmackt, ihn verhindern zu wollen, dasz er seine eigene Meinung ausspreche. Jeder tüchtige Mann hat ein Bedürfnisz, seine wirkliche Gesinnung zu äuszern.[3] Politische Rücksichten mögen den Monarchen oft zurückhalten, dieselbe ganz und laut zu offenbaren, aber Niemandem steht das Recht zu, ihm die freie Rede zu versagen oder gar ihn zu falscher Rede zu nöthigen.[4]

[2] Von der Parlaments- und der Ministerregierung wird in den folgenden Büchern noch näher die Rede sein.

[3] Guizot Mém. XII, 184. „Un trône n'est pas un fauteuil vide, auquel on a mis une clef pour que nul ne puisse être tenté de s'y asseoir. Une personne intelligente et libre, qui a ses idées, ses sentiments, ses désirs, ses volontés comme tous les êtres réels et vivants, siège dans ce fauteuil. Le devoir de cette personne, car il y a des devoirs pour tous, également sacrés pour tous, son devoir, dis-je, et la nécessité de sa situation, c'est de ne gouverner que d'accord avec les grands pouvoirs publics institués par la Charte, avec leur aveu, leur adhésion, leur appui."

[4] Beachtenswerthe Bemerkungen darüber finden sich bei Stahl: Das monarchische Princip, S. 9. Luther in den Tischreden: „Es ist nichts löblicheres und lieblicheres an einem Fürsten, denn dasz er frei redet, was seine Meinung sei, und hat er Die lieb, so deszgleichen thun und ungescheut sagen, wie ihnen ums Herz ist." Wie könnte er die freie Rede Anderer achten und lieben, wäre er selber in der freien Rede gehemmt?

Dem Monarchen kommt es ferner zu, mit eigenen Augen zu sehen und mit eigenen Ohren zu hören, selber zu prüfen, wie es steht in seinem Lande, unmittelbar sich von den Bedürfnissen des Volks zu unterrichten, die Erscheinungen des öffentlichen Lebens zu beobachten, und wo das Interesse und die Wohlfahrt des Ganzen es erfordert, anregend einzugreifen, Aufträge zur Bearbeitung der nöthigen Gesetze oder zur Einleitung der erforderlichen Maszregeln zu geben. Das ist es, wodurch von jeher grosze Monarchen sich ausgezeichnet haben. Das ist die wahre Activität des Monarchen.[5] Auch die constitutionelle Statsform bietet einer bedeutenden Individualität in diesen Beziehungen noch immer freien Spielraum. Sie darf denselben nicht verschlieszen.

II. Das zweite Princip ist: Dem Monarchen steht die oberste Statshoheit und die vollkommene Statsmacht zu. Auch das englische Statsrecht, welches die Rechte des Königthums in einem Masze beschränkt, wie es die meisten Monarchien des Continents noch nicht ertragen, erkennt das Princip dennoch an. Darin liegt:

1. Die Monarchie ist nicht ein Aggregat von einzelnen Hoheitsrechten, sondern die Einheit und Fülle aller Hoheitsrechte.[6] Die absolute Monarchie outrirt diesen

[5] Friedrich der Grosze von Preuszen im Essai sur les formes de gouvernement: „Le souverain représente l'État: lui et ses peuples ne forment qu'un corps, qui ne peut être heureux qu'autant la concorde les unit. Le prince est à la société qu'il gouverne ce que la tête est au corps: il doit voir, penser et agir pour toute la communauté, afin de lui procurer tous les avantages dont elle est susceptible. Si l'on veut que le gouvernement monarchique l'emporte sur le républicain, l'arrêt du souverain est prononcé: il doit être *actif* et *intègre* et rassembler toutes ses forces pour fournir la carrière qui lui est ouverte. Le souverain est attaché par des liens indissolubles au corps d'État; par conséquent il *ressent par répercussion* tous les maux qui affligent ses sujets, et *la société souffre également* des malheurs qui touchent son souverain."

[6] Der Artikel 57 der Wiener Schluszacte von 1820 drückt das monarchische Princip in dem ersten Satze nicht unrichtig aus, umfaszt aber

Gedanken dahin, dasz sie andern politischen Körperschaften und Organen weder selbständige, der Willkür des Monarchen entzogene Rechte, noch eine nothwendige Betheiligung bei der Ausübung der Rechte des Monarchen zugesteht, und dasz sie auch von berechtigten Freiheiten der Individuen und Volksclassen nichts wissen will. Alles Recht nimmt sie für sich in Anspruch, den Andern vergönnt sie höchstens Gnaden.[7]

Die constitutionelle Monarchie dagegen ist auch hierin eine beschränkte und erkennt die Rechte jener Körperschaften und die Freiheit der Unterthanen an.

2. An der Gesetzgebung vorerst hat der Monarch nicht blosz einen Antheil, sondern den dem Inhalt nach in

die absolute, die ständische und die constitutionelle Monarchie, und ist in dem zweiten Satze der Entwicklung der constitutionellen Statsform ungünstig: „Die gesammte Statsgewalt musz in dem Oberhaupt des Stats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.“ Die seitherige Ausbreitung der constitutionellen Monarchie hat nunmehr diesen Artikel antiquirt.

[7] Wie wenig jene absolute Auffassung aus dem Begriffe der Monarchie folgt, mag die Aeuszerung eines ziemlich absoluten Fürsten, Friedrichs des Groszen bezeugen. Er schreibt in dem Antimacchiavel I.: „Le Souverain bien loin d'être le Maître absolu des peuples qui sont sous sa domination, n'en est que *le premier magistrat*.“ (Anderwärts braucht er die Ausdrücke „le premier serviteur“ — oder „domestique de l'État.“) Die Art, wie Mirabeau dagegen (Essai sur le despotisme, Oeuvres II, S. 297) die Fürsten anredet: „Vous êtes les salariés de vos sujets, et vous devez subir les conditions auxquelles vous est accordé ce salaire sous peine de le perdre“ überschreitet die Grenzen der Monarchie und setzt eine republikanische Volksherrschaft voraus. Noch bestimmter sprach sich der preuszische König Friedrich über die wahre Stellung der Monarchen in der ersten Audienz aus, welche er seinen Ministern ertheilte am 1. Juni 1741. (Ranke Preusz. Gesch. I, S. 48): „Ich denke, dasz das Interesse des Landes auch mein eigenes ist, dasz ich kein Interesse haben kann, welches nicht zugleich das des Landes wäre. Sollten sich beide nicht miteinander vertragen, so soll der Vortheil des Landes den Vorzug haben.“ Und Washington schrieb am 18. Juni 1788 an Lafayette: „Ich verwundere mich höchlich, dasz es auch nur einen Monarchen gibt, der nicht erkennt, wie sein Ruhm und sein Glück von dem Gedeihen und der Wohlfahrt des Volkes abhängig sind.“

der Regel, der Form nach immer entscheidenden Antheil. Ihm steht die Initiative und die Sanction der Gesetze zu, und in seinem Namen werden sie verkündet.

Wird dieser Grundsatz in einer constitutionellen Monarchie verneint, so wird auf diesem Gebiete das monarchische Princip durch die Einwirkung republikanischer Ideen in Wahrheit beeinträchtigt; denn dann ist die oberste Statsmacht nicht mehr bei dem Monarchen, sondern bei den — für sich allein betrachtet — offenbar republikanischen Kammern, und er ist, soweit die Gesetzgebung reicht, der Unterthan der Kammern.

Die Rechte der Kammern können folglich nach dem System der Monarchie nur concurrirende, nicht ausschlieszliche sein.

3. Alle Statsregierung ist in dem Monarchen concentrirt, steht ihm zu selbständigem Rechte zu, und wird in seinem Namen ausgeübt.

In der constitutionellen Monarchie dürfen die Minister oder andere Regierungsbeamtete nicht in ihrem Namen regieren; aber auch der Fürst kann nicht ohne die Mitwirkung der Minister, sondern nur im Einverständnisz mit ihnen regieren. Alle ihre Gewalt erscheint als ein Ausflusz der königlichen Gewalt, ihr Regierungsrecht wird aus der Fülle der königlichen Macht abgeleitet, und zwar nicht im Sinne der mittelalterlichen Lehensmonarchie, so dasz ihnen diese abgeleiteten Rechte für sich zu ihrem eigenen Rechte und eigener Nutzung verliehen wären, sondern so dasz die organische Einheit des States gewahrt bleibt. Auch im Verhältnisz zu den Ministern hat der König Initiative und Sanction; die erstere können und sollen auch die Minister üben als leitende Statsmänner, diese steht dem König allein, den Ministern nur das Recht der freien Zustimmung zu den Befehlen des Königs zu.[8]

[8] L. Stein, Verwaltungslehre I. S. 86 f. unterscheidet ein persönliches Vollziehungsrecht des Statshaupts von der Regierungs-

Das im Mittelalter erkannte Princip, dasz alle Regierungsautorität und Gewalt von oben her komme und stufenweise nach unten verliehen, nicht aber umgekehrt von unten nach oben aufgetragen werde, und dasz alle obrigkeitliche Macht vom Centrum zur Peripherie und nicht von dieser zu jenem den Weg nehme und wirke, ist in der constitutionellen Monarchie der neuern Zeit in Anerkennung geblieben. Aber die mittelalterliche Zersplitterung dieser Gewalt in selbständige Theilgewalten ist nun aufgegeben worden.

4. Alle einzelnen Statsorgane sind dem Monarchen untergeordnet, und zwar nicht blosz die, welche in ihrem Wirkungskreise von seinem Willen völlig abhängig sind, sondern auch die, an deren Zustimmung er selber gebunden ist, um einen statlichen Willen zu äuszern, wie die Minister und die, denen ein von der Einwirkung des Statsoberhauptes unabhängiger Wirkungskreis angewiesen ist, wie die Richter, ja selbst die gesetzgebenden Kammern, welche als selbständige Mächte im State sich mit ihm zur Gesetzgebung einigen. Wie das Haupt allen andern Gliedern des Körpers und dem Leibe übergeordnet ist, so hat der Monarch in dem Statskörper die höchste Stelle.

Man darf den Begriff der constitutionellen Monarchie nicht aus der englischen Verfassung allein ableiten. Je nach der Art und der Geschichte eines Volkes bekommt dieselbe Grundform einen modificirten Ausdruck. Da sie ihrer Natur nach relativ und nicht absolut ist, so hat sie auch die Fähigkeit, sich den verschiedenen Verhältnissen und Bedürfnissen anzuschmiegen.

Als nothwendige Merkmale aller constitutionellen Monarchie sind folgende Eigenschaften hervorzuheben:

gewalt des Statshaupts und verlangt für jenes Unabhängigkeit sowohl von der Volksvertretung als von den Ministern. Diese Theorie eröffnet dem Absolutismus der Fürsten eine bequeme Hinterthüre, aber gefährdet und untergräbt die ganze verfassungsmäszige Statsordnung.

1) Sie ist eine verfassungsmäszige Würde und Macht. Der constitutionelle Fürst steht nicht auszer, noch über, sondern in der Verfassung. Die Rücksicht auf die verfassungsmäszige Rechtsordnung, welche auch den Monarchen bedingt, hat dieser Form den Namen gegeben. Ob die Verfassung in Einer Urkunde dargestellt werde oder nicht, ist zwar nicht gleichgültig, aber für den Begriff nicht wesentlich.

In England, dem Mutterlande der constitutionellen Monarchie, gibt es wohl einzelne Verfassungsgesetze und urkundliche Erklärungen über die anerkannten Volksfreiheiten, aber nicht eine systematische Beurkundung der gesammten Statsordnung, wie die neuere Zeit sie liebt, und vorzugsweise Constitution zu nennen pflegt. Jene sind je nach den politischen Kämpfen der Zeit und den besondern Anforderungen des in bestimmten Richtungen erregten politischen Lebens des englischen Volks im Lauf der Geschichte allmählich entstanden. Diese Constitutionen werden gewöhnlich auf einmal und unter dem Einflusz einer allgemeinen Statstheorie als ein zusammenhängendes und umfassendes Gesetzeswerk bearbeitet.

In beiden Formen ist die constitutionelle Monarchie möglich. Aber sie setzt auf urkundliche Bestätigung, auf Verbriefung der politischen Rechte, obwohl die Natur dieser nicht von der Form der Bezeugung und Zusicherung abhängt, einen entschiedenen Werth, ohne darum das ungeschriebene Recht zu bestreiten. Es ist dieser Zug dem modernen Leben in der That gemäsz, dessen Rechtsbewusztsein nicht mehr so unmittelbar mit der Gewohnheit verwachsen ist, sondern um sich sicher zu fühlen und zur Klarheit zu gelangen, der Fixirung durch die Schrift bedarf.[9]

[9] Allerdings gibt es auch „papierene Constitutionen," wie Friedrich Wilhelm IV. in einer Thronrede sie genannt hat, welche, weil sie ein bloszes theoretisches Machwerk ohne Wurzeln in der Nation sind, leicht zerrissen werden; aber die schriftliche Beurkundung einer Ver-

2) Der constitutionelle Monarch ist ebenso verpflichtet, wie die Bestimmungen der Verfassung, so auch die Gesetze des States zu beachten. Er darf nur verfassungs- und gesetzmäszigen Gehorsam erwarten und fordern.

3) Die gesetzgebende Gewalt kommt ihm nur in Verbindung mit den Kammern (der übrigen Repräsentation des Volkes) zu. Er bedarf, um ein Gesetz zu geben, ihrer Zustimmung, nicht blosz ihres Beirathes.

4) Die Ordnung des Statshaushalts und die Bewilligung der Statssteuern ist ebenso an die Mitwirkung und Zustimmung der repräsentativen Körper gebunden.

5) Zu der Leitung der Regierung und der Verwaltung bedarf der constitutionelle Fürst der Mitwirkung der Minister. Damit seine Verordnungen, Befehle und Decrete für dritte Personen rechtswirksam werden, ist die Contrasignatur eines Ministers als Ergänzung seiner Unterschrift unerläszlich.

6) Die Verantwortlichkeit der Minister und aller andern Regierungsbeamten ist unentbehrlich für die Wirksamkeit der Verfassung.

7) Die Selbständigkeit der Rechtspflege und die Ausschlieszung aller Cabinetsjustiz als eine nothwendige Beschränkung der Regierungsgewalt und eine der wichtigsten Garantien für das Recht der Bürger.

8) Die Anerkennung, dasz auch den verschiedenen Volksclassen und den einzelnen Bürgern nicht blosz Privatrechte, sondern öffentliche Rechte zustehen, die nicht minder unverletzlich sind, als das Recht des Monarchen.

Die constitutionelle Monarchie läszt sich nur als Volksfürstenthum eines freien Volkes verstehen.[10]

fassung macht diese nicht zur papierenen, sondern stärkt und sichert ihren Inhalt.

[10] Vgl. den Artikel Monarchie im Deutschen Statswörterbuch.

Siebenzehntes Capitel.

III. Die Aristokratie.

A. Hellenische Form. Sparta.

Wie Athen im Alterthum als der höchste Ausdruck der Demokratie, so galt Sparta bei den Hellenen als die ausgeprägteste Erscheinung der Aristokratie. Im allgemeinen hatte der hellenische Volkscharakter eher eine Neigung zur demokratischen als zur aristokratischen Statsform; nur im Verhältnisz zu den Barbaren des Auslandes liebten die Hellenen es, sich als geborne Aristokraten zu betrachten. Der dorische Volksstamm aber, zu welchem die Spartiaten gehörten, zog auch für seine innern Statseinrichtungen aristokratische Formen und Tendenzen vor.

Alle Aristokratie setzt in ihrem idealen Princip Herrschaft der edleren Bestandtheile des Volkes über die untergeordnete Menge voraus. Die Art aber wie diese edleren Bestandtheile gemessen und emporgehoben werden, ist in den verschiedenen Staten dieses Charakters verschieden. In Sparta war der Stamm der Spartiaten, welche das Land mit den Waffen erobert hatten, der herrschende. Ihre Unterthanen waren die alten besiegten Einwohner des Landes, die Perioiken, Lakedämonier. Die Geburt bezeichnet somit schon den herrschenden und den unterthänigen Stamm. Die ersten Eroberer des Landes setzten so die Herrschaft, welche sie durch die Ueberlegenheit ihrer Waffen erworben hatten, fort, indem sie dieselbe durch alle folgenden Generationen auf ihre Nachkommen vererbten. Das politische Erbrecht, ein charakteristischer Zug aller alten Aristokratien, hatte in diesem Streben der Erhaltung einen natürlichen Ursprung, und war zu einem Grundprincip des ganzen States geworden.

Diese erbliche Herrschaft der Spartiaten als des edleren

Stammes wurde nicht durch Uebergänge gemildert. Die Ausscheidung der Spartiaten und der Metoiken blieb schroff und starr, in der That kastenartig ohne Ehegenossenschaft. Nur ganz ausnahmsweise und äuszerst selten wurde etwa Einer von diesen in das volle Bürgerrecht jener aufgenommen. Der herrschende Stamm wurde somit nicht erfrischt durch neue Familien, und der unterthänige nicht durch die Aussicht getröstet, dasz die besten seiner Söhne durch ihr Verdienst hinaufsteigen können zu den Leitern des States. Diese Ausschlieszlichkeit erscheint um so befremdender und drückender, je weniger ängstlich in anderer Beziehung die Spartiaten die Reinheit des Blutes wahrten; lieszen sie es doch von Statswegen geschehen, dasz spartanische Frauen, deren Männer im Kriege gefallen waren, der Umarmung von Heloten preisgegeben wurden, um spartanische Kinder zu empfangen.

Desto sorgfältiger aber wurde die Erziehung geordnet. Der Vorzug der Geburt sollte durch die Erziehung ergänzt, und durch beide die Ueberlegenheit der Spartiaten erhalten werden. Die Sorge des States für eine politisch-kriegerische Erziehung der Jugend war so umfassend und eingreifend, dasz um ihretwillen selbst der Zusammenhang und die Freiheit der Privatfamilien aufgelöst und geopfert wurde. Das individuelle Leben wurde nirgends in dem Masze dem Statsleben unterworfen, und die Allmacht des States nirgends weiter getrieben als in Sparta; als wäre wirklich der Mensch nur für den Stat in der Welt.

Unter sich waren die Spartiaten wieder zunächst gleichberechtigt, und so sehr war innerhalb der Aristokratie die demokratische Gleichheit anerkannt, dasz sogar gleiches Vermögen aller spartanischen Familien ein Grundzug der lykurgischen Verfassung war. Jede Familie hatte ein gleiches Loos (κλῆρος) an dem zum Privatbesitze vertheilten Boden des Landes erhalten, und die Loose sollten nicht veräuszert werden dürfen. Damit aber das bewegliche Vermögen nicht

sich bei Einzelnen ansammle und auf diese Weise der Unterschied der Reichen und der Armen entstehe, wurde sogar jeder Gebrauch von Silber und Gold verboten. Die Heloten, welche die Landgüter der Spartiaten bebauten, waren nicht im Eigenthum der einzelnen Herren, sondern wie die Güter selbst in dem Eigenthum des States; und der Zins an Früchten, den sie entrichteten, war gesetzlich und gleichmäszig für die Herren und hinwieder für die Frauen des Hauses bestimmt. Selbst die Mahlzeiten, allen Männern gemeinsam, welche in vielen Tischgenossenschaften beisammen lagen, waren für alle gleichartig bestimmt und zugemessen. Die Gleichheit des Lebens war somit unter den aristokratischen Spartiaten sehr viel ausgebildeter und fester begründet als bei den demokratischen Athenern.

Dessen ungeachtet übte der Stamm der Spartiaten seine Herrschaft nicht in demokratischer Form aus. Es wäre das im Widerspruch gewesen mit dem Charakter des States und des Volks. Wohl gab es auch zu Sparta eine Volksversammlung (ἐκκλησία); aber die reale Macht war nicht bei dieser, sondern bei der Gerousie.[1] Diese behandelte und entschied die Statsgeschäfte in der Regel, und unterwarf nur in einigen Hauptfällen ihre Entscheidungen noch der einfachen Genehmigung oder Verwerfung der Volksgemeinde, in welcher nur die Könige, die Geronten und Ephoren, nicht jeder reden, und nur Männer von gereifter Lebenserfahrung (von mindestens 30 Jahren), nicht junge Leute stimmen durften.

Bei der Bestellung des Senats, der Gerousie, wurden wieder folgende aristokratische Rücksichten beachtet:

1) Auf das Geschlecht. Die 9000 spartiatischen Kleren

[1] Die Volksversammlung der Spartaner hatte dieselbe Bedeutung und Macht erhalten, wie die alt-hellenische Volksversammlung überhaupt in dem Zeitalter der homerischen Gesänge sie besessen hatte. Vgl. C. Trieber, Forschungen der spartanischen Verfassungsgeschichte. Berlin 1871. S. 114.

und vollberechtigten Hausväter waren in 30 Oben getheilt, welche füglich mit den römischen Curien verglichen werden können. Aus jeder Obe wurde Einer zum Geron erhoben. Die beiden Könige gehörten den zwei königlichen Oben an, die 28 übrigen Geronten, welche mit jenen zusammen den Senat bildeten, waren gewissermaszen ihre Pairs, die Fürsten.[2] Diese Rücksicht wirkte negativ gegen die Uebermacht blosz einzelner Geschlechter, positiv für die Würde und Stellvertretung der verschiedenen Familien.

2) Auf das Alter. Dem hohen Alter widmeten die Spartiaten die grösste Ehrfurcht. Sie verehrten in ihm die Grundbedingung der höchsten Lebensweisheit. Die Geronten — auszer den Königen — muszten wenigstens 60 Jahre zurückgelegt haben. Immerhin scheint diese Rücksicht übertrieben in der Verfassung; denn auch die Schwäche ist ein gewöhnlicher Begleiter des Alters, und der Stat bedarf zu seiner Leitung nicht blosz der Erfahrung der Greise, sondern vornehmlich auch der vollen productiven Kraft und Geistesfrische der Männer.

3) Auf die Wahl, welche nach vorheriger Bewerbung der Candidaten durch die Volksversammlung, durch die Stärke des Beifallsrufes vorgenommen wurde. In der Bewerbung um diese hohe Würde sprach sich die Ueberzeugung der Greise aus, dem State noch gute Dienste leisten zu können, und der Wille derselben, ihr noch übriges Leben dem State zu weihen, in dem Beifall der Versammlung aber das Vertrauen des Volkes.

4) Auf die Dauer des Amtes, welches auf Lebenszeit verliehen wurde, somit vor den Schwankungen der Volksgunst gesichert, aber auch der Gefahr einer bis zur Ausschwächung festgehaltenen Stabilität ausgesetzt war.

Ermäszigt war diese Aristokratie theils durch das König-

[2] Homer noch nennt die Räthe des Königs „βασιλῆες."

thum, welches aus derselben emporragte und in höherer Weise die Einheit und Würde des Stats darstellte, theils durch das demokratische Amt der Ephoren, welche als wechselnde Organe des Volkes die Amtsthätigkeit der Könige und des Senates controlirten und eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit auch in Statssachen ausübten.

Die Verfassung von Sparta macht den Eindruck eines Kunstwerks, welches, der Platonischen Republik ähnlich, durch edle Formen den Sinn für äuszere Schönheit und Harmonie erfreut, aber um seiner innern Unnatur willen[3] befremdet, und daher eher zurückschreckt als anzieht. Indem man sie betrachtet, wird man eher von Bewunderung ihrer Architektur als mit der Neigung erfüllt, darin zu wohnen und zu leben. Hat man den Athenern mit Grund vorgeworfen, sie ziehen die Herrschaft der Menge einem wohlgeordneten Stat vor, so kann man den Spartiaten den Vorwurf machen, sie opfern der Statsordnung die menschliche Freiheit auf. Ihre Weise ist vornehmer als die der Athener, aber weniger heiter und behaglich; bei ihnen ist mehr ruhiges Ebenmasz politischer Tüchtigkeit, bei den Athenern sind glänzendere Lichter und dunklere Schatten zu finden. Die Stätigkeit der einen und die Beweglichkeit der andern sind beide einseitig übertrieben.

An Dauerhaftigkeit übertraf die spartanische Verfassung die Athens bei weitem. Solon hatte noch bei seinen Lebzeiten den Untergang seiner mit aristokratischen Elementen der Geschlechter und des Reichthums bedeutend gemischten Demokratie in der Tyrannis erfahren, ohne den Sieg dieser behindern zu können, und als später nach der Ermordung der Tyrannen die reine Demokratie eingeführt wurde, versank sie schon in dem ersten Jahrhundert ihres Bestandes in den

[3] Die Hellenen freilich empfanden diese Unnatur nicht so wie wir, denen die Freiheit des individuellen Lebens vorzugsweise natürlich erscheint. Die spartanische Verfassung sagte aber dem hellenischen Ideal zu. Vgl. auch Trieber in der oben erwähnten Schrift.

offenkundigsten Verfall. Die Verfassung Lykurgs dagegen erhielt fünf Jahrhunderte lang die Grösze Sparta's aufrecht, und obwohl sie den Verfall derselben nicht abzuwenden vermochte, so musz doch zugestanden werden, fürs erste, dasz die Abweichung von den Verfassungsgrundsätzen Lykurgs, insbesondere der seinen Gesetzen zuwider eingeschmuggelte Reichthum Einzelner, die im Zusammenhang damit eingedrungene Bestechlichkeit Vieler und die spätere Demagogie der Ephoren, nicht aber die Festhaltung derselben die Entartung und den Untergang Sparta's herbeigeführt habe[4]; fürs zweite, dasz die bewahrende Kraft dieser Verfassung um so höher geschätzt werden musz, je mehr sie auf der einen Seite mit der menschlichen Natur selbst, auf der andern mit der Macht der Weltverhältnisse in Widerspruch und Kampf gerieth. Einen Theil dieser unerschütterlichen Haltbarkeit mochte sie aus dem ideokratischen Glauben des Volkes geschöpft haben, dasz sein Gesetzgeber der Liebling des Zeus und selbst ein gott-menschliches Wesen sei.

Indessen wird der ähnlichen Verfassung von Kreta und der ebenfalls aristokratischen Verfassung von Karthago nicht mindere Dauerhaftigkeit nachgerühmt, und es ist immerhin eine durch die Geschichte erwiesene Thatsache, dasz die Aristokratien, welche die Stätigkeit der Statsordnung zu dem Hauptprincip ihres Daseins erhoben haben, auch sich und den Stat weit länger zu conserviren verstehen, als die Demokratien die Herrschaft des Demos.

[4] Laurent (II, 290.) macht darauf aufmerksam, dasz die Unveränderlichkeit der Verfassung eine Ursache der Entvölkerung Sparta's geworden sei.

Achtzehntes Capitel.

B. Die römische Aristokratie.

Die römische Republik war ihrem Grundcharakter nach ebenfalls eine Aristokratie, aber von höherer Art als die spartanische. Die Römer unterschieden scharf zwischen dem Rechte des States in öffentlichen Dingen und der Freiheit der Individuen und Familien. Obwohl sie voraus für die Herrlichkeit und Macht des States den offensten Sinn und die groszartigste Hingebung hatten, so vermaszen sie sich doch nicht, das individuelle Leben gewaltsam mit der Statsscheere zuzustutzen. Sodann hielten sie sich frei von jener künstlichen und beschränkten Abschlieszung gegen alles Fremde, welche zwar die nationale Tugend der Spartiaten für einige Zeit reiner erhielt, aber dieselben auch unfähig machte, die hervorragende Stellung in der äuszern Welt zu behaupten, zu welcher sie durch das Geschick berufen wurden. Endlich waren die Römer von Anfang an frei von jener Starrheit der ständischen Gegensätze, wie wir sie in Sparta gefunden. Die in dem römischen Volke vorhandenen Gegensätze standen nicht unbeweglich einander lähmend entgegen, sondern brachten gerade durch ihre Reibungen und Wechselwirkungen eine höhere Entwicklung des politischen Lebens hervor. Der römische Stat ist nicht minder ein Kunstwerk als der spartanische, aber einerseits der menschlichen Natur und den allgemeinen Weltzuständen gemäszer, und andererseits durch Reichthum der Bildungen und Groszartigkeit der Verhältnisse vor dem letztern ausgezeichnet. Der römische Stat macht in hohem Masze einen organischen Eindruck.

Betrachten wir die römische Republik in ihren Hauptzügen, so finden wir überall, wenn schon durch monarchische und demokratische Einrichtungen ermäszigt, den aristokratischen Charakter hervorragend. Es zeigt sich diesz 1) in

dem Verhältnisz der Stände; 2) in der Institution der Volksversammlungen; 3) in dem Senate; 4) in den Magistraturen.

1. Verhältnisz der Stände. Schon in der ältesten Zeit mochte der Umstand der Starrheit sowohl als der Despotie des Patriciats entgegen wirken, dasz die römischen Patricier nicht wie die Spartiaten von Einem Volksstamm ihren Ursprung herleiteten, sondern wie der englische Adel aus sächsischem und normannischem Geblüte, so von latinischem und sabinischem, theilweise auch etruskischem Ursprung waren. Auch später besasz zwar das Patriciat noch lange als der herrschende Stamm fast alle politische Gewalt im State, aber theils wurde diese ermäszigt durch die Organisation der Plebes mit eigenen plebejischen Magistraten, theils wurde dasselbe genöthigt, der aufstrebenden neuen Aristokratie der Plebejer einen wachsenden Antheil an der Leitung des States zu verstatten. Endlich entstand aus der Verbindung und Mischung der alten und der neuen Aristokratie der keineswegs abgeschlossene, aber für den römischen Stat so sehr bedeutende Stand der Optimaten.[1]

Die Tradition der Statsleitung und die Kunde der Statsgeschäfte war, so lange die römische Republik bestand, vornehmlich in der Aristokratie. Sie zeichnete sich aus durch Geburt, Erziehung, Reichthum, religiöse und politische Kenntnisse, Macht. Aber sie zog fortwährend neue Kräfte aus der Plebes herbei. Sie stieg empor auf die obersten Höhen des damaligen Lebens, den Königen gleich, und über diesen, aber sie blieb zugleich in voller Gemeinschaft mit dem Volke, aus welchem sie hervorragte.

Auch die politische Erziehung der Römer war sorgfältig; aber sie war Angelegenheit der Familien, nicht wie in Sparta des States. Daher denn auch die Mannichfaltigkeit und die erbliche Entschiedenheit der politischen Richtungen, während

[1] Vgl. oben Buch II. Cap. 10. S. 141.

zu Sparta innerhalb der Aristokratie auch hierin Gleichheit bestand. Die meisten vornehmen römischen Familien waren und blieben conservativ gesinnt; aber einzelne, wie z. B. die patricischen Valerier und die plebejischen Publilier und Sicinier haben vorzugsweise in liberaler Richtung gehandelt; die Claudier dagegen mit seltenen Ausnahmen sind den englischen Tories zu vergleichen.

2. Die Volksversammlungen. Von den drei Arten der römischen Comitien waren nur die jüngsten, die Tributcomitien, demokratisch organisirt. Ihrer ursprünglichen Bestimmung nach sollten sie indessen nur als Organ für die Stimmung und Meinung des untergeordneten Standes der Plebejer und als Schranke der patricischen Uebermacht dienen, nicht aber an der eigentlichen Leitung des States Theil haben. Später wurden sie allerdings nicht blosz zu einem einzelnen Factor der gesetzgebenden Macht, sondern erlangten für sich allein die volle gesetzgebende Gewalt. Aber selbst in den letzten Jahrhunderten der Republik, während welcher die alte Aristokratie in Verfall gerieth und die Monarchie vorbereitet wurde, übten die demokratischen Tributcomitien doch nur in seltenen Ausnahmsfällen, von ehrgeizigen Tribunen geleitet, eine durchgreifende oberste Macht aus. In der Regel hemmten die Tribunen selbst schon, die allein Vorschläge machen durften, und von denen je einer den andern controlirte und hindern konnte, und überdem die Rücksicht auf die mächtige Autorität des Senats jede Ausschreitung der Demokratie, und es waren daher gewöhnlich auch diese Comitien nur ein Ferment und eine Schranke der äuszerst zähen und meistens übermächtigen Aristokratie.

Die Curiatcomitien dagegen, in den ersten Jahrhunderten der Republik noch eine bedeutende Macht, in den letzten Zeiten derselben freilich nur eine formelle Scheinmacht, waren durchaus aristokratisch. Sie waren vornehmlich die Versammlung der alten, nach Geschlechtern und Curien ge-

ordneten Geburtsaristokratie der Patricier, der Senat selbst anfänglich gewissermaszen nur der Ausschusz ihrer Geschlechtshäuptlinge. Selbst wenn man annimmt, dasz die Plebejer Zutritt zu denselben gehabt haben, so waren diese doch offenbar in untergeordneter Stellung anwesend.

Die wichtigste Volksversammlung endlich, der sogenannte *comitiatus maximus* der Centurien, in welcher die ganze Nation zusammentrat, war so organisirt, dasz in ihr die höhern Classen der Gesellschaft das entschiedenste Uebergewicht hatten. Die Censusverfassung legte den grösten Nachdruck:

a) auf das Vermögen. Schon die erste Classe der Höchstbesteuerten mit ihren 80 Centurien für sich allein, wenn sie einig war und die 18 Rittercenturien mit ihr stimmten, besasz die Mehrheit aller Stimmen, so dasz ihr gegenüber die vier andern Classen und die Masse der Proletarier und Kopfsteuerpflichtigen zusammen, obwohl an Volkszahl jener vielfach überlegen, dennoch in der Minderheit blieben. Aber auch in den andern vier Classen hatten je die Reicheren in demselben Verhältnisz wie mehr Vermögen so auch mehr Stimmrecht; 4 Personen der zweiten Classe so viel als 6 der dritten, 12 der vierten und 24 der fünften. Die gewisz damals auch sehr zahlreichen Proletarier waren wie die noch zahlreicheren *Capite Censi* nur in je eine Centurie von 195 zusammengedrängt, hatten somit einen sehr geringen Einflusz in einer Versammlung, in welcher die Aristokratie des Reichthums so viel galt.

b) Auch die Geburt und edler Lebensberuf kamen in Betracht, indem nach diesen Rücksichten die ersten 18 Rittercenturien gebildet und als die Edelsten an die Spitze der Versammlung gestellt wurden.

c) Sodann war den Aeltern hinwieder ein erhöhtes Stimmrecht eingeräumt als den Jüngern, indem die Centurien der erstern, den Gesetzen der Sterblichkeit gemäsz, höchstens halb so zahlreich besetzt waren als die Centurien der letztern, und doch nicht minder als diese gezählt wurden.

d) Endlich war, abgesehen von den Classen, die ganze äuszere Erscheinung und Haltung dieser Versammlung durchaus nicht demokratisch. Die sorgfältige Beachtung der Auspicien, die feste, militärische Ordnung des groszen Körpers, der Vorsitz der hohen Magistrate, die Einrichtung, dasz nicht Jedem verstattet war zu reden, auch keine regelmäszigen Redner anerkannt waren, sondern je nach Bedürfnisz der Sache die zugleich mit der Ausführung und der eigentlichen Statsregierung betrauten Magistrate allein zum Volke sprechen und mit dem Volke verhandeln durften: das alles verlieh dieser höchsten Versammlung einen würdigen und maszhaltenden Charakter, und wir begreifen es, dasz ein Römer mit einer gewissen vornehmen Verachtung auf die chaotische Weise und das turbulente Treiben der griechischen Ekklesien herabsehen konnte.[2]

Die eigentlichen Gesetze aber bedurften der Zustimmung dieser Comitien, und die für das ganze römische Statsleben entscheidenden Wahlen der höhern Magistrate waren der so aristokratiseh geordneten Nation vorbehalten.

3. Der römische Senat ferner war durch seine Bildung und seine Befugnisse ein erhabenes Institut des Stats. Anfänglich aus den Häuptlingen der patricischen Geschlechter, den Fürsten (principes) bestehend und vornehmlich die Geburtsaristokratie darstellend, wurde er später eine Versammlung

[2] Cicero pro Flacco. c. 7: „Nullam illi nostri sapientissimi et sanctissimi viri vim concionis esse voluerunt; quae scisceret plebes aut quae populus juberet, summota concione, *distributis partibus*, tributim et centuriatim *descriptis ordinibus, classibus, aetatibus, auditis auctoribus*, re multos dies promulgata et cognita, juberi vetarique voluerunt. Graecorum autem totae res publicae *sedentis concionis temeritate administrantur*. Itaque ut hanc Graeciam, quae jamdiu suis consiliis perculsa et efflicta est, omittam: illa vetus, quae quondam opibus imperio gloria floruit, hoc uno malo concidit, *libertate immoderata ac licentia concionum*. Quum in theatro imperiti homines, rerum omnium rudes ignarique consederant, tum bella inutilia suscipiebant; tum seditiosos homines rei publicae praeficiebant; tum optime meritos cives e civitate ejiciebant.“

der durch die obrigkeitlichen Aemter erprobten römischen Statsmänner. Eben in der Geschichte des Senates zeigte sich die Umwandlung des patricischen Adels, der auch später noch immer als die Quelle der Auspicien verehrt wurde und die heilige Ueberlieferung der Vorzeit bewahrte, in den neuen römischen Amtsadel. Man darf die hohen Magistrate der römischen Republik wohl Königen vergleichen, und eben aus den gewesenen Magistraten bestand der Senat, den die Alten selbst „eine Versammlung von Königen“ nannten; so hoch stand diese politische Aristokratie. Den Censoren als Wächtern der guten Sitten war die ehrenvolle Aufgabe anvertraut, die Listen der Senatsmitglieder aus den gewesenen Magistraten zu verfassen und unwürdige Individuen von dem Senate auszuschlieszen. In der Versammlung saszen und stimmten die Senatoren nach den Abstufungen des Ranges, den sie vordem als Magistrate des römischen Volkes, als gewesene Consuln, Censoren, Prätoren, Aedilen, Quästoren eingenommen hatten. Auch die Verhandlung bewegte sich in den strengen Formen römischer Autorität. Mit Opfer und Gebet wurde sie eröffnet, von den regierenden Magistraten, welche die Anträge machten und zur Abstimmung brachten, geleitet, und durch den Einspruch bald der Volkstribunen, bald der eigentlichen Magistrate gegen Ausschweifung und Uebergriffe gehemmt.

Alle groszen Statsangelegenheiten wurden in dem Senate entweder vorbereitet oder entschieden. Die Sorge für die religiöse Verehrung der Götter, und deren Feste und Opfer war vorzüglich bei dem Senate. Er leitete die Unterhandlungen mit den fremden Staten und deren Gesandten, und hatte die ganze groszartige Diplomatie des römischen States in seiner Hand. Die erfolgreiche Begutachtung der Gesetze und Zustimmung zu den Gesetzen kam ihm zu und war in der Regel maszgebend. Seine eigenen Beschlüsse (Senatus-Consulta) hatten überdem in der Verwaltungssphäre eine gesetzähnliche Autorität. Die Finanzgewalt stand bei ihm. Er

decretirte die Steuern, und bestimmte die Ausgaben und Verwendungen. Er verfügte über die Aushebung der Truppen und vertheilte die Heere unter die Magistrate. Er ertheilte den Proconsuln und Proprätoren die zur Regierung der Provinzen erforderlichen Vollmachten und Instructionen, und controlirte die gesammte Verwaltung derselben. In schweren Krisen des States ertheilte er den Consuln jene unbegrenzte Machtfülle, welche nöthig schien, die Republik vor Schaden zu bewahren.

4. Die Magistrate. Man kann darüber Zweifel haben, ob die römischen Magistraturen eher eine königliche oder eine aristokratische Institution gewesen seien. Dasz aber ihr Charakter kein demokratischer gewesen, das ist augenfällig genug. Schon die vornehme Form der äuszern Erscheinung dieser Magistrate, ihre mit Purpur geschmückte Toga, der curulische Stuhl auf erhöhtem Boden, die Umgebung derselben mit einem freiwilligen Stab angesehener Gehülfen und Freunde, der Vortritt der Lictoren, die Verbindung mit den Göttern, die bei ihrer Ernennung in Form der Auspicien sich äuszern muszte und die nun auch durch die von den Magistraten vorgenommenen Auspicien unterhalten wurde, läszt in dieser Beziehung keinen Zweifel zurück. Die ausgedehnte und innerlich absolute Machtfülle, welche in dem imperium als Kern desselben lag, war wesentlich königlich,[3] und die republikanische Seite derselben war nur in der kurzen Dauer, für welche diese Macht einzelnen Römern verliehen ward, und in der Vertheilung derselben unter zwei oder mehrere Magistrate von gleichem Rang zu erkennen. Ein dem römischen Statsrecht eigenthümlicher und sehr beachtenswerther offenbar aristokratischer Grundsatz ist es, dasz jeder Magistrat berechtigt ist, jede Amtshandlung eines ihm gleich oder niedriger

[3] *Cicero* de Legibus III. 3: „*Regio* imperio *duo* sunto.“ *Liv.* IV. 3. *Polyb.* VI, 11. §. 7: „τῶν ὑπάτων ἐξουσίαν, τελείως μοναρχικὸν ἐφαίνετ' εἶναι καὶ βασιλικὸν.“

stehenden Magistrates durch sein Veto zu hemmen:[4] ein Grundsatz, welcher die in dem imperium liegende Allgewalt sehr bedeutend ermäszigte, ohne sie, da wo ihre volle Wirkung für den Stat nöthig oder nützlich schien, zu schwächen.

Freilich wurden diese Magistrate nun von dem ganzen Volke gewählt, aber die Wahl der höheren Aemter war den Centuriatcomitien vorbehalten, in denen die Aristokratie des Reichthums das Uebergewicht besasz, und die hinwieder von Magistraten geleitet und durch die Auspicien beschränkt wurden. Ueberdem war der Weg zu diesen Würden in der Regel nur denen offen, welche selbst zu der nationalen Aristokratie gehörten, sei es weil sie von angesehenem Geschlechte waren, in Folge dessen einen glänzenden Namen trugen und eine zahlreiche Clientel und auch bei dem Volke ein günstiges Vorurtheil für sich hatten, sei es weil sie grosze Reichthümer besaszen und das Volk durch öffentliche auf ihre Kosten ausgeführte Spiele zu gewinnen wuszten, sei es endlich, weil sie durch einleuchtende Verdienste im Kriege oder als grosze Redner über die Menge emporgestiegen waren und einen volksthümlichen Ruf und Autorität erlangt hatten. Seitdem auch den Plebejern die höhern Magistraturen zugänglich geworden, waren dieselben freilich nicht mehr auf den bloszen Geburtsadel eingeschränkt, aber, wenn wir von einzelnen ziemlich seltenen Ausnahmen absehen, war es doch in der Regel nur den Gliedern jener groszen politischen und socialen Aristokratie, in welche das Patriciat sich umgewandelt und ausgebildet hatte, vergönnt, an der Regierung des States unmittelbaren Theil zu nehmen; und diese Magistrate bilden hinwieder den Senat.

Erwägt man alle diese Verhältnisse, so wird man die

[4] Daher die Formel bei *Cicero* de Legib. III. 3: „ni par majorve potestas prohibessit.“ Es ist das nämliche Princip, welches auch im römischen Privatrecht unter den Miteigenthümern gilt: „Neganti major potestas.“ Vgl. *Gellius* Noctes Atticae XIII. 12. 15.

Wahrheit der Behauptung zugestehen müssen, dasz die römische Republik, obwohl monarchische Ueberlieferungen und demokratische Elemente auf die Verfassung einwirkten, dennoch wesentlich eine Aristokratie war, und zwar keine Geschlechts- oder Standesaristokratie, wie das Mittelalter sie in zahlreichen Formen hervorgebracht hat, sondern die groszartigste und herrlichste Volksaristokratie der Weltgeschichte.

Neunzehntes Capitel.

Bemerkungen über die Aristokratie.

Montesquieu hat die Mäszigung (modération) als Princip der Aristokratie erklärt, und allerdings bedarf die Aristokratie der Mäszigung im Interesse ihrer Sicherheit, und wird auf die Mäszigung hingewiesen durch die Betrachtung, dasz sie an Zahl und physischer Kraft von der Menge, über welche sie die Herrschaft übt, übertroffen wird. Wird die Demokratie im Gefühl ihrer äuszerlich unbeschränkten Macht leicht zu einem unmäszigen Gebrauch derselben verführt, so kann die Aristokratie im Gegentheil der Sorge nicht leicht los werden, dasz die gereizte Menge ihr Widerstand leiste und sich wider sie auflehne; und diese Rücksicht bestimmt sie in der Regel, ihr statliches Uebergewicht nicht allzudrückend werden zu lassen. Sie weisz es, dasz die Erhaltung ihres Ansehens groszentheils darauf beruht, dasz sie Masz hält und ihre Politik ist gewöhnlich conservativ.

Aber das innerste geistige Princip der Aristokratie wird damit doch nicht bezeichnet. Vielmehr läszt sich als solches eher die moralische und geistige Auszeichnung der herrschenden Classe von der regierten Menge angeben. Die Aristokratie ist nur insofern Wahrheit, als wirklich in ihr die

Besten (*οἱ ἄριστοι*) regieren.[1] Artet die herrschende Classe aus, gehen die vorzüglichen Eigenschaften, durch welche sie sich emporgehoben, unter, verdirbt ihr Charakter, wird ihr Geist schwach und eitel, so geht die Aristokratie unaufhaltsam unter, weil die belebende Seele ihres Wesens abstirbt. Aber ebenso geht sie zu Grunde, wenn zwar in ihr die hervorragenden Eigenschaften noch fortdauern; aber in den regierten Classen ähnliche Auszeichnung aufblüht und die hergebrachte Aristokratie es versäumt und verschmäht, diese in sich aufzunehmen und dadurch ihre Kräfte zu ergänzen und zu steigern. Das vorzüglich hat die römische Aristokratie so grosz gemacht, das auch den Einflusz und das Ansehen der englischen erhalten, dasz sie so in lebendigem Zusammenhang mit dem übrigen Volksleben verblieben sind und fortwährend neue Säfte aus diesem aufgesogen haben.

In der Abgeschlossenheit liegt ein Hauptgebrechen vieler Aristokraten. Im Bestreben, die auf Vorzüge gegründeten Vorrechte zu befestigen, haben sie oft die Rücksicht auf die Vorzüge selbst auszer Acht gesetzt, und die Vorrechte äuszerlich gewiszermaszen mit Wällen und Gräben zu sichern und erbrechtlich fortzusetzen gesucht. In kleinen Verhältnissen liesz sich so eine Zeit lang die Herrschaft behaupten, gröszern Verhältnissen aber war die so beschränkte Aristokratie nicht mehr gewachsen. Sparta und Venedig wurden schwach, als sie grosze Eroberungen gemacht hatten. Sowohl die Spartiaten als die Altbürger von Venedig, die Nobili, waren für sich allein nicht zahlreich und nicht stark genug,

[1] Viel richtiger als Montesquieu, welcher die Tugend als Princip der Demokratie erklärt, hat Aristoteles gesagt (Polit. IV. 6, 4.): „Der Charakter der Aristokratie ist Tugend, der der Demokratie Freiheit.“ Aber die geschichtliche Realität entspricht wenig dem philosophischen Ideal. De Parieu (Polit. S. 36.): „L'aristocratie a toujours en fait, désigné le gouvernement des plus puissants plutôt que celui des plus vertueux.“ In dem Buche von Parieu finden sich viele vortreffliche Bemerkungen über die Aristokratie.

weite Länder zu behaupten, und das übrige niedergehaltene Volk war ohne politisches Leben und Kraft geblieben und konnte keine hinreichende Beihilfe gewähren.[2] Auch die Berner Aristokratie ist weniger durch innere Entartung des Patriciates als vielmehr daran zu Grunde gegangen, dasz sie sich nicht aus den ausgezeichneten Männern der Hauptstadt und des Landes zu ergänzen verstand.

Alle Aristokratie beruht auf ausgezeichneter Qualität. Welche Art der Qualität nun bei einer Nation vorzüglich geachtet werde und Macht habe, das hängt von dem eigenthümlichen Charakter und von den jeweiligen Zuständen der Nation ab. Wenn der Vorzug des Geschlechts (der Rasse) entscheidet, so nennen wir sie Geschlechter- oder Adelsaristokratie. In ihr wirkt das Familienrecht und das ständische Recht auf die Ausbildung der öffentlichen Verfassung mächtig ein. Viele mittelalterliche Aristokratien hatten diesen Charakter. Der Vorzug der Bildung und Erziehung kann zur Priester- oder Gelehrtenaristokratie führen. Wird das höhere Alter als Hauptbedingung der Regierungsfähigkeit betrachtet, so bildet sich eine Aristokratie der Aldermänner und des Senats. Gilt die kriegerische Auszeichnung als entscheidend, so entsteht die Aristokratie des Ritterthums. Wird auf den Reichthum das Schwergewicht gelegt, so ergibt sich, je nachdem der Grundbesitz allein oder auch das bewegliche Vermögen beachtet wird, eine grundherrliche oder eine Capitalistenaristokratie, die Plutokratie, nach Cicero's Urtheil die häszlichste aller Statsformen.[3] Die Aristokratie der Optimaten hat vorzugsweise einen Parteicharakter, indem sich in ihr eine Anzahl

[2] Sehr gute Bemerkungen darüber hat Machiavelli zu Livius I, 6, gemacht.

[3] *Cicero* de Rep. I. 34: „nec ulla deformior species est civitatis quam illa in qua *opulentissimi optimi* putantur.“ Herrschaft der haute finance (Bankiers). Vgl. darüber Leo, Naturlehre d. Stats. S. 89 ff.

von Familien und Personen geeinigt haben. Die Aristokratie der Aemter und Würden kann vorzugsweise als eine politisch motivirte angesehen werden, am ehesten dann, wenn sie noch als Wahlaristokratie erscheint, weniger wenn sie, wie im Mittelalter gewöhnlich geschehen ist, allmählich zur Erbaristokratie und in Folge dessen wieder zur Geschlechter- oder Adelsaristokratie wird.

Oft wird zugleich auf verschiedene vorzügliche Eigenschaften gesehen und diese combinirte Aristokratie ist sicherer und besser als die einseitig auf Einen Vorzug gegründete Herrschaft, welche alle andern von Natur aristokratischen Classen oder Personen zu natürlichen Gegnern hat.

Die Aristokratie liebt es ihre Vorzüge glänzen zu lassen. Indem sie daher mit Vorliebe die äuszere Hoheit und Würde des States zu zeigen pflegt, veredelt sie die statlichen Formen und verstärkt sie die öffentliche Autorität. Sie kann eher noch der Liebe des regierten Volkes, aber nie der Achtung desselben entbehren. Daher sucht sie durch die äuszere feierliche Erscheinung zu imponiren, und ihr Selbstgefühl, ihr Stolz prägt sich dem State ein. Es ist das ein unverkennbarer Vorzug der aristokratischen vor der demokratischen Statsform, welche leicht auch ihre Obrigkeit und selbst den Stat in die Niederung des gemeinen Lebens herabzieht.

Aber an den Vorzug schlieszt sich die Gefahr ganz nahe an, dasz die herrschenden Classen sich selbst überheben, und die regierten Classen weder hinreichend achten, noch ihnen eine genügende Sorge zuwenden. Daher begegnen wir nicht selten in der Geschichte der Aristokratien einer kalten, mit Geringschätzung begleiteten und dadurch um so verletzenderen Härte und selbst Grausamkeit gegen die niedern Schichten der Bevölkerung. Das Verfahren der Spartiaten gegen die Heloten, die Bedrückung der plebejischen Schuldner durch die Patricier, die Miszhandlung der irischen Pächter durch die englischen Grundherren,

die Ausbeutung und die despotische Unterdrückung der Hindus in Indien, der Neger auf Jamaica durch die englischen Statthalter[4] sind beredte Zeugnisse für diesen Charakterzug.

Ist eine übermäszige Beweglichkeit und Veränderlichkeit gewöhnlich mit der gebildeten Demokratie verbunden, so ist umgekehrt eine übertriebene Zähigkeit und Unveränderlichkeit der herkömmlichen Verhältnisse eine häufige Eigenschaft der Aristokratie. Die Demokratie, im Vorgefühl ihrer Macht, vergiszt leicht, indem sie diese schrankenlos ausübt, die Bedingungen ihrer Erhaltung. Die Aristokratie dagegen, voller Sorgen für ihre unverkümmerte Erhaltung, geräth nicht selten in den Irrthum: indem sie sich starr an das Alte anklammere und jede Neuerung abwehre, werde sie ihre Herrschaft am besten sichern. In der That versteht sie es meistens besser als die Demokratie, sich selber zu conserviren, und durchweg haben die Aristokratien einen längeren Bestand gehabt als die Demokratien. Sie vermeidet die Statsexperimente, sie hat Scheu vor raschen Sprüngen; in gemessenem Gang schreitet sie bedachtsam vorwärts, und entwickelt nur wenn wirkliche Gefahr droht, dann zuweilen die Monarchie vorübergehend nachbildend, eine durchgreifende Energie. Aber was im richtigen Masze wieder eine gute Eigenschaft jener Statsform ist, und aus dem natürlichen Instinct der Selbsterhaltung entspringt, das wird, im Unmasz geübt, zu einem tödtlichen Fehler.

Diese Neigung und Fähigkeit der Erhaltung offenbart sich auch in der natürlichen Tendenz der Aristokratie, die Erblichkeit zu einem Grundprincip der Statseinrichtungen zu machen. Diese Tendenz wird besonders in der Geschichte des Mittelalters anschaulich, welches überall in Europa einen aristokratischen Charakter zeigt. Selbst das deutsche

[4] Vgl. Tocqueville über die englische Aristokratie. Oeuvres, tom. VIII.

Kaiserreich war, ungeachtet das Kaiserthum ursprünglich von der Idee der Monarchie vollständig erfüllt und durchdrungen war, jedenfalls seit dem Untergange der Hohenstaufen dem Wesen nach zu einer Aristokratie geworden.[5] Nur das Kaiserthum selbst war nicht erblich geworden, sondern wurde durch Wahl der erblichen Kurfürsten besetzt. Die Ehren, welche dasselbe umgaben, waren glänzend, aber die Macht gering. In allen wichtigen Dingen kann der Kaiser nur in Verbindung mit den Kurfürsten einen Entscheid fassen. Die Gesetze bereitet das Kurfürstencollegium vor, und hat auf dem Reichstage selbst die erste Stimme. Die zweite steht den übrigen Fürsten und Herren zu, welche alle wieder die ursprünglichen Statsämter in erbliche Landesherrschaften umzuwandeln gewuszt haben. Ist die Vereinbarung auch mit

[5] Das hat schon der Franzose Bodin wohl gewuszt. Seither haben es sogar deutsche Rechtshistoriker zuweilen wieder vergessen. Bodin schreibt (de Rep. lib. II.): „Et quoniam plerique imperium Germanorum monarchiam esse et sentiunt et affirmant, eripiendus est hic. error. — Neminem autem esse arbitror, qui cum animadverterit, trecentos circiter Principes Germanorum ac legatos civitatum ad conventus coire, qui ea, quae diximus, jura majestatis habeant, aristocratiam esse dubitet. Leges enim tum Imperatori, tum singulis Principibus ac civitatibus, cum etiam de bello ac pace decernendi, vectigalia ac tributa imperandi, denique judices Imperialis Curiae dandi jus habent. — Sceptra quidem, regale solium, pretiosissimae vestes, coronae, antecessio, subsequentibus Christianis regibus, imaginem regiae majestatis, habent, rem non habent. Et certe tanta est imperii germanici majestas, tantus splendor, ut Imperator suo quodam modo jure omnibus ornamentis ac honoribus cumulari mereatur: sed ea est Aristocratiae bene constitutae ratio, ut quo plus honoris eo minus imperii tribuatur; et qui plus imperio possunt, minus honoris adipiscantur, ut omnium optime Veneti in republica constituenda decreverunt. Quae cum ita sint, quis dubitet, rempublicam Germanorum Aristocratiam esse?“ Philipp Chemnitz (dissert. de ratione status in imperio nostra Romano germ. 1640.) hat auf den Gedanken, dasz Deutschland eine Aristokratie sei, seine Reformplane gegründet. Vgl. Perthes das deutsche Statsleben vor der Revolution. 1845. §. 246. Puffendorf (Montezambano) hat das Reich ein zwischen Monarchie und Aristokratie schwankendes Monstrum genannt, aber ebenfalls die überwiegende Tendenz zur Aristokratie anerkannt.

dieser regierenden Aristokratie, dem Reichsfürstenrath, gelungen, so wird noch das reichsstädtische Collegium um seine Zustimmung befragt; aber da zu der Zeit auch in den Reichsstädten gewöhnlich eine patricische Aristokratie das Regiment besitzt, so ist selbst hier wieder die Vertretung auf den Reichstagen groszentheils aristokratisch. Die Reichsregierung steht dem Kaiser und dem Kurfürsten gemeinsam zu, nicht jenem allein, und an eine unmittelbare Einwirkung und Beherrschung der Reichsgewalt den Personen und Zuständen gegenüber ist nicht mehr zu denken. Diese war in jeder Weise unterbrochen durch die Landesherrschaft der erblichen Reichsaristokratie, unterbrochen und gelähmt bei weitem mehr als vermittelt.

In allen politischen und rechtlichen Verhältnissen zeigt sich diese aristokratische Neigung des Mittelalters zu erblicher Befestigung derselben. Die Lehen, die Reichswürden und Aemter, die Gerichtsbarkeit in allen Stufen, Grafschaften, Vogteien, Grundherrschaften, selbst die Stühle der urtheilenden Schöffen, die Ritterschaft, der Hofdienst der Ministerialen, die Patriciate in den Städten, die Meyer- und Kellerämter in den Dörfern, der hofrechtliche Besitz der hörigen Bauern, Alles wurde während des Mittelalters erblich.

Im Gegensatze zu dieser Richtung des Mittelalters äuszert dagegen die neuere Zeit vielfältig ihre Abneigung gegen das politische Princip der Erblichkeit. In beiden sich widerstreitenden Tendenzen liegt ein Element der Wahrheit, und eines des Irrthums und der Uebertreibung. Die neuere Zeit hat Recht, wenn sie gegen die Hemmnisse ankämpft, welche eine verhärtete und beschränkte Erblichkeit der Verhältnisse der Entwicklung des Lebens und der Befriedigung der modernen Bedürfnisse entgegengesetzt; sie hat Recht, wenn sie für die individuelle Tüchtigkeit Anerkennung verlangt; Recht, wenn sie nicht mehr zugibt, dasz die politischen Aemter, welche persönliche Fähigkeit und zugleich Unterordnung unter

das Ganze voraussetzen, nach den Grundsätzen des Erbrechts besetzt und zu Eigenthum einzelner Familien gemacht werden. Aber sie hat Unrecht, den Zusammenhang zwischen der Vergangenheit und Gegenwart, den das Erbrecht festhält, aufzulösen und in Zustände und Verhältnisse, welchen die fortgesetzte Stätigkeit der Ueberlieferung natürlich ist, welche eben durch ihren gesicherten Fortbestand der Statsordnung selbst als feste Säulen dienen, und welche auch grosze moralische Interessen und Kräfte fortpflanzen und in die Zukunft hinüberleiten, eine lockere und häufigem Wechsel ausgesetzte Beweglichkeit einzuführen. Indem sie das thut, baut sie statt auf Felsen auf Sand und verfehlt sich wider die organische Natur sowohl der Nation als des States, deren Leben nicht mit den einzelnen Generationen wechselt, sondern während Jahrhunderten sich durch eine Reihe von Generationen fortsetzt.[6]

[6] In dem aristokratischen England wird diese Bedeutung des politischen Erbrechts auch in unserer Zeit noch verstanden. Sehr schön äuszert sich darüber Edm. Burke in seinen Betrachtungen über die französische Revolution: „Sie werden bemerken, was die übereinstimmende Politik unserer Verfassung von der Magna Charta bis zur Erklärung der Rechte gewesen ist, unsere Freiheit als eine fideicommissarische Erbschaft (an entailed inheritance) zu begehren und in Anspruch zu nehmen, die uns von unsern Voreltern überliefert worden, und die wir unsern Nachkommen zurücklassen sollen. Wir haben eine erbliche Krone, eine erbliche Pairie und ein Haus der Gemeinen und ein Volk, deren Privilegien, Gerechtsame und Freiheiten von einer langen Ahnenreihe herstammen. Der Geist der Neuerung ist gemeiniglich das Geschöpf der Selbstsucht und beschränkter Ansichten. Ein Volk, welches nicht zurückblickt auf seine Vorfahren, wird auch nicht für seine Nachkommen sorgen. Das Volk von England aber weisz sehr wohl, dasz die Idee der Erblichkeit ein sicheres Princip der Erhaltung und ein sicheres Princip der Ueberlieferung erzeugt, ohne irgend ein Princip der Vervollkommnung auszuschlieszen. Es läszt den Erwerb frei, aber es sichert das Erworbene. — Unser politisches System steht in Verbindung und Harmonie mit der gesammten Weltordnung und mit den Bedingungen der Existenz eines fortdauernden Körpers, welcher aus vergänglichen und wechselnden Theilen gebildet ist. Nach der An-

Da die Aristokratie vorzugsweise die Macht der äuszern Ordnung aufrecht erhält, und von dieser ihre Erhaltung erwartet, so ist sie in besonderem Masze auch eine Pflegerin des Rechts, dessen formellen Bestand sie sorgfältig vor Erschütterung bewahrt. Man hat es daher mit Grund ihr nachgerühmt, dasz sie, wenn sie nicht in ihrer Existenz bedroht scheine, und deszhalb ihre Leidenschaften gereizt werden, gerechter sowohl im Verhältnisz zu den Unterthanen als zu ihren eigenen Gliedern zu handeln pflege als die Demokratie. Es ist kaum zufällig, dasz die welthistorische Ausbildung der Rechtswissenschaft vorzüglich in dem eminent aristokratischen Volke der Römer vor sich ging. Anerkannt auch ist die zwar strenge aber unparteiische Rechtspflege der Venetianer, das gute Recht, welches die Berner gehandhabt, das starke Rechtsgefühl der aristokratischen Engländer, und während des Mittelalters nahm selbst die Politik die äuszere Gestalt des Rechtsurtheils und seiner Vollstreckung an.

Die neuere Zeit ist der Aristokratie als Statsform so sehr ungünstig, dasz sich keine einzige Aristokratie bis in die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts hat behaupten können. Die altrömische Aristokratie ist zuvor durch die aufstrebende

ordnung einer bewundernswürdigen Weisheit ist unsere Verfassung als ein Ganzes, indem sie die grosze geheimniszvolle Verbindung des Menschengeschlechtes nachbildet, zu keiner Zeit alt oder jung (?), sondern unveränderlich fortdauernd schreitet sie fort durch den mannichfaltigen und im einzelnen unablässigen Wechsel der Abnahme und des Untergangs, der Erneuerung und des Aufschwungs. Indem wir so die Weise der Natur in der Leitung des States bewahren, werden wir in unsern Verbesserungen niemals ganz neu sein, und in dem was wir erhalten, nie ganz alt. Indem wir so der Erblichkeit anhängen, haben wir unserer Statsordnung das Bild einer Bluts- und Familienverbindung aufgeprägt, verknüpfen wir unsere Landesverfassung mit unsern theuersten häuslichen Banden, nehmen wir die Fundamentalgesetze auf in das Heiligthum unserer Familienliebe, umfassen wir unzertrennlich und mit der Wärme der verschlungenen und wechselseitig wiederstrahlenden Zuneigungen unsern Stat, unsern Herd, unsere Gräber und unsere Altäre."

Demokratie gebrochen, und dann erst durch das Kaiserthum erdrückt worden. Die italienischen und die deutschen Aristokratien des Mittelalters sind vorerst durch die wachsende Macht der Fürsten überholt und gedemüthigt worden, und dann erst der Feindschaft der bürgerlichen Classen erlegen.

In dem modernen Stat nehmen daher die aristokratischen Classen nur noch als ein ausgezeichneter Bestandtheil des Volks eine mittlere, aber nirgends mehr eine souveräne Stellung ein. Sie sind überall entweder der Monarchie oder der Demokratie untergeordnet. Sie können jene unterstützen oder ermäszigen und diese veredeln oder beschränken, aber sie können nicht mehr die Statsregierung von Rechtswegen in Anspruch nehmen.

Zwanzigstes Capitel.

IV. Demokratische Statsformen.

A. Die unmittelbare (antike) Demokratie.

Die Art, wie im Alterthum die Demokratie (*δημοκρατία*, d. h. Herrschaft des Demos der freien gemeinen Bürgerschaft) verstanden wurde, und wie sie in der neuern Zeit aufgefaszt wird, ist sehr verschieden. Die alten Demokraten gingen von dem State aus, und suchten die Freiheit Aller in der politisch-gleichen Herrschaft Aller. Die neuern Demokraten gehen von der individuellen Freiheit der Einzelnen aus, und suchen möglichst wenig davon abzugeben an das Ganze, möglichst wenig zu gehorchen. Die alte Demokratie ferner war durchweg eine unmittelbare Demokratie, wenn auch bald in absoluter Form, bald ermäszigt; die neuere dagegen ist regelmäszig eine repräsentative Demokratie. Es ist einleuchtend, dasz die erstere nur in einem kleinen Stats-

gebiete möglich, diese aber auch in einem gröszeren Volke und Lande anwendbar ist.

Die Griechen vorzüglich, in eine grosze Zahl kleiner Staten zersplittert, suchten und fanden in der demokratischen Statsform die Befriedigung ihrer politischen Anschauungsweise. Es ist nicht zu läugnen, selbst die alten königlichen Staten und die sogenannten Aristokratien der Griechen haben, wenn man sie mit der modernen Monarchie oder mit der römischen Aristokratie vergleicht, ein demokratisches Etwas an sich, wodurch sie sich von diesen unterscheiden. Auch ist es beachtenswerth, dasz die grösten Denker unter den hellenischen Philosophen, obwohl sie die athenische absolute Demokratie keineswegs günstig beurtheilten,[1] doch das Ideal einer gemäszigten Demokratie festhielten und vorzugsweise diese Statsform Politie nannten.

Für die Einsicht in die Natur der Demokratie ist kein Stat lehrreicher als der athenische. In der Verfassung Athens erlangte dieselbe ihren consequentesten Ausdruck. In einem Umfang wie nie seither wieder, übte das Volk dort selbst die Herrschaft aus. Fast alle wichtigeren Statsangelegenheiten wurden in der Volksversammlung (ἐκκλησία) verhandelt, und diese trat so häufig, beinahe wöchentlich einmal, auf dem Markte öffentlich zusammen, wie es nur erklärbar wird, wenn man bedenkt, dasz die gewöhnlichen Berufsgeschäfte und Arbeiten vorzüglich von den zahlreichen Sclaven, nicht von den freien Bürgern betrieben wurden.

In der Volksversammlung hatte der vielköpfige Demos eine sichtbare Darstellung gefunden. Sie war die Vereinigung aller ehrbaren athenischen Bürger, welche schon nach Vollendung des zwanzigsten Altersjahres daselbst Zutritt und Stimmrecht erhielten. In ihr fühlten sich die Athener als die Herren des Stats, jeder Einzelne als ein Theil des

[1] Darin stimmen Xenophon, Platon und Aristoteles zusammen.

Souveräns. Das charakteristische Merkmal der demokratischen Verfassung, dasz die Mehrheit herrsche, und jeder Bürger Antheil an der obrigkeitlichen Macht habe, war hier völlig ausgebildet. Jedem stand es frei, das Wort zu ergreifen und zu dem Volke zu sprechen. Zu Solons Zeit noch gab das erfahrene Alter einen Vorzug, aber diese, wie die übrigen Beschränkungen der demokratischen Gleichheit wurden bald lästig befunden und verworfen. Dem Sprechtalent wurde freier Spielraum eröffnet, und die Gewalt der Rede elektrisirte und lenkte die Menge schrankenlos. Ein Glück war es, wenn grosze Statsmänner wie Perikles, als Redner ihr Urtheil bestimmten; aber häufiger noch bemächtigten sich schlaue und ehrgeizige Demagogen der Gemüther, und indem sie es verstanden, die Leidenschaften der Versammlung zu erregen und ihrer Selbstsucht zu schmeicheln, regierten sie die Masse wechselseitig. Von dieser groszen Wirkung der Rede haben wir in dem modernen Stat keine völlig entsprechende Anschauung mehr. Sie ergriff die Zuhörer massenhafter und stärker als die Presse die zerstreuten Leser. Der Eindruck war unmittelbarer und lebendiger. Die Stimme des Redners, der Glanz der Augen, die Gebärden desselben erhöhten die Bedeutung und den Nachdruck seiner Worte, und die erregte Stimmung der lauschenden und ihrer Macht bewuszten Menge gab der Verhandlung einen gewaltigeren Schwung. Auch die mündlichen Verhandlungen und Reden in unsern Parlamenten haben nicht denselben Grad von Einflusz, theils weil die Versammlungen selbst viel kleiner und gewählter, theils weil sie beschränkter in ihrer politischen Macht sind.

Die Befugnisse der Volksversammlungen waren sehr ausgedehnt. Sie umfaszten das ganze Statsleben. Solon hatte dieselben noch beschränkt auf die Wahlen der Magistrate, die Controle der Regierung, und die Berathung über die Gesetze. Aber im Gefühl seiner Uebermacht überschritt der von den Rednern geführte Demos die Schranken der Solonischen Ver-

fassung. Die Volksbeschlüsse (ψηφίσματα) wurden entscheidend, und der Demos beschlosz, wie ein absoluter Despot, was ihm gefiel auch wider die Gesetze.[2]

Die eigentliche Gesetzgebung stand zwar nicht der Volksversammlung selbst, sondern den Nomotheten zu; aber auf die Entscheidung dieser hatte die Verhandlung und Stimmung jener einen meistens überwältigenden Einflusz und die Nomotheten waren selber nur ein zahlreicher, im einzelnen Falle gewählter Ausschusz der Volksversammlung. Dagegen entschied die Volksversammlung selbst die wichtigsten Regierungsgeschäfte. Sie selber hörte die Gesandten anderer Staten an, ernannte Gesandte, berieth und bestimmte die Instructionen derselben. Sie beschlosz Krieg oder Frieden, erwählte die Feldherren, regelte den Sold und sogar die Art der Kriegsführung. Das Schicksal der eroberten Städte und Länder wurde von ihr normirt. Sie verfügte über die Aufnahme und Anerkennung neuer Götter, über die religiösen Feste, über neue Priesterthümer. Sie ertheilte Bürgerrechte und Privilegien. Ueber den Zustand der Finanzen, die Einnahmen und Ausgaben der Republik muszte ihr in jeder Prytanie (zu 35 oder 36 Tagen um) Rechenschaft abgelegt werden. Von ihr wurden die Steuern auferlegt, die Schirmgelder der Metöken bestimmt, das Münzwesen geordnet, zu freiwilligen Beiträgen aufgefordert. Die Bauten der Tempel und öffentlichen Gebäude, der Straszen, Mauern u. s. f., sowie die wichtigen Ausgaben für den Schiffsbau bedurften ihrer Genehmigung und die wesentlichen Aufträge dafür gab sie selber. Sie verwendete die Statsgelder auch zum Privatvergnügen der einzelnen Bürger, indem sie diesen den Besuch der Theater bezahlen liesz. Die regelmäszige Strafgerichtsbarkeit war der Volksversammlung zwar entzogen, aber in auszerordentlichen Fällen, insbesondere wo das Gesetz ein Verbrechen nicht vorgesehen

[2] Vgl. Aristot. Polit. IV. 4, 4 u. 6.

hatte, oder erschwerende Umstände auszergewöhnliche Maszregeln zu rechtfertigen schienen, wurden auch Criminalklagen vor derselben verhandelt und von ihr die Strafe bestimmt, oft auch das Schuldig ausgesprochen. Die Entartung, welche rasch auf die Blüthezeit der Demokratie folgte, begünstigte die Miszbräuche dieser Volksjustiz.

In der Volksversammlung hatte die Mehrheit der anwesenden Bürger den Entscheid. Aber selbst in Athen, wo die geistige Bildung auch der untern Schichten der freien Bürger höher stand, als seither in irgend einem Lande, unter einem Volke, welches die Tragödien von Aeschylos und Sophokles zu würdigen wuszte, vor welchem die Reden des Demosthenes gehalten wurden, selbst in Athen, wo durch Handel und Herrschaft sich grosze Reichthümer aufhäuften und reichlicher Verdienst jede Arbeit lohnte, war die Mehrheit unfähig, den Verlockungen der Demagogen zu widerstehen, und ungeneigt, eine gerechte Herrschaft zu üben. Die Minderheit der edleren und der reicheren Bürger wurde auch von dieser Mehrheit gedrückt und miszhandelt, und Xenophon konnte es, im Hinblick auf seine Vaterstadt Athen, als eine nothwendige Consequenz der Demokratie erklären, „dasz in ihr das Loos der Schlechten besser sei als das der Guten.“[3]

Die Allmacht der Volksversammlung sollte freilich nach der Solonischen Verfassung durch den Rath zum Theil beschränkt, zum Theil geleitet werden. Den Rath selbst hatte Solon auf die aristokratische Ordnung des Volkes nach den vier Stämmen basirt, und indem er die Bürger je nach ihrem

[3] Xenophon über den Stat der Athener. I. 1. Ebenda (II. 19.) versichert er, „das Volk der Athener wisse recht wohl zu unterscheiden zwischen guten und schlechten Bürgern. Aber es ziehe die Schlechten vor, die ihm zu Willen seien, und hasse die Guten; denn es sei überzeugt, dasz die Tugend Einzelner nicht zum Wohl der Menge, sondern zu ihrem Schaden in der Welt sei, und ihnen liege nichts daran, dasz der Stat wohlgeordnet sei, sondern daran nur, dasz die Menge frei und Herrscher sei.“ (I. 8.)

Vermögen in vier Classen theilte, und den oberen und reicheren Classen schwerere Pflichten und höhere Rechte im State anwies, auch dem Vermögen und der Bildung im Rathe das Uebergewicht über die niedere Menge zu sichern gesucht. Allein auch den Rath nahm seit Klisthenes (510 v. Chr.) die Menge ganz und gar für sich in Anspruch. Der Rath der 500 war selber eine kleine Volksversammlung, ohne Rücksicht auf Vermögen und Bildung aus der gleichen Menge der Bürger hervorgegangen, nicht einmal durch die Wahl auserlesen, sondern durch das Loos zusammengewürfelt, und ebenso durch das Loos in zehn Bureaux (Prytanien) von je 50 Räthen vertheilt, welche alle 36 Tage in der Leitung der Geschäfte wechselten. Von einer selbständigen Autorität eines derartigen Rathes der Menge gegenüber, aus welcher er wie der auf die Höhe getriebene Schaum des Champagners wechselnd emporstieg, und in welcher er wieder nach kurzer Frist sich auflöste, konnte keine Rede mehr sein. Er diente blosz dazu, die äuszere Besorgung und Einleitung der Geschäfte der Menge zu erleichtern, und die Selbstregierung dieser möglich zu machen.

Die Archonten, in älterer Zeit hohe Magistrate, ursprünglich Eupatriden, nach der Solonischen Verfassung aus der Classe der Reichsten (der Pentakosiomedimnen) gewählt, wurden, als einmal die Demokratie zu freier Entfaltung gelangt war, durch das Loos bestellt, zu welchem jeder Bürger nun, ohne dasz ferner auf Geburt oder Vermögen oder Bildung geachtet wurde, zugelassen wurde, und sanken herab zu bloszen Dienern des Demos und machtlosen Vorsitzern der zahlreichen Gerichtshöfe. Diese selber waren wieder ganz demokratisch bestellt, und wiederum eine Art von Volksversammlung. Nicht weniger als 6000 Geschworne nahmen an den Gerichtsverhandlungen Theil, und je nach der Wichtigkeit der Processe urtheilten Hunderte oder Tausende von Geschworenen. Die Sucht der Massen, an dem Solde und an der Autorität der Richter Theil zu nehmen, von Aristophanes in den Wespen

gegeiszelt, ward zu einer chronischen Krankheit Athens, und auf diesem Boden ging das schändliche Gewerbe der Sykophanten wuchernd auf. Derlei Volksgerichte betrachteten sich mehr als Beschützer und Förderer der Volksherrschaft, und kümmerten sich mehr um politische Parteikämpfe und Parteiinteressen, als um die Handhabung des unparteiischen Rechts. Sie wurden so zum Tummelplatze der öffentlichen und Privatleidenschaften; die Bestechlichkeit der Sykophanten und der Richter selbst nahm überhand, und in Form Rechtens wurde die äuszerste Willkür und Despotie der Menge geübt.[4]

Einundzwanzigstes Capitel.

Beurtheilung der unmittelbaren Demokratie.

In der begabten Natur der Athener und in der glänzenden Geschichte ihrer Stadt spiegeln sich die Eigenthümlichkeiten, die Vorzüge und Gebrechen der unmittelbaren Demokratie für alle Zeiten ab.

Die Demokratie liebt die Freiheit mehr als die Autorität. Die Freiheitsliebe der Athener hat vornehmlich die reiche Entfaltung der ewig-jungen und ewig-schönen Werke in Kunst und Wissenschaft hervorgebracht, welche die Bewunderung der Nachwelt erhält und verdient. Aber die demokratische Freiheit Aller wird zugleich als Herrschaft der Mehrheit verstanden. Die Bürgerschaft will in Person, d. h. durch grosze Volksversammlungen den Stat regieren. Diese hinwieder sind nur möglich in kleinen Staten, und bei einem Volke, welches Musze hat sich mit Statsgeschäften regelmäszig zu befassen, also nur unter der Vor-

[4] Ueber die Verfassung Athens ist vorzüglich das treffliche Buch von K. Fr. Herrmann, Griech. Statsalterthümer, zu vergleichen.

aussetzung, dasz entweder die Lebensverhältnisse des Volkes äuszerst einfach und die Statsgeschäfte gering sind, wie dergleichen etwa in den Gemeinden abgeschlossener Bergthäler vorkommt, oder dasz die Masse der täglichen Arbeit von Personen besorgt wird, welche nicht zur Bürgerschaft gehören. Bei einem gebildeten Volke ist daher die reine Demokratie Aller immer eine Unwahrheit, indem ihre Existenz eine dienende, unfreie Bevölkerung voraussetzt.

In diesen groszen Volksversammlungen aber entwickelt sich leicht ein Gefühl von unbeschränkter Macht, welches hinwieder das Volk zu Miszgriffen jeder Art verleitet, und leicht launische Willkür an die Stelle des Rechtes setzt. Der Einzelne für sich ein ehrbarer und besonnener Mann, wird in der Versammlung als unbemerktes Glied einer zahlreichen und imposanten Menge von dem Geiste und den Leidenschaften der Masse ergriffen, und zu Willensäuszerungen fortgerissen, die er kurz vorher noch des bestimmtesten verworfen hat. Ist einmal durch die Redner, welche, um Eindruck zu machen, genöthigt sind auch die Saiten der Volksleidenschaften anzuspielen, die Stimmung der Menge wie ein brausender Strom in Bewegung gesetzt, so hält selbst die Scham das Volk nicht zurück, alle widerstrebenden Schranken zu durchbrechen und maszlos zu überfluthen.[1]

[1] Edm. Burke spricht das schön aus: „Wo die Autorität des Volkes absolut und unbeschränkt ist, da hat das Volk auch ein unendlich gröszeres, weil ein besser gegründetes Vertrauen auf seine Macht. Es ist selbst, bei groszen Maszregeln, sein eigenes Werkzeug, während der Fürst ohne die Hülfe Anderer nichts thun kann. Es ist dem Gegenstande seiner Herrschaft näher. Daher steht es weniger unter der Verantwortlichkeit jener groszen controlirenden Macht auf Erden, dem Urtheil des guten Rufes und der Ehre. Die Furcht vor der Schande, an welcher jedes Individuum, wenn es sich um öffentliche Dinge handelt, Theil hat, ist für das Volk nur gering, indem die Selbständigkeit der öffentlichen Meinung in einem umgekehrten Verhältnisz zu der Zahl derer steht, welche die Macht miszbrauchen. Eine vollendete Demokratie ist daher das schamloseste Ding auf der Welt."

Soll die reine Demokratie daher eine gute Verfassung sein, so musz die Bürgerschaft in ihrer Mehrheit politisch fähig und tüchtig, d. h. die Einsicht der Menge musz ausgezeichnet und ihr Charakter vortrefflich sein. Es ist aber immerhin eine sehr bedenkliche Erfahrung für diese Statsform, dasz selbst in Athen, unter einem geistig so hochgebildeten Volke, dessen Charakter sich vorzüglich im Unglück und in der Gefahr grosz zeigte, somit eine ausgezeichnete Anlage hatte, die reine Demokratie sich nur während ganz kurzer Zeit vor der Entartung und dem Verfall bewahrte. Ja selbst in der Periode ihrer höchsten Blüthe und Herrlichkeit beruhte ihre Grösze vornehmlich darauf, dasz das Volk nicht seinen Willen selber bestimmte, sondern der Autorität und Leitung eines groszen Statsmannes völlig vertraute, dasz Einer die Menge factisch beherrschte. Thukydides[2] sagt von den Zeiten des Perikles: „Den Worten nach war Athen eine Demokratie, in der Wirklichkeit aber war der Stat unter der Herrschaft des Ersten Mannes."

Die Tugend der Menge, wenn sie den berauschenden Wein der Macht getrunken, hält nicht Stand. So lange noch die religiöse Scheu vor der Gerechtigkeit Gottes lebendig ist in ihrem Herzen, so lange noch die Sitte und das Gesetz sie in Schranken hält, und die Achtung vor der überlegenen Autorität der Besten waltet, so lange allerdings kann auch die demokratische Form der Herrschaft bestehen, und es ist nicht zu verkennen, dasz dann auch die Masse der Individuen des demokratischen Volkes durch die Beschäftigung mit den öffentlichen Angelegenheiten gehoben wird, und sich vor den Bürgern anderer Staten durch eine reichere und selbstbewusztere Entwicklung ihrer Anlagen auszeichnet. Jeder Einzelne musz, weil er Theil an der gemeinsamen Herrschaft hat, seine Blicke über die enge Grenze seines Berufes hinaus richten, er wird

[2] *Thukydid.* II. 65.

vertrauter mit den groszen Gesetzen der Geschichte, und dem Gesammtleben der Völker. Seine politischen Fähigkeiten werden ausgebildeter, seine Kräfte gesteigert, und im Verkehr mit denselben Classen anders regierter Völker zeigt er sich in manchen Dingen diesen überlegen. Aber bald läszt jene Scheu und Achtung nach, und es nimmt zugleich, da die wohlthätige Zweiheit der andern Statsformen, der Regent und die Regierten, hier fehlt, das Gefühl einer äuszerlich nicht beschränkten Macht und der Miszbrauch derselben überhand. Dann kommen die schlechten Eigenschaften in der Masse zu zügelloser Entfaltung, und gerade die bessere und edlere Minderheit, deren Dasein schon die niedrige Menge wie einen Vorwurf empfindet, und wie einen Protest gegen ihre Herrschaft betrachtet, wird nun beneidet, gehaszt und unterdrückt. Uebermuth, Launenhaftigkeit, Maszlosigkeit, die Sucht zu häufiger und eitler Neuerung, Willkür, Rohheit wuchern in dem Demos empor, und je weniger er in Wahrheit sich selbst beherrscht, desto drückender wird seine Herrschaft über andere. Es bilden sich Parteien, in welchen der Hasz gegen einander stärker ist als die Liebe zu dem gemeinsamen Vaterlande, und welche dieses zerfleischen, indem sie einander auf Tod und Leben bekämpfen. Der Stat verfällt in wechselnde Schwankungen voller Unsicherheit und Gefahr, und geht in dem Uebermasz der Beweglichkeit zu Grunde. So war die Blüthezeit der athenischen Demokratie zwar überaus glänzend, aber sehr kurz, und ein langer Verfall, von dem sich der Stat nicht wieder erholte, folgte ihr auf dem Fusze nach.[3]

Eine charakteristische Eigenschaft jeder Demokratie ist die Vorliebe für das Princip der Gleichheit. In Athen wurde die politische Gleichheit der Bürger in ihrer Einseitigkeit so consequent ausgebildet, wie in den neueren Demo-

[3] Die Glanzperiode beginnt mit Klisthenes 510 v. Chr., welcher zuerst die reine Demokratie einführte, und endigt schon mit dem Tode des Perikles 428, hat also nur etwa 82 Jahre gedauert.

kratien nirgends mehr. Wo es irgend möglich schien, handelte die Masse der gleichen Bürger selbst, denn die Repräsentation durch einzelne Auserwählte begründet schon einen Vorzug und Vorrang dieser. Wo aber dennoch einzelne Beamte oder Räthe bestellt werden muszten, da zogen die Athener in der Regel der unterscheidenden und die für besser geachteten Männer aussondernden Wahl das blinde Loos vor, welches unbekümmert um die höhere Einsicht und Tugend Einzelner in die gleiche Masse greift und bald diesen bald jenen hervorzieht; und damit nicht etwa der Vorzug des Amtes, wenn es andaure, doch wieder die Beamten über die Menge erhebe, begegneten sie dieser Gefahr durch häufigen Wechsel der geloosten Würdeträger.[4] Schon die Existenz von Beamten, die Gehorsam fordern, ist dem demokratischen Grundsatze der Gleichheit aller Bürger zuwider; erscheint dieselbe unentbehrlich und unvermeidlich, so soll daher diese Art der Ungleichheit durch das Loos und den Wechsel gemildert werden. Die Gleichheit nämlich, auf welcher die Demokratie beruht, ist die Gleichheit der Zahl. Ihr Ausdruck ist nicht: „Jedem nach seinen Verhältnissen," sondern: „Einer wie der andere."[5]

Eine andere Consequenz dieser demokratischen Rechtsgleichheit ist der Ostracismus, bei den Griechen in offener, theilweise sogar ehrenvoller Form ausgebildet, in den neuern Demokratien nicht formell anerkannt, aber von Zeit zu Zeit thatsächlich, und dann zuweilen auch in schmählicher Weise geübt. Jede Verfassung musz, wenn sie bestehen soll, die mit ihrem Bestand unverträglichen Elemente ausstoszen können. Insofern ist die reine Demokratie nicht zu tadeln, wenn sie einzelne Bürger, welche durch ihre persönliche Ueberlegenheit die allgemeine Gleichheit gefährden, verbannt, wie die

[4] Vgl. Aristot. Polit. VI. 1, 8.

[5] Aristoteles bezeichnet den Gegensatz Polit. V. 1, 7. und VI. 1, 6. „Τὸ ἴσον κατ' ἀριθμὸν ἀλλὰ μὴ κατ' ἀξίαν."

Athener ihre ersten Männer und Wohlthäter verwiesen haben. Aber es ist ein bedenkliches Zeugnisz für den Werth der demokratischen Statsform, dasz sie eher noch die Schlechtigkeit der Massen, als die hervorragende Grösze einzelner Individuen erträgt.

Fassen wir das Resultat dieser Untersuchung zusammen. Die unmittelbare Demokratie, wie sie vorzüglich in den griechischen Staten erschienen ist, ist eine zunächst nur für kleine, und vorzüglich für einfache und gleichmäszig in alter frommer Sitte verharrende, Ackerbau oder Viehzucht treibende Völkerschaften geeignete,[6] für höhere Culturvölker und reichere Lebensverhältnisse aber momentan zwar anregende, aber in kurzem verderbliche und ungenügende Statsform. Unter der erstern Voraussetzung erscheint sie sowohl natürlicher als gemäszigter, unter der letzteren dagegen zur Uebertreibung und Schrankenlosigkeit geneigt. Die Freiheit, welche sie verspricht, wird dann leicht zu ungerechter Bedrückung gerade der edleren Elemente, und zu roher Herrschsucht und Zügellosigkeit der Menge, und die Gleichheit, auf welcher sie beruht, ist, sobald das entwickeltere Leben seine Gegensätze und Unterschiede hervorgebracht hat, eine augenfällige Lüge und das entschiedenste Unrecht.[7]

[6] Aristoteles Polit. VI. 2, 1 ff. führt diesen Gedanken, welcher in Griechenland schon und später in der Schweiz durch die Erfahrung bewährt wurde, näher aus.

[7] Sehr wahr sagt Cicero de Rep. I. 26: „Quum omnia per populum geruntur quamvis justum atque moderatum, tamen *aequabilitas* est *iniqua*, quum habeat *nullos gradus dignitatis*.“

Zweiundzwanzigstes Capitel.

B. Die repräsentative (moderne) Demokratie, die heutige Republik.

Die unmittelbare Demokratie hat sich nur ganz ausnahmsweise auch in der modernen Welt erhalten, unter besonders günstigen Verhältnissen, und überdem in Vergleich mit der athenischen Form sehr gemäszigt und gemildert; so vorzüglich in einigen Bergcantonen der Schweiz, wo noch alljährlich die Landsgemeinde aller freien Männer zusammentritt, und die obersten Aemter und Würden der schlichten Republik gewöhnlich aus den angesehensten Familien des Landes, durch jubelndes Handmehr besetzt, und die Gesetze sanctionirt, die von den Räthen vorbereitet sind. Diese einfachen von der Strömung des europäischen Lebens bis auf unsere Zeit wenig berührten Demokratien sind in der That durch ihr mehr als fünfhundertjähriges Alter, durch eine an männlichen Zügen reiche, nur selten durch Gewaltthaten befleckte Geschichte und durch die Bewahrung schlichter Sitten und eines friedlichen und glücklichen Daseins ehrwürdig. Aber selbst da ist in neuerer Zeit die Richtung, diese Demokratie in eine repräsentative umzuwandeln, eingeschlagen worden, und die Demokratien der übrigen schweizerischen Cantone, wie die der Vereinigten Staten von Nordamerika haben alle einen repräsentativen Charakter. Wo heut zu Tage demokratische Parteien sich regen, streben sie fast überall der repräsentativen Form der Demokratie als ihrem Ideale nach. Auch das demokratisch bewegte Frankreich der Jahre 1793 und 1848 hatte diese Verfassung gewählt. Man darf daher wohl die repräsentative Demokratie für die moderne Form dieser Art des States erklären.

1. Wie die constitutionelle Monarchie zuerst in England entstanden ist, so ist die repräsentative Demokratie, oder wie die Amerikaner sie lieber nennen, die moderne Gestal-

tung der Republik in Nordamerika ausgebildet worden. Es ist merkwürdig, dasz die beiden Hauptformen des modernen States ihre Einführung in die Weltgeschichte dem politischen Genie angelsächsischer Völker verdanken.

Verschiedene Ursachen wirkten zusammen, um in Amerika eine neue demokratische Verfassung zu begründen und auszubilden. Nur theilweise rechnen wir hieher die weite Ausdehnung eines Gebietes, das nur allmählig durch harte Arbeit für die menschliche Cultur gewonnen werden konnte. In der früheren Geschichte hatten sich weite Räume der Demokratie nicht günstig erwiesen. Die unmittelbare Demokratie war nur auf kleinem Gebiete möglich, wo sich die freien Männer leicht zur Volksversammlung einfinden konnten, in engen Gebirgsthälern oder in Städten. Weite Länder wurden dagegen von groszen monarchischen Reichen colonisirt und die Colonisten blieben in strenger Unterwürfigkeit. Auch in dem südlichen Amerika wurden neue Ansiedlungen begründet und grosze Strecken Landes von einer dünnen Bevölkerung urbar gemacht und doch bildete sich dort noch lange Zeit keine Demokratie aus. Die Hauptursache liegt nicht in dem Boden, sondern in dem Charakter der Menschen; aber immerhin konnten diese sich auf dem weiten Boden mit voller Freiheit bequem ausbreiten und der harte Kampf mit der Natur weckte die schlummernde Thatkraft und die männliche Entschlossenheit der Pflanzer, sich selber zu helfen.

Den Sinn für Selbstverwaltung, für Freiheit, für Gesetzlichkeit brachten die angelsächsischen Colonisten aus ihrem Heimatlande mit. In der neuen Welt fühlten sie sich überdem frei von dem Drucke feudaler und aristokratischer Institutionen und Sitten. Von Anfang an trat die Gleichheit der Ansiedler hervor. Die Puritaner, welche sich in Neu-England niederlieszen, waren meistens Leute aus den mittleren Classen der Bevölkerung. Ihr religiöser Glaube war

jeder kirchlichen Hierarchie abgeneigt; sie wollten alle Antheil haben an der gemeinen Priesterschaft der Christen und betrachteten sich als Brüder. Sie suchten jenseits des Meeres Sicherheit vor den Verfolgungen der bischöflichen Kirche und vor dem State, der dieser huldigte. Sie wollten ihre religiöse und ihre politische Freiheit retten. Ihre Ideen waren noch zugleich theokratisch und demokratisch. Sie empörten sich nicht wider die königliche und parlamentarische Verfassung ihres Mutterlandes, aber sie suchten doch sich dem nahen Drucke der englischen Statsgewalt möglichst zu entziehen. Schon die erste Vereinbarung der „Pilger," welche sich in Plymouth niederlieszen (vom 11. Nov. 1620) ist höchst charakteristisch für die Entstehung der nordamerikanischen Demokratie: „Wir haben die Reise zur Ehre Gottes, unsers Königs und unsers Vaterlandes in der Absicht unternommen, um in dem Norden von Virginien die erste Pflanzung zu gründen. Feierlich und wechselseitig erklären wir vor dem Angesichte Gottes, dasz wir uns zu einem politischen und bürgerlichen Körper vereinigen, um unter uns gute Ordnung zu halten und unser Ziel zu erreichen. Kraft dieses Actes werden wir gerechte und billige Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse, Institutionen, Beamte machen, wie wir es für zweckmäszig und der gemeinen Wohlfahrt der Colonie nützlich erachten." Die Urkunde wurde von allen Pflanzern unterzeichnet. In ähnlicher Weise verfuhren die ersten Auswanderer nach Rhode-Island, New-Haven, Connecticut, Providence. Die ganze Gestaltung der neuen Gemeinden erscheint so als das gemeinsame Werk der freien Männer.

Verschieden von der nördlichen neu-englischen Gruppe, in der Massachusets die mächtigste Colonie wurde, waren anfangs die Verhältnisse in der südlichen Gruppe, die zuerst Virginien benannt wurde, bis dann später der Name der angesehensten Colonie verblieb. Die bischöfliche Kirche mit ihrer aristokratischen Verfassung fand dort willi-

gere Anerkennung. Wenn auch da eine grosze Zahl der Pflanzer aus den bürgerlichen Classen stammte, so wirkten doch mehr ökonomische als puritanische Interessen auf die Einwanderung, und gab es auch manche Glieder der Aristokratie, welche daselbst grosze Güter erwarben. Es kamen auch viele Abenteurer mit hinüber; und zum Theil schaffte die Londner Policei verurtheilte Verbrecher und Gesindel dahin.

Indessen auch da gelang es nicht, die aristokratische Verfassung Englands nach der neuen Welt zu verpflanzen. Der merkwürdige Versuch der Art, welchen der Statsphilosoph Locke im Auftrag des Grafen Shaftesbury machte, für die Colonie Carolina eine modern-aristokratische Verfassung zu schaffen (1669), miszglückte vollständig. Die Ansiedler hatten keine Lust, zu Pächtern der Landherrn, der Landgrafen und Caçiken (Barone) zu werden, da sie anderwärts freie Eigenthümer werden konnten. Die Locke'sche Verfassung wurde 1693 abgeschafft. In den südlichen wie in den nördlichen Colonien wurden von den Pflanzern, die in den weiten Räumen nicht mehr persönlich zusammen treten konnten, repräsentative Versammlungen eingerichtet, deren Mitglieder freigewählt waren und welche die Autonomie der Colonie ausübten und die Verwaltung controlirten. Schon im Jahr 1619 werden die Keime dieser Institution sichtbar, welche bald in allen englischen Colonien Nordamerika's herrschend wurde.

Stärker mit fremden Elementen gemischt war die mittlere Gruppe, in der New-York, ursprünglich Neu-Amsterdam und Pennsylvanien hervorragten. Aber auch da bildete sich neben dem Einflusse der englischen Rasse dieselbe Grundverfassung aus. Ueberall gab es:

a) ein gemeines englisches Recht, aber keine Grundherrschaft, und keine Lehengüter mehr. Das freie Grundeigenthum wurde zur Grundlage der Nationalwirthschaft.

b) Wesentliche Gleichheit und Gleichberechtigung der freien Pflanzer und Einwohner, keine Aristokratie mehr,

welche im Mutterlande noch die Macht besasz. Allerdings gab es auch in Amerika noch starke Unterschiede der Rassen. Die rothen Indianer, die alte Urbevölkerung des Landes, wurden keineswegs als Genossen der weiszen Männer in der Gemeinde betrachtet, sondern standen auszerhalb des Selfgovernment; es wurde ihnen eigenthümliches Sonderrecht zugestanden. Tiefer standen die dunkelfarbigen Neger, die Abkömmlinge der importirten Sclavenbevölkerung aus Afrika. Diese waren in der Regel im Eigenthum der weiszen Pflanzer, und selbst wenn sie ausnahmsweise freigelassen wurden, so galten sie doch nicht als politisch vollberechtigte Bürger.

c) Fortwährende Uebung in der Selbsthülfe schon bei der ersten Ansiedlung in Blockhäusern, welche die Nachbarn bauen halfen, im Gegensatz zur Statshülfe.

d) Allgemeine Volksbildung durch Volksschulen, die frühzeitig von den Gemeinden für die gesammte Jugend des Orts gegründet und erhalten und in manchen Colonien durch die Vorschrift der Schulpflicht wirksam gemacht wurden.

e) Ueberall freie Gemeindeverfassung und Selbstverwaltung der Grafschaften.

f) Nur wenige obrigkeitliche Beamte, wie vor allen der Governor der gesammten Colonie, der je nach der besonderen Verfassung einer Colonie entweder von den Pflanzern selber gewählt wurde (Freibriefregierung) oder von den Landherren gesetzt wurde (Landherrliche Regierung) oder von der Königlichen Regierung ernannt wurde (Königliche Provincialregierung) und die Proceszleitenden Richter; aber immer Mitwirkung von Repräsentanten aus den Bürgern, dort der beisitzenden Räthe, die öfter einen Senat bilden, hier der Geschwornen. Die Friedensrichter, in England von den Königen aus der Gentry ernannt, waren in Amerika durchweg bürgerliche Landwirthe.

g) Fast keine stehende Truppen, und statt derselben Milizen zur Vertheidigung des Landes.

h) Die Institution eines gemeinsamen Hauses von Repräsentanten, die in jeder Colonie von den freien Männern gewählt wurden, und die Landesstatuten gemeinsam mit den Senaten feststellten, die Landessteuern bewilligten und die Landesverwaltung controlirten.

i) Die Sitte kurzer Amtsdauern für die öffentlichen Aemter, so dasz leicht ein Wechsel eintrat.

k) Endlich die allmähliche Entwicklung der Presz- und der Vereinsfreiheit.

Auf solchen Grundlagen gestaltete sich, anfangs unter dem Schutze der Königlichen Regierung, ein selbständiges repräsentatives Gemeinwesen in jeder Colonie, schon vor der Lostrennung vom Mutterland. Als in Folge der Unabhängigkeitserklärung der Colonien 1776 der Zusammenhang mit dem englischen König und Parlament zerrissen wurde, waren die neuen Republiken da.

Diese Statsform erhielt dann in der Unionsverfassung von 1787 eine groszartige und logisch durchgebildete Anwendung auf den Gesammtstat der Union.

2. Die neue Statsform wurde zuerst von dem französischen Volke in den Verfassungen von 1793 und 1795 und dann wieder 1848 und 1870 nachgebildet, aber ohne dauernden Erfolg. Die politischen Ideen der Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit wurden wohl von den Franzosen mit Leidenschaft verkündet und geliebt; aber ihre geschichtlichen Erinnerungen waren monarchisch und ihre Sitten waren wenig republikanisch. Sie waren jeder Zeit geneigter, die Statshülfe anzusprechen als die Selbsthülfe zu üben und zogen die Statsmacht und den Statsruhm der Gesetzlichkeit und der bescheidenen Bürgerarbeit vor. Die Tendenz ihres Stats zur Centralisation begünstigte eher die Monarchie als die Republik.

3. Dagegen fand die amerikanische Statsform der repräsentativen Demokratie einen geschichtlich vorbereiteten Boden

in der Schweiz, wohin sie durch die französische Vermittlung verpflanzt ward.

In der Schweiz hatte sich, obwohl die gröszeren Cantone früher aristokratisch regiert wurden, die einen, wie Bern, Freyburg, Solothurn und Luzern durch einen erblich gewordenen Herrscherstand der Patricier, die andern, wie Zürich, Basel, Schafhausen, eine freie Gemeindeverfassung erhalten, welche als die Grundlage des Gemeinwesens angesehen wurde, und hatte die Republik, das politische Ideal des Volks, auch in dem Charakter und in den Sitten des Volkes tiefe Wurzeln. Es gab weder stehende Truppen noch gesicherte Berufsbeamte. Im Kampfe mit den Fürsten und mit dem Adel war die Schweizerfreiheit erstritten worden. Es war daher eine naturgemäsze Ausdehnung derselben, als nun in Harmonie mit der modernen Statslehre, die bürgerliche Freiheit auf alle Classen und auf das ganze Land ausgedehnt und die aristokratischen Privilegien der Patricier und der Stadtbürger beseitigt wurden. Damit war der Uebergang aus der aristokratischen Republik in die repräsentative vollzogen.[1]

Der Versuch freilich, die ganze Schweiz zu einer neuen einheitlichen Repräsentativdemokratie zu gestalten, im Jahr 1798, war wieder nicht von Dauer. Die geschichtlichen Erinnerungen der früheren Cantone an ihre Selbständigkeit waren zu mächtig und die inneren Gegensätze zu stark, um sich der Einen helvetischen Republik unterzuordnen. Die Einheitsverfassung wurde wieder aufgelöst. Aber in vielen Cantonen, insbesondere in den Städtecantonen und in den neuen

[1] Mediationsacte von 1803. XX. 3: „Il n'y a plus en Suisse ni pays sujets, ni privilèges de lieux, de naissance, de personnes ou de familles." Bluntschli schweizerisches Bundesrecht I. S. 474. Bundesverf. von 1848. und von 1874. Art. 4: „Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen."

Cantonen wurde nun doch die Repräsentativdemokratie einheimisch, und blieb die Grundform dieser Republiken, trotz des theilweisen Rückfalls in aristokratische Vorrechte, welche in dem Zeitalter der Restauration, nach 1814 eintraten. Mit den Reformbewegungen seit 1830 gelangte die neue Form wieder zu reinerer Darstellung. Im Jahr 1848 wurde sie nun auch auf die Bundesverfassung übertragen.

4. Die moderne Demokratie ist eine wesentlich andere als die alt-hellenische. Der Perser Otanes (bei Herodot III. 82) zählte fünf Merkmale der antiken Demokratie auf: 1) die Rechtsgleichheit für Alle (*ἰσονομία*), 2) die Verwerfung jeder Willkürgewalt, wie die orientalischen Herrscher sie zu üben pflegten, 3) die Besetzung der Aemter durch das Loos, 4) die Verantwortlichkeit der Aemter, 5) die gemeinsame Berathung und Beschluszfassung in der Volksversammlung. Drei von diesen Merkmalen sind heute in dem modernen Statsrecht überhaupt anerkannt, in der constitutionellen Monarchie nicht minder als in der Republik. Die beiden specifischen Merkmale der antiken Demokratie, die Loosämter und die Volksversammungen, werden von der neuen Republik verworfen. So ist denn keines dieser Merkmale heute noch bezeichnend.

Die moderne Republik ist, verglichen mit der antiken Demokratie, in welcher alle Bürger gleichmäszig an der Volksherrschaft Theil nehmen, eine durch die Wahl der Besten als Repräsentanten des Volks, d. h. durch eine aristokratische Unterscheidung veredelte Demokratie. Das Recht der Herrschaft wird auch in ihr der Gesammtbürgerschaft, dem Volke, zugeschrieben, aber die Ausübung dieser Herrschaft wird den vorzüglichen Männern, als Repräsentanten des Volks anvertraut.

Die unmittelbare Theilnahme der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten zeigt sich hauptsächlich noch in folgenden Beziehungen:

a) in der Abstimmung über Verfassungsgesetze. In der Schweiz ist der Grundsatz, dasz Verfassungsgesetze der Zustimmung der Mehrheit aller Bürger bedürfen, seit dem Jahr 1830 ziemlich allgemein anerkannt, wobei übrigens nach der richtigen Rechnung die Bürger, welche sich der Abstimmung enthalten, nicht gezählt werden.[2] In den nordamerikanischen Republiken dagegen kommt anstatt der Abstimmung durch die ganze Bürgerschaft, auch die Abstimmung durch eine zu diesem Behuf gewählte, zahlreiche Repräsentation derselben (Convention, Verfassungsrath) vor;

b) zuweilen auch in der Abstimmung über andere Gesetze, entweder in der positiven Form der Sanction (Referendum), dasz dieselben erst durch die Annahme der Bürgerschaft Gültigkeit erlangen, oder in der negativen Form des Veto, so dasz der Bürgerschaft die Befugnisz zusteht, den von dem repräsentativen Körper beschlossenen Gesetzen durch ihre Einsprache die Gültigkeit zu versagen. Wo die letztere Form gilt, da werden nur die verneinenden Bürger gezählt, und ist das Gesetz verworfen, wenn ihre Zahl die Hälfte der Gesammtbürgerschaft übersteigt. Nach der ersteren Form werden nur die abstimmenden Bürger gerechnet, und die Mehrheit derselben bestimmt die Annahme oder die Verwerfung. Beide Institute sind der reinen Demokratie entlehnt. Beide haben daher auch für die den Massen weniger verständlichen Bedürfnisse einer höhern Cultur ihre Gefahren, und geben leicht zu Agitationen der Menge Veranlassung. Sie werden in einzelnen Repräsentativdemokratien der Schweiz

[2] Verfassung von Zürich §. 93: „Wird der Vorschlag (einer Verfassungsänderung nach wiederholter Berathung durch den groszen Rath) angenommen, so ist das dieszfällige Gesetz noch der gesammten Bürgerschaft des Cantons zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.“ Schweizer. Bundesverf. von 1848 und 1874. Art. 6: „Der Bund übernimmt die Gewährleistung (der Cantonalverfassungen), insofern sie — c) vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.“

geübt und sind 1874 auch in die Bundesverfassung eingeführt worden.[3]

c) In den Wahlen der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers. Meistens ist bei diesen Wahlen das mathematische Princip gleicher Wahlkreise und der bloszen Kopfzahl der Wahlart zu Grunde gelegt, seltener organische Gliederungen, wie z. B. die Gemeinden. Die Vertretung wird daher gewöhnlich unvollständig und allzusehr von bloszen Parteirichtungen bestimmt. Es ist das indessen ein Fehler, welcher mit der repräsentativen Demokratie keineswegs nothwendig verbunden ist, noch bei ihr allein vorkommt. Die Wahl der Kammern in der neuen constitutionellen Monarchie leidet häufig an demselben Uebel.

5. Die regelmäszige Ausübung der höchsten Statsgewalt wird dagegen gewöhnlich den groszen Repräsentativversammlungen zugeschrieben, welche so als die vorzüglichste und umfassendste Stellvertretung des souveränen Volkes gewählt sind.

Im Mittelalter waren die groszen Räthe in den schweizerischen Städtecantonen, und die Landräthe in den Ländern nur eine Erweiterung der eigentlichen Räthe, in welchen die Obrigkeit der Stadt oder des Landes concentrirt war, eine Erweiterung durch Ausschüsse der Bürger und Landleute für die wichtigeren Angelegenheiten, in den Städten namentlich auch für die Gesetzgebung. In der neuern Zeit aber sind die groszen Räthe von den Regierungen getrennt, über diese gestellt, und zu dem beauftragten Träger der Souveränetät erhoben worden.[4] Eine ähnliche Stellung

[3] Bundesverfassung von 1874. Art. 89. „Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen überdiesz dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Cantonen verlangt wird.“

[4] Züricher Verfassung von 1831. §. 38: „Die Ausübung der höchsten Gewalt nach Vorschrift der Verfassung ist einem Groszen Rathe

nimmt in der schweizerischen Bundesverfassung die aus zwei Räthen bestehende Bundesversammlung ein, der Bundesregierung gegenüber.[5]

In Nordamerika besteht der Nationalcongresz und der gesetzgebende Körper der Einzelstaten aus zwei Kammern, die noch schärfer von der Regierung getrennt sind, und in ihrer Vereinigung in der Regel wieder die gesetzgebende Gewalt ausüben.

6. An der eigentlichen Regierung nimmt das Volk selbst da nicht mehr unmittelbaren Antheil in neuerer Zeit, wo sich für die Gesetzgebung die reine Demokratie erhalten hat. Dieselbe wird in allen neuern Demokratien nicht von dem Volke selbst, sondern im Namen des Volkes, und somit durch beauftragte Stellvertreter des Volkes verwaltet. In den einen Ländern hat sich indessen das Volk doch die Wahl des Hauptes der Regierung selber vorbehalten. In den nordamerikanischen Freistaten werden die Statthalter gewöhnlich von der gesammten Bürgerschaft gewählt, ebenso die Statsräthe von Genf.[6] Der Präsident der Union wird durch Wahlmänner gewählt, welche von den Urwählern der Landesstaten erwählt werden. In andern dagegen ist die Wahl dem gesetzgebenden Körper übertragen, der somit auch darin das Volk repräsentirt, dasz er die obersten Aemter bestellt. Dem

übertragen. Ihm steht die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die Landesverwaltung zu. Er ist Stellvertreter des Cantons nach auszen." *Cherbuliez*, de la démocratie en Suisse. II. S. 35 ff.

[5] Bundesverfassung von 1848. §. 60: „Die oberste Gewalt des Bundes wird durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abtheilungen besteht: a) aus dem Nationalrath, b) aus dem Ständerath." Bundesverfassung von 1874. Art. 71. Unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Cantone wird die oberste Gewalt des Bundes durch die Bundesversammlung ausgeübt."

[6] Ebenso war es nach der französischen Verfassung von 1848. Art. 43: „Le peuple français délègue le pouvoir exécutif à un citoyen qui reçoit le titre de président de la République." *Tocqueville* de la démocratie en Amérique. Tom. I.

letztern System huldigen die meisten schweizerischen Republiken, deren grosze Räthe die Regierung und das oberste Gericht bestellen, und einige Einzelstaten Nordamerika's. Nach dem ersteren System ist die Regierungsgewalt offenbar selbständiger und mächtiger, zumal im Verhältnisz zu dem gesetzgebenden Körper, weil die Vertreter derselben nicht minder als dieser, in gewisser Beziehung sogar in höherem Masze das persönliche Vertrauen des Volkes für sich haben; nach dem letztern dagegen ist die Regierung abhängiger von dem gesetzgebenden Körper, dem sie ihr Dasein zu verdanken hat. Es läszt sich daher auch eher nach jenem als nach diesem eine wechselseitige Beschränkung je der einen Repräsentation des Volkes durch die andere ausbilden.

7. Die Rechtspflege wird zwar wieder im Namen des Volkes gehandhabt, die Richter aber, für welche besondere wissenschaftliche Eigenschaften erfordert werden, werden in der Regel nicht von dem Volke selbst, sondern entweder wie in Nordamerika und in dem demokratischen Frankreich von der Regierung oder wie in der Schweiz von den groszen Räthen bezeichnet. Einen unmittelbaren Theil an der Verwaltung der Rechtspflege nimmt das Volk in der Geschwornenverfassung, indem die Geschwornen aus der Masse der Bürger durch wechselndes Loos bestellt werden.

8. Von besonderer Bedeutung ist in allen repräsentativen Demokratien die Gemeindeverfassung. Sie bildet den soliden Unterbau der ganzen Statsordnung. In den Gemeinden werden die Bürger zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, zur Selbstverwaltung und zu bürgerlicher Freiheit erzogen. Da wird es auch — wenigstens in kleineren und vorzüglich in den Landgemeinden — noch möglich, dasz die Bürger zur Gemeindeversammlung zusammen treten. In den gröszern vorzüglich den Stadtgemeinden tritt auch da eine Repräsentation der Bürgerschaft an die Stelle der Gemeindeversammlung. Sowohl die schweizerischen als die nordame-

rikanischen Republiken beruhen geschichtlich auf einer freien Gemeindeverfassung; und wenn das in Frankreich anders ist, so ist das zugleich ein Zeichen, dasz der französische Stat wenig Anlage zur Republik hat.

Abgesehen also von der immerhin beschränkten unmittelbaren Ausübung der Volksherrschaft ist in der repräsentativen Demokratie die Regel die, dasz das Volk nur durch seine Beamten regieren und durch seine Stellvertreter die Gesetze geben und die Controle über die Verwaltung des States besorgen läszt. Insofern nähert sich diese moderne Statsform schon bedeutend den Staten an, in welchen der Gegensatz des Regenten und der Regierten ausgebildet erscheint.

Dreiundzwanzigstes Capitel.

Betrachtungen über die Repräsentativdemokratie.

Montesquieu hat bekanntlich die Tugend für das Princip der Demokratie erklärt. Die Tugend aber setzt als politisches Princip moralische Würdigung der Herrschenden und nicht die Gleichheit Aller voraus, und jene finden wir keineswegs in der reinen Demokratie anerkannt. Nur das ist wahr: ein gewisses Masz von Tugend der Volksmasse ist ein unentbehrliches practisches Erfordernisz einer guten Demokratie, dessen Mangel sofort den Verfall dieser Statsform nach sich zieht. Eher läszt sich behaupten, dasz die Tugend in der Repräsentativdemokratie zum politischen Princip erhoben worden sei, denn in der That in dem Princip der auserwählten Repräsentation liegt nicht allein eine Ermäszigung, sondern zugleich eine Veredlung der Demokratie, durch welche diese die Vorzüge auch der aristokratischen Form sich anzueignen sucht.

Das Princip desselben ist: Die Besten des Volkes

sollen in dessen Namen und Auftrag regieren. Die grosze Schwierigkeit aber liegt darin, die Wahl so zu organisiren, dasz wirklich die Besten an Gesinnung und Einsicht zu Repräsentanten der Volksherrschaft gewählt werden.

Man ist in unserer Zeit geneigt, diese Wahlen einfach nach Maszgabe der Kopfzahl der Wahlen zu vertheilen. Diese Neigung entspricht dem demokratischen Zuge der Zeit; denn in der That die Demokratie legt auf die Gleichheit Aller einen entscheidenden Werth und gelangt daher in ihren Einrichtungen leicht zu mathematischen Normen. Sie zählt die gleichen Bürger, und nach ihrer Zahl sucht sie ihnen gleiche Rechte beizulegen.

Indessen paszt dieses System der Kopfzahl offenbar besser zu der unmittelbaren Demokratie, welche auch die Ausübung der Herrschaft gleichmäszig über die ganze Bürgerschaft verbreitet, als zu der Repräsentativdemokratie, welche unter den Bürgern nach ihrer höheren oder geringeren Würdigkeit unterscheidet und nur den Bessern die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten anvertraut. Die letztere Statsform nimmt auf die Qualität der Gewählten Rücksicht, und eben darum ist es für sie nicht ebenso natürlich, bei der Vertheilung der Wahlkreise nur die Quantität in Anschlag zu bringen. Ueberdem werden die Gebrechen dieses Princips in der repräsentativen Demokratie bedeutend gesteigert. Wenn in der unmittelbaren Demokratie die gesammte Bürgerschaft an einem Orte beisammen ist, so ist diese Versammlung doch in Wahrheit nicht eine blosze Summe von einzelnen gleichen Individuen, sondern es macht sich in der Masse die Autorität der angesehensten Männer geltend; die Magistrate, die Redner, die über das Niveau emporragen, üben einen Einflusz aus, und es kann sich eher auch in der Mehrheit eine Meinung bilden, welche dem Volke als einem Ganzen nach seiner wahren Natur entspricht. In der repräsentativen Demokratie dagegen ist das Volk nicht so vereinigt, sondern die Bürger-

schaft wird in so und so viele Parcellen zertheilt, welche der Kopfzahl nach zwar einander gleich sind, wenn aber auf ihre Eigenschaften gesehen wird, in einem sehr verschiedenen Verhältnisz zu der Gesammtheit stehen, mithin sehr ungleiche Theile des Volkes sind. Wer wollte den Wahlkreis von Paris, in welchem die reichsten und gebildetsten Theile der Bevölkerung, dann die zahlreichen Schichten der einfachen Bürger (Krämer, Handwerker), ferner der Arbeiter und endlich auch eine Masse von Pöbel, wie er sonst in Frankreich nirgends mehr sichtbar ist, auf unnatürliche Weise gemischt sind, ohne sich zu einigen, und die ländlichen Wahlkreise der Bretagne oder die Fabrikbezirke in Lyon wirklich für gleich halten? Die Verschiedenartigkeit der Wahlkreise aber erfordert logisch schon eine verschiedene Werthung ihres Stimmrechtes; und nur diejenige Anordnung und Vertheilung der Wahlen bürgt für eine richtige Repräsentation des Volkes selbst, welche jedem der verschiedenen Bestandtheile und Interessen in dem Volke eine seinen Verhältnissen zum Ganzen gemäsze Vertretung sichert. Die Rücksicht auf die Zahl hat allerdings auch einen Werth, aber sie allein genügt nicht; vielmehr müssen die übrigen Eigenschaften, wenn die Aufgabe ist, je die Besten zu Repräsentanten der Gesammtheit zu erheben, — des Vermögens, der Bildung, der Berufs- und Lebensweise ebenfalls berücksichtigt werden; und am besten ist es, wenn das in Anlehnung an organische Eintheilungen des Volkes selbst, im Gegensatze zu willkürlich zusammengewürfelten Massen geschieht.

Wir können daher für die Repräsentativdemokratie folgende zwei Grundsätze aussprechen:

1. Da wo in ihr die Gesammtheit der Bürger selber handelt, bei Abstimmungen, welche durch das ganze Volk hindurch gehen, genügt die einfache Zählung der abstimmenden Bürger, wie bei der unmittelbaren Demokratie.

2. Wo dagegen nicht die Gesammtheit handelt, sondern nur Theile derselben die Bessern zu Repräsentanten für das Ganze erheben sollen, da genügt das Princip der Kopfzahl nicht, sondern es sind die Theile mit Berücksichtigung auch der Qualität so zu bilden, dasz möglichste Garantie für die Auswahl der Besten und in richtiger Proportion der in dem Volke vorhandenen geistigen, sittlichen und materiellen Lebenselemente gegeben ist.

Das Eigenthümliche der Repräsentativdemokratie besteht darin, dasz die Herrschaft im State der Mehrheit zu eigenem Recht zugeschrieben, die Ausübung dieser Herrschaft aber einer Minderheit anvertraut wird. Um es möglich zu machen, dasz die Minderheit wirklich im Sinne der Mehrheit regiere, behält sich diese den Entscheid über die Personen, die in ihrem Namen handeln sollen, vor, und werden die Wahlen der Repräsentanten nach kurzen Zeiträumen erneuert.

Es wird von der Verfassung anerkannt, dasz die Mehrheit der Bürger die Musze und die Fähigkeit nicht habe, die Selbstregierung, die sie als ihr natürliches Recht in Anspruch nimmt, auch thatsächlich auszuüben. Aber es wird der Mehrheit so viel Interesse an dem Stat und so viel Einsicht zugeschrieben, dasz sie sich bei den Wahlen betheilige und die tüchtigsten Männer für die Repräsentation zu finden wisse.

Die Verfassung ermäszigt — verglichen mit der unmittelbaren Demokratie — ihre Anforderungen an die Bürgerschaft, aber sie steigert ihre Ansprüche an die Repräsentanten. Sie stützt sich noch auf das Selbstgefühl der freien und wesentlich gleichen Bürger, aber sie vertraut zugleich, dasz diese sich bescheiden werden, die Bessern aus ihrer Mitte zu wählen, und dasz Alle sich willig von den gewählten Repräsentanten regieren lassen werden, freilich nur so lange, als dieselben das Vertrauen der Mehrheit der Wähler behalten.

Durch die öfteren Wahlen werden die Regierenden ab-

hängig gemacht von den Regierten und dennoch sollen inzwischen diese jenen Gehorsam leisten. Die Autorität der Regierung ist daher verhältniszmäszig schwach, die Freiheit der Regierten besser bedacht. Die obersten Magistrate werden weniger als Häupter der Republik geehrt, als vielmehr als Diener der Menge betrachtet und behandelt. Obwohl nach dem Ausdruck von Guizot, jeder Stat nur von oben herab und nicht von unten herauf regiert werden kann, so will doch diese Statsform möglichst den Schein wahren, als ob in ihr von unten aufwärts regiert werde. Die Regierung bekommt daher leicht das Gepräge einer bloszen Verwaltung und der Stat das Gepräge einer ausgedehnten Wirthschaft, einer groszen Gemeinde.

Am wenigsten zeigt sich übrigens diese Schwäche der Autorität in dem gesetzgebenden Körper; vielmehr liegt da die entgegengesetzte Versuchung nahe, dasz sich die Volksvertretung mit dem Volke selbst identificire und sich von dem Wahne der Omnipotenz berauschen lasse. Aber nur sehr schwer gelingt es der Regierung in der Repräsentativdemokratie eine starke Autorität zu bethätigen. Der öftere Wechsel der Wahlen macht ihre Stellung unsicher und von der veränderlichen Volksstimmung abhängig. Sie ist nur mächtig, wenn sie von dem Beifall der Mehrheit getragen wird und ohnmächtig, wenn sie diese gegen ihre Neigung leiten und bestimmen will. Weit aussehende Pläne kann sie nur dann verfolgen, wenn dieselben den Instincten oder Gewohnheiten des Volks entspringen und darin die Bürgschaft ihrer Dauer liegt.

Die Regierungsorgane erscheinen durchweg in bescheidener, bürgerlicher Gestalt. Der Glanz der Majestät oder der höheren Dignität, mit dem sich die Monarchie und die Aristokratie umgibt, ist der Repräsentativdemokratie fremd und zuwider. Die höfische Diplomatie mit ihrer Kunst und Formen gedeiht nicht auf diesem Naturboden. Auch da zieht sie die

einfachere Vertretung durch Geschäftsträger und Consuln vor. Ein groszes stehendes Heer ist mit ihr geradezu unverträglich. Es wäre eine stete Bedrohung ihrer Sicherheit und ihrer Freiheit. Dagegen bedarf sie einer breiten und tüchtigen Volks- und Landwehr. Weniger ausgebildet ist in ihr die Concentration aller Kräfte als die Selbstbestimmung und freie Bewegung aller Theile.

Alle Anstalten, welche der groszen Menge dienen, sind in ihr durchweg gut, oft vortrefflich bestellt. Wir finden in den Demokratien meistens zahlreiche gemeinnützige und wohlthätige Anstalten, gute Straszen und Verkehrsmittel, zahlreiche Volksschulen, muntere Volksfeste u. s. f., und dabei weniger bureaukratische Plage als anderwärts.

Dagegen bedarf es gröszerer Anstrengung, als in andern Verfassungen, damit der Stat auch für die höheren Bedürfnisse der Kunst und der Wissenschaft sorge. Es ist ein Zeichen einer hohen Civilisationsstufe, auf die ein Volk sich emporgearbeitet hat, wenn es durch die Befriedigung auch dieser Dinge, die dem allgemeinen Verständnisz ferner stehen, sich selber ehrt; denn nur die gebildete Einsicht weisz den Werth zu schätzen, welchen die Pflege dieser geistigen Güter auch für die allgemeine Volkswohlfahrt hat.

Das Bewusztsein männlicher Freiheit, welches die ganze Verfassung hervorgebracht und darin einen Ausdruck gefunden hat, hebt die zahlreichen Mittelclassen, auf die sie vornehmlich gestützt ist, empor, steigert durch mittelbare oder unmittelbare Uebung in Statssachen die geistige Entwicklung und kräftigt den Charakter der Bürger. Die allgemeine Vaterlandsliebe hat hier eine breite Unterlage und einen weiten Spielraum; und in Krisen zeigt sich die freie Bürgerschaft auch zu groszen Opfern bereit. Weniger bietet die Verfassung den aristokratischen Naturen Gelegenheit zu freier Entfaltung, und diesen gegenüber verhält sich das Volk oft misztrauisch oder feindlich. Aber auch solche Naturen können unter der Vor-

aussetzung Achtung ihrer Persönlichkeit erwerben, dasz sie ihrerseits nicht durch hochmüthige Anmaszung das Gefühl der Rechtsgleichheit verletzen und in gemeinnütziger Hingabe für das gemeine Beste mit den Besten der Demokraten wetteifern.

Anmerkung. Robert v. Mohl hat gegen die obige Behauptung, dasz für die repräsentative Demokratie das Princip der Volkszahl keine absolute Geltung verdiene, eingewendet (Encyclop. S. 346.): „So richtig im Allgemeinen die Ansicht ist, dasz die Befugnisz, an einer statlichen Wahl Antheil zu nehmen, nicht vom Standpunkt des persönlichen Rechtes aufgefaszt, sondern als ein Auftrag oder als ein Amt betrachtet werden musz, so verhält sich diesz doch ganz anders in der Volksherrschaft durch Vertretung. In der Volksherrschaft geht man überhaupt von dem angeborenen Rechte des Einzelnen, an der Regierung Theil zu nehmen, aus.“ Ich gebe zu, die moderne demokratische Lehre, wie sie von Rousseau hauptsächlich vertreten wird, sieht das Verhältnisz so an. Gerade deszhalb ist sie aber noch in der Mischung des Privatrechts und des öffentlichen Rechts befangen und ihr Gesellschaftsstat ist nichts anderes als der auf den Kopf gestellte Patrimonialstat. Indem man sich der Einheit des Volks im Gegensatz zu der Summe der Bürger bewuszt wird, kann sich auch der Irrthum jener Theorie nicht mehr verbergen. Kein Wähler hat von der Natur sein Wahlrecht erworben, sondern Jeder hat es von dem State empfangen. Alle Wahlorganisation ist Statseinrichtung zu öffentlichen Zwecken.

Vierundzwanzigstes Capitel.

V. Zusammengesetzte Statsformen.

Die ganze bisherige Darstellung der verschiedenen Statsformen hatte nur die einfachen Staten vor Augen. Es gibt aber auch zusammengesetzte, d. h. solche Staten, deren Theile, in sich wieder als Staten oder wenigstens statenähnlich geordnet sind. In ihnen wiederholen sich die Gegensätze der geschilderten Grundformen, und insofern haben sie nichts Besonderes. Der Gesammtstat und die Einzelstaten; der Hauptstat und die Nebenstaten können z. B. monarchisch oder repräsentativ-demokratisch organisirt sein.

Nicht immer haben aber die Einzelstaten und der Gesammtstat dieselbe Verfassungsform. Der deutsche Bund von 1815 blieb eine Oligarchie von souveränen Fürsten, ohne Volksvertretung, während in den Einzelstaten die constitutionelle Monarchie nach und nach eingeführt ward. Einzelne Cantone der Schweiz sind noch absolute Demokratien, während der Gesammtstat repräsentativ-demokratisch ist. Die englische Verfassung ist constitutionel-monarchisch, aber englische Nebenländer in Asien werden noch als Absolutien verwaltet, andere halbsouveräne Staten sind Republiken unter brittischer Schutzhoheit.

Sind die Nationalitäten, die Civilisationsstufen und die historischen Bedingungen sehr verschieden, so wird sich auch eine Verschiedenheit der Verfassungsform rechtfertigen; sind sie gleichartig — wie im Deutschen Bund — so wird diese Verschiedenheit als Unnatur und Disharmonie empfunden.

Zu allen zusammengesetzten Statswesen kommt aber nothwendig ein neuer Gegensatz hinzu, nämlich das Machtverhältnisz des einen Gesammt- oder Hauptstates zu der Selbständigkeit der Einzel- oder Nebenstaten.

Mit Rücksicht darauf lassen sich folgende Hauptverhältnisse unterscheiden:

I. Ein herrschender Hauptstat mit ganz unterthänigen Nebenländern.

Von der Art sind viele Besitzungen der europäischen Mächte vorzüglich in Asien und in Afrika. Nur der Hauptstat ist als freier Stat organisirt, die Nebenländer sind unfreie und überdem der Fremdherrschaft unterworfene Staten. Die Gegensätze der Staten sind hier äuszerst schroff und der mögliche Conflict zwischen ihnen wird durch die Energie der Herrschaft des einen States über den andern zu lösen versucht.[1]

II. Ein oberherrlicher Hauptstat gegenüber Vasallen-

[1] Vgl. die vortreffliche Ausführung bei Mill, Betrachtungen über die Repräsentativverfassung (übersetzt von Wille). Zürich 1862.

staten oder ein schutzherrlicher Stat gegenüber den schutzbedürftigen Nebenstaten. Hier ist eine relative Selbständigkeit der Vasallen- oder Schutzstaten auch dem Ober- oder Schutzherrn gegenüber wohl möglich. Das römische Reich deutscher Nation ist ein mittelalterliches, das osmanische Reich heute noch ein Beispiel eines aus Vasallenstaten zusammengesetzten Statskörpers. Der modernen Statenbildung entspricht aber noch eher die schutzherrliche als die Lehensform, obwohl auch sie nur unter der Voraussetzung sehr ungleichartiger Kräfte einen Sinn hat und einem freien Volke niemals zusagen wird. Die Napoleonische Protection des Rheinbunds, die englische über die Jonischen Inseln, die europäische über die Moldau und Wallachei mögen als Beispiele erwähnt werden.

III. Verwandt damit aber ermäszigt und veredelt durch die Rücksichten der Pietät ist das Verhältnisz des Mutterstats zu den noch nicht ganz selbstmächtigen, aber bereits zu einer statenartigen Organisation erwachsenen Colonialländern. In den äuszern Beziehungen vorzüglich wird die Colonie, auch wenn sie im Innern wesentlich selbständig geworden ist, doch länger des Schutzes des Mutterstates bedürfen, und insofern eine relative Ueberordnung desselben anerkennen. Dieses Verhältnisz einer relativen Selbständigkeit der Coloniestaten ist zuerst von England gegenüber von Canada ausgebildet worden.

IV. Der Statenbund und die Personalunion[2] setzen die volle Hoheit und Selbständigkeit der verbundenen Staten als Regel voraus, aber beschränken dieselbe ausnahmsweise, soweit das gemeinsame Schicksal der Verbindung es nöthig erscheinen läszt. Die Einzelstaten sind hier wohl als Staten organisirt, aber nicht ihre Verbindung. Diese erscheint nur als eine unentwickelte Statengemeinschaft, die nur in einzelnen

[2] Vgl. oben S. 308 und 311.

Beziehungen — worzüglich nach auszen — wie eine Statspersönlichkeit auftritt. Sie ist eher ein Statenconglomerat, als ein wahrer Stat. Es fehlen ihr die nöthigen Organe für die Gesetzgebung, Regierung, Rechtspflege. Sie schwankt zwischen einer dauernden völkerrechtlichen Allianz und einer statsrechtlichen Gestaltung. Deszhalb ist sie nur eine unvollkommene Uebergangsform.

Es gibt in dieser Form vielleicht eine gemeinsame Nation, aber kein wirkliches Gesammtvolk; und die Entwicklung des Gesammtlebens und der Gesammtmacht ist sehr erschwert, weniger noch in der Personalunion, welche in dem gemeinsamen Monarchen ein einheitliches Haupt besitzt und nur in allen andern Beziehungen die Spaltung zeigt, als in dem Statenbunde, wo es an jedem einheitlichen Organe fehlt. Zum Handeln ist dieselbe ganz untauglich. Der deutsche Bund war das beredteste Beispiel dieser Verbindungsform in unserer Zeit und ihrer Schwächen.

V. Der Bundesstat, das Bundesreich und die Realunion[3] sind darin verwandt, dasz in beiden Verbindungen der Gesammtstat als ein wirklicher Stat organisirt ist, und ebenso die verbundenen Einzelstaten. In dem Bundesstate sind die letztern noch selbständiger, als in der Realunion, weil sie dort eine ihnen ausschlieszlich angehörige Regierung haben, hier aber das Haupt des Gesammtstats zugleich der Landesfürst in den Kronländern ist. Man spricht daher nicht leicht von der Souveränetät der realunirten Kronländer, aber unbedenklich von der Souveränetät der Landesstaten (Particularstaten, Cantone) in dem Bundesstate und dem Bundesreich.

Es gibt in dem Bundesstate und dem Bundesreiche ein organisirtes Gesammtvolk und organisirte Landesvölker: (Amerikaner und New-Yorker oder Pennsylvanier; Schweizervolk und Berner-, Züricher-, Genfervolk; deutsches Volk und

[3] Oben S. 308 und 312.

Preuszen, Bayern, Sachsen u. s. f.) und der Gesammtstat ist eben so frei in seinen Bewegungen und zwar ebenso ausgestattet mit Organen wie ein Einheitsstat. Die Landesstaten aber sind keine Vasallen des Gesammtstates, sondern innerhalb ihres Bereiches wieder selbständig wie Einheitsstaten.[4]

Die Möglichkeit eines solchen Nebeneinanderseins zweier Staten auf demselben Gebiete wird dadurch hergestellt, dasz einerseits die Competenzen der beiderlei Staten scharf ausgeschieden werden und für friedliche Erledigung allfälliger Conflicte gesorgt ist, und dasz andererseits die beiderlei Behörden und Repräsentativkörper möglichst von einander getrennt und wechselseitig unabhängig erhalten werden. Am vollständigsten ist diese Scheidung auch der Personen (Aemter) in dem nordamerikanischen Bundesstate durchgeführt worden, die Ausscheidung der Competenzen aber auch in der schweizerischen Bundesverfassung mit besonderer Sorgfalt geregelt worden.[5] In dem deutschen Bundesreiche sind die Organe der Bundesregierung noch mit den Organen der einzelstatlichen Regierungen eng verbunden, so jedoch, dasz in dem König von Preuszen als deutscher Kaiser die Eigenschaft des Einen Bundeshaupts sichtbar wird, und dasz der Reichstag von den Kammern der Einzelstaten ganz getrennt ist. Die Competenzen des Reiches aber sind keineswegs scharf geschieden von denen der Landesstaten; sie sind im Gegentheil mit Absicht flüssig erhalten; aber es ist durch die Reichsverfassung, welche jeder Zeit dem Reichsgesetz den Vorzug vor dem Landesgesetz zusichert, aber zugleich in dem

[4] G. Waitz, Grundzüge der Politik. Kiel 1862. S. 44 f.: „Beide, die Bundesgewalt und die Gewalt der Einzelstaten müssen in ihrer Sphäre selbständig (souverain) sein; diese darf ihre Gewalt nicht von jener empfangen, jene nicht auf Uebertragung dieser beruhen.“ S. 153: „Wesen des Bundesstats.“

[5] Vgl. Rüttimann über die für Realisirung des Bundesrechts zu Gebote stehenden Organe und Zwangsmittel der schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich 1862.

Bundesrath, ohne den kein Reichsgesetz zu Stande kommt, die Selbständigkeit der Landesregierungen wahrt, dafür gesorgt, dasz Conflicte unterbleiben oder bald erledigt werden.

Gewöhnlich wird der Bereich des Gesammtstates vorzugsweise die äuszeren Angelegenheiten in der Regel, und nur gewisse gemeinsame innere Dinge als Ausnahme umfassen, und umgekehrt die Selbständigkeit der Einzelnstaten sich in der Regel in der innern Verwaltung, ausnahmsweise in den auswärtigen Verhältnissen bewähren.

Siebentes Buch.

Statshoheit und Statsgewalt (Souveränetät), ihre Gliederung. Statsdienst und Statsamt.

Erstes Capitel.

Der Begriff der Statsgewalt (Souveränetät).

Der Stat ist die Verkörperung und Personification der Volksmacht. Indem man sich diese Volksmacht in ihrer höchsten Würde und ihrer grösten Gewalt denkt, spricht man von Souveränetät.

Der Name der Souveränetät ist zuerst in Frankreich aufgekommen und der Begriff der Souveränetät wurde zuerst von der französischen Wissenschaft ausgebildet. Bodin hat denselben zum Grundbegriff des Statsrechts erhoben. Seither hat das Wort und der Begriff einen sehr groszen Einflusz geübt auf die ganze neuere Entwicklung der modernen Stats-Verfassung und der gesammten neueren Politik.

Im Mittelalter wurde der Ausdruck „Souveraineté“ (suprema potestas) noch in einem weiteren Sinne gebraucht. Jede Behörde, welche in oberster Instanz den Entscheid gab, so dasz eine Berufung an eine höhere Autorität nicht möglich war, hiesz eine „souveräne“ Behörde. Die obersten

Gerichtshöfe wurden „Cours souveraines“ genannt. Es gab so eine grosze Zahl souveräner Aemter und Körperschaften innerhalb des Stats. Aber allmählich gestand man diesen Namen nicht mehr den bloszen Aemtern und Stellen der verschiedenen Verwaltungszweige, sondern nur noch der Einen höchsten das Ganze beherrschenden Statsgewalt zu. Daher wurde nun der Begriff höher gefaszt und bedeutete nun die concentrirte Fülle der Statsmacht.

Die Begriffsbestimmung war ganz beherrscht von der centralisirenden Richtung der französischen Politik seit dem sechszehnten Jahrhundert und dem Streben der französischen Könige nach absoluter Gewalt. Bodin hatte die Souveränetät erklärt als absolute und immerwährende Statsmacht („puissance absolue et perpétuelle d'une République“). Auch nachher verstand man die Souveränetät in diesem absoluten Sinne. Nicht etwa nur der König Ludwig XIV., der sich selber den Stat nannte, ganz ebenso der jacobinische Convent der französischen Republik von 1793 schrieb sich die Statsgewalt als eine allmächtige zu.[1] Beide mit Unrecht. Der moderne Repräsentativstat weisz nichts von einer absoluten Statsgewalt und eine absolute Unabhängigkeit gibt es überall nicht auf Erden. Weder die politische Freiheit noch das Recht der übrigen Organe und Bestandtheile des States vertragen sich mit einer solchen schrankenlosen Souveränetät, und wo immer Menschen versucht haben dieselbe zu üben, da hat auch die Geschichte solche Anmaszung verurtheilt. Selbst dem State als einem Ganzen kommt solche Allmacht nicht zu; denn auch er ist nach auszen durch das Recht der übrigen Staten

[1] *Thiers*, hist. de la Révol. franç. II, p. 200 von der Ansicht der Jacobiner: „Die Nation kann nie auf ihre Befugnisz verzichten: Alles zu thun und Alles zu wollen zu jeder Zeit; diese Befugnisz begründet ihre Allmacht (sa toute-puissance), und diese ist unveräuszerlich. Die Nation hat sich daher Ludwig XIV. nicht verpflichten können.“ Indessen hat damals schon der Abt Sieyes den Irrthum erkannt. Bluntschli, Gesch. d. Statsw. S. 326.

und nach innen durch die eigene Natur und durch das Recht seiner Glieder und der Individuen in ihm beschränkt.[2]

Die deutsche Sprache hat keinen völlig entsprechenden Ausdruck. Die „Obergewalt“ oder wie die ältere Statssprache in der Schweiz lautete „der höchste und gröszte Gewalt“[3] bezeichnet nur die Autorität nach Innen, nicht zugleich die Selbständigkeit nach Auszen. Das Wort „Statshoheit“ bezeichnet aber die Würde (majestas) als die Macht des Stats. Der Ausdruck „Statsgewalt“ erinnert weniger an die Würde als an die Machtentfaltung. Wir sind daher genöthigt, um beides zusammen zu fassen, was der Eine Ausdruck Souveränetät besagt, von „Statshoheit und Statsgewalt“ zu reden. Indessen haben die deutschen Ausdrücke doch den Vorzug, dasz sie weniger als der französische zu dem Miszverständnisz der absoluten Gewalt verleiten. Je nach Umständen werden wir übrigens auch nur eine der beiden Bezeichnungen brauchen.

Die Eigenschaften der Souveränetät sind:

1. Unabhängigkeit der Statsgewalt von jeder übergeordneten Statsautorität. Auch diese Unabhängigkeit ist nur relativ, nicht absolut zu verstehen. Das Völkerrecht, welches alle Staten zu einer gemeinsamen Rechtsordnung verbindet, ist ebenso wenig in Widerspruch mit der Souveränetät der Staten, als das Verfassungsrecht, welches die Ausübung der Statsgewalt innerhalb des Statsgebiets beschränkt. Umdeszwillen ist es möglich, dasz Länderstaten noch als souverän geachtet bleiben, obwohl sie in wesentlichen Dingen, wie z. B. äuszere Politik- und Heeresmacht, von dem gröszeren Gesammtstat abhängig geworden sind.

[2] Hannoversche Erklärung von 1814 bei Hormayr Lebensbilder I, 8. 111: „In dem Begriffe der Souveränetätsrechte liegt keine Idee der Despotie. Der König von Groszbritannien ist unläugbar ebenso souverän als jeder andere Fürst in Europa, und die Freiheiten seines Volks befestigen seinen Thron, anstatt ihn zu untergraben.“

[3] Blumer Rechtsgesch. der Schweizer Demokratien II. 140. 141.

2. Höchste statliche Würde, das was die antike römische Statsprache „Majestas“ genannt hat.

3. Fülle der Statsmacht, im Gegensatz zu bloszen Theilbefugnissen. Die Souveränetät ist nicht eine Summe von einzelnen Sonderrechten, sondern statliches Gesammtrecht, sie ist ein Centralbegriff, von ähnlicher Energie, wie das Eigenthum im Privatrecht.

4. Ferner ist die souveräne Macht ihrer Natur nach die oberste im State. Es kann somit keine andere statliche Gewalt in dem Statsorganismus ihr übergeordnet sein. Die französischen Seigneurs des Mittelalters hörten auf „Souveräne“ zu sein, als sie in allen wesentlichen Beziehungen statlicher Selbständigkeit und Hoheit dem Könige, ihrem Lehensherrn, sich wieder unterordnen muszten. Die deutschen Kurfürsten konnten seit dem XIV. Jahrhundert Souveränetät in ihren Ländern behaupten, weil sie in Wahrheit die oberste Statsmacht in denselben zu eignem Rechte besaszen.[4]

5. Da der Stat ein organischer Körper ist, so ist Einheit der Souveränetät ein Erfordernisz seiner Wohlfahrt.[5] Die Spaltung der Souveränetät führt in ihrer Consequenz zur Lähmung oder Auflösung des States, und ist daher mit der Gesundheit des States nicht verträglich.

Anmerkungen. 1. Rousseau, dessen Lehre von der französischen Revolution in die That übersetzt worden ist, gründete die Souve-

[4] Die französische Bezeichnung der Landeshoheit der deutschen Reichsfürsten und Reichsstädte in dem Entwurfe des westphälischen Friedens: „que tous les princes et Estats seront maintenus dans tous les autres droits de *souveraineté*, qui leur appartiennent“ war damals für Deutschland neu, und die Absicht weiterer Lockerung des Reichsverbandes in dem Worte sichtlich dargelegt; aber dem Wesen nach hatten schon lange vorher die meisten deutschen Länder in der That wenn auch nur eine unvollkommene Souveränetät erlangt.

[5] Imman. Herrm. Fichte, Beiträge zur Statslehre, 1848, geht aber zu weit, wenn er die Souveränetät geradezu als „Einheit der Regierung“ erklärt. Die Machtfülle und Hoheit ist immerhin der wesentliche Inhalt der Souveränetät.

ränetät auf den „allgemeinen Willen“ (la volonté générale) und substituirte so irrthümlich der suprema *potestas* die suprema *voluntas*. Aus diesem Grunde erklärt er, im Widerspruche mit der Geschichte, die Souveränetät für unveräuszerlich, denn „wohl lasse sich die Macht nicht aber der Wille übertragen.“ Contr. soc. II. 1. Dieser erste Grundirrthum, welcher das Recht als Willkür faszt und in demselben nur das Product des Willens, nicht auch dessen nothwendige Vorbedingung und Schranke erkennt, welcher von dem „Sollen“ nichts weisz, war ungemein fruchtbar an neuen Irrthümern. Der Wille ist eine Entfaltung und Aeuszerung des menschlichen Geistes und Gemüthes, nicht aber wie die Souveränetät eine Rechtsinstitution des States. Der Wille kann wohl die Ausübung des Rechtes beseelen, auch wohl Veränderungen in der Rechtsordnung hervorbringen, aber er ist für sich kein Recht. Der Wille des Souveräns setzt die Souveränetät voraus, nicht umgekehrt diese jenen.

2. Der Gedanke, dasz die Souveränetät die Quelle des States und der Rechtsordnung und demgemäsz der Souverän über dem State sei, ist unlogisch. Statsmacht und Statshoheit lassen sich nur denken, wenn man den Stat voraus denkt. Die Souveränetät ist daher ein statsrechtlicher, nicht ein überstatsrechtlicher Begriff.

3. Const. Franz (Vorschule d. St. S. 32) hat das „Selbstbewusztsein des Stats“ neben der öffentlichen Gewalt als die zweite Haupteigenschaft der Souveränetät erklärt. Aber das Bewusztsein ist nöthig für die Ausübung eines Rechts, für die Rechtshandlung, nicht eine Eigenschaft des Rechts selbst.

Zweites Capitel.

Statssouveränetät (Volkssouveränetät) und Regentensouveränetät.

Wem kommt die Souveränetät zu? Die Parteien sind geneigt auf diese Frage in ganz verschiedenem Sinne zu antworten, und auch die Wissenschaft hat mancherlei Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen und Vorurtheile zu überwinden, bis es ihr gelingt, zu einer einfachen und wahren Lösung hindurch zu dringen.

1. Eine besonders seit Rousseau und der französischen Revolution sehr verbreitete Meinung antwortet: Dem Volke

und bekennt sich für das Princip der sogenannten Volkssouveränetät.

Da fragt sich aber voraus: was versteht sie unter dem „Volk"? Die einen verstehen darunter lediglich die Summe der Individuen, die zum State sich zusammen finden, d. h. sie lösen im Gedanken den Stat in seine Atome auf und sprechen der unorganischen Masse oder der Mehrheit dieser Individuen die höchste Gewalt zu. Diese äuszerste radicale Meinung ist offenbar im Widerspruch mit der Existenz des States, welche die Grundlage der Souveränetät ist. Sie ist daher mit gar keiner Statsverfassung vereinbar, auch nicht mit der absoluten Demokratie, welche sie zu begründen vorgibt; denn auch da übt wohl die geordnete Volksversammlung (Landsgemeinde), nicht aber die atomisirte Menge die Statsgewalt aus.

2. Die andern denken dabei an die gesammte gleiche Statsbürgerschaft, welche in Gemeinden versammelt ihren Willen ausspricht, d. h. sie denken an die Souveränetät des Demos in der Demokratie. Beschränkt auf diese Statsform hat das Princip einer so verstandenen Volkssouveränetät einen Sinn und eine Wahrheit; es ist dann mit Demokratie sogar wörtlich gleichbedeutend. Schon für die Repräsentativdemokratie aber verliert der Satz groszen Theils seine Anwendung, weil in der regelmäszigen Thätigkeit die oberste Macht nicht von der Bürgerschaft unmittelbar, sondern nur mittelbar von den Repräsentanten derselben ausgeübt wird. Ganz unvereinbar ist derselbe mit allen andern Statsformen, denen sie die sonderbare Zumuthung macht, dasz das Statshaupt sich dem niedrigsten Statsbürger gleich stelle, und die Regierenden sich als Minderheit der Mehrheit der Regierten unterordnen. Sie weist im Statskörper den Füszen die Stellung des Kopfes an und diesem den Platz der Füsze.

3. Zuweilen werden auch die beiden Meinungen nicht scharf unterschieden, sondern gehen in einander über. Die eine ist anarchisch, die andere ist absolut demokratisch. Den-

noch behaupten ihre Vertheidiger gewöhnlich die Allgemeingültigkeit derselben. Das aber ist gerade das Gefährliche dieser Theorie, dasz ihre Anerkennung den vollständigen Umsturz aller andern Statsformen, mit einziger Ausnahme der unmittelbaren Demokratie, und die Umwandlung jener in diese im Princip voraussetzt und fordert.

Dieselbe ist daher wohl schon von ganz entgegengesetzten Parteien[1] verfochten worden, aber immer nur von solchen, wenn anders mit Bewusztsein, welche mit der bestehenden Statsordnung oder Statsregierung unzufrieden dieselbe zu untergraben und zu stürzen strebten. In der Hand der französischen Revolution war dieselbe daher auch eine furchtbare Waffe der Zerstörung. Schon die Nationalversammlung in ihrer Kriegserklärung vom 20. April 1792 verkündete die Rousseausche Theorie officiel: „Ohne Zweifel hat die französische

[1] Wir erinnern hier voraus an die Theorie des Jesuitengenerals Lainez und der Jesuiten Bellarmin und Mariana, welche, in der Absicht die Oberherrlichkeit der Kirche über den Stat zu begründen, und auch die Könige dem Papste, der allein von Gott seine Gewalt empfange, nicht wie jene von der Menge des Volkes, zu unterwerfen, die Volkssouveränetät in Schutz nahmen. Vgl. darüber L. Ranke's hist. polit. Zeitschr. II, S. 606 ff. Einfluszreicher aber war in neuerer Zeit die Ausführung dieser Lehre durch Rousseau. Er nennt das aus allen Einzelnen gebildete Volk den Souverän. Nach ihm ist jedes Individuum zugleich ein Theilhaber der Souveränetät und hinwieder ein Unterthan des Souveräns, und da er die Souveränetät für den allgemeinen Willen und diesen für unveräuszerlich erklärt, so kommt er consequent zu dem Satze, dasz die Mehrheit jederzeit berechtigt sei, der bestehenden Obrigkeit den Gehorsam aufzukündigen, diese zu entsetzen und die Verfassung beliebig zu ändern. Indem sie das thut, übt sie nach Rousseau nur „Acte ihrer Souveränetät" aus, und vor der leibhaften Manifestation eines so geäuszerten Volkswillens verschwindet auch die abgeleitete Autorität der Stellvertretung des Volks in den Nationalversammlungen in Nichts. Das Volk aber kann, wie Rousseau meint, sich selber nicht binden weder durch Verfassung noch durch Gesetze, denn diese sind nur Aeuszerungen seines Willens, die so lange gelten als dieser Wille selbst sie aufrecht erhalten will. — Dasz mit dieser Lehre die Fortdauer der Rechtsordnung nicht bestehen kann, und solche Freiheit ohne Bestand und ohne Treue ist, bedarf keines weitern Beweises.

Nation laut erklärt, dasz die Souveränetät nur dem Volke zugehört, welches in der Ausübung seines höchsten Willens durch die Rechte der folgenden Geschlechter beschränkt, keine unwiderrufliche Macht übertragen kann; sie hat offen anerkannt, dasz kein Herkommen, kein gesetzlicher Ausspruch, keine Willenserklärung, kein Vertrag eine Gesellschaft von Menschen einer Autorität unterwerfen kann, so dasz sie nicht mehr das Recht hätte, dieselbe zurückzunehmen. Jedes Volk hat allein die Macht, sich seine Gesetze zu geben, und das unveräuszerliche Recht, dieselben zu ändern. Dieses Recht gebührt entweder gar keinem oder allen mit vollem Fuge.“ Der nachherige Convent enthüllte die weitern Consequenzen dieses Princips nach der Zerstörung des Königthums.

Aber auch in unsern Tagen haben wir wieder die thatsächliche Verkündigung des nämlichen Grundsatzes auf dem Stadthause zu Paris erlebt. Durch einen solchen souveränen Act der aufgeregten Pariser Bevölkerung wurde im Februar 1848 die constitutionelle Monarchie abgeschafft, die Republik proclamirt und die Dictatur eines improvisirten Regierungsausschusses eingesetzt. In einer von Lamartine selber redigirten officiellen Kundmachung heiszt es wörtlich: „Jeder Franzose, der das Mannesalter erreicht hat, ist Statsbürger, jeder Bürger ist Wähler. Jeder Wähler ist Souverän. Das Recht ist gleich und es ist ein absolutes für Alle. Es kann kein Bürger zum andern sagen: Du bist in höherem Masze Souverän als ich. Erwäget Eure Macht, bereitet Euch dieselbe auszuüben und seid würdig, in den Besitz Eurer Herrschaft einzutreten.“ [2]

4. Zwar wohlgemeint aber unbefriedigend sind die Versuche einzelner französischer Statsmänner, dem verderblichen Begriffe jener Volkssouveränetät, welcher entweder alles Statsrecht auflöst, um die Statshoheit zu begründen, oder alle

[2] *Lamartine*, histoire de la révolution de 1848, II. p. 449.

Staten in Demokratien verwandelt, den einer Souveränetät bald der Vernunft bald der Gerechtigkeit entgegenzusetzen.[3] Durch Hinweisung auf jene oder diese gedachte man dem Miszbrauche zu begegnen, welchen das Volk von der Souveränetät machen möchte. Allein diese Vorstellung übersieht, dasz das Recht nur der Person, das statliche Hoheitsrecht nur einer statlichen Persönlichkeit zukomme und von dieser nach Grundsätzen der Vernunft und Gerechtigkeit ausgeübt werden solle. Dem Irrthum, der in der absoluten Demokratie die alleinige Grundform des States erkennt, tritt hier der Irrthum der Ideokratie entgegen, in der wohlgemeinten Absicht, die Volksmehrheit durch die Herrschaft der Idee zu leiten. Aber es bleibt dieser Widerspruch erfolglos, weil die Macht der Persönlichkeit stärker ist als alle Fiction.

5. Eine andere Meinung nennt die als Einheit gedachte, zwar noch nicht oder nicht zureichend organisirte, aber der Organisation fähige Nation mit ihren Instincten, ihrer Sprache, ihren Gefühlen, ihren socialen Gegensätzen das

[3] Z. B. Royer-Collard in der Rede vom 27. Mai 1820: „Es gibt zwei Elemente in der Gesellschaft: das eine ein materielles, d. h. das Individuum, seine Kraft und sein Wille“ [— ist denn das Individuum, seine Kraft und sein Wille materiell? Und ist nicht auch hier wieder der alte Irrthum wahrnehmbar, dasz vom Individuum aus das Statsrecht bestimmt werde? —] „das andere ein moralisches, d. h. das Recht, welches aus den berechtigten Verhältnissen hervorgeht. Wollen Sie die Gesellschaft aus dem materiellen Elemente ableiten? Die Mehrheit der Individuen, die Mehrheit der Willen soll der Souverän sein. Das ist die Volkssouveränetät. Wenn mit Willen oder gegen ihren Willen diese blinde und gewaltsame Souveränetät in die Hand eines Einzelnen oder einer Classe übergeht, ohne ihren Charakter zu ändern, so wird sie zwar zu einer weiseren und gemäszigteren Macht, aber sie bleibt immerhin rohe Kraft. Das ist die Wurzel der absoluten Macht und der Privilegien. Wollen sie im Gegentheil die Gesellschaft auf das moralische Element, d. h. das Recht begründen? Dann ist die Gerechtigkeit der Souverän, weil die Gerechtigkeit die Regel des Rechts ist. Die freien Verfassungen haben den Zweck, die rohe Kraft zu entthronen und die Gerechtigkeit zur Herrschaft zu erheben.“

Volk und spricht der Nation das Recht zu, den Stat beliebig umzubilden.

Wir haben in der „Nation“ die Anlage zur Volksbildung, d. h. zum State anerkannt (Buch II. Cap. 2) und müssen daher zugestehen, dasz damit mittelbar auch die Anlage zur Ausbildung der Statshoheit anerkannt ist. Aber nicht mehr als die ursprüngliche Kraft, noch nicht ihre Bethätigung, die leere Möglichkeit, noch nicht ihre Verwirklichung.

Die Volkssouveränetät in diesem Sinne, oder wie sie nach dem deutschen Sprachgebrauch richtiger genannt würde, die Nationalsouveränetät ist demnach ein unreifer, unentwickelter, vorstatlicher Gedanke, der erst die Statenbildung abwarten musz, um dann in statlicher Gestalt wirklich zu werden.

6. Man kann aber und man musz sogar das Volk in statlichem Sinne verstehen, als die geordnete Gesammtheit in Haupt und Gliedern, die wir als die lebendige Seele der Statspersönlichkeit anerkennen.

Inwiefern der Stat als Person erscheint, insofern kommt ihm ohne Zweifel Unabhängigkeit, höchste Ehre, Machtfülle, oberste Autorität, Einheit d. h. Souveränetät zu. Der Stat als Person ist souverän. Deszhalb nennen wir diese Souveränetät Statssouveränetät.

Sie ist nicht vor dem State, noch auszer dem State, noch über dem State, sie ist die Macht und Hoheit des States selbst. Sie ist das Recht des Ganzen und so gewisz das Ganze mächtiger ist, als irgend ein Theil des Ganzen, so gewisz ist auch die Souveränetät des ganzen States der Souveränetät eines einzelnen Gliedes im State überlegen.

Wäre nicht die Sprache durch die Parteikämpfe verwirrt, so könnten wir diese Statssouveränetät schicklicherweise Volkssouveränetät heiszen, indem wir unter Volk nicht eine aufgelöste Menge von Individuen, sondern die politisch gegliederte Gesammtheit verstehen, in welcher das Haupt die oberste und jedes einzelne Glied die seiner Natur gemäsze Stellung und

Aufgabe hat. In diesem Sinne haben französische Publicisten — nach dem entgegengesetzten Sprachgebrauch der Franzosen und der Deutschen — diese Souveränetät auch wohl „Souveraineté de la nation" genannt.[4] Gegenwärtig aber wäre jene Bezeichnung den heftigsten Miszverständnissen ausgesetzt, und daher haben wir den unverfänglichen Ausdruck Statssouveränetät gewählt.

Diese Statssouveränetät zeigt sich nach Aussen und im Innern, dort als Selbständigkeit und Unabhängigkeit eines jeden Einzelstates im Verhältnisz zu den andern Einzelstaten, beziehungsweise auch des Weltreiches gegenüber der Kirche, hier als gesetzgebende Macht des ganzen geordneten Volkskörpers.

In diesem Sinne pflegen auch die Engländer ihrem Parlamente, an dessen Spitze der König steht, und welches das gesammte Volk darstellt, Souveränetät zuzuschreiben.[5] Es ist

[4] Stüve, Sendschreiben von 1848: „Den Satz, dasz dem Volke, der Nation: Souveränetät zustehen müsse, wird Niemand bestreiten, sobald man die wahre Gesammtheit der Nation in ihrer verfassungsmäszigen Gestaltung, also Fürst und Volk, als das Subject der Souveränetät betrachtet. Macht man aber den Anspruch, dasz nicht das Ganze einer solchen festgegliederten Ordnung, sondern irgend ein einzelner Theil, sei es der Fürst, der da ruft: Ich bin der Stat, oder das Parlament, welches den König entfernt oder wohl gar die blosze Menge der Individuen im Lande das Volk ausmachen, so ist der Begriff in sich unwahr und jede Folgerung aus dem Unwahren führt zum Verderben." *Sismondi*, Études I, p. 88 unterscheidet ebenso scharf zwischen der „souveraineté du peuple" (der Nation), die er verwirft, und der „souveraineté de la nation" (des Volks), die er anerkennt.

[5] Dieser Gedanke ist bereits in einer Rede des Königs Heinrich VIII. von England im Parlament ausgesprochen: „Gleicherweise vernehmen wir von den Richtern, dasz unsere königliche Würde nie erhabener steht, als während der Parlamentsversammlungen, wo wir als Haupt und ihr als Glieder dermaszen zu einem politischen Körper verbunden und vereinigt sind, dasz unserer eigenen Person und dem gesammten Parlament für geschehen und angethan gilt, was auch nur dem geringsten Mitgliede des Hauses widerfährt." John Russell, Geschichte der englischen Verfassung etc. 3.

das aber nicht etwa eine Eigenthümlichkeit des englischen Statsrechts, sondern eine Grundansicht der modernen Repräsentativverfassung überhaupt, welche den Fürsten zwar als Haupt, aber gerade deszhalb auch als ein Glied des Volkes betrachtet und welche die höchste, auch thatsächliche Ausübung der Souveränetät, die Gesetzgebung nicht dem Haupte allein zugesteht, sondern nur dem Haupte in Verbindung mit dem repräsentativen Körper, d. h. nur dem ganzen Statskörper. Die patrimoniale Statslehre, welche den Stat wie ein Eigenthum des Fürsten ansieht und daher nur dem Fürsten Souveränetät zuschreibt und die absolutistische Statslehre, welche den Stat mit dem Fürsten identificirt und daher die Statssouveränetät als Fürstensouveränetät faszt, verkennen beide, dasz alle Macht des Fürsten wesentlich nur concentrirte und zusammengefaszte Volksmacht ist und dasz das Volk und der Stat als Rechtswesen bleibt, wenn gleich Fürsten fallen und Dynastien untergehen.[6]

[6] Zöpfl (Grundsätze des gemeinen deutschen Statsrechts §§. 54—56) verwirft nicht blosz für die deutschen Staten auch diese Statssouveränetät und behauptet, die Monarchie könne überhaupt nur die Fürstensouveränetät, wie die Republik nur die Volkssouveränetät anerkennen. Das römische Statsrecht, welches die majestas populi Romani sowohl in der republikanischen als in der kaiserlichen Periode proclamirte und die lex immer als voluntas populi Romani auffaszte und welches hinwieder zur Zeit der Republik den Consuln ein regium imperium und dem Senate die ganze oberste Verwaltungs- und Steuerhoheit (doch gewisz ein Stück Regierungssouveränetät) beilegte, bleibt bei dieser Annahme ebenso unerklärt, wie das englische Statsrecht, welches die Souveränetät des Parlaments und des englischen Stats (Volks) in Harmonie bringt mit der Souveränetät des Königs. Dasz völkerrechtlich auch die deutschen Staten (ganz abgesehen von den Fürsten) als souveräne Personen gelten, kann nicht bestritten werden. Wer aber eine Person ist im Verkältnisz zu andern Staten, wird auch eine Person sein im Verhältnisz zu den Individuen im State und zu den Würdeträgern des States. Die Gesetze sind auch in Deutschland Statsgesetze, und die Statsschulden werden auch in Deutschland von den fürstlichen Schulden unterschieden; d. h. auch das deutsche Statsrecht kann sich — trotz aller Reminiscenzen an die frühere patrimoniale oder absolute Fürstengewalt — vor der nun

7. Auszer dieser dem ganzen Stats- oder Volkskörper selbst inwohnenden Souveränetät gibt es aber noch innerhalb des States eine Souveränetät des obersten Gliedes, des Hauptes, die Regenten- oder, da sie in der Monarchie am klarsten hervortritt, die Fürstensouveränetät. Im Verhältnisz zu allen andern einzelnen Gliedern des Statsorganismus und den einzelnen Statsbürgern kommt dem Oberhaupte der Nation wieder die oberste Macht und Stellung zu. So wird auch in dem englischen Statsrecht der König in besonderem Sinne der Souverän genannt, und so in jedem monarchischen State dem Monarchen als solchen hinwieder Souveränetät beigelegt.

Zwischen jener Statssouveränetät und dieser Fürstensouveränetät ist kein Widerspruch. Die Souveränetät wird nicht dadurch gespalten, dasz etwa die eine Hälfte dem Volke, die andere dem Fürsten zugetheilt wird. Das Verhältnisz derselben ist nicht das zweier eifersüchtiger Mächte, die sich um die Herrschaft streiten. In beiden ist Einheit und Fülle der Macht; aber es versteht sich von selbst, dasz hinwieder das Ganze, in welchem das Haupt selbst seiner obersten Stellung im Körper gemäsz inbegriffen ist, auch dem Haupte für sich allein übergeordnet ist. Das ganze Volk (der Stat) gibt das Gesetz, aber innerhalb dessen Schranken bewegt sich das Haupt mit voller Freiheit in der Ausübung der ihm zugehörigen

so ziemlich in der ganzen civilisirten Welt durchgedrungenen Einsicht nicht verschlieszen, dasz das Volk doch noch etwas anderes und höheres bedeute als die Gesammtheit der Gehorchenden und dasz der Stat eine Existenz, eine Hoheit und Machtfülle habe, die nicht ganz von der Hoheit und Machtfülle der Fürsten aufgezehrt werde. Ich gebe Zöpfl zu, dasz man durch die ausschlieszliche Behauptung der Fürstensouveränetät nicht logisch genöthigt wird, dieselbe als schrankenlos aufzufassen; aber die neuere Geschichte hat unwiderleglich bewiesen, dasz die Ueberspannung der fürstlichen Gewalt und die Miszachtung der Volksrechte in den deutschen Ländern ebenso wie in den romanischen Ländern in dem Princip der ausschlieszlichen Fürstensouveränetät jederzeit eine gefährliche Unterstützung gefunden hat.

obersten Macht. Die Statssouveränetät ist vorzüglich die des Gesetzes, die Fürstensouveränetät die der Regierung. Wo jene ruht, da ist diese wirksam. Ein wirklicher Conflict ist nicht leicht, im Princip überall nicht möglich, denn er würde den Conflict des Oberhauptes für sich allein mit dem Oberhaupte in Verbindung mit den übrigen Gliedern des States, also einen Conflict der nämlichen Person mit sich selber voraussetzen.

Während somit zwischen der demokratischen Volkssouveränetät und der Fürstensouveränetät kein wahrer Friede denkbar ist, sondern nothwendig die eine die andere unterwerfen und aufheben musz, so ist dagegen zwischen der Statssouveränetät und der Fürstensouveränetät die nämliche Harmonie wie zwischen dem ganzen Menschen und seinem Kopf.

Anmerkung. Zuweilen versteht man unter der Volkssouveränetät nicht die oberste Macht der Volksmehrheit, sondern nur den Gedanken, dasz eine Statsform oder Regierungsweise, welche mit der Existenz und Wohlfahrt der Mehrheit des Volkes unverträglich sei, auch unhaltbar sei, oder dasz die Statsform und Regierung für das Volk da sei. Dieser Gedanke ist nicht zu bestreiten, aber er ist in jener Bezeichnung durchaus falsch ausgedrückt.

Will man ferner den Satz, dasz alle Statsgewalt ursprünglich von dem Willen der Volksmehrheit abgeleitet sei, die Volkssouveränetät heiszen, so ist zwar zuzugeben, dasz viele Statsverfassungen, wie insbesondere die demokratischen, aber auch einzelne Monarchien, z. B. das römische und das französische Kaiserthum, nach der Lehre des römischen und des französischen Statsrechts auf einem Willensact der Volksmehrheit beruhen. In dieser Weise erklären mehrere schweizerische Verfassungen, nicht dasz das Volk souverän sei, wohl aber, dasz „die Souveränetät auf der Gesammtheit des Volkes beruhe und von dem groszen Rathe ausgeübt werde.“ Z. B. Züricher Verfassung von 1831 §. 1. Aber auch dieser Satz hat keineswegs für alle Staten Geltung, und der Ausdruck Souveränetät, der ein fortdauerndes Recht bedeutet, kann nur uneigentlich auf solche geschichtliche Vorgänge angewendet werden.

Durchaus verwerflich endlich und selbst mit dem demokratischen Statsrecht unvereinbar ist der Sinn, der oft schon practisch dem Worte Volkssouveränetät beigelegt wurde, dasz das Volk im Gegensatze zur Regierung oder gar jede gereizte und mächtige Volksmasse berechtigt sei, die Regierung nach Willkür zu verjagen und die Verfassung zu brechen.

Drittes Capitel.

I. Inhalt der Statssouveränetät.

1. Das statlich geordnete Volk, der Stat, hat vorerst ein Recht auf Anerkennung und Achtung seiner Würde und Hoheit, oder wie die Römer sie genannt haben, seiner Majestät.[1] Jede schwere Verletzung der Ehre, Macht und selbst der Ordnung des römischen States galt daher den Römern als ein crimen laesae majestatis.

2. Die Unabhängigkeit des States von fremden Staten ist ferner eine nothwendige Eigenschaft und Wirkung seiner Souveränetät. Wenn ein Stat genöthigt wird die statliche Ueberordnung eines andern States anzuerkennen, so verliert er seine Souveränetät und unterwirft sich der Souveränetät des letztern.[2]

Indessen zerstört nicht jede Unterordnung eines States die Souveränetät desselben völlig, da die Abhängigkeit, welche mit derselben verbunden wird, nicht eine absolute ist und in manchen Verhältnissen die ursprüngliche Unabhängigkeit und Selbständigkeit wieder vortritt. In zusammengesetzten Staten, Statenbünden, Bundesstaten und Bundesreichen haben die Einzelstaten, obwohl sie in gewissen Beziehungen dem Ganzen untergeordnet sind, dennoch als Staten noch eine relative, zwar nicht dem Inhalte aber dem Umfange nach beschränkte

[1] *Cicero* de Oratore II, 39: „majestas est amplitudo ac dignitas civitatis. Is eam minuit, qui exercitum hostibus populi Romani tradidit.“ Partit. orat. c. 30 — „minuit is, qui per vim multitudinis rem ad seditionem vocavit.“ *Auctor* ad Herennium II, 12 —: „minuit quia ea tollit ex quibus civitatis amplitudo constat — qui amplitudinem civitatis detrimento adficit.“ Vgl. *Heineccii* Antiquit. rom. IV, 18, 3. 46.

[2] Die Römer waren daher gewohnt, in ihre Friedensschlüsse mit unterworfenen Staten die Formel aufzunehmen: „imperium majestatemque populi Romani conservanto sine dolo malo.“ *Cicero* pro Balbo. 16. *Livius* 38. 11.

Souveränetät. So spricht man in der Schweiz von der Cantonalsouveränetät für den Bereich der Cantonalangelegenheiten im Gegensatze zu der Bundessouveränetät für die Bundessachen. Aehnlich ist in Nordamerika und im deutschen Reich zwischen der Souveränetät des Gesammtstats (Union, Reich) und der verbündeten Länder zu unterscheiden.

Von einer relativen Souveränetät des dem Gesammtstate (Bund oder Reich) untergeordneten Einzelstates läszt sich indessen nur da noch reden, wo dieser noch für sich als Stat organisirt ist, d. h. alle wesentlichen Organe (gesetzgebender Körper, Regierung u. s. f.) noch in sich und damit auch ein ihm eigenthümliches Statsleben hat und selbstkräftig übt, aber nicht da mehr, wo er in das Verhältnisz eines bloszen Theils — einer Provinz — des gröszeren Ganzen gebracht worden ist. Wie in allen relativen Verhältnissen, so gibt es auch hier einen kaum bemerkbaren Uebergang von einem zum andern.

Nach auszen wird die Statssouveränetät in unsrer Zeit gewöhnlich durch das Statshaupt repräsentirt, nicht durch den gesetzgebenden Körper, aber mehr aus Gründen der Zweckmäszigkeit, als aus Rechtsgründen.

3. Im Innern äuszert sich die Souveränetät vorerst in dem Rechte des Volks, die Formen seines statlichen Daseins selbständig zu bestimmen, nöthigenfalls zu ändern. Man nennt diese Befugnisz auch wohl die constituirende Gewalt des Volkes.[3] Was einem Theile des Volkes, der bloszen

[3] Washington Abschiedsrede von 1769: „Die Grundlage unsers politischen Systemes ist das anerkannte Recht des Volkes, seine Verfassung zu constituiren und zu ändern. Aber bis dasz dieselbe umgewandelt oder abgeändert ist durch einen offenbaren Act des Nationalwillens, musz die Verfassung von jedem Bürger verbindlich und heilig geachtet werden. Das Recht und die Macht des Volkes eine Verfassung einzuführen, schlieszt die Idee in sich, dasz jeder Einzelne sich derjenigen unterwerfen musz, die eingeführt ist. Jede Opposition gegen die Ausführung der Gesetze, jede Verbindung die darauf ausgeht, die Thätig-

Volksmehrheit ohne die Regierung nicht zugestanden werden kann, gebührt dagegen unzweifelhaft dem gesammten Volke in seiner statlichen Ordnung. Der einzelne Unterthan darf sich den Anordnungen des Volks nicht widersetzen, selbst wenn seine politischen Rechte durch dieselben verletzt würden; denn der obersten Statsmacht musz das Individuum sich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes unterordnen, soll der Stat seine Einheit, Zusammenhang und Ordnung bewahren.

Allerdings ist es für die sittliche und die rechtliche Beurtheilung nicht gleichgültig, ob die Aenderung auf dem Wege der Reform oder der Revolution vollzogen werde. Die Reform setzt voraus: 1) dasz die Aenderung durch den nach der Verfassung befugten Organismus, in den Repräsentativverfassungen somit durch den Statskörper, welcher die gesammte Nation darstellt, eingeführt werde, d. h. auch formell rechtmäszig sei; 2) dasz auch bei der Umgestaltung des Rechts der Geist des Rechts geachtet, somit das abzuändernde und aufzuhebende Recht nur insoweit als es wirklich veraltet und unpassend geworden ist, beseitigt, das neue nur insofern es reif und in den neuen Lebensverhältnissen begründet erscheint, hervorgebracht werde.

Wird entweder die Form der Verfassung miszachtet, oder in dem Inhalte der Aenderung das Princip des Rechts verletzt, so ist ein solcher Act nicht mehr Reform, sondern Revolution.

Das Recht der Reform ist eine nothwendige Aeuszerung der Lebenskraft des Stats. Dieses Recht bestreiten heiszt die Entwicklung des Volks läugnen und die Revolution veranlassen.

Die radicale Statslehre behauptet aber auch ein Recht des Volks zur Revolution. Aber schon der Begriff des Statsrechts steht dieser Annahme entgegen, denn die Revolution ist entweder ein gewaltsamer Bruch der bestehenden

keit der bestehenden Regierung zu behindern oder aufzuhalten, ist in directem Widerspruch mit dem aufgestellten Princip."

Statsverfassung oder eine Verletzung des Rechtsprincips. Deszhalb sind Revolutionen in der Regel keine Rechtshandlungen, wenn sie auch mächtige Naturerscheinungen sind, die auch das öffentliche Recht ändern. Wo die entfesselten Naturkräfte, welche in der Nation leidenschaftlich erregt sind, mit vulkanischer Gewalt die Revolution hervorrufen und bestimmen, da ist die regelmäszige Wirksamkeit des Statsrechts gestört. Diesen Ereignissen gegenüber ist das Statsrecht ohnmächtig. Es ist nicht im Stande, die Revolution in den Bereich seiner Normen und Gesetze zu ziehen. Es ist wohl eine grosze Aufgabe der Politik, die ausgebrochene Revolution so bald als möglich wieder in die geregelten Bahnen der Reform und der Statsordnung überzuleiten. War das Recht zu schwach, sie zu hindern oder die Reform zu träge, ihr zuvorzukommen, so vermögen beide jetzt nicht mehr sie zu regeln.

Von einem Rechte der Revolution kann daher nur ganz ausnahmsweise und nur in dem Sinne gesprochen werden, wie von einem Nothrechte des Volks, seine Existenz zu retten oder seine nothwendige Entwicklung zu verwirklichen, wenn die Wege der Reform verschlossen sind. Die Verfassung ist doch nur die äuszere Organisation des Volks. Wird durch sie der Stat selbst in die Gefahr des Untergangs versetzt und das Leben des Volks gelähmt oder werden die vitalen Interessen der öffentlichen Wohlfahrt bedroht, dann wird das Nothrecht einer lebensfähigen und lebenskräftigen Natur begründet, sich Luft zu machen und die nothwendig gewordene Wandlung zu vollziehen: „Die Noth kennt kein Gebot.“[4]

[4] Niebuhr, ein Statsmann, dessen Neigungen so entschieden conservativ waren, dasz der Ausbruch der französischen Julirevolution von 1830 ihm das Herz gebrochen, äuszert über diese Frage (Gesch. des Zeitalters der Revol. I. S. 211): „Wer den Satz „Noth kennt kein Gebot“ verkennt, redet dem abscheulichsten das Wort. Wenn ein Volk mit Füszen getreten wird und auf's Blut gemiszhandelt ohne Hoffnung auf Besserung, wie die Griechen unter den Türken, wo kein Weib ihrer Ehre sicher war, wo keine Spur von Recht bei den Tyrannen zu erlangen ist;

4. Ebenso liegt in der Statssouveränetät die Befugnisz, die erforderlichen Gesetze zu geben. Die gesetzgebende Gewalt im engern Sinne wie die constituirende ist ein Ausflusz der Statssouveränetät und zugleich ihre regelmäszige Offenbarung.

5. Auszerdem aber beruht im Princip auch alle andere Statsgewalt auf ihr, weszhalb denn auch die Verfassung und die Gesetzgebung alle andern Aeuszerungen der Statshoheit und Statsgewalt begrenzen und ordnen. Aber während sie in der Constituirung und Gesetzgebung activ erscheint, verhält sie sich hier in der Regel ruhend. In der Monarchie insbesondere finden wir vielmehr die dem täglichen und veränderlichen Bedürfnisz des States gewidmete Thätigkeit der übrigen Statsgewalten in der Souveränetät des Monarchen concentrirt. Das Volk in seiner Gesammtheit ruht, sein Haupt handelt hier, sei es unmittelbar, sei es durch die Vermittlung der mannichfaltigen Aemter und Behörden, die von ihm abgeleitet sind.

Wenn aber das Organ, welches die regelmäszige Action zu besorgen hat, unfähig oder untauglich dazu wird, wenn insbesondere der Thron erledigt wird und für keine Nachfolge durch die Verfassung gesorgt ist, so wird die Souveränetät des States selbst wieder wirksam, um diesen Mangel zu beseitigen und den Thron neu zu besetzen.

6. Unverantwortlichkeit. Vor einem höhern Standpunkte zwar gibt es keine Unverantwortlichkeit der Menschen für ihre Handlungen oder Unterlassungen. Und in der That nicht blosz das ewige Gericht Gottes über die Welt schlieszt den Gedanken einer Unverantwortlichkeit auch der Völker aus.[5]

da ist die höchste Noth und da ist Empörung gegen die Unterdrücker so rechtmäszig wie irgend etwas. Wer da die Rechtmäszigkeit des Aufstandes verkennt, der musz ein elender Mensch sein."

[5] Robespierre hat im Jacobinerclub (Februar 1793) das Gegentheil verfochten: „Ich habe inmitten der Verfolgungen und ohne Unter-

Auch auf der Erde in den Schicksalen und Leiden der Völker wird diese Verantwortlichkeit nicht selten schmerzlich empfunden. Aber es ist unmöglich, innerhalb eines States ein Gericht zu bestellen, vor welchem die Gesammtheit des Volkes selbst, oder seine Stellvertretung als Inhaber der obersten Statsmacht zur Rechenschaft gezogen werden können. Würde das versucht, so wäre insofern wenigstens der Stat selbst dem Gerichte unterthänig, und so das Glied über den Körper, der Theil über das Ganze geordnet.

Würde aber ein Stat für die Ausübung seiner Statssouveränetät einem andern State verantwortlich sein, so wäre seine Souveränetät eben deszhalb eine beschränkte, und der Oberhoheit des richtenden Stats untergeordnete.

Nur durch Ausbildung des Völkerrechts, beziehungsweise einer höhern statlichen Weltordnung, vor welcher die einzelnen souveränen Staten sich beugen müszten als einem Gesammtreiche, könnte die statliche Verantwortlichkeit der Einzelstaten auch rechtlich organisirt werden. Vielleicht ist es der Zukunft vorbehalten, diese Idee zu verwirklichen. In der Gegenwart kann sie nur als Idee geahnt, oder erkannt werden; aber zum realen Rechte ist dieselbe noch nicht geworden.

7. Alle besondern Statsgewalten sind hinwieder den Organen der Statssouveränetät verantwortlich. Sie läszt sich von den Ministern und obersten Statsbeamten Rechenschaft geben über die Verwaltung.

Anmerkung. Die constituirenden Versammlungen der neuern Zeit haben nach dem Vorgange der französischen Nationalver-

stützung behauptet, dasz das Volk niemals unrecht habe; ich habe diese Wahrheit in einer Zeit zu verkünden gewagt, als sie noch nicht anerkannt war; der Lauf der Revolution hat dieselbe entwickelt.“ Aber das französische Volk hat die schweren Folgen seiner Verirrungen mit groszem und nachhaltigem Unglück büszen müssen, und die Geschichte hat über dasselbe ein ernstes Strafgericht gehalten.

sammlung von 1789 gewöhnlich nicht das Princip der Statssouveränetät, sondern das der Volkssouveränetät im Rousseau'schen Sinne zu dem Grundgedanken ihrer Politik erhoben. Rousseau selber geht indessen noch weiter, indem er keiner repräsentativen Versammlung die volle Souveränetät beilegt, sondern den Volksmassen verstattet, in jedem Moment auch diese ihrem Willen zu unterwerfen und durch unmittelbare Acte einzugreifen. Auch die Consequenz seiner Doctrin ist jedesmal in roher Gestalt neben und auszer jenen constituirenden Versammlungen, dem rothen Schweife der Kometen ähnlich, an dem politischen Horizonte sichtbar geworden, oft zum Schrecken jener „souveränen" Körper selbst, welche die chaotischen Massen um sie her entzündet hatten.

Viertes Capitel.

II. Die Fürstensouveränetät.

Die zweite dem Statsoberhaupte für sich allein zukommende Souveränetät findet sich in dem modernen Statsrechte nur noch in der Monarchie anerkannt. Nur der Monarch, nicht auch der Präsident der Republik, obwohl auch dieser Souveränetätsrechte ausübt, hat nach demselben einen persönlichen Anspruch, als Souverän geachtet zu werden.

Das alte Statsrecht der römischen Republik ging weiter. Auch den Consuln, die sich in die alte königliche Gewalt getheilt hatten, und später auch dem Senate wurde „Majestät" zugeschrieben. Die neueren Republiken aber sind eifersüchtiger auf die ausschlieszliche Volkshoheit, und betrachten die republikanischen Häupter der Statsregierung lediglich als Mandatare des souveränen Volkes, auf welche die demselben innewohnende Majestät nicht zu selbständigem Rechte übertragen sei.[1]

[1] *Rousseau* (Contr. soc. II. 2) begründet die Unzulässigkeit einer Regentensouveränetät überdem damit, dasz der „allgemeine Wille" nur dem ganzen Volk zustehen könne; ein Theil des Volkes dagegen könne nur einen besonderen Willen äuszern, nur jenes daher Gesetze,

Zuweilen meint man, die Fürstensouveränetät finde sich nur in der Erbmonarchie und die Wahlmonarchie schliesze dieselbe aus. Diese Meinung verwechselt das Wesen der fürstlichen Macht, die als solche eine souveräne ist, mit der Frage, wie dieselbe im einzelnen Falle bestellt werde. Auch ein Wahlfürst hat die oberste Statsmacht zu selbständigem Rechte nicht minder als der Erbfürst. Die altrömischen Kaiser und die deutsch-römischen Kaiser im Mittelalter waren sicherlich Souveräne, obwohl Wahlfürsten: und der englische König Wilhelm von Oranien war es nicht minder, als seine Nachfolger, ungeachtet mit ihm eine neue Dynastie auf den Thron berufen wurde.

Dagegen kann die Wissenschaft eine ursprüngliche (originäre) Fürstensouveränetät von einer abgeleiteten (derivativen) unterscheiden, während eine solche Unterscheidung auf die Statssouveränetät keine Anwendung leidet, diese vielmehr immer eine ursprüngliche ist. Die erstere ist die, welche dem Fürsten ursprünglich inwohnt, kraft des seiner Person angebornen oder von ihr selbständig ergriffenen Rechtes. Von der Art ist die Souveränetät des Erbfürsten, die des Eroberers und die eines Fürsten, der wie Karl der Grosze oder Friedrich Wilhelm I. von Preuszen die Krone sich selber auf das Haupt setzt. Auch diejenige der deutschen Wahlkaiser, welche ihre Souveränetät nicht von den Kurfürsten, sondern von Gott ableiteten, musz als eine originäre aufgefaszt werden.

Die letztere dagegen wird als eine von dem Volke oder den Wählern übertragene und abgeleitete betrachtet. So wurde nach dem römischen Statsrecht die kaiserliche Macht selbst von dem römischen Volke verliehen.[2] Von der Art ist auch die neuere Wahlmonarchie gewöhnlich.

dieser höchstens Decrete erlassen. Das ist aber eben der Irrthum, dasz die höchste Statsmacht nur in der Gesetzgebung und nicht auch in der Regierung offenbar werde.

[2] Oben Buch VI. C. 10 S. 417.

Der Inhalt der Fürstensouveränetät wird erst näher dargelegt werden können, wenn vorher die Unterschiede in den Functionen der Statsgewalt betrachtet worden sind.

Fünftes Capitel.

Die Sonderung der Gewalten.

Antike Zustände.

In der Bildung des gesetzgebenden Körpers hat der moderne Stat eine viel höhere Stufe der Vervollkommnung erreicht als der antike. Den Grundgedanken, dasz bei der Gesetzgebung das ganze Volk betheiligt sei und dasz in dem gesetzgebenden Körper das Volk sich darstelle, hat zwar das Alterthum schon zum Bewusztsein gebracht. Aber dieses machte vorerst noch den Versuch, das Volk selbst als Bürgerschaft zu versammeln und so zu unmittelbarer politischer Erscheinung und Thätigkeit zu bringen.

Verhältniszmäszig noch in roher Form waren die Volksversammlungen der Griechen. Auf der Pnyx oder in dem Theater zu Athen kam eine wirre Menge von Bürgern zusammen, welche nach Köpfen gezählt wurden, und von denen jeder reden durfte. Die alten römischen Comitien dagegen waren schon organisch nach Körperschaften und Classen gegliedert und geordnet, und bewegten sich nur unter der strengen Leitung der hohen Magistrate.[1]

Diese Einrichtung aber leidet immerhin an wesentlichen Gebrechen, welche erst der modernen Repräsentativverfassung zu verbessern gelungen ist:

[1] Aus diesem Grunde hielten die Römer auch die Centuriatcomitien für höher als die Tributcomitien. *Cicero* de Legibus III, 19: „Descriptus populus censu, ordinibus, aetatibus plus adhibet ad suffragium consilii, quam fuse in tribus convocatus.“

1. Ein unmittelbarer Zusammentritt der ganzen Bürgerschaft ist in jedem State, dessen Gebiet die Grenzen eines bloszen Gemeinde- oder Stadtwesens überschreitet, unmöglich. Die Volksversammlung des gröszern States wird daher, wie das zu Rom in den letzten Jahrhunderten der Republik geschehen ist, zur Unwahrheit, und es erhält das Volk, beziehungsweise der Pöbel der Hauptstadt und ihrer Umgebung ein unverhältniszmäsziges Uebergewicht.

2. Eine so grosze und immerhin sehr gemischte Versammlung ist überdem ein sehr unbeholfener Körper, höchstens geeignet, die allgemeine Stimmung kundzugeben, einer vorgeschlagenen bekannten Richtung seinen Beifall zu äuszern oder dieselbe durch sein Miszfallen zu hemmen, aber durchaus unfähig, eine gründliche Berathung über Gesetzentwürfe zu pflegen und die schwierigeren und verwickelteren Probleme der Politik zu lösen.

Nur in ganz kleinen Staten und unter der Voraussetzung sehr einfacher Lebensverhältnisse kann demnach die Gesetzgebung einer Volksversammlung überlassen werden.

Sechstes Capitel.

Aeltere Unterscheidung der statlichen Functionen.

Wenn gleich die Statsgewalt (Souveränetät) wesentlich central und einheitlich ist, so hat doch der Stat verschiedene Aufgaben zu erfüllen. Um deszwillen ändern sich auch, je nach der Richtung seiner Thätigkeit, die Formen seiner öffentlichen Functionen.

Die antike Statslehre des Aristoteles (IV. 11, 1.) unterschied so dreierlei Functionen: 1) die berathende (*τὸ βουλευόμενον περὶ τῶν κοινῶν*), 2) die obrigkeitliche (*τὸ περὶ τὰς ἀρχάς*), 3) die richterliche (*τὸ δικάζον*).

Er bezieht die erste auf die groszen allgemeinen Statsangelegenheiten, die politische Gesammtleitung, rechnet dahin die Entscheidung über Krieg und Frieden, über Schlieszung oder Auflösung von Bündniszen, über die Gesetze, über die Todesstrafe, die Verbannung, die Confiscation und über die Rechenschaft der Finanzverwaltung. Man sieht, es sind sehr verschiedenartige Dinge gemischt, auswärtige Politik und Gesetzgebung, aber auch höchste Strafgerichtsbarkeit und Controle der Regierung, aber sie sind alle ausgezeichnet durch ihre grosze politische Bedeutung für das ganze Statswesen und für die Sicherheit der Bürger. Aristoteles nennt das, nicht wie wir heute, Gesetzgebung sondern „Berathung", vielleicht weil die eigentliche Gesetzgebung erst später von den Volksversammlungen geübt, und selbst da nur mittelbar geübt wurde, dagegen die vorherige Berathung in der Volksversammlung auf die wichtigsten Dinge maszgebend wirkte.

Die zweite Gattung von Functionen entspricht einigermaszen dem, was die heutigen Verfassungen „vollziehende Gewalt" nennen, ist aber richtiger durch die Hinweisung auf die obrigkeitlichen Aemter bezeichnet.

Die dritte Classe entspricht unsrer Gerichtsgewalt.

Aber während so objectiv die verschiedenen Functionen aus einander gehalten werden, so sind sie noch subjectiv oft verbunden. Wir haben schon bemerkt, dasz die athenische Ekklesie zugleich über Gesetze beräth, wichtige Regierungshandlungen vollzieht und indem sie über die höchsten Strafen entscheidet, auch richterliche Functionen ausübt. Die Archonten übten die Verwaltung aus und leiteten zugleich die Gerichte.

Der römische Stat ist reicher an ausgebildeten und mit einem bedeutenden Machtkreise ausgerüsteten Organen. In ihm ist auch die auf die Gesetzgebung bezügliche Thätigkeit der Comitien bereits schärfer gesondert von den Functionen des Senats und der Magistrate. Jndessen auch

die Comitien verhandeln über wichtige auswärtige Statsfragen, in älterer Zeit auszerdem über Berufung gegen Todesurtheile. Der Senat aber übt nicht blosz Regierungs- und Verwaltungsacte aus, sondern erläszt in seinen Beschlüssen auch allgemeine Rechtsvorschriften, ähnlich den Gesetzen. Die Magistrate endlich verbinden ganz regelmäszig regierende und richterliche Befugnisse. Wer das *imperium* hat, der hat auch für den Umfang desselben die *jurisdictio.*[1] Zudem hat er priesterliche Functionen (die Auspicien). Und endlich übt er durch seine Edicte Befugnisse aus, welche in solcher Ausdehnung als gesetzgeberische bezeichnet werden müssen. Immerhin zeigt sich aber in dem alten Statsrecht der Republik das bewuszte Streben, für bestimmte Zweige der öffentlichen Thätigkeit auch besondere Aemter zu bilden.

In dem spätern römischen Kaiserreiche kam zuerst eine neue persönliche Ausscheidung auf. Die byzantinischen Kaiser freilich behielten alle statliche Gewalt über das ganze Reich in ihrer Hand vereinigt; aber in den untergeordneten Stufen der Provincialregierung und Beamtungen wurden die Civilstellen von den Militärstellen sorgfältig getrennt. Diese Trennung, welche früherhin die Rücksicht auf die Unterthanen, auf welchen das Uebermasz der in den Magistraturen vereinigten Befugnisse schwer gelegen, nicht bewirkt hatte, ward nun um der Sicherheit des Thrones willen durchgeführt. In der That lag hierin ein Fortschritt der statlichen Cultur und der bürgerlichen Freiheit, welcher auch in dem modernen State Anerkennung fand.

Im Mittelalter traf die Aeuszerung der Statsgewalt auf allen Seiten auf Schranken, die ihr entgegen standen. Aber

1 *Cicero* de Legibus III, 3: „Omnes magistratus auspicium *judiciumque* habento.“ *Ulpianus* in L. 2. D. de in jus vocando: „Magistratus, qui *imperium* habent, qui *coercere* aliquem possunt, et jubere in carcerem duci.“ *Ulpianus* L. I. pr. D. si quis jus dicenti: „Omnibus magistratibus . . . secundum jus potestatis suae concessum est *jurisdictionem* suam defendere *poenali* judicio.“

innerlich waren in ihr die verschiedensten Befugnisse geeinigt. Nicht allein der König, auch jeder Graf hatte zugleich Civil- und Militärgewalt, administrative und richterliche Befugnisse, und auf den Dingen (Gerichtsversammlungen) wurde zugleich der allgemeine Rechtssatz als Gesetz gewiesen und der einzelne Streitfall beurtheilt.

Zuerst hat der Franzose Bodin das Verlangen näher begründet, dasz wenigstens die höchste Person des Königs die Rechtspflege nicht mehr selber übe, wie es bisher Sitte war, sondern unabhängigen Richtern als öffentlichen Magistraten überlasse. Bodin führt aus, dasz manche Gründe für die ältere Einrichtung sprechen: Es mache einen groszen und wohlthätigen Eindruck, wenn der König die Gerechtigkeit in Angesicht alles Volks als Richter ausübe. Aber er ist der Meinung, dasz noch gewichtigere Gründe ihn bestimmen, sich des persönlichen Richteramts zu enthalten. Wenn der Gesetzgeber selber richtet, so mischt sich in ihm Gerechtigkeit und Gnade, Gesetzestreue und Willkür und durch diese Mischung wird die Rechtspflege verdorben. Die Parteien erlangen nicht die gehörige Freiheit; sie werden von der Autorität des Souverains gedrückt und geblendet. Die Schrecken des Strafgerichts werden riesenhaft vergröszert; und hat der Fürst einige Anlage zur Grausamkeit, so schwimmt der Richterstuhl im Blute der Bürger und der Hasz der Völker wendet sich gegen den Fürsten. Am wenigsten ist es schicklich, dasz der Fürst in eigener Sache und über Vergehen richte, die gegen ihn selber verübt worden sind. Eher ziemt es sich und ist nützlicher für ihn, wenn er sich vorbehält, Gnaden zu erweisen und wohl zu thun.[2]

In der That konnte sich Bodin auf einige Vorgänge der französischen Geschichte berufen, in denen Parlamente der Pairs sich gegen die Anwesenheit des Königs im Gericht aus-

[2] Bluntschli, Gesch. des allg. Statsr. S. 42. Vgl. über Pufendorf S. 124.

gesprochen hatten. Allmählich änderte sich auch in den meisten Staten die Sitte. Die Könige fingen an, die Justiz ganz den Gerichtshöfen zu überlassen und sich nur die Bestätigung insbesondere von Todesurtheilen vorzubehalten.

Siebentes Capitel.

Das moderne Princip der Sonderung der Gewalten.

Erst der modernen Statenbildung gehört der Gedanke an, dasz die objective Unterscheidung der statlichen Functionen auch eine subjective Sonderung der Organe verlange, welchen diese Functionen zukommen.

Zuerst hat Montesquieu das moderne Princip mit Nachdruck und mit Erfolg verkündet. Er verlangt die Scheidung auch der Personen, welche die verschiedenen öffentlichen Functionen ausüben, im Namen der Freiheit der Bürger und im Interesse ihrer Sicherheit: „Wenn in derselben Person oder in demselben Körper die gesetzgebende Gewalt und die vollziehende vereinigt sind, so gibt es keine Freiheit, denn Jeder musz fürchten, dasz der herschende Fürst oder Senat tyrannische Gesetze gebe und sie tyrannisch vollziehe. Es gibt ebenso wenig Freiheit, wenn die richterliche Gewalt nicht von der gesetzgebenden und der vollziehenden getrennt wird, denn wäre sie mit der gesetzgebenden Gewalt verbunden, so wäre das Urtheil über das Leben und die Freiheit der Bürger willkürlich; wäre sie mit der vollziehenden Gewalt verbunden, so hätte der Richter die Gewalt eines Unterdrückers.“ [1]

Allerdings ist die persönliche Freiheit gefährdet, wenn ein Uebermasz von Macht in Eine Hand gelegt ist. Indem man die verschiedenen Zweige der Gewalt unterscheidet, be-

[1] Esprit des Lois XI. 6. Bluntschli, Gesch. des allg. Statsr. S. 267.

schränkt man sie alle wechselseitig. Aber der entscheidende Grund für die besondere Gestaltung der Organe, welche bestimmte Functionen zu vollziehen haben, ist doch nicht jene politische Rücksicht einer gröszeren Sicherheit für die bürgerliche Freiheit, sondern voraus der organische, dasz für jede Function besser gesorgt wird, wenn das ihr dienende Organ eigens für diesen Zweck eingerichtet wird, als wenn man demselben Organe ganz verschiedene Functionen zuweist. Die organisatorische Kunst des Statsmanns folgte nur dem Vorbild der Natur, indem sie diese Sonderung der Organe vornahm. Das Auge ist zum sehen, das Ohr zum hören, der Mund zum sprechen und die Hand zum greifen und wirken gebaut. Ebenso soll es im Statskörper sein und auch da jedes Organ eigens für die Functionen geschaffen sein, die von ihm verlangt werden.

Der beliebte Ausdruck freilich: „Trennung der Gewalten“ miszleitet zu falschen Anwendungen eines richtigen Princips. Die vollständige „Trennung“ der Gewalten wäre Auflösung der Statseinheit und Zerreiszung des Statskörpers. Wie in dem natürlichen Körper alle einzelnen Glieder unter sich wieder verbunden sind, so musz auch im State der Zusammenhang der verschiedenen Organe nicht minder sorgsam gewahrt bleiben. Der Stat fordert daher die Einheit der Statsgewalt, welche nur je nach der Art ihrer Functionen nach besonderen Organen zu gliedern ist. Er will daher die relative Sonderung, nicht die absolute Trennung der Gewalten.

Die gangbarste Unterscheidung dieser Theilgewalten — die Franzosen haben den bessern Ausdruck pouvoir — ist seit Montesquieu die dreifache:

1) gesetzgebende Gewalt (pouvoir législatif),
2) vollziehende Gewalt (pouvoir exécutif),
3) richterliche Gewalt (pouvoir judiciaire).

Auch die Engländer haben dieselbe für ihre Theorie des

Statsrechts angenommen. Mit besonderer Energie, aber nicht ohne Uebertreibung haben die Nordamerikaner in ihren Verfassungen diese Dreitheilung durchgeführt. Eine ganze Reihe moderner europäischer Verfassungen haben dieselbe ebenso sanctionirt.

Den genannten drei Gewalten haben einige, wohl zunächst im Interesse der Statseinheit

4) eine vermittelnde Gewalt (pouvoir modérateur, royal) hinzugefügt, und es ist dieser Gedanke Benjamin Constants auch in die portugiesiche Verfassung Don Pedro's übergegangen. Andere haben der vollziehenden Gewalt ferner

5) die verwaltende (pouvoir administratif),

6) die aufsehende (potestas inspectiva) und

7) die repräsentative (pouvoir représentatif) beigeordnet.

Bevor wir diese Eintheilung näher prüfen, ist eine irrige Vorstellung, welche häufig auf die Behandlung dieser Fragen groszen Einflusz geübt hat, zu entfernen, die Vorstellung nämlich von der Gleichstellung der verschiedenen Gewalten. Dieselbe widerspricht der organischen Natur des States. In dem organischen Körper hat jedes Glied die ihm eigenthümliche, aber keines mit dem andern gleiche Stellung. Vielmehr ist das eine dem andern über- oder unter- oder zugeordnet. Nur so wird Zusammenhang und Einheit des Ganzen erhalten. Dasselbe gilt vom Stat. Würden die obersten Gewalten in diesem wirklich — nicht blosz der äuszern Form und dem Scheine nach wie in Nordamerika — einander gleichgestellt, so müszte solche Spaltung und Gleichstellung der höchsten Statsmacht den Stat selbst in ihren Consequenzen in Stücke reiszen. „Man kann den Kopf nicht von dem Leibe trennen und diesem gleichstellen, ohne das Leben des Menschen zu tödten.“[1]

[1] Meine Studien, S. 146.

Fast kindisch ist die Vorstellung von dem Verhältnisz der Statsgewalten zu nennen, welche in der gesetzgebenden Gewalt lediglich die Bestimmung der Regel, in der richterlichen die Subsumtion des einzelnen Falles unter die Regel, in der vollziehenden endlich die Vollstreckung dieses Urtheils sieht, und so den Statsorganismus wie einen bloszen logischen Syllogismus betrachtet.[2] Alle Functionen der verschiedenen Gewalten wären so in jedem gerichtlichen Urtheile vereinigt, welches von allgemeinen Principien ausgeht, diese auf die vorgelegte Streitfrage anwendet, und endlich in Folge dessen das Erkenntnisz zum Schlusz bringt. Die Regierung aber hätte kaum eine andere Aufgabe, als die des Frohnboten oder der Gendarmerie, welche das Urtheil der Gerichte vollzieht.

Voraus ist es nöthig, die gesetzgebende Gewalt auf der einen Seite allen übrigen Statsgewalten auf der andern gegenüber zu stellen. Alle andern Functionen gehören einzelnen Organen des Statskörpers zu, die Gesetzgebung allein dem ganzen Statskörper selbst. Die gesetzgebende Gewalt bestimmt die Stats- und Rechtsordnung selbst, und ist ihr höchster, das ganze Volk umfassender Ausdruck. Alle andern Gewalten dagegen üben ihre Functionen innerhalb der bestehenden Stats- und Rechtsordnung in einzelnen concreten und wechselnden Fällen aus. Die Gesetzgebung ordnet die dauernden Verhältnisse der Gesammtheit. Die übrigen Gewalten äusern ihre Thätigkeit regelmäszig nur in einzelnen, nicht das ganze Volk betreffenden Richtungen.

[2] Montesquieu XI, 6 hat sich das Verhältnisz doch anders gedacht. Er nennt auch die richterliche Gewalt eine „puissance *exécutrice* des choses, qui dépendent *du droit civil*, und unterscheidet sie so objectiv von der eigentlichen „puissance exécutrice des choses, qui dépendent *du droit des gens*.“ Nach ihm aber haben andere, unter ihnen auch Kant (Rechtslehre, §. 45) und Spittler (Vorlesungen über Politik, §. 15), jene wunderliche Meinung angenommen. Vgl. dagegen Stahl, Lehre vom Stat II, §. 57.

Erst wenn die Befugnisse des gesetzgebenden Körpers bestimmt sind, kann die Frage der Eintheilung der übrigen Gewalten zur Lösung kommen.

Die gesetzgebende Gewalt hat demnach keineswegs blosz allgemeine Rechtsregeln, die Gesetze im engern Sinne festzustellen, obwohl diese Thätigkeit vorzugsweise ihr zugehört. Auch die Begründung und Aenderung statlicher Institutionen, die Ausbildung des Statsorganismus in seinen Gliedern und Verhältnissen steht ihr zu. Und wenn sie in den Steuergesetzen allgemeine ökonomische Anordnungen trifft, und Anforderungen, nicht Rechtsregeln, bewilligt, wenn sie sich Rechenschaft geben läszt über die Zustände des Landes und den Statshaushalt, so sind auch diese Functionen durch die Rücksicht auf die gesammte Statsordnung gerechtfertigt, obwohl dieselben keine eigentliche Gesetze betreffen.

Rousseau erklärt das Verhältnisz der Gesetzgebung zur Verwaltung aus dem psychologischen Gegensatze des Wollens und des Könnens (vouloir et pouvoir). In jener offenbare sich der „allgemeine Wille“ in dieser die „That“. „La loi veut, le roi fait.“ Ebenso bezeichnet Lorenz Stein den Gegensatz als den Unterschied von Wille und That. Aber für die Gesetzgebung ist die Einsicht in die Nothwendigkeit der Rechtsregeln und Rechtsinstitutionen noch wichtiger als der Wille, der dieselbe festsetzt; und die politischen Regierungshandlungen sind unzweifelhaft in höchstem Grade ebenfalls Willensacte, indem die Regierung das Ziel und die Mittel ihrer Politik wählt. Eher läst sich der Gegensatz daher als allgemeiner und besonderer Wille unterscheiden, oder als Gegensatz von Ordnung und That.

Da das Ganze mehr ist als irgend ein Theil oder Glied desselben, so versteht sich, dasz die gesetzgebende Gewalt allen andern Einzelgewalten übergeordnet ist.

Diese lassen sich für den modernen Stat füglich in vier Gruppen theilen von wesentlich verschiedenem Charakter. Die

beiden wichtigsten und vorzugsweise obrigkeitlichen sind: I. die Regierungsgewalt, das Regiment; II. die richterliche Gewalt, das Gericht.

I. Die Regierungsgewalt. Durchaus verfehlt ist die leider sehr verbreitete Bezeichnung dafür: vollziehende Gewalt, denn sie ist die unversiegliche Quelle einer Menge von Irrthümern und Miszverständnissen der Theorie und von Fehlern der Praxis. Durch dieselbe wird weder ihr inneres Wesen noch ihre Beziehung zu der Gesetzgebung und dem Gerichte, worauf sie doch vornehmlich Rücksicht zu nehmen scheint, richtig ausgedrückt.

Man kann den eigenen Entschlusz und man kann den Befehl oder Auftrag eines Andern vollziehen. Immer aber ist das Vollziehen nur das Secundäre. Das Primäre liegt in dem Entschlusz oder Auftrag. Die Functionen der Regierung sind aber ihrer Natur nach primär. Sie faszt Entschlüsse und erläszt Beschlüsse, sie spricht ihren Willen aus, sie gebietet oder verbietet, und in den meisten Fällen bedarf es gar nicht des executiven Zwanges, um ihren Befehlen Folge zu verschaffen. Es genügt regelmäszig der blosze Ausspruch derselben, damit sie Gehorsam finden und zur That werden. Wo es aber der Nöthigung bedarf, da ist die Execution zwar allerdings Sache und in der Macht der Regierungsgewalt, wird aber, eben als das Secundäre, meistens von untergeordneten Behörden und Dienern derselben wie insbesondere von der Gendarmerie besorgt.

Aber auch wenn man an den Willen Anderer denkt, ist die Bezeichnung der vollziehenden Gewalt unrichtig. Es ist nicht wahr, dasz dieselbe jederzeit im einzelnen vollziehe, was die gesetzgebende Gewalt im allgemeinen festgestellt hat. Ein Gesetz läszt sich in der Regel gar nicht vollziehen, sondern nur beachten und anwenden, es wäre denn, dasz man etwa die Verkündigung des Gesetzes schon für die Vollziehung desselben hielte. Die Regeln, welche der Gesetz-

geber sanctionirt, die Grundsätze, die er ausspricht, werden von der Regierung als rechtliche Normen und Schranken ihres Verfahrens beachtet, aber innerhalb dieser Schranken faszt sie selber mit Freiheit die ihr heilsam und zweckmäszig scheinenden Beschlüsse. Von sich aus, nicht um ein Gesetz zu vollziehen, unter- und verhandelt sie mit andern Staten, gibt Aufträge an ihre Unterbeamten, über dieses oder jenes zu berichten, trifft die erforderlichen Maszregeln zum Schutz der Ordnung, oder läszt das zur allgemeinen Wohlfahrt Geeignete vorkehren, ernennt Beamte, verfügt über das Heer. Noch weniger als der Gesetzgebung gegenüber paszt die Bezeichnung der vollziehenden Gewalt dem Gerichte gegenüber. Die Vollziehung des Urtheils ist ihrem Wesen nach eine Handlung der richterlichen Gewalt selbst, denn diese besteht in der Handhabung des Rechts und in der Herstellung der gestörten Rechtsordnung und nur soweit die richterliche Gewalt nicht hinreicht, bedarf sie der Beihilfe der stärkeren Regierungsmacht. Das Verhältnisz dieser zu jener ist nicht das des Dieners, der den Willen des Herrn vollstreckt.

Das Wesen der Regierungsgewalt liegt somit nicht in der Vollziehung, sondern in der Macht, im einzelnen das Rechte und Gemeinnützliche zu befehlen und anzuordnen, und in der Macht, das Land und das Volk vor einzelnen Gefahren und Angriffen zu schützen, dasselbe zu vertreten, und vor gemeinen Uebeln zu bewahren. Sie besteht vornehmlich in dem was die Griechen *ἀρχή*,[3] die Römer als *imperium*, das deutsche Mittelalter als Mundschaft und Vogtei bezeichnet haben. Von allen statlichen Theilgewalten ist sie offenbar die am meisten obrigkeitliche, die vorzugsweise herrschende, demnach ohne Zweifel die oberste. Sie verhält sich zu den

[3] *Aristoteles*, Pol. IV., 12, 3: „*τὸ γὰρ ἐπιτάττειν ἀρχικωτερόν ἐστιν.*“ Er erkennt in dem Befehle die Haupteigenschaft der obrigkeitlichen Gewalt.

andern Theilgewalten wie das Haupt zu den Gliedern des Leibes. Die sogenannte Repräsentativgewalt aber ist in ihr inbegriffen.

Bezieht sich diese Gewalt auf die Leitung des States im Groszen und Ganzen, so heiszen wir sie politische Regierung (gouvernement politique), bezieht sie sich auf das Kleine und Einzelne, so heiszen wir sie Verwaltung (Administration).

II. Die richterliche Gewalt wird sehr häufig als urtheilende Gewalt aufgefaszt, eine Verwechslung, welche der französische Ausdruck pouvoir judicaire begünstigt. Das Wesen der richterlichen Gewalt liegt aber nicht im Urtheilen, sondern im Richten, oder wie die Römer das gesagt haben: nicht in judicio, sondern *in jure*. Das Urtheilen in dem Sinne, das Recht im einzelnen Falle zu erkennen und auszusprechen, ist gar nicht nothwendig eine obrigkeitliche Function, noch die Ausübung einer statlichen Gewalt oder Macht. Zu Rom waren es gewöhnlich Privatpersonen, welche als Urtheiler (judices) das Recht aussprachen; im deutschen Mittelalter hatten die Schöffen, nicht die Richter, in neuerer Zeit haben oft die Geschworenen aus dem Volke, nicht die Magistrate zu urtheilen. Das Richten dagegen, d. h. die Gewährung des Rechtsschutzes, und die Handhabung des Rechts gegen die Störungen und Verletzungen der Rechte der Individuen und der gemeinen Rechtsordnung ist von jeher als eine obrigkeitliche Thätigkeit angesehen, und daher überall richterlichen Magistraten und Beamten als eine statliche Gewalt zugetheilt worden.

Sie unterscheidet sich von der Regierungsgewalt wesentlich dadurch, dasz sie nicht wie diese Herrschaft übt, sondern lediglich das erkannte und anerkannte Recht schirmt und anwendet. Sind die Functionen des Regiments denen der geistigen Kräfte im Menschen vergleichbar, so sind die Functionen des Gerichts von wesentlich moralischer Natur.

Eben deshalb aber ist es ein groszer Fortschritt in der richtigen Anordnung des Statsorganismus, dasz in dem modernen State die Ausscheidung der richterlichen Organe und Befugnisse von denen der Regierung vollzogen worden ist, im Gegensatz zu dem gesammten Alterthum und dem Mittelalter, welches immer die Regierungs- und die richterliche Gewalt von den nämlichen Magistraten ausüben liesz. Die Reinheit des Rechts und die wahre Freiheit der Bürger haben durch dieselbe gewonnen, und die Macht der Regierung verliert nicht, wenn sie vor Miszbrauch und Uebergriffen in die Sphäre der Rechtspflege bewahrt wird.[4] Wie verschieden die beiderlei Gewalten sind, zeigt sich in der Erfahrung des Lebens auch darin, dasz nur selten ausgezeichnete Statsmänner und Regierungsbeamtete auch gute Richter, und umgekehrt selten tüchtige Richter auch gute Regierungsbeamte waren.

Das Gericht als die weniger obrigkeitliche Gewalt steht mit dem Regiment nicht auf einer Linie, sondern ist, obwohl in der Hauptsache von diesem unabhängig, doch demselben untergeordnet, ähnlich wie das Herz dem Kopf.

In gewissem Betracht scheinen durch die Anerkennung dieses Gegensatzes die statlichen Sondergewalten erschöpft zu

[4] In diesem Sinne darf man wohl an die Worte Washington's erinnern, in seiner bewundernswürdigen Abschiedsadresse vom Jahre 1796: „Es ist wichtig, dasz die Männer, welche in einem freien Lande an der öffentlichen Gewalt Theil haben, sich innerhalb der verfassungsmäszigen Grenzen halten und nicht die einen in die Befugnisse der andern übergreifen. Dieser Geist der Uebergriffe strebt darnach, alle Macht ausschlieszlich in sich zu vereinigen, und folglich den Despotismus einzuführen, in welchem State immer er sich zeigt. Es genügt zu wissen, wie sehr die Liebe zur Macht und die Neigung, dieselbe zu miszbrauchen, dem menschlichen Herzen natürlich sind, um diese Wahrheiten zu fühlen. Daher die Nothwendigkeit, die öffentlichen Gewalten durch ihre Theilung und Vertheilung unter mehrere Inhaber, welche dieses öffentliche Gut vor den Eingriffen Anderer schützen, ins Gleichgewicht zu bringen. Es ist nicht minder nothwendig, die Gewalten in ihren Schranken zu halten, als dieselben einzusetzen."

sein, und es wird begreiflich, wenn die neuern Verfassungen gewöhnlich nicht darüber hinausgehen. Eine nähere Prüfung aber läszt uns noch zwei andere Gruppen von einzelnen Organen und Functionen des States erkennen, die zwar beide den höchsten des Regiments nicht blosz untergeordnet, sondern geradezu von ihr abhängig sind, die aber beide einen besonderen Charakter haben, und sich von dem des eigentlichen Regiments darin unterscheiden, dasz der herrschende und obrigkeitliche Charakter, welcher das Wesen desselben ausmacht, hier wiederum zurücktritt. Es sind das

III. die Aufsicht und Pflege der geistigen Culturverhältnisse, die Statscultur, und

IV. die Verwaltung und Pflege der materiellen Kräfte und Zustände, der Statswirthschaft.

In diesen beiden Gruppen handelt es sich nicht um das Regieren. Die groszen Factoren der menschlichen Cultur, die Religion, die Wissenschaft, die Kunst gehören überall nicht dem Statsorganismus an, und können nicht von dem State aus bestimmt und erfüllt werden. Das Verhältnisz der Statsgewalt auch zu den äuszerlichen Anstalten der Religion, der Wissenschaft und Kunst, zu der Kirche und Schule, ist demnach grundverschieden von dem Verhältnisz der Regierung zu den Regierten in der Sphäre des eigentlichen Regiments. Der Stat hat auch hier die gemeine Wohlfahrt zu fördern und gemeinen Schaden abzuwenden, aber er ist sich bewuszt und wird fortwährend daran erinnert, dasz das Wesen dieser Dinge nicht seiner Herrschaft unterworfen sei. Seine Functionen sind daher hier nicht maszgebend, nicht Gebote noch Verbote, sondern wezentlich nur Aufsicht und Pflege.

Aehnlich verhält es sich mit der vierten Gruppe der Wirthschaft. Das charakteristische Moment in der Verwaltung der Einkünfte und Ausgaben des States, der Finanzen, in der Unterstützung des bürgerlichen Verkehrs und der ökonomischen Wohlfahrt der Bürger, in der Leitung der öffent-

lichen Arbeiten, in der Beaufsichtigung der Gemeinden ist nicht Imperium noch Vogtei im strengen Sinne, sondern wie für die Culturbeziehungen geistige Sorge so hier auf das Materielle gerichtete Pflege. Der specifisch obrigkeitliche Charakter kommt hier fast gar nicht, der weniger auf die statliche Macht und das Recht als auf technische Kenntnisz und Erfahrung begründete Charakter der wirthschaftlichen Verwaltung überwiegend zur Sprache. In keiner andern Gruppe nähern sich denn auch die Statsorgane so sehr dem Privatleben, als in dieser; das Statsvermögen selbst erscheint geradezu im Verkehr einer Privatperson gleich. Unter allen nimmt sie daher die unterste Stufe ein, eine Stellung, welche mit ihrer Unentbehrlichkeit und ihrer groszen Ausdehnung bis in die Bewegungen des täglichen Lebens und Verkehrs hinein keineswegs im Widerspruch ist. Sie ist die breite Unterlage, auf welcher der Stat ruht, wie das Regiment seine höchste Spitze ist.

Die Erkenntnisz dieses Gegensatzes in den öffentlichen Functionen reift erst in unserer Zeit allmählich heran. Noch leiden wir an den Uebeln einer Vermischung der gebietenden und der pflegenden Thätigkeit. Noch wird gelegentlich befohlen oder verboten, wo nur verwaltet werden sollte, zuweilen auch scheue Pflege geübt, wo die obrigkeitliche Energie durchgreifen sollte. Aber es ist doch schon besser geworden, als es vor 100 und vor 50 Jahren gewesen ist; und viele Institutionen der Pflege sind bereits gesondert von dem eigentlichen Regiment und werden ohne Gewaltübung in dem wohlthätigen Geiste wissenschaftlicher und technischer Sorge verwaltet, der den Cultur- und Wirthschaftsbedürfnissen des Volkes Befriedigung verschafft und die Freiheit Aller respectirt.

Achtes Capitel.

Statsdiener und Statsämter.

1. Im weiteren Sinne kann jede vom State geforderte und sogar jede dem State freiwillig dargebrachte Dienstleistung Statsdienst genannt werden. Dann wird die militärische Dienstleistung der Soldaten, der Geschworenen im Strafprocesz, der Abgeordneten zu der Volksvertretung, der Wahlmänner, der Urwähler in dem Ausdruck inbegriffen sein, der alle öffentliche Dienste für den Stat umfaszt.

Aber alle die genannten Dienstleistungen begründen nicht ein Verhältnisz von Statsdienern und sind daher nicht Statsdienst im engeren Sinne. Die blosze Ausübung einer allgemeinen Bürgerpflicht oder eines Bürgerrechts, wie voraus der Wehrpflicht oder des Wahlrechts wird dann nicht mehr als Statsdienst betrachtet, ebenso wenig die Ausübung der repräsentativen Volksrechte. Der Ausdruck Statsdienst wird dann auf solche öffentliche Leistungen beschränkt, welche im besonderen Auftrag der Statsgewalt ausgeübt werden und nur die Personen heiszen Statsdiener, welche diesen Auftrag erhalten und solche öffentliche Functionen für den Stat zu üben haben.

Die Diener der Gemeinde, der Kirche, anderer Körperschaften sind keine Statsdiener, weil ihr Dienst zwar öffentlich, aber nicht von dem State aufgetragen und auch nicht unmittelbar auf den Stat bezogen ist.[1]

Die Würde des Statshaupts (Souverains) ist insofern nicht Statsdienst, als derselbe der Träger der Statsgewalt selber ist, von der aller Statsdienst abgeleitet und aufgetragen wird. Aber insofern konnte doch Friedrich der Grosze

[1] Es können ihnen wohl einzelne statliche Functionen auferlegt werden. Dadurch wird ihr eigentlicher Charakter aber nicht geändert. Vgl. Welcker im Statslexikon u. d. W. Statsdiener.

den König mit Recht als „ersten Statsdiener“ bezeichnen, weil auch sein Amt auf der Statsverfassung beruht und ganz und gar dem State dient.

2. Nicht alle Statsdienste im engeren Sinne sind Statsämter, und nicht alle Statsdiener sind Statsbeamte.

Das Statsamt ist ein einzelnes Organ im Statskörper mit einer besondern ihm eigenthümlichen statlichen Function. Als solches bedarf es daher einer, wenn auch beschränkten eigenen Willensbestimmung, um seiner Aufgabe in eigenthümlicher Weise Genüge zu thun. Erfüllt wird das Amt von der Person des Beamten, welcher in dem Amte individuell wirkt. Statsbeamte im weitern Sinne heiszen daher diejenigen Statsdiener, welche, obwohl in Anerkennung und Beachtung der Unterordnung unter das Statshaupt, dennoch mit freier Selbstbestimmung die ihnen aufgetragenen öffentlichen Functionen ausüben; in engerm Sinne aber nur diejenigen, denen eine obrigkeitliche Gewalt (imperium oder jurisdictio) die Ausübung eines eigentlichen Hoheitsrechts übertragen ist, im Gegensatze zu denen, welchen keine Statsmacht, sondern nur ein Zweig der Statscultur oder Statswirthschaft und öffentlicher Pflege anvertraut ist. Die erstern heiszen Statsbeamte im engern Sinn, eigentliche Statsbeamte, die letztern können wir mit einem guten alten Wort öffentliche Pfleger nennen. Beiderlei Aemter sind öffentliche Aemter, die erstern sind aber eigentliche Statsämter, obrigkeitliche Aemter, die letztern sind Pflegeämter.

Zu den öffentlichen Pflegern gehören dann z. B. die Professoren und Lehrer an öffentlichen Schulen, die Directoren und Aerzte an öffentlichen Spitälern, Stabsärzte überhaupt, Statsingenieure, aber auch manche Finanzbeamte wie Cassiere, Domänenverwalter.[2]

[2] Schmitthenner, Statsrecht S. 503. Der Ausdruck technische Beamte, den er den eigentlichen Regierungsbeamten entgegensetzt, und

Die eigentlichen Statsbeamten sind entweder Regierungs- oder Justizbeamte. Die erstern haben wirkliche Regierungsfunctionen auszuüben (imperium) und sind auf der einen Seite eben darum innerhalb ihrer Amtssphäre mit der Macht ausgerüstet, was sie für zweckmäszig und erforderlich halten im öffentlichen Interesse anzuordnen, zu befehlen und ihren Befehlen Folge zu verschaffen, auf der andern Seite aber auch im Einzelnen hinwieder dem höheren Auftrage ihrer Vorgesetzten unterworfen und von diesen abhängig. Die Justizbeamten dagegen haben nicht die Macht, mit freiem Willen zu bestimmen, was ihnen das öffentliche Interesse zu erfordern scheint, sondern nur die, das erkannte bestehende Recht auszusprechen und nach festen Rechtsregeln zu handhaben (jurisdictio), aber bei dieser Thätigkeit werden sie lediglich durch ihr eigenes Wissen und Gewissen, und nicht durch einzelne Aufträge der Statsregierung gebunden und bestimmt. Im normalen Zustande sind vorzugsweise die erstern zu liberaler, die letztern zu conservativer Thätigkeit berufen.

3. Von beiden Arten der Statsbeamten sind die Statsangestellten und die Amtsgehülfen zu unterscheiden. Sie sind zwar auch Statsdiener, aber sie haben kein eigentliches Amt, daher auch weder eine Amtsgewalt noch eine selbständige Amtssphäre, sondern sind lediglich Gehülfen der ihnen vorgesetzten Beamten und von diesen abhängig; z. B. Kanzellisten, Aufseher in öffentlichen Anstalten, Finanzgehülfen u. s. f. Zu dem Range von Statsdienern sind sie erhoben, weil sie immer noch eine organische Thätigkeit im öffentlichen Dienste und insofern eine, wenn auch niedere geistige Function ausüben. Wenn auch diese zurücktritt, und die blosz mechanische Dienstleistung als Hauptsache erscheint,[3] so hört auch die

unter welchem er die Richter mitbegreift, würde besser für die obige Gattung von Statsbeamten passen.

[3] Auf diesen Gegensatz hat Schmitthenner, Statsrecht S. 503 mit Recht aufmerksam gemacht. Wenn er aber die Statsangestellten Sub-

Eigenschaft eines Statsdieners auf, ungeachtet dieselbe von dem State benutzt und gefordert wird. Lakaien, Portiers, Pedellen, Waibel, Gerichtsdiener, Gendarmen gehören zu dieser letzteren Classe, welche man füglich Statsbediente nennen kann. Ihr Rechtsverhältnisz ist denn auch mehr nach Analogie der Bestimmungen des Dienstvertrags im Privatrecht zu behandeln als nach den wesentlich statsrechtlichen über den Statsdienst.

4. Ferner ist der Gegensatz zwischen Civilbeamten und Militärstellen, zuerst von dem Kaiser Konstantin dem Groszen ausgebildet,[4] auch in den modernen Staten von Bedeutung. Als Statsdiener sind nur die Officiere, nicht auch die Soldaten zu betrachten, weil nur jene ein Commando haben, und bei diesen überhaupt entweder die allgemeine Bürgerpflicht, Militärdienste zu leisten, oder die privatrechtliche Form der Werbung den Dienst begründet. Von den Civilämtern unterscheiden sich die Militärstellen hauptsächlich theils durch die strengere Disciplin, den militärischen Gehorsam, theils dadurch, dasz ihre Functionen nur mittelbar obrigkeitlich, weil von secundärer blosz vollziehender Natur sind.

5. Man unterscheidet Collegial- und Individual- oder Einzelämter,[5] je nachdem entweder eine Mehrzahl von Beamten gemeinsam berathen und mit Mehrheit Beschlüsse fassen, oder jeder einzelne Beamte selbständig handelt. Zum Rathe, welcher vielseitige Erwägung fordert, sind die Collegien, zur That, in welcher die rasche und einheitliche Willensenergie entscheidet, sind die Individualämter geeigneter.

Je nach Umständen lassen sich auch collegiale Berathung mit individueller Entscheidung, wie z. B. der Minister nach

alternbeamte heiszt, so wird damit nur die Unterordnung ausgedrückt, die auch unter den wirklichen Beamten stattfindet. Man kann den Gegensatz auch bezeichnen Statsbeamte und Amtsgehülfen.

[4] Vgl. oben Buch V. Cap. 1, S. 397. Gibbons Geschichte des römischen Reichs Cap. 16.

[5] Vergl. Pözl im deutschen Statswörterb. Art. Amt.

vorheriger Berathung in dem Collegium der Ministerialräthe verbinden.

Ferner werden je nach der Ueber- und Unterordnung und je nach dem Umfang des Verwaltungsbezirkes unterschieden, die obersten Centralämter (Landesämter), die diesen untergeordneten Mittelämter (Provincial-, Bezirks-, Kreisämter) und die untersten Localämter (Gemeindeämter). Zuweilen kommen auch concurrirende Aemter vor, wie vorzüglich die alt-römischen Magistraturen oder die englischen Friedensrichterämter, insofern mehrere Beamte in demselben Amtsbezirk dieselben Befugnisse, aber jeder einzeln, ausüben.

6. Der Regel nach gehören zum Amt:

a) eine bestimmte Art und ein bestimmter Umfang öffentlicher Befugnisse und Pflichten, welche bei den obrigkeitlichen Aemtern Competenz (Zuständigkeit) genannt wird;

b) ein örtlicher Sitz: Amtssitz, welcher als eigentliches Centrum und Wohnsitz der amtlichen Geschäftsthätigkeit angesehen wird; auch die wandernden Beamten haben doch einen festen Amtssitz;

c) ein räumlicher Amtsbezirk oder Amtssprengel.

7. Das Rechtsverhältnisz des Statsdieners ist nicht, wie man das früher wohl versucht hat, als ein privatrechtliches Vertragsverhältnisz aufzufassen, sondern es ist von wesentlich statsrechtlicher Natur. Der Gesichtspunkt des Mandats paszt darauf so wenig als der überdem unwürdige der Dienstmiethe. Weder die Begründung, noch der Inhalt, noch die Aufhebung des Statsdienstes läszt sich aus demselben erklären.

Die Begründung desselben geschieht im öffentlichen Interesse durch einen in Form und Inhalt Norm gebenden Willensact des Stats, das Anstellungsdecret.[6] Man hat

[6] Gönner, der Statsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts. Landshut 1808. — Zachariä, D. St. 136. Schmitthenner, Statsrecht S. 509 verwirft zwar jene legistische Auffassung mancher neueren Juri-

wohl diesen Act ein Specialgesetz genannt, ein Ausdruck, welcher indessen besser vermieden wird, da er in der Regel nicht durch den gesetzgebenden Körper, sondern in Monarchien durch den Monarchen, in Republiken bald durch die Regierung bald durch die Volkswahl geübt wird. Dieser Act ist selbst in dem immerhin seltenen Falle, wo demselben eine Unterhandlung und ein wirklicher Vertrag, z. B. mit einem Ausländer, dessen Dienste ein Stat zu erwerben wünscht, vorhergeht, wesentlich ein einseitiger Willensact der übergeordneten Statsgewalt, und nie kann aus jenem Vertrage eine Civilklage auf wirkliche Anstellung gegeben und das Decret etwa durch gerichtlichen Zwang dem State abgedrungen werden. Vielmehr berechtigt auch dann ein solcher Vertrag nur zu einer Entschädigungsforderung von ganz privatrechtlichem Inhalt, wenn das Anstellungsdecret vom State nicht vollzogen werden sollte.

Das Wesen ferner des Statsdienstes liegt in den Functionen, welche vom State aus bestimmt werden und einen öffentlichen, organischen Charakter haben. Das Amt besteht nur, insofern der Stat zu seinem Leben seiner bedarf, in keiner Beziehung aber um des Individuums willen,

sten, die sonderbar genug das römische Privatrecht für uns sogar in einem Verhältnisse als maszgebend ansahen, wo die Römer selbst in ihrem State nie daran gedacht, dasselbe anzuwenden; aber er behauptet doch, der Statsdienst werde durch Vertrag, nur keinen obligatorischen eingegangen. Dieser Vertrag nämlich „gehe der Bestallung als causa praecedens voran, wie der Investitur bei dem Lehen der Lehensvertrag.“ Aber diese Ansicht ist ebenfalls irrig. Vorhergehende Verträge der Art kommen in der Wirklichkeit nur ausnahmsweise vor, denn die Anfrage, ob jemand ein Amt annehmen würde, und die Zusage desselben bewirkt noch keinen Vertrag. Ein solcher Vertrag müszte somit fingirt werden, und dafür gibt es keinen Grund. Wo er aber ausnahmsweise vorkommt, da wirkt er auch nur privat-, nicht statsrechtlich, gehört also nicht hieher. Die Annahme der Anstellung, welche dieser nachfolgt, und die Ablehnung derselben sind zwar freilich Willensacte des Individuums, welches das Amt übernimmt oder ausschlägt. Aber sie ändern den obrigkeitlichen Charakter des Decretes nicht.

welches dasselbe inne hat. Es kann daher auch seiner Natur nach nicht zu eigenem Privatrechte verliehen noch als solches Gegenstand des Privatverkehrs werden. Wo derlei geschehen ist, wie im Mittelalter und spät noch in Frankreich, da war eben der Stat selbst noch in den Banden des Privatrechts gefangen und noch nicht zu vollem Bewusztsein seines politischen Daseins gelangt.

8. In der mit dem Amte verbundenen Besoldung aber liegt allerdings ein privatrechtliches Element, denn die Besoldung ist wesentlich dafür gegeben, um die ökonomische Existenz der Person, und ihrer Familie zu sichern, welche ihre Dienste dem State leistet, und daher von dem State Lebensunterhalt verlangen darf. Die Besoldungsansprüche haben keinen politischen, sondern einen vermögensrechtlichen Inhalt. Sie können daher wohl durch den Civilrichter geschätzt werden.

Aber das Wesen des Statsamts wird nicht dadurch bestimmt. Es hat in allen Zeiten auch unbesoldete Statsämter, sogenannte Ehrenämter gegeben, die in der Hauptsache dieselbe organische Bedeutung hatte, wie die besoldeten Berufsämter. Die englischen Friedensrichter sind unzweifelhaft Policeibeamte des Stats, eben so wie die besoldeten preuszischen Landräthe, welche ebenfalls Policeibeamte des States sind.

Neuntes Capitel.

Besetzung der Statsämter.

1. Die Erblichkeit der Aemter, im Mittelalter allenthalben in Europa eingeführt, wird in den modernen Staten mit Recht eben so allgemein verworfen. Die Geschichte des Mittelalters hat unwiderleglich bewiesen, dasz die Erblichkeit

der Aemter diese in Herrschaften umwandle, und so die Einheit und Ordnung des States auflöse. Die Functionen des Amtes erfordern überdem persönliche Befähigung des Statsdieners. Diese aber ist nicht erblich, sondern individuell. Die Erblichkeit der Ansprüche auf das Amt gewährt somit keine Garantie für die Tüchtigkeit des Beamten, und versperrt zum Schaden des States anderen fähigen Individuen den Weg zu öffentlicher Wirksamkeit.

Nur ganz ausnahmsweise kommen daher in dem neuern State noch Erbämter, und gewöhnlich nur da vor, wo mit denselben keine Functionen der Statsgewalt, sondern nur Ehrenrechte verbunden sind, wie die aus dem Mittelalter stammenden Erbhofämter.

Indem der moderne Stat in dem Amte vornämlich die öffentliche Pflichterfüllung als Hauptsache erkennt, hat er die Aemter abgelöst von den Banden der Familie, des Standes und des Grundbesitzes.

2. Heute noch von groszer Bedeutung ist der Gegensatz der Berufsämter und der Ehrenämter. Jene nehmen die ganze Thätigkeit des Mannes in dem Sinne in Anspruch, dasz dieser in der Pflichtübung des Amtes die Hauptbeschäftigung seines Lebens, seinen Lebensberuf findet. Wo das Amt zum Beruf gesteigert ist, da werden um deszwillen höhere Anforderungen an den Beamten gestellt, da wird eine genügende Vorbildung und Einübung verlangt. Aus demselben Grunde aber hat der Berufsbeamte auch einen natürlichen Anspruch auf eine gesicherte ökonomische Stellung. Wenn sein Leben dem Berufe eines Statsdieners gewidmet ist, so darf er erwarten, auch den Lebensunterhalt von dem State zu empfangen.

Die Ehrenämter erfordern dagegen nur einzelne öffentliche Pflichtübungen, wie sie sich auch von solchen Personen erwarten lassen, deren Lebensberuf nicht dem State gewidmet ist, die vielmehr irgend einem Privatberuf als Landwirthe,

Kaufleute, Gelehrte u. s. f. ihre Hauptthätigkeit zuwenden, und von ihrem Privatberufe oder ihrem Privatvermögen auch ihren Lebensunterhalt erhalten.

Die Berufsämter sind geradezu unentbehrlich, wo die öffentlichen Functionen technische Kenntnisse voraussetzen und die stätige Thätigkeit des Beamten verlangen. Ehrenämter sind vorzüglich anwendbar, wo es sich nur um vorübergehende Leistungen handelt, wie z. B. in dem Geschwornen- und Schöffendienst, oder bei der Theilnahme an repräsentativen Versammlungen. Die Ehrenämter können nur den reichen oder doch wohlhabenden Classen der Gesellschaft auferlegt werden; den groszen Volksclassen fehlt es an der Bildung oder an der Musze dazu, oder an beidem. Von den Candidaten für die Berufsämter kann verlangt werden, dasz sie zu dem Berufe eines Statsdieners erzogen und vorgebildet werden.

Für den modernen Stat sind die Berufsämter wichtiger als die Ehrenämter. In manchen Fällen lassen sich aber die Vorzüge beider Arten verbinden und die beiderseitigen Mängel ergänzen. Die neuere Entwicklung sowohl der Repräsentativverfassung als der Selbstverwaltung ist einer solchen Verbindung eines leitenden Berufsbeamten und mitwirkender repräsentativer Ehrenämter günstig. Von der Art sind z. B. die Verbindung des Landrathes mit den Mitgliedern des Kreisausschusses in Preuszen, der Bezirksämter mit den Bezirksräthen in Baden, der Berufsrichter mit Geschwornen und Schöffen.

3. Während in manchen statlichen Fortschritten oft England, theilweise auch Frankreich vorausgegangen sind, so sind in der zweckmäszigen Osganisation der Berufsbeamtung die deutschen Staten den übrigen Völkern vorhergegangen. Das deutsche System gewährt die stärksten Bürgschaften für einen fähigen und pflichttreuen Beamtenstand. Die Grundzüge des deutschen Systemes sind:

a) Der Zutritt zu den Aemtern ist Niemandem verschlossen. Der Sohn des Armen, der Talent hat, kann zu diesem höchsten Beruf emporsteigen, wie der Sohn des vornehmsten Mannes. Zahlreiche Stipendien erleichtern auch dem Unbemittelten das Studium. Aber die grosze Mehrzahl der Studirenden gehört thatsächlich den höher gebildeten Familien an und bringt so von dem elterlichen Hause her ein reiches Masz überlieferter Bildung und Sitte auf die hohe Schule mit. Dadurch wird von Anfang an die ganze Masse der Studirenden aus den niederen Regionen des Volkslebens auf eine höhere Stufe der Cultur gehoben.

b) Regelmäszig wird für die sogenannten Aspiranten des Statsdienstes vorerst Gymnasialbildung und nachher Universitätsbildung gefordert. Nur für einzelne technische Aemter, z. B. Ingenieure, Architekten vertritt die Bildung, sei es in Realgymnasien, sei es der polytechnischen Schulen, die classische Bildung jener gelehrten Schulen.

Am Schlusz der höheren Schulbildung findet eine Statsprüfung statt.

Da der wissenschaftliche Geist der deutschen Universitäten die blosze Abrichtung zu einem äuszerlichen Berufe verwirft, und die tiefere und freiere Erkenntnisz der Gesetze und Principien anstrebt, so werden die Mängel des chinesischen Mandarinenthums hier durch eine fortschreitende wissenschaftliche Arbeit überwunden. Der Stat und die Gesellschaft aber erhalten auf diese Weise eine erhöhte Gewähr für die tüchtige Vorbildung ihrer Beamten. Da nur geprüfte Beamte zu den Aemtern zugelassen werden, so wird durch dieses Erfordernisz auch den ungebührlichen Einflüssen der Parteigunst oder des Parteihasses und der Hofintriguen am wirksamsten begegnet. Die Prüfung sichert die Laufbahn des ausgezeichneten jungen Mannes und drängt zudringliche, aber unwissende, wenn gleich von Mächtigen begünstigte Bewerber zurück.

Allerdings darf die Regel nicht in pedantischer Weise gehandhabt werden, und musz der Stat auch für die wünschbaren Ausnahmen sorgen, nicht blosz Ausländern gegenüber, deren Fähigkeit auch ohne die Statsprüfung offenbar geworden ist, sondern ebenso für ausgezeichnete Inländer. Gerade die am meisten begabten Menschen gehen oft einen eigenthümlichen Lebensweg, und da wäre es eine Thorheit, würde der Stat ihrer Dienste entbehren müssen, weil sie nicht auf den gebahnten Wegen vorgegangen sind, sondern in schwierigeren Verhältnissen ihre Fähigkeiten bewährt haben. Es gilt das vorzüglich für die Aemter, die eine erhöhte statsmännische oder wissenschaftliche Befähigung erfordern, wie Minister und Statsräthe oder Professoren an Universitäten. Für solche Ausnahmsfälle läszt sich indessen leicht sorgen, ohne die Regel irgend zu gefährden oder zu schwächen.

c) Der sogenannte Referendär- oder Practicantendienst, das Noviciat, d. h. die practische Einübung derer, welche die theoretische Statsprüfung bestanden haben, als Gehülfen der Beamten oder der Anwälte. Am Schlusse dieses Noviciats wird gewöhnlich durch eine zweite Statsprüfung festgestellt, ob der Practicant nun reif geworden sei, damit ihm ein Statsamt anvertraut werde.[1]

d) Wenn so die Bedingungen für den Eintritt in den Statsdienst erfüllt sind, so erfolgt je nach Bedürfnisz und Bewerbung die Ernennung zu einem Statsamt.

Von da an findet nun grundsätzlich ein allmählicher Fortschritt statt, je nach den Dienstjahren und der bewährten Tüchtigkeit. Beförderung im Titel und Rang, in der Besoldung, auf der Stufenleiter der Aemter selbst ist dann

[1] R. v. Mohl in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes von Mittermaier XVI. S. 431 ff. Ed. Laboulaye de l'enseignement et du noviciat administratif en Allemagne in Wolowsky Revue XVIII. Bluntschli Deutsche Rechtsschulen. 2. Aufl. S. 92 ff. Vivien Ét. Adm. I. S. 205. v. Mohl Politik Bd. II.

die normale Folge. Auch diese geregelte Beförderung bewährt sich im Groszen und Ganzen. Aber sie bedarf doch sehr einer vernünftigen Leitung und Beschränkung. Das höhere und höchste Statsamt soll doch nicht als das letzte Ziel eines ermüdeten Strebens verlocken. Das Vorrücken der Statsdiener darf nicht zu sehr nach mathematischen Rücksichten auf das Dienstalter bestimmt werden. Die Qualität ist hier entscheidend. Gute Köpfe werden oft durch vieljährige fabrikähnliche Beschäftigung mit untergeordneten Diensten abgemattet, und wenn sie nach langen Mühen und Entbehrungen endlich aufwärts steigen, und höhere geistige Anforderungen an sie gestellt werden müssen, so sind sie erlahmt und ihre beste Kraft erstorben. Auch dieses Uebel ist aber nicht in dem Wesen des Systems begründet, sondern nur eine Folge seiner bureaukratischen Entartung, die dadurch hinwieder fortwährend genährt wird. Gerade die höchsten politischen Aemter erfordern noch die ungebrochene volle Kraft reifer Männer und dürfen nicht das Privilegium der Greise werden. Daher ist für sie die Anciennetät am wenigsten anwendbar.

e) Die vom State gewährte Besoldung sichert dem Berufsbeamten einen standesgemäszen Lebensunterhalt, für ihn und seine Familie. Freilich sind die Besoldungen der groszen Mehrzahl der deutschen Beamten sehr sparsam bemessen und stehen hinter den heutigen Einnahmen vieler Industrieller sehr zurück; aber sie sind auch gegen die Wechselfälle dieser geschützt und gewähren doch dem Träger des Amtes, besonders in Verbindung mit einigem Privatvermögen, bei sorgfältiger Wirthschaft ein anständiges Auskommen. Würden die wohl noch zu zahlreichen Berufsämter durch Ehrenämter mehr ergänzt, so würden jene vermindert und dann auch besser besoldet werden können.

f) Der deutsche Berufsbeamte hat überdem pragmatische Rechte, d. h. einen gesicherten Rechtsanspruch auf eine feste Besoldung und, wenn der Stat seiner Dienste nicht

mehr bedarf, oder wenn er im Alter oder aus Kränklichkeit verhindert wird, das Amt zu versehen, Anspruch auf einen Ruhegehalt (Pension).

In Folge dieses Systems wird der deutsche Beamtenkörper von dem Selbstgefühl einer gesicherten und geachteten Lebensstellung erfüllt und gehoben. Es hat sich in ihm das Bewusztsein der Zusammengehörigkeit entwickelt. Er bildet einen wirklichen Berufsstand und hat im Stat auch die Bedeutung einer politischen Macht, mit der man rechnen musz, die weder das Statshaupt noch die Volksvertretung geringschätzen dürfen, deren Mitwirkung für beide unentbehrlich ist und welche beide theils ergänzt, theils beschränkt.

4. Das englische System ist von Grund aus verschieden. Einen so durchgebildeten und gefestigten Beamtenkörper gibt es nicht. An der Stelle der deutschen Berufsbeamten sorgen unbesoldete Ehrenämter der englischen Aristokratie für Policei, Verwaltung und Rechtspflege in den Grafschaften. Die englischen Minister gehen nicht aus dem Beamtenstande hervor, sondern aus den parlamentarischen Parteien. Eine grosze Zahl von öffentlichen Aemtern wird durch den Einflusz der Parteien besetzt, ohne Rücksicht auf Vorbildung, aber mit Rücksicht auf die Empfehlung einfluszreicher Mitglieder des Parlaments (Patronage).

Indessen macht sich auch in England das Bedürfnisz mehr als früher geltend nach Vorbildung und Prüfung des Candidaten. Für die höheren Richterstellen wird schon seit langem juristische Bildung gefordert, freilich nicht Universitätsbildung, sondern nur Theilnahme an den Körperschaften (Inns) der Londner Juristen, Anwaltspraxis und Anwaltssitten. Neuerlich werden auch eine Anzahl technischer Aemter an Prüfungen gebunden; und es werden dadurch unfähige Personen zurückgewiesen und der Einflusz der Parteien und der Patrone vermindert. Bei Ministerwechseln werden doch nur etwa 60 Stellen

in Frage gestellt, theils eminent politische Aemter theils Hofstellen.[2]

5. Die nordamerikanische Besetzung der Aemter beruhte ursprünglich auf dem englischen System, aber wurde mit republikanischem und demokratischem Geiste erfüllt. Seit der Regierung des Präsidenten Jackson ist die gefährliche Sitte starker Wechsel aufgekommen. Wird ein neuer Präsident gewählt, also je nach 4, höchstens 8 Jahren und kommt vielleicht eine andere Partei zum Regiment, so werden eine Menge Stellen frei und mit neuen Personen besetzt. Dann kommt es zu einer allgemeinen Stellenjagd und die Interessen des Stats und der Gesellschaft werden weniger beachtet, als die Wünsche der Parteien und die Amtsgierde der Bewerber. Das ganze Beamtenwesen ist daher unsolid und heftigen Schwankungen ausgesetzt; und der Corruption ist schwer zu begegnen. Nur die Richterämter sind besser geschützt gegen solche Wechsel. Die Sitte, die Richter aus den bewährten Advocaten zu wählen, berücksichtigt die juristische Gewandtheit und Rechtskunde.

6. In Frankreich gibt es zwar einen Beamtenstand, aber er ist weder so selbständig gestellt, wie der deutsche; denn das Statshaupt, d. h. die jeweiligen Ministerien haben gröszere Macht, die Beamten frei zu ernennen und zu entlassen, noch sind die Garantien für die wissenschaftliche Vorbildung so stark. Für eine grosze Zahl von technischen Stellen wird freilich Vorbildung in einer Specialschule gefordert (polytechnische Schule, Kriegsschule, Normalschule), für Richterämter wird Universitätsbildung verlangt. Aber die Regel ist nicht so allgemein durchgeführt wie in Deutschland. Die Abhängigkeit der Beamten von der Regierung ist strenger; der Parteigehorsam wird rücksichtsloser gefordert und mehr beachtet als die Pflichttreue gegen den Stat und das Amt.

[2] R. Gneist englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht Bd. II. Selbstverw. S. 76.

7. In den republikanischen Staten sowohl des Alterthums als theilweise auch der neuern Zeit, wie in der Schweiz und in Amerika, ist das System der Ernennung auf bestimmte Zeitfrist, meistens von wenig Jahren, herrschend geworden, zuweilen mit, zuweilen auch ohne die Möglichkeit der Erneuerungswahlen. Für Gemeindeämter, welche in der Regel keine höhere Ausbildung erfordern, und nur selten alle Kräfte eines Menschenlebens absorbiren, ist dieses System wohl zu billigen. Für Statsämter aber, welche eine jahrelange Berufsbildung erheischen — wie das in unsern neuern künstlichen Lebensverhältnissen unumgänglich nöthig geworden ist — ist dasselbe mit groszen Nachtheilen verbunden. Es befördert nämlich, indem es dem Ehrgeize Einzelner und den Parteiumtrieben Vieler einen willkommenen Spielraum eröffnet, ungemein den Wechsel der Beamten, untergräbt so die Sicherheit zahlreicher, dem State geweihter Existenzen, und damit die Ruhe des States selbst, und hindert und stört vielfach die nachhaltige und dauerhafte Wirksamkeit der Aemter. Diese Nachtheile werden durch den Vortheil, unfähige oder solche Beamte, welche das Vertrauen verloren haben, leichter zu entfernen und durch Männer zu ersetzen, von welchen bessere Dienste gehofft werden, sicher nicht aufgewogen. Weniger bedenklich ist dieses System indessen in einer Aristokratie, welche von Natur zur Stätigkeit und Mäszigung geneigt ist, als in einer Demokratie, welche ohnehin den Wechsel liebt, gerade darum aber auch eine natürliche Neigung hat, die Aemter nur auf kurze Zeit zu besetzen. Für diese kommt die Gefahr hinzu, dasz der Stat die Dienste gerade der ausgezeichnetsten und tauglichsten Individuen entbehren musz, theils weil diese es vorziehen, einen andern sichereren Lebensberuf zu wählen, theils weil der Wechsel der Stimmungen sie öfter ohne inneren Grund aus den Aemtern entfernt.

8. Die Freiheit des Individuums, ein Amt anzunehmen oder auszuschlagen, zu welchem es berufen wird,

ist als Regel anzuerkennen, nicht weil der Statsdienst auf Vertrag zu gründen ist, sondern weil die Natur eines individuellen geistigen Dienstes einem directen Zwange nicht gehorcht, einer mittelbaren Nöthigung aber nur schwer und unvollständig sich fügt, vielmehr individuelle Freiheit als normale Quelle tüchtiger Wirksamkeit fordert, und weil kein Statsbürger als solcher genöthigt werden kann, dem State besondere ausgezeichnete Opfer zu bringen. Diese Regel wird denn auch in den neuern Staten fast überall anerkannt, in Republiken nicht minder als in Monarchien.[3]

Ausnahmen kommen gewöhnlich nur da vor, wo das Statsamt sich dem Gemeindeamt annähert oder mit diesem zusammentrifft. Die geringeren Ansprüche, welche hier an das Individuum gestellt werden, und das verbreitete Bedürfnisz solcher Stellen haben den Gedanken an eine allgemeine Bürgerpflicht in solchen Fällen annehmbar erscheinen lassen.[4]

9. Die Frage, wann die Anstellung beginnt, ist zwar schon mehrfach bestritten worden. Erinnert man sich aber daran, dasz dieselbe ihrem Wesen nach ein einseitiger Act der Statsgewalt ist, welche ein Individuum mit dem Amte betraut, so wird man unbedenklich antworten: Der Moment, in welchem dieser Willensact als vollendet offenbar wird, d. h. die zu Protokoll genommene und unterzeichnete Ernennung oder Wahl ist als Anfang der Amtsdauer zu betrachten, und von da an hat der Beamte nicht allein auf seine privatrechtliche Besoldung, sondern auch auf die Uebertragung der mit seinem Amte verbundenen statsrechtlichen Befugnisse, wo es jener überhaupt noch bedarf, ein Recht. Die Mittheilung

[3] Auch in der Schweiz und in Nordamerika gilt die Regel. Für dieses vergl. Story III. 37. §. 120. Für Deutschland Zachariä D. St. §. 136.

[4] So wo eine Stadt zum State geworden, wie die freien Reichsstädte, oder wo, wie im Kanton Appenzell, das Statswesen so einfach wie eine Gemeinde geartet ist.

des Decrets an denselben, so wie die spätere Einweisung und Einkleidung in das Amt sind nur Wirkungen der vollendeten Anstellung, und nicht die Vollendung dieser.[5]

Zehntes Capitel.

Rechte und Verpflichtungen der Statsbeamten.

1. Der Beamte hat vorerst ein Recht, die mit seinem Amte verbundenen öffentlichen Functionen auszuüben. Die amtliche Ermächtigung, diese Befugnisse auszuüben, heiszt seine Competenz (Zuständigkeit).

Dieses wichtigste Recht ist von rein statsrechtlicher Natur. Daher ist dasselbe auch mit der Verpflichtung, die erforderlichen Functionen auszuüben, unauflöslich verbunden, so dasz es nicht von der Willkür des Beamten abhängt, ob er von seinem Rechte Gebrauch machen wolle oder nicht. Dasselbe ist ihm nicht zu beliebiger Disposition, sondern zum öffentlichen Dienste übertragen. Aus demselben Grunde hat kein Beamter dem State gegenüber ein dauerndes, in seiner

[5] Vergl. darüber den Streit zwischen dem Präsidenten Jefferson und dem obersten Gerichtshofe von Nordamerika bei Story III. 37. §. 120. Jener behauptete: erst die Zustellung der Ernennungsurkunde an den Beamten, nicht schon die Bestellung verleihe diesem das Recht. Dieser dagegen bewies ausführlich, dasz der Anstellungsact der Zustellung der Urkunde und der Annahme vorhergehe, und in sich alle Bedingungen der Wirksamkeit enthalte, so dasz der anstellenden Regierung von da an nicht mehr das Recht zustehe, die Anstellung ungeschehen zu machen. Zachariä, D. St. §. 136 beschränkt die Wirkung der Anstellung auf die privatrechtlichen Folgen. Indessen ist diese Beschränkung weder nöthig noch richtig, denn eben als Statsact (nicht als Privatvertrag) wirkt schon die beurkundete Ernennung, und die Verschiebung der Amtspflichten in Ausübung des Amts bis zur Einkleidung widerspricht der früheren Gültigkeit des Rechtes auch mit Bezug auf die Einweisung in das Amt keineswegs.

Person begründetes Recht auf den Umfang der Amtscompetenz, noch auf die Form seiner öffentlichen Geschäftsthätigkeit. Vielmehr ist er in beiden Beziehungen theils den Ordnungen der Gesetzgebung, durch welche auch gegen seinen Willen Competenz und Geschäftsform geändert werden können, theils den Vorschriften seiner vorgesetzten Oberbehörde unterworfen. Es können ihm daher auch neue, zu seinem Amte gehörige Dienstleistungen aufgetragen werden, ohne dasz er sich solchem Auftrage entziehen darf. Das Amt ist in seiner ganzen Existenz und Art abhängig von dem State, und in Folge davon das Amtsrecht und die Amtspflicht des Beamten nicht minder.

2. Das Recht auf einen dem Amte gemäszen Titel und Rang steht zwar der Person des Beamten zu, aber auch dieses Recht beruht auf politischen Motiven, und hat keinen privatrechtlichen Charakter.

Eine Aenderung von beiden auf dem Wege der Gesetzgebung ist daher wieder nicht als ein Eingriff in das Privatrecht zu verwerfen, sondern vollkommen zuläszig. Dagegen kann der Rang und Titel auch über die Dauer des Amtes hinaus nachwirken, und so zu einem Privatrechte eines auszer Function tretenden Beamten werden.

3. Das Recht auf Ersatz der Auslagen, die der Beamte im Interesse des Statsdienstes gemacht, und des Schadens, den er im öffentlichen Dienste erlitten hat, ist eine rein privatrechtliche Wirkung seiner Stellung, und steht besoldeten und unbesoldeten Beamten gleichmäszig zu.

4. Dasz der Beamte auch für seine Dienstleistung selbst eine Vergütung zu fordern habe, versteht sich nicht eben so von selbst. Vielmehr hängt es von dem State ab, mit den einen Aemtern eine Besoldung zu verbinden, und andere unbesoldet zu lassen. Im erstern Falle nimmt das Recht des Beamten, weil auf Geldleistung von Seite der Statscasse gerichtet, wieder einen privatrechtlichen Charakter an.

Man kann indessen in der Besoldung zwei Elemente unterscheiden, und in manchen deutschen Staten findet sich diese Unterscheidung gesetzlich anerkannt und normirt in dem Gegensatze des Standes- und des Dienstgehaltes. Der erstere nämlich beruht auf dem Bedürfnisse eines dem Stande eines Beamten gemäszen Unterhalts, wofür der Stat zumal in den Fällen, wo er die Kräfte eines ganzen Berufslebens fordert, würdig zu sorgen eben so wohl eine dringende Veranlassung als ein Interesse hat. Der letztere dagegen gründet sich auf den mit der wirklichen Ausübung des Amtes zusammenhängenden Dienstaufwand und die Repräsentationskosten.[1] Dieser Unterschied wird für den Fall wichtig, wenn Beamte aus dem activen Dienste in den Ruhestand treten. Dauert nämlich das Recht auf den Standesgehalt fort, so hören dagegen nun die Ansprüche auf den Dienstgehalt auf. Jener ist somit in höherm Masze privatrechtlich, dieser enger mit dem Amte und den öffentlichen Functionen in demselben verbunden. Wo an einzelne Functionen Sporteln und Gebühren geknüpft sind, die als besondere Emolumente den Beamten zufallen, da haben diese jederzeit den formellen Charakter des Dienstgehaltes, auch wo sie materiell mitberechnet sind, für den Lebensunterhalt des Beamten zu sorgen. Da aber dem State das Recht unverkümmert verbleiben musz, derlei Functionen lediglich aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses zu bestimmen, so musz hierin der Gesetzgebung freiere Hand in der Festsetzung und Abänderung solcher Gebühren gelassen werden; und nur die Billigkeitsrücksichten treten ein, um die Gesetzgebung zu einer angemessenen Erhöhung der fixen Besoldung zu bewegen, wenn eine tief eingreifende Verminderung der Sportelbezüge angeordnet wird. Ein Privatrecht auf eine genau ent-

[1] Gönner a. a. O. S. 144. Beilage IX. zur bayerischen Verf. §. 17—19.

sprechende Entschädigung für solchen Verlust läszt sich nicht durchsetzen.

5. Aus der privatrechtlichen Natur der Besoldung ergibt sich das Recht des Beamten, insofern er ohne seine Verschuldung das Amt abzutreten genöthigt wird, für die noch nicht abgelaufene Amtszeit einen Ruhegehalt, Pension, zu fordern. Als Grundlage dieser Forderung ist der Standesgehalt anzusehen, oder wo nicht zum Voraus eine derartige Ausscheidung getroffen ist, die Besoldung selbst, jedoch mit einem den nun wegfallenden Dienstverrichtungen und Repräsentationskosten entsprechenden Abzug. Zweckmäszig ist es, wenn das Gesetz genauere Bestimmungen über die Grösze und die Bedingungen solcher Pensionen zum Voraus anordnet; denn wenn auch im Allgemeinen das Recht auf Pension in manchen Fällen schon aus den Anstellungsverhältnissen folgt, so ist doch das Masz derselben ohne gesetzliche Norm im Einzelnen schwer zu bestimmen, und eine gerade hier mit mancherlei Nachtheilen verbundene Willkür kaum zu vermeiden. Ein ausgedehntes Pensionssystem kann zwar zu einer schweren Last für die Statscasse werden, welche durch dasselbe zu Leistungen verpflichtet wird, für welche der Stat keine entsprechenden Gegenleistungen mehr empfängt. Aber so wenig bei unsern Zuständen Besoldungen entbehrt werden können für diejenigen Statsämter, welche als Beruf ausgeübt werden, so wenig und aus den nämlichen Gründen ist ein entsprechendes Pensionensystem zu vermeiden. Im Verhältniss zu andern Erwerbszweigen des Handels, der Fabrikation, der bürgerlichen Gewerbe überhaupt ist die ökonomische Sicherstellung des Beamten und seiner Familie, einige seltene Fälle ausgenommen, eine beschränkte und meistens nur nothdürftige, und doch begehrt der Stat gewöhnlich gröszere Opfer und geistigere Bildung von seinen Beamten, und erfordert die Thätigkeit dieser höhere Geistesgaben und Arbeiten, als das bürgerliche Leben in der Regel von den Männern der Industrie

verlangt. Es ist daher Pflicht des States, die Existenz derer, welche ihm ihr Leben widmen, vor Noth und unwürdigem Mangel zu bewahren, und das ist ohne ein billiges Pensionensystem nicht möglich. Dem Volke aber wird die Last durch bessere Dienste der activen Statsdiener vergolten, und das gröszere Uebel der Bestechlichkeit und Erpressung, welches dem Mangel sich anhängt, in seinem Ursprung überwunden.

Auf die hinterlassene Wittwe und die Kinder der verstorbenen Statsdiener die Sorge auszudehnen, dazu ist der Stat rechtlich nicht verpflichtet, denn das Amt ist höchstens auf Lebenszeit vergeben, und die Besoldung daher auch nicht erblich. Aber in manchen Staten besteht die heilsame Einrichtung, dasz auch dafür eine öffentliche Pensionscasse gegründet ist, welche vorzüglich aus Abzügen von dem Gehalte der Beamten genährt wird, und für den Hinterlassenen nach bestimmten Verhältnissen Pensionen bezahlt.

6. Die Pflichten des Beamten folgen grösztentheils schon aus seinen Rechten; überdem der Gehorsam, den er seinen Vorgesetzten schuldet, die Treue, die er dem Haupte des States und dem Lande und Volke widmet, und das Geheimnisz, das er zu beachten hat, aus seiner Stellung in dem Statsorganismus. Der Dienst- und Amtseid, der gewöhnlich von ihm gefordert wird, begründet nicht erst diese Verpflichtung, sondern legt dieselbe ihm näher und bekräftigt sie. Er ist auch keine Bedingung der Amtspflicht, noch eine Veränderung ihres Umfanges.

Die Art des Gehorsams wird durch die besondere Natur des einzelnen Amtes näher bestimmt. Sie ist eine andere bei Regierungs-, eine andere bei Justizbeamten, weil die Unterordnung jener innerhalb des Regierungsbereiches strenger auch auf Abhängigkeit in materieller Hinsicht gerichtet ist, bei der Justiz dagegen materielle Selbständigkeit des Richters ein Erfordernisz einer gerechten Rechtspflege ist. Aber auch in der Amtssphäre der Regierung ist jener Gehorsam kein absoluter,

sclavischer, sondern durch die bestehende Rechtsordnung und die Grundprincipien der Sittlichkeit näher begrenzter und bestimmter. Im Einzelnen freilich gehört die Frage, ob und inwieweit der Beamte zum Gehorsam verpflichtet sei, zu den schwierigen.

a) In formeller Beziehung versteht sich, dasz der Beamte nur die innerhalb der Competenz der Oberbehörde und in gehöriger Form erlassenen Befehle und Aufträge derselben seinem Amte gemäsz zu vollziehen hat, dagegen Zumuthungen, welche auszerhalb der geordneten Amtssphäre liegen, und vielleicht aus bloszen Privatgelüsten eines Vorgesetzten entspringen, oder in ungehöriger Form, z. B. ohne Unterschrift, wo diese erforderlich ist, erlassen sind, ablehnen kann, denn er ist kein Privatdiener, sondern ein Statsdiener, und die Prüfung der formellen Beschaffenheit des Auftrags ist schon darum unerläszlich, weil daran allein seine Wirklichkeit und Rechtmäszigkeit zu erkennen ist.

Wo jedoch die Competenzfrage streitig und zweifelhaft ist, da kann es unmöglich in dem Ermessen des untern Beamten stehen, diese Frage zu verneinen, wenn die vorgesetzte Behörde dieselbe bejaht, und dadurch die öffentlichen Functionen ins Stocken zu bringen. In solchen Fällen ist dem subalternen Beamten nur das Recht offen, und wo nach der Ueberzeugung desselben für die Rechtsordnung oder die Wohlfahrt des States Schaden aus rücksichtsloser Befolgung entstehen könnte, die Pflicht auferlegt, seine Bedenken der Oberbehörde vorzutragen, und die weiteren Entschlieszungen derselben nach erneuerter Prüfung abzuwarten.

b) In keinem Falle ist der Gehorsam des Beamten so ausgedehnt, dasz er durch höheren Befehl angehalten werden kann, die obersten Principien der Religion und der Sittlichkeit zu verletzen, oder an einem Verbrechen Theil zu nehmen. Jene zu verletzen, oder dieses zu begehen, kann niemals Aufgabe des States und der amtlichen Functionen sein. Von dem

Statsdiener darf nicht verlangt werden, was der Mensch zu verweigern durch das Menschenrecht, der Religionsgenosse durch das Gebot der Religion, oder der Bürger durch das Strafgesetz des States selbst verpflichtet ist.

c) Der blosze gesetzwidrige oder ungerechte Inhalt einer Verfügung aber berechtigt den subalternen Beamten keineswegs zum Ungehorsam, sondern wieder nur dazu, die ihm nöthig scheinenden Vorstellungen der Oberbehörde vorzutragen. Der Beamte darf voraussetzen, dasz diese nicht habe dem Gesetz oder der Gerechtigkeit zuwider handeln wollen. Es ist möglich, dasz sie die Sache selbst nicht nach allen Seiten geprüft, die schädlichen Folgen einer Gesetzesverletzung übersehen, möglich dass die bescheidene oder freimüthige Aufklärung darüber eine Aenderung des Auftrages zur Folge habe. Der Beamte darf nicht versäumen, auch seine Oberbehörde wie den Stat selbst vor einem Miszgriffe zu bewahren, den jene später bereuen würden, wenn er das durch seine Berichterstattung zu erreichen vermag. Hilft aber diese nicht, und beharrt die vorgesetzte Behörde auf ihrer Instruction, dann ist Gehorsam Pflicht des Unterbeamten. Dann aber hat die Verantwortlichkeit dafür nicht dieser, sondern jene allein zu tragen. Die entgegengesetzte Annahme würde die Einheit der Statsregierung auflösen und ihre Macht lähmen, und so für die Statsordnung weit verderblichere Folgen haben, als eine einzelne Gesetzwidrigkeit, für welche die befehlende Behörde verantwortlich ist.[2]

[2] Dieser Grundsatz ist auch in einzelnen Verfassungen ausdrücklich ausgesprochen; z. B. für Hannover 1833, §. 161: „In gehöriger Form erlassene Befehle vorgesetzter Behörden befreien sie (die Beamten) von der Verantwortung und übertragen dieselbe an den Befehlenden," und von Meiningen §. 104 und von Altenburg §. 37 geradezu: „Die Verantwortlichkeit für jede gesetzwidrige Verfügung haftet zunächst auf demjenigen, von welchem sie ausgegangen ist; Befehle einer höhern Behörde decken solche nur, wenn sie in gehöriger Form von dem competenten Obern ausgegangen sind, wodurch dann dieser verantwortlich

Die Verfassungswidrigkeit der Aufträge ist zunächst, wo nicht besondere Vorschriften Ausnahmen anordnen, ganz ebenso zu behandeln; und auch hier darf nicht zugegeben werden, dasz die Unterbehörde, durch ihren Widerstand gegen die Anordnung ihrer Obern die verfassungsmäszige Unterordnung im State selbst zur Anarchie umkehre und verderbe, weil sie vermeint, die Verfügung jener stehe in einem Widerspruch mit einer einzelnen Verfassungsbestimmung.

7. Der Geist der Treue reicht weiter als die Pflicht des Gehorsams. Diese wird erfüllt, wenn der Beamte die erhaltenen Aufträge in Form und Inhalt vollzieht. Jene aber bindet und hält ihn in seinem übrigen, freien Wirken. Wenn gleich die Treue nicht mehr wie vormals in der mittelalterlichen Lehensverfassung als das vorherrschende Lebensprincip der Statsordnung betrachtet werden kann, vielmehr in dem modernen State theils durch die Gesetzgebung die Befugnisse der Aemter schärfer bestimmt sind, theils die politische Thätigkeit des Beamten weniger von der persönlichen Verbindung mit dem Oberhaupte des States als vielmehr von den Bedürfnissen des States ihren Anstosz und ihre Richtung empfängt, so ist doch die Treue auch in dem modernen Statsleben kein veralteter und kein entbehrlicher Begriff. Es beruht noch auf ihr der moralische Zusammenhang und die Harmonie des Beamtenorganismus groszentheils.

Der Beamte, welcher in einzelnen und sogar in wichtigen Beziehungen eine andere politische Ueberzeugung hat als seine Obern und diese unter Umständen ausspricht, verletzt zwar die Treue nicht schon aus diesem Grunde. Aber wenn er sich mit den dauernden Grundprincipien, worauf die Statswird." Gönner a. a. O. §. 79 scheint die „gloria obsequii" nicht anders zu verstehen, obwohl er allerdings in der Begründung nicht glücklich den Beamten zur „Maschine" macht; denn die Verpflichtung zur Remonstration gegen ungerechte Aufträge erkennt er an, und beschränkt auch die Pflicht des Gehorsams in formeller und materieller Beziehung. S. 208. Der Ausdruck Gönners hat übrigens einen mönchischen Beigeschmack.

regierung beruht, im Widerspruch befindet und als Feind jener handelt, wenn er z. B. in der Monarchie sich als Republikaner erklärt und für die Einführung der Republik arbeitet, oder umgekehrt in der Republik als Beamter für die Monarchie wirkt, dann verletzt und bricht er das Band der Treue, das ihn als ein Glied eines einheitlichen Statsorganismus mit diesem verbindet. Ebenso wenn der Regierungsbeamte an systematischer, d. h. consequent auf Sturz oder Lähmung der Regierung gerichteter Opposition Theil nimmt, so ist das ein Treubruch, den keine Regierung dulden kann, wenn sie nicht an innerm Zwiespalt zu Grunde gehen will.[3] Die sytematische Feindschaft von Regierungsbeamten gegen die Leiter der Regierung (das Ministerium) ist, auch wenn im Einzelnen kein Ungehorsam vorliegt, Auflösung des Treuverhältnisses und führt zur Anarchie. Nicht die abweichende und selbst nicht die feindliche Gesinnung ist ein Treubruch, denn diese kann das Individuum in sich verschlieszen und dennoch in amtlicher Stellung seine Pflicht in weitestem Umfang in guten Treuen erfüllen, aber die amtliche Bethätigung solcher Gesinnung ist es, denn dabei kann weder die nöthige Harmonie der Statsgewalt noch ihre Sicherheit bestehen. Ist aber der Gegensatz zwischen der Ueberzeugung des Regierungsbeamten

[3] Washington (in der Vorrede Guizots zu seinem Leben, I. c. XXIII.): „So lange ich die Ehre haben werde, die öffentlichen Angelegenheiten zu leiten, werde ich nie mit Wissen an irgend eine wichtige Stelle einen Mann setzen, dessen politische Maximen mit den allgemeinen Ansichten der Regierung in Widerspruch sind. Das wäre meines Erachtens politischer Selbstmord.“ Wie lebhaft auch deutsche Statsmänner das Uebel empfunden haben, welches dem State untreue Beamte bereiten, zeigt folgende leidenschaftliche Aeuszerung des Ministers Stein (Leben desselben von Pertz II, S. 501): „Der Frechheit und Verwilderung in der Stimmung besonders des gröszten Theils der öffentlichen Beamten wird nicht anders entgegengewirkt werden können, als durch sehr strenge Maszregeln, plötzliche Entsetzungen, Verhaftungen, Verbannungen nach kleinen Orten der Menschen so sich bemühen schädliche Meinungen zu verbreiten oder die Beschlüsse der Regierung zu untergraben.“

und dem Statsprincip oder der politischen Richtung der Regierung so schroff und unversöhnlich geworden, dasz jener sich durch sein Gewissen gedrungen fühlt, seine Feindschaft durch Wort und That zu äussern, und nicht mehr in Treuen diesem State zu dienen und seinen Obern sich unterzuordnen vermag, dann kann er diesem innern Conflict der Ueberzeugung und der Amtstreue als ein ehrlicher Mann schwerlich anders entgehen, als indem er auf ein Amt resignirt, in welchem er die Treue nicht halten kann. Selbständiger in dieser Hinsicht sind die Justizbeamten gestellt, weil ihre Amtsführung nicht politisch und nicht abhängig ist von dem Willen der Regierung.

Eine fernere Wirkung der Treuverbindung der Beamten überhaupt ist es, dasz dieselben ohne die Zustimmung des Statshauptes nicht zugleich einem fremden State dienen, noch Orden, Pensionen und ähnliche Auszeichnungen, welche auf eine engere Beziehung zu einem auswärtigen Fürsten oder Lande schlieszen lassen, annehmen darf.

8. Das Dienstgeheimnisz, die Amtsverschwiegenheit, zu welchen die Beamten regelmäszig verpflichtet sind, ist nicht absolut zu verstehen, sondern nur insoweit zu beachten, als durch Mittheilung von Thatsachen, zu deren Kenntnisz der Beamte in seiner amtlichen Stellung gelangt ist, dem State oder den Individuen Schaden zugefügt würde, oder als nicht eine höhere Verpflichtung dieselbe nöthig macht. Eine pedantische Ausdehnung des Geheimnisses über diesen Bereich oder gar eine böswillige Ausbeutung derselben, um verfassungs- und gesetzwidrige Handlungen zu verbergen und eine frivole Ausplauderei sind die entgegengesetzten Klippen, die zu vermeiden sind.

9. Das Interesse an der Bewahrung der öffentlichen Ordnung begründet das Recht des States gegen Beamte, welche ihre Pflicht vernachlässigt oder verletzt haben, einzuschreiten, und die nöthigen Zwangsmittel oder Strafen

zu verhängen. In dieser Beziehung wird zwischen den eigentlichen Amtsverbrechen, welche der strafgerichtlichen Verfolgung und Bestrafung unterliegen, und andern Amtspflichtverletzungen, welche dem Disciplinarverfahren anheim fallen, unterschieden. Für jene ist der Standpunkt der öffentlichen Gerechtigkeit entscheidend, für diese die Rücksicht auf die Statswohlfahrt überwiegend. Der allgemeine Gegensatz von Gericht und Polizeigewalt kommt hier zur besondern Anwendung. Die erstern werden nach den Normen der gemeinen Strafgesetze und in den Formen des gewohnten Strafprocesses beurtheilt. Nur in zwei Beziehungen hat die Rücksicht auf die Interessen des States verschiedene Modificationen hervorgerufen; einmal insofern die strafgerichtliche Verfolgung eines Amtsverbrechens nach französischem Vorbild an die Vorbedingung einer Anordnung oder Zulassung einer höheren Regierungsstelle oder einer eigens dafür ermächtigten Statsbehörde geknüpft ist, also nicht durch die gewöhnlichen Gerichtsstellen von Amtswegen eingeleitet werden darf, und zweitens indem für die Beurtheilung der Beamten zuweilen besondere Gerichtshöfe angewiesen sind.[4] Das englische Verfahren verwirft beide Modificationen, schützt aber die (aristokratischen) Beamten durch andere Mittel gegen frivole Anklagen.[5]

[4] Bayerisches Edict über die Verhältnisse der Statsdiener §. 16. Die preuszischen Verordnungen vom 10. und 11. Julius 1849 unterscheiden zwischen Amtsverbrechen und bloszen Dienstvergehen, und enthalten ausführliche Vorschriften über das Dicsiplinarverfahren in den Fällen der letzten Gattung. Die erstere bezieht sich auf die Dienstvergehen der Richter, die zweite regelt das Verfahren gegen die nichtrichterlichen Beamten. Vergl. Dollmann Artikel Amtsverbrechen und Amtsvergehen in Bluntschli's Deutschem Statswörterbuch.

[5] Fischel Verfassung Englands S. 351. Cox Statseinrichtungen Englands, übersetzt von Kühne S. 305. Wie schwer es auch in England ist, gegen den furchtbaren Amtsmiszbrauch der Machthaber eine Klage mit Erfolg anzustellen, das hat neuerlich die Geschichte der Unterdrückung des Negeraufstandes in Jamaica gezeigt.

Das Disciplinarverfahren ist ausgedehnter und hält auch in den Fällen die Ordnung des Amtes aufrecht, wo der Strafrichter keinen hinreichenden Grund finden kann, in dem Beamten den Verbrecher zu erkennen. Ein freisprechendes Urtheil desselben befreit somit den Beamten keineswegs von der Gefahr einer disciplinarischen Ahndung seines den öffentlichen Bedürfnissen und Pflichten des Amtes widersprechenden Benehmens. Das Disciplinarverfahren erstreckt sich auf alle, auch auf die geringsten Dienstvergehen, und jede Vernachlässigung der Amtspflicht. Ja sogar das Privatbenehmen des Beamten auszerhalb des Amtes ist demselben insofern unterworfen, als dasselbe auf die Ehre und das Vertrauen, deren der Beamte um des Amtes willen bedarf, einen nachtheiligen Einflusz äuszert.[6]

Die Strafmittel des Disciplinarwegs sind entweder blosze einfache Ordnungsstrafen, wie die Warnung, der Verweis, eine beschränkte Geldbusze oder Strafen, welche die Einstellung (Suspension) im Amte, die Versetzung des Beamten auf eine andere Stelle, unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung zur Folge haben. Zu den ersteren sind schon die vorgesetzten Behörden gewöhnlich ermächtigt, ohne ein eigentliches processualisches Verfahren, die letztern dagegen treffen auch die Rechte des Beamten so schwer, dasz zum Schutze desselben vor willkürlicher und ungerechter Verfolgung processualische Rechtsmittel unerläszlich sind. In manchen Staten kann die Strafe der Entlassung sogar nur von den gewöhnlichen Gerichten und nur die der Suspension oder Versetzung und Pensionirung auch von höhern Aufsichtsbehörden verhängt werden. Allein die ausschlieszliche Competenz der Gerichte, welche

[6] Preuszische Verordnung von 1849 §. 1: „Zu diesen Pflichten (des Beamten) gehört, dasz der Beamte sich durch sein Verhalten in und auszer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig beweise, die sein Beruf erfordert.“

zwar wohl berufen und fähig sind, die verbrecherische That eines Beamten wie eines Bürgers zu erkennen und zu beurtheilen, aber immer in dem Angeklagten voraus den Menschen, nur nebenher auch den Beamten sehen, und welche auszer Stande sind, auch die statsrechtlichen Bedürfnisse des Amtes in ihrer vollen Macht und die verderblichen Wirkungen, welche ein ungehöriges Benehmen eines Beamten für die Einheit und Harmonie der Statsgewalt hat, in ihrem vollen Umfang zu überblicken und zu ermessen, ist keineswegs zu billigen. Wo dieselbe angeordnet ist, da hat das Interesse des jeweiligen Beamten über das des bleibenden Amtes und des States, und in Wahrheit das Privatrecht über das Statsrecht den Sieg erfochten. Nur einem Gerichtshofe, welcher schon in seiner Zusammensetzung Garantie dafür darbietet, dasz er auch die statsrechtlichen Momente, die hier in Betracht kommen, zu würdigen wisse, kann ohne Schaden für den Stat eine ausschlieszliche Competenz für solche Fälle eingeräumt werden. Gibt es einen solchen nicht, so musz den höhern Aufsichtsbehörden das Recht verbleiben, unwürdige oder untaugliche Beamte nöthigenfalls aus dem Amte zu entfernen.[7]

Eilftes Capitel.

Ende des Statsdienstes.

1. Da der Beamte um des Amtes willen ernannt wird, nicht dieses um der Person des Beamten willen besteht, so zieht die Aufhebung des Amtes von Rechtes wegen auch

[7] Preuszische Verordnung vom 11. Julius 1849 §. 20: „Die Dienstentlassung musz insbesondere dann erfolgen, wenn der Beamte die Pflicht der Treue verletzt, oder den Muth, den sein Beruf erfordert, nicht bethätigt, oder sich einer feindseligen Parteinahme gegen die Statsregierung schuldig gemacht hat.“

das Ende des Beamtenverhältnisses für das Individuum nach sich. Ueber die Fortdauer und Art des Amtes wird nur nach Gründen der öffentlichen Wohlfahrt entschieden. Die privatrechtlichen Ansprüche des angestellten Beamten aber auf den Standesgehalt werden durch die statsrechtliche Aufhebung des Amtes nicht beseitigt. Vielmehr hat derselbe auch nachher auf so lange einen Anspruch darauf, als er, hätte das Amt fortgedauert, in demselben auch ein Recht auf die Besoldung gehabt hätte.

2. Wie die Freiheit der Annahme oder Ablehnung eines Amtes als Regel gilt, so ist auch die Freiheit der Resignation als Regel des neueren Statsrechtes nun anerkannt, obwohl allerdings aus jener nicht ohne weiters auf diese geschlossen werden kann, denn aus der Freiheit eine Verpflichtung auf sich zu laden, folgt nicht die Freiheit, eine übernommene Verpflichtung wieder abzuschütteln. Aber wo die geistige Kraft und die gemüthliche Stimmung des Individuums, die durch Zwangsanstalten nicht nach Belieben erzeugt werden können, so sehr in Betracht kommen wie bei den öffentlichen Aemtern, da frommt auch eine blosze erzwungene Fortsetzung des Dienstes dem State nicht.[1] Wo dagegen schon die Annahme eines Amtes Bürgerpflicht ist, da ist es auch die Fortsetzung des Dienstes wenigstens während einer bestimmten Zeitperiode.[2]

Die Resignation bewirkt indessen nicht ohne weiters die

[1] Preuszisches Landrecht II. 10. §. 95: „Die Entlassung (auf Ansuchen des Beamten) soll nur alsdann, wenn ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden.“ Bayerisches Edict von 1818, §. 22: „Der Statsdiener kann zu jeder Zeit, ohne alle Motivirung, seine Entlassung aus dem Statsdienste nehmen. Er verliert in diesem Falle den Standes- und Dienstesgehalt mit dem Titel und Functionszeichen.“

[2] Z. B. nach englischem Recht wird der Sheriff (scire-gerefa), der das Amt ein Jahr lang verwaltet hat, für die drei nächsten Jahre von der Verpflichtung frei, dasselbe zu übernehmen. Blackstone, Comm. I. 9, 1.

Auflösung der Amtspflicht. Der Beamte darf das Amt nicht nach Willkür verlassen, das wäre Desertion. Sie ist nur ein zureichender Grund, um die Statsgewalt, welche das Amt verliehen hat, zu bewegen, dasselbe dem Beamten wieder abzunehmen. Erst die Entlassung also von Seite des States befreit denselben von der Amtspflicht; und immerhin verbleibt der Oberbehörde das Recht, nach dem öffentlichen Bedürfnisse den Moment der Entlassung näher zu bestimmen.

Die Entlassung in Folge einfacher Resignation des Beamten hebt die aus dem Amte hervorgehenden Rechte, sowohl die politischen als die privatrechtlichen, auf.

3. Anders, wenn der Statsdiener berechtigt ist, die Quiescirung, Inruhestandsetzung, zu verlangen. In diesem Falle gehen wohl die eigentlichen politischen Amtsbefugnisse für ihn verloren, nicht aber wieder die persönlichen Ehrenvorzüge, als Titel und Rang, noch die Ansprüche auf Besoldung. Gewöhnlich wird das Masz der Pension, auf welche derselbe einen Anspruch hat, je nach den Dienst- und den Lebensjahren stufenweise bestimmt. Jenes Recht wird begründet theils durch hohes Alter (in Deutschland oft 70, in Belgien 65 Jahre), verbunden mit langem Dienstalter (30—40 Jahre), theils durch früher eintretende Dienstunfähigkeit, z. B. wegen Krankheit. Dasselbe versteht sich indessen nur dann von selbst, wenn durch den Statsdienst selbst das Gebrechen herbeigeführt worden, welches den Beamten unfähig macht, denn unter dieser Voraussetzung ist der Stat aus allgemeinen Rechtsgründen verpflichtet, den Schaden zu vergüten, welchen sein Beauftragter in Folge der Ausübung seiner aufgetragenen Pflicht erlitten hat.[3]

4. Die Frage, ob und in welchen Fällen ein Beamter gegen seinen Willen aus dem Amte entlassen werden

[3] Bei Zachariä D. St. §. 142 sind einige Bestimmungen in deutschen Ländern zusammengestellt. Ueber Belgien vergl. Gesetz vom 31. Jul. 1844.

könne, ist in verschiedenen Staten in neuerer Zeit verschieden beantwortet worden. In Deutschland wurde schon zur Zeit des deutschen Reiches unter dem Einflusse der gelehrten Juristen die privatrechtliche Seite in dem Amte zu Gunsten der persönlichen Sicherstellung der Beamten mit groszem Nachdrucke hervorgehoben. Das Amt galt als ein in der Regel auf Lebenszeit verliehenes Recht, welches von der Statsgewalt nicht aus Gutfinden dem Beamten entzogen werden dürfe. Nur durch gerichtliches Urtheil sollte derselbe wegen Verletzung seiner Dienstpflicht entsetzt werden dürfen[4] Es fehlte zwar nicht ganz an Stimmen, welche darauf hinwiesen, dasz auch eine ehrenvolle Entlassung zuweilen aus Statsgründen zu rechtfertigen sei, aber gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wenigstens breitete sich die erstere Meinung immer mehr aus, und es wurde dieser Grundsatz auch in manchen neuern Verfassungen wie ein Fortschritt der Freiheit und eine wichtige Garantie gegen Regierungswillkür proclamirt, theils in Deutschland, theils in neuerer Zeit auch in der Schweiz, obwohl da die meisten Aemter nur periodisch vergeben werden.

In England dagegen hielt schon das politische Parteileben das Bewusztsein wach, dasz das Amt vornehmlich um des States und nicht um des Individuums willen gegeben sei, und es wurde umgekehrt alles Gewicht auf die politische Bedeutung des Amtes gelegt, daher der Grundsatz festgehalten, dasz das Statshaupt wie das Amt zu geben, so auch zu nehmen berechtigt und in der Freiheit dieser Befugnisz nicht zu beschränken sei. Nur zu Gunsten der Unabhängigkeit der Richter wurde eine Ausnahme von diesem Princip eingeführt.

[4] Für den Reichshofrath wurde es in der Wahlcapitulation von 1792 ausdrücklich ausgesprochen §. 10: „Auch soll kein Reichshofrath seiner Stelle anders als nach vorhergegangener rechtlicher Cognition und darauf erfolgtem Spruche Rechtens entsetzt werden.“ Vergl. auch den Reichsdeputations-Hauptschlusz von 1803, §. 91.

Unter Wilhelm III. wurde zuerst bestimmt, dasz die Richter des gemeinen Rechts nicht wie früher „durante bene placito“ sondern „quamdiu bene gesserint“, d. h. auf Wohlverhalten ernannt seien, aber auch ihre Entfernung wegen Nichtwohlverhalten dem immerhin statlichen Ermessen des Königs und des Parlaments vorbehalten.[5] Auch das nordamerikanische Statsrecht beruht auf diesen Grundsätzen.[6] Eben so waren in Frankreich die Regierungsbeamten von alter Zeit her willkürlich entlaszbar, und nur für die Richter die Unabsetzbarkeit schon in dem sechszehnten Jahrhundert zur Regel erhoben.

Thatsächlich genieszen indessen auch in Frankreich die Beamten eine ziemliche Sicherheit und nur die Revolution oder besonders heftige politische Kämpfe verlangen zuweilen eine Anzahl Opfer.[7]

In dem deutschen System ist zwar eine Uebertreibung der privatrechtlichen Rücksichten unverkennbar, aber wenn dasselbe davon entkleidet und der statsrechtliche Gesichtspunkt nach Gebühr beachtet wird, so hat es vor dem willkürlicheren System anderer constitutioneller Staten nicht blosz den Vorzug, dasz es die Privatexistenz des Statsdieners sichert, sondern ebenso den, dasz es auch die Ruhe des Statsorganismus vor Parteiumtrieben und launischer Gunst oder Ungunst schützt.

Allerdings musz als Grundprincip anerkannt werden, dasz das Amt für den Stat da ist, und dasz geradeso wie der Stat die Aemter in seinem Interesse bestellt und übergibt, er auch berechtigt sein musz, aus Gründen der Statswohlfahrt einem Beamten das Amt zu entziehen und einer andern

[5] Statut 13, Will. III. ch. 3. Unter Georg III. wurde auch die frühere Erlöschung des Richteramtes durch den Tod des Königs aufgehoben.

[6] Vergl. Story III. 38, §. 228.

[7] Vivien Étud. Admin. I. 260 f.

Person zu übertragen. Der Natur der Sache nach steht dieses Recht zunächst der nämlichen Person zu, welche das Amt zu besetzen hat, somit im Zweifel dem Statshaupt.[8] Dasselbe musz auch in den Staten anerkannt werden, in welchen die Absetzung nur durch die Gerichte ausgesprochen werden kann, soweit nämlich der Entzug des Amtes rein politische und nicht auch privatrechtliche Folgen hat.[9]

Diese Regel erleidet indessen Beschränkungen, theils im Interesse einer von der Regierung unabhängigen Rechtspflege, theils im Interesse der privatrechtlichen Ansprüche der Beamten auf eine gesicherte Stellung. In der erstern Beziehung wird in den Staten, welche auf eine freie und selbständige Rechtspflege einen Werth legen, in neuerer Zeit meistens der Grundsatz anerkannt, dasz Richter gegen ihren Willen durch die Regierung weder entlassen, noch anderswohin versetzt, noch anders als mit Belassung ihres vollen Gehalts in den Ruhestand gelegt werden dürfen, sondern es dafür entweder wie in England eines Parlamentsbeschlusses, oder wie in Deutschland eines gerichtlichen Urtheils bedürfe.[10]

[8] Es war inconsequent, wenn in Nordamerika das Recht der Absetzung von Beamten dem Präsidenten allein auch in den Fällen überlassen worden war, wo die Anstellung auf der Mitwirkung des Senats beruht. Gesetz von 1789, Story III. 37, §. 119. Nun seit 1868 geändert.

[9] Zachariä §. 144. Indessen giebt es Staten, welche diesen Grundsatz verkennen und so weit gehen, das Recht des Beamten auf seine Amtsbefugnisse als ein während einer gewissen Zeit überall nicht aus öffentlichen Gründen entziehbares aufzufassen.

[10] Bayerische Verf. VIII. §. 3: „Die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen oder derselben entsetzt werden.“ Belgische §. 100: „Der Richter werde auf Lebenszeit ernannt. Ein Richter kann nur durch einen Urtheilsspruch seines Amtes beraubt oder für eine Zeit lang entsetzt werden. Die Versetzung eines Richters kann nur in Folge einer neuen Ernennung und mit seiner Bewilligung stattfinden.“ Spanische §. 66. Portugiesische §. 120—123. Oesterreichische von 1849 §. 101: „Kein vom State bestellter Richter darf nach seiner definitiven Bestellung, auszer durch richterlichen Spruch, von seinem Amte zeit-

In der zweiten Beziehung sind verschiedene Fälle zu unterscheiden. Das Motiv nämlich zur Entfernung eines Beamten kann:

a) in einem Verbrechen desselben liegen, woraus seine moralische Unwürdigkeit für das Amt offenbar wird;

b) in der erfahrungsmäszig hergestellten moralischen Untauglichkeit desselben, indem es ihm an dem nöthigen Fleisze oder an dem Muthe gebricht, dessen das Amt bedarf, ohne dasz er wirkliche Verbrechen begangen hat;

c) in der geistigen Unfähigkeit desselben, die Aufgabe des Amtes zu verstehen und die erforderlichen Functionen auf eine für den Stat nützliche Weise zu vollziehen, z. B. weil er das Gedächtnisz verloren hat, blödsinnig geworden ist u. dgl.;

d) in äuszern auszer der Person des Beamten liegenden Verhältnissen, welche seine Wirksamkeit im Amte lähmen oder ihn des erforderlichen Vertrauens berauben; ein Fall, der in Zeiten aufgeregter Leidenschaften oder bei Verwicklungen mit auswärtigen Mächten — ich erinnere an die Entlassung des Ministers Stein aus Rücksichten auf den Kaiser Napoleon I. — selbst bei einem Beamten eintreten kann, der seine Pflicht vollständig erfüllt hat, vielleicht gerade deszhalb, weil er es gethan.

In allen diesen Fällen musz der Stat ein Mittel haben,

weilig entfernt oder entlassen, noch auch ohne sein Ansuchen an einen andern Dienstort überwiesen oder in den Ruhestand versetzt werden. Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf Versetzungen in den Ruhestand, welche wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit nach den Vorschriften des Gesetzes erfolgen, sowie auf jene Veränderungen im Richterpersonale, welche durch Aenderung in der Einrichtung der Gerichte nothwendig werden, keine Anwendung.“ Preuszische §. 87. „[Die Richter] können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgeschrieben haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden.“

durch Entfernung des Beamten sich selber vor öffentlichem Schaden zu bewahren; aber nur in dem ersten unter a) sind die Gerichte geeignet, nach den gewöhnlichen Regeln des Strafrechts das Urtheil auszufällen. Dieser Fall wird daher auch mit Recht dem gerichtlichen Verfahren allein überlassen, und an die gerichtliche Entsetzung der Verlust von Titel, Rang, Besoldung und Pensionsanspruch als nothwendige Folge geknüpft.

Der zweite Fall unter b) eignet sich mehr zu dem Disciplinarverfahren, welches nicht nothwendig und nicht im öffentlichen Interesse den gewohnten Gerichten zugetheilt wird, obwohl allerdings dafür gesorgt sein musz, dasz der Beamte sich frei vertheidigen dürfe. Je nach der gröszern oder geringern Verschuldung ist denn hier die Entlassung ohne nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre und die übrigen politischen Rechte des Entlassenen, aber mit dem Verlust aller aus dem Stat hervorgehenden persönlichen Ansprüche auf Besoldung — oder die Quiescirung mit einem den Verhältnissen gemäszen Ruhegehalte auszusprechen. Es ist klar, dasz der Regierung für diese freiere Hand gelassen werden musz, als für jene, indem dieselbe die privatrechtlichen Ansprüche des Beamten nicht verletzt, sondern zunächst nur seine öffentliche Stellung afficirt.

Der dritte Fall unter c) rechtfertigt die Quiescirung, in der Regel aber nicht die Entlassung, weil hier nicht eine Verschuldung des Beamten, sondern nur ein geistiger Mangel die Entfernung veranlaszt.

Der vierte Fall endlich d) begründet entweder die Quiescirung oder die Versetzung auf einen andern Posten von wesentlich derselben Beschaffenheit unter Beibehaltung des gleichen Ranges und voller Besoldung. In beiden letztern Fällen sprechen allgemeine Rechtsgründe dafür, dasz die höhern Oberaufsichtsbehörden die Sachlage prüfen und das Nöthige einleiten, und da wo die Anstellung von dem

Statsoberhaupte ausgeht, jedenfalls nicht ohne Gutheiszung und Befehl des Statsoberhauptes die Entfernung ausgesprochen werde.

Eine blosz willkürliche Entfernung nach Gutdünken der Regierung ohne Motive und ohne dem Beamten die Gelegenheit zu verschaffen seine Interessen zu wahren, wird zwar noch in manchen neuern Staten geübt, widerspricht aber den Erfordernissen eines wohlgeordneten Beamtenwesens.

5. Eine blosz vorübergehende Einstellung, Suspension des Beamten kann zur Strafe verhängt oder nur als einstweilige Maszregel durch ein öffentliches Bedürfnisz gerechtfertigt werden. In jenem Falle kann diese Strafe in Folge des Strafverfahrens durch das Gericht oder in Folge des Disciplinarverfahrens durch die competente Oberaufsichtsbehörde ausgesprochen werden. Sie hemmt die amtliche Wirksamkeit des Beamten, und zieht gewöhnlich auch den Verlust der Besoldung für die Zwischenzeit oder wenigstens eines Theils der Besoldung nach sich.

Als provisorische Maszregel kann dieselbe schon durch das Gesetz zum Voraus für gewisse Fälle angeordnet sein, z. B. als Folge der Versetzung in den Anklagezustand wegen eines Verbrechens. Sie kann aber auch aus andern Gründen im einzelnen Falle durch die Oberaufsicht getroffen werden, namentlich auch da, wo das Institut der Quiescirung nicht anerkannt ist, um einen verhaszt gewordenen Beamten einstweilen der gegen ihn erregten Leidenschaft zu entziehen. Wo dieselbe nicht als Strafe zu betrachten ist, da dürfen die privatrechtlichen Ansprüche des Beamten demselben auch nicht entzogen werden. Freilich folgt daraus nicht, dasz er das Recht auf vollen Gehalt beibehalte, denn nur ein Theil desselben hat einen privatrechtlichen Grund, wohl aber, dasz das Recht auf den Standesgehalt ihm unversehrt bleibe. Auch wenn er während der Untersuchung wegen eines Verbrechens suspendirt worden ist, dauert vorläufig dieser Anspruch fort,

vorbehalten die gerichtliche Einbehaltung des Gehaltes zur Sicherung für Entschädigungsforderung und Busze wegen des Vergehens, dessen der Beamte beschuldigt ist. Erst das Strafurtheil selbst aber zerstört für die Zukunft den Anspruch auf Besoldung.[11]

[11] Vergl. Zachariä §. 145 gegen Heffter.

Lang, Dr. J., Lehrbuch des justinianisch-römischen Rechts. Zum Gebrauche bei Institutionen-Vorlesungen. Zweite verbesserte Auflage. gr. 8. 7. 20.

Phillips, G., Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. Zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen dargestellt. Vierte Auflage. gr. 8. 7. 40.

Roscher, Dr. W., System der Volkswirthschaft. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studirende. Erster Band. **Die Grundlagen der Nationalökonomie.** Vierzehnte vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 11. —

— — Zweiter Band. **Nationalökonomik des Ackerbaues** und der verwandten Urproduktionen. Neunte vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 10. —

— **Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik.** Dritte stark vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 2. 10.

Stein, Dr. L. v., Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts. Als Grundlage für Vorlesungen. Zweite stark vermehrte Auflage. gr. 8. 18. —

— **Die Lehre vom Heerwesen.** Als Theil der Staatswissenschaft. gr. 8. 6. —

— **System der Staatswissenschaft.** Erster Band. **System der Statistik, der Populationistik und der Volkswirthschaftslehre.** gr. 8. 9. —

— — Zweiter Band: **Die Gesellschaftslehre.** Erste Abtheilung. Der Begriff der Gesellschaft und die Lehre von den Gesellschaftsklassen. gr. 8. 7. 20.

— **Die Verwaltungslehre.** gr. 8.

Erster Theil, erste Abtheilung. Die vollziehende Gewalt. Allgemeiner Theil. Das verfassungsmäßige Verwaltungsrecht. — Besonderer Theil. Erstes Gebiet. Die Regierung und das verfassungsmäßige Regierungsrecht. Zweite Auflage. 9. —

Zweite Abtheilung. Die vollziehende Gewalt. Zweiter Theil. Die Selbstverwaltung und ihr Rechtssystem. Mit Vergleichung der Rechtszustände, der Gesetzgebung und Literatur in England, Frankreich und Deutschland. Zweite durchaus umgearbeitete Auflage. 7. —

Dritte Abtheilung. Die vollziehende Gewalt. Dritter Theil. Das System des Vereinswesens und des Vereinsrechts. Zweite durchaus umgearbeitete Auflage. 6. —

Zweiter Theil. Die Lehre von der innern Verwaltung. Einleitung. Die Lehre vom Begriff, Inhalt, System und Recht der Verwaltung. — Die wirkliche innere Verwaltung und das Verwaltungsrecht. Erster Theil. Das Bevölkerungswesen und sein Verwaltungsrecht. 6. —

Dritter Theil. Die innere Verwaltung. Erstes Hauptgebiet. Zweiter Theil. Das öffentliche Gesundheitswesen.

(Die zweite Auflage ist in Vorbereitung.)

Vierter Theil. Innere Verwaltungslehre. Erstes Hauptgebiet. Dritter Theil. Das Polizeirecht. Das allgemeine Polizeirecht und die Sicherheitspolizei. Anhang (vierter Theil). Das Pflegschaftswesen und sein Recht. 3. 60.

Fünfter Theil. Die innere Verwaltung. Zweites Hauptgebiet. Das Bildungswesen. Erster Theil. Das Elementar- und das Berufsbildungswesen. 6. —

Sechster Theil. Innere Verwaltungslehre. Zweites Hauptgebiet. Zweiter Theil. Die allgemeine Bildung und die Presse. 2. 40.

Siebenter Theil. Innere Verwaltungslehre. Drittes Hauptgebiet. Die wirthschaftliche Verwaltung. (Volkswirthschaftspflege.) Erster Theil. Die Entwährung — Grundentlastung, Ablösung, Gemeinheitstheilung, Enteignung und Staatsnothrecht. 6. —

Stein, Dr. L. v., Die Frau auf dem Gebiete der Volkswirthschaft. Erste Auflage. gr. 8. 1. —

— — Zweite bis fünfte Auflage. 16. 1. 20.

Stölzel, A., Die Entwicklung des gelehrten Richterthums in den deutschen Territorien. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Verhältnisse im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen. 2 Bände. gr. 8. 24. —

Walther, Dr. Fr., Lehrbuch des bayerischen Strafproceßrechts. Mit Rücksicht auf andere Gesetzgebungen. gr. 8. 6. 40.